Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Johann Anton Theiner und **Augustin Theiner.**

Bevorwortet von

Professor **D. Fr. Nippold.**

Erster Band.

Barmen.

Verlag von Hugo Klein.

Verlag von **Hugo Klein** in **Barmen.**

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Johann Anton Theiner und **Augustin Theiner.**

Bevorwortet von

Professor **D. Fr. Nippold.**

komplet in ca. 16 Lieferungen à 75 Pf. oder in 3 Bänden = ca. Mk. 12.—.

Das Brüderpaar Anton und Augustin Theiner hat vor beinahe 50 Jahren ein Werk über „die Folgen der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen" herausgegeben, welches durch die darin berichteten Thatsachen geradezu Entsetzen erregte und bei dessen Lektüre jeder urteilslose Lobredner und blinde Bewunderer des Priestercölibats verstummen muß. Das Buch wurde nachgerade selten im Buchhandel — vielleicht wurde es von Ultramontanen aufgekauft — und es war deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß das Werk bei Hugo Klein in Barmen in neuem Gewande und mit Vorrede von Professor D. Nippold in Jena zu erscheinen begann. Wer sich aber nicht darüber freute — das sind die Ultramontanen.

Die „Augsburger Postzeitung" hat am Mittwoch den 28. Dezember 1892 (20. Jahrgang Nr. 301) folgenden Leitaufsatz an ihrer Spitze gebracht:

Die Mistfinken des „Evangelischen Bundes"

sind gegenwärtig rührig an der Arbeit. Sie wollen ein nahezu vergessenes oder doch nur in Gelehrtenkreisen noch bekanntes Schandwerk über den Cölibat neu herausgeben, das dessen Verfassern (Anton und August Theiner) einst eine traurige Berühmtheit verschaffte. Der letztere übrigens mag in seinem späteren Leben oft Reue darüber empfunden haben. Der erstere freilich, welchem der Löwenanteil an der Arbeit zuzuschreiben ist, hat sich auch durch sein späteres Leben schlecht empfohlen und das Ordinariat von Breslau könnte sicher Dinge aufdecken, „die tief blicken lassen". — Den alten Schmutz druckt neu ein Drucker in Barmen, einer bekannten Hochburg der evangelischen Hetzbündler. Der Mann heißt Hugo Klein und ladet in öffentlichen Blättern alle Mistkäfer, welche Beiträge liefern können, ein, ihm ihren Schmutz zur Verfügung zu stellen. Man will aus allen Jahrhunderten einen möglichst großen Düngerhaufen zusammenfahren. Der „Evangelische Bund" wird sich dann drein legen und sich's wohl sein lassen, „kannibalisch wohl wie fünfmalhunderttausend Säuen". Bei den Bundesfesten wird namentlich Gelegenheit gegeben sein, sich darin zu wälzen — schon mit Rücksicht auf die Damen!

Es ist bekanntlich nicht schwer, wo Menschen sind, auch „Menschliches" zu finden, man darf nur die rechten Orte aufsuchen, und wer so wohl dressierte Nasen hat, wie die evangelischen Bundesbrüder, der findet sie auch leicht. Wir werden uns übrigens nicht ungestraft mit Kot bewerfen lassen. Schießen sie her, so schießen wir hin, und zwar auch nicht mit Pomeranzen. Dazu geben sie uns das Recht. An Material gebricht's wahrlich nicht. Man darf nur hinweisen auf die Cölibatschänder des 16. Jahrhunderts. Sie sind in hellen Haufen ihrem großen unerreichten Vorbild, „dem teuren Gottesmann" Doktor Martinus Luther, gefolgt und haben sich wenigstens ein Weib genommen. Heute noch, wenn einer in Herzensbeklemmnisse kommt, schielt er sofort da hinüber und wird dort auch freundlich aufgenommen. Das ist doch recht bezeichnend. — Übrigens läßt sich eines namentlich historisch und statistisch leicht beweisen. Die Cölibatschänder im katholischen Klerus werden reichlich aufgewogen durch notorische Ehebrecher in den Kreisen der protestantischen Pastoren. Man darf nur einmal eine Enquete veranstalten in den Archiven der Ordinariate und der Konsistorien, dann wird diese Thatsache klar werden . . . . So viel heute! Man möge

Die Einführung
der
erzwungenen Ehelosigkeit
bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Johann Anton Theiner und **Augustin Theiner.**

Bevorwortet von

Professor **D. Fr. Nippold.**

Erster Band.

Barmen.

Verlag von Hugo Klein.

(1893)

Vorwort.

Die Notwendigkeit eines neuen Abdrucks der Theiner'schen Monographie über den Zwangscölibat unterliegt für keinen Kenner der derselben zu Grunde liegenden kirchengeschichtlichen Quellen einem Zweifel. Das hier gesammelte Material ist, wie reichhaltig die Litteratur über diesen Gegenstand auch sonst gerade im 19. Jahrhundert geworden ist, nirgends anderswo auch nur annähernd vorhanden. Einen besonders charakteristischen Beleg dafür, wie zeitgemäß der Gedanke des Verlegers genannt werden muß, empfing der Schreiber dieser Zeilen kurze Zeit nach der Versendung des Prospekts durch eine Zuschrift desjenigen Gelehrten, welcher selber neben den Brüdern Theiner das anerkannt beste Werk über die gleiche geschichtliche Aufgabe geschrieben hat.*) Henry C. Lea in Philadelphia, der große amerikanische Historiker, dem wir außer seiner Monographie über den gleichen Gegenstand u. A. die so überaus wertvolle Geschichte der Inquisition danken, schrieb mir nämlich aus Anlaß des ihm zugegangenen Prospektes:

„Bei der Abfassung meines Werkes hatte ich nicht den Vorteil, das Theiner'sche zu konsultieren, da es fast völlig aus den

*) An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church. 2. Aufl. 1883. Boston, Houghton Mifflin & Cy. Hinsichtlich der Persönlichkeit des Verfassers mag es hier genügen, auf meine „Amerikanische Kirchengeschichte“ (Band IV des Handbuchs der neuesten Kirchengeschichte) S. 214/5 zu verweisen. Was die Lea'sche Geschichte des Cölibats in Ergänzung zu Theiner bietet, wird in einem Anhang zu letzterem darzulegen sein.

buchhändlerischen Katalogen verschwunden zu sein scheint. Ich bin sehr froh, es wieder in Cirkulation gesetzt und den gelehrten Studien zurückgegeben zu sehen. Für Augustin Theiner empfinde ich die volle Achtung, welche man seiner unermüdlichen Arbeit und seiner vollkommenen Ehrlichkeit schuldet. Ich habe in meiner Bibliothek meines Wissens alle seine Publikationen aus den vatikanischen Archiven und benutze sie nie ohne ein Gefühl der Bewunderung."

Das Urteil Lea's über den jüngeren der beiden Brüder Theiner kann höchstens insofern eine Einschränkung erleiden, als die aus seinem Nachlaß herausgegebenen Akten der Tridenter Synode der vollen Akribie entbehrt haben, welche die heutige Wissenschaft fordert. Außerdem darf bei der Auswahl der von ihm in Rom veröffentlichten Quellenwerke der ihn damals leitende polemische Endzweck nicht außer Acht gelassen werden. Sie stehen in dieser Hinsicht in Parallele mit Döllinger's großem polemischen Werke über die Reformation. Das hier neu herausgegebene Werk aber gehört der aufstrebenden, idealkatholischen Jugendzeit Augustin Theiner's an und erfreute sich zudem der Mitarbeit seines ebenso gelehrten und scharfsinnigen, wie moralisch fleckenlosen älteren Bruders Anton Theiner, damals Professor der kath. Theologie in Breslau. Um die zeitgeschichtliche Bedeutung dieser bleibend wertvollen Monographie vollauf zu würdigen, ist jedoch zugleich ein Einblick in die damaligen innerkatholischen Reformbestrebungen der schlesischen Kirche vonnöten.

Zwei Jahre vor der mit den Namen beider Verfasser herausgegebenen Geschichte des Cölibats war nämlich eine Schrift über „die katholische Kirche Schlesiens" erschienen, deren Inhalt noch heute von größtem Interesse ist, um so mehr, wo der damalige deutsche Katholicismus in jeder Hinsicht der Widerpart der seit 1870 innerhalb der römischen Kirche zur Alleinherrschaft gelangten jesuitischen Tendenz ist. Die lebhafte litterarische Bewegung, welche dieses Werk hervorrief, bietet zudem einen hoch interessanten Ausschnitt aus der damaligen kirchlichen Lage überhaupt. Obenan kommt dasselbe jedoch hier als Vorläufer der Monographie über das Cölibat in Betracht. Von Freund und Feind ist es nämlich

von Anfang an auf Anton Theiner als Verfasser zurückgeführt worden, und der jüngere Bruder war ebenfalls schon damals sein Mitarbeiter.

Die in dem Theiner'schen Erstlingswerke niedergelegten innerkatholischen Reformbestrebungen gewinnen jedoch ihre Hauptbedeutung erst dadurch, daß sie weder eine individuelle noch auch nur eine sporadische Erscheinung gewesen sind. Es handelt sich dabei vielmehr genau um die gleichen Ideale wie in dem Wessenberg'schen Kreise im Bistum Konstanz, in dem Sailer'schen Kreise in Bayern, und obenan in der gesamten Amtsthätigkeit des Kölner Erzbischofs Graf Spiegel und seiner Suffraganbischöfe.*) Ja, auch in Schlesien führt sich die gleiche Erscheinung so gut wie im westlichen Deutschland auf das Vorbild eines nationalgesinnten Kirchenfürsten zurück, des Fürstbischofs Joseph Christian von Hohenlohe-Waldenburg. Dieser hatte u. A. seit 1809 ähnliche Archipresbyteratskonvente angeordnet wie Wessenberg im Konstanzer Bistum. Die Verhandlungen derselben wurden ebenso wie dort in einem unter der Leitung der bischöflichen Behörde erscheinenden Diözesanblatte veröffentlicht, welches von 1803—1819 erschien. Der übrige Inhalt desselben bestand aus den amtlichen Erlassen, sowie aus zahlreichen Abhandlungen wissenschaftlich geschulter Kleriker. Auch von dieser Zeitschrift, wie von vielen ähnlichen zumal im südlichen Deutschland, gilt es leider nur zu sehr, daß sie entweder kaum mehr zugänglich sind, oder daß ihre Bände wenigstens seit lange unbeachtet und unberührt im Staube einzelner Bibliotheken stehen. Um so lieber führen wir das Urteil eines gründlichen Sachkenners über sie an. Der als quellenkundiger Historiker hochgeschätzte Breslauer Professor Röpell, dem wir u. A. die

*) Die die Amtsthätigkeit des Grafen Spiegel leitenden Grundsätze lassen sich am klarsten aus seinen vertrauten Briefen an Bunsen (Barmen, H. Klein) erkennen. Der Briefwechsel, von welchem diese Briefe einen Teil ausmachen, wird demnächst mit Erläuterungen von Prof. J. H. Reusch herausgegeben werden, unter dem Titel: „Briefe an Bunsen von römischen Kardinälen und Prälaten, deutschen Bischöfen und anderen Katholiken aus den Jahren 1818—1837."

Herausgabe der noch näher zu benutzenden Denkschrift des Oberpräsidenten Merckel verdanken*), giebt in seinen einleitenden Bemerkungen dazu auch von dieser Zeitschrift nachstehenden Bericht.

Wer diese Bände durchblättern sollte, wird erstaunt sein, welch ein frischer und zugleich milder Geist der Reform zwar nicht des Dogmas, aber des Kultus und des religiösen Lebens sie durchweht. Ganz unverhohlen und stark ertönt hier wiederholt die Klage über die „Unfruchtbarkeit" der bisherigen liturgischen und ritualen Formen des katholischen Gottesdienstes, deren Reform ein allgemein anerkanntes unabweisbares Bedürfnis sei, wenn man die „Teilnahme und Gemeinschaft zwischen dem Geistlichen und dem christlichen Volke bei der öffentlichen Gottesverehrung auf eine sichere, zweckmäßige und kräftige Art wieder erneuern wolle". Und als ein ganz unumgängliches Mittel hierzu wird von allen Seiten die Einführung der deutschen Sprache statt der lateinischen in alle Teile des Gottesdienstes befürwortet und gefordert. Ja, noch mehr! Die bischöfliche Behörde selbst, wie die Reskripte des Generalvikariatsamts in Bezug auf die eingesandten Protokolle der Archipresbyterats-Konvente ergeben, erkannte das Bedürfnis wenn nicht aller, so doch einzelner Reformen an, und forderte unter anderm durch Zirkular vom 1. Januar 1812 (wiederholt 9. November 1815) den Diözesanklerus zur regen Teilnahme an der Ausarbeitung einer neuen Diözesan-Agende auf. Sie wünsche sehnlichst, heißt es hierbei, dem anerkannten Bedürfnis abzuhelfen und „unserer geliebten Diözesangeistlichkeit ein in einer reinen, der Würde des Gegenstandes angemessenen deutschen und polnischen Sprache geschriebenes Kirchenamtsbuch in die Hände zu geben, wodurch die Ausspendung der heiligen Sakramente und die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen verständlicher und erbaulicher gemacht, die Würde derselben erhalten, mehr geschätzt und die wahre Religiosität mehr befördert werden kann." Schon vor diesem Erlaß hatten einzelne Pfarrer neue deutsche Formulare für einzelne liturgische Handlungen im Diözesanblatt veröffentlicht und praktisch angewandt.

Aus anderen Quellen ergiebt sich in Ergänzung dieses Röpell'schen Referates, daß jene im Diözesanblatt gegebenen Formulare für deutsche Gesänge und Gebete in einer Anzahl schlesischer Gemeinden bereits eingeführt worden waren. Überhaupt sind die von dem Fürstbischof Hohenlohe selber unterstützten deutsch-nationalen und irenischen Gesinnungen auch in Schlesien von einem großen, wenn nicht dem größeren Teile der deutschen Geistlichkeit

*) Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Jahrgang 1872, S. 257—288.

geteilt worden. Dazu trug besonders die Wirksamkeit des edlen Dereser bei, welcher bereits in seiner früheren Stellung in Luzern eine große Zahl hervorragender und ihm dankbar ergebener Schüler herangebildet hatte*) und nach der Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz von Luzern nach Breslau berufen worden war. Auch hier haben ihm seine Schüler (nach dem Zeugnis der Schrift über die katholische Kirche Schlesiens, S. 27) „mit tiefster Verehrung und den Gefühlen der innigsten Dankbarkeit gehuldigt." Dagegen stand der polnische Teil der Geistlichen schon von seinem Nationalitätsstandpunkte aus den Bestrebungen für einen deutschen Kultus schroff gegenüber, und der niedrige Kulturstand der polnischen Distrikte Oberschlesiens ließ dort überhaupt keine tieferen geistigen Bedürfnisse aufkommen.

Mit dem Tode Hohenlohe's drang nun aber alsbald auch im Breslauer Bistum der seit der Restauration in Rom wieder zur Herrschaft gelangte entgegengesetzte Geist ein. Die Verwaltung der Diözese fiel in die Hände des zum apostolischen Vikar ernannten Polen Schimonsky. Wäre die während des ganzen 19. Jahrhunderts unklar hin und her schwankende Berliner Kirchenpolitik überhaupt imstande durch Schaden klug zu werden, so hätte schon diese Schimonsky'sche Wirtschaft davor bewahren müssen, mit den Ledochowsky und Stablewski noch einmal die gleichen Erfahrungen zu machen. Auf Grund der Mitteilungen seines Nachfolgers Sedlniczky hat ihn Mejer in seinem klassischen Werke über die Konkordatsperiode bei Anlaß der Darstellung der preußischen Bistumsverhältnisse vor der Cirkumskriptionsbulle**) einfach als einen „Römisch-gesinnten" bezeichnet. Daneben teilt er einen Schimonsky's persönlichen Charakter kennzeichnenden Einzelfall mit,

---

*) Die in §§ 33 und 42 meines Handbuchs über den Wessenberg'schen Kreis in der Schweiz gegebenen Daten sind seither mannigfach ergänzt durch die Biographieen des Luzerner Stadtpfarrers Thaddaeus Müller, des Züricher Stadtpfarrers Kälin und eine Reihe weiterer Veröffentlichungen des christkatholischen Bischofs Dr. Ed. Herzog aus dem Nachlaß seines Oheims, des u. A. auch mit Dereser eng befreundeten Propstes Leu.

**) Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, II, 2, S. 6, 9, 11.

aus dem seine echt jesuitische Zweideutigkeit nur zu deutlich hervorgeht. Es handelte sich dabei um die Subdelegation des Breslauer Fürstbischofs für den rechtselbischen Teil des Paderborner Bistums (die Marken und Pommern). Diese während der französischen Herrschaft eingeführte Subdelegation war seitens des preußischen Staates nach dem Befreiungskriege für unnötig erklärt worden, und Schimonsky hatte selber im Jahre 1816 (noch als Weihbischof im Namen Hohenlohe's) diese Diözesanvergrößerung nicht zu wünschen erklärt. Hinter dem Rücken der Regierung aber erschlich er sich zwei Erlasse der Propaganda vom 27. November 1819, in welchen dieselbe päpstlicherseits bewilligt wurde. In seiner Mitteilung an die Regierung vom 21. Januar 1820 verwahrte sich Schimonsky (in den römischen Erlassen mit der damals dort üblichen Personalkenntnis in deutschen Angelegenheiten Schimwarki genannt) dagegen, das ihm dort ausdrücklich zugeschriebene Gesuch gestellt zu haben. Die Anfrage in Rom aber ergab, daß dasselbe in einem von ihm eingereichten Berichte in der That enthalten war, und zur Auskunft darüber aufgefordert, mußte er (am 4. December 1820) eingestehen, daß dieser Bericht von ihm persönlich eingesandt sei. Mejer erklärt es für „merkwürdig, daß Schimonsky trotz der groben Unwahrheiten, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen und die er selbst hatte bekennen müssen, von der Regierung später zum Fürstbischof in Vorschlag gebracht worden sei." Das Merkwürdige dabei fällt allerdings weg, wenn man sich den Urheber des Vorschlags, den auch dem Kölner Erzbischof Spiegel auf Schritt und Tritt entgegenwirkenden Geh.-Rat Schmedding, vergegenwärtigt. Dafür haben wir aber in der ganzen Wirksamkeit Schimonsky's (eines der ersten neuen Jesuitenzöglinge und dem Orden durch die Verpflichtungsformel seiner Doctores Romani eidlich verbunden) schon damals die drastischesten Belege dafür, wie der ihm wehrlos ausgelieferte Klerus, der dabei damals noch von ganz andern Idealen als heute erfüllt war, von den Neurömern traktiert wurde.

Schon als Administrator war Schimonsky den von seinem Amtsvorgänger begünstigten Reformideen entgegengetreten. Das Diözesanblatt, in welchem dieselben unter bischöflicher Kontrole

laut werden konnten, hatte er schon zwei Jahre nach dem Tode Hohenlohe's eingehen lassen. Die wackeren Seelsorger, welche ihren Gemeinden das Wort des Lebens in einer ihnen verständlichen Sprache zu bringen wünschten, konnten sich dabei zwar nicht nur auf die altkatholische Kirchensitte, sondern auch auf die den benachbarten griechisch-unierten Gemeinden neuerdings gewährten Konzessionen berufen. Aber bei Bischof und Papst standen ihre Bestrebungen jetzt in übelm Geruch. Obgleich nicht blos gutkatholisch, sondern speziell römisch-katholisch, waren sie eben doch keine Jesuitenschüler. In Rom aber war mit der Wiederherstellung der Jesuitengesellschaft zugleich allen Gegnern derselben der Vernichtungskrieg angekündigt. So blieben denn auch alle aus dem Kreise der schlesischen Pfarrer an die Kurie selber gerichteten Petitionen vergeblich. Dieselben wurden dort keiner andern Antwort gewürdigt, als daß die Bittsteller als Ketzer und Empörer bezeichnet und ihnen die über diese verhängten Strafen angedroht wurden. Schimonsky seinerseits aber beschränkte sich in den nach seiner Wahl zum Bischof erlassenen Hirtenbriefen (einem lateinischen und einem deutschen, beide vom September 1825) auf Gemeinplätze und allgemeine Verheißungen der oberhirtlichen Fürsorge, die vorhandenen Notstände und Reformwünsche vollständig ignorierend. Als Ratgeber bei seinen Schritten aber zog er meist Fremde hinzu, die gleich ihm selber die Jesuitenerziehung genossen hatten. Die verdientesten Männer des schlesischen Klerus hielt er sich fern. Als Lehrer an das Breslauer Alumnat berief er (unter dem Titel eines Küchenbestellers, um so die Mitwirkung des Staates zu umgehen) einen jungen, noch gar nicht in der Seelsorge thätig gewesenen Mann, der aber wie er selber im Collegium germanicum in Rom Dr. theol. (resp. durch den dabei abgelegten Doktoreid Jesuiten-Affiliirter) geworden war.

Aus dieser Sachlage ist zunächst das Buch über „die katholische Kirche Schlesiens" erwachsen, dessen Inhalt sowohl wie dessen Aufnahme stets im Auge behalten werden muß, um das nachmalige ausführliche Werk der gleichen Verfasser richtig zu würdigen.

Da das Buch über die schlesische Kirche noch seltener als das spätere

über den Cölibat vorkommt, außerdem aber leider demselben ein Inhaltsverzeichnis abgeht, so erscheint es hier umsomehr am Platz, die Übersicht des Inhalts zu geben, für welche in dem die derzeitigen schlesischen Reformbewegungen behandelnden § meines Handbuchs*) kein Raum war.

§ 1 giebt eine allgemeine Einleitung, in welcher der Gegensatz des Papalprinzips und der nationalkirchlichen Ideale den Mittelpunkt bildet. Außer der deutschen Litteratur der febronianischen Zeit und den Hauptwerken des französischen Gallikanismus stützt sich der Verfasser dabei speziell auf das von Portugal ausgegangene, aber auch in eine Reihe anderer Sprachen (deutsch, Bamberg 1773) übersetzte Werk von Pereira über die Macht der Bischöfe. Ergreifend wird seine Schilderung, wo er die Folgen der mit dem napoleonischen Konkordat von 1801 anhebenden Konkordatspolitik ausmalt (S. 11/2) und der Unterwürfigkeit der Höfe unter die päpstlichen Ansprüche den seit der Restauration von Rom aus sich über alle Länder verbreitenden neujesuitischen Geist gegenüberstellt (S. 13). Die Hauptgefahr für die Zukunft erkannte er schon damals darin, daß die Kurie den selbständig gesinnten Persönlichkeiten (wie Wessenberg, Frey, Wanker) die Bestätigung als Bischöfe versagte oder von ihnen den Widerruf ihrer Anschauungsweise verlangte.

§ 2 (S. 13) wendet sich speziell zu Schlesien, im Anschluß an die Hirtenbriefe des dem deutschgesinnten Hohenlohe gefolgten polnisch-jesuitischen Fürstbischofs Schimonsky, von dessen Persönlichkeit in den ehrendsten Ausdrücken gesprochen, dem aber zugleich ein erschütterndes Bild der Notstände der schlesischen Kirche vorgehalten wird (vgl. besonders S. 22).

Der folgende § 3 (S. 25) zeichnet nun zuerst das altkirchliche Ideal der „Bischöfe als Lehrer des Volkes", um so den Übergang auf die einzelnen Institute zu bilden, bei welchen der Bischof, wenn er diesem Beruf entsprechen wollte, Hand anzulegen habe. Nur die Universitätsstudien als solche werden außer Betracht gelassen, doch findet sich bereits (S. 35) ein

*) Band II § 49 S. 604—622. Der chronologische, geographische und sachliche Zusammenhang dieser so hoffnungsvoll begonnenen und so tragisch endenden Bestrebungen tritt bereits in der Reihenfolge der vorhergehenden und nachfolgenden §§ zu Tage. 42—48 behandeln: die päpstliche Zerreißung des Bistums Konstanz; die Zerstörung der deutschen Nationalkirche auf dem Wiener Kongreß und dem Frankfurter Bundestag; das bayrische Konkordat; die Frankfurter nationalkirchlichen Bestrebungen und die papale Durchkreuzung ihrer Bestrebungen; den ersten protestantischen Gesandten Preußens bei der römischen Kurie (Niebuhr) als Adept des Papalsystems; die preußische Zirkumskriptionsbulle und ihre Einwirkung auf das nördliche Deutschland; die beginnende Romanisierung des südwestlichen Deutschland unter Leo XII. Auf den § über Schlesien folgen dann § 50: Erzbischof Spiegel von Köln und die Lahmlegung seiner kirchlichen Reorganisation durch Geheimrat Schmedding, sowie § 51: die deutsche Theologie der Hermesschen Schule und ihre Unterdrückung durch den wiederhergestellten Jesuitenorden.

Hinweis auf die von Rom aus überall gemachten Versuche, die theologischen Fakultäten von den Universitäten zu entfernen.

Überhaupt giebt schon der ganze § 4 (S. 27) über das „Alumnat" ein geradezu entsetzliches Bild jener mechanischen Dressur des Klerus, die die jesuitische Reaktion an die Stelle wissenschaftlicher Durchbildung setzte. Als alleiniger Gegenstand des Examens erscheint die Theologia moralis des Jesuiten Voit, eines würdigen Vorläufers von Gury. Von Bibelstudium ist bei den zukünftigen Pfarrern so gut wie gar nicht die Rede, umsomehr vom Lesen des römischen Breviers und von Ausbrüchen des rohesten Studentenlebens. Den Vorschlägen zur Abhülfe der Mißstände wird dagegen kein Unbefangener den idealkirchlichen Charakter absprechen können.

Von der Bildungsanstalt wendet sich § 5 (S. 39) zum Diözesanklerus selber. Sowohl die Schilderung der bestehenden Verhältnisse wie die Vorschläge zur Abhülfe der Mißstände haben auch heute noch ihren Wert, ja womöglich noch einen höheren als damals, indem die gerügten Übelstände sich seither nicht nur nicht verbessert, sondern verschlimmert haben. Mit Erbauung und Freude wird dagegen auch der protestantische Leser das Bild verfolgen, welches von den tüchtigen katholischen Seelsorgern, die dem altkirchlichen Ideale entsprechen, entworfen wird. Ist ihre Zahl auch unter den modern jesuitischen Einflüssen seltener und seltener geworden, so fehlen sie doch Gottlob auch heute noch nicht. Aber wie sehr hat sich ihnen gegenüber die Menge jener rohen mechanischen Handwerker vermehrt, von welchen schon unser Verfasser ein nur zu lebenswahres Portrait giebt! Wie überaus zutreffend ist nicht, und wieder heute noch mehr als damals, die sich anschließende Bemerkung, man klage über Verachtung des geistlichen Standes und Unwirksamkeit der Religion, klage die Menschen als solche oder den Zeitgeist an, aber wo anders liege die Schuld als am Klerus selber? An die Stelle der Herabwürdigung werde Hochachtung treten, wenn der Stand sich selbst regeneriere. Als Mittel zur Hebung seines ungenügenden Bildungsstandes werden sodann, unter eingehender Motivierung jedes einzelnen Punktes, halbjährliche Arbeiten über vom Bischof zu stellende Themata und Preisaufgaben, geordnete Lesezirkel in jedem Archipresbyterate, welche ihre Teilnehmer in eigenes theologisches Quellenstudium einführten, geregelte und gut geleitete Pastoralkonferenzen und endlich regelmäßige Kirchenvisitationen vorgeschlagen.

Wir haben wenigstens diesen einen § etwas genauer seinem Inhalte nach verfolgen wollen, um zumal den evangelischen Lesern ein Bild dieser altkatholischen Ideale zu geben. Aber es ist geradezu kein Abschnitt in dem ganzen Buche, aus welchem nicht besonders auch der „akatholische" Leser reiche Belehrung schöpfen könnte. An dieser Stelle kann jedoch nur noch ein Verzeichnis der übrigen darin behandelten Gegenstände gegeben werden. §§ 6 und 7 (S. 54) behandeln — ersichtlich in Vorarbeit auf das spätere Spezialwerk — den Cölibatszwang, § 8 (S. 85) die Maurerei (vom Verfasser für

Geistliche mißbilligt, aber als Versuch eines Ersatzes für das mangelnde Familienleben erklärt), § 9 (S. 88) die Lage der Kapläne im allgemeinen. Ihre ungenügende Besoldung und erbärmliche Lage, die jeden wissenschaftlichen Trieb hemmen muß, wird aber auch in den folgenden Abschnitten noch weiter erörtert: in § 10 (S. 89) über die Fundationsmeßgelder (die Haupteinnahme vieler Kapläne, aber mit den schlimmsten Auswüchsen des mit dem Messelesen verbundenen Handels verbunden), § 11 (S. 99) über die undotierten Kaplansstellen, § 12 (S. 104) über die Verleihung der Pfründen, § 13 (S. 108) über die Quarte (den vierten Teil der Jahreseinnahmen, den der zum Pfarrer Ernannte der bischöflichen Kasse auskehren muß) und die Administrationsgelder (die bei Ernennung von Pfarrverwesern statt Pfarrern derselben Kasse zufließen). Zumal mit dem Nachweise dieser im Grunde ungesetzlichen Einnahmen werden wieder Vorschläge verbunden, wie mit Bezug auf die armen Kapläne allerlei Gutes dadurch geschafft werden könne. Von hervorragender Wichtigkeit ist sodann § 14 (S. 121) über die religiöse Volksbildung. Dankbar wird alles anerkannt, was die Regierung dafür gethan, von der Kirche aber die Einführung guter Katechismen, besserer Andachtsbücher und erbaulicher Gesänge verlangt. Schon die Litteratur über das, was in diesen drei Beziehungen vorhanden ist, macht die Ausführungen darüber für den evangelischen Seelsorger abermals ganz besonders lehrreich.

Im Anschluß an diese Grundgedanken geht nun der Verfasser im Ferneren auf dieselben Gegenstände ein, welche die bereits von zahlreichen Geistlichen unterzeichnete Petition an den Bischof, von welcher wir noch spezieller zu reden haben, berührt. Wir zitieren als zu dem gleichen Gedankenkreise gehörig: § 15 (S. 147) über die Liturgie im allgemeinen; vor allem aber den außerordentlich eingehenden und an beherzigungswerten Ausführungen reichen § 16 (S. 154) über den Gottesdienst in der Muttersprache. Vgl. z. B. unter den vielen kirchengeschichtlichen Daten dieses Abschnittes S. 174 über die mozarabische Liturgie in Spanien, deren Bedeutung zuletzt noch Graf Baudissin in seinem „Eulogius und Alvar" ganz ähnlich gezeichnet hat; S. 377 das in völliger Übereinstimmung mit dem großen Patrioten Moser abgegebene Urteil über Bonifatius; S. 181 über die päpstliche Benutzung der falschen Dekretalen seit Nikolaus I; S. 188 über die Infallibilität Papst Johannes' VIII.; sowie die Beantwortung von 17 einzelnen Einwänden gegen die Anwendung der Muttersprache im Kultus. Auch § 17 (S. 232) gehört noch in den gleichen Gedankenkreis als Kritik des Meßbuches, zugleich mit wichtigen Anmerkungen über die neujesuitischen Kulte der Herz-Jesu-Andachten und der Stigmatisationen einer- und deren innerkatholische Bekämpfung andererseits verbunden. Ganz besonders sei jedoch auf die dem Protestanten fast unglaublich dünkenden abergläubischen Zuthaten des von jedem römischen Geistlichen täglich zu lesenden Breviers hin-

gewiesen. Daran schließt sich dann noch § 18 (S. 256) über die Privatmessen. Nach diesen Hauptgegenständen folgen eine Reihe kürzerer Abschnitte über die mit dem Grundgedanken einer notwendigen Reform des Diözesan-Rituals in Verbindung stehenden Spezialfragen; auch sie haben schon durch die quellenmäßigen Auszüge aus den in allen diesen Fällen gebräuchlichen liturgischen Formularen und dergl. bleibenden Wert. Vgl. § 19 (S. 278) über den Nachmittagsgottesdienst; § 20 (S. 281) über das Diözesanritual; § 21 (S. 283) über die Reservatfälle der Nachtmahlsbulle; § 22 (S. 288) über den Taufritus; § 23 (S. 290) über die Firmung; § 24 (S. 294) über die Beichte; § 25 (S. 299) über die Reservationen; § 26 (S. 305) über die Lossprechung eines bereits verstorbenen Exkommunizierten; § 27 (S. 307) über die Trauung; § 28 (S. 310) über die Einsegnung nach der Ehe; § 29 (S. 311) über die Einsegnung nach der Geburt eines Kindes; § 30 (S. 314) über die letzte Ölung; § 31 (S. 315) über die Begräbnisse; § 32 (S. 316) über die Segnungen (Benediktionen); § 33 (S. 323) über die Glockenweihe; § 34 (S. 328) über die Weihe des Öls und Chrisma; § 35 (S. 330) über die übrigen Segnungen; § 36 (S. 333) über die Exorzismen bei den vom Teufel Besessenen; § 37 (S. 334) über die Beschwörung der Teufel in den Lüften. § 38 (S. 336) bringt sodann einen Rückblick auf die Liturgie überhaupt. Noch aber schließen mehrere für das christliche Volksleben hochwichtige Punkte sich an: die Wallfahrten § 39 (S. 339); die Brüderschaften § 40 (S. 349); die Patrozinienfeste und Beichtkonkurse § 41 (S. 355); die Heiligenverehrung § 42 (S. 360).

Auch diese letzten Abschnitte geben viel neues im Inhalt und können durch ihre Abzweckung nur tiefe Ehrerbietung gegen den positiv christlichen, tief ethischen Sinn des Verfassers einflößen. Um von seiner Darstellungsweise eine kleine Probe zu geben, wählen wir den Beschluß, S. 380. Nachdem hier zunächst in wahrhaft ergreifender Weise der Geist der römischen Kurie geschildert und nachgewiesen ist, daß die von ihr abhängigen Bischöfe nicht mehr imstande seien, ihren Anmaßungen entgegenzutreten, wird an den Landesfürsten persönlich appelliert. Aber nicht im Sinne eines verrotteten Staatskirchentums, sondern mit Bezug auf den von ihm allen Unterthanen zu gewährenden Schutz gegen fremde Eingriffe. Denn „so gewiß es einerseits ist, daß die Kirche in ihrem Innern sich frei bewegen müsse, und daß nimmermehr das heiligste, unverletzlichste Recht, die Religion, und die öffentlichen Gottesverehrungen der Willkür irgend eines Fürsten überlassen werden dürfen, so gewiß ist es andererseits, daß der Staat um seines eigenen höchsten Interesses willen wachsam und aufmerksam sein müsse auf alle kirchlichen Institute und Änderungen, daß er Einrichtungen, die zu dem Zufälligen gehören, nicht in der Kirche zu dulden brauche, sobald das Gemeinwohl dadurch gefährdet wird.“ Wir geben hier noch die Gegenstände der Bitte als solche nachstehend wieder.

„Tretet daher auf, geliebte Glaubensgenossen, leget vor dem Throne Eures Fürsten Eure Bitte für das Wohl Eurer Kirche nieder. Flehet, geliebte Schlesier! zu Eurem frommen, gerechten Fürsten, der auch Euch mit väterlicher Liebe umfasset und des Volkes Wohl nach Kräften fördert, daß er um sich her in einem katholischen Kirchen- und Schulrat, dem er immerhin auch Räte seiner Konfession beigeben mag und muß, aus Eurer Mitte erleuchtete Männer versammele, die nicht für Roms Interesse, sondern für Eurer Kirche und des Vaterlandes Wohl mit erleuchtetem Eifer wirken. Ihr habt ja in unserm Vaterlande durch Eures Königs gnädigen Willen bereits an dem hochverdienten Dereser einen Mann, der durch Wissenschaft und Frömmigkeit gleich ausgezeichnet ist, dem es aber an einem Wirkungskreise fehlt, der seinen Kräften und seinem Streben angemessen wäre. Er ist nicht Bischof, wie Ihr so sehnlichst gewünscht hattet, noch kann er sonst seine Thatkraft zu Eurem Wohle gebrauchen.

„Und Ihr, meine teuren Amtsgenossen, tretet auch Ihr vereint vor den Thron, und bittet um Aufhebung des Cölibats und um Einführung der Muttersprache in der Liturgie, damit Ihr frei werdet von diesem doppelten widernatürlichen Joche, und mit Frohsinn, mit segensreicher Wirksamkeit in Eurem der Welt so heiligen und wichtigen Berufe leben könnt. Der Fürst wird Eure so wahr begründete Bitte hören, und Euch und Euer Volk endlich einmal aus der römischen Knechtschaft erlösen."

„Aber auch Ihr, geliebte Brüder aus dem Laienstande, habt das Recht, das heilige Recht, Euren Fürsten anzuflehen, daß er das Cölibatsgebot tilge, das durch die vielen Skandale, die es herbeiführt, einen so verderblichen Einfluß auf Religion und Sittlichkeit ausübt, und daß er Euren gerechten Wunsch nach einer Euch verständlichen Gottesverehrung kräftig unterstütze."

„Dann, biedere Katholiken! gehen diese heißen, nur Euer Wohl bezweckenden Wünsche in Erfüllung, dann schreitet Ihr entgegen der glücklichen Zeit, wo die Scheidewand, die uns deutsche Brüder schon so lange trennt, einstürzet, und wir uns alle dahin verbinden, Gott und seinen Sohn durch Gehorsam gegen seine Gebote über alles und den Nächsten wie uns selbst zu lieben. Hierin besteht die Erfüllung des evangelischen Gesetzes und der Propheten. Geheiliget werde, o Gott, dein Name, zu uns komme dein Reich."

Für den heutigen Leser hat bereits diese Theinersche Schrift neben ihrem trefflichen eigenen Inhalt noch die weitere große Bedeutung, daß er durch die Anmerkungen in eine überaus reiche Litteratur eingeführt wird, durch deren Benutzung auch die gleichzeitigen Bestrebungen im übrigen Deutschland genauer verfolgt werden können.

Es blieb aber nicht bei dieser von einem Einzelnen anonym herausgegebenen Schrift; vielmehr reichten zugleich elf schlesische

Pfarrer im Namen ihrer Gemeinden und zahlreicher Kollegen am 2. November 1826 eine direkte Bittschrift bei dem Bischofe ein. Sie beharrten darin streng auf dem katholischen Boden, berührten weder das Dogma noch die Verfassung, forderten überhaupt nichts als Schutz für dieselben Kultusreformen, die unter dem Fürstbischof von Hohenlohe angebahnt und teilweise schon eingeführt waren. Aber schon die bloße Idee eines Gottesdienstes in deutscher Sprache genügte bei dem Zögling der restaurierten Jesuiten zu ihrer Verdamnis. Außerdem hatten die Unglücklichen noch die Begründung hinzuzufügen gewagt: „Wir Deutsche wollen einem deutschen Volke nicht nur deutsch predigen, wir wollen für selbiges und mit demselben auch deutsch beten, und es soll wissen, was wir mit ihm von der Barmherzigkeit Gottes erflehen." Der polnisch-jesuitische Bischof hat diese frevelhafte deutsche Gesinnung in eine Linie mit den „demagogischen Umtrieben" gestellt. Damit war ihr Bestreben natürlich auch in dem aufkommenden Streberkreise gerichtet.

Die Maßnahmen gegen jene (den vorher von der bischöflichen Behörde selbst gebilligten Reformen treu gebliebenen) Pfarrer begannen mit dem Cirkularschreiben des Bischofs vom 18. Januar 1827. In demselben wird zunächst die Eingabe der Pfarrer mit dem Buche über die schlesische Kirche in Zusammenhang gebracht und als ein Versuch bezeichnet, die in diesem Buche ausgesprochenen Tendenzen nach und nach zur Durchführung zu bringen. Den Petenten wird sodann vorgeworfen, daß sie wahre Frömmigkeit und Achtung vor der kirchlichen Autorität nur heuchelten, da ihre Anträge einen ganz andern Geist zeigten, als die gewählten Ausdrücke ihn aussprächen. Der übrige Klerus wird ermahnt, sich durch die Verführer nicht verleiten zu lassen. Schließlich kündigt der Bischof ein für allemal an, er werde dergleichen Umtriebe sowie eigenmächtige Abänderungen im Gottesdienst durchaus nicht gestatten und Widerspenstige nötigenfalls mit Strenge durch kirchliche Strafen zur Ordnung anhalten.

Mit diesem Circularerlaß war aber ein sofortiges Disziplinarverfahren gegen die Bittsteller verbunden. Nicht nur, daß ihre Bemühungen um einen erbaulicheren Gottesdienst den demagogi-

schen Umtrieben gleichgestellt und für die Zukunft verboten wurden; sondern es wurde ihnen zugleich bedeutet, wenn sie sich ein solches Verfahren noch einmal erlaubten oder durch sträfliche Umtriebe Andere dazu verleiteten, so werde nach der Strenge der Gesetze gegen sie verfahren und sie mit den verdienten kirchlichen Strafen belegt werden. Dem Erzpriester Gilge wurde speziell eine achttägige Frist zu seiner Verantwortung gegeben und ihm, im Falle sie ungenügend ausfalle, mit der Entsetzung als Erzpriester (also von der dem Superintendentenamte entsprechenden Stellung) gedroht.

Gleichzeitig mit diesem Vorgehen (aber ohne jede Mitteilung über den einen oder andern dieser Schritte an den schlesischen Oberpräsidenten) richtete der Bischof eine in demselben Geiste gehaltene Beschwerde an das Kultus-Ministerium. Dasselbe (d. h. der Dezernent Schmedding) zögerte nicht, in der Verfügung vom 13. Februar 1827 zu dekretiren, daß diesen Neuerungsversuchen mehrerer katholischen Geistlichen mit dem größten Nachdrucke begegnet werden müsse und von Abschaffung der lateinischen Sprache durchaus nicht die Rede sein dürfe. Unter demselben Datum wurde der Oberpräsident Merckel angewiesen, auf die Teilnehmer an jener Vorstellung sowie besonders auf den als Verfasser des oben charakterisierten Werkes bezeichneten Professor Theiner ein wachsames Auge zu haben und keine Neuerung irgendwelcher Art geschehen zu lassen.

Auf diese Weise im Rücken gedeckt, ging Schimonsky nun auch ohne Weiteres mit der Ausführung seiner Drohungen vor. Vergebens hatten sich die Geistlichen gegen seine leidenschaftlichen und gehässigen Unterstellungen verteidigt und in ihren Eingaben vom 5. und 8. Februar beteuert, an der ihnen zum Vorwurfe gemachten Veröffentlichung ihrer Bittschrift keinen Anteil zu haben. Auf den unbefangenen Leser machen die ruhigen Erörterungen der wackeren Männer selbst heute noch einen günstigen Eindruck. Sie konnten in ihrer Vertheidigung ja ausdrücklich hervorheben, wie die ihnen als Verbrechen angerechneten Kultushandlungen nur in außerwesentlichen Dingen und in solchen Verbesserungen bestünden, welche bereits durch das unter der Leitung der bischöflichen Behörde

herausgegebene Diözesanblatt in Aufsätzen, die zum Teil von Mitgliedern des Domkapitels herrührten, sowie in den Verhandlungen der Archipresbyteratskonvente und in bischöflichen Schreiben als notwendig und wünschenswert empfohlen und auch bei sehr vielen anderen Pfarrern schon seit längerer Zeit in Gebrauch gewesen seien. Sie erklärten ferner, wie sie es nicht nur für erlaubt, sondern zur Abwendung des zum Teil begründeten Tadels über herrschende Mißbräuche in der katholischen Kirche Schlesiens sogar für Pflicht hätten halten müssen, ihrem geistlichen Oberen ihre Wünsche und Bitten vorzutragen. Sofern sie geirrt oder gefehlt hätten, seien sie für jede Zurechtweisung empfänglich; sie glaubten aber wegen ihrer redlichen Bestrebungen, ihrer offenen Handlungsweise und freimütigen Rede den Vorwurf der Heuchelei, der Verführung und der Störung des kirchlichen Friedens nicht verdient zu haben. So baten sie denn schließlich inständig, die Wunden zu heilen, die ihrer Ehre wegen ihrer offenen Wahrheitsliebe geschlagen worden, oder ihnen wenigstens zu erlauben, zur Wiederherstellung der Achtung, die sie wegen redlichen Eifers und ohne vorhergegangene Untersuchung vor dem ganzen Diözesan-Klerus verloren hätten, sich öffentlich rechtfertigen zu dürfen.

Heute dürfte man sich vergeblich nach ähnlich würdigen Eingaben römisch-katholischer Priester an ihre Bischöfe umsehen. Wie die letzteren zum sacrificio dell' intelletto gegenüber dem Papste, so sind die ad nutum episcopi angestellten Pfarrer zu demselben blinden Gehorsam gegen die Bischöfe verpflichtet. Derselbe Ketteler, der den Fußfall vor dem Papste gethan, hat seinem Klerus gegenüber von seiner „unendlich höheren Jurisdiktion" geredet. Bonnechose aber rühmte schon ein Dezennium vor dem Konzil, sein Klerus marschiere wie eine Armee. Dieser gegenwärtig allgemein herrschende Zustand aber hat eine lange Vorgeschichte, und zu ihren wichtigsten Episoden gehört die Behandlung, welche jene schlesischen Pfarrer zu erleiden hatten. Die Antwort auf ihre ebenso sachlich zutreffende wie formell angemessene Vertheidigung bestand nämlich darin, daß Schimonsky nun thatsächlich den Pfarrer Gilge als Erzpriester, den Pfarrer Pohl als Aktuar absetzte. Gleichzeitig ver-

schärfte ein neuer bischöflicher Erlaß vom 17. April die unter dem 18. Januar gegebenen Weisungen. Und obgleich die so hart Behandelten in einer neuen Vertheidigungsschrift vom 28. April 1827 das Versprechen abgaben, diesem Erlaß vom 17. April strenge nachzukommen, so wurde auch diese Unterwürfigkeit in einem neuen Dekrete des Bischofs gleichwohl dahin beantwortet: „nur wenn sie erklärten, daß sie den Anordnungen des Concilii tridentini unbedingt nachkommen wollten und offen geständen, daß sie durch ihr Verfahren gefehlt hätten, dasselbe bereuten und künftig die ihnen obliegenden Pflichten treu erfüllen würden, werde er ihnen vergeben und sie väterlich wieder aufnehmen."

Das maßlose Vorgehen Schimonsky's gegen die in langjähriger treuer Arbeit verdienten Männer ist wohl dadurch am besten gekennzeichnet, daß sogar ein auf dem gleichen Standpunkte wie er stehender Vertheidiger seiner Maßnahmen doch für die letzteren nur subjektive Entschuldigungen findet: „es vereinige sich mancherlei, um ihn in der strengen Ansicht, die er liebgewonnen habe, festzuhalten, die natürliche Zähigkeit seines Charakters, durchs Alter und durch die erlittenen Beleidigungen gesteigert, ein vielleicht zu lebendiges Gefühl seiner verletzten Würde, ein natürlicher Abscheu gegen alle Veränderungen im Ritus, begründet durch seine römische Erziehung im Collegium germanicum, und die Ermahnungen des gegen alle liturgischen Neuerungen gegenwärtig mehr als je eifernden römischen Stuhles." Noch bemerkenswerter ist in demselben Briefe das Zugeständnis, „daß der Fürstbischof schon allein durch eine angemessene Redaktion der Agende die Wünsche vieler Geistlichen befriedigen könne, und zwar ohne allen Verstoß gegen die kanonischen Gesetze." Der Verfasser dieses Briefes ist — derselbe Schmedding, der das Ministerialreskript abgefaßt hatte. Seine zahlreichen Briefe an seinen „hochverehrten Freund und Gönner" Bunsen stehen freilich überhaupt zu seinen sonstigen Maßnahmen in einem Verhältnis, das nur auf dem Boden der Jesuitenmoral erklärbar wird.*)

*) In der als bevorstehend erwähnten Ausgabe der an Bunsen gerichteten Briefe werden auch die Schmedding'schen im Wortlaut mitgeteilt werden.

Nicht genug mit der amtlichen Mißhandlung durch ihren Bischof, wurden die petitionierenden Pfarrer aber auch (gleich so vielen Anderen, die durch ihre aufopferungsvolle Wirksamkeit für das Volkswohl die Zirkel der Hierarchie störten) in ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit bitter verunglimpft. Jener „fromme Klatsch,“ zu dem besonders Konvertiten und „vornehme“ Damen den Stoff eifrig zusammentragen, hat auch über sie allerlei spöttische Anekdoten in Umlauf gesetzt. Von dem Bischof unter die Füße getreten, von der Regierung ihm ausgeliefert, hatten sie doch ihre bittersten Gegner weder in Breslau noch in Berlin, sondern in Rom. Auf die Hetzereien von dort aus führte sogar Schmedding den leidenschaftlichen Eifer Schimonsky's zurück. Aber auch bei der preußischen Gesandschaft in Rom hatten sie keinerlei Rückhalt. Die gesamte Thätigkeit Niebuhr's in Rom hat ja leider darin bestanden, die nationalgesinnte Richtung in der deutschen Kirche dem restaurierten Papalprinzip zum Opfer zu bringen. Sein Nachfolger Bunsen stand damals noch völlig in Niebuhr's Fußtapfen. Günstige Zeugnisse katholischer Theologen über die Wirksamkeit jener schlesischen Geistlichen erweckten auf der Gesandtschaft von vornherein das Mißtrauen, daß jene mit der mißliebigen Bewegung sympathisierten. Gegen alle Zeitungsberichte war man von vornherein eingenommen. Dafür aber hatte der römische Staatssekretair bereits ein ebenso abschreckendes wie lächerliches Bild von den Empörern entworfen. Es spricht für Bunsen's allmähliche Emanzipation von Niebuhr's Methode, daß er sich wenigstens nicht zum Konzipisten desselben hergab. Um wenigstens einigen authentischen Bericht zu erhalten, hat sich damals Rothe auf Bunsens Wunsch an seinen Vater gewandt. Aber selbst dessen Mitteilungen, die sich auf Abschriften der bischöflichen Erlasse beschränkten, spiegeln nur die allgemeine Mißliebigkeit wieder. In Verbindung mit den eigenen Briefen Rothes an Heubner*) erhalten wir daraus ein lebendiges Bild der Ratlosigkeit, mit welcher sogar die berufensten und urteilsfähigsten Protestanten der Bewegung gegenüberstanden. Ueberaus

*) Vgl. Rothe's Leben I. S. 475—477.

bezeichnend ist daneben, daß die Gesandtschaft in Rom noch am 31. Juli 1827 keinerlei offizielle Mitteilungen über die Angelegenheit hatte.

Während so selbst Männer wie Bunsen im Dunkeln herumtappten, bekundete die Masse der damaligen Protestanten entweder Schadenfreude über die Sisyphusbestrebungen, auf katholischem Boden eine Reform zu bewirken, oder begründete auf die aufgedeckten Mißbräuche die Hoffnung, daß die Freierdenkenden dadurch auf evangelischen Boden herübergedrängt würden. Sogar ein so streng biblischer Theolog wie Julius Müller (als junger Pfarrer) ist von diesem Standpunkte aus gegen die bibelfreundlichen katholischen Geistlichen aufgetreten. Sein Altersgenosse Rothe hat mit der seiner damaligen Entwickelungsphase eigentümlichen Antipathie gegen alles, was nicht den weltflüchtig-pietistischen Stempel trug, nur über die allgemeine Beliebtheit zu spotten gewußt, deren sich der Bunzlauer Pohl auch bei den evangelischen Stadtgenossen erfreute, und Anekdoten nacherzählt, die sich in sich selbst widerlegen. Und genau derselben Epoche wie die Unterdrückung der katholischen Reformbewegung verdankt das Aufkommen von Hengstenberg's Kirchenzeitung seinen Ursprung. Ihre Stellung zu den Produkten der „aufgeklärten,“ „rationalistischen,“ „ungläubigen“ Zeit auf katholischem Boden übertraf noch die Beurteilung der protestantischen Parallelen wie an Unkenntnis so an absprechendem Tone. Vergleichen wir mit dem „frommen Klatsch“ solcher Kreise die amtlichen Zeugnisse einer ihnen mehr übel- als wohlwollenden Behörde, wie sie derselbe Mann zusammengestellt hat, der ihren Bestrebungen schließlich den Todesstoß gab, so gewinnen wir jedoch ein ganz anderes Urteil. Dem fast sechzigjährigen Pfarrer Haas wird nach den Ministerialakten bezeugt: „Ehemals Minorit, schon im Kloster als Prediger berühmt. Ernst, streng, wohlthätig. Beim Predigen schlägt er den Text nach, was die Gemeinde ebenfalls thut. In der Kirche deutsch gesungen und gebetet.“ Von dem 38jährigen Pfarrer Gilge, dem der Fürstbischof das Erzpriesteramt entzog, heißt es: „Freund des evangelischen Kollegen. Giebt den Armen viel, verschönert die Kirche. Liest bisweilen die Epistel deutsch am Altar. Gebraucht deutsche Gebete bei Prozessionen, in der Charwoche, bei Trauungen,

Taufen, nach Anleitung des Diözesanblattes." Dem erst 27jährigen Pfarrer Neukirch wird das Zeugnis gegeben: „Guter Redner, großer Beförderer des Bibellesens; das deutsche Gesangbuch von seinem Vorgänger eingeführt; deutsche Kollekte und Responsorien nur bei Grabfeierlichkeiten und bei der Fronleichnamsprozession." Dem Pfarrer Pohl endlich wird litterarische Bildung, Rednertalent, stilles Leben und Herzensgüte nachgerühmt. Rothe's Spott über seine allgemeine Beliebtheit kann somit nur die Genauigkeit der prägnanten Ausdrücke der Konduitenliste bestätigen.

Wie weit verbreitet und einflußreich jedoch jener „alleinseligmachende" konfessionalistische Dogmatismus auf protestantischem Boden, dessen Vertreter auf die Gestaltung des deutschen Katholizismus auch späterhin nur zu oft den verhängnisvollsten Einfluß ausgeübt haben, speziell mit Bezug auf diese schlesische Streitfrage gewesen ist, geht am deutlichsten daraus hervor, daß der Oberpräsident es für nötig erachtet hat, die von solcher Seite kommenden Einwände ausdrücklich zu widerlegen. Seine Bemerkungen darüber (in der sogleich näher zu benutzenden Denkschrift) sind so lehrreich sowohl zur Kenntnis jener mit dem Papalsystem an Exklusivität wetteifernden Anschauungsweise, wie zur persönlichen Beurteilung des ihr entgegentretenden Mannes, daß wir sie wörtlich anführen zu sollen glauben.

„Der Einwand, den man zu machen pflegt, und den auch die oberste geistliche Verwaltungsbehörde gleichsam als Grundsatz aufstellt, „daß denjenigen, welche in der katholischen Religion und Kirche, wie sie dermalen gestaltet und beschaffen sei, ihr Heil nicht finden und den von solcher auferlegten Zwang nicht tragen zu können glauben, freistehe, diese Kirche zu verlassen und in der evangelischen Konfession ihre Beruhigung zu suchen," kann meines Erachtens für richtig nicht anerkannt werden. Wohl könnte es deren geben, welche in gutmütigem Wohlmeinen von der Meinung befangen wären, daß, je tiefer der Zustand der katholischen Kirche versinke, desto mehr Proselyten, besonders aus den gebildeten Bekennern des katholischen Glaubens, könnten der evangelischen Konfession zufallen, und es sei daher sogar nützlich, um ein solches Ergebnis herbeizuführen, jede Verbesserung im katholischen Kirchenwesen wo nicht zu hemmen, gleichwohl nicht zu fördern. Es widerspricht aber den Grundsätzen der Sittenlehre, Hunderttausenden von Katholiken, welche von Seiten der Regierung auf gleiche Sorgfalt wie die evangelischen Einwohner Anspruch haben, diese Vorsorge zu entziehen, und die Verschlimmerung ihres Kirchenzustandes, des für die

geistige Wohlfahrt des Menschen wichtigsten Instituts, ruhig nachzugeben in der Hoffnung, es würden Manche, eines so mangelhaften Zustandes ihrer Kirchenverfassung endlich überdrüssig, durch inneres Bedürfnis getrieben, ihren alten Kirchenverband aufgeben und zur evangelischen Konfession übertreten. Wie sicher übrigens, mit wenigen Ausnahmen, auf dergleichen Konvertiten, welche die Religionsgesellschaft, in der sie geboren und erzogen worden, verlassen, in der Regel und unter allen Verhältnissen zu rechnen sei, darüber gibt die Geschichte vollständige, wenn auch betrübende Auskunft. Auch ist es gewiß der evangelischen Kirche nicht würdig, auf diese Art Proselyten zu machen, dem gröbsten Aberglauben für Tausende Thür und Angel zu öffnen, für Tausende zu einem schwärmerisch blinden und müßigen Vertrauen auf Wunder, und am Ende, was daraus folgt, zum Unglauben und zur Immoralität unchristlichen Anlaß und Nahrung zu geben, damit vielleicht ein Einziger von Tausenden durch innere Nötigung überwältigt und gedrängt werde, aus der Nacht und Sklaverei des Pfaffentums sich in die Lichtreligion des evangelischen Glaubens zu flüchten. Auf diese Art des letzteren Grenzen zu erweitern und dem Evangelismus Proselyten zu gewinnen, wäre gewiß ungleich unmoralischer und unchristlicher, als alle den Katholiken nicht immer ohne Grund schuldgegebene Bekehrungssucht. Überdem aber würde solch ein herbes Verfahren seines Zweckes selbst verfehlen. Viele würdige, tief denkende und edel fühlende Katholiken, wenn sie auch die Mängel und Mißbräuche ihrer Kirche, welche die Kraft und Wirkung der Religion lähmen, erkennen und Abstellung der Übel wünschen und erstreben, sind gleichwohl deshalb nicht gesonnen, die kirchliche Gemeinschaft, welcher sie angehören, zu verlassen und in ein anderes Kirchenverhältnis einzutreten, zumal wenn solches das in ihm wohnende Gute durch falsche Mittel und heimlichen Zwang aufnötigen wollte. Schwerlich werden sie durch ein solches Verfahren der Regierung, welches die Katholiken ihrem Schicksal überläßt und keine Neigung zeigt, auf ihren Notruf zu hören und ihr Wohl durch Aufklärung befördern zu wollen, zum Übertritt geneigt gemacht werden: einmal deshalb nicht, weil ein solches Verfahren an sich gegen die Regierung Unwillen erregt und zugleich Abneigung sich ihr anzuschließen; und dann auch deshalb nicht, weil Maßregeln, welche den Aufschwung der katholischen Kirche zum besseren lähmen, und ebenso rechts- als vernunftwidrig ein rücksichtsloses Zurückdrängen in die alte geistige Knechtschaft und mithin auch Zurückschreiten der katholischen Unterthanen zur Folge haben müssen, nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die evangelischen Konfessionsverwandten bleiben und auch auf deren Fortbildung hemmend einwirken werden. In einer Provinz, wo Katholiken und Evangelische bei- und miteinander leben, in alle Berufsgeschäfte gemeinschaftlich verschlungen, untereinander verheiratet und verwandt sind, alle Einrichtungen des Gemeinlebens und alles, was das Leben erhält und kräftigt, verschönt und erheitert,

gemeinschaftlich besitzen, fortbilden und genießen, kurz, in einer Provinz wie Schlesien kann der Geist, welcher in den kirchlichen Verhältnissen der einen christlichen Religionspartei vorwaltet, niemals ohne Einwirkung auf den religiösen Zustand der anderen bleiben, und sowie Erleuchtung in der einen auch Lichtstrahlen in die andere hinübersendet, so wird absichtliche Wiederverdunkelung dieser, sei es auch nur unter dem täuschenden Gewande mystischer Übergläubigkeit, auch über jene wieder seine Schatten werfen. Daher erklärt sich auch der hier und da in die evangelische Kirche aus dem Katholizismus eindringende Irrtum und die krankhafte Überspannung frömmelnder Sekten, von denen jede die andere durch schwärmerische Steigerung überreizter Gefühle zu überbieten sucht. Der wahre Geist des Christentums, fromme demutsvolle Erhebung des Gemütes zu Gott, Sittlichkeit, Häuslichkeit und Arbeitsamkeit haben bei dieser verkehrten Richtung des Geistes merkbare Einbuße gelitten. Dies alles möchte genug scheinen, die Überzeugung festzustellen, daß die Staatsgewalt keine Veranlassung habe, diejenigen zu verfolgen, welche wohlmeinend aus reiner Absicht zur Beförderung wahrer Religiosität auf Verbesserung der kirchlichen Institutionen des katholischen Gottesdienstes und auf Abschaffung von Mißbräuchen hinarbeiten, welche ebenso die Religion selbst wie den Staat gefährden. Vielmehr wird es zum Besten des Staates gereichen, wenn im Geiste der Mäßigung, welcher in Ew. Majestät Allerhöchsten Willensäußerungen und Anordnungen überall hervorleuchtet, alle Maßnahmen der Regierung von einem wahren lebendigen Bestreben zeugen, auch das Wohl der katholischen Glaubensgenossen gleich dem der Evangelischen bestmöglichst zu befördern, und daher auch solchen Einrichtungen kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, welche über die wahren und festen Absichten Ew. Majestät, auch die Wohlfahrt des katholischen Teils allerhöchst Ihrer Unterthanen durch vernünftige Aufhellung und geistige und sittliche Bildung zu fördern, keinen Zweifel lassen."

Anders als in jenen protestantischen Kreisen, deren Vorurteile Merckel bekämpft, die aber freilich von den wiedererstandenen Jesuiten noch keinerlei Gefahr für sich selber besorgten, dachte und fühlte man denn auch unter den gebildeten katholischen Laien. Eine Anzahl adliger Kirchenpatrone und anderer Notabeln wandte sich schließlich unter Vorgang des Majors von Weiher in einer Petition an den König persönlich. Friedrich Wilhelm III. bethätigte auch jetzt wieder die peinliche Gewissenhaftigkeit, die ihm jede auch nur scheinbare Einmischung in das innere Leben der katholischen Kirche verbot. Seine Kabinetsordre vom 14. April 1827 erklärte ausdrücklich, daß die Staatsregierung in Kultusfragen schlechterdings

nichts anordnen könne. Gleichzeitig aber erforderte nun der König das Gutachten des schlesischen Oberpräsidenten über die angebliche Vernachlässigung der Kirchenzucht.

Bisher hatten, unter Umgehung aller anderen Instanzen, die Herren Schimonsky und Schmedding in rührendem Einklang das römische Rezept der gewaltsamen Niederwerfung aller Reformwünsche in Anwendung gebracht. Jetzt aber wurde ein Mann zur Mitthätigkeit berufen, dem die Provinz Schlesien heute noch ein ähnlich dankbares Andenken weiht, wie Westphalen seinem Geistesverwandten, dem „alten Vincke" (Vater Georg's von Vincke). Der Oberpräsident Merckel ist einer der typischen Vertreter der altfridericianischen Schule in der preußischen Verwaltung, der denn auch in der Stein-Hardenberg'schen Reformepoche bald in seiner Bedeutung erkannt und mit der verantwortungsvollen Stellung in Schlesien betraut worden war. Unter Mitwirkung einer Reihe ausgezeichneter Beamten, unter welchen der schon genannte Vater Richard Rothe's hervorragt (von welchem sein Sohn die ideale Auffassung des Staates geerbt hat), hat Merckel zumal auch in den religiös-kirchlichen Angelegenheiten die großen fridericianischen Maximen der restaurativen Romantik gegenüber vertreten.

Infolge der Kabinetsordre vom 14. April reichte der Oberpräsident seinen wertvollen Immediatbericht vom 26. Mai 1827 bei dem Könige ein. Schon die Auszüge aus dieser Denkschrift in der Biographie Bunsen's (nach dessen eigenem Exzerpt) beweisen den weiten Horizont, von welchem aus Merckel an die kirchliche Streitfrage herantrat. Doch tritt der innere Zusammenhang der einzelnen Vorschläge und die prinzipielle Begründung derselben nicht deutlich genug zu Tage. Es kann dies allerdings nicht verwundern, da Bunsen dieser Begründung gegenüber den prinzipiell entgegengesetzten Standpunkt einnahm, wie er ihn von Niebuhr ererbt hatte und bis zu den Kölner Wirren vertrat. Um so dankenswerter aber ist die vollständige Veröffentlichung der Merckel'schen Denkschrift durch Röpell.*)

*) Wir geben auch diesmal wieder einen ausführlicheren Auszug, als er im Text eines „Handbuchs" möglich war.

Mit vollem Recht charakterisiert der Herausgeber diese Denkschrift dahin, daß sie „von dem eindringenden Blick, von dem kühnen und praktischen Geist der preußischen Bureaukratie in ihrer klassischen Zeit einen hohen Begriff gibt.“ Insbesondere geht aufs deutlichste daraus hervor, wie klar der damalige leitende Beamte der Provinz den seit dem Tode des vorigen Fürstbischofs und der neuen Einwirkung von Rom aus eingetretenen Umschwung der Dinge erkannt hat. Ausdrücklich stellt Merckel alsbald nach der einleitenden geschichtlichen Darstellung als das zu lösende Problem die Frage hin: „Je gewisser es ist, daß die katholische Kirche Schlesiens an mancherlei Übeln leidet, und je weniger Hoffnung vorhanden zu sein scheint, daß der jetzige Fürstbischof auf zeitgemäße, in früheren Jahrgängen des Breslauer Diözesanblattes schon angeregte, von vielen Seiten mit redlichem Willen und großer Einsicht als notwendig dargethane Verbesserungen von selbst einzugehen geneigt sein möchte, desto wichtiger ist die Frage, die ich aufzuwerfen mich erkühne: ob und inwieweit die Staatsgewalt in katholische Kirchenangelegenheiten, auch in die der Satzungen und des Kultus, einzugreifen befugt sei.“

In der Beantwortung dieser Frage verwirft nun auch der Oberpräsident jede positive Einmischung, glaubt aber zur Sicherung des nationalen Lebens eine Anzahl negativer Vorkehrungen auf dem dem Staate zweifellos zustehenden Gebiete vorschlagen zu sollen. Schon die Beweisführung für diese allgemeine These ist so schlagend, daß man sich um so weniger des Gedankens erwehren kann, welche Wirren dem preußischen und deutschen Volke erspart geblieben sein würden, wenn dieser altfridericianische Standpunkt konsequent durchgeführt worden wäre. Bei dem engen Zusammenhang von Kirche und Staat, von Lehre und Kultus mit Sittlichkeit, allgemeiner Menschenbildung und den Staatszwecken überhaupt würde der Staat sich selbst aufgeben müssen ohne sein Aufsichtsrecht über die Kirchen. Er muß das Recht haben, durch negative Vorschriften staatsgefährliche Lehren zu verbieten, sittenverderbliche Gebräuche nicht zu dulden. Dies gilt ganz speziell mit Bezug auf die auch in den katholischen Staaten verworfenen Bestimmungen des tridentiner Konzils sowie auf die (niemals zurückgenommenen) päpstlichen Bullen In coena domini und Unigenitus. „Würde der Staat unbedingt alle echt römischen papistischen Dogmen als gleichsam verfassungsmäßig einräumen, so hätte er sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, seine allgemeinen Staatszwecke zu erreichen“ ... „Müßten dergleichen Prinzipien und Aussprüche der römischen Kurie geduldet werden, und hätte die Staatsgewalt nicht das Recht, dagegen Vorkehrungen zu treffen, so würden die Landesfürsten, zumal die evangelischen, und der katholische Teil ihrer Unterthanen in steter Gefahr schweben.“ Daher denn aber auch in allen Staaten, evangelischen wie katholischen, zu allen Zeiten Sicherheitsmaßregeln und Vorkehrungen gegen die die Ruhe und Sicherheit der Staaten bedrohenden Konzilienbeschlüsse, Bullen und sittenverderblichen Gebräuche.

Nach Begründung dieser allgemeinen Maximen geht die Merckel'sche Denkschrift speziell auf die schlesischen Bewegungen ein. Die dem Könige überreichte Petition, zu deren Begutachtung der Oberpräsident aufgefordert worden ist, kann danach aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden: aus einem allgemeinen an und für sich, und aus dem besondern, bedingt durch die in der Zeit obwaltenden Verhältnisse. „Vom erstern Gesichtspunkte erscheint der Wunsch einsichtsvoller und menschenfreundlich gesinnter Geistlichen und Laien, den Gottesdienst in der deutschen Muttersprache feiern zu dürfen, höchst vernünftig, gerecht, nützlich und wohlthätig zugleich." „Aus dem besondern Gesichtspunkte dagegen betrachtet und unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen erscheint gleichwohl die Behandlung dieses Gegenstandes von sehr zarter Natur." Unter den Schwierigkeiten, die derselben entgegenstehen, werden speziell genannt: „Mangel an Zivilisation eines großen Teiles der Katholiken in der Provinz, vornehmlich in Oberschlesien; ebenmäßiger Mangel an Bildung in der Mehrzahl der katholischen Geistlichkeit; der Gebrauch der polnischen Sprache in einem großen Teile der Provinz," ganz besonders aber „die entschiedene Abneigung des jetzigen Herrn Fürstbischofs und der ihm gleichgesinnten höheren Geistlichkeit." Der Einfluß des Fürstbischofs aber ist „sowohl in kirchlicher als weltlicher Hinsicht schon dadurch sehr groß, daß ihm die Besetzung aller in den bischöflichen Monaten vakant werdenden Pfarrstellen, derjenigen nämlich, welche durch die Einziehung der Bistums-, Stifts- und Klostergüter landesherrlichen Patronats geworden sind, zusteht." Außerdem ist er durch seine Doppelstellung in Preußen und Österreich den von letzterer Seite aus auf ihn geübten Einwirkungen zugänglich, und Österreich würde immer sehr geneigt sein, auch seinen politischen Einfluß gegen solche Veränderungen geltend zu machen, von welchen es Rückwirkung auf sein Gebiet fürchtet. In der in Rede stehenden Frage würde dies um so eher der Fall sein, „weil es das Element der österreichischen Politik ist, alles, wäre es auch nicht mehr zeitgemäß, unbedingt aufrecht zu erhalten und zu dem Zweck im Voraus alle Untersuchung und Wegräumung der damit verbundenen Übel und Mißbräuche weit von sich zu weisen." Zu dem allen „tritt noch die offiziell ausgesprochene Abneigung von Ew. K. M. Verwaltungsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten, Änderungen in dem jetzigen katholischen Kirchenwesen geschehen zu lassen," und so „scheint der Zeitpunkt freilich noch nicht eingetreten zu sein, wo mit Erfolg eine wesentliche Verbesserung desselben zu bewirken sein möchte."

In jedem Stücke dieser Ausführungen erkennt man den wahrhaft staatsmännischen Blick ihres Verfassers, der auch bei der größten eigenen Sympathie für eine Sache sich doch keine der entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken verhehlt. Von direkten Maßnahmen mit Bezug auf die von den Bittstellern geäußerten Wünsche rät also auch Merckel ab.

Aber nun nicht, um bei einem solchen negativen Facit stehen zu bleiben und nach einem trivialen Sprüchwort Gottes Wasser über Gottes Land laufen zu lassen. Dazu ist er zu sehr von dem Glauben an die sittliche Weltordnung, an den unaufhaltsamen Fortschritt der menschheitlichen Entwicklung getragen. Denn „das, was mit den Zeiten, Menschen und Umständen, auf welche es zunächst berechnet war, Angemessenheit und Bedeutung verloren hat, weicht demnach allmählich in dem Maße zurück, als vielseitiger, nach dem Willen Gottes, die Menschheit fortgebildet wird." Und das Ergebnis dieses Grundsatzes ist die positive Ergänzung jenes negativen Ergebnisses. Denn er „kann weit weniger noch der Meinung derer beipflichten, welche behaupten, daß von Seiten J. M. Regierung in Beziehung auf das katholische Kirchenwesen ganz und gar nichts geschehen dürfe." Im Gegenteil kann vieles geschehen, „um sowohl unter der katholischen Geistlichkeit als unter den katholischen Laien Geistesbildung und Sittlichkeit und wahrhafte, in Gesinnung und That übergehende Frömmigkeit auszubreiten und viele Religion und Staat gefährdenden Mißbräuche hinwegzuräumen." Wenn daher die Regierung auch nicht den einzelnen katholischen Geistlichen ein Vorgehen ohne Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde gestatten kann, so ist dafür „aus der in der katholischen Kirche Schlesiens sich jetzt zeigenden Regung Veranlassung zu nehmen, solche für die höchsten Zwecke der Bildung und des Staats nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen."

Und nun folgen eine ganze Reihe von Einzelvorschlägen voll der umfassendsten und fruchtbarsten Reformgedanken. Wir können hier nur ein dürres Gerippe dieses kräftigen Gedankenbaues vorführen. Nachdem unter I. für die richtige Behandlung der gegenwärtigen Pfarrer prinzipielle Gesichtspunkte aufgestellt sind, behandelt II. die Pflege der deutschen Gesanges und III. die Aufgabe der Schule. Hieran schließt sich IV. die zukünftige Bildung der katholischen Kleriker, V. die Besetzung des Domkapitels und VI. die Trennung des preußischen Teiles der Breslauer Diözese von dem österreichischen. Zumal für den dritten Gesichtspunkt sind eine Reihe einzelner Vorschläge mit gründlicher Motivierung eines jeden gemacht. Müssen wir hier auch diese Motivierung und nähere Erörterung trotz ihrer äußerst beherzigenswerten Ausführungen zurückstellen, so darf doch eine Übersicht der Vorschläge selber nicht fehlen. Merckel verlangt nämlich 1) mit Bezug auf die Vervollkommnung der Lehrerseminarien a) Sorgfalt bei der Auswahl der Lehrer und Sorge für ein auskömmliches Gehalt derselben („da ihre Stellung noch viel wichtiger und einflußreicher als die eines Gymnasiallehrers, welcher nur Individuen für sich, wohingegen ersterer Lehrer erzieht, von denen Tausende wieder ihre Erziehung und Bildung erhalten"); b) Verschärfung der Aufnahmeprüfungen, c) Verlängerung des Seminarunterrichts von 2 auf 3 Jahre und Anordnung halbjährlicher nicht öffentlicher und jährlicher öffentlicher Prüfungen; 2) mit Bezug auf die Anstellung der

Lehrer a) Bestätigung jeder Anstellung durch den Staat; b) Vorbereitung zu der vom Landrecht geforderten allgemeinen Besetzung aller Lehrerstellen durch denselben; c) Kontrole der sogenannten Aszensionsprüfungen der Schuladjuvanten; 3) mit Bezug auf die Amtsführung der Lehrer a) Sorge für eine geordnete und ausreichende Pensionierung; b) staatlichen Zuschuß zu den nicht ausreichenden Gehältern; c) Einrichtung von Lehrervereinen und Bibliotheken; d) staatlichen Einfluß auf die Ernennung der Schulinspektoren („um die Wahl solcher Individuen, welche, in hierarchische Bestrebungen versunken, geistiger Aufhellung abhold sind und den Boden, auf welchem sie stehen, für unverbesserlich halten, bei Zeit ablehnen und somit einem großen Hindernis im Fortschreiten zum Bessern zuvorkommen zu können"). — In ähnlicher Art werden auch für den vierten Punkt nicht weniger als acht bestimmte Forderungen formuliert: a) in Hinsicht der Gymnasialzeugnisse: um womöglich die fähigsten — statt der unfähigsten — jungen Leute zum Studium der Theologie zu ermutigen; b) in Hinsicht der Universitätsstudien: durch Anstellung gelehrter und gediegener Professoren und Förderung der allgemeinen Bildung auch durch andere passende Kollegien; c) in Hinsicht des Alumnats: durch amtliche Prüfung und eventuelle Abstellung der demselben allgemein vorgeworfenen Übelstände; d) in Hinsicht der ersten theologischen Prüfung: durch eine vom Staat und vom Bischof gemeinsam zu bestellende Prüfungs-Kommission; e) in Hinsicht der Anstellung der Kapläne: vor allem durch eine bessere Dotierung der viel zu dürftig besoldeten Stellen und durch Gratifikationen für tüchtige Leistungen im Schulwesen; f) in Hinsicht der Einrichtung von Lesezirkeln unter der Leitung würdiger, dazu geeigneter Geistlichen; g) in Hinsicht der zweiten, vor der Erlangung eines Pfarramts zu absolvierenden Prüfung: unter anderm durch den Gesichtspunkt, daß „Frömmigkeit, unbescholtener Wandel, Sittenreinheit und redliche Pflichterfüllung unerläßliche Eigenschaften dessen sein müssen, der zum Pfarramte zugelassen werden soll;" endlich h) hinsichtlich der Auswahl der Erzpriester und Schulinspektoren: durch Forderung einer schriftlichen Arbeit und eines wissenschaftlichen Kolloquiums vor der staatlichen Bestätigung.

Alle diese zahlreichen Vorschläge zeigen ausnahmslos den amtlichen Vertreter des Staates von einem ebenso warmen Wohlwollen gegen die katholische Kirche und den katholischen Klerus erfüllt, wie von Begeisterung für die Zwecke des Staates selber. Die moralische und wissenschaftliche Hebung des Klerus liegt ihm aber gerade deshalb doppelt am Herzen, weil sich seinem klaren Blicke schon damals die Anfänge jener Erscheinung zeigten, die seither noch ganz andere Dimensionen angenommen hat und die der Oberpräsident dahin beschreibt: „daß diejenigen Gymnasialschüler, welche wegen Armut oder Mangel an Fähigkeiten und Wissen eine andere wissenschaftliche Laufbahn nicht betreten können oder wollen, sich der Theologie

zuwenden, im Voraus gewiß, eine Anstellung als Kaplan und mit der Zeit auch als Pfarrer zu finden, sobald sie nur mit unbedingter Hingebung den vorgeschriebenen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Verrichtungen und dem mechanischen Zeremoniendienste fleißig und regelmäßig obliegen und in allen priesterlichen Verrichtungen die gehörige Fertigkeit erwerben."

Kommen alle jene anderen Vorschläge jedoch immerhin mehr als Zukunftsmaximen wie in Bezug auf die gegenwärtige Bewegung in Betracht, so verlangen dagegen wenigstens die für die Behandlung der vom Fürstbischof mißhandelten Geistlichen aufgestellten Grundsätze eine speziellere Beachtung. So wenig denselben eigenmächtige Schritte gestattet werden können, so wenig „dürfen die Verwaltungsbehörden ein ebenso sehr dem Geiste der Verfassung und Verwaltungsgrundsätze des Staates als seinen höchsten Zwecken widersprechendes Verfolgungssystem gegen die angeblichen Neuerer unterstützen oder auch nur dulden." Bei dem Erlaß des Ministeriums an den Fürstbischof und dem aus der gleichen Veranlassung an ihn selbst erlassenen Reskript vom 13. Februar beklagt der Oberpräsident daher „eine in ähnlichen Dingen ungewöhnliche Strenge." Denn der Staat wird „weder zugeben, noch, wie geschehen, veranlassen und ordnen mögen, daß diese Geistlichen, wenn sie sonst als fromme, rechtschaffene, sittliche, um die religiöse Wohlfahrt ihrer Kirchkinder redlich besorgte Seelsorger und als treue Unterthanen erfunden werden, welche das, was geschehen, nicht aus Eitelkeit, Egoismus oder Widerspruchsgeist, noch aus anderen unlauteren, weltlichen Absichten, sondern aus reiner Überzeugung und edlem Eifer für Beförderung wahrer Religiosität gethan haben, wegen dieser einzelnen Handlung zurückgesetzt, von Beförderung ausgeschlossen oder wohl gar, wie ohne weiteres von seiten des Fürstbischofs mit dem Erzpriester Gilge und Aktuarius Pohl geschehen ist, ihrer geistlichen Ämter entsetzt werden müssen."

Dieser Grundsatz wird dann im folgenden noch näher in einer Weise begründet, deren Gedankengang hier ebenfalls nicht fehlen darf: „Es würde in eine Versagung der Gerechtigkeit ausarten, wenn rechtschaffene Geistliche deshalb sollten mit schweren Strafen belegt werden, weil sie ihre Bedenken über Mängel und Bedürfnisse der Kirchenverfassung bei der geordneten bischöflichen Behörde zur Sprache bringen, und es kann unmöglich der wahren Kirche wie des Staates Wille sein, dasjenige zu bestrafen und zu verbieten, weshalb die ewige Vorsehung den Bischof auf seinen Stuhl gesetzt hat, damit er allen Gliedern der Kirche seiner Diözes Gehör verleihe. Seiner Meinung und des Glaubens wegen, der keines Menschen, sondern des Allerhöchsten Werk ist, darf den allgemeinen Rechten und J. M. Gesetzen gemäß niemand beunruhigt oder gar verfolgt und mit einer zeitlichen Strafe belegt werden."

Auch in Bezug auf die verhängnisvollen Folgen eines solchen Vorgehens bewährt Merckel einen überraschenden Zukunftsblick, den die nach-

folgende Entwicklung nur zu sehr bestätigt hat. „Die nächste unmittelbare Folge würde die Einschüchterung der gesamten katholischen Geistlichkeit sein.“ Es würde „in ihr die Überzeugung begründet werden, daß auch J. M. Regierung jeder Läuterung und Verbesserung des katholischen Kirchenwesens entgegen sei. Würde sich dadurch begreiflicherweise im Klerus erst die Überzeugung feststellen, daß alle diejenigen, welche für dergleichen Verbesserungen wirken wollen, Zurücksetzung und Strafe treffen würde, so möchte in der öffentlichen Meinung auch gar zu bald der Fehlschluß Wurzel fassen, daß dem Fortschreiten zum besseren im Kirchen- und Schulwesen überhaupt kein Vorschub gegeben werden soll. Weil es nun überdem nicht zu leugnen ist, daß bloßer Zeremoniendienst bequemer ist als Einrichtungen, welche unumgänglich geistige Thätigkeit und strenge Sittlichkeit erfordern, so läßt sich leicht voraussehen, daß die katholische Geistlichkeit sich bald wieder rückwärts wenden und aller geistigen Thätigkeit im Kirchen- und Schulwesen um so lieber entsagen werde, als Indolenz und Beharren im Gewohnten ihre Beförderung und den ruhigen Besitz der Pfründen am sichersten verbürgt. Geistliche und Schullehrer würden es nur zu bald recht bequem finden, sich die Zufriedenheit ihrer Oberen durch strenges mechanisches Einlernen und Lehren zu verdienen. Durch die Lehre, daß jede Forschung und Selbstprüfung und jeder Zweifel an der Unfehlbarkeit der Aussprüche der Kirche und geistlichen Oberen Sünde, ein von geistlichen und weltlichen Behörden verpöntes Vorgehen sei, wird dann auch die Erziehung der Jugend von der Dorfschule an bis zum Unterricht auf der Universität und den Seminarien eine der sittlichen und geistigen Fortbildung nachteilige Richtung nehmen. Ein Fortschreiten in der wissenschaftlichen Bildung könnte dann füglich nicht mehr Platz greifen; selbst das einfache Lesenkönnen dürfte zu Handlungen, welche die Kirche untersagt, beispielsweise zum Lesen der Bibel, verleiten, und durch das Lesen anderer, von Evangelischen geschriebener Bücher könnten ja Gedanken und Meinungen erweckt werden, wodurch die Unbedingtheit der katholischen Kirche und der blinde Glaube an die Glaubensherrschaft des Papstes und überhaupt an die Unfehlbarkeit der geistlichen Oberen beeinträchtigt würde.“

Den so entstehenden Zustand vergleicht Merckel schon damals mit einem „Interdikt“, das für Thron und Staat sehr nachteilig sein müßte. Auch hiefür ist die Begründung eine derartige, daß die Ereignisse der Folgezeit sie geradezu als eine wahrhaft prophetische erkennen lassen. „Wenn die Regierung der katholischen Geistlichkeit selbst zu erkennen gibt, daß an eine Besserung im katholischen Kirchenwesen nicht zu denken sei, ja solche von Staatswegen gar nicht einmal zugegeben werden könne, und wenn sie alle dahin zielenden Wünsche von sich weg, unbedingt an die bischöfliche Behörde verweist, so begibt sich die Regierung somit alles Einflusses auf die Geistlichkeit und tritt ihn freiwillig an die bischöfliche Behörde ab. Wie aber

möchte man sich dann noch wundern können, wenn fortan die Geistlichkeit ihr Bestreben auch nur auf das gerichtet sein läßt, wodurch sie sich den Beifall der geistlichen Oberen, unbekümmert um den des Staates, erwerben zu können hofft! Erinnert man sich dabei, daß, was oben schon gesagt worden, der bischöfliche Stuhl in Schlesien ohnedem unter einem doppelten auswärtigen Einflusse steht; vergegenwärtigt man sich das, was sich eben in anderen Ländern begibt, und beachtet die erfolgreiche Thätigkeit, mit welcher der päpstliche Stuhl seinen Einfluß, und zwar nicht allein in kirchlicher, sondern auch in weltlicher Beziehung, geltend zu machen und zu erweitern unablässig bemüht ist, und lehrt die tägliche Erfahrung in anderen Ländern, daß Rückschritte ungleich schneller gehen, als man noch vor ganz kurzer Zeit geglaubt hätte; so leuchtet ein, daß über ein Kleines die katholische Geistlichkeit Schlesiens ihre Augen nicht mehr nach Berlin, von wo sie zurückgewiesen, sondern nach Rom und Wien, weil sie dahingewiesen worden, richten werde. Sollte man sodann, von den Erfolgen der eingeschlagenen schiefen Richtung überrascht, des Irrtums inne werden und einen anderen Weg einschlagen wollen, so dürfte dies alsdann, ist einmal der Einfluß verloren, zu spät sein. Gewiß, im Anfange würde die Regierung von der Masse der katholischen Geistlichkeit und des durch dieselbe influenzierten Volkes, vornämlich des ungebildeten Teils desselben, wegen ihrer außerordentlichen Vorsorge für die Macht und das Ansehen des päpstlichen Stuhls und für ihr Festhalten am Alten sehr gepriesen werden; aber für die Dauer würde gleichwohl die Regierung weder imstande, noch endlich (wenn nur nicht zu spät) geneigt sein, den steigenden Ansprüchen der römischen Kurie ferner zu genügen. Nicht einmal denjenigen Regenten, welche recht eifrige Katholiken und jeder Reform schlechthin abgeneigt sind, gelingt es, die ungemessenen Forderungen der Geistlichkeit zu befriedigen, und ihre seitherige Nachgiebigkeit trägt ihnen eben keine erfreulichen Früchte. Es ist der alte Undank der Hierarchie, den man, wie vor tausend Jahren, heut wieder sieht, das dem Glaubenszwange wieder unterworfene Volk gegen den König Ferdinand (von Spanien) selbst zu fanatisieren, sobald er es wagt, durch die Macht der Umstände genötigt, den Forderungen der Klerisei nicht sofort unbedingt blinden Gehorsam zu erweisen. Solch ein aktiver Widerstand ist nun zwar in Schlesien nicht zu besorgen. Aber die besondere Lage des preußischen Staates, seine Verhältnisse, der Umfang seiner physischen Macht und Hülfsquellen im Vergleich zu denen seiner kolossalen Nachbarn sind von der Art, daß es für seine Sicherheit nicht genug ist, daß ein großer Teil seiner Unterthanen (in Schlesien beträgt die Anzahl der Katholiken $^2/_5$ der Volksmasse) nur einen passiven Gehorsam übe: seine gesamte Bevölkerung muß, wenn es gilt, von ungeteilter Anhänglichkeit an König und Staat beseelt, zu allen Opfern bereit und niemandem als dem Könige, ihrem souverainen und geliebten Herrn, zu gehorchen, in Ihm ihre Stütze zu finden gewohnt sein.

Daher muß ein so großer Teil des Volkes nicht gewöhnt werden, in den ruhigen Zeiten des Friedens die Meinung zu fassen, daß in seiner Wohlfahrt das Wichtigste und Heiligste, die Sorge für religiöse und geistige Bildung, einzig von Behörden abhänge, welche großen Teils unter einem auswärtigen, dem preußischen Interesse fremden, oder doch von ihm nicht überwogenen und beherrschten Einflusse stehen. Welchen Enthusiasmus könnte auch bei einem solchen Verhalten der Beherrscher im Falle eines Krieges mit einer katholischen Macht von seinen katholischen Unterthanen erwarten? Von dem aufgeklärten Teile der Katholiken darum nicht, weil dieser in seinen billigen Erwartungen getäuscht und zurückgestoßen nichts hoffen zu können vermeint; von der größeren Masse nicht, weil diese ihr Verhalten ganz nach dem Benehmen der Geistlichkeit abzumessen gewohnt und angewiesen ist."

Die aus diesen Erwägungen (welchen dann noch die bereits im frühern Zusammenhange mitgeteilten sich anschließen) gezogenen Schlußfolgerungen kommen endlich darauf hinaus, daß „das öffentliche Wohl es erfordere, a) würdigen Pfarrern, welchen es am Herzen liegt, durch Verbreitung heller Einsichten die Wohlfahrt ihrer Gemeinden befördert zu sehen, den königlichen Schutz nicht entziehen zu lassen, b) den deutsch-katholischen Teil des Volkes des Segens eines verständlichen und erbauenden christlichen Kultus, wie ihn das Wesen der katholischen Kirche erfordert und irgend zuläßt, teilhaftig werden zu lassen."

Nur ungern stehen wir von weiteren Auszügen ab, glauben jedoch wenigstens die Schlußworte mit ihrer klaren Erkenntnis des von Rom aus sich wieder über alle Länder verbreitenden hierarchischen Geistes und der darin für jeden Staat liegenden Gefahren nicht übergehen zu dürfen. „Der einfachste Blick auf die Geschichte der neuesten Zeit reicht hin, wahrzunehmen, daß das auch jetzt die äußersten Kräfte anstrengende Streben der Hierarchie dahin gerichtet ist, aufs neue ein System auf die Bahn zu legen, geeignet dem Fortschreiten vernünftiger Einsichten und verständiger Aufklärung wieder ein Ziel zu setzen, um die Unterthanen wieder in eine jedes Widerstandes unfähige Erschlaffung zu versenken. Nur dann erst, wenn dies gelungen ist und die Landesherren durch Entgeistung und Schwäche ihrer Unterthanen erst ohnmächtig geworden sind, würde es der Kurie des Papstes, welcher unaufhörlich nach der Oberherrschaft über alle Reiche der Welt strebt, möglich werden, Hand zu legen an den Zepter und die Krone, die sich nicht mehr verteidigen kann, und mit Hülfe desselben Volkes, welches ein neues geistiges Interdikt von seinem Fürsten getrennt und um alle sittliche Kraft gebracht hat, die weltliche Hoheit selbst wieder zu unterjochen und in den Staub zu treten."

Ganz erfolglos ist die Merckel'sche Immediateingabe nun auch in der That nicht gewesen. Wie überall, wo an den gesunden

Verstand des Königs selbst appelliert wurde, und wo es gelang, ihm persönlich den wirklichen Thatbestand auseinander zu setzen, so war es auch hier. Es sind wenigstens die allein durch die Willfährigkeit des Ministeriums gegen den Bischof möglich gewesenen Strafen gegen die petitionierenden Geistlichen suspendiert worden. Ebenso ist mit Bezug auf das Schulwesen immerhin manches von Merckel's Forderungen in Erfüllung gegangen, wenngleich die verlangten besseren Gehälter und Pensionen für die Lehrer noch lange ein frommer Wunsch bleiben sollten. Hinsichtlich der indirekten Einflüsse auf das kirchliche Leben aber ist von vornherein so gut wie nichts in die Hand genommen worden. Für die meisten Verwaltungsorgane hat es sich damals viel mehr darum gehandelt, unbequeme Sachen dadurch, daß man sie in den Akten begrub, in Vergessenheit geraten zu lassen, als sich durch thatkräftige Reformen in den Verdacht demagogischer Umtriebe zu bringen. Auch Röpell kommt in dieser Hinsicht zu keinem anderen Ergebnis, als daß „die Angelegenheit weit davon entfernt blieb, in dem großen Styl angefaßt zu werden, wie Merckel vorschlug." Er fügt hinzu: „Wie sie thatsächlich von Seiten der Verwaltung beigelegt worden, ist nicht an die Öffentlichkeit gekommen. Was die Bittsteller betrifft, so haben sie wahrscheinlich nach Art späterer Beispiele sich der Autorität der Kirche, hier durch den Bischof repräsentiert, unterworfen."

Schon die bloße Kenntnis der prinzipiell entgegengesetzten Denkschrift, die noch im gleichen Jahre von Bunsen der Merckel'schen gegenübergestellt worden ist, läßt dieses Ergebnis als nur zu sehr in den Thatsachen begründet erscheinen.

Bunsen war zwar vorwiegend deshalb nach Berlin berufen worden, um über die in den preußischen Westprovinzen von der Kurie inszenierten Wirren hinsichtlich der gemischten Ehen sein Votum abzugeben. Gleichzeitig aber wurde sein Gutachten über die schlesische Bewegung eingefordert und ihm zu diesem Behuf das gesamte Aktenmaterial vorgelegt. Die Denkschrift, die er daraufhin dem Könige eingereicht hat*), berührt sich zwar insofern mit

*) Vgl. die deutsche Ausgabe von Bunsens Leben I. S. 292—297. In der englischen Ausgabe ist der Gegenstand nur kurz und ohne Benutzung der Akten erwähnt.

derjenigen von Merckel, als auch er das Wünschenswerte der von den Petenten verlangten Reformen an und für sich zugiebt. Aber von den Trugschlüssen Niebuhr's gefangen und unwillkürlich durch die römische Atmosphäre, in der er so lange gelebt, beeinflußt, stellt er gleich nachher ein ebenso dogmatistisches wie thatsächlich falsches Kriterium auf. Gleich Niebuhr ein norddeutscher Protestant, der von dem deutschen Katholizismus ebensowenig eine aus dem Leben geschöpfte Erfahrung hatte wie dieser, traute auch er sich gleich diesem zu, das Wesen des Katholizismus besser zu verstehen als jene tüchtigen katholischen Pfarrer oder als der gelehrte Kenner des kanonischen Rechts und der oberste Beamte eines Landes wie Schlesien. Auf katholischem Boden seien jene Reformen unmöglich; wer sie wolle, müsse Protestant werden, — darauf kommt im Wesentlichen auch sein Votum hinaus. Die verhängnisvolle Verwechselung von Römisch und Katholisch hat ihn so gut wie Niebuhr für alle mit dieser Theorie nicht übereinstimmenden Thatsachen verblendet. Obgleich er den Unterschied zwischen der Richtung der Boos, Henhöfer, Lindl und Goßner, die auf protestantischen Boden hinüberführen mußte, und zwischen den innerkatholischen Reformbestrebungen nicht völlig verkennt, so redet er doch nicht nur von der ersteren mit ebenso großer Wärme als von den letzteren mit merkbarer Kühle, sondern er unterscheidet völlig willkürlich unter ihnen zwei verschiedene Klassen: die, welche die Meßfeier unberührt lassen, und die, welche in ihr Veränderungen eingeführt wünschen. Von letzteren heißt es ebenso kategorisch als im Widerspruch mit unzähligen Thatsachen: „Diejenigen, welche so weit gehen, daß sie die Messe deutsch (und dann unfehlbar mit Veränderungen, weil sie nach dem jetzigen Ritus sinnlos ist, indem sie die Kommunion der Gemeinde voraussetzt, die nie stattfindet) lesen wollen, rühren an den Punkt des Meßopfers, mit welchem die römische Kirche steht und fällt, wenn sie auch dies nicht ahnen. Sie verlassen dann das Gebiet der römischen Kirche und können selbst nach ihrem Priestereide darin nicht bleiben, welcher ihnen diesen Punkt unverletzlich macht. Aber nie werden solche Männer, wenn auch sonst nicht tadelnswert, wenn auch gebildet, beredt und einnehmend, das Volk ansprechen, dem sie statt seines Meßopfers nichts Entsprechendes zu geben vermögen. Denn alsdann müßte die Idee des christlichen Opfers nach der Lehre vom Glauben und auf dem Grund der heiligen Schrift umgewandelt werden, d. h. sie müßten sich auf den Grund des Evangeliums begeben."

Der spezifisch dogmatistische Standpunkt dieses Votums bedarf zumal heute, wo die Einführung der deutschen (resp. französischen) Messe unter vielen Tausenden von Katholiken die begeistertste Aufnahm egefunden hat, keiner Kritik mehr. Aber damals sind die aus diesen Prämissen gezogenen Konsequenzen von schwerem Verhängnis gewesen. Nach Feststellung der allgemeinen Grundsätze geht nämlich die Bunsensche Denkschrift auf die Beantwortung der Fragen über: 1) was haben die Bittsteller in ihrem Ver-

hältnis als katholische Geistliche zu ihrem Bischof und was dieser gegen sie gethan? 2) was wollen sie thun? 3) was vermögen sie nach ihrer Persönlichkeit und Stellung zu thun? Dabei wird dann allerdings wieder davon ausgegangen, daß der Bischof sich mit Übereilung ausgedrückt und unerweisliche Beschuldigungen gemacht habe, daß die Pfarrer höchstens einen Verweis, aber nicht entehrende Beschuldigungen verdient hätten. Ebenso wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Bischof in einem neuen Umlaufschreiben in einer Form, die gleich sehr sein Ansehen und ihre Ehre wahre, sich näher erkläre. Aber während so in formeller Beziehung ein versöhnlicher Mittelweg vorgeschlagen wird, wird in materieller Hinsicht der angebahnten Reform geradezu das Todesurteil gesprochen. Die in ihrer Bittschrift aufgestellten Forderungen werden für „ganz unstatthaft" erklärt, und die „Unterwerfung" aller ihrer Maßnahmen unter die „Prüfung und Bestätigung" des Bischofs verlangt. Wird dabei auch der Wunsch ausgesprochen, daß „dieser sich dazu geneigt finden möchte, das durch seine Übereinstimmung mit dem schon Anerkannten Gerechtfertigte nicht abzuschaffen, sondern bestehen zu lassen," so hatte ja das ganze von Anfang an von Schimonsky geübte Verfahren keinen Zweifel darüber gelassen, daß er dazu sich eben nicht „geneigt finden werde."

Auch in diesem Fall ist es somit wieder ein sonst hochverdienter Protestant (und dazu noch ein solcher, den die klerikale Presse stets auf's Neue mit besonderer Wuth angefallen hat) gewesen, welcher die Verblutung der katholischen Reformbestrebung bewirkte. Merckel's Vorschläge sind pia desideria geblieben. Bunsen's Vorschläge sind zur Durchführung gekommen. Freilich nicht ohne Fortdauer der innerkatholischen Opposition. Man muß in der That den moralischen Muth dieser Männer bewundern, wenn man sieht, wie sie selbst in dieser sich immer ungünstiger gestaltenden Lage immer wieder den Anlaß zu neuen Reformversuchen gefunden haben.

Ist doch dieser ersten innerkatholischen Reformbewegung nachmals noch in der gleichen schlesischen Kirche die deutschkatholische, die staatskatholische, die altkatholische gefolgt!

Aber wir müssen an dieser Stelle von dem Ausblick auf die weitere Entwickelung absehen, um statt dessen zu dem Werke zurückzukehren, welches im Mittelpunkt jener ersten Bewegung stand, und zu den daraus für seinen Verfasser erwachsenen Konsequenzen. Gleichzeitig mit seinen Maßnahmen gegen die Unterzeichner der

Bittschrift vom 2. November 1826 beantragte der Bischof die Absetzung des Professor Anton Theiner. Das preußische Kultusministerium empfahl ihn daraufhin sofort dem Oberpräsidenten zu besonderer Überwachung. Merckel hat auch hierauf eine für den Urteilenden wie für den Beurteilten gleich bezeichnende Antwort gegeben. „Nach den Staatsgesetzen würde es sich nicht rechtfertigen lassen, den hiesigen Professor Theiner, wenn derselbe sonst, wie der Ruf ihn schildert, ein gelehrter, sittlicher, frommer, sein Amt mit Treue verwaltender Beamter ist, wegen des bloßen Verdachts, das Buch über die katholische Kirche in Schlesien geschrieben zu haben, von seinem hiesigen Amte zu entfernen. Derselbe soll übrigens, wenn er auch gegen Mißbräuche seiner Kirche ohne Scheu auftritt, keineswegs der Hinneigung zum evangelischen Lehrbegriff ergeben sein, sodaß auch in dieser Hinsicht der bischöfliche Stuhl keine gegründete Veranlassung hat, seine Entfernung zu verlangen.“ Trotz dieses kompetenten Zeugnisses des zugleich als Kurator der Universität fungierenden Oberpräsidenten hat Anton Theiner es nur zu sehr zu erfahren gehabt, was er bei seiner Herausgabe der Schrift über die schlesische Kirche vorhergesagt hatte. „Nicht Ehre, nicht Würde, nicht Vorteil und Glück sind es, die ich mir durch diese Schrift zu erhaschen schmeichle, sondern ich sehe vielmehr Beschimpfung, Druck, Verfolgung von vielen entgegen. Doch dies alles kann mich nicht abhalten. Ich will gerne um der Wahrheit und der allgemeinen Wohlfahrt willen viel leiden: mich tröstet und beruhigt das Bewußtsein, mit welchem ich vor dem stehen kann, der allein unparteiisch über uns alle richtet.“

Bevor wir aber auf seine und seines Bruders weitere Schicksale eingehen, verlangt zunächst noch die litterarische Bewegung, welche sich an das Buch über die katholische Kirche Schlesiens anschloß, eine kurze Betrachtung. Auch in dieser Beziehung wäre freilich ein wenigstens teilweiser Neudruck der damaligen flugschriftlichen Veröffentlichungen in hohem Grade wünschenswert. Die größeren Werke sind, obgleich die bereits von der ersten jesuitischen Gegenreformation im 16. Jahrhundert gegen das Büchlein von der Wohlthat Christi und die Summa der heiligen Schrift mit dem

bekannten Erfolg geübte Methode auch sie selten genug gemacht hat, doch wenigstens dem gelehrten Forscher zugänglich geblieben. Anders aber steht es mit der gleichzeitigen Broschürenlitteratur. Für eine etwas spätere Zeit — die der hermesianischen Bewegung oder des Kölner Kirchenstreites u. s. w. — können wenigstens die Rheinwald'schen und Reuter'schen Repertorien zu einer gewissen Übersicht über die zeitgeschichtlichen Flugschriften verhelfen. Bei der schlesischen Bewegung aber würde uns überhaupt in diese Seite derselben gar kein Einblick vergönnt sein ohne die Röpell'sche Veröffentlichung der Merckel'schen Denkschrift. So aber wissen wir durch seine Mitteilung, daß ihm noch achtzehn auf die damalige Bewegung bezügliche Flugschriften bekannt waren. Weitaus die meisten derselben aber sekundieren den von Theiner und den petitionierenden Pfarrern aufgestellten Forderungen. Wir nennen hier wenigstens einige Titel: „Schreiben eines katholischen Geistlichen an den Verfasser der Schrift über die katholische Kirche Schlesiens", „Erinnerung an Friedrich II. in Bezug auf Schlesien", „Freimütige Äußerungen über die sittlichen und kirchlichen Zustände Oberschlesiens", „Zur Warnung vor den Irrlehren der neuen Scholastik." Neben diesen separat herausgegebenen Schriften ist ferner dem Theiner'schen Buche noch ein Anhang beigegeben, der aus der Feder eines über dreißig Jahre in der Seelsorge thätigen Mannes „Wünsche vieler in der Seelsorge angestellten katholischen Geistlichen um das Äußere der öffentlichen Gottesverehrungen zu verbessern und zu erhöhen" bringt. Auch die vorerwähnte Bittschrift der Pfarrer ist, und zwar ohne ihr Zuthun, in der Broschüre „Erster Sieg des Lichts über die Finsternis in der katholischen Kirche Schlesiens" abgedruckt worden, und mit ihr der bischöfliche Erlaß gegen dieselbe als „Merkwürdiges Umlaufschreiben des Bischofs von Breslau."

Zu der litterarischen Bewegung in Schlesien selbst gesellt sich aber weiter noch die Einwirkung des inhaltschweren Werkes auf die abendländisch-katholische Kirche überhaupt. In einer ganzen Reihe anderer Provinzialkirchen sind verwandte Schriften erschienen. Ja, der Nachhall des Theiner'schen Buches ist nicht einmal auf

Deutschland beschränkt geblieben. Nachdem seinem ersten Erscheinen schon bald eine holländische Übersetzung gefolgt war, kam auch dort eine geistesverwandte Schrift von außerordentlicher wissenschaftlicher Bedeutung heraus.*) Der Verfasser, ein hochgelehrter katholischer Priester, Namens Josett, giebt eine Reihe wertvoller lokaler Ergänzungen zu Theiner: sowohl in der Schilderung des Volksgottesdienstes, der Erziehung und Bildung der Priester, ihrer sozialen Stellung, ihrem Verhältnis zu Staat und Gemeinde und ihrer persönlichen Lebensweise, wie hinsichtlich des Brevierlesens, des Volksunterrichts und der Erbauungslitteratur. Auch seine positiven Reformvorschläge stehen in merkwürdiger Parallele zu den gleichzeitigen deutschen Bestrebungen. Meine Monographie über die römisch-katholische Kirche im Königreich der Niederlande**) hat aus der zweiten Auflage des Josett'schen Werkes eingehende Auszüge gebracht. Im Anschluß daran hat dann die Evangelische Maatschappij in Holland einen Neudruck veranstaltet. Der gleiche Wunsch mit Bezug auf die Theiner'schen Werke war bereits in dem Aufsatz der Deutsch-evangelischen Blätter 1883, I und II, welcher der heutigen Skizze zu Grunde gelegt, ausgesprochen. Durch die nunmehrige Veröffentlichung hat auch dieser Wunsch seine teilweise Erfüllung gefunden.

Daß die neue Ausgabe der dreibändigen Schrift über die Cölibatsfrage derjenigen der einbändigen über die katholische Kirche Schlesiens vorhergeht, rechtfertigt sich schon durch die allgemeine Bedeutung des Gegenstandes. Es kommt aber noch hinzu, daß auch dieses größere Werk den Mittelpunkt einer weit verbreiteten Bewegung bildet. Die Bestrebungen um Aufhebung des Cölibats haben in den drei ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts innerhalb der römisch-katholischen Geistlichkeit niemals stillgestanden. Der rechtliche Standpunkt des Katholizismus blieb dabei vollständig gewahrt, da es sich nicht um eine dogmatische, sondern um eine disziplinarische Bestimmung handelte, von welcher bereits die mit Rom unierten Griechen

*) De roomsch-katholyke Kerk in Oud-Nederland. Gelyk zij is, zijn kon en zyn moest. Zweite Aufl. 1833.

**) Leipzig, Weigel 1877. S. 173—176. 179—200.

dispensiert worden waren. Wohl verdienen die hohen Ideale, von welchen aus Männer wie Möhler und Döllinger diesen Bestrebungen entgegengetreten sind, auch vom protestantischen Gesichtspunkte ehrfurchtsvolle Beachtung. Andererseits jedoch ist man in der protestantischen Welt viel zu sehr geneigt, die durch den Cölibatszwang veranlaßten Schäden mit dem katholischen Prinzip zusammenzuwerfen, und verwechselt zudem die Mönchsgelübde mit der bei den priesterlichen Weihen vorausgesetzten Disziplinarvorschrift. Aus der auf allen Lebensgebieten gewaltig aufstrebenden Aufklärungszeit aber, mit ihrem Grundbegriff allgemeiner Menschenrechte, hatte sich die Opposition gegen das von der päpstlichen Politik dem Klerus über den Nacken geworfenen Sklavenjoch in immer weiteren Kreisen verbreitet. Aus der überreichen Litteratur greifen wir aus jedem Dezennium nur noch einzelne Belegschriften heraus. Der im Jahre 1791 erschienenen Schrift „Die Priesterehe als Grundlage einer höchstnotwendigen Verbesserung des katholischen Kirchenwesens und Priesterstandes, wovon ohne Zweifel bei dem demnächst abzuschließenden allgemeinen Frieden auch die Rede sein wird,“ folgten 1803 gleichzeitig der „Unterricht für das katholische Volk in Deutschland über die Aufhebung der Ehelosigkeit der Priester“ und der „Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmählig eingeführt werden kann.“ Dem Jahre 1818 gehört das Gutachten der theologischen Fakultät in Landshut (Freimütige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen) an, welches Fridolin Huber mit Anmerkungen herausgab. Aus dem Jahre 1824 stammt der „Versuch einer Beantwortung der Frage, ob die Aufhebung des Cölibats zweckmäßig sei“.

Letztgenannte Schrift stand bereits in Bezug auf die gleichzeitigen Anträge in der württembergischen Ständekammer. Dieselben wurden durch Petitionen aus dem Klerus selbst um Abschaffung des Cölibatszwanges, der den Priester nicht nur dem Familienleben, sondern auch dem Vaterlande entfremde, veranlaßt. An die württembergische Bewegung schloß alsbald eine ähnliche in den Nachbarstaaten sich an, indem 1828 und 1831 in Baden,

1830 in Hessen-Darmstadt parallele Gesuche eingereicht wurden. Noch die späteste dieser Petitionen, die von 1831, war von 156 katholischen Geistlichen unterzeichnet; an der Spitze stand der später zur extremsten ultramontanen Reaktion übergetretene Professor Zell in Freiburg. Auch in der Trierer Diözese und in den deutsch-österreichischen Provinzen bildeten sich zahlreiche Vereine katholischer Geistlicher zum gleichen Zwecke. Daß derselbe trotzdem nicht erreicht wurde, war einfach in der Gesamtrichtung, die das kirchliche Leben genommen hatte, begründet. Als bleibend wertvolles Produkt der ganzen Bewegung aber darf nun eben die — die Gedanken der Schrift über die katholische Kirche Schlesiens weiter führende und die Geschichte des Cölibatszwanges durch alle Jahrhunderte verfolgende — Monographie der Gebrüder Theiner bezeichnet werden. Diese bleibende Bedeutung beruht nicht zum mindesten darauf, daß den Verfassern Niemand nachsagen kann, daß sie pro domo geredet haben. Die volle Objektivität des von ihnen eingenommenen Standpunktes hat noch einer der letzten Briefe Augustin Theiner's bekundet, welcher den Schritt Père Hyacinthe's mißbilligte und ausdrücklich beifügte: „Die Jesuiten und ihre Partei werden darüber triumphieren und mit Erasmus ausrufen: omnes tumultus in nuptias exeunt.“*)

Für die Verfasser persönlich hat sich freilich die Herausgabe des ihre beiden Namen auf dem Titel tragenden Werkes noch verhängnisvoller erwiesen, als es diejenige der ersten anonymen Schrift für den älteren Bruder gewesen war. Aber wie sehr auch seither ihre Wege auseinandergegangen sind — ihren gemein-

---

*) Auch Augustin Theiner steht somit in Bezug auf die Behandlung der Cölibatsfrage bei den Altkatholiken auf dem gleichen Standpunkte wie Döllinger und Reusch. Andrerseits muß die dieser Frage gewidmete Schrift von Schulte's „der Cölibatszwang und dessen Aufhebung“ (Bonn 1876) als weitaus das beste bezeichnet werden, was wir neben der Theiner'schen Monographie über diesen ernsten Gegenstand besitzen. Neben der ergreifenden Schilderung innerkatholischer Verhältnisse ist auch das Verzeichnis (S. 90 f.) der auf den verschiedensten Lebensgebieten hervorragenden Söhne evangelischer Pfarrhäuser von Wert.

samen Anschauungen und ihrer Liebe zu einander sind beide Brüder bis an ihr Lebensende getreu geblieben.

Anton Theiner hat sein öffentliches Hervortreten nunmehr wirklich mit dem Verluste seiner Professur bezahlt. Obgleich er allgemein als eine Zierde der Universität galt und zumal wegen seiner außerordentlichen Litteraturkenntnis von allen seinen Kollegen bewundert wurde, mußte er sich auf eine entlegene Landpfarre zurückziehen. Selbst hier aber wurde er von dem Haß und Mißtrauen der Jesuitenpartei verfolgt. Bei dem Beginne der deutschkatholischen Bewegung teilte er die von Hunderttausenden gehegten Hoffnungen und schloß sich ihr mit jugendlicher Begeisterung an. Aber auch er mußte bald die innere Hohlheit Ronge's erkennen und suchte vergebens der neuen Kirchenbildung einen positiveren Geist einzuhauchen; als dieses nicht gelang, trat er von ihr zurück. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er als Sekretär der Breslauer Universitätsbibliothek, noch jetzt als einer der besten Kenner ihrer Schätze bekannt. Bis zuletzt aber hat er sich, wie ein alter Schüler nach seinem Tode bezeugte, unter allen Verhältnissen als ein eisenfester Charakter bewiesen, obgleich, wie derselbe Zeuge berichtet, sein Einkommen in jenen späteren Jahren gerade ausreichte, um ihn vor dem Verhungern zu schützen.*)

Sein jüngerer Bruder Augustin, der von Anton später nie anders als mit der Bezeichnung „mein armer Bruder" zu reden pflegte, ist nach dem — durch protestantische Intervention verursachten — Scheitern der innerkatholischen Reformbestrebungen nach Rom gegangen. Dort trat er in die Oratorianer-Kongregation, schloß aber gleichzeitig mit den hervorragendsten Jesuiten ein nahes Freundschaftsverhältnis. Er ist dann Präfekt des vatikanischen Archivs geworden und hat als solcher jene umfangreiche litterarische Thätigkeit entwickelt, die sich ebenso durch eine wahrhaft großartige Gelehrsamkeit wie durch eine dem Kenner seines früheren Lebens

---

*) Vgl. Deutscher Merkur 1874 Nr. 39. Von dem gleichen Verfasser (Dr. theol. Buchmann) hat auch der Schreiber dieser Zeilen zahlreiche Briefe über die späteren Zustände in der schlesisch-katholischen Kirche erhalten. Dieselben harren noch der Veröffentlichung.

nur zu sehr psychologisch erklärbare Polemik gegen den Protestantismus kennzeichnete. Zumal die „Rückkehr" protestantischer Fürsten zum Katholizismus ist, noch bevor der Straßburger Bischof Räß demselben „irenischen" Thema sich zuwandte, ein Lieblingsgegenstand seiner Bücher gewesen. Er hat dies sogar von Herzog Albrecht von Preußen nachzuweisen versucht und dadurch Anlaß zu einer noch heute nicht erloschenen Kontroverse gegeben*). Nicht minder sind seine Veröffentlichungen über das napoleonische Konkordat von litterargeschichtlicher Bedeutung geworden**). Aber derselbe Augustin Theiner hat zugleich schon im Anfang der Regierung Pius' IX. die verdienstvolle Biographie Clemens' XIV. geschrieben, die ihm seitens seiner früheren jesuitischen Freunde unversöhnlichen Groll zuzog. Während des vatikanischen Konzils ein quellenkundiger Berater der Oppositionsbischöfe, wurde er (obgleich durchaus mit Unrecht) in den Verdacht gebracht, denselben die Geschäftsordnung des Tridentiner Konzils mitgeteilt zu haben, daraufhin seiner Stellung am Archiv entkleidet, und sogar die dahin führende Thüre seiner bekannten Thurmwohnung zugemauert. Er unterwarf

*) Daß es nicht an Machinationen aller Art gefehlt hat, den durch die rabies theologica des Osiandrischen Streites angewiderten Fürsten wieder in den Schoß der römischen Kirche zu locken, unterliegt keinem Zweifel. Aber die mit echt jesuitischem Dunkel umhüllte Figur des Paul Scalich, der die Hauptrolle dabei spielte, bedarf noch gründlicher Untersuchung. Schon vor dem Theiner'schen Werke „Herzogs Albrecht von Preußen .... Rückkehr zur katholischen Kirche" (1846) ist die Frage einerseits von Salig (Historie der Augsburger Konfession II S. 1564) und Stenzel (Geschichte des preußischen Staates I S. 338), andererseits von Riffel (Christl. Kirchengeschichte II, S. 146) behandelt worden. Der Theiner'schen Schrift hat Joh. Voigt die Gegenschrift „Sendschreiben an P. Augustin Theiner ... in betreff des von ihm behaupteten Übertritts des Herzogs Albrecht von Preußen zur katholischen Religion" gegenübergestellt. Der holländische Jesuit Allard hat in der auch bei Cassander von ihm angewandten Methode nur die eine Partei zu Wort kommen lassen (in der holländisch-ultramontanen Zeitschrift Onze Wachter 1871 S. 108 ff., 168 ff., 421 ff.).

**) Vgl. in meinem Handbuch I § 39, Anhang S. 670. Die genauere Litteratur bei Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I S. 164 ff.

sich dem Infallibilitätsdogma, blieb aber trotzdem in einer vertrauten Korrespondenz mit Döllinger und Friedrich, die, nach seinem Tode veröffentlicht, eine der wichtigsten Quellen für die richtige psychologische Beurteilung der Regierung Pius' IX. genannt werden muß. So haben denn die „Bilder aus der Geschichte der katholischen Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhundert" auch sein Lebensbild aus der Feder seines Privatsekretärs in die Reihe der Vorläufer des Altkatholizismus stellen dürfen*).

Schon diese letzte Lebensperiode Augustin Theiner's, in welcher die Ideale seiner Jugend neu auflebten, würde es vollauf rechtfertigen, das aus dem Buchhandel verschwundene Werk dieser Jugend neu aufleben zu lassen. Aber wir haben daneben noch einen allgemeineren Anlaß, dessen hervorragende Wichtigkeit für die Würdigung der Mittel der neujesuitischen Triumphe gerade durch Augustin Theiner zuerst ins Licht gestellt wurde. Als er seine — ihm von Pius IX. persönlich aufgetragene Biographie Clemens' XIV. — bearbeitete, mußte er bald die Entdeckung machen, daß viele der wichtigsten Urkunden aus dem Archiv verschwunden waren. Als er das Werk herausgab, hat er aus dieser Thatsache kein Hehl gemacht.

Nachdem aber einmal in diesem einen Falle die Taktik des restaurierten Ordens entlarvt war, sind eine Reihe weiterer Belege hinzugekommen. In seiner Biographie von Franz Berg hat der Würzburger Kirchenhistoriker Joh. Bapt. Schwab genau ebenso wie Theiner in Rom darüber zu klagen gehabt, daß auch aus dem bischöflichen Archiv eine Reihe der für die Aufklärungszeit bedeutsamsten Aktenstücke, die in den Registern als vorhanden angeführt wurden, gestohlen waren. Mit Bezug auf den letzten ebenfalls iu Würzburg spielenden Hexenprozeß auf deutschem Boden ist dasselbe konstatiert worden.

Die die Geschichte durch das Dogma bekämpfende Partei macht übrigens nicht einmal mehr ein Hehl daraus, daß sie „die letzten Spuren davon zu vernichten" sucht, daß in der katholischen

*) Mannheim 1875, Bd. I, Heft 5 u. 6.

Kirche des Abendlandes überhaupt einmal eine andere Anschauung geherrscht hat, als heutzutage. Was zuerst in Frankreich durch Veuillot zum frommen Werke gestempelt war, ist bald auch in Deutschland als solches bezeichnet worden. Die gegen Döllinger's Janus gerichtete Scheeben'sche Schrift (in der von Thissen, Haffner und Janssen begründeten Frankfurter Broschürensammlung) redet von den gründlichen Geschichtswerken des 18. Jahrhunderts als von dem „schmutzigen Wasser der Aufklärung", darf dies auch um so unbesorgter wagen, wo der Verfasser rühmend davon zu berichten weiß: „Um so mehr haben sich alle großen katholischen Gelehrten später jener Zeit geschämt, und soweit die Wissenschaft es vermag, die letzten Spuren derselben so vernichtet, daß man hätte glauben sollen, fortan könnten nur noch tendenziöse Romanschreiber und protestantische Fanatiker à la Pastor Andreä den Schmutz aus jenen Kloaken wieder auf den Markt bringen." Über den Verfasser des Janus heißt es schon damals: „Die Art und Weise, wie Janus die Bedingungen wissenschaftlicher Untersuchung erfüllt, und die Lügenhaftigkeit, womit er seine wahren Ansichten und Absichten verhüllt, läßt schon schließen, daß wir keinen Geschichtsforscher vor uns haben, . . . daß es in der Theologie und Geschichte ebenso gut Pfuscher und Schwindler giebt, wie im Handel und Wandel." Heute erscheint selbst diese Ausdrucksweise über Döllinger noch maßvoll, seitdem uns der Pater Michael von der Innsbrucker Jesuitenfakultät ein Lebensbild von ihm geboten hat, in welchem die Janssen'sche Methode der Behandlung der Reformatoren ohne irgend welche Bedenken auf den größten katholischen Forscher des 19. Jahrhunderts angewandt wird. Und Michael darf das für seinen Leserkreis heute in der That noch unbedenklicher thun, als Scheeben im Jahre 1869. Für die „Gläubigen" ist auch ein Döllinger bereits derart unschädlich gemacht, daß die „Historisch-politischen Blätter" mit voller Seelenruhe es ausplaudern konnten: „Wenn Katholiken angelockt werden sollen, Döllinger zu lesen, so täuscht sich Kohlschmidt. Für die meisten Katholiken, mit Ausnahme einiger Gelehrten, existieren die späteren Schriften Döllinger's einfach nicht . . . . Was ist für den Leser

gewonnen durch die vielen Verweisungen auf den Deutschen Merkur? Die Katholiken lesen ihn doch nicht."*)

Es ist diese den Bücherindex in die Praxis des Lebens umsetzende Methode, die zuerst von Rom aus durch den gleichen Augustin Theiner erkannt und gekennzeichnet wurde, der — mit vollem Recht zürnend über die Behandlung, welche seine Glaubensgenossen von einer protestantischen Regierung erfahren hatten — sich und seine Gelehrsamkeit so lange in den Dienst des Papsttums gestellt und dazu mit den Jesuiten verbündet hatte. Daß ihm dafür heute persönlich — aller seiner früheren im Interesse des Papalprinzips geschriebenen Werke zum Trutz — genau ebenso mitgespielt wird, wie Döllinger, liegt in der Natur des jesuitischen Prinzips. Dasselbe kann eben nur die Personen herabwürdigen, wo es die Prinzipien nicht zu überwinden vermag. Und diese Herabwürdigung der Personen bedingt es, daß man dieselben bei Leibe nicht aus ihren eigenen Werken kennen lernen darf. Das hatte Theiner zuerst bei Clemens XIV. erfahren. Es dauerte nicht lange, so mußte der Minister Falk das Gleiche mit Bezug auf unersetzliche Dokumente des preußischen Kultusministeriums bezeugen.**)

Auch die weiteren Konsequenzen dieser Methode für einen Staat, welcher die „Einrichtungen der katholischen Kirche" mit seinem Strafgesetz schützt, sind seither immer handgreiflicher zu Tage getreten. In dem Trierer Prozeß Reichard ist sogar bereits der Glaube an die seitens der kirchlichen Behörde proklamierten Mirakel seitens des Vorsitzenden des staatlichen Gerichtshofes zu einer solchen „Einrichtung" gestempelt. In denkwürdigem Zusammentreffen damit ist gleichzeitig im Bistum Münster der Seligmachungsprozeß der armen hysterischen Katherina Emmerich

---

*) Hist.-pol. Blätter 1891; Band 108, Heft 8, S. 628/9.

**) Mit Bezug auf die Spiegel'schen Denkschriften ist das Gleiche von Mejer noch näher belegt worden. Vgl. Band II meines Handbuchs § 50, S. 624/5. Eine Reihe weiterer Beispiele über die so erzielte Umgestaltung der Gallia Christiana, des Freiburger Kirchenlexikons, der Katechismen und Erbauungsschriften sind ferner in § 15, S. 194/5 zusammengestellt.

angekündigt worden. Hat doch auch in diesem Falle das von Theiner in Rom aufgedeckte Verfahren vorhergehen müssen, die unbequemen Geschichtsquellen verschwinden zu lassen. Die im Jahre 1819 von dem preußischen Untersuchungsrichter von Bönninghausen in Hamm herausgegebene Schrift „Geschichte und vorläufige Resultate der Untersuchung über die Erscheinungen der ehemaligen Nonne A. K. Emmerich“ ist in Hamm selbst nicht mehr zu finden. Sie stammt von dem Richter persönlich, dem sie ihre Betrügereien gestanden hatte. Immerhin sind uns noch die Auszüge aus der Bönninghausen'schen Darstellung im Deutschen Merkur 1874, Nr. 35—36 erhalten. Dazu gesellt sich die wertvolle Schrift des Münster'schen Professors Karsch „Die stigmatisierte Nonne Katharina Emmerich auf Grund noch nicht veröffentlichter Aktenstücke“ (Münster 1878). Als der Betrug enthüllt war, hat auch Tholuck seine früher von dieser Stigmatisation gegebene Darstellung korrigiert. Das nimmt freilich Alles nicht weg, daß, wenn einmal in Rom die zur Seligsprechung erforderlichen Mirakel proklamiert werden, auch diese nach der neuesten Rechtsanschauung rheinischer Richter als eine „Einrichtung der katholischen Kirche“ unter den Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches gestellt sind.

Nur um so mehr aber wird der Historiker es den römischen Erfahrungen Augustin Theiner's Dank wissen, daß wir auch diese Einzelerscheinungen nunmehr ebenfalls auf die zu Grunde liegende allgemeine Taktik zurückführen können. Seine ehrlich historischen Forschungen haben ihn am Ende seines Lebens zu der gleichen Erkenntnis geführt, wie seinen alten Freund Döllinger. Von ihm zu lernen, bei ihm in die Schule zu gehen, soll durch diese neue Ausgabe eines seiner gelehrtesten Werke erleichtert werden.

Barmen, 16. Oktober 1892.

Friedrich Nippold.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vierter Zeitraum. Vom Jahre 440 bis 700.

Fünfter Zeitraum. Vom Jahre 700 bis 850.

Sechster Zeitraum. Vom Jahre 850 bis 1046.

Die Einführung

der erzwungenen Ehelosigkeit

bei den christlichen Geistlichen

und ihre Folgen.

Aus dem Vorwort zur Ausgabe von 1845.

Es war im Jahre 1826, als mehrere katholische Geistliche Schlesiens freimütig und mit edler Begeisterung in einer dem damaligen Herrn Fürstbischofe ehrfurchtsvoll überreichten Denkschrift*) ihre Bitten für Reinigung ihrer heiligen Kirche von den im Laufe der Jahrhunderte ihr zugekommenen Mißbräuchen, für reinere und erbaulichere Gestaltung des Gottesdienstes, und für durchgängigen Gebrauch der Landessprache bei demselben, vortrugen. Diese Bitten standen im Einklang mit den gleichen edlen Bestrebungen, welche vor ihnen schon viele eifrige und helldenkende Geistliche Schlesiens gehegt und sogar auch verwirklicht hatten. Den aufstrebenden Geist derselben hatte damals die oberhirtliche Behörde gebilligt und gefördert, indem sie selbst das Bedürfnis allseitiger Verbesserung im Kirchenwesen anerkannte, und zu Abschaffung der Mißbräuche aufforderte.**) Die Ungunst der Zeitumstände, welche darzulegen hier nicht der Ort ist, unterdrückte aber leider das im Jahre 1826 neu erwachte Streben. — Doch nicht bloß kirchliche Zustände bedürfen der Reinigung und edlern christlichen Umgestaltung; auch der geistliche Stand leidet an Gebrechen.

Eine Quelle der traurigsten, sittlichen Folgen ist für denselben das Cölibatsgesetz, seit dessen Einführung bis jetzt, geworden. Im

---

*) Sie erschien im Druck unter dem Titel: Erster Sieg des Lichts über die Finsternis in der katholischen Kirche Schlesiens. Hannover 1826.

**) Die oberhirtliche Behörde nahm die freimütigen Aufsätze der Geistlichen, die Erklärungen ganzer Konvente über die Gebrechen der Kirche, die Vorschläge zur Verbesserung, die gelieferten neuen deutschen Formulare für liturgische Handlungen in das unter ihrer Leitung herausgegebene Diözesenblatt auf. Selbst Domherrn schrieben und wirkten in diesem Geiste edler Verbesserung, welcher durch ganz Schlesien sich regte, in den Konventen fast aller Kreise sich aussprach. Die Nachweisung über diese trefflichen Bestrebungen s. m. in der Schrift: Merkwürdiges Umlaufschreiben des Fürstbischofs von Breslau .... Hannover 1827. S. 114—152.

Jahre 1828 gaben wir, mein Bruder*) und ich, das Werk: „die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Altenburg 1828. 3 Bände", heraus. Wir wiesen darin nach des Cölibatsgesetzes Ursprung und endliche Durchführung, aber auch die schauerlichen Entsittlichungen, welche es laut den durch alle Jahrhunderte fortlaufenden Zeugnissen begleiteten und die es noch in seinem Gefolge hat.**) Laut ist auch in neuester Zeit seine Abschaffung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Südamerika zur Sprache gebracht worden. Noch lastet es aber auf der Geistlichkeit. . . . Dies [die neue Ausgabe] gestattet mir auch die Bereicherungen an Thatsachen und Zeugnissen, welche ich aus den Hilfsmitteln, die uns damals nicht zu Gebote standen, oder entgangen waren, seitdem gewonnen habe, herauszugeben. . . . Wahrheit und Recht siegen doch endlich. Nicht ausbleiben wird unter göttlicher Leitung die Reinigung der Kirche von Mißbräuchen, und auch die Zeit kommt, wo der Geistliche nicht mehr einem sein Heil und seine Wirksamkeit bei der Gemeinde untergrabenden und vernichtenden Zwangsgesetze zur Ehelosigkeit unterworfen sein wird.

---

*) [Dieser, Augustin, sagt in der Vorrede, Breslau, 30. August 1828: Ich arbeitete anfangs ohne die Beihilfe meines Bruders; erst als meine Arbeit schon bedeutend vorgerückt war, erhielt er von ihr Kenntnis. . . . Über unsern beiderseitigen Anteil genauere Rechenschaft hier zu geben, ist nicht wohl möglich: auch dürfte es für den Leser wenig Bedeutung haben. . . . Die Aufgabe war übrigens so umfassend, daß selbst der reiche Vorrat von Hilfsmitteln, der uns zu Gebote stand, bei weitem nicht ausreichte. Dies zur Entschuldigung der vielfachen Lücken. . . .]

**) Es erschien zwar zur Belehrung für das Volk „Zur Berichtigung der Ansichten über die Aufhebung der Ehelosigkeit bei den katholischen Geistlichen. Ein Zuruf mehrerer katholischer Seelsorger Schlesiens an ihre Gemeinden. Weimar 1828"; aber es ist wichtig, daß das Volk den unermeßlichen Verderb, welchen der Cölibat erzeugt hat, aus den kirchlichen Zeugnissen selbst kennen lerne.

Hundsfeld bei Breslau,
im Februar 1845.

Anton Theiner.

Erster Zeitraum.

(Vom Jahre 1 bis 90 n. Chr.)

---

§ 1.

Die Ehe nach den Lehren des neuen Testamentes.

Wenn man die Aussprüche des neuen Testamentes über die Ehe zusammenfaßt, so ergiebt sich deutlich genug, welch hohe und heilige Bedeutung der Ehe jenen Äußerungen zu Grunde liegt. Die Evangelien lehren uns, daß der göttliche Stifter unserer Religion, der es nicht verschmähte, in Gesellschaft seiner Mutter und seiner Jünger der Hochzeitsfeier zu Kana in Galiläa beizuwohnen (Joh. 2, 2), bei mehreren Gelegenheiten die Ehe als eine durch göttliche Anordnung geheiligte Anstalt anerkannte und für eine Gott wohlgefällige Verbindung erklärte (Matth. 5, 31. 32; 19, 3—7. 9). Übereinstimmend mit ihrem Meister äußern sich die Apostel. Paulus [bezw. der Verfasser des Hebräerbriefes] nennt die Ehe einen in aller Betrachtung ehrwürdigen Stand (Hebr. 13, 4) und erklärt die Untersagung derselben für eine Teufelslehre (1 Tim. 4, 3). Er verlangt, daß die wechselseitige Liebe der Ehegatten und die Sorge für ihr gemeinschaftliches Wohl sich die Liebe und Sorgfalt zum Muster nehme, die Christus seiner Gemeinde zuwendet (Eph. 5, 22—33): so wie auch dieselbe Liebe von den Kindern gegen ihre Eltern verlangt wird (Kol. 3, 20). Die Ehegatten sollen sich die große Vorstellung einprägen, sie seien in ihrem Hause die Stellvertreter der wohlthätigen, alles beglückenden Gottheit, und somit berufen, mit unermüdeter Sorgfalt und aufopfernder Liebe jede Art der wahren Vollkommenheit und Wohlfahrt in derselben zu befördern (1 Kor. 11, 3—12). Dahin gehen auch die Ermahnungen des Apostels, fromm, tugendhaft, gerecht, züchtig, gottesfürchtig und heilig zu sein, sowie seine Warnungen gegen Unzucht und verbotene Wollust (Röm. 12, 1. 1 Kor. 6, 18. 13, 1. 2 Kor. 7, 1 u. s. w.), welche freilich ebensowohl den Verheirateten als den

Ehelosen gelten. Aber den Verehelichten hält er noch ihre besonderen Pflichten vor (1 Tim. 2, 8. Eph. 5, 21. 1 Kor. 7, 3. Tit. 2, 4. 1 Petr. 3, 1). Paulus versichert, daß das Weib durch Erfüllung ihrer Obliegenheiten, und insbesondere durch Kindergebären, somit auch der Mann durch Zeugung und Erziehung der Kinder selig werde (1 Tim. 2, 15). Nach den Lehren des Christentums ist also das Band, das die Ehe um Weib und Mann schlingt, ein höchst ehrwürdiges. Die Ehe, welche mit Recht als das sicherste Mittel betrachtet werden muß, um das menschliche Geschlecht zu erhalten, soll zugleich den Menschen zur Liebe erziehen, soll den nachteiligen Folgen eines regellos ausschweifenden Geschlechtstriebes vorbeugen und indem es ein festes Schutzbündnis knüpft, welches mehr als jedes andere geeignet ist, den Stürmen des Lebens Widerstand zu leisten, eine sichere Grundlage seines irdischen Glücks werden, auf daß er dem Schöpfer danke, der alles so wohl gemacht hat. Das eheliche Leben ist eine Schule der Sittlichkeit und die Krone der Anstalten, welche Gott zur Erziehung, zur Beglückung und zur Beseligung der Menschheit getroffen hat.*)

§ 2.

Schädliche Einwirkungen auf das Christentum. Asketik. Schiefe Urteile über die Ehe im apostolischen Zeitalter.

So herrlich sich auch das Christentum unter dem Einflusse der Apostel entfaltete, so sehr auch Gotteserkenntnis, aufopfernde Bruderliebe und standhafte Geduld in Ertragung feindseliger Begegnungen im Gemälde der ersten christlichen Gemeinden hervorstrahlen, so konnte doch unmöglich die erhabene Lehre Christi alle, die sich ihr zuwandten, von den Vorurteilen der Zeit reinigen, zur ungetrübten Erkenntnis einer reinen Sittenlehre erheben, und in Musterbilder der Tugend umschaffen. Erwägt man den religiösen und sittlichen Zustand des Orients und Occidents, der Juden und Heiden zur Zeit, als das Christentum sich siegreich erhob, und bedenkt man, wie natürlich es war, daß nicht immer die innere Vortrefflichkeit der neuen Lehre, die Reinheit der Sittenlehre, die sie predigte, und die Beseligung, die sie gewährte, sondern gar oft auch mehr oder minder unlautere Absichten die Annahme des Christentums bewirkten, so wird man es nicht befremdend finden, wenn schon die Apostel in ihren Schriften über grobe Verbrecher unter den Christen zu klagen Ursache hatten. Die Klagen

*) Bündig ist der Einfluß der Ehe auf das gesamte Leben und vorzüglich auf das des Geistlichen dargestellt in dem Schriftchen: Versuch einer Beantwortung der Frage, ob die Aufhebung des Cölibats überhaupt, und zu gegenwärtiger Zeit insbesondere zweckmäßig sei. Ulm 1824.

über Irrlehren, die nicht minder alt sind, sind ebenso leicht begreiflich. Die heiligen und erhabenen Lehren des Christentums wurden von den Aposteln in ihrer Einfachheit und in ihrer vielseitigen lebendigen Anwendung, aber nicht in einem ausgebauten System dargestellt: wie denn auch der göttliche Stifter unserer heiligen Religion selbst seine sittlichen Vorschriften nur einzeln, gelegenheitlich, und gleichsam beispielsweise vorgetragen hatte, indem seine Absicht darauf gerichtet war, die Sittlichkeit an das Innere der Menschen anzuknüpfen, damit sie nicht so leicht in toten Gehorsam gegen ein vorgeschriebenes Gesetz ausarte. Es blieb jedem überlassen, das Göttliche des Christentums selbst zu erkennen, dasselbe auf eigentümliche Weise sich anzueignen, und das so angeeignete wiederum auf eigentümliche Weise in sich zu offenbaren. Nun trat aber das Christentum in eine im Leben und Denken höchst mannigfaltige, ihm so vielfach feindselig entgegenstehende Welt, in der es sich erst durch seinen gewaltigen, umbildenden Geist Bahn brechen mußte. Es ist leicht begreiflich, daß nicht sogleich die aus den vorigen Verhältnissen herübergebrachten Vorurteile gänzlich vernichtet wurden, und die früheren eigentümlichen Richtungen, die der anziehenden Kraft des Christentums nicht widerstehen konnten, einen bedeutenden Einfluß behaupteten und eine mannigfach sich gestaltende Mischung hervorbrachten, je nachdem jüdische oder jüdisch-zoroastrische, oder orientalisch-philosophische, oder griechisch-philosophische Vorstellungen sich mit dem Christentume verbanden. Deutlich genug geben die Briefe der Apostel Zeugnis von der spekulativen Auffassung der einfachen Lehre des Evangeliums, und von der Vereinigung philosophischer Zeitideen mit derselben, wodurch schon damals Glaubensirrtümer, Verwirrungen und Spaltungen erzeugt wurden, wie denn auch deutlich genug schon zu den Zeiten der Apostel eine christliche Gnosis sich bildet. Insbesondere zeigte sich für die reine Auffassung des echten Geistes christlicher Sittenlehre die beschränkte Art und Weise, wie die Judenchristen das Christentum begriffen hatten, sehr hinderlich. Nicht erfassend die evangelische Freiheit, welche ihnen Christus durch Lehre und Leben, Tod und Auferstehung erworben hatte, die höhere geistige Richtung der Lehre des Erlösers nicht begreifend, den eigentümlichen Unterschied des mosaischen Gesetzes und des Evangeliums verkennend, sahen die dem Christentum zugewandten Juden in diesem nur ein etwas vervollkommnetes Judentum und trugen allenthalben ihre einseitigen Ansichten hinein. Zeigten ja doch nicht einmal alle Apostel in dieser Hinsicht die nötige Einsicht in den Geist des Evangeliums, so daß sie wohl gar anfangs zweifelten, ob auch Heiden Mitgenossen des Reiches Christi werden könnten, obgleich schon die gottbegeisterten Propheten des alten Bundes jene herrliche

Zeit verkündigt hatten, wo die wahre Verehrung Gottes unter allen Völkern heimisch gemacht werden sollte. — Die Judenchristen beobachteten nach ferner das mosaische Gesetz, waren aber nicht damit zufrieden, daß man ihre Beschränktheit duldete, sondern verfolgten mit blindem Eifer die freiere evangelische Denkart, und suchten auch die Heidenchristen, bei deren Gemeinden Paulus durch rastloses Bemühen lebendiges Christentum gepflanzt hatte, unter das Joch des jüdischen Zeremonialgesetzes zu beugen (Apostelgesch. 21, 20. 22). Mit großem Nachdruck mußte sich solchem Unwesen Paulus entgegensetzen; offen und stark rügte er das zwietrachtstiftende Benehmen des Petrus (Gal. 2, 11—16). Hinwieder zeigt sich dann aber auch der nachteilige Einfluß des Heidentums in so manchen eingewurzelten Lastern, die in den neuen christlichen Gemeinden sich einschleichen und die bittersten Klagen der Apostel veranlassen (1 Kor. 5, 6. Tit. 1, 10 u. s. w.) und in den Einwirkungen einer Philosophie, welche bei der sittlichen Versunkenheit aller Stände zur Sündendienerin herabgesunken war, und unter den damaligen Christen Spekulationen begünstigte, die der Unsittlichkeit fröhnten. So kannte namentlich Petrus christliche Lehrer, welche die Laster der Unmäßigkeit und Wollust für unbedeutend erklärten, weil sie nur den unedlen, unwesentlichen Teil des Menschen, nicht aber die Seele angingen. Bitter klagt er im zweiten Briefe Kap. 2, 15—21 hierüber. (Vgl. Judä 4. 8—16. Offenb. Joh. 2, 6. 14. 15. 2. Tim. 3, 2.)

Jüdische und heidnische Philosopheme erzeugten aber auch eine nach einer andern Seite hin ausschweifende Sittenlehre. Schon vor der Entstehung des Christentums war die Meinung von dem hohen Wert der Enthaltsamkeit, namentlich des Fastens und des ehelosen Lebens sehr verbreitet. Die Heftigkeit, mit der sich unter dem glühenden Himmel des Orients die Triebe, Neigungen und Gefühle des Menschen äußern, und der düstere Hang zur Überspannung und Sonderbarkeit haben dort einer Sittenlehre das Dasein gegeben, deren Entstehung für den ruhigern, besonnenern Abendländer etwas Befremdendes hat. Diese Sittenlehre preist übermäßige Beschränkung und Vernichtung der natürlichen Gefühle und Triebe, sucht in Absonderung von menschlicher Gesellschaft, in düsterer Schwärmerei ihr Heil, und befiehlt deswegen Kasteiungen, Fasten, Enthaltung vom Genuß des Fleisches und Weines, Vermeidung des Beischlafes. Auch unter den Juden hatten solche Ansichten Eingang gefunden. Während einerseits Pharisäer und Sadducäer sich als Religionsparteien gegenüberstanden, von denen jene sich an der Religion durch Verdrehungen des Gesetzes, willkürliche Menschensatzungen, und eine Menge eitler, nichtswürdiger Zeremonien schwer versündigten, diese aber durch lockere Grundsätze

die Entwickelung eines edlern und höhern Lebens untergruben, andererseits politische Faktionen Palästina durchwühlten, hatte sich unter dem Namen der Essener, zuerst wahrscheinlich in der stillen Gegend an der Westseite des toten Meeres, ein anderer Verein gebildet, und von hier aus weiter durch die Städte und Dörfer Palästinas verbreitet, dessen Mitglieder in enger Verbindung nach Art der im 4. Jahrhunderte nach Chr. in Ägypten sich bildenden Mönche, nach Art mystischer Orden aller Zeiten lebten, sich einem stillen und frommen Leben widmeten, friedliche Gewerbe und Heilkunst trieben, sich mit Theosophie beschäftigten, und in genauerm Umgange mit Gott nach höherer Vollkommenheit strebten. Daß sie sich vor den gewöhnlichen Juden sehr zu ihrem Vorteile auszeichneten, ist unleugbar; doch haftete auch an ihnen die gemeinsame jüdische Beschränktheit, und die Fehler, welche so häufig bei den mystischen Sekten aller Zeiten getroffen werden, blieben natürlich nicht aus. Ihre Theosophie, ihr Streben nach Aufschluß über die der menschlichen Vernunft unerreichbare höhere Geisterwelt erzeugte eitle Träumerei, Geheimnisthuerei und einen hochmütigen Separatismus, der sich selbst in ihrer Mitte abstoßend kund that. In höhere und niedere Grade eingeteilt, scheuten die Eingeweihten des höhern Grades die Berührung eines Bruders von einem niedrigern Grade und hielten, wenn sie nicht hatte vermieden werden können, eine Reinigung für nötig. Ihre Asketik war auf das Äußerliche gerichtet; sie scheuten sich ängstlich, andere Speisen zu sich zu nehmen, als die in ihrer Sekte selbst zubereiteten, so daß sie lieber starben, als daß sie von anderen Speisen gegessen hätten. Meist lebten sie ehelos und entfernt von allem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte. Der hohe Wert, den sie auf die Ertötung des Sinnlichen im Menschen legten, hing mit der Ansicht zusammen, nach welcher der Leib das Gefängnis der Seele ist.

Eine andere merkwürdige Erscheinung im Judentume, die schon zur Zeit Christi sich zeigte, war die ganz eigentümliche Art von religiöser und theologischer Geistesrichtung bei den in Alexandrien wohnenden Juden. Die Trennung vom jüdischen Vaterlande, die Entfremdung von dessen Sprache und Sitten, der jahrhundertelange Aufenthalt unter Griechen, die Berührungen mit hellenischer Litteratur und Bildung an einem ihrer blühendsten Sitze, welche zu einem mit Wohlgefallen betriebenen Studium griechischer, namentlich platonischer Philosophie führten, hatten den bedeutendsten Einfluß auf die jüdische Theologie, und gaben ihr eine theosophisch-kontemplative Richtung, die zu einem ähnlichen Idealismus im Judentume hinleiten mußte, wie ihn die platonischen Philosophieen im Heidentume darstellten, und die Gestaltung einer esoterischen und exoterischen Religion zur Folge

hatte. Als Repräsentant dieser allmählich auch nach anderen Gegenden hin unter den Juden verbreiteten religiösen Geistesrichtung steht Philo da. Der vorherrschende Hang zur Kontemplation erzeugte in dem, an Sonderbarkeiten so reichen Ägypten die Bildung philosophisch-asketischer Vereine von Menschen, die sich von der Welt zurückzogen. Philo selbst erzählt von sich, daß er öfters, um stiller und ungestörter sich in seinem Innern zu sammeln, und der Betrachtung göttlicher Dinge sich zu weihen, in die Einöde sich zurückgezogen habe. Aber Philo machte auch bei dieser Gelegenheit die wichtige Erfahrung, daß der Mensch durch äußerliche Zurückgezogenheit die Welt, die er in seinem Innern mit sich führt, nicht los zu werden vermag, und daß gerade in der äußerlichen Einsamkeit, wo die niederen Kräfte der menschlichen Natur unbeschäftigt sind, die weltlichen Gedanken und Neigungen oft nur desto störender auf uns einwirken.

„Oft verließ ich," spricht er*), „Verwandte, Freunde und Vaterland, und zog mich in die Einöde zurück, um mich zu würdigen Betrachtungen zu erheben: aber ich richtete nichts damit aus, sondern mein Geist geriet, entweder zerstreut oder in einem unreinen Eindruck verwundet, auf entgegengesetzte Wege. Zuweilen befinde ich mich aber unter einer Menge von Tausenden einsam in meiner Stelle, da Gott das Getümmel der Seele zerstreut und mich lehrt, daß nicht die Unterschiede der Orte das Schlechte oder Gute machen, sondern auf den Gott es ankommt, welcher, wohin er will, das Schiff der Seele führt."

Philo, durch die Erfahrung belehrt, wie notwendig es sei, das kontemplative Leben mit dem praktischen zu verbinden, preist diese Einigung als das höchste Ziel der menschlichen Natur, warnt vor einseitiger Überschätzung des kontemplativen Lebens, und will, daß nur diejenigen, welche sich im bürgerlichen Leben durch thätige Tugend erprobt haben, zu dem kontemplativen Leben übergehen sollten, so wie die Leviten erst im fünfzigsten Jahre vom Tempeldienste ausruhen durften.**) Philo mußte schon gegen solche reden, welche aus Trägheit oder Eitelkeit einem asketischen, einsiedlerischen Leben sich ergeben hatten und unter dem Scheine der Heiligkeit die innere Schlechtigkeit verbargen.

„Die Wahrheit kann mit Recht diejenigen anklagen," sagt er***), „welche, ohne sich selbst erprobt zu haben, die Geschäfte und die Erwerbszweige des bürgerlichen Lebens verlassen und sagen, daß sie Ehre und Vermögen verachtet haben. Sie tragen die Weltverachtung zur Schau, aber sie verachten sie nicht wirklich. Das schmutzige und finstere Aussehen, das strenge und armselige Leben brauchen sie als Lockspeisen, als ob sie Freunde der Sittenstrenge und Selbstbeschauung wären, aber die genaueren Beobachter, welche in das Inwendige sehen und sich nicht durch den oberflächlichen Schein irre leiten ließen, können sie nicht täuschen." —

---

*) Leg. allegor. l. 2. p. 81. t. 1 ed. Mangey.
**) De decalogo. 760.
***) De profugis 455.

Eine besondere aus dem unter den alexandrinischen Juden allgemein verbreiteten theosophisch-asketischen Geiste hervorgegangene Sekte waren die Therapeuten, deren Hauptsitz eine stille anmutige Gegend am Mörissee unweit Alexandria war. Dort lebten sie einzeln in ihren Zellen, beschäftigt nur mit Gebet und Betrachtung göttlicher Dinge und dabei einer allegorischen Schriftauslegung huldigend, die sie zum Teil schon in alten theosophischen Schriften vorfanden, deren sie sich bedienten. Sie lebten nur von Wasser und Brot, aßen nur des Abends und manche fasteten mehrere Tage hindurch. An jedem Sabbat kamen sie zusammen, und eine noch feierlichere Zusammenkunft hielten sie, weil ihnen die Siebenzahl besonders heilig war, alle sieben Wochen. Sie feierten dann ein einfaches Liebesmahl, bestehend aus Brot mit Salz und Ysop gewürzt; es wurden theosophische Vorträge gehalten, Hymnen gesungen, welche sie aus alter Überlieferung kannten, und unter Chorgesang mystische Tänze aufgeführt, welche auf die wunderbaren Leitungen Gottes zur Zeit der Väter ihres Volkes sich bezogen und bis tief in die Nacht, vom Abend bis zum kommenden Morgen dauerten. Auch mehrere philosophische Systeme der Heiden vor und zur Zeit Christi hatten Grundsätze, die zu einer übertriebenen Strenge in der Sittenlehre hinführten. Bekannt ist, daß die Philosophie der Stoa Apathie, Verachtung der Freude und des Leides, Gleichgiltigkeit gegen Glück und Unglück predigte: selbst die platonische Philosophie konnte eine strenge Askese befördern, indem sie eine unbestimmte Sehnsucht nach dem Überirdischen, nach einer Verbindung mit der unsichtbaren Welt aufregte, die der Platoniker dadurch befriedigen sollte, daß er seine Seele durch stille Betrachtungen dem Leibe, diesem Kerker des unsterblichen Geistes, entrücke und zu Gott, ihrem Schöpfer zurückführe, und einen unausgesetzten Kampf gegen die sinnlichen Triebe und Gelüste unterhalte.

Besonders wichtig aber wurde für das Christentum eine Philosophie, die sich im Orient aus den Elementen verschiedener Systeme gebildet hatte, und die Erkenntnis Gottes zu erforschen beabsichtete, daher auch ihre Bekenner Gnostiker, von γνώσις τοῦ θεοῦ, genannt wurden. Nach ihrer Ansicht ist der verderbte und der Erde verwandte Leib ein Kerker der Seele und dem schädlichen Einfluß des Weltschöpfers (Demiurgos) unterworfen. Der Mensch, der mit Verachtung des Demiurgos die Fesseln des Körpers überwindet und bricht, hat im Lichtraume selige Vergeltung zu erwarten. Wer sich im Dienste des Weltschöpfers erniedriget und den Lüsten dieses Lebens hingiebt, muß nach dem Tode in anderen Körpern büßend die nötige Reinigung erlangen. Sobald aber der größte Teil der Seelen auf solche Weise vom Dienste des Weltschöpfers und aus der Dienstbar-

keit ihrer Leiber befreit ist, wird der höchste Gott die Gestalt dieser Erde zerstören, die Materie in die tiefste Finsternis verbannen, und mit den ihm verwandten Geistern leben und sterben. Diese Ansichten erzeugten zwei sehr entgegengesetzte sittliche Richtungen. Einige, in dem Bestreben, durch Kampf mit der Materie sich mit Gott zu vereinigen, quälten und marterten ihren Leib mit Fasten, Wachen, Büßungen und Selbstpeinigungen aller Art, um auf diese Art die Erledigung von den Banden des Leibes zu ertrotzen. Andere setzten das ganze Wesen der Religion und der Frömmigkeit in die Erkenntnis des höchsten Wesens und in die Vereinigung der Seele mit ihm, und lehrten, daß jene, welche sich durch höhere Betrachtungen bis dahin emporgeschwungen hätten, unbekümmert sein dürften um die Werke des Fleisches, und nicht nötig hätten, die Neigungen und Gelüste des Leibes zu bezähmen.

Alle diese spekulativen und moralischen Richtungen, zu denen noch ein Eklektizismus kam, der sich durch die Befruchtung der griechischen Philosophie mit Orientalismus kurz vor und zu der Zeit Christi gebildet hatte, gewannen schon zu den Zeiten der Apostel Einfluß auf die Bildung der christlichen Lehre. Essener, Therapeuten und was mit diesen Sekten geistesverwandt war, mußten bei ihrem Streben nach innerer Religion von dem Christentum angezogen werden. Indem man aber zu demselben übertrat, suchte man natürlich seine bisherige Religions-Philosophie mit dem Christentum zu vereinigen. Apollo, ein gebildeter alexandrinischer Jude, wird als der erste genannt, welcher das Christentum spekulativ auffaßte, und seine Meinungen zu Korinth mit Beredsamkeit vortrug, wo er Ansehen gewann und eine Partei bildete (1. Kor. 1—4). Daß aber auch die philosophischen Ansichten der Griechen und des Orients bald Eingang finden mußten, lag in der Natur der Sache. Diese Einflüsse erscheinen schon in den Schriften der Apostel. Hier finden wir bereits die aus jüdischer Philosophie aufgenommene Lehre, daß der Satan nebst seinen Engeln allenthalben auf der Erde wirksam sei, wo er sich als Feind des Christentums zeige und besonders die Tugend der Christen zu untergraben suche: eine Lehre, welche sehr viel beitragen mußte, der Denk- und Handlungsweise der über ihre irdische Bestimmung nachdenkenden Christen, denen alles darauf ankommen mußte, sich allem unheiligen Wesen, allem Einwirken des Satans zu entziehen, einen eigentümlichen Charakter zu geben. Auch Paulus bezeichnet in seinen Briefen den Leib oft als den Sitz sündlicher Neigungen und äußert seine Sehnsucht nach Befreiung von den Fesseln desselben oftmals laut und stark. Die Geistesrichtung dieses Apostels und sein bewegtes drangsalvolles Leben erklären diese Klagen: aber

wie leicht konnten diese und ähnliche Äußerungen, die wir in den apostolischen Schriften finden, eine schiefe asketische Richtung begünstigen, die in übertriebener Geringschätzung des irdischen Lebens einen ausschweifenden Hang zur Zurückgezogenheit und Enthaltung in sich zu nähren bemüht ist. Was diese Richtung im Christentum am meisten begünstigen mußte, war der auch von den Aposteln genährte und gepredigte Glaube an eine nahe und noch zu erlebende Wiederkunft Jesu zum Gericht, und an ein alsdann beginnendes tausendjähriges Reich Christi. Die Hoffnung auf ein politisches Messiasreich war von den Juden, bei denen sie mit der Erwartung eines Messias von jeher verbunden gewesen war, auf die Juden-Christen übergegangen, und hatte sich späterhin den Christen mitgeteilt. Auch Paulus ist zumal im Anfange durchaus der Meinung, daß die abermalige Ankunft Christi nahe sei (1. Thessal. 4, 15 ff. Vergl. den zweiten Brief an die Thessal. Aber noch Philipp. 4, 5.), und nimmt von dieser Meinung Beweggründe her, um zur moralischen Nüchternheit und Wachsamkeit zu ermuntern, besonders da sich der Satan vorher noch wirksam zeigen werde. Zugleich sucht er den aus dem Chiliasmus der palästinensischen Juden hervorgehenden schädlichen Folgen vorzubeugen, indem er den Triumph des Reiches Gottes in einem überirdischen Zustande hoffen läßt.

Auf die Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit hatte noch ein anderer Umstand Einfluß, der freilich in der nächsten Periode noch mehr hervortritt.

„In der Wirklichkeit steht die Ansicht von der Würde des Ehestandes," sagt ein katholischer Geistlicher*), „in geradem Verhältnisse zu der Ansicht von der Würde des Weibes, und diese hängt ab von dem Verhältnisse, in welchem das Weib zu dem männlichen Geschlechte überhaupt und zu ihrem Manne insbesondere steht. Sind dem Weibe alle Menschenrechte zugestanden und ist das Weib befugt, ihnen zufolge alle schönen Anlagen seines Geschlechtes zu entwickeln, so steht es dem Manne gleich in seiner höchsten Würde, und zwingt dem Manne Ehrfurcht und Achtung ab. Tritt die Liebe zu dieser Achtung und bleibt mit ihr verbunden, so ist die Ehe im christlichen Sinne da, und was man in ihr tierisch nennt, hat eine andere, eine höhere Beziehung erhalten."

Als das soeben verkündete Evangelium die Heiligkeit der Ehe als einer den Himmel und die Erde umfassenden Anstalt aussprach, setzte es zugleich das weibliche Geschlecht in die ihm nach den Grundsätzen einer christlichen Sittenlehre gebührende Würde ein. Aber die Umstände, unter denen das göttliche Wort verkündet wurde, waren

---

*) Theologische Quartalschrift. Tübingen 1821. Heft 1. S. 32. Vergl. Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe, von C. Fr. Stäudlin. Göttingen 1826.

solchen Ansichten nicht günstig. Das weibliche Geschlecht befand sich im Orient, dem Lande der Polygamie, in der schmählichsten Knechtschaft; nicht viel besser war seine Lage bei den Griechen, und auch bei den Römern zeigten die Gesetze nicht immer eine richtige Schätzung des weiblichen Geschlechts. Ein Geschlecht, dem bloß die Bestimmung beigelegt wird, die sinnlichen Lüste der Männer zu befriedigen und ihnen Kinder zu gebären, wird nicht die Würde entwickeln können, welche es haben muß, wenn die höheren Zwecke der Ehe erreicht werden sollen. Die Ehe wird zu einem tierischen, auf grob sinnlicher Geschlechtsliebe beruhendem Verhältnisse herabsinken. Überdies hatte die römische Weltherrschaft ein Sittenverderbnis entwickelt, das durch alle Stände verbreitet war, und nicht nur bei den satyrischen Dichtern der Römer, sondern auch bei ihren geschichtlichen Schriftstellern in Schilderungen hervortritt, die fast ans Unglaubliche grenzen. Nicht geringer war das Sittenverderbnis bei den Juden. Die leichtfertigen Grundsätze der Schule Hillels sind bekannt. [Der Mann darf seine Frau verstoßen, wenn sie ihm das Essen hat anbrennen lassen.] Unter diesen Umständen konnte das Christentum seinen wohlthätigen Einfluß nur in einem sehr beschränkten Kreise der Besseren äußern: den meisten fehlte es an Empfänglichkeit für eine würdigere Ansicht von der Ehe. Vielmehr finden wir Unzucht, Ehebruch, eheloses zur Begünstigung der Ausschweifungen gewähltes Leben, ja hin und wieder sogar unnatürliche Wollust unter den Christen jener Zeit, namentlich zu Ephesus und zu Thessalonich. Dieses beweisen die Klagen der Apostel, insbesondere die Briefe des Paulus. Daher mahnen die Apostel, die Unzucht zu vermeiden, die Frauen zu achten und nicht als Werkzeuge der Wollust anzusehen. Wenn eine niedere Auffassung der Ehe aus einem mehr tierischen Gesichtspunkte bei einigen zur ausschweifenden Unzucht verleitete, so mußten andererseits viele Neubekehrte, welche, nach Seligkeit ringend, bestrebt waren, den Forderungen des Christentums gemäß, sich aller Sünde und Verunreinigung zu enthalten, leicht verleitet werden, auch die Ehe zu den sündlichen Dingen zu rechnen, und dieser Ansicht gemäß ehelos zu bleiben, oder wohl gar eine schon geschlossene eheliche Verbindung auf eine Zeit lang oder für immer zu trennen. So wurde unter dem Einflusse der Zeitumstände und unter Begünstigung einer heidnisch-orientalisch-essenisch-jüdischen Askese schon im Zeitalter der Apostel der echte Geist des Christentums entstellt. Man erklärte die Ehe, sowie den Wein und gewisse Speisen, für unerlaubt, und setzte auf asketische, den Leib schwächende Übungen großen Wert. Dieser zum Pharisäismus führenden Schwärmerei setzte sich nun Paulus entgegen, und verteidigte, übereinstimmend mit den Propheten des alten Bundes, die

Lehre der gesunden Vernunft und des Evangeliums, indem er verlangte, daß alle körperliche Askese dem freien Urteil eines jeden anheimgestellt bleibe. So wie er sich freimütig gegen die Fastengebote erklärt (Röm. 14, 2. 17. Kol. 2, 8—18. Gal. 4, 10. 1 Tim. 4, 3. u. s. w.), so überläßt er auch das Heiraten dem freien Entschlusse eines jeden, und nennt diejenigen, welche die Freiheit beschränken und Ehelosigkeit gebieten wollen, Heuchler und Lügner (1 Tim. 4, 3). Ausdrücklich warnt er vor solchen, die echte Christuslehre verunstaltenden und verfälschenden Irrlehrern, welche Trug und Menschensatzungen predigend, Unglück und Verwirrung anstiften, und belegt sie mit den gebührenden Namen (Kol. 2, 8. 1 Tim. 1, 3—7). — 1 Tim. 4, 1—8. heißt es:

„Bestimmt aber sagt der Geist, daß in den letzten Zeiten einige vom Glauben abfallen werden, achtend auf Irrgeister und Teufelslehren, die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten, zu heiraten und gewisse Speisen zu genießen, welche Gott geschaffen, daß sie dankbar genossen werden von den Gläubigen und von denen, welche die Wahrheit erkannt. Denn alles von Gott Geschaffene ist gut und nichts verwerflich, was dankbar genossen wird; denn es wird geheiligt durch Gottes Wort und durch das Gebet. Wenn du (Timotheus) solches den Brüdern vorträgst, wirst du ein würdiger Diener Jesu Christi sein, der wohl erzogen ist in den Grundsätzen des Glaubens und der bessern Lehre, die du wohl aufgefasset. Aber mit jenen gemeinen und altweibischen Fabeln befasse dich nicht: übe dich vielmehr zur Gottseligkeit. Denn die leibliche Übung hat wenig Nutzen; die Gottseligkeit ist aber zu allem nütze, da sie Verheißung hat für dieses und das zukünftige Leben." (Vergl. 6, 20. 2 Tim. 2, 16. Tit. 1, 9. 10. 11. 14. 3, 9.)

Weitläufig verbreitet sich Paulus in den beiden Pastoral[Timotheus-]briefen [— die kritischen Fragen über die Verfasserschaft bleiben außer Betracht —] über die Verfälschungen der echten Christus-Lehre durch solche Irrlehrer, über ihre Spekulationen vom Geisterreich, über ihre Lehren von den Genealogieen und Rangordnungen der Engel und Äonen, über ihre Verkennung der höhern und göttlichen Würde Christi, über ihre Träumereien von dessen Person, über ihr Leugnen der künftigen Auferstehung u. s. w. Paulus kennt solche Irrlehrer, welche trotz der überspannten Strenge ihrer Sittenlehre nicht gleichgiltig gegen Güter und Freuden der Erde waren, sondern geizig und habsüchtig, aufgeblasen und stolz, streitsüchtig und leidenschaftlich (1 Tim. 6, 4 ff. 2 Tim. 3, 2), welche die Religion für ein Gewerbe ansahen (1 Tim. 6, 4), die der Wollust dienten, in den Häusern sich einschlichen und die Weiber an sich lockten, die mit Sünden beladen, und von mancherlei Lüsten getrieben waren (2 Tim. 3, 4. 6). Offenbar hatte hier Paulus christliche Irrlehrer vor sich, welche orientalische Religions-Philosophie und essenisch-therapeutische Grundsätze mit dem Christentum verbanden, und von der Ansicht

ausgingen, daß der Leib und die Materie wesentlich böse sind. Eine ganz eigene Gelegenheit fand Paulus sich über Ehe und Ehelosigkeit zu erklären. In der korinthischen Gemeinde trieben Sittenlosigkeit, Irrlehrer und Parteien ihr Spiel. Anhänger einer auf essenischen Grundsätzen und orientalischer Philosophie begründeten Ansicht verwarfen die Ehe, oder gaben doch wenigstens dem ehelosen Leben den Vorzug, so daß mehrere verehelichte Korinther bereits den ehelichen Umgang mit ihren Frauen aufgehoben haben mochten. Auch unter den Anhängern des Paulus mag es einige gegeben haben, die, auf sein Beispiel sich berufend, Ehelosigkeit empfahlen und übten. Aber es scheint auch vorgekommen zu sein (was nicht ausbleiben konnte), daß die, welche ehelos lebten, oder des ehelichen Umgangs sich unter religiösen Vorwänden enthielten, sich durch Ausschweifungen schadlos hielten. Auf der andern Seite mögen die Juden-Christen die Ehe so sehr erhoben haben, daß sie eine Notwendigkeit, sich zu verehelichen, daraus folgerten. Vorzüglich mag die Partei, welche sich nach Petrus und Christus und den Brüdern des Herrn benannte, ihre Meinung durch das Beispiel des Petrus, der Brüder des Herrn und der übrigen Apostel gerechtfertigt und dabei mit Geringschätzung von dem ehelosen Paulus gesprochen haben. Dieser Zwist wurde nun Paulus zur Entscheidung vorgetragen. Seine Antworten auf die an ihn deshalb ergangenen Fragen sind folgende:

1 Kor. K. 7. I. V. 1—7. Es sei gut, wenn die Eheleute [?]*) sich des ehelichen Umganges enthielten; aber nicht alle seien imstande dies zu thun. Damit niemand sich der ehelichen Rechte bei seiner Frau enthaltend Ausschweifungen begehe und zu Hurerei und Ehebruch verleitet werde, so solle ein jeder mit seiner Frau ehelichen Umgang pflegen. Kein Teil dürfe sich dem andern verweigern. Nur auf eine Zeit lang, nicht auf immer, dürfen sie sich der Andacht wegen einander entziehen, damit nicht nachteilige Folgen für ihre Sittlichkeit entstehen.

II. V. 7. 8. Paulus wünscht, daß alle Menschen so wären wie er, d. h. ehelos gleich ihm. Dies könne aber nicht von allen gefordert werden, jeder habe eine eigene Gabe von Gott. Nur der sei der ehelosen Enthaltsamkeit fähig, der die Gabe dazu von Gott empfangen habe, d. h. der geistig und körperlich so beschaffen und mit so hinreichenden Kräften ausgerüstet ist, daß er allen Reiz ohne ohne Mühe überwinden könne. — So lehrte auch Christus Matth. 19, 10—12.

III. V. 8. 9. Wittwer und Wittwen thun besser, wenn sie sich nicht mehr verheiraten. Fänden sie sich aber nicht geeigenschaftet, in

*) [Man vergleiche hierzu die neueren Kommentare, z. B. Meyer-Heinrici].

enthaltsamer Ehelosigkeit zu leben, so thun sie doch besser, sich wiederum zu verehelichen, um nicht in Unzucht zu verfallen.

IV. V. 25—40. Die Unverheirateten thun besser, wenn sie unverehelicht bleiben. — Männer, die schon Frauen haben, dürfen sich nicht trennen von ihnen; wenn sie aber ehelos sind, so mögen sie unverehelicht bleiben; auch mögen sie sich nach dem Tode der ersten Frau der zweiten Ehe enthalten. Heiratet aber doch ein solcher Mann oder eine Jungfrau, so sündigen sie nicht. Wenn die Eltern es für gut erachten, ihre Tochter zu verehelichen und dies thun, so sündigen sie nicht; welche sie aber nicht sich verheiraten lassen, thun besser. Auch den Wittwen ist es erlaubt, sich wieder zu verheiraten; sie thun aber besser, wenn sie es unterlassen. —

Bei richtiger Beurteilung dieser Ansichten des Paulus über Ehe und Ehelosigkeit dürften aber folgende Bemerkungen zu beachten sein:

1) Der Apostel spricht hier zu den sämtlichen Christen von Korinth*).

2) Alles, was Paulus vorträgt, will er weder als einen Befehl noch als den Ausspruch Christi betrachtet wissen. Er will bloß seine Meinung, seinen Rat abgeben, und unterwirft seine Ansicht der Beurteilung eines jeden, obgleich er selbst überzeugt ist, daß auch er den Geist Gottes besitze, und nichts rate, was der Wahrheit und der Lehre Christi zuwider ist.

V. 6. „Dies sage ich nicht befehlsweise . . .“ V. 8. „Den Verwittweten rate ich . . .“ V. 8. „Was die Unverheirateten betrifft, so habe ich keinen Befehl vom Herrn . . .“ Vergl. 26. 35**).

3) Sein Rat ist durch wohlwollende Teilnahme an dem Besten der Korinther bestimmt. Paulus erwartet eine höchst trübe, unruhige, verhängnisvolle Zukunft voll Not, Elend und schrecklicher Verwirrung, wo nicht nur aller Besitz wanken, sondern die ganze Gestalt der Erde sich verändern würde. Die Ehelosen, meint nun Paulus, würden dann ihr Schicksal leichter ertragen, als die Verehelichten, auf welchen nicht bloß das eigene Loos, sondern auch das des andern Ehegatten und der Kinder lastend hafte. Die Unverehelichten, welche nur ihr eigenes Schicksal zu dulden hätten, würden mit mehr Mut

---

*) Im 4. Jahrhundert behaupteten die Laien, denen die Ehelosigkeit unaufhörlich eingeschärft wurde, jene Stelle des Paulus beziehe sich bloß auf die Priester. Diese Behauptung widerlegte Chrysostomus und zeigte, daß Paulus zu den sämtlichen Christen gesprochen habe, in ep. 1. ad Cor. hom. XIX. ad 1. Cor. 7, 1.

**) Cölibats-Verfechter, wie der Mönch Hieronymus, wissen aus diesen Stellen Befehle zu machen. Hieronym. ep. 14. ad Celantiam de matris famil. institut.

dem Unglück der Zeit trotzen, sich allein dem Herrn widmen und standhaft ihm anhängen können, während die Verehelichten durch mancherlei von der Ehe nicht zu trennende Sorgen und Leiden abgezogen würden, und wohl gar in Versuchung geraten könnten, Christo untreu zu werden. Daher sagt Paulus V. 28:

„Wenn du (Mann oder Jüngling) heiratest, so sündigest du nicht; auch wenn eine Jungfrau heiratet, so sündiget sie nicht; solche (verheiratete) werden aber leibliche Trübsale erfahren: damit möchte ich euch verschont wissen." V. 35. „Dies sage ich zu eurem Besten, nicht um euch eine Schlinge anzuwerfen."

Unstreitig haben auf Paulus' Urteil seine persönliche Lage und die Ansicht jener Zeit eingewirkt, welche eine noch von dem damaligen Geschlechte zu erlebende Umkehr der bestehenden Ordnung der Dinge (V. 31), die baldige Wiederkunft Christi zum Weltgericht und die Aufrichtung des neuen Messiasreiches erwartete. Wer so dachte, der mußte es natürlich für gut halten, wenn ein Christ sich nicht erst verehelichte. Offenbar ist also der Rat des Paulus als ein auf jene Zeit und auf die in jener Zeit gehegten Erwartungen berechneter Rat zu betrachten, und kann auch nur in dieser Beschränkung Sinn haben: denn da Paulus die Ehelosigkeit allen seinen korinthischen Lesern, und zwar sehr eindringlich, empfiehlt (vergl. V. 25. 40), so hätte bei einer allgemeinen Befolgung des von dem Apostel gegebenen Rates das Christentum gar bald von der Erde verschwinden müssen. Übrigens hat die Erfahrung, welche die Geschichte der ersten Jahrhunderte unserer Kirche aufstellt, zur Genüge gelehrt, daß es gar wohl möglich sei, selbst in einer drangsalvollen Zeit die Pflichten des Christentums mit dem Ehestande zu vereinigen. Wir finden, daß Gatten mit ihren Gattinnen, Eltern mit ihren Kindern die Scheiterhaufen bestiegen, und indem sie unerschrocken das Leben für ihren Glauben hingaben, durch eine solche Aufopferung die Stärke ihres Glaubens auf eine viel glänzendere und wirksamere Weise bekundeten, als es den in Ehelosigkeit lebenden, die mit weniger starken Banden an dieses Leben gekettet schienen, jemals möglich war.

4) Paulus äußert sich hier keineswegs über die Bedeutung der Ehe; von seinen echt christlichen Ansichten über dieses Verhältnis ist im § 1 die Rede gewesen. Er nennt hier nicht die Ehe eine Hurerei oder ein bloßes Mittel der Unzucht; er nennt die christlichen Frauen keine Werkzeuge des Satans, durch deren Berührung man sich verunreinige; er sagt nicht von christlichen Eheleuten, daß sie der Welt und der Unreinigkeit fröhnten und Satanswerk übten, wie später behauptet worden ist, sondern er rät vielmehr denjenigen, welche sich nicht tüchtig fühlen, um in keuscher Ehelosigkeit bleiben zu können, lieber zu heiraten, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, durch ihre

sinnlichen Triebe zu sündlichem Frevel gegen Sitte und Recht hingerissen zu werden.

Leider ist der Rat des Paulus, von dessen Bedeutung soeben die Rede gewesen ist, schon bald mißdeutet worden. Wie wenig der Apostel selbst solchen Mißbrauch seiner Lehren gebilligt haben würde, sieht man aus der Art, wie er sich bei einer Veranlassung benahm, welche 1 Tim. 5, 12—15 berührt wird. Mehrere junge Witwen hatten, vielleicht schon durch den Rat des Apostels bewogen, oder um die Unterstützung der Gemeinde zu genießen, das Versprechen geleistet, im Witwenstande zu bleiben. Aus der Zahl solcher öffentlich zu versorgenden Witwen scheint man schon im apostolischen Zeitalter vorzugsweise die weiblichen Diakonen (Diakonissinnen) und weiblichen Ältesten (Presbyterissen) ausgewählt zu haben, welche in mancherlei Fällen die Geschäfte der männlichen Diakonen z. B. bei dem Taufen der Weiber, bei den Liebesmahlen, auch wohl bei Verpflegung der Kranken u. dergl. zu besorgen hatten. Mehrere dieser jungen Witwen bekamen nun wieder Lust, sich zu verehelichen: da sie dies aber wegen des geleisteten Versprechens nicht thun konnten, verfielen sie in ein ausschweifendes, faules, herumschweifendes Leben! Paulus verordnete deshalb, daß sie, wenn sie Neigung und Gelegenheit dazu hätten, sich verheiraten, Kinder gebären und erziehen, und durch treue Erfüllung der häuslichen Pflichten die möglichen Vorwürfe vermeiden und dadurch insbesondere auch verhüten möchten, damit nicht das Christentum den Gegnern Gelegenheit gebe, von dem anstößigen Wandel seiner Bekennerinnen Gründe zur Verunglimpfung herzunehmen. Wahrlich eine heilsame Warnung und beherzigenswerte Lehre!

§ 3.

Die Ehe der kirchlichen Personen im apostolischen Zeitalter. Eheliche Verhältnisse der Apostel.

Das apostolische Zeitalter weiß nichts davon, daß die angestellten kirchlichen Lehrer und Diener ehelos sein müßten. Vielmehr sind mehrere derselben erweislich verheiratet gewesen. Paulus zählt seinem Schüler Timotheus die sittlichen Eigenschaften auf, mit denen die kirchlichen Lehrer geziert sein sollen, und führt unter denselben auch an, daß sie e i n e s W e i b e s M a n n seien.

„Ein wahres Wort: wer ein Bischofamt sucht, der strebt nach einem edlen Geschäfte. Ein Bischof (im apostolischen Zeitalter und noch später gleichbedeutend mit dem griechischen Worte Presbyter, woraus denn nachher Priester wurde) muß deswegen tadellos sein, e i n e s W e i b e s M a n n, nüchtern, ernst, wohlgesittet, zum Lehren tüchtig; kein Trunkenbold, nicht streitsüchtig (nicht schmutziger Habsucht ergeben), sondern sanft, friedliebend,

frei von Geiz; der seinem eigenen Hause gut vorstehe, der seine Kinder im Gehorsam erhalte mit allem Ernst: denn wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie kann er die Gemeinde Gottes regieren? (1 Tim. 3, 1—5.) Die Diakonen seien eines Weibes Männer, wohlvorstehend ihren Kindern und ihren Häusern." (V. 12).

An Titus schreibt Paulus (Tit. 1, 5 f.):

„Deswegen habe ich dich in Kreta zurückgelassen, damit du das, was noch fehlt, vollends in Ordnung brächtest, und in jeder Stadt Priester (Älteste) ansetztest, wie ich dir aufgetragen habe; wenn nämlich jemand unbescholtenen Rufes ist, eines Weibes Mann, der gläubige Kinder hat*)."

So bezeugen uns denn auch die heiligen Urkunden, daß Apostel verheiratet waren. Nach ihnen und den Nachrichten der Kirchenväter begleiteten die Gattinnen der Apostel dieselben auf ihren Bekehrungsreisen, und unterstützten sie namentlich auch dadurch, daß sie neubekehrte Frauen und Jungfrauen in die heiligen Lehren des Christentums einweihten. Matth. 8, 14. Mark. 1, 30. Luk. 4, 38 wird des Petrus Schwiegermutter genannt. Paulus sagt 1 Kor. 9, 5. 6:

„Haben wir nicht das Recht, eine christliche Frau**) mit herumzuführen, wie die anderen Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas (Petrus)? — Soll ich allein und Barnabas das Recht nicht haben, die Handarbeit zu unterlassen?"

Die ältesten Väter reden von der Verehelichung aller Apostel, den einzigen Johannes ausgenommen. Ignatius schreibt im Briefe an die Gemeinde zu Philadelphia:

---

*) Bekannt sind die Erklärungen des *μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ*. An einen Gegensatz mit gleichzeitiger Polygamie und Konkubinat ist durchaus nicht zu denken. Nach Heinrich Planck, Wegscheider und anderen macht Paulus die Forderung, daß die kirchlichen Lehrer ihrer Frau treu anhängen, und sich keiner ehelichen Untreue schuldig machen, und will, daß nur Männer, auf welche desfalls kein Verdacht falle, zu Bischöfen, Priestern und Diakonen erwählt werden sollen. Eine Forderung, die an und für sich notwendig ist, aber um so mehr notwendig war, einzeln aufgeführt zu werden, da Unzucht unter den ersten Christen sehr herrschte. Heydenreich (vergl. Denkschrift des evangelisch-christlichen Seminars zu Herborn: Bearbeitung der Pastoralbriefe Pauli, für das Jahr 1820 und 1822) [und viele nach ihm] verteidigt die Ansicht, daß hier von der zweiten Ehe geredet werde. Der Apostel hätte somit, weil es damals und schon früher von vielen Völkern für unanständig gehalten wurde, sich zum zweitenmale zu verheiraten, um nach damaliger Denkart alles Anstößige zu vermeiden, geboten, daß niemand zum Kirchenvorsteher gewählt würde, der sich in der zweiten Ehe befände. Allein Heydenreich legt auf die Zeugnisse aus dem 2., 3. und 4. Jahrhundert zu viel Gewicht. [?] Die schiefen Ansichten über Ehe und namentlich über zweite Ehe bildeten sich damals ganz fanatisch aus, und nach ihnen erklärte man die Schriftstellen. Es gab aber doch auch kirchliche Lehrer, welche in der zweiten Ehe lebten. — Chrysostomus erklärt den Ausdruck von der Polygamie und Deuterogamie zugleich. — Grundfalsche Erklärungen bleiben unerwähnt.

**) *Γυνὴ ἀδελφή* = eine Gemahlin, welche eine Christin ist. S. Rosenmüller, Schol. in Nov. Test. t. I. p. 115 sq.

„Ihr Männer, liebet eure Frauen als Mitdienerinnen Gottes, wie euer eigenes Selbst, wie die Gefährtinnen des Lebens, als treue Mütter der Kinder. Ihr Jungfrauen, habet Christus und seinen Vater vor Augen. Ich wünschte, daß ihr so heilig lebtet, wie Elias, Josua, der Sohn Nave [Nun's], Melchisedek, Jeremias, Johannes der Täufer, Evodius und Klemens, welche sämtlich in Keuschheit gestorben sind. Ich spreche deswegen den übrigen Heiligen den Ruhm nicht ab, die im Ehestande gelebt haben. Ich wünsche vielmehr, daß ich vor Gott würdig erfunden werde, in ihren Fußstapfen den Eingang in sein Reich zu finden, wie Abraham, Isaak und Jakob, Jesaias und andere Propheten, wie Petrus und Paulus und die anderen Apostel, die verehelicht waren*)."

Klemens von Alexandrien sucht die Ketzer, welche die Ehe verdammten, durch Hinweisung auf die Ehen der Apostel zu widerlegen:

„Werden solche," sagt Klemens, „auch die Apostel verabscheuen wollen? Petrus und Philippus erzeugten in gesetzlicher Ehe Kinder. Philippus verheiratete sogar seine Töchter. Auch Paulus trägt kein Bedenken in einem Briefe, seine Frau zu nennen, welche er aber nicht mit sich herumführte, weil sie ihm keine Dienste leistete**)."

Andere geschichtliche Zeugnisse geben Tertullian, Origenes, Eusebius u. s. w.*). Mit der feurigsten Rednerkraft spricht Chrysostomus von der Ehe der Apostel, indem er den Wahn derer zu**

*) Ep. ad Philadelph. § 4. Patres apostolici, ex ed. Cotelerii et Clerici, Amstelod. 1724. f. t. II. p. 77. S. Martyris Ignatii epistolae ed. M. Maestraeus. Paris 1608. p. 124. Vergl. p. 96. 134. J. Voß hält mit Recht diesen Brief größtenteils für unterschoben: Epistolae genuinae S. Ignatii M. Amstelod. 1646. p. 171—189. Vergl. ed. Jacobi Usserii, Londini 1647. Oxoniae 1709. Ussier sucht unsere Stelle mit den übrigen Zeugnissen über die Ehe der Apostel in Übereinstimmung zu bringen, namentlich in Bezug auf die Ehe des Paulus. Dissertationes de Ignatii M. epistolis c. XVII. bei Cotelerius und Clericus t. II. p. 241 sq. [Seitdem bekanntlich Gegenstand vielfacher Untersuchungen.]

**) Clemens Alex. Strom. lib. III. ed. J. Gotter Oxonii 1715. f. p. 535.

***) „Licebat et Apostolis nubere, et uxores circumducere." Tertullian de exhortatione castitatis c. 8. Die übrigen Zeugnisse des Hegesippus (Eus. III, 20), des Eusebius (III, 24; 30 sqq.; 39), Origenes (Comment. in epist. Pauli ad Romanos [12, 1] lib. IX), Basilius, Theodoret, Nicephorus (H. E. II. 44) u. s. w. über die Ehen der Apostel und ihre Kinder s. Patres apostolici, ex ed. Cotelerii et Clerici t. II. p. 77. 78. n. 28. Dan. Chamieri Panstratia Catholica t. III. Genevae 1627. f. l. XVI. c. 12. p. 292—294. Suicer, Thesaur. eccl. t. I. p. 729. s. *v. γάμος* lit. C. S. auch die Note bei Clem. Alex. p. 535. ed. cit. Einige von den späteren Kirchenvätern behaupten, daß außer dem Johannes auch Paulus unverehelicht gewesen sei. Ambros. ad. 2 Cor. 11, 2: „Omnes apostoli, exceptis Joanne et Paulo, uxores habuerunt." (Opp. t. IV. app. p. 235. ed. Venet. 1751. f.) Vergl. Hieronymus l. 1. adv. Jovinian. und ep. ad Ageruchiam. — Solche späteren Angaben können nicht entscheiden. Die früheren Väter (s. oben) reden von der Ehe des Paulus. — Einige behaupten deshalb, Paulus habe nach dem Tode seiner Frau im Witwerstande gelebt und hiervon sei 1 Kor. 7, 7. zu erklären. — Mit Gewißheit läßt sich über des Paulus Ehe nichts behaupten.

widerlegen strebt, welche erst dann Gott dienen zu können vorgaben, wenn sie der Ehe entsagt haben würden.

„Wenn wir viele fragen, warum lebst du nicht rechtschaffen, da antworten sie, wie könnte ich es, so lange ich nicht der Frau, dem Kinderernähren und den Geschäften entsagt habe? Doch warum nicht? Hindert dich die Ehe? Wisse, als Helferin, nicht als Feindin ist dir die Frau beigesellt. Hatte nicht der Prophet eine Frau? Er wohnte der Frau bei und war doch ein Prophet. Hatte nicht auch Moses eine Frau? Und gleichwohl spaltete er den Fels, verwandelte die Luft, sprach mit Gott und wandte den Zorn des Jehova ab. Hatte nicht auch Abraham seine Gattin? Und doch war er der Vater der Völker und der Kirche. Erzeugte er nicht einen Sohn, den Lohn der Ehe? War er nicht Vater zugleich und Gottes Freund? Sahen wir nicht aus seinem Samen den Priester hervorgehen? Wie nun? Schadete ihm die Ehe? Was sage ich erst von der Mutter der Makkabäer, welche doch auch eines Mannes Gattin war? Gebar sie nicht dem Chor der Heiligen sieben Söhne? Wie ein Gebirg, das nicht wankt, sah sie, dabeistehend, wie ihnen die Krone des Martyrtums aufgesetzt wurde. Stand sie nicht bei den Martern jedes einzelnen dabei, selbst das Martyrtum duldend, und erduldete nicht so die Mutter der Martyrer das Martyrtum siebenmal? Während jene gemartert wurden, empfand auch sie die Martern. Denn sie war Mutter, und die der Natur angethane Gewalt übte ihre eigene Kraft. Sie wurde aber nicht überwältigt. Wie ein sturmbewegtes Meer wurde zwar auch sie bestürmt, aber wie ein stürmisches Meer besänftiget wird, so ward ihr bestürmtes Gemüt durch die Ehrfurcht vor Gott gestillt. Wie salbte sie die Söhne? Wie erbaute sie in ihnen Gott sieben Tempel? Grundsäulen, güldene, ja kostbarer denn Gold! Nun, welches Hindernis bereitete ihr die Ehe? Hatte nicht auch Petrus, die Grundfeste der Kirche, jener eifrige Nachfolger Christi, jener der Rede Unkundige und doch Sieger aller Redner, jener Ungelehrte, der alle Weisen der Welt zum Schweigen brachte, er, welcher den Weisheitsdünkel der Griechen gleich Spinnengewebe zerstäubte, die Welt bereisete, sein Netz ins Meer warf und den Erdkreis ausfischte — hatte er nicht auch eine Gattin? Daß er sie gehabt, dafür bürget der Evangelist, wenn er saget: Jesus ging in die Wohnung des Petrus und fand soeben seine Schwiegermutter am Fieber darniederliegen. Wo eine Schwiegermutter ist, da ist doch auch eine Gemahlin, und wo eine Gattin ist, da besteht auch eine Ehe. — Nun! hatte nicht auch Philippus vier Töchter? Was that Christus! Zwar von einer Jungfrau geboren, ging er doch zur Hochzeit, brachte sein Geschenk dar, verwandelte Wasser in Wein und ehrte die Ehe. Verabscheue daher nicht die Ehe, aber hasse Hurerei; auf meine Gefahr verspreche ich dir die Seligkeit, auch wenn du eine Frau hast*).“

---

*) Homilia IV. in Isaiam. op. ed. Montfauconii. Paris 1731. f. t. VI. p. 123. Vergl. Hom. XXIX. in ep. ad Rom. t. IX. p. 747.

Zweiter Zeitraum.

(Vom Jahre 90 bis 324.)

§ 4.

Sittenlehre der Häretiker. Ihre Ansichten von der Ehe.

Was Paulus aus dem Treiben seiner Zeit nur zu richtig vorhergesehen hatte, daß in der Folge der Glaube der Christen durch theosophische Spekulationen würde gefährdet werden (Apostelgesch. 20, 29 u. s. w.), trat sehr bald ein. Die schon in den paulinischen Briefen und im Evangelium des Johannes liegenden Keime einer christlichen Gnosis entfalteten sich immer mehr und erwuchsen schnell zu weit ausgesponnenen gnostischen Systemen, deren Elemente altorientalische, besonders parsische Religionssysteme, jüdische Theologie und platonische Philosophie sind. Mit ihnen wurde das Christentum in Verbindung gebracht, und das Erzeugnis hiervon waren vielfache, oft wunderliche, mitunter auch höchst sinnvolle Lehrgebäude über Gott, Weltschöpfung, die Person Christi u. s. w. Je nachdem nun das eine oder das andere der genannten Elemente vorherrschte, mußte die Gnosis ein eigentümliches Gepräge erhalten. In den ägyptischen Systemen gewann die griechische Philosophie, der Platonismus, in den syrischen die orientalische Anschauung die Oberhand. Wichtig für die Sittenlehre wurden besonders die verschiedenen Ansichten über den Ursprung des Übels, der schon längst die Aufgabe menschlicher Spekulationen gewesen war. Als Einleitung zu unserer Darstellung mag folgendes genügen. Man hielt die Materie, die man als ewig annahm, für die Quelle des Bösen und ließ die Weltschöpfung durch ein unvollkommenes Wesen, den Demiurgos, bewirken. Der Leib des Menschen ist der Sitz des Bösen, und der Herrschaft der Materie und des Demiurgos unterworfen. Das Heil des menschlichen Geistes (πνεῦμα) besteht darin, daß er sich von den Fesseln der Materie und

des Demiurgos losmache und zu dem höchsten Gott zurückkehre. Es konnte für die Sittenlehre nicht gleichgültig sein, in welchem Verhältnisse man dem Demiurgos eine Hinneigung zum Bösen zuschrieb, oder wie mächtig man die Hyle (Materie) sich dachte. Die, welche nicht gerade den Weltschöpfer in eine feindliche Stellung gegen den höchsten Gott brachten, hatten am wenigsten Veranlassung, einem menschenfeindlichen Welthasse Raum zu geben. So lehrten in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts der Gnostiker Basilides und sein Sohn Isidor, daß der Mensch sich von dem Fremdartigen, das sich seiner ursprünglichen Natur beigemischt habe und dieselbe hemme und trübe, losmachen müsse. Nach diesem Grundsatze und seinen anderweitigen Meinungen über die Materie hätte seine Sittenlehre eine übertriebene, einseitige, asketische Richtung nehmen müssen. Aber die Anerkennung einer Verbindung und Durchdringung zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Welt, die Anerkennung des Göttlichen, als siegreichen Bildungsprincips für die ganze Schöpfung, hielt das Gegengewicht. Basilides betrachtet daher die Ehe als einen heiligen, mit dem Wesen der christlichen Vollkommenheit keineswegs streitenden Stand, erkennt in ihr unter gewissen Umständen ein Verwahrungsmittel gegen sündhafte Triebe, und läßt die Ehelosigkeit nur unter gewissen Umständen gelten, als ein Mittel, um, weniger abgezogen durch irdische Sorgen, sich mit dem Göttlichen beschäftigen zu können*). Mit der Gnosis des Basilides war die des Valentinus und seiner Schüler verwandt. — Diejenigen Gnostiker, welche den Weltschöpfer als ein gegen den höchsten Gott und dessen Weltordnung durchaus feindseliges Wesen sich dachten, mußten zu einer mit dem Geiste des Christentums streitenden Weltverachtung geführt werden. Diese äußerte sich auf zweierlei Weise: die Edleren ergaben sich einer übertriebenen und strengen Asketik und vermieden ängstlich jede Berührung mit der Welt, auf die doch der Christ nach den Forderungen der Vernunft und den klaren Anweisungen seines erhabenen Meisters bildend zu wirken bestimmt ist. Unreine, zu wilder Schwärmerei geneigte, von ungezügelter Leidenschaft beherrschte Menschen wurden dagegen zu einer frechen Verhöhnung aller Sittengesetze geführt. So hat die Lehre Saturnins, der unter dem Kaiser Hadrian zu Antiochia lebte, eine strenge Asketik. Seiner Ansicht nach muß man, um sich aller Berührungen mit dem bösen Prinzip zu entziehen, der Ehe und des Fleischessens sich enthalten. Ehe und Kindererzeugung sind ihm Werke des Satans**). Doch mutmaßt man, daß diese Askese nur für die

---

*) Clem. Alex. Strom. lib. III.
**) Irenaeus adv. haer. 1, 24. Epiphan. haer. 23.

höher Geweihten der Sekte, nicht für alle Mitglieder in ihrer ganzen Strenge habe gelten sollen. Tatian, ein Schüler Justins, der Platos Lehre von der Materie ganz aufnahm, hatte eine schwärmerisch-asketische Richtung. Er schrieb ein Buch über die christliche Vollkommenheit nach dem Muster Christi (περὶ τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα καταρτισμοῦ), in welchem er Christus als das Ideal des ehelosen und enthaltsamen Lebens darstellt. Die seiner Ansicht ungünstigsten Bibelstellen weiß er durch Verdrehung seinem Zweck anzupassen. Mit Beziehung auf 1 Kor. 7, 5 behauptet er, daß Paulus Ehe und Unzucht einander gleich setze, beides einen Satansdienst nenne.

„Paulus erlaubt", schreibt er, „in jener Stelle nur zum Schein, er schreckt zurück von dem, was er erlaubt, indem er sagt, daß diejenigen, welche seiner Erlaubnis folgen, zweien Herren dienen würden; durch die gemeinschaftliche Enthaltung im Gebet würden sie Gott, durch das Gegenteil der Unkeuschheit, der Unzucht und dem Satan dienen*)."

Solcher Verteidiger der Enthaltsamkeit gab es mehrere Gattungen, welche man gewöhnlich unter Tatians Anhänger rechnet, die aber mit ihm in keinem unmittelbaren Zusammenhange standen. Sie führten verschiedene Namen: Enkratiten, ἐγκρατῖται, ἀποτάκτικοι, ὑδροπαραστάται, Aquarii. An der Spitze einer solchen Partei stand Julius Cassianus, welcher Entäußerung von der Materie predigte und in seinem Buche de continentia vel castitate (περὶ ἐγκρατείας ἢ περὶ εὐνουχίας) die Ehe für Unzucht erklärte**). An der Spitze einer andern Enkratiten-Partei stand Severus, und von ihm hießen die Anhänger dieser Partei Severianer. — Diese Enkratiten, die sich bis über das 4. Jahrhundert hinaus erhielten, mieden den Beischlaf, aßen kein Fleisch, verwarfen die paulinischen Briefe und erklärten das alte Testament allegorisch***). Zu den Enkratiten gehörten wohl auch die in der Gegend von Hippo in Afrika lebenden Abeloniten, die sich durchaus des Beischlafs enthielten. Um die Vorschrift des Apostels Paulus (1 Kor. 7, 29), daß diejenigen, die Weiber haben, seien, als hätten sie keine, buchstäblich zu erfüllen, wählten Mannspersonen ein Mädchen, Weibspersonen aber einen Knaben zu ihrer beständigen Gesellschaft, um auf diese Art in Verbindung mit dem andern Geschlechte, und doch außer der Ehe zu leben†). Marcion, aus einem Heiden ein Christ geworden [so scheint Tertullian vorauszusetzen; nach anderen war er Sohn eines Bischofs], begann alsbald in strenger Enthaltsamkeit als ἀσκητής zu leben. Seine

*) Clem. Alex. III, 12. Iren. 1, 28. Euseb. IV, 29.
**) Clem. Al. III, 13.
***) Iren. und Euseb. a. a. O.
†) Augustin adv. haer. 87.

Genossen redeten ihn nur an: συμμισούμενοι καὶ συνταλαίπωροι (Mitgehaßte und Mitleidende). Er bildete sich ein eigenes gnostisches System. Die Christen sollen schon auf Erden ein himmlisches, aller Verunreinigung durch die Materie enthobenes Leben führen. Daher forderte er von seinen Anhängern Enthaltung von der Ehe, Vermeidung aller irdischen Vergnügungen, und Beschränkung auf wenige einfache Nahrungsmittel. Wer ein solches Leben zu führen nicht im stande war, mußte in der Klasse der Katechumenen bleiben, und konnte nicht zur Taufe zugelassen werden*). Er verbot daher nicht nur die Ehen, sondern drang auch auf Trennung der schon bestehenden, oder verlangte wenigstens als Bedingung der Zulassung zur Taufe und zum Abendmahl eine eidliche Entsagung auf die Ausübung der ehelichen Rechte**). Seine Anhänger waren weit verbreitet und teilten sich in mehrere Zweige. Noch im 4. Jahrhunderte hatten sie unter besonderen Bischöfen eigene Kirchen. — Um 260—280 suchte Mani das gnostische Christenthum mit der Zend-Lehre der Magusäer in Persien zu vereinigen, und gründete eine eigene sehr ausgebreitete Sekte. Er nahm zwei ewig neben einander bestehende und sich bekämpfende Reiche an, das Reich des Lichts, beherrscht von Gott, das Reich der Finsternis, beherrscht von dem Dämon oder der Hyle. In jedem Menschen wohnt außer der Lichtseele auch eine böse Seele. Des Menschen Aufgabe ist, der Lichtseele die Herrschaft über die böse Seele zu verschaffen, sie dadurch von den Fesseln des bösen Prinzips zu befreien und ihr den Weg zur Rückkehr ins Lichtreich zu bahnen durch die höchste Enthaltsamkeit. Teils aber nach der in den orientalischen Religionssystemen gegründeten Unterscheidung zwischen einer exoterischen und esoterischen Lehre, teils weil die strenge Beobachtung der geforderten Enthaltsamkeit schon in der ersten Generation der Partei ein Ende gemache haben würde, teilt er seine Bekenner in zwei Klassen. Die Esoteriker oder die Priester (τελείοι, electi, perfecti), die in die ganze Lehre eingeweiht waren, auch die Kenntnis aller Symbole erhielten, sollten in Ehelosigkeit beharrend ein streng asketisches, ganz kontemplatives Leben führen und aller starken Getränke, namentlich des Weins, der ein Produkt des bösen Grundwesens sei, sowie aller aus dem Tierreich kommenden Speisen sich

*) Clem. Strom. III, 3. Tertull. adv. Marc. 1, 29, 4, 4. 9. 34. 36.

**) „Quomodo tu nuptias dirimis, nec conjungens marem et feminam, nec alibi conjunctos ad sacramentum baptismatis et eucharistiae admittens, nisi inter se conjuraverint, adversus fructum nnptiarum, ut adversus ipsum creatorem. — Erubesce, non conjungens, quos tuus quoque Christus conjunxit. Erubesce etiam disjungens, sine eo merito, quo disjungi voluit et tuus Christus.“ Tertull. adv. M. 4, 34.

enthalten. Eine heilige Unschuld, welche nichts Lebendiges verletzt, eine religiöse Ehrfurcht vor dem durch die ganze Natur verbreiteten göttlichen Leben sollte sie auszeichnen; sie sollten daher nicht nur kein Tier töten oder verwunden, sondern nicht einmal Kräuter ausreißen, oder Obst und Blumen pflücken. Mit allem, was sie zu ihrem Lebensunterhalte bedurften, sollten sie von den Auditoren versorgt und wie Wesen höherer Art verehrt werden. Aus diesen Priestern wurden die Vorsteher der ganzen Religionsgesellschaft gewählt. Die Exoteriker oder die Unvollkommenen (auditores, *κατηχούμενοι*) wurden nicht in das Innere der in symbolisch-mythischer Einkleidung vorgetragenen Lehre eingeführt, und waren von der Beobachtung der drückendsten Gesetze befreit. Ihnen war die Ehe, mäßiger Genuß des Fleisches und der Besitz eines Eigentums nicht versagt.

Zu den Gnostikern der zweiten Art, die durch ihre theosophischen Ansichten zu Aufhebung aller sittlichen Ordnung*) geführt wurden, gehörte Karpokrates, der wahrscheinlich unter der Regierung des Kaisers Hadrian zu Alexandrien lebte. Sein Religions-System wurde weiter ausgebildet von seinem mit großen Anlagen versehenen Sohne Epiphanes, dem man, als er in einem Alter von 17 Jahren gestorben war, in Kephalonia zu Same einen Tempel, ein Museum und Altäre errichtete und fast göttliche Verehrung bezeugte. Nach der Lehre des Karpokrates kann die Befriedigung des Naturtriebes nie unerlaubt sein, und die Weiber sind von der Natur zum gemeinschaftlichen Genusse bestimmt. Allen Lüsten sich hingeben, ohne in Leidenschaft zu geraten, heiße den Weltgeistern Trotz bieten, welche als Herrscher über die einzelnen Teile der Erde alle politischen, moralischen und religiösen Ordnungen gebildet haben, und die von dem einen höchsten Urwesen ausgeflossenen, demselben verwandten Seelen, welche zur Körperwelt herabgesunken und in dem Leibe eingekerkert sind, unter ihrer Botmäßigkeit zu erhalten suchen, indem sie eine freie Erhebung derselben zu ihrem Urquell verhindern, und so nach dem Ende dieses Lebens die Einkerkerung in einen neuen Leib herbeiführen. Epiphanes schrieb ein Buch *περὶ δικαιοσύνης*, worin er den Satz ausführt: die ganze Natur offenbare das Streben nach Einheit und Gemeinschaft. Die Gesetze der Menschen, welche diesem Naturgesetze zuwider seien, und doch die von dem Schöpfer der menschlichen Natur eingepflanzten Begierden nicht besiegen könnten, hätten erst die Sünde hervorgebracht.

---

*) [Man darf nicht ganz übersehen, daß wir vielfach auf Nachrichten von Gegnern angewiesen sind. — Über den Gnosticismus überhaupt vergl. Ersch und Grubers Enzyklopädie (Artikel von Lipsius) und die neueren Werke von Lipsius, Harnack, Hase u. a.]

Wer die sittliche Ordnung beobachte, bleibe der Herrschaft der Weltgeister unterworfen, und könne sich nach dem Tode nicht aus dem Kreislaufe der Metempsychose erheben. Klemens von Alexandrien erzählt, daß die Karpokratianer bei ihren nächtlichen Zusammenkünften nach Auslöschung der Lichter Unzucht trieben*). Unter Valentins Anhängern führten einige ein sehr freies Leben, während andere Abtötung übten. Markus, ein Anhänger Valentins, erfand geheimnisvolle Ceremonien, weihte in seine Mysterien vorzüglich Weiber ein, und brauchte, wie aus Irenäus hervorzugehen scheint, die Valentinischen Behauptungen von den männlichen und weiblichen Aeonenzeugungen, die er schmutzig versinnlichte, um bei seinen Schülerinnen die Reste der weiblichen Schamhaftigkeit zu ertöten**). Ebenso zügellose Ausschweifungen begingen die Antitakten, deren Grundsatz war, sich dem Demiurgos, dem Urheber des Bösen und Mangelhaften, der das Unkraut in die Werke des guten Vaters gestreut habe, entgegenzustellen. Die Prodikianer, von ihrem Lehrer Prodikus so genannt, behaupteten, sie seien Söhne des höchsten Gottes, ein königliches Geschlecht, das an kein Gesetz gebunden sei***). Die Nikolaiten befolgten den Grundsatz, man besiege die Lüste, indem man sich ihnen hingebe ohne sich durch sie in Leidenschaft versetzen zu lassen. Man müsse das Fleisch mißbrauchen und es durch sich selbst vernichten, indem man demselben seine Verachtung bezeuge.†) Eben so zügellos lebten die Adamianer††). Die Simonianer waren teils strenge Asketen, teils wilde Verhöhner des Sittengesetzes. Die Unzucht dieser Häretiker wird von den Schriftstellern der orthodoxen Kirche auf das scheußlichste geschildert. So sollen die Adamiten einen Tempel gehabt haben, den sie das Paradies nannten. Vor ihm soll ein bedeckter Gang gewesen sein, wo die Glaubensgenossen beiderlei Geschlechtes sich vermischt und das eine mystische Vereinigung genannt haben. Aber auch von denen, welche strenge Enthaltsamkeit von der Ehe sich als Gesetz vorschrieben, erzählen die Orthodoxen, daß sie gräuliche Unzucht übten. So sollen die Manichäer die Schwangerschaft verhindert und Onanie getrieben haben†††).

Ganz unabhängig von gnostischen Philosophemen bildete sich die

---

*) Clem. Alex. 3, 2. Iren. 1, 15. 2, 31. Euseb. IV, 7. Epiphan. haer. 24. 27.

**) Iren. adv. h. 1, 13 sq.

***) Clem. Al. 3, 4. 7, 7.

†) Clem. Al. 3, 4. 2, 20.

††) Epiphan. haer. 51.

†††) Augustin de utilit. cred. c. 1; de morib. Cath. et Manich. 1, 1. 2, 20. Disp. 1. cont. Fortun. Hieronym. ep. 18. ad. Eustoch.

Partei des **Montanus**, ohne die bereits ziemlich fixierte Kirchenorthodoxie zu verlassen. Montanus trat etwa in der Mitte des 2. Jahrhunderts in Phrygien auf, und erklärte, daß sich ihm der Paraklet [Ev. Joh. 14—16] mitgeteilt habe und er berufen sei, die sittlichen Vorschriften Christi und der Apostel zu vervollständigen. Er fand bald Anhänger, vorzüglich zwei Weiber, die ebenfalls vom Paraklet begeistert wurden. Wie Montanus behauptete, so hatten Christus und die Apostel der Schwäche der menschlichen Natur zu viel nachgesehen. Er vermehrte und schärfte daher die Fasten, legte großen Wert auf die Verachtung alles Irdischen, und insbesondere auf die Ehelosigkeit, verbot die zweite Ehe gänzlich, und hielt alle Kleiderpracht, alle Vergnügungen, alle Beschäftigungen mit den Wissenschaften für unerlaubt. Zugleich verkündete er das Weltende und das tausendjährige Reich als nahe bevorstehend, wobei er aber seinen Wohnort Pepuza in Phrygien mit gefälliger Sebstsucht zum neuen Jerusalem bestimmte. Hochmütig nannten seine Anhänger sich selbst Geistige (*πνευματικοί*, spirituales), die übrigen Christen aber **Sinnliche** (psychici*). Diese Ansichten gewannen weithin im Orient und Occident Anhänger, welche unter verschiedenen Namen in verschiedene Parteien sich teilten. Einige derselben gaben sich eine eigentümliche Kirchenverfassung und erhielten sich bis ins 5. Jahrhundert. Aus der bisherigen Darstellung ist hinreichend klar geworden, wie eine dem echten Christentum völlig fremde Dogmatik zu den entgegengesetztesten Verirrungen in Beziehung auf sittliche Grundsätze geführt habe, und wie doch diese entgegengesetzten Irrtümer in Verachtung des ehelichen Lebens nicht selten zusammentrafen. Als ein recht in die Augen fallender Beweis, welcher Ausschweifungen eine Askese fähig sei, welche in Widernatürlichkeiten sich gefällt, mag noch zum Beschlusse angeführt werden, daß die **Valesier**, eine dem Orient angehörige gnostische Sekte des 3. Jahrhunderts, teils durch verkehrte gnostische Ansichten, teils durch eine misverstandene Bibelstelle (Matth. 19, 12) sich zur Verstümmelung ihrer Geschlechtsteile verleiten ließen. Sie verboten jedem den Genuß des Fleisches so lange, bis er sich der Entmannung unterworfen hatte. Wer diese erduldet (wobei auch wohl Gewalt wirksam war), und dadurch den Verführungen der Wollust entzogen war, der hatte Erlaubnis zu essen, was ihn gelüstete. Die Valesier gingen in ihrer Raserei so weit, daß sie an Fremden, welche sie in ihre Häuser gelockt und gegefesselt hatten, die Verstümmelung vornahmen**)

*) Euseb. V, 3. Epiph. adv. h. 48. Die vorzüglichste Quelle sind Tertullians Schriften.

**) Augustin. de haeresibus c. 37. op. ed. Bened. Paris 1694. f. t. VIII. p. 11. Epiphan. haer. 58 p. 489 sq. Ioan. Damascen. de haeresibus c. 58. in cotelerii Monum. Eccl. gr. Paris 1677. t. 1. p. 295.

§ 5.

Schädliche Einwirkungen auf die Sittenlehre der katholischen Kirche. Ansichten über Ehe.

Die Ansichten der Häretiker, welche zahlreiche Anhänger in allen Provinzen des römischen Reiches hatten, übten auf die orthdoxe Partei nur zu vielen Einfluß. Verwarf man auch ihre Dogmatik, so blieben doch ihre Grundsätze über Ehe und Ehelosigkeit nicht ohne Beifall. Auch in der katholischen Kirche gab man sich häufig dem Glauben hin, daß der Leib unter besonderm Einflusse des Satans und der bösen Geister stehe, von denen er als Mittel zur Verführung der Menschen gebraucht werde. Man behauptete: da des Menschen vornehmste Bestimmung dahin gehe, dem Geiste die Oberherrschaft über die Materie und den Leib zu verschaffen, so müsse man, um den Einfluß der Materie auf den Menschen zu schwächen, dem Leibe durch Entbehrungen und Peinigungen Abbruch thun. Wer recht tapfer durch solche Askese gegen den Satan kämpfte, den hielt man für vollkommener und heiliger als andere und pries von ihm, daß er eine eigene Gabe von Gott habe. Solche orthodoxe Welthasser aßen kein Fleisch, weil sie es für einen Köder des Satans hielten, und lebten ehelos, weil sie die Ehe als böse verabscheuten. Das Unwesen griff so sehr um sich, daß die Bischöfe, welche dergleichen Ansichten früher gefördert hatten, Verordnungen dagegen erlassen mußten*). Vorzüglich hatte der Montanismus in der orientalischen und occidentalischen Kirche, unter Lehrern und Laien, vor allem in Afrika Anhänger. Viktor, Bischof von Rom, war bereits im Begriff, mit den Montanisten in Kirchengemeinschaft zu treten, als Praxeas, ein Konfessor aus Asien, um 192 nach Rom kam, und den Montanismus bestritt. Dasselbe that der römische Presbyter Cajus zur Zeit des Zephyrinus (197—217). Hierdurch ward noch zur rechten Zeit bewirkt, daß alle kirchliche Gemeinschaft mit den Montanisten abgebrochen wurde. War nun aber auch im Auslande, wie einige Jahre früher im Oriente, der Montanismus dem Namen nach in seinen Grundansichten verworfen, so blieb doch die montanistische Lehre über Fasten, Ehe und Ehelosigkeit u. dergl. in fortdauerndem Ansehen.

Betrachten wir nun die Art und Weise, wie die Asketik bei der katholischen Partei sich ausbildete, etwas genauer**). Eigentlich finden

---

*) Theolog. Q.-Schrift. Tübingen 1821. H. 3. S. 429.

**) Weitläufig handelt darüber Johann Nepomuk Locherer, Geschichte der christlichen Religion und Kirche III, 266—287. 456—473. Royko, christliche Religions- und Kirchengeschichte III, 532—564. Prag 1791. Aug.

wir nun die Grundsätze weiter ausgebildet, welche bereits im apostolischen Zeitalter vorhanden waren. Schon von Natur liegt in gewissen Menschen ein Drang, sich eine höhere Vollkommenheit, sie mag nun eine wahre oder eine eingebildete sein, durch außergewöhnliche Mittel zu erwerben. Es giebt Menschen, welche eine strengere Askese als ein für ihre besondere Natur, oder für ihre besonderen Verhältnisse vorzugsweise geeignetes Mittel zur Beförderung der Ausbreitung des Reiches Gottes betrachten. Wenn dieses der Fall ist, so ist eine solche Askese löblich. Das Ziel, nach dem wir als Menschen und Christen ringen sollen, ist uns deutlich genug bezeichnet. Jeder mag frei den Weg wandeln, der nach seiner besondern Ueberzeugung ihn am sichersten ans Ziel zu führen scheint. Nur muß man nicht seine Ansicht auch anderen aufzwingen wollen, die vielleicht nicht so geeigenschaftet sind, und ihr Ziel eben so redlich, wenn auch auf anderm Wege, verfolgen: besonders aber darf man nicht den Zweck über dem Mittel vergessen, und das Verdienst in dem opus operatum suchen, indem sonst gar bald eine äußerliche Scheinheiligkeit an die Stelle wahrer innerer Herzensfrömmigkeit tritt. Auch ist es nie zu billigen, wenn jemand in selbstsüchtigem Hasse der Welt sich entziehen will: denn bildend einzuwirken auf den Kreis, in den er gestellt ist, ist ein Beruf, dem niemand, dem Gott die Kraft dazu gegeben hat, sich zu entziehen das Recht hat. Diesen Beruf zu erfüllen, ist unter allen Arten der Selbstverleugnung und Aufopferung die edelste und verdienstvollste. Daß in der Zeit, von der wir sprechen, das Christentum Männer aufzuweisen hatte, welche diesen Beruf vollständig erkannten und übten, ist zu erwarten. Es war aber auch wieder natürlich, daß die erhebende Lehre des Christentums von der Weltverleugnung, welche zwischen schnödem Weltsinne und frecher Weltverachtung die rechte Mitte hält, in ernsten Seelen ein übermäßiges Streben nach Weltentäußerung erregte. Bei mehreren, die sich aus Sehnsucht nach Heiligkeit dem Christenthume zuwandten, und bei der Taufe dem heidnischen Sünden- (Satans-) Dienste entsagten, ging oft das Verlangen nach innerer

---

Neander, allgemeine Geschichte 1. Bd. 2. Abt. S. 468. Hamburg 1826. Karl Friedr. Stäudlin, Geschichte der Sittenlehre Jesu. Bd. 2. S. 502 f. Göttingen 1802. de Wette, christliche Sittenlehre T. 2. H. 1. S. 184. 193. S. auch E. Gibbon, Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reiches. In Schilderung des religiösen Lebens der ersten Christen ist Neander, von seiner religiösen Individualität geleitet, in die Fußstapfen Wilh. Cave's primitive christianity or the religion of the ancient christians in the first ages of the gospel. Lond. 1689 (deutsch von Frauendorf (Leipz. 1694. 1723.) und Gottfr. Arnold's (Erste Liebe d. i. wahre Abbildung der ersten Christen) getreten.

Heiligkeit, der Widerwille gegen die sinnlichen Begierden und die Verachtung alles Irdischen so weit, daß sie ihr Vermögen, oder doch einen großen Teil desselben der Gemeinde oder den Armen schenkten, allen irdischen Vergnügungen entsagten, unverheiratet blieben und fasteten, um ungestörter und der Familiensorgen entbunden, dem Gebet, der Lesung der heiligen Schrift und heiligen Betrachtungen obzuliegen. Solche Christen, welche inmitten der Gemeinde ein stilles, zurückgezogenes Leben führten, von ihrer Händearbeit sich nährten, und mit der dürftigsten Kost zufrieden waren, nannte man die Enthaltsamen, die der christlichen Vollkommenheit eifrig Nachstrebenden — continentes, *ἀσκηταὶ, σπουδαῖοι, ἐκλεκτοί*, Philosophen. Gewiß war von einer Askese, welche in diesen Schranken blieb, kein Nachteil für die Sittlichkeit zu befürchten. Aber es fanden sich auch asketische Schwärmer, denen die einfache von Jesu und den Aposteln verkündete, für alle Zeiten und Völker, für alle Stände der Menschen berechnete Sittenlehre, einer Religion entsprechend, welche von Gott bestimmt war, Weltreligion zu werden, nicht genügen wollte. Diese strebten nach außergewöhnlicher Vollkommenheit, und glaubten diese nicht besser erreichen zu können, als wenn sie ganz besondere selbstgewählte Uebungen sich auflegten. So bildete sich ein eigentlicher Asketenstand, der aber bald die Entwickelung eines thörichten Eigendünkels fürchten ließ; um so mehr, als das gemeine Volk geneigt war, eine übertriebene Achtung für Männer zu beweisen, die diesem Stande angehörten. So kam es denn auch wirklich. In eitler Wertschätzung einer unfruchtbaren Werkheiligkeit hielt man sich für besser und heiliger als die übrigen Menschen und schrieb sich eine eigene Gabe Gottes zu. Die Einbildung von der Verdienstlichkeit einer solchen Handlungsweise, die Ehre und der Einfluß, die man sich gewann, auch hier und da die Hoffnung, auf solche Weise ohne Mühe reichlichen Unterhalt durch die Verehrung der Gemeinde zu erhalten, reizten übrigens viele zur asketischen Lebensweise. Auch fehlte es nicht an Mustern zur Nachahmung: denn schon unter Heiden und Juden gab es Asketen, und manche von ihnen traten zum Christentume über, wo sie aldann ihre vorige Lebensweise beibehielten. Ohnehin herrschte im Orient und in Aegypten von jeher ein Hang, sich in sein Inneres zu versenken, und in ununterbrochener Ruhe und Geschäftslosigkeit, unter Fasten und Abtötungen des Fleisches sich religiösen Betrachtungen hinzugeben: ein Hang, den man als die Folge einer durch die Hitze des Himmelsstrichs erzeugten Scheu vor einem vielseitig thätigen Leben betrachten kann. Außerdem muß in Anschlag gebracht werden, daß unter den Verfolgungen, in denen die Christen so bewunderungswürdige Beweise hoher Glaubenskraft ablegten, eine schwärmerische Verachtung leiblicher

Leiden und eine bis zur pflichtwidrigen Aufopferung des Lebens getriebene Gleichgültigkeit gegen den Tod sich entwickelte: scharenweise sehen wir die Christen ihren Verfolgern sich überliefern und auf alle mögliche Weise den Tod erzwingen*), so daß die Besonnenen einem solchen, dem ausdrücklichen Befehl des Heilandes (Matth. 10, 23) widersprechenden Fanatismus ernstlich entgegentreten mußten**). Die hohe Achtung, deren diejenigen genossen, die in den Verfolgungen litten, trug viel dazu bei. Die Bekenner hatten in den Gemeindeangelegenheiten eine gewichtige Stimme und gelangten häufig zu Kirchenämtern. Der Tod des Märtyrers galt für das höchste Glück. Gleich der Taufe tilgte er die Sünden, und führte sogleich zu dem Herrn ins Paradies. Das Gedächtnis der Märtyrer feierte man in ihren Gemeinden jährlich durch gottesdienstliche Versammlungen auf ihren Gräbern, während es für schimpflich geachtet wurde, wenn man zur Zeit der Verfolgung auf irgend eine Weise sich dem Tode zu entziehen suchte.

Die Vorstellungen von den Wirkungen des Satans, des Fürsten dieser Welt, und seiner Geister wurde auf eine den echt christlichen Begriffen von Gottes Vorsehung widersprechende Art ausgebildet. Ueberall glaubte man den Satan samt seiner Zunft wirksam: mit ihm zu kämpfen, war das Losungswort. Das ganze Heidenthum leitete man von den Dämonen ab. Der unwissendste und roheste Christ glaubte den Heiden als einen Verworfenen und der Herrschaft des Teufels Untergebenen verachten zu dürfen. Auch die Künste und Wissenschaften traf der Abscheu, den man gegen das vom Teufel besessene Heidentum hegte; denn man glaubte, wer nur irgend teilnehme an etwas, was mit dem Heidentume in Verbindung stehe, der übergebe sich der Gewalt der Dämonen. Da das Heidentum alle Formen des Lebens durchdrungen hatte, so mußte eine solche Ansicht notwendig zu menschenfeindlicher Absonderung und Weltverachtung führen, und dies um so mehr, als der damals herrschende Glaube an die nahe Wiederkunft Christi, die dem Heidentum den Untergang bringen sollte, und ein alsdann beginnendes tausendjähriges Reich, in dem die Bekenner Christi sich eines immerwährenden Glückes zu erfreuen haben sollten, einer solchen Gesinnung nur förderlich sein konnte***). Eine den Geist der h. Schrift nicht erfassende Bibel=

*) Tertull. ad Scapulam c. 5.

**) Epist. Eul. Smyrn. c. 4. Clem. Al. Strom. IV. p. 597. VII. p. 871. ed. Potter.

***) Der Glaube an ein tausendjähriges Reich, dessen Freuden man sich sehr sinnlich ausmalte, findet sich in allen Schriften der Kirchenväter aus den

erklärung, die sich an einzelne Stellen hielt, ohne ihren Zusammenhang zu beachten, mußte den theoretischen und praktischen Irrtümern als Stütze dienen. Stellen, wo Christus sagt, daß die Reichen schwer ins Himmelreich kommen, wo er von dem reichen Jünglinge verlangte, daß er, um vollkommen zu werden, sein irdisches Gut unter die Armen verteilen und ihm nachfolgen müsse, wurden so ausgelegt, als wenn aller irdische Besitz mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit unvereinbar sei. So wurden auch alle übrigen Stellen, wo von Entsagung und Verleugnung die Rede ist, auf eine verkehrte Weise erklärt, und den Bibelstellen, welche von Ehe und Ehelosigkeit sprechen, erging es nicht besser: auch hier vergaß man die Besonderheit des Falls in Anschlag zu bringen. Zu einer gründlichen Auslegung der h. Schrift würde auch eine größere Menge von geschichtlichen und Sprachkenntnissen vorausgesetzt worden sein, als die große Mehrheit der Geistlichen jener Zeit besaß: die Neigung der besseren Köpfe zu allegorischen Deutungen mußte vollends vom rechten Wege abführen. Nur in den Schriften jener Väter, welche dem apostolischen Zeitalter zunächst leben, als in den Briefen des Klemens von Rom, Polykarpus und Ignatius, und in dem Briefe an Diognetos findet man daher eine einfache und reine Auffassung der christlichen Sittenlehre: aber je weiter man sich von dem Zeitalter Christi entfernt, desto weiter entfernt man sich auch in manchen Stücken vom Geiste Christi: je breiter der Strom wird, zu dem die reine lebendige Quelle des Christentums anschwillt, desto mehr trübende Elemente finden wir mit ihr vermischt. Es ist im vorigen Paragraphen erzählt worden, wie diese fremdartigen Elemente einzelne Parteien erzeugten, die auf die seltsamsten Abwege gerieten: aber auch in der christlichen Gesamtkirche äußerte sich ein bedeutender Einfluß, wie denn z. B. das Bestreben der zur katholischen Kirche übergetretenen platonisch-eklektischen Philosophen, welche den christlichen Ideen philosophische Gestalt, Ordnung und Zusammenhang zu geben suchten, auf die ganze Kirche wirken und manche dem Geiste des Evangeliums fremde philosophische Ideen dem Christentum mitteilen mußte. Die vorzüglichsten kirchlichen Schriftsteller dieser Art sind Aristides, Justinus Märtyrer,

---

ersten zwei Jahrhunderten der Kirche. Noch im Anfang des 3. Jahrhunderts gelten die Chiliasten als rechtgläubig: erst in der zweiten Hälfte desselben treten Origenes, Dionysius von Alexandrien und Nepos als ihre Gegner auf. [Von großem Interesse ist das neulich von Georgiades auf Chalki entdeckte 4. und letzte Buch des Kommentars des Hippolyt zum Buch Daniel, worüber Harnack in seiner und Schürers Theol. Litztg. Leipzig 1891.]

Athenagoras und Maximus. Vorzüglich gewann die neuplatonische Philosophie Einfluß auf die Bildung der Theologie zu Alexandrien, welches mit seiner Katechetenschule und mit seinen ausgezeichneten Lehrern frühzeitig die hohe Schule für die übrige Christenheit wurde. Hier lehrten Pantänus, ein stoischer Philosoph, Titus Flavius Klemens, Heraklas, Dionysius u. s. w. Hier bildete sich eine christliche orthodoxe Gnosis, welche doch auch viele Grundsätze lehrte, welche denen der häretischen Gnostiker nahe verwandt waren. Wir finden bei diesen neuplatonischen Kirchenvätern Begriffe über die Weltregierung Gottes, über die Natur und die Macht des Teufels und der bösen Geister, sowie über ihre Einwirkung auf die Sinnenwelt, über Reinigung der Seele, Aufschwung zu Gott u. s. w., welche weder eine auf richtige Grundsätze zurückgeführte Philosophie, noch eine gereinigte Dogmatik billigen kann. Besonders aber zeigt sich der Einfluß des Neu-Platonismus in der Sittenlehre, welche sie aufstellen. Die Neu-Platoniker sahen den Leib des Menschen für den Kerker der Seele an, und diese während ihrer Verbindung mit ihm an die Materie gefesselt. Sie behaupteten, die Ketten müßten gebrochen werden, und der Weise müsse durch strenge Askese zur Vereinigung mit der höchsten Einheit sich erheben und dadurch die Herrschaft über die Dämonen gewinnen. Aus dieser Philosophie nahmen die christlichen Väter ihre Behauptung, daß die Seelen gefallene Geister seien, denen der Leib zur Strafe als Aufenthalt angewiesen sei, der also als ein Gefängnis des wahren Ich betrachtet werden müsse, und daß die sittliche Freiheit der Menschen in der Fähigkeit bestehe, sich aus der niedern Ordnung emporzuschwingen. Aus dem Neu-Platonismus nahmen sie auch ihren Unterschied zwischen höherer und niederer Tugend, und zwischen ordentlicher und vollkommener Heiligkeit, ihre Empfehlung einer höhern beschaulichen Lebensweise, endlich ihre Lehre von der Entkörperung des Geistes durch Wachen, Fasten, anhaltende Gebete, und selbstauferlegte Bußübungen. — Um diese Ansichten als christliche fester zu begründen, macht besonders Origenes die schon vor ihm übliche allegorische Schrifterklärung geltend.

Die unlautere Auffassung der christlichen Lehre mußte natürlich auch auf die Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit einwirken, und man kann um so weniger eine richtige Würdigung des ehelichen Verhältnisses aus dem echt christlichen Standpunkte bei diesen Vätern erwarten, da die Art, wie ihnen die Ehe in der Wirklichkeit erschienen war, nicht eben hohe Begriffe beibringen konnte: denn selbst die Ehen unter den Christen der damaligen Zeit entsprachen gewiß den Forderungen des Evangeliums nur selten, weil bei der großen Masse der damaligen Christen überhaupt keine reinen christlichen Grundsätze ge-

sucht werden dürfen und daher namentlich auch ihre Ansichten von der Ehe sehr unvollkommen waren*).

„In solchen (schlechten) Begriffen von der Ehe und ihrem Gebrauche auferzogen", sagt ein Mitarbeiter der Tübinger Quartalschrift (1821. H. 1, S. 33), „mußten die großen Lehrer des Christentums vielfach in Verlegenheit kommen, wenn sie die großen Forderungen in Betrachtung zogen, welche das Christentum an seine Bekenner macht; sie mußten, und noch tausende mit ihnen, eine Abneigung gegen die Ehe bekommen; und durch die ketzerischen Parteien, die diese Abneigung laut predigten, nur noch weiter fortgetrieben, hörten sie nimmer auf, das ehelose Leben zu empfehlen und Freunde für dasselbe zu werben."

In kurzer Zusammenstellung sind die Ansichten der Väter über die Ehe nun folgende. Im Gegensatze gegen die Ketzer und gegen die Behauptungen mancher Katholiken verteidigen sie zwar, daß die Ehe nicht an und für sich etwas Böses sei; sie gilt ihnen aber doch als etwas, was von dem Christentum nur zugelassen ist, damit Ausschweifungen verhütet würden und das Menschengeschlecht sich fortpflanze. Demnach erscheint sie ihnen als ein notwendiges Übel, von dem man entweder gar nicht, oder doch nur so wenig als möglich Gebrauch machen müsse. Diese Grundsätze finden wir sogar bei denjenigen, welche sonst das Christentum ziemlich rein auffassen, und auch wohl über die Ehe beherzigenswerte Urteile fällen. Alle sind voll von dem überaus großen Werte des ehelosen Standes, alle bewundern und preisen ihn als einen höhern Grad der Vollkommenheit, und stellen diejenigen, die sich dem ehelosen Stande widmen, als Muster zur Nachfolge auf. Bei einigen steigert sich sogar die Vorliebe für das ehelose Leben bis zum Fanatismus, und sie würden gewiß die Ehe gänzlich verworfen haben, wenn nicht die Unmöglichkeit, aus allen Christen überspannte Asketen zu bilden, zu nahe gelegen wäre. Auch widerstrebte der Gegensatz gegen die Ketzer und der nicht ganz zu unterdrückende Geist des Christentums und der Vernunft, daß solche Ansichten aufs Äußerste getrieben wurden. Ganz im Geiste jener Askese lehrte schon Hermas, daß der Wunsch, der bei dem Anblick eines guten und schönen Mädchens entsteht, Sünde sei: dagegen sei es verdienstlich, wenn man seine Frau als Schwester behandle. Die

---

*) Daher auf der einen Seite Schwärmerei, Ertötung der Sinnlichkeit, Verachtung und Vermeidung der Ehe, auf der andern Seite die durchgehends vorkommenden Klagen in den Schriften der Väter über Unzucht und eheliche Untreue unter den Christen. — Man deute dieses nur nicht so, als ob verkannt würde, wie sehr sich dennoch die sittliche Kraft des Christentums bei einer großen Anzahl seiner Bekenner damals bewährte, und wie diese Beispiele kräftig genug waren, um selbst den Heiden Bewunderung einzuflößen und ihre Bekehrung zu bewirken. Aber über der Lichtseite darf die Schattenseite nicht übersehen werden.

Ehe nach dem Tode des ersten Gatten sei zwar nicht Sünde: wer aber nicht zum zweitenmal heiratet, erwerbe sich eine große Ehre bei dem Herrn*). Ignatius erklärt es für verdienstlich, sich der Ehe aus Streben nach höherer Tugend zu entziehen. Der Zweck der Ehe ist ihm nur Fortpflanzung des Geschlechts**). Einen merkwürdigen Beweis der damals um sich greifenden Schwärmerei und des damit verbundenen Schwärmerstolzes können wir darin finden, daß Ignatius sich genötigt sah, zu erklären, daß es verboten sei, sich der Ehe aus Haß zu entziehen, oder sich seines Verdienstes zu rühmen, wenn man im Stande der Ehelosigkeit und Keuschheit, zur Ehre des Körpers Jesu, beharre: wer dieses thue und wohl gar mehr Achtung verlange als der Bischof, sei verloren***). Der Philosoph und Märtyrer Justin legte der gänzlichen Enthaltung von der Befriedigung des Geschlechtstriebes den Wert einer höhern verdienstlichen Tugend bei und hält vollkommene Keuschheit und Ehelosigkeit für eine Annäherung zum Zustande der Auferstandenen. Selbst die gesetzmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes ist ihm etwas Sündliches, und ein Beweis der sittlichen Schwäche des Menschen. Jede Ehe gilt ihm daher auch als etwas Gesetzwidriges, weil sie mit der Befriedigung einer bösen Lust verknüpft ist. Er führt für seine Behauptungen an, daß Jesus von einer Jungfrau geboren sei, damit er nicht auf die gewöhnliche sündhafte Art erzeugt würde, und damit gezeigt würde, daß Gott auch ohne den menschlichen Beischlaf einen Menschen erzeugen und gebären lassen könne. Beifällig erzählt Justin den Entschluß eines Jünglings, sich der Entmannung zu unterwerfen†). Athenagoras läßt die Ehe nur der Kindererzeugung wegen zu und sagt, daß es etwas Verdienstliches sei, ehelos zu bleiben, um sich zu Gott zu erheben und mit ihm Umgang pflegen zn können. Bestimmt und ausdrücklich erklärt er die zweite Ehe für unerlaubt und für einen ehrbaren Ehebruch (ὁ γὰρ δεύτερος [γάμος] εὐπρεπής ἐστι μοίχεια) und nimmt, um dies zu erhärten, zu einer die heilige Schrift verdrehenden Exegese seine Zuflucht††). Günstiger urteilt Klemens von Alexandrien, dessen klassische Bildung sich auch hier offenbart, indem er die Ansichten zusammenstellt, welche von den heidnischen Philosophen über die Ehe vorgetragen worden sind. Er verteidigt die Ehe gegen die Urteile der Häretiker und überspannten Meinungen der katholischen

---

*) vis. 2. c. 2. 3. l. 3. similitud. 9. c. 11. Mandat. 4. c. 1. 4. similit. 5, 3.

**) ad Philad. c. 4.

***) ad Polyc. c. 5.

†) apolog. II. de resurrect. carnis.

††) legat. pro Christ. c. 28.

Partei, obgleich er letztere nicht ausdrücklich nennt*). Sehr schön und beherzigenswert schreibt er:

„Der echte Christ hat die Apostel zu Vorbildern, und in der That zeigt sich einer als Mann nicht in dem einsamen Leben, sondern der erhält über andere Männer den Sieg, der als Ehemann und Hausvater unter allen Versuchungen, welche ihn durch die Sorge für Frau und Kinder, Gesinde und Vermögen treffen, besteht, ohne sich von der Liebe zu Gott abziehen zu lassen. Wer aber kein Hauswesen hat, entgeht vielen Versuchungen. Da er nur für sich selbst zu sorgen hat, steht er demjenigen nach, welcher zwar in der Sorge für sein eigenes Heil mehr gestört wird, aber in dem Verkehr des Lebens mehr leistet und wahrlich im Kleinen ein Bild der wahren Vorsehung abgiebt**)."

Höchst liebenswürdig und ehrwürdig erscheint ihm eine Gattin, welche ihre Pflichten erfüllt:

„Die Mutter ist der Ruhm der Kinder, die Frau ist der Ruhm des Mannes, beide sind der Ruhm der Frau, Gott ist der Ruhm insgesamt***)."

Dennoch huldigt auch er den Ansichten seines Zeitalters: indem er die Ehelosigkeit als eine höhere Vollkommenheit ansieht:

„Wir preisen diejenigen selig, die ein eheloses Leben führen, und denen dieses von Gott gegeben ist."

Er warnt aber auch, daß man die Ehelosigkeit nicht auf eine gotteslästerliche Art wähle, die Kreatur, und welche verheiratet sind, nicht hasse, sondern Gott für die geschenkte Gabe danke. Die zweite Ehe hält er zwar nicht für unerlaubt, sagt aber doch, daß sie der höhern Vollkommenheit widerstreite. Nur Kinderzeugen ist Zweck der Ehe.

Origenes suchte in strenger Lebensart selbst die heidnischen Philosophen zu übertreffen. Den Tag über beschäftigte er sich mit der Unterweisung anderer, und den größten Teil der Nacht verwandte er auf das Studium der heiligen Schrift. Er übte sich im Fasten, enthielt sich des Weines, schlief auf bloßem Boden, erduldete Kälte und Blöße, und trieb es bis zum äußersten in der freiwilligen Armut. Um in Gesellschaft der Jungfrauen allen Verführungen des Geschlechtstriebes zu entgehen, entmannte er sich selbst†). In dem Buche „**über die Gründe der Dinge**" unterscheidet er eine Sittenlehre für das Volk und eine höhere für Gebildete. Man müsse sich

*) Strom. l. II. p. 502. l. III. p. 531. 537. 546 sq. Vergl. Paedag. l. II. p. 224. 227.

**) l. VII.

***) l. III.

†) Comment. in Matth. tom. XI. nr. 12; tom. XV. nr. 2. 3. Nur die Besorgnis, den Verführungen des erwachten Naturtriebes zu erliegen, rastloser Eifer im Studium und das Mißverständnis der Stelle Matth. 19 12 (vergl. 5, 28 f.) verleiteten den großen Mann zu solcher That. S. Socrates H. E. 6, 13. 17. Euseb. H. E. 6, 8 cf. 23 und aus ihnen Nicephorus Callistus H. E. V, 1. 3. 6. 18. [Vergl. Hase's Kirchengesch. I, 354.]

unabhängig vom Körper machen und zu einer geheimnisvollen Verbindung mit dem Logos und mit Gott erheben. Den Körper hält er für den Kerker der Seele. Innige Vereinigung mit Gott ist ihm ein Zustand, wo der menschliche Geist von allen Flecken des Bösen gereinigt, von allen Fesseln des Körpers und der Sinnlichkeit, von allen Leidenschaften los ist, und indem er nur Gott fühlt und denkt, eine übersinnliche Seligkeit genießt. Einen hohen Grad von Heiligkeit und Verdienstlichkeit schreibt er der Ehelosigkeit und strengen Enthaltsamkeit zu. Wenn er von den herrlichen sittlichen Wirkungen des Christentums redet, die ihm ein sicherer Beweis für den göttlichen Ursprung desselben sind, so führt er auch an, daß einige Christen sich freiwillig der erlaubten Wollust begeben haben, welche die Ehe ihnen darbot, teils aus Liebe zu einer mehr als gemeinen Zucht und Reinigkeit, teils, um dem Gottesdienste mit einer desto größern Unschuld und Heiligkeit sich widmen zu können. An einer andern Stelle redet er von Christen und Christinnen, welche ehelos lebten, weil sie Gott erkannt hätten, und auch von Gott in dem ihm wohlgefälligen Sinne erhalten würden, ohne daß sie ihre Geschlechtsteile mit Schierlingssaft einzureiben brauchten*). Die Ehe erklärt er zwar nicht für etwas an und für sich Böses, und hält sie des Kinderzeugens wegen für erlaubt; er findet aber doch im Beischlafe etwas Unreines und Unheiliges: so daß ihm die Ehe nur ein Hilfsmittel für Schwache ist, um sich vor Befleckungen des Leibes und Geistes zu bewahren**). Daher sollen auch die Eheleute des Gebetes wegen zuweilen auf eine Zeit lang sich der Beiwohnung enthalten.

„Connubia quidem legitima," schreibt er, „carent quidem peccato, nec tamen tempore illo, quo conjugales actus geruntur, praesentia sancti spiritus dabitur, etiamsi propheta esse videatur, qui officio generationis obsequitur***)."

Von der zweiten Ehe sagt er, daß sie zwar nicht von der Seligkeit ausschließe, aber den Grad derselben mindere, eines wahren Christen unwürdig sei und von der wahren Kirche ausschließe†). Zur Vollkommenheit der christlichen Priester rechnet er Enthaltung von allem Bei-

*) Contra Celsum lib. VII. n. 48. op. ed. Carol. de la Rue t. I. p. 729.

**) Hom. XI. in Jerem. n. 5. Commentar. in Matth. tom. XVI. n. 34. in Matth. 22, 29. 30. 16. Comment. in Epist. Pauli ad Rom. (2, 25—29.) lib. II; lib. IX. (12, 1. 2.) Homilia XXIII. in Numeros n. 3. De Oratione t. I. p. 268.

***) Hom. VI. in Num. Es findet sich auch sonst bei kirchlichen Schriftstellern des 2. und 3. Jahrhunderts, daß unter Berufung auf 1 Kor. 7, 5. den Laien der Rat gegeben wird, zu gewissen Zeiten des Gebets wegen keines ehelichen Umgangs zu pflegen.

†) Hom. XVIII. in Lucam; hom. XIX. in Jerem.

schlaf*). Aus 1 Kor. 7, 5 folgert er nämlich, daß das immerwährende Beten bei denen, welche in der Ehe lebten, verhindert würde, und es dünkt ihm demnach, daß nur der geschickt sei, ein immerwährendes Opfer des Gebetes darzubringen, welcher sich einer immerwährenden und beständigen Keuschheit gewidmet habe. Aber er setzt bescheiden hinzu:

„Aber ich fürchte mich, etwas zu sagen, was man aus den Worten des Apostels folgern könnte, damit ich nicht den Anschein habe, als wollte ich einige betrüben**)."

Die zweite Ehe will er Bischöfen, Priestern und Diakonen nicht gestatten***). — Die Lehre und das Beispiel dieses ausgezeichneten Mannes hatten noch bei seinem Leben und noch mehr nach seinem Tode einen übermächtigen Einfluß auf seine Zeitgenossen, unter denen Unzählige durch ihn zu einer schwärmerischen Askese bewogen wurden. Bei den Mönchen der folgenden Zeit ist Origenes im höchsten Ansehen. — Methodius, welcher erst zu Olympus in Lycien, dann zu Tyrus in Palästina Bischof war und 311 als Märtyrer in Griechenland starb, strengt in dem Buche: „Das Gastmahl der zehn Jungfrauen oder von der Keuschheit", in welchem er Platons Symposion nachzuahmen bemüht ist, allen Witz und seine ganze Erfindungsgabe an, um die hohen Vorzüge der keuschen Enthaltsamkeit ins Licht zu stellen†). Zehn Jungfrauen unterreden sich, und nachdem jede eine Rede über die keusche Jungfrauschaft gehalten hat, weihen sie sich aufs neue durch heilige Gebete und Lieder der Keuschheit. Die Ehelosigkeit ward von diesem Anhänger des tausendjährigen Reiches hin und wieder als allgemeine Christenpflicht dargestellt. Er behauptet, daß Gott die Menschen zuerst zur Keuschheit und alsdann zur Ehelosigkeit angewiesen habe, daß Christus, der diese Vollkommenheit geübt habe, der Fürst der Jungfrauen sei, und diesen die vornehmste Stelle in

*) Cont. Celsum; hom. XVIII. in Lucam.

**) Hom. XXIII. in Num. „Vereor aliquid dicere, quod ex sermonibus Apostolicis intelligi datur, neforte videar aliquos contristare. Nam si oratio justi sicut incensum offertur in conspectu Domini, et elevatio manuum ejus sacrificium est vespertinum, dicit autem Apostolus iis qui in conjugiis sunt: Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi, et iterum in idipsum sitis: certum est quia impeditur sacrificium indesinens iis qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati."

***) Hom. XVIII. in Lucam.

†) Diese Schrift ist herausgegeben von Leo Allatius, Rom. 1656. Petrus Persinus, Paris. 1656. in Biblioth. Patr. Graecor. ed. Combefis. p. 1. p. 64 sq. Vergl. Orat. II. p. 71. 76. Or. IV. p. 88. Or. VI. p. 100. Or. VII. p. 103. Or. VIII. p. 108. Or. IX. p. 128.

seinem Reiche zuteilen werde, daß Paulus die Ehe nur als ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit erlaube, daß die gänzliche Enthaltsamkeit das kräftigste Mittel sei, um ins Paradies und zur Unsterblichkeit zurückzukehren, daß sie die schönste Zierde des Körpers sei und ihn unfehlbar nach der Auferstehung ins tausendjährige Reich Jesu auf Erden und darauf in den Himmel führe u. s. w. Hierax aus Leontopolis, hervorgegangen aus der Schule des Origenes, treibt die allegorische Interpretation noch weiter als sein Meister; auch überbietet er ihn bei weitem durch seine Verwerfung der körperlichen Auferstehung, durch seine sinnlichen Vorstellungen vom künftigen Leben und seine unbedingte Verdammung der Ehe und des Genusses von Fleisch und Wein. Seinen Grundsätzen gemäß sollen in die Genossenschaft seines religiösen Bundes bloß Unverehelichte, Witwer und Witwen und solche Eheleute aufgenommen werden, die den Rechten des Ehestandes entsagen. Er fand unter den Mönchen Ägyptens außerordentlichen Anhang*). Quintus Septimius Florens Tertullianus, Priester zu Karthago, ein Mann von afrikanischer Gemütsart, überaus sinnlicher Phantasie, heftigem, finsterm Charakter und sehr strenger Denkungsart, hegte, während er die Glaubenslehre in ihrem damaligen Zustande für abgeschlossen hielt, die Überzeugung, daß die Sittenlehre noch der Verbesserungen bedürfe, indem Jesus Christus bei Aufstellung seiner Sittenlehre auf die Zeitumstände, und namentlich auf die Schwachheit der Zeitgenossen Rücksicht genommen habe, daher uns auch ein heiliger Geist verheißen sei, der eine strengere Sittenlehre vorschreiben werde. Die Grundsätze dieses Schriftstellers atmen daher die größte Strenge, sowohl in denjenigen Schriften, die er noch zur Zeit seiner anerkannten Rechtgläubigkeit schrieb, als auch ganz besonders in denjenigen, in welchen er als offener Verteidiger des damals kräftig befehdeten Montanismus erscheint. Sein finsterer Haß gegen alles Weltliche richtet sich gegen alle Vergnügungen und Beschäftigungen des Lebens. Christlichen Frauen gezieme es zu trauern, weil durch das Weib die Sünde in die Welt gekommen ist. Daher seien auch Trauerkleider für sie angemessener als Schmuck**). Die Ehe hält er zwar nicht für an und für sich böse, aber an mehreren Orten erklärt er sie doch für etwas Unreines, dessen sich der Mensch schämen müsse. Die keusche Ehelosigkeit nennt er den höchsten Grad von Heiligkeit, weil sie nicht, wie die Ehe, mit der Hurerei verwandt sei: darum hält er es auch für das beste, nicht zu heiraten. Mit schwärmerischer Bewunderung gedenkt er der Mädchen, welche das Gelübde der Keusch-

*) Epiphan. haer. 67.
**) De habitu muliebri. c. 1 sq.

heit gethan, der vielen, welche ehelos leben und wegen des Reiches Gottes einem so heftigen und allerdings erlaubten Triebe entsagt haben. Er sagt, daß Paulus die Ehe nur in seinem eigenen Namen und aus Nachsicht, nicht auf Gottes Befehl, erlaube, und behauptet, daß die Gründe, durch welche andere zur Ehe angetrieben würden, bei den Christen wegfallen*). Fragt man ihn, was aus dem Menschengeschlechte werden solle, wenn alle ehelos blieben, so antwortet er wie ein fanatischer Chiliast: es kümmere ihn wenig, ob das ganze Menschengeschlecht aussterbe, man müsse wünschen, daß die Kinder bald stürben, da das Weltende bevorstehe**). Er kann es nicht verhehlen, daß er sich recht herzlich der Zeit freue, wo so viele und große Könige in der tiefsten Finsternis winseln, wo die Verfolger der Christen in den grausamsten Flammen schmelzen, und die Philosophen vor ihren mit ihnen verbrennenden Schülern erröten würden***). Ganz bestimmt und ohne Einschränkung verwirft er die zweite Ehe, und rechnet die von Paulus in dieser Hinsicht gegebene Erlaubnis zu den Unvollkommenheiten seiner Lehre, die der Paraklet (des Montanus) vervollkommnet habe. Er bietet in zwei Schriften alles auf, um die zweite Ehe recht verächtlich zu machen und dem Ehebruche gleich zu stellen†). Kein Gedanke war ihm peinlicher, als daß seine Frau nach seinem Tode noch einmal heiraten könnte††). Dem Fasten, welches er für durchaus notwendig hält und durch alle möglichen Schriftverdrehungen und weithergeholten Beweise gegen die, welche sich ihm nicht unbedingt unterwerfen wollen, und die er Sinnenmenschen (psychicos) nennt, zu verteidigen sucht, schreibt er unerhörte Wirkungen zu†††). Wie Schade, daß dieser Mann, dem in einer feurigen Einbildungskraft und kräftigen Sprache so wirksame Mittel zu Gebote standen, um einen heilsamen Einfluß auf die christliche Welt zu üben, sich durch die verkehrte Richtung der Zeit hinreißen ließ! Und doch war diese nicht mächtig genug gewesen, ihn, der selbst verheiratet war, für eine edlere und christlichere Ansicht von der Ehe ganz unempfänglich zu machen. Wie schön ist z. B. nicht folgende Schilderung:

„Welche Verbindung zwischen zwei Gläubigen, die eine Hoffnung, eine Sehnsucht, eine Lebensordnung, einen Dienst des Herrn miteinander gemein haben! Beide wie Bruder und Schwester, keine Trennung zwischen Geist und Fleisch, ja hier im wahren Sinne zwei in einem Fleisch, sie fallen mit-

---

*) De pudicit. c. 1. de virgg. vel. c. 10. de ex. hort. cast. c. 9. 10. 13. ad uxor. l. 1. c. 3. 4. de cult. fem. c. 9.

**) Ad uxor. l. 1. c. 5.

***) De spectaculis. c. 30.

†) De monogamia. De exhort. cast.

††) l. ad uxor.

†††) De jejunio adv. psychicos.

einander auf die Kniee, sie beten und fasten miteinander, sie lehren, sie ermahnen, sie tragen einander gegenseitig, sie sind miteinander in der Kirche Gottes, bei dem Mahle des Herrn, sie teilen miteinander Bedrängnisse, Verfolgungen, Freuden, keines verbirgt dem andern etwas, keines meidet den andern, frei wird der Kranke besucht, der Dürftige unterstützt, es ertönen unter ihnen Psalmen und Hymnen, und sie wetteifern miteinander, wer besser seinem Gott singen könne. Christus freut sich, indem er solches hört und sieht. Solchen schenkt er seinen Frieden; wo zwei sind, da ist auch er; wo er ist, da ist der Böse nicht*)."

Tertullian hatte auf seine Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß. Trennte er sich auch um 220 n. Chr. von der orthodoxen Kirche, so blieben doch seine Schriften hoch geachtet und das höchste Muster der abendländischen Theologen. Thascius Cäcilius Cyprianus (anfangs Rhetor zu Karthago, seit 245 Christ, 248 Bischof in Karthago, † als Märtyrer 258) war ein eifriger Verehrer der Schriften Tertullians, den er seinen Lehrer zu nennen pflegte**), und dessen Ansichten er teilte, obgleich er sie zum Teil in einer gemilderten Form aufstellte. Er erkennt zwar, daß die Erhaltung der Jungfrauschaft nicht eine christliche Pflicht sei; aber er schildert sie doch als einen höhern Grad von Tugend, als höhere Stufe der Seligkeit, und es scheint sogar, als ob er an einer Stelle den ehelichen Beischlaf für Unzucht erkläre***). Ganz emphatisch erhebt er die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt haben. Er nennt sie die Blumen der katholischen Pflanzung, den Schmuck und die Zierde der geistlichen Gnade, das vollkommene und unverletzte Werk des Lobes und der Ehre, das der Heiligkeit des Herrn entsprechende Bild Gottes, den vornehmern Teil der Herde Christi:

„In ihnen freut sich," sagt er, „in ihnen blühet reichlich die ruhmwürdige Fruchtbarkeit der Kirche. Je zahlreicher die Jungfrauen werden (quanto plus copiosa virginitas numero suo addit), desto mehr vergrößert sich die Freude der Mutter."

Solche Jungfrauen ermahnt er, alle Zierde in der Kleidung, allen Schmuck, alles was den Hang zu gefallen oder Unkeuschheit verraten, oder andere dazu reizen könnte, zu vermeiden; er widerrät ihnen, Hochzeiten oder Bäder zu besuchen, und legt ihnen ans Herz, daß es ihr Streben sein müsse, niemandem zu gefallen. Unter die Vorzüge der Jungfrauschaft rechnet er vorzüglich die Erleichterung des Märtyrertums und die Befreiung von dem Fluche, Kinder mit Schmerzen zu gebären, und von der Notwendigkeit, dem Manne unterthan zu sein.

---

*) l. ad uxor. c. 8.

**) Hieronym. catal. c. 53.

***) De habit. virg. sagt er von den Hochzeiten: quasdam non pudet nubentibus interesse — — (ubi) — sponsa ad patientiam *stupri*, ad audaciam sponsus animatur.

„Wenn ihr keusch verbleibet und Jungfrauen", sagt er, „so seid ihr Gottes Engeln gleich: unverletzt aber bleibe die Schar der Jungfrauen, und harre, wie sie begonnen, standhaft und ohne Unterlaß aus. Sie suche nicht zierliche Halsbänder oder Kleidung, sondern der Sitten Zierde. Auf Gott sei ihr Blick gerichtet und auf den Himmel; die aufwärts gewendeten Augen soll sie nicht zu den Gelüsten des Fleisches und der Welt niederdrücken und nicht auf das Irdische richten. Auf Wachsen und Zeugen geht Gottes erster Befehl; nachher riet er zur Enthaltsamkeit. Da die Erde noch leer und öde war, vermehrten wir uns in fruchtbarer Zeugung und wuchsen heran zur Vergrößerung des menschlichen Geschlechts. Jetzt aber, da der Erdkreis erfüllt ist, entmannen sich gleichsam die, die Enthaltsamkeit fassen können, wegen des Reiches Gottes. Dieses ist zwar nicht Befehl, sondern Ermahnung des Herrn, der dem freien Willen das Joch der Notwendigkeit nicht auflegt. Indem er aber sagt, daß bei seinem Vater viele Wohnungen seien, weiset er auf solche besserer Art hin. Nach diesen besseren Wohnungen trachtet ihr, die ihr die Gelüste des Fleisches bezähmet und dafür den Lohn höherer Gnade im Himmel erlanget u. s. w."*).

Der Glaube, daß die Welt gealtert sei, und die Ankunft des Reiches Gottes herannahe, wird auch bei Cyprian ausgesprochen**). Während auf diese Weise die gepriesensten der katholischen Kirchenväter jener Zeit Ansichten über die Ehe aufstellen, die man nicht als reine Lehre des Evangeliums anerkennen kann, ist der alle Philosophie verschmähende Irenäus, Bischof von Lyon, der einzige, welcher nichts von einer Vollkommenheitslehre weiß, welche die Ertötung des Fleisches und eine überspannte Strenge empfehle: daher er auch in der Ehe nichts Sündliches sieht. Der Christ soll nach ihm allerdings die Werke des Fleisches fliehen, und durch den Geist von den fleischlichen Lüsten gereinigt sein: aber im Fleische soll er die Werke des Geistes vollbringen***).

§ 6.

Einfluß der asketischen Ansichten auf das Leben. Ueber Ehe und Ehelosigkeit, insbesondere bei den Geistlichen.

Der Einfluß der soeben geschilderten Ansichten ist in der Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht zu verkennen, und zum Teil schon berührt worden. Es ist im § 5 schon von der Bildung eines Asketenstandes die Rede gewesen, und wie dieser in seinem Bestreben immer mehr auf Irrwege geraten sei. Es kann hier nicht der Ort ein, umständlicher von den verschiedenen Gestaltungen zu sprechen, in welchen diese religiöse Richtung sich entwickelt hat, wie bereits im

*) De habitu virginum.
**) De mortalitate.
***) Adv. haer. 5, 11.

dritten Jahrhunderte die Wälder und Einöden mit schwärmerischen Anachoreten sich bevölkerten, und wie es sogar schon dahin kam, daß einige asketische Uebungen, namentlich das Fasten, den Gläubigen durch kirchliche Gesetze anbefohlen wurden. Es genüge für unsern Zweck die Bemerkung, daß nach dem Zeugnisse der Kirchenväter das ehelose Leben unter den Christen häufig zu werden anfing*). Auch gewinnt die Ansicht von der Verwerflichkeit der zweiten Ehe mehr und mehr Eingang**.) Zur Wahl eines ehelosen Lebens bewog teils die Meinung von der Verdienstlichkeit einer solchen Lebensweise, teils lockte die Verehrung, die man besonders den gottgeweihten Jungfrauen zollte, manchmal auch wohl die Hoffnung reichlicher Versorgung. Wenigstens scheint Cyprian zu beweisen, daß es diesen Jungfrauen nicht immer gelungen war, ihrer weiblichen Eitelkeit Meister zu werden, weil er nötig findet, gegen die Kleiderpracht und Prunksucht der reichen Gott geweihten Jungfrauen zu Karthago in seiner Schrift: de habitu virginum zu eifern. Zu bemerken ist aber, daß die in den drei ersten Jahrhunderten dem ehelosen Stande sich widmenden Jungfrauen und Jünglinge, Männer und Frauen noch keine unwiderruflichen Gelübde kannten. So erklärt Cyprian im 62. Briefe, obgleich er selbst in übertriebenen Ausdrücken von der Verpflichtung redet, die mit der Wahl einer solchen Lebensweise, welche er eine geistige Ehe mit dem Herrn nennt, verbunden sei, daß, wer da nicht könne und wolle in dem ehelosen Stande bleiben, lieber heiraten möge, als daß er Ärgernis gäbe, sündige und dadurch zu Grunde gehe. Manche fanatische Bischöfe mögen aber sicherlich schon andere Grundsätze aufgestellt und befolgt haben. Was die Geistlichen anbetrifft, so gilt von ihnen im allgemeinen das nämliche, was von den Laien gesagt worden ist: so wie denn auch die Schriftsteller dieser Zeit, wenn sie von den Ehen der Christen reden, nie einen Unterschied machen zwischen den Ehen der Priester und Laien. Auch bei den Geistlichen war es also anfangs ganz dem

*) Justin Apolog. 1.: „Es sind viele Personen beiderlei Geschlechts unter den Christen, welche, sechzig und siebenzig Jahre alt, von Jugend an des Himmelreiches wegen im ehelosen Stande leben.“ Athenagoras, legat. pro Christian. c. 28: „Man findet auch viele unter uns, sowohl Männer als Weiber, die bis in ihr Alter unverheiratet geblieben sind, in der Hoffnung, desto mehr Umgang mit Gott pflegen zu können.“

**) Das Konzil zu Neucäsarea unterwarf bereits c. 3 die Laien, welche wiederholt heirateten, der Kirchenbuße. S. Theol. Q.-Schrift. Tübingen 1821. H. 3, S. 442. Man sehe überhaupt hierüber nach Coteler. in den Noten zu Herm. Pastor. mandat. IV. lib. II. p. 87 und zu Const. apost. lib. III. c. 2. Die Abhandlung der Brüder Petrus et Hieronymus Ballerini: de secundis nuptiis in der von ihnen besorgten Ausgabe der Werke Zenos. S. Zenonis Epist. Veron. Sermones Aug. Vindel. 1758. Dissert. II. cap. VII. p. CIX—CXV.

freien Entschlusse eines jeden überlassen, zu heiraten oder ehelos zu bleiben, ohne daß an ein sie zur Ehelosigkeit verbindendes Gesetz gedacht worden wäre. Aber da die herrschenden Ansichten von dem Verdienstlichen der Ehelosigkeit hauptsächlich von der Geistlichkeit ausgingen, und von den Geistlichen gepredigt wurden, so war es natürlich, daß sie selbst durch ihr Beispiel vorleuchteten, so wie wir denn überhaupt eifrige Asketen unter der Geistlichkeit dieses Zeitraums finden. So nach Eusebius (VI, 9; VII, 32), im 2. Jahrhundert der Bischof Narcissus zu Jerusalem, der Presbyter Pierius zu Alexandrien, und Meletius, Bischof der Christen im Pontus. Mehrere blieben deshalb ehelos, andere bereits im Ehestande lebend, mochten die eheliche Gemeinschaft mit ihren Frauen aufheben. Ohnehin mußte die Ehelosigkeit unter der Geistlichkeit sehr gewöhnlich sein, teils, weil man häufig Witwer, Asketen und heidnisch-asketische Philosophen, die zum Christentum übergegangen waren, zu Priestern und Bischöfen wählte, teils auch, weil vorzugsweise für die Geistlichkeit in den damaligen Zeitverhältnissen Beweggründe zur Ehelosigkeit vorhanden waren, die alle Billigung verdienen. Vor allen anderen Christen waren die Geistlichen der Verfolgung ausgesetzt, und es gab für sie unter den damaligen Umständen Berufspflichten, die sich allerdings in höherm Maße erreichen ließen, wenn sie nicht durch häusliche Pflichten gefesselt waren. Solch ein Ziel mußte mit Recht edle Gemüter mit dem heiligen Verlangen beseelen, sich gänzlich dem Wohle der Menschheit zu widmen, und ihre aufopfernde Enthaltsamkeit mußte um so achtungsvoller erscheinen, als sie das Werk freien Entschlusses war. Wie groß aber auch der Wert war, den man auf ein eheloses Leben zu legen anfing, so kam es doch noch lange nicht dahin, daß man im allgemeinen die verehelichten Bischöfe, Priester und Diakonen zurückgesetzt oder für unwürdig zum Kirchendienste erklärt hätte. Nur daß man hier und da, seitdem im 2. Jahrhundert die Ansicht von der Verwerflichkeit der zweiten Ehe sich verbreitete, unter Berufung auf 1 Tim. 3, 2. 12; 5. 9, Tit. 1, 6 von den Geistlichen verlangt, daß sie sich nicht zum zweitenmal verheiraten sollten*). Doch ward auch dieses nicht überall Sitte. Es fehlt nicht an Beispielen von Vorstehern der Kirche, welche in der zweiten Ehe lebten. „Quot enim et digami", sagt Tertullian von den Katholiken, „praesident apud vos, insultantes utique Apostolo, certe non erubescentes, cum haec sub illis leguntur"**). Je mehr freilich die überspannte Meinung vom

*) Tertullian. de Monogam. c. 11. 12; lib. 1. ad uxor. c. 7.

**) De Monogam. c. 12. Gleich am Anfange des cap. sagt Tertullian: Einige sagen, der Apostel habe erlaubt, die Ehe zu wiederholen, und bloß die Geistlichen verpflichtet, sich nur einmal zu verehelichen. —

Werte der Ehelosigkeit sich verbreitete, je unevangelischer man über die Ehe predigte und schrieb, desto mehr mußte allmählich die öffentliche Meinung den verehelichten Kirchendienern ungünstig werden. War der ehelose Laie nach den Vorstellungen der Zeit ein weit vollkommenerer Christ, wie mußte man da nicht wünschen, daß die unmittelbaren Diener der Gottheit, Bischöfe, Priester und Diakonen, andern in strenger Enthaltsamkeit Muster und Vorbild würden, und nicht in niederer, sündhafter Ehe lebend, den Altardienst verrichteten? Mancher fanatische Bischof mag bereits auch alles Mögliche, selbst Zwangmittel, aufgeboten haben, um seine Geistlichkeit der Ehelosigkeit zu unterwerfen; denn wir finden, daß die evangelische Denkart anderer solchem Verfahren sich frühzeitig entgegensetzen muß. Als im 2. Jahrhundert Pinytus, Bischof zu Knossus auf der Insel Kreta, seinen Geistlichen die Ehelosigkeit auflegen wollte, schrieb ihm der treffliche Dionysius, Bischof von Korinth, dessen unsterbliche Verdienste um das Christentum hinlänglich bekannt sind: er möge nicht das schwere Joch der Keuschheit den Brüdern aufzwingen, sondern auf die Schwachheit der vielen Rücksicht nehmen*). Dem verständigen Rate des Dionysius erwiderte Pinytus, es sei jetzt Zeit, nicht mehr Milchspeise, sondern eine kräftigere Speise zu reichen, d. h. eine strengere Zucht einzuführen. Die besonders seit dem 3. Jahrhunderte immer sichtbarer hervortretende Gestaltung der Geistlichkeit zu einem besondern Priesterstande, und der dadurch sich entwickelnde und bei der Ausbildung der Hierarchie noch mehr genährte Standesgeist trug offenbar auch sehr viel dazu bei, um die Bemühung der Bischöfe, welche im Geiste des Pinytus wirkten, kräftig zu unterstützen: denn eine vom Volke sich absondernde Klerikal-Hierarchie wird nur allzu bald ein Bestreben entwickeln, einerseits die kirchliche Gewalt ausschließlich in die Hände zu bekommen und das Volk allmählich von jeder Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zu verdrängen, anderseits aber den geistlichen Stand allen weltlichen Geschäften und Sorgen zu entziehen**) und in den Augen des Volkes auf den höchsten Gipfel der Achtung zu erheben. Da nun

*) *Παρακαλεῖ μὴ βαρὺ φορτίον ἐπάναγκες τὸ περὶ ἁγνείας τοῖς ἀδελφοῖς ἐπιτιθέναι, τῆς δὲ τῶν πολλῶν καταστοχάζεσθαι ἀσθενείας.* Euseb. 4, 23. Aus dem Zusammenhange scheint aber hervorzugehen, daß Pinytus dies Ansinnen an das ganze Volk machte. *Ἀδελφοί* steht für Christen. In der Tübinger theol. Q.-Schrift (1821, H. 3, S. 425) wird die Stelle auf die Geistlichen bezogen.

**) Cyprian schreibt in einem, wie es scheint, um das Jahr 249 geschriebenen Briefe (Ep. 66. edit. Venet. p. 246), daß auf einer Versammlung von Bischöfen ausgemacht worden sei, daß kein Christ einen Geistlichen in seinem Testamente zum Vormund seiner Kinder ernennen solle, und wenn es einer thäte, so sollten für ihn, nach seinem Tode, keine Oblationen und Gebete dargebracht werden.

bereits das Volk anfing, in der Ehe etwas Niedriges und Sündhaftes zu sehen und den Ehelosen eine höhere Heiligkeit zuzuschreiben, so mußte die Eigenschaft der Ehelosigkeit an den Geistlichen als ein geeignetes Mittel erscheinen, um das Ansehen derselben in den Augen des Volkes zu erhöhen. In diesem Sinne mag man schon hie und da Schritte gethan haben, um den Geistlichen die Ehe gänzlich zu verbieten. Einzelne Bischöfe, die aus Fanatismus oder Herrschsucht die ehelichen Verbindungen der Geistlichen mißbilligten, hatten ohnehin Mittel genug in der Hand, um den ganz von ihnen abhängigen niederen Klerus von dem Gedanken an eheliche Verbindungen abzubringen. Damals war nämlich noch kein festes Pfründwesen eingeführt, so daß der Geistliche als Pfarrer seinen eigenen Wirkungskreis und sein bestimmtes Einkommen gehabt hätte. Die kirchlichen Einkünfte flossen in die Hände des Bischofs, der daraus dann auch die einzelnen Geistlichen besoldete, welche nach Art der Missionare zu Gemeinden geschickt wurden und zum Bischof zurückkehrten, sobald sie ihren Auftrag ausgerichtet hatten. Selbst als man endlich im 3. Jahrhundert anfing, feste Seelsorgerstellen zu gründen, hing doch die Verleihung der Anstellung, sowie ihre Widerrufung vom Bischofe ab. Bedenkt man ferner, daß die christliche Kirche damals noch nicht als eine erlaubte Gesellschaft vom Staate anerkannt war, und daher der Geistliche auch von dieser Seite keinen Schutz gegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt finden konnte, so darf uns die Schilderung, welche Origenes (comm. ad Matth. 23) liefert, nicht befremden:

„§ 9. So wie auf dem Lehrstuhle Mosis schlechte Schriftgelehrten und Pharisäer saßen, so sitzen auch auf den christlichen Lehrstühlen einige, die sagen, was ein jeder thun soll, es selbst aber nicht thun; die schwere Lasten häufen, und sie den Schultern der Leute aufbürden, selbst aber sie nicht mit einem Finger anrühren wollen. § 10. Es giebt Lehrer, welche verbieten zu heiraten, welche befehlen, sich von (gewissen) Speisen zu enthalten, und andere ähnliche schwere Lasten, zu welchen man die Gläubigen durchaus nicht zwingen darf, eigenmächtig, gegen den Willen Christi, der da spricht: mein Joch ist süß und meine Bürde leicht, zusammenbinden, und sie den Schultern der Menschen aufbürden, sie dadurch niederbeugen, und machen, daß sie unter der Last der schweren Gebote, die sie nicht zu tragen vermögen, fallen. Häufig kann man sehen, daß diejenigen, welche solches lehren, das Gegenteil thun. Viele lehren Keuschheit, sie haben sie aber nicht beobachtet. Sie ermuntern alle, sich von Speisen zu enthalten, sie selbst aber, entweder als Heuchler, oder überwunden von den Begierden, genießen die Speisen, die sie mit Worten abgeschworen haben, sie lehren anders öffentlich, und handeln anders im Geheimen und im Verborgenen; alles thun sie aus Rücksicht auf die Menschen und wegen eitlen Ruhmes — (propter personas hominum et glorias vanas). — Sie sind es, welche wünschen, die ersten Plätze bei den Gastmahlen zu haben — und Bischöfe, Priester und Diakonen zu werden*)."

*) Commentariorum series in Matthaeum n. cit. op. Orig. ed. Car. de la Rue. t. III. Paris. 1740. fol. p. 836 sq.

Der Eifer, mit welchem man im 3. Jahrhundert die Ehelosigkeit der Geistlichen erstrebte, erreichte nun zwar teilweise seinen Zweck. Viele blieben, teils aus Überzeugung, teils aus Scheinheiligkeit, ehelos. Unter den Verheirateten entsagten manche dem ehelichen Umgange mit ihren Frauen oder gaben sich wenigstens den Anschein. Selbst Beispiele der Selbstentmannung mangeln nicht. Aber es fehlte viel, daß es gelungen wäre, die Ehelosigkeit der Geistlichen allgemein zu machen. Vielmehr finden wir, daß nicht bloß Diakonen, sondern auch Priester und sogar Bischöfe in der Ehe leben. Teils waren sie schon verheiratet zur Zeit der Ordination, teils heirateten sie nachher. In unserer Zeit ist es wohl gar nicht mehr erst nötig, diejenigen zu widerlegen, welche behaupten, daß die verheirateten Kleriker bei der Ordination dem Gebrauche der Ehe auf immer hätten entsagen müssen. **Cyprian** führt in seinen Klagen über den Priester Novatus an, daß derselbe seine schwangere Frau auf eine unmenschliche Weise gemißhandelt habe:

„Uterus uxoris calce percussus et abortione properante in parricidium partus expressus. Et damnare nunc audet sacrificantium manus, cum sit ipse nocentior pedibus quibus filius, qui nascebatur, occisus est*).“

Aber Cyprian, der alles hervorsucht, um den Novatus als einen Verbrecher darzustellen, tadelt seine eheliche Beiwohnung mit keiner Silbe. — Stets auch wird mit Achtung in den Briefen Cyprians und bei Eusebius der Frauen der Priester gedacht. Den Priester Numidicus, der während einer Verfolgung seine Frau nebst vielen anderen Märtyrern auf dem Scheiterhaufen hatte sterben sehen, und selbst halb verbrannt, von einem Steinhaufen überdeckt, als tot liegen gelassen, von seiner frommen Tochter hervorgezogen und wieder zum Leben gebracht worden war, empfiehlt Cyprian dem Klerus und dem Volke zu Karthago auf das angelegentlichste**). Der Priester Cäcilius, der den Cyprian zum Christentume bekehrt hatte, übertrug diesem, als er sich dem Tode nahe fühlte, die Sorge für seine Frau und seine Kinder***). Der hochbejahrte Greis Chäremon, Bischof zu Nilus, floh in der Decischen Verfolgung samt seiner Frau in die arabischen Gebirge, von wo er nicht mehr zurückkehrte†).

Im 4. Jahrhundert beginnen bereits die kirchenrechtlichen Be=

*) Ep. 49 ad Cornelium ed. Bened. Venetiis 1728. f. p. 143.

**) Ep. 35. In dem Briefe des Caldonius an Cyprian wird die Frau des Priesters Felix, qui presbyterium subministrabat, Victoria genannt. Ep. 18 inter Cyprian. p. 67.

***) Vita et passio Cypriani per Pontium scripta. n. 4. ed. cit. praes. p. CIII. — †) Euseb. H. E. 6, 42. [Vergl. noch Piper im evangelischen Kalender 1855, S. 28 ff.: Grabinschriften (Katakomben).]

schränkungen der Priesterehe. Es erregt nicht eben ein besonders günstiges Vorurteil für die Trefflichkeit der Sache, daß gerade in Spanien der Anfang gemacht wurde, welches an theologischer Bildung und geistiger Auffassung des Christentums sich keineswegs auszeichnete und gewiß weit hinter dem Morgenlande zurückstand. Auf unbekannte Veranlassung hatten sich zu Elvira (Eliberis, Iliberis), einer Stadt, von der nur noch einige Reste unweit Granada übrig sind, 19 Bischöfe versammelt, zwischen 305 und 309. Im Kanon 33 wurde festgestellt, daß Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen, die sich im Amte befinden (positi in ministerio), sich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen sollen. Wer dagegen handle, solle aus dem Klerikalstande entfernt werden*). Man begnügte sich also nicht, zu befehlen, daß bloß Unverehelichte oder Witwer ordiniert werden und diese ehelos bleiben sollten, sondern erlaubte sich es sogar, den verehelichten Geistlichen die eheliche Beiwohnung zu untersagen.

„Dadurch zeigten diese Bischöfe," heißt es in der Tübinger Quartalschrift, 1821, H. 1, S. 43, 44, „daß ihnen alles das, was man Menschenkenntnis und Psychologie nennt, daß ihnen mit einem Worte — der Verstand fehlte. Hätten sie der Ehe, auch der Kleriker, gelassen, was ihr nach dem Christentum und nach der Vernunft gebührt, der 65. Kanon wäre nicht so oft wiederholt worden. Kein Gesetz der alten Kirche hat die Sittlichkeit in einem solchen Grade untergraben als dieses."

Wenige Jahre später (314 n. Chr.) wurde auch im Orient zu Ancyra in Galatien eine Synode gehalten, auf welcher die bedeutendsten Bischöfe des Orients erschienen waren. Auch hier wurde die Frage über die Eheverhältnisse der Geistlichen beraten und (can. 10) festgesetzt, daß die Diakonen, welche bei der Ordination erklärt haben, sie würden Frauen nehmen, weil sie nicht ehelos bleiben könnten, im Amte bleiben dürften, wenn sie auch nachher sich verehelichten. Hätten sich aber Diakonen verheiratet, ohne bei der Ordination diese Erklärung gemacht zu haben, so sollten sie ihr kirchliches Amt verlieren**). (Diese Verordnung galt für den ganzen höhern Klerus, denn man wurde ja gewöhnlich erst aus einem Diakon ein Priester.) Vermutlich war es schon vorher in manchen Provinzen Sitte gewesen, daß nach der Ordination vom Diakonat an niemand mehr heiraten durfte. Diakonen und Priester, die ohne Weib ins Amt kamen, mögen indessen die natürliche Freiheit, sich verehelichen zu dürfen, in Anspruch

---

*) „Placuit in totum prohiberi episcopis, presbyteris, diaconibus et subdiaconibus positis in ministerio abstinere se a conjugibus suis, et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." S. Mansi sacror. concilior. nova et amplissima collectio. t. II, Florent. 1759. f. p. 8.

**) Mansi t. II. p. 517.

genommen und auch ohne weiteres geheiratet haben. Dies mag Verfolgungen und Absetzungen von seiten der Bischöfe herbeigeführt, vielleicht auch hie und da bei dem in einem verkehrten Christentum erzogenen Volke Anstoß erregt haben. In anderen Provinzen mögen aber die Geistlichen noch der vollkommenen Freiheit sich erfreut haben, sich auch nach der Ordination verehelichen zu dürfen. Die Synode wählte einen Mittelweg. Sie nahm den Diakonen nicht schlechterdings das Recht, sich nach der Ordination zu verehelichen, verordnete aber, daß der Entschluß, in die Ehe zu treten, vor der Ordination gemacht uud dem Bischof angezeigt werde*). Das war denn freilich schlimm genug, weil Bischöfe, die den Ehen der Geistlichen abgeneigt waren, es nun ganz in ihrer Macht hatten, durch Verweigerung der Ordination das Versprechen der Ehelosigkeit zu erzwingen. Die Verständigeren mochten es noch für einen Sieg halten, daß der Synodalschluß nicht weiter gegangen war: denn wie sehr die verkehrten asketischen Ansichten damals um sich gegriffen hatten, sieht man daraus, daß in den Beschlüssen der erwähnten Synode cap. 14 bestimmt werden mußte, daß Geistliche, welche weder Fleisch berühren (— oder kosten ἐφάπτεσθαι), noch Gemüse in Fleischbrühe gekocht genießen wollen, abgesetzt werden sollten. Ebenso verkehrt mögen viele über die Ehe gedacht haben. — Um dieselbe Zeit (315) versammelten sich, wenn die Unterschriften echt sind, dieselben Bischöfe, welche zu Ancyra ereint waren, nochmals zu Neucäsarea, der Hauptstadt und, dem Metropolitansitze der asiatischen Provinz Pontus Polemoniacus um Verordnungen über die Kirchenzucht zu geben. Es ward can. 1 festgesetzt:

„Wenn ein Presbyter (nach der Ordination) heiratet, so soll er abgesetzt werden**).“

Somit hatte man hier die Verordnung, welche zu Ancyra gegeben worden war, wiederholt. Den Verordnungen dieser beiden kirchlichen Versammlungen fügen wir die Verordnungen bei, welche in den sogenannten apostolischen Kanones und apostolischen Konstitutionen enthalten sind. Längst ist von einer gesunden Kritik entschieden worden, daß beide Werke nicht von den Aposteln herrühren, sondern erst im 4. und 5. Jahrhundert ihre gegenwärtige Gestalt erhielten. Sie enthalten aber doch auch Bestandteile, die schon dem 3. Jahrhundert angehören. Die auf die Priesterehe sich beziehenden Kanones dürften vielleicht erst nach dem Konzil zu Nicäa und dem zu Gangra entstanden sein. Im can. apost. 5 heißt es:

---

*) Die Verdrehungen dieses Kanons findet man beleuchtet in der theol. Quartalschrift. Tübingen 1821. H. 3. S. 423 f.

**) Mansi t. II. p. 539.

„Kein Bischof, Priester oder Diakon soll unter dem Vorwande der Frömmigkeit (*προφάσει εὐλαβείας*) seine Frau von sich entlassen; wer es thut, soll exkommuniziert, und wenn er dabei beharrt, abgesetzt werden."

Mehrere Geistlichen mochten also wohl entweder dem Wahne von der Schlechtheit und Sündlichkeit der Ehe huldigend, oder dem Volkswahne scheinheilig schmeichelnd, ihre Frauen verstoßen haben. Gewiß lagen dabei oft nichtswürdige Bewegungsgründe im Hintergrunde. Daher der Kanon dem Unfug steuern will. Sonst suchen diese Kanones allerdings die Ehelosigkeit der Geistlichen zu befördern: denn c. 26 verbietet denjenigen, welche beim Eintritt in den Klerikalstand unverheiratet gewesen sind, das Eingehen einer ehelichen Verbindung, wenn sie nicht zu den Kantoren und Lektoren gehören. Besonders aber suchen sie der zweiten Ehe bei den Geistlichen entgegenzuwirken (c. 17—19), indem sie es für Unrecht erklären, wenn ein Geistlicher zu einer zweiten Ehe schreite oder eine Witwe heirate. Doch erklären sich die Kanones gegen einen übertriebenen Abscheu vor der Ehe, der als ketzerisch angesehen wird*), und der Kanon 22 verweigert denjenigen, welche sich selbst entmannen würden, um sich den Anreizungen des Naturtriebes zu entziehen, die Aufnahme in den Klerikalstand. — In den apostolischen Konstitutionen wird L. II. c. 2 verordnet, daß, wenn ein Bischof ordiniert werde, man darüber Prüfung anstellen soll, ob er eine ehrsame Frau gehabt habe, oder noch habe (*ἢ γυναῖκα σεμνὴν καὶ πιστὴν ἔχοι ἢ ἔσχηκεν*) und seine Kinder fromm und christlich erziehe. L. VI. c. 17 heißt es:

„Bischöfe, Priester und Diakonen sollen nur eines Weibes Männer sein, ihre Frauen mögen gestorben sein oder noch leben. Nach der Ordination sollen sie aber, wenn sie keine Frau haben, nicht heiraten dürfen."

Den Verheirateten wird befohlen, sich mit der Frau, die sie hatten, als sie ordiniert wurden, zu begnügen, und sich nicht mit anderen zu verbinden. Die Diener, Kantoren, Lektoren und Thürsteher sollen ebenfalls bloß eines Weibes Männer sein; sie dürfen sich aber, wenn sie unverehelicht Kleriker wurden, sofern sie darnach Verlangen

---

*) Kanon 51 erklärt: „Wenn ein Bischof, Priester, Diakon oder irgend ein Kleriker sich der Ehe, des Fleisches, des Weines enthält, nicht um sich zu üben (der Askese wegen, *οὐ δι᾽ ἄσκησιν*), sondern weil er ein Greuel darin findet (*διὰ βδελυρίαν*), und somit vergißt, daß alles sehr gut sei, und Gott den Menschen ein Männlein und ein Fräulein geschaffen habe, und also der Weltschöpfung lästert, so soll er zur bessern Überzeugung gebracht, oder abgesetzt und aus der Kirche gestoßen werden." Kanon 53 nimmt auf eben solche Phantasten Rücksicht. Es heißt: „Wenn ein Bischof, Priester oder Diakon an Fasttagen kein Fleisch und Wein zu sich nimmt, als wären sie Greuel, und nicht, um sich in der Enthaltsamkeit zu üben, so setze man ihn ab, als einen Mann, der sein eigenes Gewissen gebrandmarkt und vielen Gelegenheit zum Ärgernis gegeben hat." (Mansi t. I. p. 30. 39.)

tragen, auch nach der Aufnahme in den Klerikalstand, verehelichen, damit sie nicht in Sünden fallen und deshalb gestraft werden*).

Als durch Konstantin den Großen die christliche Kirche nicht nur Freiheit und staatsrechtlichen Schutz, sondern sogar außerordentliche Begünstigungen erhalten hatte, so benutzte die höhere Geistlichkeit gleich die ersten Momente dieser Zeit, um ihre Rechte zu befestigen und zu erweitern. In einer höchst gährungsvollen Zeit kam die erste allgemeine Synode zu Nicäa im Jahre 325 zu stande. Hier kamen denn auch die Eheverhältnisse der Geistlichen zur Sprache. Mehrere suchten die Synode zu dem Beschlusse zu bestimmen, daß den Bischöfen, Priestern und Diakonen geboten werden sollte, sich jeder Gemeinschaft mit ihren Frauen, die sie als Laien geheiratet hätten, zu enthalten**). An der Spitze der Sprecher stand wahrscheinlich der Spanier Hosius von Corduba. Da erhob sich der Konfessor **Paphnutius**, Bischof in Ober-Thebais, und rief mit lauter Stimme: man solle den Priestern und Geistlichen kein so schweres Joch auflegen, und durch zu große Strenge der Kirche keinen Nachteil schaffen. Er sagte: die Ehre sei ehrbar und unbefleckt, nannte den ehelichen Beischlaf des Mannes mit seiner rechtmäßigen Frau Keuschheit***), und stellte vor, daß nicht alle fähig seien, eine so strenge Enthaltsamkeit zu ertragen: es dürfte dann geschehen, daß sowohl sie als ihre Frauen, von deren ehelichem Umgang sie sich enthalten sollten, Unzucht trieben, und auch die Keuschheit der anderen Frauen Gefahr liefe: es sei genug, wenn nach der alten Überlieferung der Kirche der einmal ordinierte Geistliche nicht mehr heiraten dürfe; man müsse aber keinen Geistlichen von dem Weibe trennen, das er als Laie rechtmäßig genommen habe†). Die Worte des weisen Greises mußten um

---

*) Mansi t. II. p. 287. 462. — L. VI. c. 29 wird die Meinung widerlegt, als ob Mann und Frau, wenn sie einander ehelich beigewohnt haben, nicht geschickt zum Gebet seien. Beide werden für dazu geschickt und für rein erklärt, auch wenn sie sich nicht vorher gebadet und gewaschen haben. Von den in Unzucht und Ehebruch lebenden heißt es, daß sie nicht rein würden, wenn sie auch das im Meere und in allen Flüssen befindliche Wasser zu ihrer Abwaschung brauchten. L. VI. c. 14 wird vor Übereilung bei Erwählung des ehelosen Standes und vor Verachtung des Ehestandes gewarnt. Ebenso L. VIII. c. 24.

**) Ein neues Gesetz wollte man einführen: sagt Sokrates.

***) „*Σωφροσύνην δὲ ἐκάλει καὶ τῆς νομίμου γυναικὸς τὴν συνέλθευσιν*“. Socrat. „*τιμιόντε τὸν γάμον ἀποκαλῶν σωφροσύνην τε τὴν πρὸς τὰς ἰδίας γυναῖκας συνουσίαν.*“ Sozom. Bei Gelasius Cyz. wird Paphnutius redend angeführt: „*Σωφροσύνην δὲ κάλην καὶ τῆς νομίμου γαμετῆς ἑκάστου τὴν συνέλθευσιν λέγω.*“

†) Socrat. H. E. 1, 11. Sozom. 1, 23. Nach Gelasius von Cyzikus wollte man sogar die Subdiakonen und die übrigen Kleriker zwingen, sich

so stärker wirken, da er, von Kindheit an im Kloster erzogen, ehelos lebte und wegen seiner Keuschheit in allgemeiner Achtung stand. Die Synode erklärte, dem weisen Rate Gehör gebend, daß es der Willkür des einzelnen überlassen bleibe, sich seiner Frau zu enthalten*), niemand aber dazu gezwungen sei.

§ 7.

Sittlichkeit des Klerus. Einfluß des ehelosen Lebens auf dieselbe.

Daß die meisten Lehrer der christlichen Kirche im 1. Jahrhundert und noch im 2. durch einen reinen Lebenswandel, unermüdete Thätigkeit, Geduld, Aufopferung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrer und Väter der Gläubigen sich ausgezeichnet haben, ist nicht zu bezweifeln, und gewiß mit Recht berufen sich die Apologeten des Christentums auf die Sittlichkeit und die Tugenden der Vorsteher der Gemeinden. Denn wenn schon überhaupt angenommen werden darf, daß diejenigen, welche damals zum Christentum übertraten, größtenteils von reinen Beweggründen geleitet wurden, und daher die veredelnde Kraft der christlichen Lehre bei ihnen die schönsten Früchte

---

des ehelichen Umgangs mit den Frauen zu enthalten, die sie als Laien genommen hatten. Nach ihm machte Paphnutius die versammelten Bischöfe noch besonders darauf aufmerksam, daß niemandes Keuschheit würde bewahrt werden, wenn die Ehemänner ihrer eigenen Frauen beraubt würden, und daß die Verbindung, welche Gott geknüpft habe, niemand trennen könne. Gelas. Cyz. hist. conc. Nic. 2, 32. Hard. t. I. p. 438. Mansi t. II. p. 904. — Auf die Zweifel des Baronius (ad an. 325 n. 148. 149), des Bellarminus (l. 1 de cler. c. 20 arg. 5. Stilting Act. Sanctor. Sept. t. III. 1750. p. 784 sq. Turrianus) u. a. wird jetzt nicht mehr Rücksicht genommen. Vergl. Natalis Alexander hist. eccl. saec. IV. diss. 1. — El. Du Pin Nouvelle Biblioth. des auteurs ecclésiastiques. Paris. 1693. 4. t. II. p. 319. Selbst der Romanist Christ. Lupus sieht sich genötigt zu erklären: „Scio Paphnutii intercessionem a quibusdam abjici ut supposititiam et graeculum figmentum. At existimo quod male ex gravibus rationibus ac testimoniis.“ Doch fügt er hinzu: „Recte tamen Gregorius VII. P. in latinorum sacrilega matrimonia statuens, illam damnavit, utpote contrariam antiquae puritati latinae.“ (Synodorum generalium et provincialium decreta et canones scholiis, notis ac historia Actorum dissertationibus illustrati per Fr. Chr. Lupum. Venetiis 1734. A. I. ad can. III. conc. Nicaen. p. 237—239.) Nur aus der von Rom unabhängigen Entstehung des Decretums ist es zu erklären, daß Gratian die Geschichte des Paphnutius in dasselbe aufgenommen hat. c. 12. Dist. XXXII.

*) Socrat., Sozom. u. s. w. Gelasius setzt hinzu: mit beiderseitiger, d. i. des Mannes und der Frau Einwilligung.

entwickeln konnte, so ist um so vielmehr zu glauben, daß dieses bei den Lehrern der Christen der Fall gewesen sei. Als Lehrer wurden ja nur solche von den Gemeinden anerkannt und gewählt, in denen sich der göttliche Sinn für Gott und die Menschheit kund that, welche am tüchtigsten zu dem so schwierigen Lehramte erschienen, und das allgemeine Vertrauen genossen. Ihr Amt gab keine verführerische Herrschaft, sondern nur größere Gefahr und Aufforderung zu größeren Aufopferungen. Das ihnen so nahestehende Beispiel der Apostel mußte mächtig auf sie wirken; die Größe ihres apostolischen Berufes mußte sie begeistern, mußte selbst dem Schwachen Kraft geben und den weltlich Gesinnten über das Irdische erheben. In einem minder günstigen Lichte erscheint der schon zu einem eigenen Stand ausgebildete Klerus, den wir im 3. und zum Teil schon im 2. Jahrhundert antreffen, weil sich, wie schon (§ 6) bemerkt worden ist, nun auch ein Streben nach ausschließlicher Kirchengewalt und reichen Einkünften zu entwickeln anfängt. Die zunehmende Absonderung des Klerus von dem Familienleben konnte um so weniger vorteilhaft wirken, als der damalige Klerus im allgemeinen weder eine wissenschaftliche Bildung noch eine theologische Erziehung genoß: denn die Gelehrten, welche die Kirche dieser Jahrhunderte aufweist, verdanken ihre philologische, geschichtliche, kurz ihre wissenschaftlich-geistige Bildung dem Heidentum, von dem sie, durch die hohen Lehren die Evangeliums angezogen, abtraten. Die Katechetenschule zu Alexandrien ist, soviel man weiß, die einzige, wo junge Männer zum Lehramte vorbereitet wurden, und wie verächtlich die Weisheit des Heidentums von den Christen gewöhnlich angesehen wurde, ist bekannt. Allerdings lassen sich aus dem 3. Jahrhundert noch viele Männer nennen, die, wenn Heiligkeit ein aufopferungsvolles, ruhmwürdiges, verdienstvolles Leben bedeutet, mit ihr geschmückt sind, und auf immerwährenden Dank der Nachwelt mit allem Rechte Anspruch haben. Vieler Namen deckt zwar die Vergangenheit, aber ihr Handeln und Wirken lebt im Segen. Und wie hätte dieses auch nicht der Fall sein sollen, da ja die Geschichte lehrt, wie die Kraft des Evangeliums und die über dem Christentum waltende höhere Vorsehung auch in den versunkensten Zeiten auf eine fast unbegreifliche Weise Männer hervorgebracht haben, die in sittlicher und religiöser Richtung weit über ihrem Zeitalter standen, und mit wundersamer Kraft auf dasselbe bildend einwirkten. Soviel ist gewiß, daß seit dem 2. und noch mehr seit dem 3. Jahrhundert starke Klagen über die Verdorbenheit des katholischen Klerus erhoben werden. Origenes redet von Bischöfen und Geistlichen, welche, dem Bauche dienend, die Einkünfte der Kirche verschwenden, und von unerhörtem Hochmut, Ehrgeiz, Eigennutz und anderen Lastern regiert

werden*). Auch Cyprian klagt ganz allgemein über die Unsittlichkeit der Geistlichen, über die Abnahme der Religiosität unter ihnen, über ihre Einmischung in weltliche Händel, über ihre Habsucht, über die Vernachlässigung ihres Amtes, über ihre Betrügereien und andere Laster, die er als einen besondern Grund der göttlichen Strafgerichte betrachtet, welche damals über die Christen hereinbrachen. Man höre ihn nur an einer Stelle selbst reden:

„Non in sacerdotibus religio devota, non in ministris fides integra, non in operibus misericordia, non in moribus disciplina. — Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet ceteris et exemplo, divina procuratione contemta, procuratores rerum saecularium fieri derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas provincias oberrantes, negotiationis quaestuosae nundinas aucupari, esurientibus in ecclesia fratribus, habere argentum largiter velle, fundos insidiosis fraudibus rapere, usuris multiplicantibus fenus augere. Quid non perpeti tales pro peccatis ejusmodi mereremus, cum jam pridem praemonuerit ac dixerit censura divina: Si dereliquerint legem etc.**).“

So schildert auch Eusebius den Sittenverfall unter der Geistlichkeit nicht geringer als unter dem Volke.

Doch wir wollen nur bei den unmittelbaren Folgen, welche der ehelose Stand erzeugte, verweilen. Daß die Ehelosigkeit, sobald sie nicht mehr aus innerm Antriebe hervorging, sondern durch die Mittel, die wir angegeben haben, vorzüglich durch Willkür überspannter oder herrschsüchtiger Bischöfe eingeführt wurde, die Immoralität in ihrem Gefolge haben mußte, war gar nicht anders zu erwarten. Auch beweist die § 6 [S. 48] angeführte Stelle aus Origenes, daß diejenigen, welche sich besonders thätig bewiesen, um andere unter das Joch der Ehelosigkeit zu bringen, nicht immer den Ruhm der Sittenreinheit behaupteten. Sehr günstig für die Keuschheits-Heuchelei war die in jener Zeit sich bildende Sitte oder vielmehr Unsitte, daß ehelose Geistliche und Laien Jungfrauen, die ebenfalls Keuschheit gelobt hatten, zu sich nahmen, um, wie sie vorgaben, in geistiger Vertraulichkeit und in platonischer Liebe miteinander zu leben. Sie teilten dasselbe Bette und behaupteten mitten unter den Flammen unverletzt zu bleiben. Solche Jungfrauen erhielten hernach die Beinamen συνείσακτοι, ἐπείσακτοι, ἀγαπηταὶ, subintroductae, dilectae, ascititiae, sorores, extraneae, agapetae. Ein solches unnatürliches Verhältnis

*) S. Comment. in Matth. t. XVI. n. 8. Hom. 7 in Jesai. Hom. 11 § 6 in Exod. u. a.

**) De lapsis. ed. Venet. p. 374. Vergl. ep. 2. 3. 4. 15. 16. 17. 18. 59. 65. 67 etc. Auch unter den Konfessoren kennt Cyprian solche, welche Hurerei und Ehebruch trieben: „Ceterum nunquam in confessoribus fraudes et stupra et adulteria postmodum videremus, quae nunc in quibusdam videntes ingemiscimus et dolemus.“ (De Unitate Ecclesiae.)

konnte selbst da, wo beide Teile den ernstlichen Willen der Keuschheit hatten, zu Lastern führen: noch verderblicher mußte es werden, weil es so leicht schlechten Absichten dienstbar gemacht werden konnte. Der Ursprung desselben möchte sich schwerlich mit Bestimmtheit angeben lassen: denn da wir wenig Quellen für die Geschichte der ersten Jahrhunderte übrig haben, so möchte er leicht weiter hinaufzusetzen sein, als unsere Nachrichten reichen. Leicht mögen auch die Ausartungen dieses Verhältnisses noch weiter gegangen sein, als wir es nachzuweisen im stande sind, weil man in jener Zeit sich scheuen mochte, viel darüber zu reden, um nicht den Heiden Stoff zu gerechten Beschuldigungen zu geben. Die vorhandenen Nachrichten sind aber hinreichend, um in einem recht auffallenden Beispiele zu zeigen, daß alle Einrichtungen, die auf eine unnatürliche Überspannung begründet sind, am Ende ausarten, und daß die erhabenen Ideen, die man hineinlegen kann, nicht im stande sind, die Ausartung zu hindern. Tertullian sagt, daß viele Jungfrauen nicht aus edler, reiner Absicht Keuschheit gelobten.

„Vieler Gott," sagt er, „ist ihr Bauch, weil die Brüder*) die Jungfrauen gern aufnehmen."

Er redet dann von Schwängerungen dieser gottgeweihten Jungfrauen, den zur Verheimlichung angewandten Mitteln und ähnlichen Sünden, indem er drohend hinzufügt, daß Gott alles ans Licht bringe**). Unter den Bischöfen wird eines solchen unsittlichen Lebens zuerst beschuldigt Paulus von Samosata, seit 260 Bischof von Antiochien. Die in dem Konzil zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Väter erzählen in ihrem Synodal-Schreiben den ärgerlichen Wandel desselben und unter anderm, daß er auch Weiber sich beigelegt habe (subintroductas — *συνεισάκτους γυναῖκας ὡς Ἀντιοχεῖς ὀνομάζουσι****) und diese auch bei seinen Priestern und Diakonen dulde. Sie bezeugen, daß schon mehrere dadurch gefallen wären, andere sich Verdacht zugezogen hätten.

„Wie," sagen sie, „soll der andere ermahnen, der selbst erst eine Frauensperson entlassen hat, und zwei andere von blühender Gestalt und schön von Angesicht bei sich hat†)?"

---

*) Die ehelosen Geistlichen und Laien, welche solche Jungfrauen, Schwestern, zu sich nahmen, nannten sich Brüder.

**) „Aliquando et ipse deus venter earum; quia facile virgines fraternitas suscipit. Nec tantum autem ruunt, sed et funem longum delictorum sibi attrahunt. — Non enim confitebantur, nisi ipsorum infantium suorum vagitibus proditae." De virg. vel. c. 14.

***) Der Antiochenische Witz scheint demnach die Benennung *συνείσακτος*, subintroducta, erfunden zu haben. — [An Pauls Stelle setzte man den Sohn seines Vorgängers Demetrianus.]

†) Euseb. 7, 30.

Bitter klagt Cyprian über das sittliche Verderben der gottgeweihten Jungfrauen, welche in jener Verbindung lebten, im Briefe an Pomponius. Mehrere Jungfrauen, welche sich aus ihren Verhältnissen nicht herausreißen lassen wollten, beriefen sich, um ihre unversehrte Keuschheit zu erweisen, auf Untersuchungen durch Hebammen. Cyprian läßt dies nicht gelten und behauptet, daß auch die Hände und Augen der Hebammen oft getäuscht würden und auch mit Körperteilen gesündigt würde, die nicht untersucht werden könnten.

„Certe ipse concubitus,“ sagt er, „ipse complexus, ipsa confabulatio et inosculatio, et conjacentium duorum turpis et foeda dormitio quantum dedecoris et criminis confitetur.“

Von den kirchlichen Vorstehern und Diakonen heißt es:

„Wie können sie noch für Sittenreinheit und Keuschheit sorgen, wenn von ihnen Unterricht zum Sittenverderben und zu Lastern ausgeht.“

Er lobt hierauf den Pomponius, daß er verhindert habe, daß Diakonen, welche gewohnt waren, mit Jungfrauen zu schlafen, dies ferner thäten, und verordnet hierauf:

Cyprian

„Wenn sie über dieses unerlaubte Beisammenschlafen Buße thun und sich trennen, so sollen die Jungfrauen von den Hebammen genau untersucht werden: und werden sie als Jungfrauen befunden, so sollen sie zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen werden, doch mit der beigefügten Drohung, daß, wenn sie nachher zu denselben Männern zurückkehrten, oder mit ihnen in demselben Hause, unter demselben Dache schliefen, mit einer schwerern Strafe belegt und nicht so leicht in die Kirche wieder aufgenommen werden sollten. Wird aber eine als corrupta ergriffen, so soll sie volle Buße thun, weil sie eine Ehebrecherin an Christus ist, und erst einige Zeit nachher, nach der Exomologesis, in die Kirche aufgenommen werden. Wenn sie aber hartnäckig verharren und sich nicht trennen wollen, so sollen sie wissen, daß sie wegen dieser unzüchtigen Verstockung niemals in die Kirche aufgenommen werden würden*).“

Auch in seinem Briefe an den Rogatian klagt Cyprian sehr beweglich über dieses Schandleben**). Daß diese Pest immer weiter um sich griff, je mehr die von der Natur und dem Christentum geheiligte Ehe verdrängt wurde, ist natürlich. Daher finden wir auch bald das Augenmerk der Synoden auf diese Sittenlosigkeit gerichtet. Die Synode zu Elvira gebietet c. 27, daß ein Bischof oder Kleriker nur die Schwester oder (die bereits erzeugte s. c. 33) Tochter, die noch eine Jungfrau ist und sich Gott gewidmet hat, aber keine extranea (Konkubine) bei sich haben solle. Eben dies gebietet das Konzil zu Ancyra c. 19. Der dritte Beschluß der Synode zu Nicäa lautete:

„Die große (allgemeine) Synode verbietet durchaus, daß ein Bischof, Priester, Diakon, noch irgend ein Kleriker eine introductam mulierem bei

*) Ep. 62 ad Pompon. ed. Venet. p. 219.

**) Ep. 6 ad Rogatian. p. 36. Vergl. ep. 5 ad presbyteros et diaconos. p. 34.

sich habe, außer der Mutter, der Schwester, der Großmutter, oder solchen Personen, welche allem Verdacht entgehen*)."

Daß es außer den unzüchtigen Verhältnissen im Hause auch sonst nicht an Ausschweifungen der Geistlichen gefehlt haben werde, läßt sich erwarten: auch beweisen dieses die jetzt schon anhebenden, dagegen gerichteten Konzilienschlüsse. Das Konzil zu Elvira sagt c. 18:

„Wenn ein im Amte befindlicher Bischof, Priester, Diakon erfunden worden ist, daß er Unzucht getrieben habe, so soll er auch am Ende des Lebens nicht zur Kommunion zugelassen werden."

Das Konzil zu Neu-Cäsarea bestimmt c. 1:

„Der Priester, der Hurerei oder Ehebruch treibt, soll gänzlich vom Amte entfernt werden und Buße thun."

Im can. apost. 24 heißt es:

„Ein Bischof, Priester, Diakon und jeder andere Kleriker, welcher der Hurerei überwiesen ist, soll abgesetzt werden." Vergl. c. 41.

Wir dürfen annehmen, daß zu diesen Verordnungen besonders der ehelose Klerus werde Veranlassung gegeben haben. Die Verheirateten mochten oft genug sündigen, wenn sie sich zu dem Versprechen hatten verleiten lassen, sich des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen, die sie behielten, zu enthalten. Wie oft mag dieses Versprechen gebrochen worden sein! Und wenn es gehalten wurde, wie leicht konnte dies eine Veranlassung zum Ehebruch von seiten der Frau werden! Wir beziehen hierauf den c. 65 der Synode zu Elvira:

„Wenn die Frau eines Klerikers hurt, und ihr Mann dies weiß, und sie nicht sogleich verstößt, so soll er auch am Ende des Lebens nicht die Kommunion empfangen." (Vergl. c. 8 Neo-Caesar.)

Wäre es möglich, durch strenge Kirchenstrafen den nachteiligen Folgen widernatürlicher Einrichtungen zu steuern, so würde man den Synoden die Gerechtigkeit müssen widerfahren lassen, daß sie dieses Mittel nicht übersehen haben. Die Synode zu Elvira c. 13 verordnet mit unbilliger Strenge:

„Jungfrauen, welche sich Gott geweiht haben, sollen, wenn sie das Keuschheitsgelübde verletzen, der Unzucht dienen, nicht wissend, was sie verloren haben, auch nicht am Ende des Lebens in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. — Wenn sie sich aber überzeugt halten, daß sie aus Schwachheit des Körpers gefallen sind, ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan und sich aller Unkeuschheit enthalten haben, so sollen sie am Ende des Lebens die Kommunion empfangen**)." (Man vergleiche damit die Grundsätze Cyprians, der in seiner ep. 62 den gottgeweihten Jungfrauen, die sich zu schwach fühlen, ihrem Gelübde nachzukommen, zu heiraten erlaubt. Auch der can. 19 Ancyr. enthielt eine mildere Disziplin.)

---

*) Mansi t. II. p. 669.

**) Mädchen, die ohne das Gelübde der Keuschheit abgelegt zu haben, in Unzucht verfallen sind, brauchen nach c. 14, wenn sie ihre Mitschuldigen (qui eas violaverint) heiraten, nur ein Jahr Buße zu thun; haben sie aber mit anderen Männern Ehebruch getrieben, so müssen sie 5 Jahre Buße thun.

Wenn eine solche Strenge allerdings den Erfolg haben mochte, daß die an den Tag kommenden Sünden weniger häufig wurden, so dürfte doch die Sittlichkeit dabei wenig gewonnen haben: ja es konnten die auf Verheimlichung der Unzuchtssünden abzielenden Laster und Verbrechen leicht noch mehr gefördert werden. Daß sie nicht unbekannt waren, lehrt der c. 63 der Synode zu Elvira, wo von Frauen geredet ist, welche die im Ehebruch empfangenen Kinder umbringen, und der c. 21 des Konzils zu Ancyra, wo ähnliches erwähnt wird. Auch von Knabenschändung (conc. Elib. c. 71), von Unzucht mit Tieren (conc. Ancyr. c. 16. 17) u. dergl. reden die Konzilien.

Hiermit beschließen wir den zweiten Zeitraum unserer Darstellung. Die Wehmut über die Verkehrtheit und die furchtbaren Folgen derselben milderte am Schlusse der weise Paphnutius, und man hegt Hoffnung, daß, da jetzt die Kirche Frieden und Staatsrechte im römischen Reiche erhält, die bald hierauf folgende Zeit, die Stimme der Natur, der Menschlichkeit, der Vernunft, der heiligen Schrift nicht verkennend, und durch die infolge der bisherigen Verkennung erzeugten Unthaten aufgeschreckt, die Versündigungen gegen die von der Natur und dem Christentum geheiligten Verhältnisse heben, und den rechtlichen Zustand wieder herstellen werde. Doch! es ist uns auferlegt, noch größere Frevel zu sehen.

Dritter Zeitraum.

(Vom Jahre 325 bis 440.)

§ 8.

Mönchtum.

Es ist hier der Ort, von einer Erscheinung zu sprechen, welche wir gleich mit dem Beginn des 4. Jahrhunderts in der christlichen Kirche hervortreten sehen. Wir meinen das Mönchswesen, welches, indem es rasch, wie ein reißender Strom, sich überall hin verbreitete, auf alle Lebensverhältnisse einwirkte, und vermöge der ganz neuen Aufregung, welche dadurch in der Menschheit bewirkt wurde, auf Staat und Kirche einen Einfluß begann, den es sogar in unserer Zeit noch nicht verloren hat. Es muß wiederholt werden, daß es bereits im 3. Jahrhundert Menschen gab, welche, mißleitet durch eine falsche oder übel verstandene christliche Sittenlehre, zum Teil auch bewogen durch die letzten Verfolgungen, welche die Christen getroffen hatten, von der Gesellschaft der übrigen Menschen abgesondert in den Wäldern lebten, wo sie es sich zur Pflicht machten, die strengste Selbstverleugnung zu üben und sich aller Freuden des Lebens zu enthalten, indem sie in einer solchen, oft mit den ausgesuchtesten Selbstpeinigungen verbundenen Lebensweise die höchste und einzige christliche Tugend und den sichersten Weg zu sehen glaubten, um zur höchsten Vollkommenheit und gewissen Seligkeit zu gelangen. Sie hießen Asketen oder Anachoreten. Am häufigsten treffen wir sie in der thebaischen Wüste. Hier erwarben sich einen vorzüglich ausgebreiteten Ruf Paul der Einsiedler und Antonius*), sowie in den nitischen und sketischen Wüsten Ammon,

*) Von diesem Manne, der durch Schwärmerei getrieben, und aus Mißverstand der Stelle bei Matth. 19, 21. 6, 34 alles das Seinige veräußerte, um in der Wüste zu leben, von seinen Selbstpeinigungen, seinen

und in Palästina Hilarion. Männer wie diese wurden bald Vorbilder und Sammelpunkt für Tausende. Das eigentliche Klosterleben begründete in Ägypten zuerst Pachomius. In Armenien beförderte es Eustathius, Bischof von Sebaste, und in Asien hauptsächlich Basilius der Große. In Italien wurde das Mönchswesen vorzüglich durch Athanasius bekannt. In Gallien war Martin von Tours der Hauptbeförderer. Die damalige Richtung in der christlichen Sittenlehre hatte ihm überall den Weg gebahnt, man zweifelte gar nicht, daß die neue Lebensart unfehlbar zur Seligkeit führe, und große Sünder sahen sich hier einen Weg zur Buße geöffnet. So wird es begreiflich, wie, auch abgesehen von unedlen Beweggründen, die gewiß schon gleich anfangs häufig zur Ausbreitung des Mönchswesens mitwirkten, in kürzester Zeit Arabien, Syrien, Phönicien, Palästina, Persien, Mesopotamien, Italien, Gallien, alle Inseln und selbst das entfernteste Indien [?] mit Mönchen überschwemmt werden konnten. Pachomius hatte in seinem Kloster über 1400 Mönche und führte dabei noch über 7000 andere die Aufsicht. Die vielen Klöster in Ägypten schlossen 5000 und mehr Mönche ein. In der Stadt Oxyrynch befanden sich 10000 Mönche und 20000 Nonnen u. s. w. Eine ungeheure Summe ließe sich nur allein aus den bestimmten Angaben der Kirchenschriftsteller herausrechnen. Während auf diese Weise zahllose Menschen beiderlei Geschlechts in den Klöstern die weltlichen Neigungen, die durch die Abgeschiedenheit von der Welt an Macht gewonnen zu haben scheinen, mit Aufbietung ihrer ganzen Kraft zu bekämpfen strebten, und oft die unnatürlichsten Mittel anwendeten, um dem Reize zur Unzucht Widerstand zu leisten, die aber, ohne ihren Zweck zu erreichen, zu einer gänzlichen Zerrüttung des Körpers führten, die den Wahn einer innewohnenden Wunderkraft und wundersamer Gesichte erzeugen mußte; so gab es andere, welche, außerhalb der Klöster nach Art der alten Anachoreten lebend, einen verzweifelten Kampf mit der Natur führten. Einige wohnten oft sechzig Jahre in Klüften und Höhlen, ohne mit einem menschlichen Wesen zu sprechen; andere streiften nackt in Wäldern umher und genossen nur rohe Kräuter; andere schlossen sich in kleine Häuschen ein, die keinem Lichtstrahl den Zugang gestatteten; wieder andere verschlossen sich in den Grabmälern und fasteten einen Tag um den andern; andere, welche ohne Unterlaß fasteten, beluden Hals, Hüften und Arme mit

---

Kämpfen mit den Teufeln, vorzüglich mit dem Unzuchtsteufel, mit dem er bis zur Verzweiflung rang, seinen Erscheinungen u. s. w. s. Athanasius [Opp. T. I, 2. Sozom. H. E. I, 13. K. Hase in Jahrbb. f. protest. Th. 1880, H. 3.]

Klumpen von Eisen; andere steckten sich in enge Gitterkasten, in denen sie nur gekrümmt liegen konnten, und setzten sich auf Berggipfeln den Strahlen der Sonne und dem Regen aus; andere krochen in stinkende und feuchte Schlupfwinkel, wo sie sich an Böcke von Eisen anschmiedeten; andere blieben auf hohen Bergen unbeweglich stehen; andere harrten stehend ganze Nächte hindurch unter großen Eichenklötzen aus, die sie sich auf die Schultern geladen hatten; manche nahmen sich sogar durch Hunger, oder durch den Strick, oder indem sie sich in steile Abgründe stürzten, das Leben, um der Gefahr der Sünde zu entgehen. Bekannt ist, wie Symeon, um eine ganz neue Selbstqual zu üben, eine vierzig Ellen hohe Säule errichtete, auf welcher er, wie der Geschichtschreiber Evagrius sagt, im Fleische das Leben der Engel nachahmte. Dreißig Jahre stand er auf dieser Säule und brachte es so weit, daß er vierzig Tage nach einander fasten konnte. Als ihm die Ermattung des Körpers im Stehen hinderlich wurde, ließ er auf der Säule einen Balken aufrichten, und band sich mit schweren Ketten an ihm fest. Seine gewöhnliche Art zu beten war, daß er sich mit seinem ausgemergelten Körper von dem Kopfe bis zu den Füßen herabbeugte. Ein Zuschauer, der ihn beobachtete, hatte bereits 1244 wiederholte Verbeugungen gezählt, als er aufhörte weiter zu zählen. Mit Symeon beginnt eine große Reihe solcher Säulenheiligen, welche es ihm zuvorzuthun strebten. Ganze Scharen von Christen sah man mit Ketten um den Leib, mit entblößten Füßen, langen Haaren, langem Bart, schmutzbedeckt einhergehen; andere Scharen schleppten beständig hölzerne Kreuze auf ihren Schultern, und glaubten so das Wort Christi zu erfüllen: „Wer nicht das Kreuz auf sich nimmt und mir nachfolgt, ist meiner nicht wert" [Matth. 10, 38]. Wäre die Volksansicht der asketischen Lebensweise minder günstig gewesen, so würden solche Uebertreibungen gar bald die Herrschaft der gesunden Vernunft zurückgeführt haben. Aber wie hätte der Spott und die Verachtung der Heiden Beachtung finden können, da die ausgezeichnetsten Kirchenlehrer Athanasius, Basilius, Gregorius von Nazianz, Chrysostomus, Hieronymus, Augustin und andere mehr sich als die kräftigsten Beförderer der asketischen Lebensweise zeigten und sie mit einem Eifer, mit einer Beredtsamkeit, mit einer Begeisterung empfahlen, die der Verbreitung des Christentums, die der edelsten Angelegenheiten der Menschheit würdig gewesen wären. Diese Männer schildern das Mönchsleben als die höchste Philosophie, als die vollkommenste Tugend, als den unfehlbaren Weg zur Seligkeit, als das englische und himmlische Leben, und wagten es wohl gar, es als den allgemeinen Christen-Beruf darzustellen. Das ganze Urchristentum sollte ein Mönchtum gewesen sein, wenn man diesen auf falscher Erklärung der heiligen

Schrift beruhenden Schilderungen Glauben beimessen wollte. Mehrere der vorhin erwähnten Kirchenväter wendeten sogar in den Häusern, in denen sie Zutritt hatten, alle Überredungskünste an, um für die asketische Lebensweise Teilnehmer zu gewinnen. Dies that vorzüglich der Mönch Hieronymus zu Rom. Kinder wurden den Eltern, Eltern den Kindern, Frauen den Männern entrissen: alle Verpflichtungen sollten vor der höhern des Mönchsberufes schweigen. Durch diese Anpreisungen erlangten Mönche, Nonnen und alle in Selbstpeinigung Lebenden das höchste Ansehen und die größte Verehrung. Wenn sie in Städten erschienen, empfing man sie im Triumph. Wo immer sie sich sehen ließen, strömten Tausende herbei, um Segen und Rat zu erbitten, oder wunderbare Heilungen und Auferweckung der Toten zu erflehen. Kinderlose Weiber baten bei ihnen um das Geschenk der Fruchtbarkeit. Abgeordnete von Städten und Völkerschaften kamen wie zu Orakeln, und betrachteten die Aussprüche dieser Heiligen als göttliche Offenbarungen*). Das Zeitalter war fest überzeugt, daß ein Mönch in jedem Augenblicke die ewigen Gesetze des Weltalls unterbrechen könne. Die phantastischen Lebensgeschichten, welche uns von ihren asketischen Helden Wunder berichten, welche die der Propheten, Christi und der Apostel völlig verdunkeln, sind wohl meist selbst ein Erzeugnis des die Zeit beherrschenden Aberglaubens, sowie sie hinwiederum auf die Befestigung dieses Aberglaubens den entschiedensten Einfluß hatten. Der Glaube an jene Wunderkraft erlosch nicht mit dem Tode derer, denen man sie beilegte. Die christliche Welt fiel vor ihren Grabstätten nieder, und die Zahl der ihren Reliquien zugeschriebenen Wunder übertraf nun um vieles die Großthaten ihres Lebens. Ganze Städte verehrten diese Gebeine als ihre glorreichste Zierde und unbezwinglichste Schutzwehr. Dieses Ansehen der asketischen Heiligen war übrigens nicht etwa auf das Volk beschränkt: die Kaiser selbst nahmen nicht selten zu den ägyptischen oder syrischen Mönchen ihre Zuflucht, und suchten teils durch ihren Rat, teils durch ihr Gebet Hülfe zu erlangen. Konstantin wechselte mit Antonius Briefe, und Theodosius zog nicht eher in den Krieg, als bis er den Abt Johann von Lykopolis um Rat gefragt hatte: wie denn überhaupt Theodosius gern unter Mönchen verweilte und oft zu sagen pflegte: wäre er nicht Theodosius, so wollte er den Herrschermantel mit dem Gewande des Mönchs vertauschen. So ließ er den Mönch Abraames aus Syrien, der nur rohe Kräuter genoß, an seinen Hof kommen, umarmte ihn und erklärte dessen Bauerkittel für weit kostbarer als seinen Purpurmantel. Man fiel am Hofe vor dem

*) Ihr Haus hieß daher das Prophetenhaus (προφητικὸς σηκός).

Mönche nieder, küßte seine Hände und Kniee und erflehte seinen Segen, ohne sich daran zu stoßen, daß der Mann nicht einmal griechisch verstand*). Der jüngere Theodosius hatte im J. 423 befohlen, den Juden zu Antiochien ihre Synagogen, welche ihnen die Christen entrissen hatten, wiederzugeben. Aber Simeon Stylites verwies ihm seine Verordnung so scharf, daß er sich nicht nur bewogen fühlte, seine Verordnung zurückzunehmen, sondern auch den Oberstatthalter, der ihm dazu geraten hatte, abzusetzen. Die Achtung des Hofes für die Mönche ging so weit, daß ihnen sogar die Erziehung der Prinzen anvertraut wurde. Arkadius und Honorius hatten den Arsenius zum Erzieher, der in den Wüsten Ägyptens sich durch Kasteiungen den Ruhm eines Heiligen erworben hatte: aber die Erfahrung scheint nicht für eine solche Prinzenerziehung zu sprechen. Honorius wenigstens wurde ein Herrscher von ausgezeichnetem Stumpfsinn, der am liebsten das Federvieh fütterte. Wenn das Mönchswesen in seiner Grundlage als verwerflich erscheint, weil Gott, der den Menschen für das gesellschaftliche Leben bestimmt und ihm einen gesellschaftlichen Wirkungskreis angewiesen hat, nicht wollen konnte, daß er in selbstsüchtigem Streben die Kräfte zerstöre, die ihm in weisheitsvoller Güte verliehen worden sind; wenn es insbesondere durch seine übermäßige Verbreitung dem römischen Staate schädlich werden mußte, weil es in einer Zeit, wo die höchste Kraft von nöten war, wenn die zerstörenden Einfälle der Barbaren abgewehrt werden sollten, eine Sittenlehre begünstigte, welche ganz dazu geeignet war, die Kraft zum Widerstande in Schlaffheit aufzulösen: so ist auch noch zu berücksichtigen, daß es nicht selten unlauteren Absichten förderlich sein mußte. Man begab sich zu den Mönchen in die Wüste, um den Lasten zu entgehen, die mit der Bekleidung städtischer Würden verbunden waren, so daß Kaiser Valens sich genötigt fand, ein Gesetz zu machen, welches diese Leute aus ihren Schlupfwinkeln herausnötigte. So wie allmählich die Klöster reich wurden, und denen, die sich dem beschaulichen Leben widmeten, einen ungestörten Müßigang nicht ohne Behaglichkeit versprachen, mußten sie sich gar bald mit einer Menge gemeiner und verächtlicher Leute aus den niedrigsten Ständen bevölkern. Hieronymus eifert gegen Mönche, die unter dem Scheine des Mönchsgewandes und des Mönchsgelübdes ein üppiges Leben führten, indem sie umherzogen und das Volk durch erlogene Wunder und Vorspiegelungen von

---

*) Theodoret. Philoth. c. 17. p. 1228. Theodoret äußert: *οὕτω καὶ βασιλεῦσι καὶ πᾶσιν ἀνθρώποις αἰδοῦς ἄξιόν ἐστι φιλοσοφία.* Mit diesem Ausspruche vergleiche man Chrysostom. hom. 11 in 1 Timoth. t. XI. p. 607. ed. Montfaucon.

Kämpfen mit den bösen Geistern täuschten, um Gewinn davon zu zu ziehen*). Im Orient erreichte das Mönchsunwesen den höchsten Grad, nachdem Athanasius und Basilius die Mönche in die Städte gerufen hatten, um durch sie das Volk zu bearbeiten, und mit ihrer Hülfe den orthodoxen Lehrmeinungen Ansehen zu verschaffen**). Von nun an wurden sie gebraucht, um Heiden und Ketzer zu morden, die heidnischen Tempel zu stürmen, den Zwecken verfolgungssüchtiger Hierarchen mit der Kraft ihrer Arme zu dienen, die Kaiser zur Zurücknahme ihrer Gesetze zu zwingen, zum Tode verurteilte Verbrecher zu befreien, alle Schranken der bürgerlichen Ordnung zu durchbrechen, und alles Ansehen der Obrigkeit mit Füßen zu treten.

§ 9.

Verhältnis der Mönche zum Klerus.

Ursprünglich waren alle Mönche Laien. Sie gingen gleich anderen Laien am Sonntage, oder auch am Sabbate, wo er gefeiert wurde, in die Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste***). Als die Anzahl der Mönche wuchs, wurde es bei der Abgelegenheit der Klöster nötig, daß diese eigene Kirchen und eigene Geistliche erhielten, indem man den Abt oder einen andern unter ihnen zum Priester weihte, der die Hauptteile des Gottesdienstes besorgte. Doch hatten anfangs die Klöster, auch wenn sie noch so zahlreich waren, meistens nur einen Priester†). Eine Gemeinde von fünf tausend Mönchen auf dem Nitrischen Gebirge hatte eine Kirche mit acht Priestern, von denen nur der älteste in den Versammlungen lehrte und das Abendmahl einsegnete. Doch wird auch von Klöstern berichtet, welche frühzeitig mehrere Priester hatten††). Palladius erzählt das Leben mehrerer solcher Priester-Äbte. Der Priester-Abt Copres heilte Krankheiten, vertrieb die Teufel, machte die Sandwüsten durch seine Segnung

---

*) „Qui secundum quosdam ineptos homines, daemonum pugnantium contra se portenta confingere; ut apud imperitos et vulgi homines miraculum sui faciant, et exinde lucra sectentur.“ Hieronym. ep. 95. ad Rusticum. Ep. 18 ad Eustochium; ep. 97. ad. Demetriad.

**) Theodosius der G. gebot, daß die Mönche nicht in die Städte kommen, sondern in Wüsten und Einöden wohnen sollten. Aber er nahm, gewiß nicht ohne Einwirken der Bischöfe, diese heilsame Verordnung bald wieder zurück. L. 1. 2. C. Th. de Monachis. 16. 3.

***) Cassian. de institut. Coenob. l. 5. c. 26. Collat. 7, 34.

†) Augustin. de morib. Eccles. Cathol. c. 33. Cassian. Collat. 3. c. 1. Collat. 4. c. 1.

††) S. Pallad. Hist. Laus.

fruchtbarer als Ägypten, ging durch lodernde Scheiterhaufen hindurch und teilte die Flammen rechts und links. Palladius sagt, er habe selbst einige solche Wunder mit angesehen, und einer seiner Freunde, der nicht glauben wollte, was Copres von seinen Wunderthaten erzählte und über diesen Erzählungen eingeschlafen war, habe in einem Gesichte gesehen, wie Copres ein bewunderungswürdiges Buch mit goldenen Buchstaben hielt, und wie er selbst von einem nebenstehenden Greis drohend angeredet worden sei: warum hörst du nicht darauf? warum schläfst du? u. s. w.*). Aber noch vor der Mitte des 4. Jahrhunderts begann eine Veränderung in dem Verhältnisse des Mönchtums zum Klerikate sich zu entwickeln. Da das Mönchtum für das vollkommenste Christentum galt und die Mönche bei dem Volke die größte Verehrung und ein unantastbares Ansehn genossen, so fing man an, Mönche zu Priestern zu nehmen, und bald waren sie es vorzüglich, welche die bischöflichen Stühle bestiegen. So finden wir im 4. Jahrhundert den Acacius als Bischof von Beroha in Syrien**), drei andere dieses Namens als Bischöfe zu Amida***), Cäsarea†) und Meletina††), den Theodot zu Hierapolis†††), den Eusebius zu Samosata*†), einen andern Eusebius zu Laodicea**†). Auch Aphthonius***†), Agapet†*), Flavian††*), Motius†††*), Ammonius†**), Archebius††**), Jakob†††**), Epiphanius*†*) und unzählige andere gelangten aus dem Mönchtum zur Bischofswürde. Viele von ihnen setzten auch als Bischöfe ihre mönchische Lebensweise fort. So z. B. Aphthonius, der nach einem mehr als vierzigjährigen Einsiedlerleben auf den Bischofsstuhl erhoben, sein zottiges Gewand nicht ablegte, dieselben Lebensmittel wie vorher genoß, die Kleider seiner vorigen Gesellschaft flickte, Gemüse wusch u. s. w.*††*). So auch Abraames, der vorher durch Wachen, Fasten und fortgesetztes Stehen an einem Orte die fleischlichen Neigungen zu bändigen gesucht

---

*) Hist. Laus. c. 54. — **) Sozom. 7, 28.
***) Socrat. 7, 21.
†) ib. 2, 4. 40. Sozom. 3, 2. 4, 23. Theodoret. 2, 8.
††) Evagr. 1, 4. — †††) Theodoret. 5, 4.
*†) ib. 2, 31. 32. 4, 13—15. 5, 4. Socrat. 1, 21.
**†) Euseb. 7, 11. 32. Niceph. Callist. 6, 36.
***†) Theodoret. Philoth. c. 5. — †*) Theodoret. 4, 25.
††*) Theodoret. Philoth. c. 3.
†††*) Apophtheg. de Abbate Motio p. 568. Bei Joh. Cotelerii Monum. Eccles. gr. t. I.
†**) Apophth. n. 7. ib. p. 385. — ††**) Cassian. Collat. 11, 11.
†††**) Theodoret. Philoth. c. 21.
†) Sozom. 6, 32.
††) Theod. Philoth. c. 5.

hatte, und auch als Bischof von Karra weder Brot, noch gekochtes Gemüse genoß, sondern von rohen Kräutern lebte*). So änderte auch Helladius, nachdem er Bischof geworden war, von seiner frühern Lebensweise nichts ab**). Mit wahrer Liebe redet Theodoret von elf Bischöfen in Ägypten, welche von ihrer Jugend bis in ihr Greisenalter in mönchischer Zurückgezogenheit in der Einöde gelebt, alle Wollust des Fleisches getötet, den heiligen Glauben standhaft behauptet, die Gottseligkeit mit der Muttermilch eingesogen, stets den Sieg im Kampf mit dem Teufel davongetragen, und durch die Kraft ihrer Rede die Ketzerei des Arius überall vernichtet hatten***). Athanasius spricht davon, daß Mönche in Ägypten die bischöflichen Stühle bestiegen, als von einer ganz gewöhnlichen und unbestrittenen Sache, und tadelt den Mönch Drakontius, der sich dem Bistum aus Besorgnis, dann seine bisherige Lebensart nicht fortsetzen zu können, entziehen wollte†). In Nitrien waren häufig Priester und Diakonen unter den Mönchen††). Leider wurde nicht eben strenge untersucht, ob solche Mönche die zu dem Lehr- und Priesteramte erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hatten. Oft gereichte ihnen gerade das am meisten zur Empfehlung, was bei unbefangener Prüfung wohl den Verdacht einer übergroßen Beschränktheit des Verstandes oder gar einer Geistesverwirrung hätte erregen können. Viele wurden ganz plötzlich, und, wenn sie widerstrebten, auch wohl mit Zwang zu Priestern und Bischöfen gemacht. Manche wurden wegen der Bewunderung, die sie sich durch ihre Lebensweise erwarben, ordiniert, ohne daß sie das empfangene Amt ausgeübt hätten. So erzählt Palladius von Moses, der Räuberhauptmann gewesen war, nach vielen Freveln sich bekehrt und als Mönch in der sketischen Wüste gelebt hatte, wo er lange Zeit wütend mit dem Unzuchtsteufel kämpfte, der ihn vorzüglich zur Nachtzeit plagte, daß er wegen seines als heilig gepriesenen Lebens zum Priester geweiht worden sei†††). Salamanius, aus Kapersana, einem Dorfe am Euphrat, hatte sich am jenseitigen Ufer des Flusses in ein Haus einschließen lassen, das weder Thür noch Fenster hatte. Nur einmal im Jahre grub er die Erde auf, und nahm auf ein ganzes Jahr die Nahrung in Empfang, redete aber mit niemand. Nachdem er lange so gelebt hatte, wünschte der Bischof der Stadt, zu dessen Sprengel jenes Dorf gehörte, und der des Mannes

*) Theod. Philoth. c. 17.
**) ibid. c. 10.
***) Theodoret. H. E. 4, 22.
†) Ep. ad Dracontium. op. t. I. p. 957. ed. Colon. 1686 f.
††) Hieronym. ep. 86. ad Eustochium.
†††) Hist. Laus. c. 22 p. 67—72.

Tugend kennen gelernt hatte, ihm das Priestertum zu erteilen. Er ging zu ihm, ließ in das Haus einbrechen, legte ihm die Hände auf, betete über ihn, sprach viel zu ihm, meldete ihm die zuteil gewordene Gnade des Priestertums, mußte ihn aber verlassen, ohne nur ein Wort von ihm herausgepreßt zu haben, nachdem er beim Weggehen Befehl gegeben, daß man den eingerissenen Teil des Hauses wieder ausbessere. — Einige Zeit nachher schifften die Einwohner seines Geburtsdorfes über den Euphrat, brachen in sein Haus ein und schleppten ihn mit sich fort, ohne daß er sein Mißfallen oder seinen Beifall darüber geäußert hätte. Man erbaute ihm im Dorfe schnell ein Haus, in dem er untergebracht wurde, weil man ein solches Kleinod bei sich haben wollte. Wenige Tage darauf wurde er durch die Einwohner eines andern Dorfes zum zweitenmale entführt: aber auch diese neue Entführung war nicht im stande, ihm eine Äußerung zu entlocken*). Theodoret sagt, er würde es sich zum Verbrechen anrechnen müssen, wenn er dieses Tugendmuster nicht aufführte, und rühmt von dem Manne, daß in ihm nur Christus gelebt habe u. s. w., Gal. 2, 20. Ein Mönch Macedonius, der Gerstenfresser genannt, ein großer Wunderthäter und Teufelsbändiger, trieb sich nur auf Gebirgen und in Höhlen herum, und genoß bloß mit Wasser naß gemachte Gerste. Der Mönchs-Bischof Flavian von Antiochien, der seine Tugend kannte, lockte ihn von den Bergen herab, führte ihn an den Altar, und machte ihn während der Mysterien zum Priester, ohne daß dieser davon wußte. Als man nach dem Gottesdienst ihm anzeigte, daß er nun ein Priester sei, ergoß er sich in Schimpfreden und Schmähungen, ergriff dann seinen Stock und verfolgte den Bischof und alle Anwesenden, indem er dafür hielt, daß ihn die Ordination seinen Bergen entziehen würde. Schwer konnte er zur Ruhe gebracht werden. Als nach Verlauf einer Woche der Sonntag da war, schickte Flavian wiederum nach ihm, damit er dem Gottesdienste beiwohnen möchte. Er aber sprach zu den Abgeordneten: Genügt es noch nicht, was bereits geschehen ist? Wollt ihr mich wiederum zum Priester machen? Jene erwiderten, die einmal geschehene Ordination könne nicht noch einmal wiederholt werden. Dennoch war der priesterliche Mönch nicht zu bewegen, daß er ihnen gefolgt wäre. Theodoret sagt: er habe diese Geschichte beigebracht, weil sie ein hinlängliches Zeugnis von der Einfalt seiner Gesinnung und der Reinheit seines Herzens gebe. Solchen, setzt er hinzu, habe der Herr das Himmelreich verheißen in jenen Worten: wenn ihr nicht werdet wie die Kinder Gottes u. s. w. Matth. 18, 3**). Der Bischof Epiphanius von Salamis weihte den

*) Theod. Philoth. c. 19. — **) Philoth. c. 13.

Mönch Paulinian wider dessen Willen zum Priester uud ließ ihm während der Zeremonie den Mund zustopfen, damit er ihn nicht bei Christo beschwören könnte, es zu unterlassen*). Bischöfe, welche die Mönche gebrauchten, um das Volk zu bearbeiten, Staat und Kirche zu verwirren und Ketzer und verhaßte Orthodoxe zu verfolgen, mußten besonders geneigt sein, Mönche in den Klerikalstand zu erheben und zu Bischöfen zu befördern. So that dies auch der herrschsüchtige Cyrill von Alexandrien**). Auf gleiche Weise verfuhren natürlich auch diejenigen Bischöfe, die den Mönchen ihre Bischofstühle zu verdanken hatten, oder selbst Mönche waren. Es dauerte auch nicht lange, so begannen die Mönche, welche ihre Wichtigkeit inne geworden waren, sich aufs unverschämteste in die klerikalen Verrichtungen einzudrängen. Basilius schildert dieses Streben der Asketen nach dem Klerikalstande und nach Bistümern, welches er eine teuflische Pest und teuflische Bosheit nennt, sowie die verwerflichen Mittel, deren sie sich dazu bedienten, und die moralische Veränderung in solchen beförderten Mönchen, welche vorher Demut, Enthaltsamkeit und Selbstverleugnung zur Schau getragen hatten, mit sehr starken Farben. Doch ist nicht zu leugnen, daß allmählich mehr Gelehrsamkeit in den Klöstern einheimisch zu werden anfängt; wie denn Jerusalem vorzüglich als der Hauptsitz mönchischer Bildung betrachtet wurde***). Chrysostomus wünscht, daß alle Eltern ihre Kinder zehn, auch zwanzig Jahre in die Klöster schicken möchten, damit sie desto mehr in der Gottseligkeit befestigt würden†), und daß die ausgezeichnetsten Männer der Kirche, wie Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Basilius, vorher in der Einöde als Mönche gelebt hatten, mußte die Meinung, daß das Mönchtum die Pflanzschule für den Klerus, besonders für die Bischöfe sei, sehr befördern. Hieronymus redet vom Mönchtum als einer gewöhnlichen Vorbereitung zum Klerikalstande††).

---

*) Epiphanii ep. ad Johannem Hierosolym. opp. t. II. p. 312 sq. ed. Dionys. Petavius. Paris. 1622. f. Auch Gregorius von Nazianz und Basilius wurden [mehr oder minder] plötzlich und wider ihren Willen zu Priestern geweiht.

**) Apophthegm. de Abbate Motio p. 568.

***) Ant. Touttée in vita Cyrilli Hierosol. c. 14 p. LXXXI.

†) Adversus oppugnatores vitae monasticae lib. III. c. 17. In c. 11 erzählt Chrysostomus mit sichtbarem Vergnügen, daß eine Mutter wider Wissen und Willen ihres Mannes, der den Sohn zur Gelehrsamkeit erziehen wollte, einen Mönch aus der Einöde zum Lehrer herbeigerufen habe, der den Knaben insgeheim zum Beten, Fasten, Lesen der h. Schrift und anderen Übungen anleitete. Er wurde so sehr erhitzt, daß er in die Einöde lief und nachher gänzlich das mönchische Leben ergriff.

††) „Ita ergo age, et vive in Monasterio, ut clericus esse merearis.“ Ep. 95 ad Rusticum.

Der Papst [röm. Bischof] Siricius empfahl in seiner ersten Dekretale (vom J. 385) an Bischof Himerius von Tarracona, Mönche, welche gute Sitten und den echten Glauben besäßen, zu Diakonen, Priestern und Bischöfen, jedoch mit Beobachtung der Interstitien, zu weihen*). Der Kaiser Arkadius verordnete im Jahre 398, daß die Bischöfe, wenn es ihnen an Geistlichen fehlte, dieselben am besten aus den Mönchen wählen möchten, unter denen sie schon geprüfte Leute finden würden**). Innocentius I. verordnete in seinem Schreiben (vom Jahre 404) an Victricius, Bischof von Rouen, daß die zu Klerikern beförderten Mönche die frühere mönchische Lebensweise nicht aufgeben sollten***). Epiphanius redet von der Beförderung der Mönche in den Klerikalstand als von einer ganz üblichen Sache. Zwar, sagt er, solle dies nur bei solchen geschehen, die zum Priestertume tauglich wären; aber was dieser Mann zur Tauglichkeit rechnen konnte, ist hinlänglich bekannt†). Ebenso ist Augustin Zeuge von der gewöhnlichen Beförderung der Mönche in den Klerikalstand und ihrer Anstellung als Parochen auf dem Lande††). Cassian bedauert es, daß viele Mönche so sehr Priester zu werden strebten†††). In Gallien gingen vorzüglich aus dem Kloster des Martin von Tours viele Bischöfe und Priester hervor. Das Mönchtum gewann in einigen Ländern schon so ein Übergewicht, daß auch unwürdige, aus den Klöstern vertriebene Mönche in anderen Orten zu Klerikern geweiht und angestellt wurden, und man sogar den Grundsatz schon zu predigen anfing: ein schlechter Mönch giebt immer noch einen guten Kleriker ab. Augustin kan nicht genug klagen über die Beförderung schlechter und der Un=

---

*) Epistola ad Himerium Tarrac. c. 13. Pontificum R. R. a Clemente l. usque ad Leonem M. epistolae genuinae . . . . ex recens. et cum notis Petri Constantii et fratrum Ballerinorum curavit C. T. G. Schoenemann. Gotting. 1796. 8. p. 414. (bei Gratian c. 30. XVI. q. 1.) S. Anastasii vita Siricii n. 40, bei Muratori Scriptor. rer. ital. t. III. p. 115. Luitprand. vit. ejusd. op. ed. Hier. de la Higuera Antwerp. 1640. f. p. 210. „Hic (Siricius) contituit, ut Monachi fierent clerici utilitatis causa vel necessitatis.“ Romualdi Salernitani Chronic. bei Muratori Script. rer. ital. t. VII. p. 90.

**) L. 32. c. C. Theod. de Episcopis et Clericis. 16. 2.

***) Innocentii ep. II. ad Victricium c. 10. Bei Gratian c. 3. XVI. q. 1.

†) Brevis ac vera catholicae et apostolicae Ecclesiae expositio. c. 21. —

††) Ep. 60 al. 76; ep. 48. al. 81 (bei Grat. c. 30. XVI. q. 1), ep. 64. al. 235. Augustin bezeugt von den Mönchen, daß sie so unwissend waren, daß sie auch nicht einmal das Lateinische recht verstanden. lib. II. Retract. c. 3.

†††) De institut. Coenob. l. XI. c. 14.

zucht ergebener Mönche in den Klerikalstand, über die Schlechtigkeit jenes Grundsatzes, die dadurch erleichterte Verschlechterung der Mönche und die dem Klerikalstande zugefügte Schmach*). Von einem andern Unfug giebt Cyrill von Alexandrien Nachricht, von dem er selbst Kunde erhalten hatte durch die Vorsteher der Klöster in der Thebais, wo die Klöster durch ihre Beschaffenheit großes Ärgernis gaben. So auch in Pentapolis und Libyen. Mönche, die sich soeben verheiratet hatten, hatten gottselige Bischöfe ergriffen und sich von ihnen zu Klerikern und Bischöfen weihen lassen. Andere, welche wegen Unsittlichkeit aus den Klöstern geworfen waren, hatten sich ebenfalls ordinieren lassen, und waren dann in die Klöster, aus welchen sie verstoßen worden waren, zurückgekehrt, wo sie nun Gottesdienst hielten und priesterliche Funktionen verrichteten, so daß einige Christen, welche sie kannten, deshalb dem Gottesdienst nicht beiwohnten und das Abendmahl zu genießen versäumten. Cyrillus meldete dies den Bischöfen von Pentapolis und Libyen, und trug ihnen auf, bei den Ordinationen der Kleriker nachzuforschen, wie ihr Leben beschaffen sei, ob sie Frauen haben oder nicht, und wie und wann sie dieselben genommen haben. Wäre einer weder von einem andern Bischof zurückgewiesen, noch aus einem Kloster verstoßen, und würde er als untadelhaft befunden, so sollte er ordiniert werden**). Es gab sogar Fälle, daß Mönche noch als Laien sich priesterlicher Verrichtungen anmaßten, ja sich sogar als Bischöfe benahmen***). Allmählich wurde bereits hier und da

*) „Sed tamen etiam atque etiam cogitanti, quid sit utile saluti eorum, quibus in Christo nutriendis servimus, nihil mihi aliud occurrere potuit, nisi non esse istam viam dandam servis Dei, ut se facilius putent eligi ad aliquid melius, si facti fuerint deteriores. Et ipsis enim facilis lapsus, et ordini clericorum fit indignissima injuria, si desertores monasteriorum ad militiam clericatus eligantur, cum ex his, qui in monasterio permanent, non tantum nisi probatiores atque meliores in clerum assumere soleamus: nisi forte, sicut vulgares dicunt, malus choraula bonus symphoniacus est: ita iidem ipsi vulgares de nobis jocabuntur dicentes: Malus monachus bonus clericus est. Nimis dolendum, si ad tam ruinosam superbiam monachos surrigamus, et tam gravi contumelia clericos dignos putemus, in quorum numero sumus; cum aliquando etiam bonus monachus vix bonum clericum faciat, si adsit ei sufficiens continentia, et tamen desit instructio necessaria, aut personae regularis integritas.“ Ep. 60 ad Aurelium. — Wider schlechte Bischöfe vgl. De opere monachorum; enarrat. in ps. 99; ep. 78. n. 9.

**) Cyrilli Alex. ep. Episcopis, qui sunt in Libya et Pentapoli.

***) Epiphan. Expos. fidei cath. c. 13. Wie weit man später in der griechischen Kirche ging, bezeugt der Mönch und Priester Johannes Damascenus, der kein Bedenken trägt, den Mönchen als solchen die Gewalt zu priesterlichen Verrichtungen einzuräumen, und ihnen das Recht zu binden und zu lösen beilegt: daher sie auch die Befugnis haben sollen, Sünden-

Anstalt getroffen, alle Kleriker gänzlich zu Mönchen zu machen, und das Mönchtum mit dem Klerikate zu verbinden. Augustin legte in dem Garten, welcher der Kirche zu Hippo gehörte, ein Kloster an, wo verschiedene mit ihm gemeinschaftlich in freiwilliger Armut ihre Tage zubrachten. Als Bischof ergänzte er seinen Klerus aus diesem Kloster, in welchem aber auch Freigelassene, Grundgehörige und sonst Leute aus den niedrigsten Ständen aufgenommen wurden, die auf gemeinsame Kosten lebten*). Die afrikanischen Gemeinden holten von dorther gerne ihre Geistlichen: besonders war es bei etwa zehn Bischöfen der Fall, welche wieder andere Klöster einrichteten. Eusebius, Bischof von Vercellä (um 350), war ebenfalls sehr bemüht, das Mönchtum mit dem Priesterstande in Verbindung zu setzen**); nicht minder Martin, Bischof von Tours, der noch als Bischof Mönch blieb und in einiger Entfernung von der Stadt mit achtzig Mönchen zusammen lebte***). Hieronymus redet vom Mönchtume und Klerikate als von Dingen, die einander gleich ständen und einander ergänzten†), und

---

bekenntnisse der Laien abzunehmen. Er begreife nicht, schrieb er einem Mönche, der deshalb Auskunft verlangte, wie er noch zweifeln könne, ob auch ein gewöhnlicher Mönch, ohne Priester zu sein, die Macht zu lösen und zu binden, und zu opfern ausüben könne. Er möge bedenken, von wem jene Machtvollkommenheit abstamme. Die Bischöfe, als unmittelbare Nachfolger der Apostel, hätten solche infolge der Succession erhalten. Infolge der Zeit, als die Bischöfe dieser Auszeichnung unwürdig, fleischlich und ausschweifend geworden wären, habe sich jene schreckliche Gewalt auch den Priestern mitgeteilt, und auch als diese gleich ihren Oberhirten, den Bischöfen, ruchlos und verworfen, ja verworfener wie das Volk geworden wären, wie dies noch gegenwärtig der Fall sei, so daß bei ihnen nur noch der Schein und das Kleid verblieben, so sei solche nun auf das auserwählte Volk Gottes, auf die Mönche, übergegangen, welche das wahre apostolische Leben führten. Joan. Damasceni ep. responsoria *περὶ ἐξομολογήσεως* c. 1, 11—16, t. I, 601 sqq. ed. M. Le Quien. Paris 1712 et ibi admonit. Ed. in ep., wo geschichtliche Nachweisungen zu lesen sind. Der Patriarch Nicephorus Chartophylax ist ganz entrüstet über die Frechheit der Mönche: „*οἱ δὲ μὴ ὄντες ἱερεῖς μοναχοὶ, δεχόμενοι λογίσμους τινῶν, καὶ δεσμοῦντες καὶ λύοντες, γινωσκέτωσαν, ὅτι ἀκονίστως τȣτο ποιȣσι κ. τ. λ.*“ Epistola Solutionum ad Theodosium ap. Leunclavium et Freher jus graeco-romanum. Basileae 1579. f. p. 342. Derselbe Patriarch zeigt in seinem *ὁδηγός* adversus Acephalos, wie beinahe alle kirchliche Disziplin durch solche Mönche aufgelöst wurde. — Aus späterer Zeit giebt Nachricht von solchen Freveln im Orient Epistola Balduini Latinorum imperatoris C. P. ad omnes toto orbe Christianos b. Duchesne Script. rer. gallic. t. V. p. 660 sq.

*) Sermo 355. de vita et moribus clericorum suorum. Possidii Vita Augustini c. 11.

**) Ambros. ep. 63. n. 66. op. t. III. p. 1128. ed. Venetiis 1751.

***) Sulpicius Severus de vita B. Mart. l. II. c. 10. ed. c. p. 318. 319. †) Ep 34. ad Nepotianum.

erklärt es für unrecht, daß der Klerus ruhig zusehe, wenn dem Monachate manchmal Schimpf bereitet werde, da ja dieser eben so sehr den Klerus beträfe*). Hier und da scheint man sogar schon die äußeren Abzeichen der Mönche, die Haare nach Art einer Krone abzuschneiden, den Geistlichen aufgedrungen zu haben**). — Dennoch ist kein Zweifel, daß fortdauernd das Monachat genau vom Klerikat getrennt blieb, und eine eigentliche Verschmelzung beider noch nicht stattfand. Dies bezeugen Augustin, Hieronymus***), Isidor, Chrysostomos, Siricius, Innocentius und andere Kirchenschriftsteller, sowie die Verordnungen der Kaiser†). Man hat sogar Zeugnisse, daß der Klerus sich schon gegen das Umgreifen der Mönche zu schützen suchte. Da nämlich die Mönche, anfangs in dem Stolze einer durch Selbstpeinigung erworbenen Heiligkeit, und späterhin aus Hang zur Trägheit und Ungebundenheit sich nur ungern unter die Oberaufsicht der Bischöfe fügten, so gebot die Synode zu Chalcedon, daß die Priester der Klöster und die Mönche überhaupt sich als Untergebene des Bischofs betrachten sollten. Sie untersagte die Errichtung von Klöstern ohne Vorwissen des Bischofs und verbot den Mönchen, sich in kirchliche oder bürgerliche Geschäfte zu mischen††). Leo der Große empfiehlt in einem Schreiben dem Patriarchen Maximinus von Antiochien aufs angelegenste, daß er in seiner Diöcese keinem Mönch, wenn er auch im größten Rufe der Heiligkeit stände, das Predigen erlaube, weil allzu bedenkliche Folgen daraus entstehen könnten†††). Chrysostomus, der das Mönchsleben so anziehend zu schildern weiß, ging doch in seiner Überschätzung nicht so weit, daß er nicht eingesehen hätte, der Mönch gehöre in die Wüste und Einöde, und nicht in die kirchlichen Lehrämter. Sehr schön setzt er auseinander, daß zu dem thätigen Leben, dem einflußreichen Geschäftskreise des Bischofs und Priesters ganz andere geistige Eigenschaften und eine ganz andere Tüchtigkeit

---

*) Ep. 4. ad Furiam.

**) Honorius nennt die Geistlichen coronatos, die Gekrönten. L. 38. C. Th. de Episcopis et clericis. 16. 2. Vgl. Augustin. ep. 33. n. 5. Hieronymi ep. ad. Augustinum. int. ep. Augustini ep. 123. Das Weitere lese man darüber nach bei Gothofredus ad. leg. cit. t. V. p. 85.

***) Hieronym. ep. ed Heliodor. de laude vitae solitariae et l. c.

†) L. 20. C. Th. de Episcopis et clericis. 16. 2. (ed. Ritter. t. VI. p. 1. p. 54—56.) Ib. Gothofred. c. 52. t. c. (1, 3) Novell. 5. c. 8—9. Novell. 6 c. 1.

††) Conc. Chalced. c. 2. 3. 4. 8. bei Hard. t. II. p. 601. Die Scholiasten bei Beveregius, Pandectae canonum t. I. p. 112 sq.

†††) Ep. 92. n. 3. op. ed. Frat. Ballerinor. Venetiis 1748. f. bei Mansi ep. 119. t. VI. p. 242. Dasselbe geschieht in einem Schreiben an Theodoret, Bischof von Cyrus. ep. 93. n. 6. op. p. 195. bei Mansi t. VI. p. 250. Vgl. c. 19. XVI. p. 1.

erfordert werde, als die Mönche zu besitzen brauchen, indem zwischen der Lebensweise des Klerikers und des Mönchs ein himmelweiter Unterschied, und jene bei weitem höher zu stellen sei*).

„Ich kenne viele“, sagt er, „von denen, welche sich immerwährend kasteiten und durch Fasten abmagerten, welche, so lange sie in der Einsamkeit blieben, Gott wohlgefielen, und tagtäglich in ihrer Philosophie zunahmen; als sie aber unter das Volk versetzt wurden und Lehrer der Unverständigen sein sollten, waren sie nicht ihrem Amte gewachsen.“**)

Auch Augustin sah sich genötigt zu erklären, daß der Klerus tüchtiger zum Kirchendienste sei als der Mönch***). Selbst Hieronymus gesteht, daß das Lehramt nicht das Amt des Mönches sei†). Die echten Mönche, welche ihren eigentlichen Beruf in ein zurückgezogenes und beschauliches Leben setzten, sprachen nur mit Betrübnis von dem Streben der Mönche, in den Klerus zu gelangen. Warnend ruft der große Isidor von Pelusium den Mönchen zu, es möchten nicht zu viele sich ins Lehramt drängen††). Ebenso denkt Cassian†††). Es sei dies eine alte Regel der (Mönchs-) Väter, sagt er, der Mönch müsse die Weiber und die Bischöfe (die Ehe und das Bistum) fliehen, weil beide demjenigen, mit dem sie bekannt geworden wären, nicht mehr gestatteten, ruhig in seiner Zelle zu sitzen, um sich dem Anschauen göttlicher Dinge hinzugeben*†)

---

*) De Sacerdotio lib. VI. c. 1.

**) De Sacerdotio l. III.

***) De moribus Ecclesiae catholicae. l. 1. c. 69.

†) „Monachus autem non doctoris habet, sed plangentis officium.“ Adv. Vigilantium p. 288. Ep. 95 ad Rusticum. Vgl. c. 4. 27. XVI. q. 1.

††) „*Μη πολλοὶ διδάσκαλοι γίνεσθε μοναχοί, γράφω Ἰσίδωρος.*“ l. 1. ep. 93 ad Tabennesiae Monachos p. 29. 30. ed. Paris. 1638 f. Die, welche Priester sind, schreibt er an den Bischof Palladius (l. II. ep. 284. p. 250), müssen heiliger und reiner sein als die, welche sich in die Berge begeben haben.

†††) De Coenob. institut. lib. XI, c. 14. 15. p. 178—180.

*†) „Quapropter haec est antiquitus patrum permanens nunc usque sententia — omnimodis monachum fugere debere mulieres et episcopos. Neuter enim sinit eum, quem semel suae familiaritati devinxerit, vel quieti cellulae ulterius operam dare, vel divinae theoriae per sanctarum rerum intuitum purissimis oculis inhaerere.“ De Coenob. instit. l. XI. c. 17. p. 181. cf. Instit. coenob. XI, 14. p. 178. Collat. 1, 20 p. 231. Collut. XIX, 16. p. 542—544. Pachomius, der Patriarch der Mönche, welcher mehrere Tausende unter seiner Aufsicht hatte, gestattete keinem, sich weihen zu lassen. Vita Pachomii c. 14.

§ 10.

Einfluß des Mönchtums auf die Priesterehe.

Der Einfluß, den das Mönchtum auf die Ansichten von der Ehe und besonders von der Priesterehe hatte, mußte sehr bedeutend sein. Die neue Lebensart erklärte die Ehe für ein Hindernis auf dem Wege zur Vollkommenheit und Seligkeit. Diese Ansicht wurde selbst von den damaligen großen Kirchenlehrern, welche dem Mönchtume huldigten, gepredigt. Es fehlte aber auch nicht an fanatischen Mönchen, welche durchaus die Ehe und die Verehelichten verdammten, die Frauen mit dem Fluche belegten, ihren Anblick vermieden, und behaupteten, daß man sie gleich vergiftenden Schlangen, oder gleich der Pest fliehen müsse*). Oft trifft daher auch diese Verführerinnen die Rache der wunderthätigen asketischen Heiligen. Jakob von Nisibis (der große, ὁ *μέγας*, wird er von Theodoret genannt), welcher sich nur auf Bergen umhertrieb, und im Winter in einer Höhle lag, von rohen Kräutern lebte und in Ziegenfellen gekleidet ging, vom heiligen Geiste aber, wie Theodoret sagt, die Gabe, Wunder zu wirken und die Zukunft vorherzusagen, bekommen hatte, kam einst auf seinen Streifzügen nach Persien bei einer Quelle vorbei, in welcher Mädchen Tücher wuschen, und sich dabei der Füße bedienten. Als sie keine Ehrfurcht vor dem Neu-Anständigen (*καινοπρεπές*) seiner Kleidung hatten, mit Schamlosigkeit, frecher Stirn und unverschämten Augen auf den göttlichen (*τὸν θεῖον*) Mann hinblickten, und weder ihren Kopf verhüllten, noch auch die aufgeschürzten Kleider herunterließen; so erzürnte sich der Mann Gottes, und wollte einmal zur rechten Zeit die göttliche Macht offenbaren. Er verfluchte die Quelle, und sie verschwand; er verfluchte die jungen Mädchen, und alsbald

*) Mönche lernten mehrere auf ihr Leben sich beziehende Sentenzen auswendig, die sie einander zuriefen. In Beziehung auf das Weib muß folgende als eine der gelindesten angesehen werden: Das Weib ist die Thorheit, welches die vernünftigen Seelen zur Unzucht reizt. (*Γυνὴ ἔστιν ἀφροσύνη λογικὰς ψυχὰς ἐπὶ ἀκαθαρσίαν προςκαλεμένη.* Nili opera ed. Jos. Mar. Suaresius. Romae 1673. fol. p. 547.) Sie kommt in einer Sammlung Sentenzen cap. XXXIII. cap. 26) vor, welche man dem Nilus zuschreibt, der zuerst Präfekt zu Konstantinopel war, mit seiner Gattin zwei Kinder erzeugte, dann aber den Entschluß faßte, Einsiedler auf dem Berge Sinai zu werden, und hierauf das Mönchsleben anpries und auf Christus und die Apostel zurückführte. — Schon Ammon, der Stifter zahlreicher Mönchshorden in den nitrischen und sketischen Wüsten, hatte, ehe er in die Wüste ging, seine junge Frau in der Brautnacht beredet, in stete Enthaltung einzuwilligen. Sozom. I, 14. Socrat. 4, 23. Hist. Laus. c. 7 sq.

waren sie alt und hatten graue Haare. Auf Bitten des Volkes ließ der große Jakobus zwar die Quelle wieder fließen, aber die Mädchen mußten in ihrem Zustande bleiben. Theodoret setzt hinzu: Nächst dem Wunder habe ich noch die mit Christus und dem Neuen Testamente übereinstimmende Sanftmut zu bewundern. Er übergab die unverschämten Mädchen nicht, wie Elisa, wilden Bären, sondern strafte sie auf eine unschuldige Weise*).

Die von einem asketischen Fanatismus ausgehende Lehre, welche alle diejenigen, die sich nicht von der Schwärmerei mit fortreißen ließen, als Menschen bezeichnete, die der Lust fröhnten, und die Welt mehr liebten als den Himmel, gewann bei der Verbreitung des Mönchtums immer mehr Boden, und zeigte einen um so größern Einfluß, je größer die bewunderude Verehrung war, deren die Mönche genossen. Auch wer nicht in ein Kloster ging, wollte doch, so weit es möglich war, Ansprüche auf asketische Heiligkeit erwerben. Zahllose Jünglinge und Mädchen widmeten sich dem ehelosen Leben. Verehelichte Weiber und Männer hoben ihre eheliche Gemeinschaft auf. Jünglinge und Jungfrauen, die eben der Ehe heiligen Bund beschworen hatten, ergriff, als sie das Brautbette besteigen sollten, ein unwiderstehlicher Drang, der ehelichen Gemeinschaft auf immer zu entsagen. Mit Thränen gestand die Braut dem Bräutigam ihren großen Entschluß, und erfüllte ihn durch ihr Beispiel mit gleich begeisterter Sehnsucht nach höherer Vollkommenheit, daß er einwilligte in die Verzichtleistung auf die Freuden der Liebe. Man wird bei den einzelnen Beispielen von Bewunderung erfüllt über ein so aufopferungsvolles Streben nach Vollkommenheit, aber auch von Mitleid und Wehmut ergriffen, wenn man die wahre christliche Bedeutung des Lebens verkannt, und die Menschen in dem Irrtum befangen sieht, als ob man bei Erfüllung des gemeinsamen Menschenberufes und der uns von Gott auferlegten gesellschaftlichen Pflichten seine Seligkeit nicht zu schaffen im stande sei, und um dieses zu können, Verhältnissen entsagen müsse, welche gerade

*) Theodoret. Philoth. c. 1. p. 1110. Dieser Jakob lebte, als er Bischof von Nisibis geworden war, seine frühere Mönchsweise fort und wirkte fortwährend Wunder. Er tötete und machte lebendig. Theodoret stellt deswegen eine Vergleichung dieses Gottesmannes mit Petrus an, der zwar den Ananias und die Sapphira getötet, aber doch nicht wieder lebendig gemacht habe. Als das Heer des Perser-Königs Sapores vor Nisibis lag und mit ganzer Macht stürmen wollte, so machte er durch sein Gebet alle Anstalten zu nichte, schickte ein unzähliges Heer von Fliegen und Mücken auf die feindliche Reiterei u. s. w. — Am Ende der Erzählung erbittet sich Theodoret von diesem göttlichen Manne, was er auch stets bei seinen übrigen Tugendhelden thut, seinen Segen. S. l. c. p. 1108 bis 1119.

geeignet sind, unsere Tugend zu üben und zu erhöhen. Das Gefühl muß um so schmerzlicher werden, wenn eine solche Entsagung bei unzähligen früher oder später desto tiefern Fall herbeiführen mußte. Pelagius, nachher Bischof von Laodicea, hatte als Jüngling sich verehelicht. Aber in der ersten Brautnacht beredete er im Brautbette seine Braut, die Keuschheit der männlichen Beiwohnung vorzuziehen und ihn künftig als Bruder zu lieben*). Mit Thränen bewog die einzige Tochter einer reichen Familie ihren Bräutigam, den Injuriosus, Senator zu Auvergne, den einzigen Sohn gleichfalls reicher Eltern, im Brautbette zu gleichem Entschlusse**). Was an und für sich auf einer Abweichung von dem geraden unserer Bestimmung entsprechenden Wege beruht, wird am leichtesten Gefahr laufen, in tolle Verkehrtheit auszuarten. So finden wir es bei den Eustathianern und Armeniern, welche von dem Bischof Eustathius zu Sebaste, einem vorzüglichen Beförderer des Mönchtums, ihren Namen haben. Da nach ihrer Ansicht die Ehe etwas so Verwerfliches sein sollte, daß kein Verehelichter selig werden könne, so traten nicht nur die auch sonst häufigen Erscheinungen ein, daß man Ehelosigkeit erwählte oder die eheliche Gemeinschaft trennte (nicht immer zum Frommen der Keuschheit), sondern es kam soweit, daß die Jungfrauen, um zu zeigen, wie ihnen sogar die äußeren Zeichen der Geschlechtsverschiedenheit ein Gräuel seien, sich ihres Haares beraubten, und die weibliche Kleidung mit männlichem Anzuge vertauschten. Die Eustathianer wollten in den Häusern der Verehelichten weder das Gebet verrichtet, noch das Abendmahl empfangen wissen; sie schätzten die verehelichten Priester gering, kündigten ihnen die Gemeinschaft auf und wollten das von ihnen gesegnete Abendmahl nicht berühren. (Sokrates sagt: Eustathius verbot, in den Häusern der Verehelichten Gebete zu sprechen, und gebot, die Gemeinschaft und Segnungen des Priesters, der eine Frau hat, welche er sich in gesetzlicher Ehe, als er Laie war, genommen hat, gleich einem Scheusal zu fliehen***). Da diese Irrtümer dieser Sekte auch andere Punkte betrafen (denn die Eustathianer erklärten das Fleischessen für sündlich, und die Reichen, wenn sie nicht ihrem ganzen Vermögen entsagten, der Seligkeit für verlustig; Frauen verließen

*) Theodoret. H. E. 4, 13.

**) Gregor. Turon. hist. Francorum l. I. c. 42, bei Mart. Bouquet recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris. 1739. f. t. II. p. 151. 152. Ohne wehmütige Teilnahme dürfte wohl niemand diese Darstellung lesen.

***) *Καὶ πρεσβυτέρων γεγαμηκότων ὑπερφρονοῦτες, καὶ τῶν λειτεργιῶν τῶν ὑπ' αὐτῶν γινομένων μὴ ἁπτόμενοι*", sagt das Synodalschreiben der Synode zu Gangra. — Die Stelle bei Socrat. H. E. 2, 43.

ihre Kinder, um der Frömmigkeit willen, ohne sich um ihre Erziehung zu bekümmern, und Knechte entliefen ihren Herren, wenn diese nicht der Sekte zugethan waren, weil es dem Vollkommenen nicht gezieme, dem Unvollkommenen zu dienen), so schien es nötig, dem Unwesen zu steuern: um so mehr als die Anhänger dieser Lehre sich von der katholischen Kirche absonderten, die Oblationen verweigerten und besondere Zusammenkünfte hielten. Daher wurden auch auf einer Synode zu Gangra in Paphlagonien, um 360, wo sich dreizehn Bischöfe versammelt hatten, diese Irrlehren in 21 Beschlüssen verdammt. Der 1. Kanon ist z. B. gegen diejenigen gerichtet, welche die Ehe tadeln und die einander Beiwohnenden verabscheuen und beschuldigen, daß sie der Seligkeit nicht teilhaftig werden könnten. Der 9. Kanon betrifft diejenigen, welche aus Verabscheuung der Ehe, und nicht wegen der Vortrefflichkeit und Heiligkeit der Jungfrauschaft ehelos blieben. Der 10. Kanon ist gegen die Ehelosen gerichtet, welche zwar aus Liebe zum Herrn das ehelose Leben erwählt haben, sich aber gegen die Verheirateten übermütig erheben. Der 13. Kanon verdammt die oben erwähnten fanatischen Jungfrauen, c. 15. 16. sprechen die Verdammung über die Weiber, welche aus Abscheu vor der Ehe die Männer verlassen, über die Eltern, welche unter dem Vorwande der Frömmigkeit die Kinder verlassen, vernachlässigen, nicht zur Frömmigkeit erziehen, und über Kinder, welche unter dem Vorwande der Frömmigkeit ihre Eltern verlassen und ihnen nicht die gebührende Ehrfurcht bezeugen. Besonders merkwürdig aber ist, daß im 4. Kanon bestimmt wird:

„Wenn jemand sich trennt von einem verehelichten Priester, als müsse man an der Oblation desselben, wenn er die Liturgie verrichtet, nicht teilnehmen, so ist er verflucht." *)

In dem an die Bischöfe Armeniens erlassenen Synodalschreiben wird versichert, es sei bei diesen Schlüssen nicht beabsichtigt worden, die aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, welche nach der h. Schrift als Asketen leben wollten, sondern nur die, denen dieser Vorsatz zum Stolze diene gegen die anders Lebenden und welche Neuerungen gegen die Schrift und die Kirchengesetze einführten.

„Wir bewundern den ehelosen Stand, der mit Demut beobachtet wird, und billigen die Enthaltsamkeit, welche mit Ehrbarkeit und Gottseligkeit ver-

---

*) „Ἔι τις διακρίνοιτο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ὡς μὴ χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτοῦ προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνάθεμα ἔστω." Mansi t. II. p. 1095. Socrat. H. E. 2. 43. Sozom. H. E. 4, 34. Die Erläuterungen der Scholiasten s. bei Beveregii Pandectae canonum t. 1. p. 415. — Ueber des Binius und der Romanisten Ausflüchte bei can. 4. s. d. theol. Q.-Schr. Tübingen, 1823. H. 2. S. 189. Den besten Kommentar dazu liefern das Synodalschreiben der Synode und Sokrates.

bunden ist. Auch billigen wir die demütige Entfernung von weltlichen Geschäften und ehren den keuschen Ehestand. Reichtümer, die mit Gerechtigkeit besessen und mit Wohlthaten verbunden werden, verachten wir nicht. Wir loben einfache Kleidung, wie sie zur Pflege des Körpers notwendig ist, mißbilligen aber die üppigen. Wir ehren die Häuser Gottes und sehen die darin gehaltenen Versammlungen für heilig und nützlich an. Allein wir schließen die Gottseligkeit nicht in Häuser ein, sondern ehren jeden Ort, der im Namen Gottes erbaut worden, und halten die gemeinschaftliche Versammlung in eben derselben Kirche Gottes für gemeinnützlich. Die reichlichen Wohlthaten der Brüder, welche nach der alten Vorschrift durch die Kirche den Armen erteilt werden, preisen wir selig, und, um alles zusammenzufassen, wir wünschen, daß alles in der Kirche beobachtet werde, was durch die h. Schrift und durch die Anstalten der Apostel verordnet worden ist."

Am Schlusse des Synodalschreibens wurde den Exkommunizierten Wiederaufnahme in die Kirche verheißen, wenn sie ihre Irrtümer fahren ließen und sich besserten. — So suchte diese Synode den Ausschweifungen des Mönchsgeistes entgegen zu arbeiten, und hat sich mit Recht die hohe Achtung erworben, die ihr in der griechischen Kirche geblieben ist. — Im ganzen konnten aber diese Beschlüsse dem Zeitgeiste keine andere Richtung geben: um so weniger, als ja die auf der Synode versammelten Bischöfe sich nicht ganz vom Zeitgeiste los zu machen im stande gewesen waren, wie daraus hervorgeht, daß sie ihm in ihrem Synodalschreiben eine so uneingeschränkte Bewunderung zollen. Nur den am meisten drohenden Auswüchsen der Schwärmerei wurde gesteuert: die Schwärmerei dauerte fort, und verbreitete sich unaufhaltsam mit der Verbreitung des Mönchtums. Immer tiefer wurzelte der Glaube an eine höhere Vollkommenheit dieser Lebensart, der man mit Aufopferung aller Pflichten gegen Kinder, Eltern und die menschliche Gesellschaft nachstreben müsse: immer größer wurde die Zahl derer, die da meinten, daß die Ehe und das thätige Leben im Dienste der Menschheit dem Streben zur Seligkeit hinderlich seien. Je mehr nun die immer zahlreicher werdende Schar der Mönche und Asketen an sittlichem Werte über die verehelichten Christen erhaben zu sein schien, desto mißlicher mußte besonders bei dem Umsichgreifen der Mönche im Klerus die Lage der verheirateten Geistlichen werden, und es war zu erwarten, daß das Volk, welches von Mönchsheiligen umgeben war, und sie von allen Kanzeln empfehlen hörte, in den dadurch erzeugten Glauben, daß die Mönchsheiligkeit dem ganzen Klerus gezieme, gebracht werden, sich mit den Mönchen verbinden und die Priester zwingen würde, ihren Frauen zu entsagen.

§ 11.

Ansichten der Kirchenväter von der Ehe und der Ehelosigkeit.

Die reine Lehre Christi von der Ehe, die schon im vorigen Zeitraume vielfach verkannt wurde, dürfen wir in dem gegenwärtigen Jahrhundert auch nicht einmal bei denjenigen Männern zu finden hoffen, die sonst mit mehr oder minderm Rechte als Zierden der Kirche angesehen werden. Auch sie huldigen der Mönchsmoral und teilen daher mehr oder minder die mönchischen Ansichten über die Ehe. Dies wird um so weniger befremden, wenn man die frühere Lebensweise dieser Männer berücksichtigt und den Gang ihrer Bildung genauer verfolgt. Mehreren von ihnen fehlte es an aller theologischen Gelehrsamkeit; und oft verrät sich's nur zu deutlich, wie sehr es ihnen an allen Kenntnissen fehlte, um die heilige Schrift, die Quelle des Christentums, recht verstehen und erklären zu können. Hier können natürlich nur zu einem schnellen Überblick die Ansichten derjenigen vorgeführt werden, welche sich den bedeutendsten Namen erworben haben. Sogleich in den weder durch Leichtigkeit der Sprache, noch des Gedankenganges sich auszeichnenden Werken des Eusebius von Cäsarea († 340) finden wir die bereits in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts aus dem Mönchtum und einer auf Mißdeutungen beruhenden Sittenlehre hervorgegangene Lebensanschauung. Eusebius unterscheidet eine Moral Christi für Vollkommenere und eine andere für Schwächere.

„Daher“, sagt er, „sind in der Kirche Gottes auch zwei Lebensarten eingeführt; die eine geht über unsere Natur und die gewöhnliche Art zu leben hinaus, kümmert sich nicht um Ehe, Kinderzeugen, irdisches Hab und Gut, ist ganz und gar entfremdet der gewöhnlichen Weise zu leben, und widmet sich lediglich dem Dienste Gottes aus unermeßlicher Liebe zu himmlischen Dingen. Diejenigen, welche diese Lebensart erwählen, scheinen für dieses sterbliche Leben gestorben zu sein, befinden sich nur dem Leibe nach auf Erden, mit ihrem Geist und Gemüt aber im Himmel, und verachten das Leben der übrigen Menschen, sind für ihr ganzes Geschlecht Gott geweiht, und verwalten nicht durch geschlachtete Opfertiere, Blut — — — sondern durch die Grundsätze der wahren Frömmigkeit, durch Reinigung der Seele, durch tugendhafte Worte und Handlungen, durch welche sie die Gottheit versöhnen, für sich und die, welche mit ihnen gleichen Geschlechtes sind, das Priestertum (in allgemeiner Bedeutung). Dies nun ist die vollkommene Lebensart im Christentume. Die andere Lebensart ist niedriger und läßt sich mehr zur menschlichen Schwachheit herab, bei der man sich in die Ehe begiebt, Kinder zeugt, sich mit Äckern, mit Handlung und anderen Geschäften des bürgerlichen Lebens befaßt, doch die Sorge für das Göttliche nicht außer Acht läßt, weshalb auch gewisse Zeiten zu christlichen Übungen und Tage zum Anhören und zum Lernen des göttlichen Wortes festgesetzt sind. Dies ist die zweite Stufe zur Gottseligkeit.“

Eusebius macht sich hierauf den Einwurf, wie es komme, daß, da man doch sage, die Lehre des Evangeliums stimme mit der Mosis überein, und die Gotteserkenntnis sei ehemals und jetzt dieselbe, die Bekenner der mosaischen Religion sehr eifrig auf die Ehe und Erzeugung der Kinder bedacht gewesen seien, die Christen aber dies vernachlässigten. Er beantwortet diese Einwendung durch die Bemerkung, daß die heiligen Männer der vormosaischen Zeit in der Jugendperiode des irdischen Daseins gelebt hätten, während die Christen zu einer Zeit lebten, wo die Welt ihrem Ende entgegeneile. Jene hätten daher mit Eifer sich Nachkommen zu erzeugen gesucht, damit das menschliche Geschlecht vermehrt würde, die Christen hätten aber jetzt nicht dafür zu sorgen, da das Ende der Welt und des Bestandes aller Dinge nahe bevorstehe. Jenen Alten, welche eine freiere Lebensart befolgt hätten, wäre die Sorge für Frau, Kinder, Hauswesen kein Hindernis im Dienste Gottes gewesen; die Christen würden aber durch unzählige äußere Umstände zerstreut und von dem, was Gott gefällig sei, abgezogen. Hiezu gehöre auch die Ehe, denn der Apostel sage 1. Kor. 7, 29 u. s. w.

„Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, weshalb jene alten Gottesverehrer sich sehr angelegen sein ließen, Kinder zu erzeugen. Bei außerordentlich zunehmender Sittenlosigkeit und Gottlosigkeit unter den Menschen sonderten sich einige wenige Menschen von der bösen Welt ab, begaben sich in einen abgesonderten Verein zusammen und führten ein gottgefälliges Leben. Damit ihre Tugend mit ihrem Leben nicht ausstürbe und Lehrer derselben wären, zeugten sie mit Recht Kinder. Nun aber ist das nicht nötig, da das Evangelium zu unzählbaren Nationen und Völkern gedrungen ist. Es bedarf nur Lehrer, die von allen Banden und Sorgen des Lebens befreit sind. Diese können jetzt, um dem Bessern obzuliegen, sich nicht mit der Erzeugung der Kinder befassen, da sie die Sorge, unzählige Kinder Gott zu erziehen, übernommen haben."

„Endlich findet man, wenn man sorgsam die Lebensgeschichten der Heiligen des alten Bundes durchforscht, daß sie sehr zeitig aufgehört haben, den Weibern beizuwohnen und Kinder zu erzeugen. Von Henoch heißt es, daß er Gott gefallen habe, nachdem er den Methusala erzeugt hatte; man liest aber nicht, daß er mehrere Kinder gezeugt habe. Noe hat nur vor der Sündflut Kinder gezeugt; er lebte nach der Sündflut noch lange, zeugte aber keine Kinder mehr. Isaak war mit Zwillingen zufrieden und wohnte dann der Rebekka nicht mehr bei. Josef erzeugte nur zwei Söhne. Von Moses und Aaron liest man, daß sie, ehe ihnen Gott erschienen war, Kinder gezeugt haben; daß sie aber, nachdem ihnen göttliche Orakel zuteil geworden waren, Kinder gezeugt hätten, findet man nicht. Von Melchisedek und Josua weiß man nicht, daß sie geheiratet und Kinder gezeugt haben."

Zwar giebt Eusebius zu, daß es im Neuen Testamente nicht durchaus verboten ist, Kinder zu erzeugen. Die Schrift sage: Der Bischof soll eines Weibes Mann sein. Indessen schicke (προσήκει) es sich, daß die, welche im geistlichen Stande und mit dem Dienste

Gottes beschäftigt sind, sich des ehelichen Umganges enthalten. Den übrigen, welche sich nicht im geistlichen Stande befinden, sei es vergönnt, sich zu verehelichen*).

Zeno, Bischof von Verona um 360**), ein eifriger Beförderer des Mönchlebens, handelt in einem eigenen Abschnitte von den Vorzügen des ehelosen Lebens und empfiehlt dieses eifrig***). Er sagt: Wer dafür halte, die ehelose Enthaltsamkeit sei schwer und beinahe gegen die Natur, der solle wissen, daß es der größte Ruhm der christlichen Tugend sei, die Natur mit Füßen zu treten. Wer die Ehe widerrate, werde für einen öffentlichen Feind, oder für wahnsinnig gehalten. Er scheue deswegen nicht das, was der Neid von ihm öffentlich rede; er verdamme zwar die Ehe nicht, ziehe aber derselben das Bessere vor, wie ja der Apostel 1 Kor. 7, 6—9 sage. — Hierauf entwickelt Zeno die Vorzüge des ehelosen Lebens mit Bezug auf 1 Kor. 7, 32—34, und preist besonders von den ehelosen Jungfrauen, daß sie nicht durch neun Monate hindurch eine Last zu tragen brauchten. — Den Einwurf, daß die Jungfrau Maria auch geheiratet und geboren habe, entkräftet er dadurch, daß sie Jungfrau nach der Ehe, Jungfrau nach der Empfängnis, Jungfrau nach der Geburt geblieben sei. Gegen die zweite Ehe eifert er sehr: da die Welt gealtert sei, so müsse der Rat Pauli 1 Kor. 7, 29. 31 jetzt noch mehr gelten. Die Witwen, die einen schlimmen Mann verloren haben, und eine neue Ehe einzugehen gesonnen sind, verdienen einen noch schlimmern zu bekommen und von diesem hart behandelt zu werden.

Ambrosius war plötzlich aus einem heidnischen Statthalter der Provinzen Ligurien und Aemilien zum Bischof von Mailand gewählt und alsobald acht Tage nach seiner Taufe geweiht worden.†) Er kam ohne alle Vorbereitung zu seinem Amte und ermangelte sogar derjenigen christlichen Religionskenntnisse, die man von einem gebildeten Laien verlangen konnte. Er suchte sich dieselben zwar nachher zu erwerben, brachte es aber nicht weit. Dennoch ward er ein fruchtbarer und einflußreicher Schriftsteller, zog sich aber freilich den Vorwurf zu, daß er vorzüglich in seinen besseren Schriften ältere Werke (von Heiden und Christen, Cicero, Origenes u. s. w.) stark benutzt. Auch ist die Unhaltbarkeit und Seltsamkeit seiner Schrifterklärungen auffallend. Da für einen Mann, der auf keine große Gelehrsamkeit Anspruch machen konnte, die Asketik der einzige Weg war, sich auszuzeichnen, so widmete er sich als Bischof sogleich derselben und empfahl sie mit

*) Demonstratio evangelica l. 1. c. 8. 9.
**) [Vgl. Herzogs Real-Enc. 2. A. Bd. XVII, 491 ff.]
***) Tractat. V. de continentia. †) [s. Hase, Kgsch. I, 500 f.]

einem Eifer, wie man ihn nur etwa von einem im Mönchtum ergrauten Manne erwarten konnte. So betrachtet er denn auch die Ehe zwar nicht als etwas Sündliches, aber doch als eine Folge der Schwäche und des Falls der Menschen, als ein Mittel gegen die Unzucht für die, welche sich nicht enthalten können, als die breite und gerade Heerstraße für die, welche sicher gehen wollen, auf der man aber nicht ohne einige Umwege ins Himmelreich komme*). Nur um dem Geruche der Ketzerei, daß er die Ehe verdamme, zu entgehen, scheint er ihr noch einiges Gute zuzugestehen. Um davon abzuschrecken, schildert er die mit der Ehe verbundenen Beschwerden, die Geburtsschmerzen, die Sorge für die Erziehung der Kinder u. s. w.**) und verschmäht selbst schlechte Wortspiele nicht, um seine Ermahnung eindringlicher zu machen***). Heftig eifert er gegen die römischen Gesetze, welche die Ehen und das Kinderzeugen befördern sollten, um die außerehelichen Ausschweifungen zu vermindern und die Bevölkerung zu vermehren. Seine ganze Beredsamkeit bietet er auf, um die Vorzüge der Ehelosigkeit darzuthun und gesteht, daß er von den gottgeweihten Jungfrauen als ein angehender Lehrer gelernt habe. Er stellt die Ehelosigkeit als ein engelgleiches und seliges Leben schon auf Erden dar, das auch vom Himmel stamme†). Zur Rechtfertigung der Ehelosigkeit beruft er sich nicht nur auf viele Stellen der h. Schrift (wo denn freilich nicht eben die natürlichste Erklärung zu Grunde gelegt wird), sondern er führt sogar die Tiere als Beispiel an. Er verweist auf die Turteltauben, welche nach dem Verlust des Gatten nicht mehr des Beischlafs pflegten, und die er daher als Muster und Vorbild christlicher Frauen aufstellt††), sowie denn in anderer Art sogar die Hunde, die sich oft der verbotenen Speisen enthielten†††), und alle Tiere, die sich von Kräutern nähren und aus reiner Quelle trinken, als asketische Vorbilder dienen müssen. Seine Beredsamkeit

---

*) „Bona virginitatis via, sed sublimis et ardua validiores requirit. Bona etiam viduitatis via non tam difficilis ut superior sed confragosa et aspera cautiores exigit. Bona etiam matrimonii, plena et directa, longiore circuitu ad castra sanctorum pervenit.“ Ep. 63 ad Vercellensem Eccl.

**) De virginibus lib. I. c. 6.

***) „Bona igitur vincula nuptiarum sed tamen vincula: bonum conjugium, sed tamen a jugo tractum et jugo mundi, ut viro potius cupiat placere quam Deo.“ De virginit. cap. VI. n. 33.

†) De virginibus l. I. c. 5.

††) Hexaemer. lib. V. c. 19. Serm. 19. nr. 13 in Psalm. 118. Ep. 63 ad. Eccl. Vercell.

†††) „Canes quoque videas frequenter interdicto cibo temperare solitos.“ Ep. 63 ad Eccl. Vercell. nr. 24.

nimmt den höchsten Schwung, wenn Muster der heiligen Jungfrauschaft zu schildern sind. Höchst unstatthaft sind die Benennungen der enthaltsamen Jungfrauen, die Vergleichungen und die Anspielungen auf dieselben. Er malt ganz üppig die Vermählung mit dem himmlischen Bräutigam aus, mißbraucht dabei insonderheit das hohe Lied, und erzählt Wunder, die zur Rettung der Jungfrauschaft geschehen sein sollen. Die Jungfräulichkeit der heiligen Mutter Maria, welche er auf alle mögliche Weise, oft durch die seltsamsten Gründe, zu erhärten sucht, muß besonders dazu dienen, um an ihr darzuthun, welche ungemeinen Vorzüge eine immerwährende Keuschheit in den Augen Augen Gottes hat. Ihre Nachahmung wird den Jungfrauen in pomphaften Ausdrücken empfohlen. Mit Bewunderung und glühender Beredsamkeit werden ein paar Mädchen geschildert, die, um ihre Jungfräulichkeit zu retten, sich selbst ermordeten, und infolge dieser That als heilige und verdienstvolle Märtyrinnen glänzen*). Ein feuriger Aufruf soll die Jungfrauen bestimmen, sich dem ehelosen Stande auch wider Willen ihrer Eltern zu widmen.

„Diese widersprechen, aber sie wollen überwunden werden. Sie widerstehen anfänglich, weil sie sich fürchten nachzugeben. Sie werden oft unwillig, damit du überwinden lernst. Sie drohen mit Enterbung, um zu versuchen, ob du vielleicht um irdischen Vorteil bangest. Sie schmeicheln dir mit ausgesuchten Liebkosungen, um zu sehen, ob die Lockrede von mancherlei Annehmlichkeiten an dich herankommen könne. Überwinde erst die Ehrfurcht gegen die Eltern! Wenn du dein Haus überwindest, so überwindest du auch die Welt.“**)

Hierauf preist er eine Jungfrau, die den Eltern, die auf ihre Verehelichung drangen, durch die Flucht in die Kirche entging, und sich hier dem bessern Bräutigam widmete, wobei sie ungeduldig über die Zögerung des Priesters bei der Händeauflegung und dem Gebet ihren Kopf unter den Altar steckte, und zu einem Anwesenden, der ihr sagte, ihr Vater werde dieses nicht zugeben, wenn er am Leben wäre, antwortete: vielleicht wäre er darum gestorben, um es nicht hindern zu können. Ambrosius setzt hinzu, daß der, welcher diesen Tadel aussprach, bald nachher gestorben sei. Durch seine schwärmerischen Vorträge erregte Ambrosius bei den Mädchen zu Mailand eine solche Cölibatsschwärmerei, daß verständige Mütter ihren Töchtern verbieten mußten, seinen Predigten beizuwohnen. Auf die ihm gemachten Vorwürfe***), daß er so viele Jungfrauen von der Ehe abhalte, erwiderte

*) De virginib. lib. III. c. 7.
**) ibid. c. 11.
***) „Nonnullos enim dixisse audivi, quod periit mundus, defecit genus humanum, conjugia labefactata sunt.“ De virginit. lib. I. c. 7. n. 35.

er: er wünsche nichts sehnlicheres, als daß dieses wahr sei und daß er bei jedem Mädchen den Schleier der Hochzeit in den Schleier einer frommen Jungfrauenschaft umwandeln könnte*). Aus entfernten italienischen Städten, selbst aus der afrikanischen Stadt Mauritanien schickte man ihm Jungfrauen zu, welche er zu einer immerwährenden Keuschheit einweihen sollte**). Auf alle mögliche Weise sucht er von der zweiten Ehe abzumahnen, und die etwanigen Gründe, die zur Eingehung derselben bewegen könnten, zu widerlegen. Doch gesteht er, daß sie nicht durchaus verboten sei***). Merkwürdig ist übrigens, wie sehr Ambrosius sich darin gefällt, das Verhältnis der Kirche zu Christo mit sinnlichen, von der Ehe hergenommenen Bildern auszumalen. Die Kirche ist ihm eine nackte, reizende Braut, deren schöne und bezaubernde Gestalt Christum mit Begierde erfüllt und ihn bewogen habe, sie zur Gemahlin für sich zu erwählen†), eine Braut, die schon im Paradiese verlobt worden sei u. s. w.††). So werden denn auch alle Bilder des Hohenliedes auf die Jungfräulichkeit der Kirche gedeutet†††). Den asketischen Grundsätzen des Ambrosius ist es ganz

---

*) Virginitatem, inquit (accusator), doces et persuades plurimis. Utinam convincerer, utinam tanti criminis probaretur effectus. Initiatas, inquit, sacris mysteriis et consecratas integritati puellas nubere prohibes. Utinam possem revocare nupturas, utinam possem flammeum nuptiale pio integritatis mutare velamine.“ De virgin. cap. V. n. 25. 26. p. 271. Vgl. überhaupt de virginibus ad Marcellinam sororem suam opp. t. III. p. 174—222. de viduis p. 223—258. de virginitate p. 259—304. de institutione virginis et S. Mariae virginitate perpetua p. 310—340. Exhortatio virginitatis p. 346—376. Die Schrift de lapsu virginis devotae, welche von einigen für unecht erklärt worden ist, haben die Benediktiner, weil sie nur einige Verschiedenheit der Schreibart wider sich hat, unter die echten Werke aufgenommen.

**) De virginib. c. 10. p. 192.

***) De viduis.

†) Exposit. in Psalm. 35. nr. 19. t. II. p. 50. de vita beata l. II. c. 2. n. 9. t. l. p. 547. Apologia David. l. II. c. 9. n. 48. t. I. p. 886. c. 8. n. 41. 42. p. 883. de Sacramentis lib. VI. c. 5. nr. 25. t. III. p. 484. Exposit. in Lucam lib. III. nr. 38. t. II. p. 813. Enarratio in Psalm. 36. nr. 37. p. 79. Serm. 15. in Ps. 118. nr. 11. 12. 35. p. 585. 595. de Abraham. lib. II. c. 10. nr. 72. t. I. p. 403. Exposit. in Psalm. 138. Serm. 22. nr. 34. t. II. p. 713.

††) Exposit. in Psalm. 118. Serm. I. nr. 4.

†††) „Cujus quantam laudem brevi versiculo propheta expresserit, vel potius Christus in propheta debemus cognoscere. Hortus, inquit, clausus soror mea Sponsa, hortus clausus fons signatus. Christus hoc dicit ad Ecclesiam quam vult esse virginem sine macula, sine ruga. Bonus hortus virginitas, quae plurimos boniferat fructus odoris. Hortus clausus, quia undique vallata est muro castitatis. Fons signatus, eo quod virginitas sit fons et origo pudicitiae, quae inviolata custodiat

gemäß, daß er den Kirchendienern nicht nur die zweite Ehe durchaus verbietet, sondern auch den verheirateten Geistlichen Enthaltung von allem ehelichen Beischlafe zumutet, weil sie sonst die Gnade des heiligen Kirchendienstes beflecken würden. Hören wir nun, wie Ambrosius in seinem berühmten Werke über die Pflichten der Kirchendiener, in der That der wertvollsten seiner Schriften, von der Keuschheit der Geistlichen spricht*):

„Was soll ich von der Keuschheit sagen, da nur einmalige und nicht wiederholte Ehe gestattet wird. . . . Viele wundern sich, daß auch die vor der Taufe wiederholte zweite Ehe ein Hindernis der Weihe und der Erwählung zum Amte ist, da sogar Verbrechen nicht hindern, wenn sie durch das Sakrament der Taufe erlassen sind. Aber es ist zu beachten, daß durch die Taufe zwar die Schuld erlassen, das Gesetz aber nicht aufgehoben werden kann. In der Ehe besteht keine Schuld, aber das Gesetz bleibt zu beachten. Was Schuld ist, wird durch die Taufe erlassen, was aber in Ansehung der Ehe Gesetz ist, das besteht. Wie kann aber der zum Witwenstande ermahnen, welcher selbst die Ehe wiederholt hat. Daß aber das Amt unentweiht und unbefleckt verwaltet, und auch nicht durch irgend einen ehelichen Beischlaf verletzt werden dürfe, wisset ihr, die ihr unversehrt am Körper, mit unverdorbener Scham

---

integritatis signacula: in quo forte imago Dei luceat, quia eum munditia corporis congruit etiam puritas simplicitatis.“ Ep. 63. ad Eccl. Vercell. nr. 36. t. III. p. 1120. Portae Ecclesiae, portae castitatis. Exposit. in Lucam lib. VI. n. 99. t. II. p. 922.

**) „De castimonia autem quid loquar, quando una tantum nec repetita permittitur copula? Eo in ipso ergo conjugio est non iterare conjugium, nec secundae conjugis sortiri conjunctionem. Quod plerisque mirum videtur, cur etiam ante baptismum iterati conjugii ad electionem muneris et ordinationis praerogativam impedimenta generentur, cum etiam delicta obesse non soleant, si lavacri remissa fuerint sacramento. Sed intelligere debemus, quia baptismo culpa dimitti potest, lex aboleri non potest. In conjugio non culpa, sed lex est. Quod culpae est igitur, in baptismate relaxatur: quod legis est, in conjugio non solvitur. Quomodo autem potest hortator esse viduitatis, qui ipse conjugia frequentaverit. Inoffensum autem exhibendum et immaculatum ministerium, nec ullo conjugali coitu violandum cognoscitis, qui integri corpore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso consortio conjugali, sacri ministerii gratiam recepistis. Quod eo non praeterii, quia in plerisque abditioribus locis cum ministerium gererent, vel etiam sacerdotium, filios susceperunt: et id tamquam usu veteri defendunt, quando per intervella dierum sacrificium deferebatur, et tamen castificatur etiam populus per biduum aut triduum, ut ad sacrificium purus accederet, ut in vetere testamento legimus: et lavabant vestimenta sua. Si in figura tanta observantia, quanta in veritate? Disce, sacerdos atque levita, quid sit lavare vestimenta tua, ut mundum corpus celebrandis exhibeas sacramentis. Si populus sine ablutione vestimentorum suorum prohibebatur accedere ad hostiam suam, tu illotus mente pariter et corpore audes pro aliis supplicare, audes pro aliis ministrare.“ De officiis ministrorum l. I. c. 50. nr. 257. sq.

und sogar mit Verzichtleistung auf eheliche Verbindung das heilige Amt übernommen habt. Ich habe dies deswegen nicht übergangen, weil in den abgelegeneren Orten Diakonen und Priester hier und da Söhne erzeugt haben, und dies aus dem alten Testament verteidigen, wo doch erst nach Verlauf einiger Tage geopfert werden konnte und das Volk zwei oder drei Tage lang sich reinigte, um rein zum Opfer zu kommen. Daher wir in den Schriften des alten Bundes lesen: und sie wuschen ihre Kleider. Wenn dies aber schon im alten Testamente, das nur Vorbild war, beobachtet wurde, was muß erst im neuen Testamente, wo das Vorbild zur Wirklichkeit geworden ist, beobachtet werden? Lerne daher, Priester und Levit, was es heiße: seine Kleider waschen, damit du bei der Verwaltung der Sakramente einen reinen Körper habest. Wenn das Volk nicht ohne Abwaschung seiner Kleider zur Opferung hinzutreten durfte, wie kannst du dich erkühnen, ungewaschen am Geist und an Körper für andere zu beten, und das Amt zu verwalten?"

Wir sehen daraus, daß Ambrosius nur diejenigen zum geistlichen Stande zuläßt, die in einmaliger Ehe gestanden haben oder noch stehen: im letzten Falle dürfen sie jedoch die eheliche Beiwohnung nicht fortsetzen. Die ehelos in den Klerus kommen, müssen es bleiben. Die zweite Ehe ist ein Hindernis der Aufnahme in den geistlichen Stand, weil ein Gesetz dies verbietet. (Ein Gesetz für die allgemeine Kirche war noch nirgends gegeben. Ambrosius konnte daher nur die Stellen 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6., von der zweiten Ehe erklärt, die allgemeine Ansicht von der zweiten Ehe und die hie und da eingeführten Gesetze einzelner Bischöfe meinen.) Nun wurden aber viele Heiden Christen, die vor der Taufe zweimal verheiratet gewesen waren. Solche suchten nun auch in den geistlichen Stand befördert zu werden, und behaupteten, daß ihre zweite Ehe kein Hindernis sein könne, weil ja die Taufe alle im Heidentum begangenen Sünden vertilgt habe. Ambrosius entscheidet hierauf: daß die Taufe nur Verschuldungen tilge, keineswegs aber durch Gesetze gemachte Bestimmungen aufhebe. Nun verbiete ein Gesetz, die zweimal Verehelichten zu ordinieren: somit könne auch ein solcher, der vor der Taufe zwei Frauen gehabt habe, nicht ordiniert werden. (Hatte also jemand vor der Taufe gestohlen, gemordet, Hurerei und Ehebruch getrieben, so war dies kein Hindernis zum geistlichen Stande; denn alles dieses tilgte die Taufe. Aber ein Mann, der rechtmäßig in der zweiten Ehe lebt, konnte nicht Geistlicher werden)*). In dem Briefe an die Gemeinde zu Vercelli schreibt Ambrosius**):

---

*) Diese Entscheidung des Ambrosius nahmen an Augustin de bon. conjug. cap. 18. n. 21; Innocent. ep. ad Maced.; Leo ep. ad Anastas.; Thessal. Episc., ep. ad Episc. Metropol. Illyr.

**) Apostolus — — — qui unius uxoris virum praecipiat esse non quo exsortem excludat conjugii (nam hoc supra legem praecepti est), sed ut conjugali castimonia servet ablutionis suae gratiam: neque

„Wenn der Apostel befiehlt, daß der Bischof eines Weibes Mann sein soll, so thut er dies keineswegs in der Absicht, um den Ehelosen vom Bistume auszuschließen (denn das geht über den Inhalt des Befehls), sondern er will, daß er durch eheliche Keuschheit die Gnade seiner Taufe bewahre. (Ambrosius verwirft also die natürliche Erklärung, Paulus habe gewollt, daß man sich durch Enthaltung von außerehelichen Ausschweifungen die göttliche Gnade erhalte.) Er lasse sich ja nicht beikommen, sich stützend auf des Apostels Ansehn, Kinder im Priestertum zu erzeugen (denn dieser spricht nur von Kindern, die jemand hat, nicht von solchen, die er zeugt) oder die Ehe zu wiederholen. Ich habe dies deswegen nicht übergangen, weil einige so schließen: Eines Weibes Mann werde verstanden von der Frau, die man nach der Taufe gehabt habe, weil in der Taufe jedes Laster abgewaschen sei, das ein Hindernis des geistlichen Standes sein könnte. Alle Laster und Sünden werden zwar weggewaschen, so zwar, daß wenn jemand seinen Leib durch Hurerei mit vielen befleckt, ohne mit ihnen eine Ehe eingegangen zu haben, dies alles ihm nachgelassen wird. Aber die Ehen, wenn jemand sie wiederholt hat, werden nicht ungeschehen gemacht. Nur die Schuld, nicht aber das Gesetz wird durch die Taufe aufgehoben. Die Ehe ist keine Schuld, aber es ist ein Gesetz. Was das Gesetz bestimmt, wird nicht nachgelassen als eine Schuld, sondern bleibt als ein Gesetz. Daher hat auch der Apostel das Gesetz gegeben, indem er sagt: Wenn jemand ohne Verbrechen ist, eines Weibes Mann. Wer daher ohne Verbrechen ist, eines Weibes Mann, kann Priester werden. Wer aber die Ehe wiederholt hat, macht sich zwar keiner Verunreinigung schuldig, aber er verliert die Fähigkeit zu Priesterstande. Wir haben bisher von dem gesprochen, was Gesetz ist; sprechen wir nun von dem, was die Vernunft fordert. Vor

---

iterum ut filios in sacerdotio creare Apostolica invitetur auctoritate; habentem enim dixit filios, non facientem, neque conjugium iterare. Quod ideo non praetermisi, quia plerique ita argumentantur, unius uxoris virum dici post baptismum habitae; eo quod baptismo vitium sit ablutum, quo adferebatur impedimentum. Vitia quidem atque peccata diluuntur omnia; ut si quis contaminaverit suum corpus cum plurimis, quas nulla conjugii lege sociaverit, remittantur ei omnia: sed conjugia non resolvuntur, si quis iteraverit; culpa enim lavacro, non lex solvitur: nulla enim culpa conjugii, sed lex est; quod legis est igitur, non remittitur, quasi culpa: sed tenetur, quasi lex. Ideo et Apostolus legem posuit dicens: Si quis sine crimine est, unius uxoris vir. Ergo qui sine crimine est, unius uxoris vir, tenetur ad legem sacerdotii suscipiendi: qui autem iteraverit conjugium, culpam quidem non habet coinquinati, sed praerogativa exuitur sacerdotis. Diximus quid legis sit, dicamus etiam quid rationis. Sed prius cognoscamus non solum hoc Apostolum de episcopo et presbytere statuisse, sed etiam Patres in concilio Nicaeni tractatus addidisse, neque clericum quemquam debere esse, qui secunda conjugia sortitus est. Quomodo enim potest consolari viduam, honorare, cohortari ad custodiendam viduitatem, servandam marito fidem, quam ipse priori conjugio non reservaverit? Aut quid interesset inter populum et sacerdotem, si iisdem adstringerentur legibus? Debet praeponderare vita sacerdotis, sicut praeponderat gratia; nam qui alios praeceptis suis ligat, debet ipse legitima praecepta in se custodire.“ Ep. 63. ad Eccl. Vercell. nr. 61—64.

allem müssen wir wissen, daß nicht bloß der Apostel über die Bischöfe und Priester etwas festgesetzt hat, sondern daß auch die Väter des Nicäischen Konzils Verordnungen gemacht haben, und daß kein Kleriker sein dürfe, welcher in der zweiten Ehe lebe. Denn wie kann der eine Witwe trösten, ehren, zur Bewahrung der Witwenschaft und der Treue gegen ihren (verstorbenen) Mann aufmuntern, welche er selbst in Beziehung auf die erste Ehe nicht bewahrt hat." *)

So klar nun auch sich hier die Ansicht des Ambrosius ausspricht, so suchte doch der Klerus der späteren Jahrhunderte aus diesen Stellen für sich den Beweis herzuholen, daß jener seinem Klerus nicht bloß die Ehe mit einer Jungfrau, sondern auch die Fortsetzung derselben gestattet habe**). Man berief sich auf die Stelle: „quando una tantum, nec repetita permittitur copula". Gualvaneus Flamma, ein Predigermönch († 1360), berichtet aus einem alten mailändischen Chronicon eines gewissen Datius, daß Ambrosius seinem Klerus die Ehe mit einer Jungfrau erlaubt habe, doch so, daß keiner nach dem Tode seiner Frau zu einer zweiten Ehe habe schreiten dürfen, welcher Brauch sich bis in die Zeiten des Papstes Alexanders III. erhalten habe, wo man anfing, auf völlige Vertilgung der Priesterehe hinzuarbeiten***). Datius läßt den Ambrosius sogar auf der Synode zu Konstaninopel im J. 381 dem Klerus die einmalige Ehe förmlich bewilligen und gleich einem zweiten Paphnutius verteidigen†). Auf dieser Synode, der auch Damasus beigewohnt habe, soll zwischen den beweibten und ehelosen Klerikern sich ein Streit erhoben haben, so zwar, daß die unbeweibten Priester die beweibten des

---

*) In den untergeschobenen Werken des Ambrosius wird auch auf die Priesterehe Rücksicht genommen. De dignitate Sacerdot. c. 4. opp. t. IV. App. 440 wird das unius uxoris vir erklärt, daß es im buchstäblichen Sinne einen bigamus, im hohen Sinne einen, der nicht zwei Kirchen hat, und noch im höhern Sinne einen Bischof bedeute, der katholischen Glauben hat und kein Ketzer ist. Im Comment. in I. ep. ad Timoth. 3. v. 1. 3. 8. wird dem Cölibat sehr das Wort gepredigt, und besonders auf den beständigen Tempeldienst hingewiesen. App. t. IV. p. 350. 352.

**) Man lese des gelehrten Italieners Giovanni Puricelli Abhandlung: dissertatio: utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel possit? bei L. A. Muratori Scriptor. rer. Ital. t. IV. p. 121—140. Vita S. Ambrosii in Ambrosianae Mediolani Basilicae ac Monasterii hodie Cisterciensis Monumenta. Mediolani 1645. 4. p. 4 sq. 100. sq. Ejusd. Dissert. Nazarianae c. 39. n. 11. Mediolani 1646. 4. p. 9 sq. Rob. Bellarmin. de Clericis lib. 1 c. 24. E. 28—32. opp. t. II. p. 118. Francof. 1721 f.

***) S. Puricelli l. c. Manipulus florum c. 40. bei Muratori Scriptor. rer. Ital. t. XI. p. 570. und ejusd. opusculum bei Muratori l. c. t. XII. p. 1025.

†) Puricelli n. 3. 4. l. c. p. 120. Das Chronicon ist nur handschriftlich vorhanden. Chronic. c. 32. 226. 227. 247. 737.

ewigen Seelenheils für verlustig erklärten. Damasus habe die Sache dem Ambrosius zur Entscheidung vorgelegt, und dieser den Ausspruch gethan: die Vollkommenheit des Lebens bestehe nicht in Keuschheit, sondern in Liebe, nach dem Ausspruche des Apostels: Und wenn ich mit Zungen der Menschen und Engel redete u. s. w. Nur in etwas veränderter Form erzählt dasselbe Landulphus*). Selbst Tristanus Calchi**) und Bernardino Corio***) waren der Meinung, daß Ambrosius die einmalige Ehe mit einer Jungfrau gestattet habe†). Daß dies unrichtig sei, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden.

Augustin, früher ein Heide, und in heidnisch-philosophischer Bildung erzogen, dann ketzerischer Manichäer, späterhin ausschweifender Zweifler, endlich katholischer Christ und Asket, zuletzt Bischof von Hippo, gewann als katholischer Priester, Bischof und Schriftsteller ein so großes Ansehen in der occidentalischen Kirche, daß er von nun an das Orakel derselben bleibt, obgleich seine Art, die h. Schrift zu erklären, nichts weniger als gründlich genannt werden kann. Seine Jugendsünden erzählt er selbst weitläufig genug, und gesteht sogar, er habe, nachdem er lange der Unzucht gefröhnt, Gott [vorsichtig!] gebeten: er möge ihm die Gabe der Keuschheit verleihen, aber nicht sogleich, indem er wolle, daß seine wollüstigen Triebe erst gesättigt werden möchten††). Mi teiner seiner Beischläferinnen zeugte er [siebzehnjährig] einen Sohn Adeodatus†††). Zu Mailand faßte er große Neigung, sich in den Ehestand zu begeben. Alypius aber, der, nachdem er früher ebenfalls unzüchtig gelebt, sich zur Keuschheit bekehrt hatte, suchte ihn von der Ehe abzuhalten, indem er ihm vorstellte, daß sie, wenn er sich in die Ehe begebe, nicht gemeinschaftlich mit Muße dem Studium der Weisheit obliegen könnten. Augustin berief sich dagegen darauf, daß es gar viele Verehelichte gegeben habe, welche der Weisheit sich ergaben, Gottes Wohlgefallen sich erwarben und treue Freundschaft pflegten. Ja er schilderte dem Alypius das eheliche Leben so einnehmend, daß dieser selbst Verlangen fühlte, die Freuden kennen zu lernen, ohne welche seinem Freunde das Leben mehr Strafe als Leben

*) l. 1. c. XI. Puricelli p. 121.

**) Historia Mediolan. l. IV. c. 10. nr. 42. Mediolani 1627. f. p. 42.

***) Istorie di Milano. Milano 1621. 4. p. 12. 629.

†) Die Glaubenspropaganda von Rom versetzte deshalb auch beide Werke in den Index und erlaubte sie erst nach Ausmerzung jener Stellen zu lesen. Man lese den spöttischen Brief des Kardinal Bevilacqua vom 6. Oktober 1621 aus Rom an Friedrich Borromeo, Erzbischof von Mailand, bei Puricelli l. c. nr. 10. p. 123.

††) Confess. l. VIII. c. 7. n. 17.

†††) l. IX. c. 6; ep. 147. c. 52. Possid. vit. August. c. 1.

zu sein schiene. Augustins Mutter ließ sich's auch angelegen sein, daß er verheiratet würde, und wirklich wurde eine Frau für ihn ausfindig gemacht, auf die er aber noch zwei Jahre warten sollte. Er entließ nun seine Beischläferin, die nach Afrika mit dem Vorsatze zurückging, nie einen Mann mehr zu lieben; er aber nahm sich bis zur Vollziehung der Ehe sogleich eine andere Beischläferin, und nur die Furcht vor dem Tode und dem göttlichen Gerichte hielt ihn zurück, daß er sich nicht noch tiefer in die Wollüste stürzte*). Nach langem Zweifeln und verzweiflungsvollem Ringen in seinem Innern und nachdem er in solchem Zustande eine plötzliche innere Erleuchtung erhalten zu haben glaubte**), war er katholischer Christ geworden und wurde nun eben so plötzlich aus dem Wollüstling ein strenger Asket und Beförderer des Mönchtums, auf welches er schon in den Schriften des alten Bundes Anspielungen findet und das ihm für ein höheres und vollkommeneres Leben gilt***). In seiner bischöflichen Wohnung, in der auch seine übrigen Kleriker nach Art der Mönche lebten, duldete er gar keine Frauensperson. Auch seine Schwester und weiblichen Verwandten durften nicht dort bleiben, weil sie, wie er sich ausdrückte, doch anderer von ihrem Geschlechte benötiget wären und wenigstens eine von diesen ihre Tugend verlieren, oder Argwohn erwecken könnte. Nach seinem Dafürhalten sollte niemals eine Weibsperson mit dem keuschesten Knechte Gottes (so nannte er die Kleriker) in einem Hause sich aufhalten. Er selbst sprach, wenn eine derselben ihn wegen Geschäften besuchte, niemals mit ihr allein: auch bei geheimen Angelegenheiten mußten Geistliche gegenwärtig sein†). Und solche Vorsicht mochte nicht überflüssig sein: denn er selbst gesteht, daß noch im Alter die wollüstigen Bilder in seiner Erinnerung lebten und in seinen Träumen oft den höchsten Grad von Lebhaftigkeit erreichten††). Augustin verdammt zwar die Ehe nicht durchaus, indem er ihr sogar manches Gute zugesteht, indem namentlich die jugendliche Unenthaltsamkeit, obgleich sie fehlerhaft ist, auf das ehrbare Geschäft der Kindererzeugung zurückgeführt werde: aber er meint, daß die Befriedigung

---

*) Confess. l. VI. c. 6—16.

**) [„So ergreifend die Schilderung ist, die er davon in seinen Konfessionen entworfen, so erhebend der Mut ist, mit dem er jede Lockung der Sinnlichkeit überwindet, so liegt doch eine furchtbare Verirrung darin, wenn wir bedenken, daß er mit dem Spruche Röm. 13, 13 den Gedanken der rechtmäßigen Ehe von sich weist" u. s. w. S. Herzogs Abriß der ges. Kgsch., 1. A. I, S. 260.]

***) Ep. 210. Enarrat. in Psalm. 132.

†) Possid. vit. Aug. c. 25. 26. bei Surius Vitae Sanctorum. 28. Aug. p. 387. Colon. 1618. f.

††) Confess. l. X. c. 30. n. 41.

des Geschlechtstriebes nur eine Folge des Sündenfalls sei, der bewirkt habe, daß jetzt die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nur durch sündliche Lust stattfinden könne, während sie vorher ohne eine solche möglich gewesen wäre*). Er unterscheidet die Fortpflanzung der Natur von der Lasterhaftigkeit des Triebes. Jene entspringt aus dem Willen des höchsten Gottes; diese, das Übel der fleischlichen Lust, durch welches jedem so erzeugten Menschen die Erbsünde sich mitteile, aus dem bösen Willen des ersten Menschen. Das Gute des Ehestandes, d. h. die Erzeugung der Kinder, entsteht aus dem guten Gebrauch des Bösen, des wollüstigen Triebes, welchen man Gott so wenig zurechnen darf als den Ehebruch, durch welchen ein gutes Werk, der Mensch, erzeugt werde**) Die ungetauften Kinder befinden sich in der Gewalt des Teufels, weil sie aus einer Vermischung geboren sind, die ohne eine schändliche Lust nicht einmal etwas Ehrbares wirken kann, weil sie die Sünde an sich haben, welche zu dem Übel gehört, welches den Menschen widerfahren ist, aus deren Verbindung die Ehe entsteht, und weil sie demnach sündlich geboren sind. Die Ehe habe sich daher selbst der bösen Lust, von der sie einen guten Gebrauch macht, wegen dieses Einflusses des Teufels auf die Kinder zu schämen. Diese aus sündlichem Beischlaf erzeugten verdammten Kinder würden durch die Sakramente der heiligen Kirche, Taufe, Beschwörung des Satans, Anblasen, gleich nach ihrer Geburt von der Knechtschaft des Teufels befreit. Auf die Entgegnung: warum schafft die Liebe Gottes etwas, was die Bosheit des Teufels in Besitz nimmt?, antwortet Augustin, daß die Sünde des wollüstigen Triebes mit dem Guten des Ehestandes bestehen könne, und der Mensch noch immer ein gutes Werk Gottes bleibe, daß seine Lasterhaftigkeit die Natur des Viehes ausmache, seine Natur aber dadurch doch nicht in die viehische verwandelt werde; daß Gott die Menschen strafe wegen der Lasterhaftigkeit, die seine Natur verunstalte, nicht wegen der Natur, die ihm immer eigen bleibe u. s. w.***). Daß Adam und Eva erst nach dem Falle den

---

*) De Genesi ad litteram. l. IX. c. 3. n. 5.

**) „Sed quia sine illo malo (carnalis concupiscentiae) fieri non potest nuptiarum bonum, hoc est, propagatio filiorum ubi ad hujusmodi opus venitur secreta quaeruntur. Hinc est quod infantes etiam, qui peccare non possunt, non tamen sine peccati contagione nascuntur, non ex hoc, quod licet, sed ex hoc, quod dedecet.“ De peccato originali. cap. XXVII. „Non quia sine malo est, sed quia bene utitur malo conjugalis concubitus merito inculpabilis dicitur. Sic enim bonum est bene uti malo, quemadmodum malum est, male uti bono.“ Operis imperfecti contra Julianum. lib. V. c. 18.

***) Über die Ansichten Augustins über Ehe und den Geschlechtstrieb lese man vorzüglich: De gratia Christi et de peccato originali contra

Beischlaf gepflegt haben, will Augustin teils daraus schließen, daß sie gleich nach der Erschaffung des Weibes von der verbotenen Frucht gegessen hätten und hierauf aus dem Paradiese getrieben worden seien, teils daraus, daß Gott noch keinen Befehl, den ehelichen Umgang zu pflegen, gegeben hatte, indem er ihren Fall, nach welchem das sterbliche Geschlecht fortgepflanzt werden sollte, vorausgesehen hätte. Wenn nun aber auch der Kinderzeugung wegen erlaubt ist, Ehen zu schließen*); so ist dennoch die bloße Befriedigung der Lust in der Ehe eine (wenn auch erläßliche) Schuld**), und die Ehelosigkeit bleibt weit vorzüglicher als die Ehe. Die ehelichen Pflichten sind menschlich, die der Ehelosigkeit engelmäßig. Nicht bloß auf der Erde stehen die Verehelichten den Ehelosen nach an Wert und Verdienst, sondern diese werden auch im Himmel einer höhern Seligkeit teilhaftig. So erklärt er den ehelosen Sohn und die ehelose Tochter für weit besser als den verehelichten Vater und die verehelichte Mutter.

„Die ehelose Tochter, sagt er, wird im Himmel eine weit höhere Stufe einnehmen als ihre verehelichte Mutter: ihr Verhältnis wird zu einander sein, wie das eines leuchtenden und eines finstern Sternes.“***)

Um die höhere Seligkeit der ehelosen Jungfrauen und Jünglinge, Männer und Weiber zu schildern, sucht Augustin alle möglichen Stellen aus der Offenbarung u. s. w. zusammen. Nur sie folgten dem Lamme (Offenbar. 14, 3 f.), wohin es immer geht, während die Verehelichten, welche die Jungfräulichkeit des Körpers verloren haben, dies nicht ver-

---

Pelagium et Coelestium libri duo. De nuptiis et concupiscentia libri duo. In den letzteren sucht er den Julianus zu bekämpfen, welcher behauptete, daß der Zeugungstrieb eben so gut sei, als die Ehe, und die Verschiedenheit der Geschlechter, die Vermischung und die Fruchtbarkeit von Gott herrühre, und den Augustin frug: er möge ihm doch sagen, was denn der Teufel an beiden Geschlechtern für das Seinige erkenne, und in wiefern der Teufel Kinder mit Recht besitzen könne! (l. II. de nuptiis c. 4.)

*) De Genesi ad litteram l. IX. c. 3—12. c. 25. De moribus Manichaeorum l. II. e. 65 sq. De bono conjugali c. 9 sq. De peccato originali cap. 38. Sermo 351. de poenitentia c. 5.

**) De nuptiis et concupiscentia lib. I. c. 14.

***) „Melior est filius patre suo conjugato quia ipse non duxit uxorem: et melior est filia matre sua maritata, quia ipsa non quaesivit virum. Minorem locum habebit mater in regno coelorum, quoniam maritata est, quam filia, quoniam virgo est. Majorem enim locum filia virgo, minorem locum mater maritata, ambae tamen ibi: quomodo fulgida stella, obscura stella, ambae tamen in coelo.“ Serm. 354. ad continentes habitus cap. 8. 9. Inzwischen findet er doch nötig, die in dünkelvoller Ehelosigkeit lebenden Kinder von Verachtung ihrer Eltern und Undankbarkeit gegen dieseben abzumahnen. Loc. cit. c. 8.

mögen*). Bei solchen Ansichten über die Vorzüglichkeit des ehelosen Lebens darf es uns nicht wundern, wenn Augustin es billigt, daß man die Ehe verschmähe, um das Bessere zu erwählen**). Auch dürfe man darin keinen besondern Wert der Ehe suchen, daß durch dieselbe Jungfrauen gezeugt werden: denn diese seien auch die Frucht der Hurerei***). Die Frage, was aus dem Menschengeschlecht werden solle, wenn alle Menschen ehelos blieben, beantwortet Augustin auf ähnliche Weise, wie seine asketischen Vorgänger. Ehemals sei die Ehe notwendig gewesen, um das Volk Gottes fortzupflanzen, von welchem Christus geboren werden sollte; nun aber, da das Christentum verbreitet sei, müsse man auch die, welche sich Kinder erzeugen wollten, ermahnen, sich das höhere Gut der Enthaltsamkeit anzueignen†). Man müsse vielmehr wünschen, daß alles ehelos bliebe, damit die Stadt Gottes eher voll und das Ende der Welt beschleuniget würde 1 Tim. 1, 5; 1 Kor. 7, 7. 29††). Das Verhältnis Josefs zur Maria, denen sogar ein Sohn ohne fleischliche Vermischung geboren worden, sei übrigens den Eheleuten ein Beispiel, daß ihre Verbindung, wenn sie sich auch gegenseitige Enthaltsamkeit gelobten, doch noch Ehe genannt werden könnte†††). Augustin wünscht, daß dies alle thun*†) und sich einander dazu überreden möchten**†), will aber doch, daß der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau Enthaltsamkeit gelobe***†). Jedenfalls sollen sich die Eheleute des Gebetes wegen zu gewissen Zeiten des Beischlafs enthalten: je öfter sie es thun, desto

---

*) „Sequimini agnum, quocumque ierit. Quo ire putamus hunc agnum quo nemo eum sequi vel audeat vel valeat, nisi vos? Quo putamus eum ire? in quos saltus et prata — — gaudium virginum Christi de Christo, in Christo, cum Christo, post Christum, per Christum, propter Christum. Sequantur itaque agnum ceteri fideles qui virginitatem corporis amiserunt non quocunque ille ierit, sed quo usque ipsi potuerint." De sancta virginitate. cap. 27. 28.

**) De virginit. c. 30.

***) De virginit. c. 10.

†) De bono conjugali. c. 9. De nuptiis et concupiscentia lib. I. c. 13.

††) De bono conjugali 10. „Sed novi, qui murmurent: quid si, inquiunt, omnes homines velint ab omni concubitu continere; unde subsistet gens humanum? Utinam omnes hoc vellent, duntaxat in caritate de corde puro et conscientia bona et fide non ficta: multo citius Dei civitas compleretur et acceleraretur terminus saeculi."

†††) De consensu Evangelistarum lib. II. c. I.

*†) Sermo 51. de concordia Matth. et Luc. c. 13.

**†) ep. 220. Bonifacio Comit. n. 12.

***†) Enarratio in Psalmum 149. c. 14. Vgl. de conjugiis adulterinis lib. I. c. 34. 35.

besser, vorzüglich muß es in der Fastenzeit geschehen*). Die zweite, dritte, vierte, und noch öftere Ehe hält Augustin, so wie die erste, für keine Sünde, widerrät sie aber natürlich**). Die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und dann geheiratet haben, erklärt er zwar für schlimmer als Ehebrecherinnen, aber ihre Ehen will er nicht für Ehebrüche, sondern für giltige Ehen angesehen wissen*). Was die Geistlichen nun angeht, so findet man nicht, daß er Ehelosigkeit von ihnen durchaus gefordert hätte. Er will, daß ein Bischof nur eines Weibes Mann sei und nicht in der zweiten Ehe sich befinde, und billigt die Meinung derer, welche auch den, welcher als Heide oder Katechumenus die zweite Frau genommen hatte, nicht zum Bischof ordinierten†).

Einen außerordentlichen Einfluß gewann auf die ganze Kirche der Priester und Mönch Hieronymus. Er war gebürtig von Stridon in Dalmatien, wurde von früher Jugend zum Gelehrten erzogen, und eignete sich fast die ganze damalige Gelehrsamkeit an. Er lebte bald in Gallien, bald in Griechenland, bald in Italien, bald im Orient. Endlich begab er sich als Mönch in die syrische Wüste, und starb als Cönobit zu Bethlehem 420 in seinem neunzigsten Jahre. Im Leben wie in seinen Schriften zeigt er sich ganz vom Mönchsgeiste durchdrungen. Überall tritt ein rauhes und stolzes Wesen und leidenschaftliche Überspannung hervor. Die jugendlichen Ausschweifungen suchte er durch reuevolle Zerknirschung und ein streng asketisches, durch schauervolle Selbstmartern sich auszeichnendes Leben zu sühnen, welches er zugleich als ein Mittel betrachtete, um die immer wiederkehrenden wollüstigen Regungen zu unterdrücken: obgleich nur mit zweifelhaftem Erfolge; denn noch im gereiften Alter redet er bald scherzend und anziehend, bald wiederum abschreckend und warnend von den Schiffbrüchen seiner Keuschheit und weiß viel von den reizenden Gesichtern der Jungfrauen und den Zauberstimmen der Sirenen zu klagen.

„Ach, so oft ich mich befand in der Einöde, in jener weiten Wüste (bei Moronia, einem von Antiochia dreißig Meilen entfernt gelegenen Flecken), die, von den Strahlen der Sonne ausgebrannt, einen schauerlichen Aufenthalt den Mönchen gewährt“, schrieb er an die Eustochium, „glaubte ich mich in Roms Ergötzlichkeiten zu befinden. Ich saß allein, denn mit Bitterkeit war meine Seele erfüllt. Die ungestalteten Glieder starrten in einem Sacke und die schmutzige Haut hatte einen Rost von äthiopischem

---

*) Sermo 209 u. 210.

**) De bono viduitatis cap. 12. Vgl. Contra adversarium legis et prophet. lib. II. c. 36.

***) De bono viduit. cap. 10.

†) De bono conjugali cap. 18. Söhne und Töchter der Priester werden mehrmals erwähnt. Sermo 355 u. 356; de vita et moribus clericorum suorum.

Fleische angenommen. Tagtäglich weinte ich, tagtäglich seufzte ich, und wenn plötzlich mich wider Willen der Schlaf übermannte, so warf ich meine aufgelösten, nur locker zusammenhängenden Knochen auf die rauhe Erde hin. Von Speise und Trank schweige ich, da ja auch die kranken Mönche nur kaltes Wasser genießen, und etwas Gekochtes zu essen, Schwelgerei wäre. Ich, der ich mich aus Furcht vor der Hölle selbst zu solchem Gefängnisse verdammte, der ich mich nur in der Gesellschaft von Skorpionen und wilden Tieren befand, befand mich doch oft in den Chören von Mädchen. Das Gesicht war blaß vom Fasten, und doch glühte der Geist von Begierden im kalten Körper, und in dem vor dem Menschen schon erstorbenen Fleische loderte das Feuer der Wollust. Von aller Hülfe entblößt, warf ich mich zu den Füßen Jesu, benetzte sie mit meinen Thränen, trocknete sie mit meinen Haaren, und das widerspenstige Fleisch unterjochte ich durch wochenlanges Hungern. Ich erröte nicht über meine unglückliche Lage; ich beweine es vielmehr, daß ich nicht derselbe bin, der ich war. Ich erinnere mich, daß ich mit Jammergeschrei oft den Tag mit der Nacht verband, und nicht eher aufhörte, die Brust zu zerschlagen, bis daß auf das Schelten des Herrn (Domino increpante) der Friede zurückkehrte. Selbst meine Zelle scheute ich, als Mitwisserin meiner Gedanken. Ganz allein drang ich in die Einöden. Wo ich irgend tiefe Thäler, rauhe Gebirge und schroffe Felsen sah, da war der Ort für mein Gebet, da gab es ein Zuchthaus für mein höchst elendes Fleisch, und, wie der Herr mir selbst ein Zeuge ist, schien es mir bisweilen nach vielen Thränen, nachdem ich die Augen an den Himmel geheftet hatte, als befände ich mich unter den Scharen der Engel, als sänge ich fröhlich und froh: Wir laufen dir nach im Geruch deiner Salben." *)

Durch sein Jugendleben und seinen vertrauten Umgang mit den frommen vornehmen Römerinnen, die er für das Mönchsleben zu gewinnen sich bemühte, war er mit der weiblichen Natur so vertraut geworden, daß er als feiner Kenner derselben spricht**); so wie er

*) Epist. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis. Gleiche Selbstgeständnisse: Ep. 2. 7. 89. Um seine unreine Phantasie zu bändigen, lernte er Hebräisch. Ep. 95 ad Rusticum. Praef. in vers. Jesaiae.

**) Eine Mutter und Tochter in Gallien hatten ihre Wohnungen von einander getrennt und Geistliche zu sich ins Haus genommen. Hieronymus schrieb um 405 an beide, und redete unter anderm die Tochter so an: „Du hältst also das Haus deiner Mutter für zu enge, da doch ihr Leib nicht zu enge war. Zehn Monate hast du im Mutterleibe verschlossen gelebt und kannst es einen Tag lang in einem Zimmer mit deiner Mutter nicht aushalten. Was willst du, ein Mädchen von gesundem Körper, zart, wohlbeleibt, rotwangigt, vom Genusse des Fleisches und Weins und vom Gebrauche der Bäder aufgeregt, bei Ehemännern und Jünglingen machen? Thust du auch das nicht, was man von dir verlangt, so ist es doch schon ein schimpfliches Zeugnis für dich, wenn solche Dinge von dir verlangt werden. Ein wollüstiges Gemüt verfolgt unanständige Dinge desto brennender, und von dem, was nicht erlaubt ist, macht man sich desto lockendere Vorstellungen. Selbst dein schlechtes und braunes Kleid giebt ein Kennzeichen deiner verborgenen Gemütsart ab, wenn es keine Falten hat, wenn es auf der Erde fortgeschleppt wird, damit du länger zu sein scheinst, wenn es mit Fleiß irgendwo aufgetrennt ist, damit sich etwas vom Innern zeige,

nicht minder die genaueste Bekanntschaft mit den Verfeinerungen der Wollust gehabt zu haben scheint, und in seinen Schriften sich bis zum Ekel damit beschäftigt. Übrigens war Hieronymus zu seiner Zeit der größte Gelehrte, den die christliche Kirche aufzuweisen hatte, und überhaupt ein Mann von vielen glänzenden Eigenschaften. Aber sein möchischer Sinn, seine orthodoxe Beschränktheit und seine ungezähmte Leidenschaftlichkeit hatten einen ungünstigen Einfluß auf ihn, sowohl in seinem Leben, als in seinen Schriften, in denen man fast überall eine ruhige, methodische und philosophische Entwickelung vermissen dürfte. Mehr als alle Lehrer der abendländischen Kirche hat Hieronymus für das Mönchstum gethan, indem er mit Anwendung aller Mittel, die ihm in seiner Gelehrsamkeit, seiner hinreißenden Beredsamkeit und seinem alle Nebenbuhler überragenden Ansehen zu Gebote standen, bemüht war, dem Mönchsleben Anhänger zu erwerben und seine Gegner niederzuschmettern. Seine meisten Schriften haben die Verherrlichung des Mönchslebens im Auge*), besonders gilt dies aber von den phantastischen Lebensbeschreibungen berüchtigter Mönchsheiligen und von den besonders das Mönchswesen betreffenden Schriften. Er preist die Mönche als die himmlische Familie, als die bewunderungswürdige Gesellschaft der Seligen, als das Kriegsheer Christi, als die Kämpfer Gottes, welche der Fahne Jesu folgen, und einst im himmlischen Jerusalem gekrönt einhergehen sollen, als diejenigen, die allein vollkommen, als die Engel Jesu auf Erden. Dem, der Lust hatte in der Welt zu bleiben, oder sich durch teure Bande zurückhalten zu lassen, ruft er zu:

„Siehe, die Trompete erklingt vom Himmel! Siehe, der bewaffnete Feldherr zieht mit den Wolken hervor, um die Welt zu bekriegen! Höre

---

damit zugleich das Garstige bedeckt werde und das Schöne in die Augen falle. Auch ziehen deine schwärzlichen und glänzenden Hosen [Stiefel?], wenn du gehst, durch ihr Rauschen [Knarren?] die Jünglinge an sich. Deine Brüste werden durch Binden zusammengepreßt, und der verengte Busen wird durch den Gürtel in die Höhe getrieben. Die Haare senken sich sanft entweder auf die Stirne oder auf die Ohren herab. Das Mäntelchen fällt zuweilen nieder, um die weißen Schultern zu entblößen, und dann bedeckt sie wieder eilends, als wenn es nicht gesehen werden sollte, dasjenige, was sie mit Willen aufgedeckt hatte." Ep. 89.

*) [„Gegen die große Verehrung, welche Hieronymus in der alten Kirche genoß und in der römischen zum Teil noch genießt, sticht Luthers Urteil in den Tischreden (Nr. 2650) auffallend ab: „Ich weiß keinen Lehrer, dem ich so feind bin, als Hieronymo; denn er schreibt nur von Fasten, Speisen, Jungfrauschaft u. s. w. Wenn er doch auf die Werke des Glaubens dränge und triebe dieselbigen, so wäre es etwas; aber er lehret nichts, weder vom Glauben, noch von der Hoffnung, weder von der Liebe, noch von den Werken des Glaubens." Herzogs Real-Encyklop. 2. A. Art. H., Bd. 6, S. 107.]

die Verordnung deines Königs: wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Siehe, der Widersacher in deiner Brust sucht Christum umzubringen! Wenn dir gleich deine Mutter mit fliegenden Haaren und zerrissenen Kleidern die Brüste zeigen sollte, mit welchen sie dich genährt hat, wenn gleich dein Vater auf der Schwelle liegen sollte, so gehe du doch über den getretenen Vater hinweg und fleuch mit trockenen Augen zu der Fahne des Kreuzes hin! Das ist die einzige Frömmigkeit in ihrer Art, in dieser Sache grausam zu sein. Es wird ein Tag kommen, wo du als Sieger in dein Vaterland zurückkehren und in das himmlische Jerusalem als ein gekrönter tapferer Mann eingehen wirst. Zwar befiehlt die heilige Schrift Gehorsam gegen die Eltern; allein, wer dieselben mehr als Christum liebt, verliert seine Seele."*)

Besonders sucht Hieronymus mit dem größten Eifer Frauenzimmer für die mönchische Lebensart zu gewinnen. Er sucht auf alle mögliche Weise ihren Kopf zu erhitzen, nennt sie Bräute Christi, die Bundeslade, die innen und außen vergoldet ist, den kostbaren Halsschmuck der Kirche u. s. w., ihre Mütter aber die Schwiegermütter Gottes; muntert sie auf, Sodom zu verlassen, ruft ihnen zu, daß weder Mutter, noch Schwester, noch Anverwandte sie abhalten sollten, da der Herr ihrer nötig habe**), und gefällt sich in Schilderungen des Verhältnisses der Jungfrau zu ihrem Bräutigam Christus, welche wohl die Phantasie aufregen konnten, aber das zartere Gefühl verletzen mußten.

„Es ist," schreibt er an die Eustochium, „der menschlichen Seele schwer, gar nichts zu lieben; etwas muß geliebt werden. Die fleischliche Liebe wird durch die geistliche überwunden. Seufze daher und sprich über dein Bettchen: des Nachts suche ich denjenigen, den meine Seele liebt. Dein Bräutigam mag in deinem Schlafgemach nur mit dir scherzen. Bitte; sprich zu deinem Bräutigam, und er wird mit dir sprechen. Und hat dich der Schlaf überfallen, so wird er kommen — und deinen Leib berühren."***)

Die Bemühungen, die er anwendete, um die Mädchen zu bereden, daß sie der Welt entsagten, hatten auch den günstigsten Erfolg.

---

*) Ep. 5. ad Heliodorum.

**) „Nemo est qui prohibeat, non mater, non soror, non cognata, non germanus: Dominus te necessariam habet, quod si voluerint impedire, timeant flagella Pharaonis etc." ep. 18. ad Eustochium.

***) „Difficile est humanam animam aliquid non amare, et necesse est, ut in quoscunque mens nostra trahatur affectus. Carnis amor spiritus amore superatur. Desiderium desiderio restinguitur. Quidquid inde minuitur, hinc crescit. Quin potius semper ingemina, et dicito super lectulum tuum: In noctibus quesivi, quem dilexit anima mea. — Semper te cubiculi tui secreta custodiant, semper tecum sponsus ludat intrinsecus. Oras, loqueris ad sponsum: legis, ille tibi loquitur. Et quum te somnus oppresserit, veniet post parietem, et mittet manum suam per foramen, *et tanget ventrem tuum.*" Ep. 18. ad Eustochium.

In Rom, wo er besonders geschäftig war, um in den vornehmen Familien, in welchen er Zutritt hatte, Proselytinnen zu werben, ereignete sich inzwischen ein Vorfall, der die laute Unzufriedenheit des Volkes gegen ihn aufregte. Die Gattin des Toxotius, eines sehr angesehenen Mannes, namens Paula, welche nach dem Tode ihres Gemahls auf ganz fanatische Weise das Mönchtum in Ägypten und Palästina getrieben hatte, verlor durch den Tod ihre Tochter Blesilla, welche durch die harten Büßungen ihr Lebensende beschleunigt hatte. Das Leichenbegängnis der Tochter war für die Mutter so erschütternd, daß diese halb tot weggetragen werden mußte: da rief das Volk:

„Wie lange dauert es noch, daß das abscheuliche Geschlecht der Mönche nicht aus der Stadt gejagt wird? daß man es nicht steinigt? nicht ins Wasser stürzt?"*)

Die übertriebenen Lobpreisungen des ehelosen Lebens, welche Hieronymus bei jeder Gelegenheit kund giebt**), wurden auch nicht gehemmt durch das Unglück vieler Jünglinge und Mädchen, welche, wie er selbst ganz kalt erzählt, in dem unvernünftigen Kampfe mit der Natur, Gehirnentzündung und Wahnsinn sich zugezogen hatten***). Die Ehe gilt diesem Asketen nur als ein notwendiges und geringeres Übel, um größere zu verhüten, nur als ein Mittel gegen die Unkeuschheit und ist ihm ein Zeichen der Knechtschaft des Fleisches. Gott und die Kirche verstatten zwar die Ehe, die keusche Ehelosigkeit ist es aber, was sie wollen. Nur das weiß er an der Ehe zu loben, daß aus ihr Mönche und Nonnen erzeugt werden: so gewinne man ja auch von Dornen Rosen, aus Erde Gold und aus Muscheln Perlen†).

---

*) Quousque genus detestabile Monachorum non urbe pellitur? non lapidibus obruitur? non praecipitatur in fluctus?" Ep. 22. ad Paulam super obitu Blesillae filiae.

**) Vgl. Ep. 5. ad Heliodorum. ep. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis. ep. 19. ad Marcellam. ep. 22. ad Paulam. ep. 47. ad Furiam. ep. 44. Paulae et Eustochii ad Marcellam. Vita Pauli. Vita Hilarionis. Vita Malchi.

***) „Novi ego in utroque sexu, per nimiam abstinentiam, cerebri sanitatem quibusdam fuisse vexatam, praecipueque in his, qui in humectis et frigidis habitavere cellulis, ita ut nescirent quid agerent, quove se verterent, quid loqui, quid facere deberent." Ep. 97. ad Demetriadem de virginitate servanda. „Sunt qui humore cellarum, immoderatisque jejuniis, taedio solitudinis, ac nimia lectione, dum diebus ac noctibus auribus suis personant, vertuntur in melancoliam, et Hippocratis magis fomentis quam nostris monitis indigent." Ep. 95. ad Rusticum.

†) „Laudo nuptias, laudo conjugium, sed quia mihi virgines generant, lego de spinis rosam, de terra aurum, de concha margaritam." Ep. 18. ad Eustochium. Die Jungfräulichkeit bringt hundert-, die Witwenschaft sechzig- und die Ehe dreißigfältige Frucht. Ep. 91. ad Ageruchiam.

Die Frage, was aus dem Menschengeschlecht werden solle, wenn alle ehelos blieben, setzt ihn so wenig in Verlegenheit als die Asketen vor ihm. Einst habe es geheißen: wachset und mehret euch; aber dieser Ausspruch gehe die Christen nicht mehr an, welche in der letzten Zeit leben, und welchen gesagt sei: die Zeit ist kurz, und die Axt ist an die Wurzel der Bäume gelegt, welche den Wald des Gesetzes und der Ehen durch die evangelische Keuschheit umhauen soll*). Wenn es gut ist, schreibt Hieronymus, ein Weib nicht zu berühren (1. Kor. 7, 1.), so ist es böse, sie zu berühren: denn dem Guten ist nichts entgegengesetzt als das Böse**). Bei seinem Bestreben, die Ehe in den Schatten zu stellen, läßt er sich oft von seiner Heftigkeit hinreißen und scheut die schmutzigsten Darstellungen und Ausdrücke nicht: sein Streit mit Jovinian (wovon im § 12) giebt den redendsten Beweis. Über die zweite Ehe lehrt er, daß sie Paulus 1. Tim. 5, 14 nicht sowohl gebilligt, als nur, zur Vermeidung der Hurerei, den unenthaltsamen Witwen gestattet habe. Er habe aber auch zugleich hinzugesetzt:

„Schon haben sich einige zum Satan umgewendet.“

Hieraus ersehe man, daß er nicht den Stehenden die Krone, sondern den Liegenden die Hand reiche. Er ruft:

„Siehe, wie die zweite Ehe beschaffen ist. Sie wird den Hurenhäusern vorgezogen, weil sich einige zum Satan umgewendet haben. Daher soll eine junge Witwe, die sich nicht enthalten kann, oder nicht will, lieber einen Ehemann nehmen, als den Teufel. Das ist eine schöne und wünschenswürdige Sache, die in Vergleichung mit dem Teufel unternommen wird!“ ***)

Was die Geistlichen angeht, so erklärt er sich natürlich dafür, daß sie ehelos sein sollten. Dem Jovinian, der, um die Ehe zu verteidigen, sich auf den Befehl des Paulus 1. Tim. 3, 2. 12; Tit. 1, 6 berief, antwortet er, dies sei nur eine Vorsichtsmaßregel wegen der Schwachheit der Menschen zur Zeit der Gründung der Kirche gewesen, indem es nötig war, den eben aus dem Heidentume bekehrten Gläubigen leichtere Vorschriften zu geben, welche sie ertragen könnten, damit sie nicht durch strenge Gesetze erschreckt würden. Paulus sage auch nicht, man solle den zum Bischof wählen, welcher eine Frau nehme und Kinder zeuge, sondern der eine Frau gehabt habe, und dessen Kinder wohl erzogen seien. Keiner könne jetzt Bischof sein, der noch im Amte Kinder zeuge: werde er dessen überwiesen, so werde er wie ein

*) Ep. 91 ad Ageruchiam.

**) Adv. Jovinianum 1, 4.: „Si bonum est, mulierem non tangere, malum est ergo tangere: nihil enim bono contrarium est nisi malum.“

***) Ep. 85. ad Salvinam. ep. 91. ad Ageruchiam. ep. 84. ad Oceanum de morte Fabiolae. ep. 27. ad Marcellam. Vgl. ep. 82. ad Oceanum.

Ehebrecher verdammt. Gestatte man den Priestern ehelichen Umgang zu pflegen, so seien Verehelichte und Ehelose gleich; erlaube man den Priestern nicht Weiber zu berühren, so wären sie deshalb Heilige, weil sie die jungfräuliche Züchtigkeit nachahmten. Zu beachten sei es auch, daß ein Laie und jeder Gläubige nicht beten könne, wenn er sich nicht des ehelichen Umganges enthalte. Der Priester, der beständig für das Volk Opfer darbringen und beten müsse, müsse sich daher auch immer der Ehe enthalten*) Nur mit Ärger gesteht er, daß sehr viele Geistliche verheiratet seien und Kinder zeugten. Doch wagt er es nicht zu behaupten, daß ein Verehelichter durchaus nicht fähig sei, den Altardienst zu verrichten. Daß kein zum zweitenmal Verehelichter zum Priester ordiniert werde, finden wir auch bei Hieronymus**), der übrigens die in Italien von dem Mailänder Ambrosius und den Päpsten aufgestellte Ansicht, nach welcher auch eine vor der Taufe geschlossene Ehe in Betrachtung gezogen wurde, keineswegs billigte. Seine Ansichten darüber entwickelt er in einem um das Jahr 400 geschriebenen Briefe an seinen Freund Oceanus, der zu Rom lebte und ihn in Betreff eines spanischen Bischofs Carterius, welcher nach der Taufe zum zweitenmale geheiratet hatte, um Rat frug, ob nicht ein solcher Mann, der wider die Vorschrift des Apostels, „Eines Weibes Mann zu sein" gehandelt habe, zum Lehramte unfähig sei***). Des Hieronymus Antwortschreiben ist kräftig, wortreich, sprudelnd von gesuchtem Witze. Er meldet, daß er schon früher in Rom einen sehr beredten Mann von seiner Meinung überzeugt habe, und führt die beiderseitige Beweisführung an. Die des Hieronymus geht dahin, daß die Taufe alle vorhergehenden Sünden völlig wegwische, und so sehr einen neuen Menschen bilde, daß seine früheren Handlungen und somit auch die frühere Ehe gar nicht in Betracht kämen. Der Apostel rede aber 1. Tim. 3, 1; Tit. 1, 5 von getauften, und zwar von Priestern und Bischöfen, die ehemals einander gleich gewesen wären. „Die Ehe ist aber keine Sünde," entgegnete man dem Hieronymus, „also ist sie auch in der Taufe nicht nachgelassen worden." „Da höre ich eine ganz neue Sache," ruft Hieronymus aus, „weil sie keine Sünde war, wird sie als Sünde angerechnet. Alle

*) „Sed et hoc inferendum: Si laicus et quicumque fidelis orare non potest, nisi careat officio conjugali, Sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est. Si semper orandum est, ergo semper carendum matrimonio." Adv. Jovinian.

**) Ep. 91 ad Ageruchiam. In der ep. 82. ad Oceanum widerlegt er die Meinung jener Erklärer, welche unter eines Weibes Mann einen Bischof verstanden, der sich nicht von einer Kirche zur andern versetzen läßt.

***) Ebendaselbst.

„Hurerei, die scheußlichste Befleckung, Gottlosigkeit, Vater„mord, Blutschande mit Eltern und die unnatürlichste Un„zucht wird durch die Taufe Christi gereiniget, und doch sollen „die Befleckungen der Frau bleiben, und das Hurenhaus dem Ehebette „vorgezogen werden.“ Da müßten ja, meint Hieronymus, alle Heiden, welche Christen werden wollen, sich sehr hüten, Frauen vor ihrer Taufe zu nehmen, und eine ehrbare Ehe zu schließen; sie möchten vielmehr eine Gemeinschaft der Weiber einführen und gemeinschaftlich Kinder erzeugen, ja sie möchten auch den Namen der Ehefrau vermeiden, damit, wenn sie Christen geworden sind, es ihnen nicht schade, daß sie ehemals Frauen und nicht vielmehr Konkubinen und Huren gehabt hätten. So könne jeder, der Hunde-Ehen gepflegt, schamlose verfluchte Unzucht getrieben, und nicht in einer rechtmäßigen, erlaubten, von Gott gesegneten Ehe Kinder zu zeugen gesucht habe, sich entschuldigen, er habe sich gefürchtet, daß, wenn er heiratete, er nachher nicht ein Geistlicher werden könne, da alle Unzucht in der Taufe abgewaschen, die reine Ehe aber nicht aufgehoben werde, sondern fortbleibe. Hierauf verteidiget Hieronymus nochmals den Satz, daß die Taufe alle vorigen Verhältnisse aufhebe. Mit Bitterkeit äußert er sich über die Verteidiger der entgegengesetzten Meinung und redet in dieser Beziehung von Pharisäern und Schriftgelehrten, welche Mücken seigen und Kamele verschlucken, Kümmel und Krausemünze verzehrten und das Gericht Gottes außer acht ließen, von Heuchlern, welche zuvor den Balken aus ihrem Auge und dann erst den Splitter aus ihres Bruders Auge herausziehen sollten. Behutsam fügt er hinzu, daß er dies alles bloß zum Nutzen der Kirche und ja nicht zur Verhöhnung eines Priesters geschrieben habe. — Hieronymus widersprach hierin ganz den von Siricius und seinem Nachfolger Innocentius aufgestellten Grundsätzen. Daß er dies nicht ohne die Absicht zu kränken gethan habe, läßt sich beinahe mit Gewißheit behaupten. Die zu Rom aufgestellten Grundsätze konnten ihm nicht unbekannt sein. Siricius hatte in eben demselben Jahre, als Hieronymus Rom verließ, seine Meinung ausgesprochen. Der ganze Ton des Schreibens, die vielen Seitenbemerkungen, die hämischen Ausfälle, verraten ein gereiztes Gemüt! Rom, das er zu verlassen gezwungen war, mußte ihm sehr verhaßt sein. Seit Damasus Tode hatte sich sein Einfluß bei den römischen Päpsten vermindert. Als Greis aber, und im Besitze großen Ansehns und eines wohlbegründeten Rufes der höchsten Gelehrsamkeit fand er auch nicht für nötig, auf die römischen Bischöfe Rücksicht zu nehmen*).

---

*) Tillemont Vie de S. Jerôme. p. 231 sq. ed. Paris.

Ansichten der übrigen Schriftsteller des Abendlandes, so wie der folgenden Zeit anzuführen, ist unnötig, da wir überall nur den Widerhall von Ambrosius, Augustin und Hieronymus finden*). Demnach

*) Nur bei dem spanischen Dichter und Priester Dracontius (um 440. S. Cave Hist. lit. t. I. p. 429.) findet man eine würdige Auffassung der Ehe. Die hierher gehörige Stelle seines Gedichts mag weniger ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen (denn die Stimme eines einzelnen mußte unter dem einhelligen Geschrei der Asketen unbeachtet bleiben), als wegen ihres allgemeinen Interesses hier stehen:

„Tunc oculos per cuncta jacit, (Adam) miratur amoenum
Sic florere locum, sic puros fontibus amnes.
Quatuor undisonas stringenti gurgite ripas
Ire per arboreos saltus, camposque virentes
Miratur: sed quid sit homo, quos factus ad usus,
Scire cupit simplex, et non habet, unde requirat:
Quo merito sibimet data sit possessio mundus,
Et domus alma nemus per florea regna paratum:
Ac procul exspectat virides jumenta per agros,
Et de se tacitus, quae sint haec cuncta, requirit,
Et quare secum non sint haec ipsa, volutat:
Nam consorte carens, cum quo conferret, egebat,
Viderat Omnipotens haec illum corde moventem,
Et miseratus ait: Demus adjutoria facto,
Participem generis: tanquam si diceret auctor,
Non solum decet esse virum, consortia blanda
Noverit, uxor erit, quum sit tamen ille maritus,
Conjugium se quisque vocet, dulcedo recurrat
Cordibus innocuis et sit sibi pignus uterque,
Velle pares, et nolle pares, stans una voluntas,
Par animi concors, paribus concurrere votis,
Ambo sibi requies cordis sint ambo fideles,
Et quicunque datur casus, sit causa duorum.

Nec mora, jam venit alta quies, oculosque supinat
Somnus, et in dulcem solvuntur membra soporem.
Sed quum jure deus, nullo prohibente, valeret
Demere particulam, de qua pius ipse pararat,
Ne vi ablata daret juveni sua costa dolorem,
Redderet et tristem subito, quem laedere nollet,
Fur opifex vult esse suus: nam posset et illam
Pulvere di simili princeps formare puellam.
Sed quo plenus amor toto de corde veniret,
Noscere in uxore voluit sua membra maritum.
Dividitur contexta cutis, subducitur una
Sensim costa viro, sed mox reditura marito.
Nam juvenis de parte brevi formatur adulta
Virgo, decora, rudis, natura tumentibus annis,
Conjugii, sobolisque capax, quibus apta probatur,
Et sine lacte pio crescit infantia pubes.

ist die Mönchsmoral von nun an im ganzen Abendlande als die herrschende anzusehen. Mönchstugend und Mönchsheiligkeit wird den Gläubigen als der Gipfel christlicher Vollkommenheit, als der eigentliche Beruf des Christen gepredigt. Es wird in der lateinischen Kirche die Meinung herrschend, daß es kaum möglich sei, ehelichen Umgang ohne Sünde zu pflegen, weil solches nicht ohne Begierde und Lust geschehen könne, die eine Wirkung und Ursache der Sünde sei; wenn man es auch nur eine verzeihliche Sünde nennen dürfe*). Die Verkehrtheit tritt oft auf eine alles sittliche Gefühl empörende Weise hervor, und die Gewissensbeängstigungen, welche den durch ihre Führer

---

Excutitur somno juvenis, videt ipse puellam
Ante oculos astare suos, pater, inde maritus,
Non tamen ex coitu genitor, sed conjugis auctor.
Somnus erat partus, conceptus semine nullo,
Materiem sopita quies produxit amoris,
Affectusque novos blandi genuere sopores.
Constitit ante oculus nullo velamine tecta,
Corpore nuda simul niveo, quasi nympha profundi.
Caesaries intonsa comis, gena pulchra rubore,
Omnia pulchra gerens, oculos, os, colla, manusque
Vel qualem possent digiti formare Tonantis.

Nescia mens illis, fieri quae causa fuisset;
Tunc deus et princeps ambos conjunxit in unum,
Et remeat sua costa viro: sun membra recepit,
Accipit et foenus, quum non sit debitor ullus.
His datur omnis humus, et quidquid jussa creavit,
Aëris, et pelagi foetus, elementa duorum
Arbitrio commissa manent. His, crescite, dixit
Omnipotens, replete solum de semine vestro,
Sanguinis ingeniti natis nutrite nepotes,
Et de prole novos iterum copulate jugales,
Et dum terra fretum, dum coelum sublevat aër,
Dum solis micat axe jubar, dum luna tenebras
Dissipat, et puro lucent mea sidera coelo;
Sumere, quidquid habent pomaria nostra, licebit:
Nam totum, quod terra creat, quod pontus, et aër
Protulit, addictum vestro sub jure manebit,
Deliciaeque fluent vobis, et honesta voluptas:
Arboris unius tantum nescite saporem."

Dracontii Presbyteri Hispani Poëtae christiani seculi V. sub Theodosio M. Carmina recens. F. Arevalo. Romae 1791. 4 Carmen de Deo. lib. I. v. 348—415. p. 169—175.

*) Schon Sulpicius Severus sagt (dialog. II. c. 10. op. cum notis Joan. Vossii et Joan. Clerici. Lipsiae 1709. p. 467. 468.): „Verum haec a sapientibus tenenda distinctio est, ut conjugium pertineat ad veniam, virginitas spectet ad gloriam: fornicatio deputetur ad poenam nisi satisfactione purgetur."

bethörten verehelichten Laien nicht selten erregt werden, erfüllen mit wehmütiger Teilnahme. Hie und da ging man so weit, daß man das weibliche Geschlecht gleichsam als unrein betrachtete, und es sogar beim Gottesdienste zurücksetzte. Dahin gehört, daß ihm schon seit dem 5. Jahrhunderte befohlen wurde, das zum Abendmahle gesegnete Brot nicht mehr mit bloßer Hand in Empfang zu nehmen, während dieses noch Jahrhunderte lang dem männlichen Geschlechte gestattet ist, sondern nur vermittels eines auf der Hand liegenden Tuches*).

In der griechischen Kirche zeichnen sich vor allen Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa nnd Chrysostomus aus, Männer, bei deren der Religion und Tugend gewidmetem und nicht durch Ausschweifungen der Jugend beflecktem Leben man mit Verehrung und Bewunderung verweilt. Sie hatten sich in den heidnischen Schulen gebildet, konnten aber doch dem Einflusse des Mönchtums, welches zu der Zeit ihres Auftretens bereits den Zeitgeist zu beherrschen angefangen hatte, nicht wiederstehen; daher sie auch ihrer bessern Vorbildung ungeachtet nicht dazu gelangen konnten, die Nebel zu zerstreuen, welche die göttlichen Lehren des Evangeliums hie und da zu verdunkeln angefangen hatten, und die Lehre Christi in ihrer Reinheit aufzufassen. Während sie sich in Selbstpeinigungen in den Wüsten und Einöden marterten, und sich über sich selbst, die Welt und die Menschen erhaben zu sein wähnten, pflanzten sie Trübsinn und Mißmut in ihre Seele und schwächten ihre geistigen Anlagen, so daß sie der Leichtgläubigkeit und dem Aberglauben zugänglich wurden.

Basilius, Bischof von Cäsarea in Kappadokien, trug außerordentlich viel zur Befestigung und Erweiterung des Mönchslebens bei, in welchem er den sichersten Weg zur Vollkommenheit zu sehen glaubte. Er war selbst eine Zeitlang Mönch in Pontus und lebte auch als Bischof so streng, daß sein Körper ganz abgezehrt war und sich stets in solchem Zustande befand, daß man ihn für einen Sterbenden halten konnte. Seiner Ansicht nach hätte sich eigentlich niemand verheiraten sollen.

„Ich bezeuge jedem, der mich über das Heiraten zu Rate zieht, daß die Gestalt der Welt vergehe, und die Zeit kurz sei, daß die, welche Frauen haben, sein sollen, als hätten sie keine (1 Kor. 7, 29). Setzt mir jemand unschicklich den Ausspruch entgegen: „Wachset und mehret euch" (1 Mos. 1, 22), so lache ich über ihn, der die Zeiten der Gesetzgebung (Judentum und Christentum) nicht unterscheidet." **)

---

*) Con. Antissiodor. (Auxerre) 578. c. 36. Mansi t. IX. p. 915. S.: Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren ehemals anders beschaffen als jetzt und sollten wieder anders werden. Landshut 1810. S. 496.

**) Ep. 160. ad Diodorum n. 4. op. t. III. p. 254.

Er urteilt nichtsdestoweniger noch sehr gemäßigt über die Ehe, wenn er schreibt:

„Gott, der die Menschen liebt, hat, aus Sorge für unser Heil, zwei Lebensweisen den Menschen angewiesen, das eheliche und das ehelose Leben, damit der, welcher den Kampf der Jungfräulichkeit nicht bestehen kann, sich ein Weib zur Beiwohnung nehme. Doch müsse er wissen, daß er Rechenschaft geben müsse, ob er die Ehe rein und keusch gehalten und ähnlich zu werden getrachtet habe denen, welche durch den Umgang mit ihren Frauen und durch Erzeugung und Erziehung der Kinder Heilige wurden, dergleichen im alten Testamente Abraham, Job, David, Samuel und im neuen Testamente Petrus und die übrigen Apostel waren."*)

Die zweite Ehe gestattet er nur als Mittel gegen die Hurerei und sagt, daß nach der alten Vorschrift die zweimal Verehelichten einer einjährigen, auch zweijährigen, und die dreimal Verehelichten, deren Ehe man aber mehr eine Vielweiberei und gemäßigte Hurerei nennen sollte, einer drei-, auch vierjährigen Buße unterworfen würden. Nach einer von seinen Vorfahren eingeführten Observanz wurden dreimal Verehelichte einer fünf Jahre langen Bußzeit unterworfen. Doch solle man sie, verordnet Basilius, nicht gänzlich von der Kirchengemeinschaft ausschließen, sondern ihnen gestatten, daß sie zwei oder drei Jahre lang unter den Hörenden verblieben, dann sie unter die Stehenden versetzen, aber noch nicht am Abendmahl teilnehmen lassen, sondern dieses ihnen erst nach geprüfter Besserung gewähren**). Die dritte Ehe erklärt er selbst für eine keinem Gesetze gemäße Verbindung und die Leute, die sich in dieselbe begeben, für einen Schandfleck der Kirche. „Doch," setzt er hinzu, „verdammen wir sie nicht öffentlich" (d. h. wie ein alter Ausleger erklärt, wir stellen sie nicht in den niederen Klassen der Büßenden zur Schau), „weil sie doch denen vorzuziehen sind, welche vage Wollust treiben***)". Keiner darf, nach ihm, Geistlicher sein, der in der zweiten Ehe sich befindet†). Daß aber ein Geistlicher durchaus ehelos sein müsse, haben wir in den Schriften des Basilius nirgends gefunden. Er gebietet nur, daß, wenn ein Priester unwissentlich eine unerlaubte Ehe (mit einer durch die kanonischen Gesetze verbotenen Person) eingegangen habe, er zwar die

---

*) Im Sermo asceticus et exhortatio de renuntiatione saeculi et de perfectione spirituali.

**) Ep. can. I. (ep. 188) can. 4.

***) Ep. can. II. (ep. 199) can. 50. Auch die verwitwete Leibeigene begeht zwar kein großes Verbrechen, wenn sie unter dem Scheine, entführt worden zu sein, in die zweite Ehe tritt; aber die kirchliche Strafe muß sie doch tragen. Ep. can. III. (ep. 217.) c. 53. S. die Scholiasten dazu bei Bevereg. Vgl. can. 1. Conc. Laodic.

†) „Τοὺς διγάμους παντελῶς ὁ κανὼν τῆς ὑπηρεσίας ἀπέκλεισε." Ep. can. I. can. 12.

Ehre seines Standes und Sitzes behalten, aber keine kirchlichen Amtshandlungen ausüben soll*). — Gregor von Nazianz, der auch einige Zeit hindurch Bichof von Konstantinopel war, lebte nicht bloß eine Zeitlang mit Basilius, seinem innigsten Freunde, in der Einöde als Mönch, sondern führte auch im Lehramte noch die strenge Lebensweise eines Mönches, indem er fortdauernd einen Hang zur Einsamkeit nährte, sich des Schweigens befleißigte (so daß er einst in der großen Fasten 40 Tage hindurch sich des Redens enthielt), aller Einmischung in weltliche Angelegenheiten aus dem Wege ging (als worin er besonders die Vollkommenheit eines Christen setzte), und durch eine harte Behandlung seines Körpers, die ihm auch immerwährende Kränklichkeit zuzog, sich auszeichnete. Er preist das Mönchsleben, welches er sehr beförderte, als höhere Vollkommenheit, und die Mönche als Christusträger, die sich nicht mehr um das Irdische bekümmern, ihrem Könige zu Ehren Tag und Nacht Lieder singen, die der Ehe, dem Gewühl der Menschen, den Gütern der Welt entsagt haben, und sich eines verborgenen Lebens in Christus befleißigen. Mit Bewunderung erzählt er die schauerlichen Selbstmartern, mit denen sie ihr Leben langsam zerstörten**). Er erklärt das ehelose Leben für erhabener und göttlicher, als das eheliche, indem weder Gott noch die Engel verheiratet wären, und Christus von einer Jungfrau geboren worden sei. Eheloser Stand und eheliches Leben verhalten sich seiner Ansicht nach zu einander, wie Seele und Leib, Himmel und Erde, Gott und Mensch***). Mit Schwärmerei ermahnt er zur Erwählung der Ehelosigkeit, indem er zugleich aufmerksam macht auf die Leiden, die mit der Ehe verbunden sind†).

---

*) „*Περὶ τοῦ πρεσβυτέρου τοῦ κατ᾽ ἄγνοιαν ἀθέσμῳ γάμῳ περιπαρέντος, ὥρισα ἃ ἐχρῆν. καθέδρας μὲν κατέχειν τῶν τε λοιπῶν ἐνεργειῶν ἀπέχεσθαι*“ (Ep. can. II. c. 27.) S. des Balsamon, Zonaras und Aristenus Anmerkungen in Beveregii Pandectae canonum. t. II. p. 87. 88. Der Vorleser, welcher mit seiner Braut vor der Verheiratung unzüchtig gelebt hat, soll nach einer jährlichen Buße sein Amt verwalten, aber nie ein höheres bekommen. Hat er es aber vor der Verlobung gethan, so verliert er sein Amt. Ep. can. III. c. 69.

**) Carmen 47. ad Hellenium.

***) — — „*Παρθενίη,*
Τοσσάτιον προφέρουσα γάμου, βιότοιό τε δεσμῶν,
Ὀσσάτιον ψυχὴ προφερεστέρη ἔπλετο σαρκὸς,
Καὶ χθονὸς οὐρανὸς εὐρῦς, ὅσον βιότοιο ὁ ἔοντος
Ἑστηὼς μακάρεσσιν, ὅσον θεὸς ἀνδρὸς ἀρείων.“
Carm. II. v. 205—208. t. II. p. 46.

†) Carmen II. v. 1—731. in laudem virginitatis. Carmen 5. 285. Ähnlichen Inhalts sind andere Gedichte. — Schon von seiner Mutter, der Nonna, ward er in der frühesten Jugend für das ehelose Leben empfänglich

„Die Ehe ist gut, aber behaupten kann ich nicht, daß sie der Jungfräulichkeit vorzuziehen sei; denn die Jungfräulichkeit wäre nicht etwas Großes, wenn sie nicht einen Vorzug hätte. Nehmet dies nicht übel, die ihr euch unter dem Joche der Ehe befindet. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Die Ehe wäre auch nicht ehrwürdig, wenn sie nicht Gott und der Welt Jungfrauen erzeugte*). Hierauf entwickelt er die Vorzüge des ehelosen Lebens vor der Ehe. Er nennt das Leben der immerwährenden Jungfrauen, der Bräute Christi, ein engelmäßiges Leben, das keinem Joche (der Ehe) unterworfen sei, welches nicht bloß zum Teil, wie dies bei den Verehelichten stattfindet, sondern ganz Christo gewidmet sei. Zu den Worten Christi: „Nur die, denen es gegeben ist, fassen es," bemerkt er: man dürfe daraus nicht schließen, daß es verschiedene Naturen, irdische, geistliche und mittlere Menschen gebe; man müsse vielmehr zu jenen Worten hinzusetzen: Die es würdig sind und solches nicht allein vom Vater empfangen, sondern auch sich selbst gegeben haben. Von den Verehelichten fordert er, daß sie sich des Gebets wegen öfter der Beiwohnung enthalten.

„Obgleich die Jungfräulichkeit weit vorzüglicher ist," sagt er, „so ist doch die Ehe nicht schändlich. Nur dies fordere ich von dir, gebrauche die Ehe als Sicherheitsmittel, aber enthalte dich auch zu gewissen Zeiten der Frau, so lange die für das Gebet bestimmte Zeit dauert, welches jedem

---

gemacht. Sie hatte sich von Gott einen Knaben erfleht und ihn dem Dienste Gottes gänzlich zu widmen gelobt. Als sie ihn erhielt, eilte sie mit ihm in die Kirche und legte seine zarten Hände zum Zeichen der Weihe auf die heilige Schrift. Carmen I. de rebus suis. Seine so genährten Gesinnungen wurden durch folgenden Traum befestigt. Zwei liebliche Jungfrauen von gleichem Alter und gleicher Schönheit kamen zu ihm herab. Beide waren einfach, schmucklos gekleidet, mit langen weißen Gewändern, bis auf die Füße durch Gürtel knapp befestigt. Ihr Angesicht war mit einem Schleier bedeckt, welcher aber nicht hinderte, das niedergeschlagene Auge, die Röte der Bescheidenheit auf ihren Wangen, und den gleich einem Blumenkelche sanft geschlossenen Mund zu sehen. Sie hatten beide etwas überirdisches und kamen doch dem Knaben freundlich und liebevoll entgegen und liebkosten ihn. Da er nach ihrem Namen fragte, nannten sie sich Reinheit und Keuschheit, Gefährtinnen Jesu Christi, und Freundinnen derer, die, um ein vollkommenes göttliches Leben zu führen, allen irdischen Verbindungen entsagten, und in himmlischen jungfräulichen Chören einer höhern Freude genössen. Sie ermahnten den Knaben, sich im Geiste mit ihnen zu verbinden, damit sie ihn einst vor die Strahlen der göttlichen Dreiheit stellen könnten, und erhoben sich wieder zum Himmel. — Dieser Traum machte auf ihn solchen Eindruck, daß er sich immer mehr der Gesellschaft der Frommen anschloß, welche sich der Welt entzogen und im ehelosen Stande lebten, und diesen sich auch wählte. Carmen 4.

*) „*Οὐδὲ γὰρ ἂν ἦν τὶ μέγα ἡ παρθενία, μὴ καλοῦ καλλίων τυγχάνουσα· οὐκ ἂν ἦν γάμος σεμνὸς, εἰ μὴ παρθένον καρποφορῶν καὶ τῷ θεῷ καὶ τῷ βίῳ.*" Orat. 37. 10. p. 652. sq. Paris: 1778.

andern Geschäfte vorzuziehen ist, nach gemeinsamer Übereinstimmung und Verabredung."*)

Der zweiten Ehe ist er nicht günstig. Bei der Erklärung der Stelle Eph. 5, 23 sagt er: er wolle sie genauer betrachten, denn stoße man Milch, so mache man Butter daraus.

„Ich glaube nämlich, daß hier Paulus die zweite Ehe verbiete. Denn sind zwei Christi, so sind auch zwei Männer und zwei Weiber; ist aber nur ein Christus, ein Haupt der Kirche: so ist auch ein Fleisch, und das zweite muß nicht geduldet werden. Verbietet er nun die zweite Ehe, was soll man von der dritten sagen? Das erste ist Gesetz; das andere Nachgeben; das dritte Übertreten des Gesetzes. Wer aber diese Zahl überschreitet, der ist den Schweinen ähnlich, indem er nicht einmal viele Beispiele seines Lasters hat."**)

Alle übrigen Urteile sind höchst gemäßigt. Er ist weit davon entfernt, dem Ehestande Gottgefälligkeit und das Vermögen, darin Tugenden zu üben, abzusprechen; ja er bezeichnet sogar in einigen Stellen sehr schön die Verdienstlichkeit des thätigen Leben in der Gesellschaft der Menschen.***)

Gregor, Bischof von Nyssa in Kappadokien, Bruder des Basilius, hatte so wenig Lust zum geistlichen Lehramte, daß er, nachdem er schon als Vorleser (Lektor) bei einer Gemeinde angestellt gewesen war, diese plötzlich verließ, und junge Leute in der Beredsamkeit unterrichtete. Dessenungeachtet wurde er wider seinen Willen, besonders durch Zureden Gregors von Nazianz, zum Lehramt zurückgeführt, mußte aber doch auch nachher noch zur Annahme des Bistums genötigt werden. Er war verheiratet, und stand in seinen Ansichten vielfach über seinen Zeitgenossen; aber späterhin bemächtigte sich seiner ein solcher Mißmut, daß er das menschliche Leben für wert erklärte, tragisch beklagt zu werden. Ebenso ließ sich Gregor durch die Ansichten seiner Freunde und den Geist des Zeitalters dergestalt hinreißen, daß er die mönchische Lebensart, ohne jedoch den mönchischen Selbstpeinigungen das Wort zu reden, und besonders die Ehelosigkeit auf das feurigste empfahl. Letzterer widmete er eine eigene Schrift. In dem ehelosen Leben fand er eine Gleichheit mit Gott, eine Teilnahme an Gottes Heiligkeit und Reinheit. Er nennt es ein Gut, das durch keine menschliche Sprache nach Gebühr gepriesen werden könne. Wer es, um sich Ruhm zu erwerben, zu preisen sich erkühne, müsse seine Kräfte nicht kennen, oder nicht verstehen, was er lobe, und gleiche

---

*) Orat. in sanctum baptisma. c. 18. p. 703. 4. ed. cit.

**) Orat. 37. n. 8. Wegen der Unenthaltsamkeit ist den jungen Witwen erlaubt zu heiraten. Orat. 39. n. 18.

***) Orat. in laudem Heronis. c. 5. Vgl. orat. funebris in laudem sororis Gorgoniae. Orat. funebris in Patrem. c. 7. Orat. funebris in laudem Basilii M. Vgl. die carmina.

einem Menschen, der glaube, daß das unermeßliche Meer durch einen Tropfen seines Schweißes einen Zuwachs bekomme. Er selbst wagt im Verfolge seiner Schrift das Verhältnis der Ehelosigkeit zur Ehe nur anzugeben, wie etwa das des Himmels zu dem der Erde. Er bemerkt, daß schon der Name und die Natur derselben sichern Ruhm mit sich führen, indem die Jungfrauschaft allein von Paulus unbefleckt und heilig genannt werde, mithin Gott selbst nahe bringe. Vater, Sohn und heiliger Geist, auch die Engel seien jungfräulich; und die Jungfrauschaft sei allein der innigsten Vereinigung mit Gott würdig; daher auch Christus nicht durch das Mittel der Ehe ein Mensch geworden sei. Dieser Kirchenvater sucht recht eigentlich die Ehe herabzusetzen, um von ihr abzumahnen. Alles, was Eheleute glücklich machen kann, als Jugend, Schönheit, gleiches Alter, äußerer Wohlstand, innige seelenvolle Liebe, wird als vergänglich und dem Wechsel unterworfen dargestellt: dagegen werden die Beschwerden und Leiden, die mit der Ehe verbunden sind, oder durch sie veranlaßt werden können, von der abschreckendsten Seite gezeichnet, so daß die Ehe als der Grund und Sammelpunkt alles Unglücks und Elends erscheint. Die Fortpflanzung durch den Geschlechtstrieb hält Gregor von Nyssa für eine Folge der Sünde der ersten Menschen und für eine Verunreinigung*). Er behauptet, daß Adam und Eva erst nach der Vertreibung aus dem Paradiese sich fleischlich vermischt haben, und daß, wenn Beide nicht gesündigt hätten, auch ohne fleischliche Vermischung eine Vermehrung des menschlichen Geschlechts bis auf eine bestimmte, Gott gefällige Zahl möglich gewesen wäre, so wie die Engel unendlich vervielfältigt worden wären, die doch auch einander nicht beiwohnten. Er unterscheidet eine doppelte Schöpfung des Menschen. Bei der ersten, die überhaupt nach dem Bilde Gottes erfolgte, sei noch von keiner Geschlechtsverschiedenheit die Rede gewesen, wie durch die Worte der Schrift: „Gott machte den Menschen nach seinem Ebenbilde,“ und den Ausspruch des Apostels Paulus: „In Christo Jesu ist weder Mann noch Weib“ angedeutet werde; und dann die Schöpfung des Menschen als Mann und Weib, welche nicht auf das Ebenbild Gottes zurückbezogen werden könne. Daraus wird geschlossen, daß in jedem Menschen etwas von der tierischen Natur vereint sei. Weil Gott vorausgesehen habe, daß der Mensch, dem die sittliche Freiheit zu teil geworden war, nicht auf dem Wege der Tugend bleiben und folglich zur Fortpflanzung seines Geschlechts nach Weise der Engel unfähig werden würde,

---

*) „Ἡδονὴ δι᾽ ἀπάτης ἐγγινομένη τῆς ἐκπτώσεως ἦρξατο.“ De virginit. c. 12. p. 583. „Ἐν ἀνομίαις ἐστὶν ἡ σύλληψις, ἐν ἁμαρτίαις ἡ κύησις.“ c. 13. p. 587.

so habe er gestattet, daß das Menschengeschlecht auf eine der verderbten Natur angemessene Weise, nach Art der unvernünftigen Tiere, sich fortpflanze. Nicht zu der göttlichen, sondern zu der tierischen Natur im Menschen hat er gesagt: „Wachset und mehret euch“. Nachdem die Menschen angefangen hätten, sich nach Art der Tiere fortzupflanzen, hätten sie auch immer mehr von der Tiernatur angenommen. Demnach sei zwar die Ehe nicht zu verdammen (dagegen verwahrt sich Gregor ausdrücklich): aber die Ehelosigkeit müsse als der rechte Weg angesehen werden, um die verderbte tierische Natur und das Elend und die Leiden dieses Lebens zu besiegen. Durch sie werde es uns gelingen, zur wahren Reinigung mit Gott und Christus zu gelangen, und zu dem engelgleichen Zustande, in welchem die Menschen vor dem Falle im Paradiese sich befanden, zurückzukehren; durch sie dürften wir hoffen, schon hienieden im Genusse der Vorrechte der Seligen ein Leben zu führen, an dem die Kraft des Todes sich breche, der alsdann vielmehr als ein Freund erscheine, welcher uns dem geliebten Bräutigam zuführt. Natürlich waren solche Ansichten großenteils nur durch eine verwerfliche allegorische Schrifterklärung zu begründen*): so wie sie auf der andern Seite mit einer melancholischen und gegen die Welt gereizten Stimmung im Zusammenhang stehen, wie es sich an vielen Stellen seiner Schrift sehr stark ausspricht. Merkwürdig ist, daß Gregor selbst in der Ehe lebte. Er gesteht dies selbst und bedauert, daß ihm die Kenntnis der Vorzüge des ehelosen Lebens gewissermaßen unnütz sei, wie die Früchte dem dreschenden Ochsen, dem das Maul verbunden ist; oder wie dem Koche die herrlichsten Speisen, die er für andere zubereitet: er werde durch die ergriffene Lebensart, wie durch eine Kluft, von jener vollkommen getrennt und durch das Bewußtsein seiner Armut beim Anblicke solcher Reichtümer gequält.

Johannes Chrysostomus († 407), zuerst Mönch, dann Lektor, Diakon, Priester und zuletzt Patriarch von Konstantinopel, der seine Zeitgenossen eben so sehr durch seinen tugendhaften Wandel und seinen Eifer für Sittenreinheit erbaute, als er sie durch seine Beredsamkeit hinriß, muß als der größte Mann der alten Kirche verehrt werden; er würde noch segensreicher für Mit- und Nachwelt gewirkt haben, wenn nicht das trübselige Mönchstum auch auf ihn starken Einfluß gewonnen hätte. Schröckh urteilt über ihn mit Recht: „Mehr als Philosoph, und weniger als Mönch, oder doch als ein von der Welt abgesonderter strenger Sittenrichter zu denken, würde für ihn ein ungemeiner Gewinn gewesen sein. Er arbeitete mit aller Anstrengung für Endzwecke, über welche sich nichts höheres denken läßt; sehr oft

*) De virginitate; de hominis opificio. c. 16—23.

mit beneidenswertem Glücke, nicht selten unter Verirrungen und Anstößen, und bleibt demohngeachtet der ehrwürdigste Lehrer der alten Kirche*)." Als er im zwanzigsten Jahre bereits im Begriffe war, eine Laufbahn im öffentlichen Leben zu betreten, entschloß er sich plötzlich, das Geräusch der Welt mit der Einsamkeit zu vertauschen, begab sich auch nachher in die Gebirge in der Nähe von Antiochien, lebte hier vier Jahre hindurch in der strengsten Enthaltsamkeit mit einem Einsiedler zusammen, und zwei andere Jahre allein in einer Höhle. Da diese Lebensart seinen Körper zu sehr schwächte, so gab er sie auf und kehrte zum Dienste der Kirche zurück, zeigte sich aber von nun an als einen eifrigen Bewunderer und Beförderer des Mönchs- und Einsiedlerlebens in seinen Predigten und Schriften. Seine große Gelehrsamkeit, seine wundervolle erhabene Beredsamkeit und seine ehrwürdigen Sitten müssen ihm als Mittel dienen, um jene Lebensart den Christen reizend und nachahmungswürdig darzustellen. Von seiner Vorliebe für dieselbe hingerissen, geht er in seinen feurigen Anpreisungen nicht selten viel weiter, als es selbst dem Lobredner erlaubt ist, so daß er das Christentum entstellt und die Bestimmung des Menschen verkennt: ja er erlaubt sich sogar, die Behauptung zu rechtfertigen, daß man seine Eltern gar nicht erkennen müsse, wenn sie einem solchen Leben Hindernisse in den Weg legen wollten**). Alles wird aufgeboten, um die Ehelosigkeit auf Kosten der Ehe anzupreisen, und auch das Gute, was er der Ehe einräumt, muß ihm, wie einem geschickten Sachwalter, nur dazu dienen, um jene desto höher zu heben. Er nennt die Ehe einen Hafen der Sicherheit, welcher dem Naturtriebe nicht erlaubt auszuschweifen, ein Gegengift gegen die Wut der Natur, einen Felsen, welcher den Wellen der Begierde entgegengesetzt ist, eine Schutzwehr gegen die Hurerei für die, welche die höhere Tugend der Ehelosigkeit zu erringen nicht im stande sind***). Er behauptet, Gott habe die Ehe nur aus Rücksicht auf die Schwachheit unsers Fleisches, oder vielmehr unbezwingliche Unmäßigkeit der Be-

---

*) Schröckh, Kgesch. Th. 10. S. 532.

**) Paraenesis ad Theodorum lapsum. Adversus oppugnatores eorum, qui ad monasticam vitam inducunt. Comparatio potentiae, divitiarum et excellentiae regis, cum monacho in verissima et christiana philosophia vivente.

***) De virginitate. c. 9. „*Γάμος . . . λιμὴν γάρ ἐστι σωφροσύνης τοῖς βουλομένοις αὐτῷ χρῆσθαι καλῶς, οὐκ ἀφιεὶς ἀγριαίνειν τὴν φύσιν· ἀντὶ γὰρ προβόλων προστήσας τὴν ἔννομον μίξιν, καὶ ταύτη τὰ τῆς ἐπιθυμίας δεχόμενος κύματα, ἐν γαλήνῃ πόλλῃ καθίστησιν ἡμᾶς καὶ διατηρεῖ· ἀλλ' εἰσι τίνες οἱ μὴ δεόμενοι ταύτης τῆς ἀσφαλείας . . . τούτοις παραινῶ μὴ γαμεῖν.*"

gierde eingesetzt. Sie werde auch nicht an sich gerühmt, sondern weil sie dient, Hurerei und Versuchungen zu meiden. Sie sei also nur nützlich und vorteilhaft für die, welche im Begriffe sind zu fallen, indem sie dieselben unterstützt, für diejenigen aber, welche stehen, sei sie nicht allein weder nützlich und notwendig, sondern auch der Tugend nachteilig und auf mancherlei Weise hinderlich. Auf ähnliche die Ehe tief erniedrigende Weise äußert sich Chrysostomus noch weiter. Dagegen meint er, sei es die Ehelosigkeit, welche Gott wolle, weil Paulus wünscht, daß alle Menschen so wären, wie er (1. Kor. 7, 7); auch was dieser zur Empfehlung der Ehe beibringe, enthalte gewissermaßen eine Anpreisung der Ehelosigkeit. So wenn er den Mann in einer knechtischen Abhängigkeit von seiner Frau erblicken lasse, oder wenn er den Eheleuten um des Gebets willen eine gewisse Enthaltsamkeit auflege. Die Ehelosigkeit stehe eben so hoch über dem ehelichen Leben, als der Feldherr über den Soldaten, der Himmel über der Erde, und die Engel über den Menschen. Sie sei dem Leben der Engel noch vorzuziehen, weil dabei mancherlei Reize zur Sünde zu überwinden seien, denen die Engel nicht ausgesetzt sind*). Auf die Fragen: wenn es eine so vorzügliche Eigenschaft ist, keine Frau zu berühren, wozu ist denn die Ehe eingeführt worden? wird nicht das menschliche Geschlecht, ja die Welt selbst bald untergehen, wenn alle Menschen sich der Ehe enthielten? antwortet er, wie zu erwarten ist: diejenigen, welche so fragen, wissen nicht, wie die Ehe entstanden ist. Im Paradiese war keine Ehe. Adam und Eva lebten jungfräulich und genossen, wie im Himmel, des Umgangs mit Gott. Nachdem sie aber Gott ungehorsam geworden waren, verloren sie die Jungfräulichkeit zugleich mit ihrer übrigen Glückseligkeit. Alsdann wurde ihnen bei ihrer Ausartung und dem Elende, in welches sie gefallen waren, die Ehe, als ein sterbliches und knechtisches Kleid, notwendig. Der Sündenfall und der in die Welt gedrungene Tod hat also die Ehe hervorgebracht. Unterdessen würde das menschliche Geschlecht doch nicht zu Grunde gehen, wenn es keine Ehe gäbe; es wird vielmehr durch das göttliche Wort des Segens: „Wachset und mehret euch und füllet die Erde!“ erhalten. Gott würde, wenn Adam ihm gehorsam geblieben wäre, leicht ein Mittel gefunden haben, das menschliche Geschlecht auch ohne die Ehe fortzupflanzen. Man müsse sich daher zu der anfäng-

---

*) „*Καλὸν ὁ γάμος καὶ διὰ τοῦτο ἡ παρθενία θαυμαστὸν, ὅτι καλοῦ κρεῖττόν ἐστι· καὶ τοσούτῳ κρεῖττον, ὅσῳ τῶν ναυτῶν ὁ κυβερνήτης, καὶ τῶν στρατιωτῶν ὁ στρατηγός. ἡ καρθενία . . . τοῦ γάμου κρείττων. ὅσον τῆς γῆς ὁ οὐρανὸς, ὅσον τῶν ἀνθρώπων οἱ ἄγγελοι. εἰτὲ χρήτι καὶ βιασάμενον εἰπεῖν, καὶ πλεόν.*“ ib.

sich für die Menschheit bestimmten Vollkommenheit emporzuschwingen zuchen. Es sei bisher eine doppelte Absicht der Ehe gewesen: die Erteugung der Kinder, und noch mehr die Dämpfung des heißen Naturlriebes. Nachdem aber die Welt mit Menschen angefüllt sei, bleibe nur noch die zweite dieser Absichten übrig, damit sich nicht viele, wenn keine Ehe wäre, in allen Lastern wälzen möchten. — Um von der Ehe abzuschrecken, zählt Chrysostomus die physischen Übel, die Beschwerden und die Sorgen auf, die mit ihr verbunden sind, und die er zugleich als ein großes Hindernis bei Erwerbung der Seligkeit betrachtet. Sollte auch eine Ehe, sagt er, alles Gute zusammenfassen, dessen sie nur fähig ist, so hat man doch an allem nur einen Traum gehabt, der uns vor jenem großen Gerichte und zur Ewigkeit nichts helfen wird. Die zweite Ehe hält dieser Kirchenvater für erlaubt, und nennt es sogar Wahnsinn und Raserei, sie verwerfen zu wollen, da sie der Apostel gebilligt habe. Inzwischen meint er doch, sie sei nur der Unenthaltsamen wegen gestattet, nicht lobenswürdig und nur den Strafen nicht unterworfen; schicklicher und besser sei es daher, sich nicht mehr zu verehelichen. Recht gut entwickelt Chrysostomus die mannigfaltigen Gründe, die allerdings von einer zweiten Ehe abhalten mögen, die aber doch nicht auf allgemeine Geltung Anspruch machen können*). Daß die Geistlichen unverehelicht sein müßten, schreibt Chrysostomus nirgends. Als man seinen übermäßigen Anpreisungen des ehelosen Standes entgegensetzte, die Stelle Pauli 1. Kor. 7, 1 beziehe sich bloß auf die Priester, so bestritt Chrysostomus diese Meinung und zeigte, daß sie an alle Christen gerichtet sei**). Über die Worte im Briefe an Titus 1, 6: „Eines Weibes Mann," spricht Chrysostomus so:

Der Apostel stopft hier den Ketzern, welche die Ehe verwerfen, den Mund, und zeigt, daß sie so ehrbar sei, daß ein Verehelichter sogar Bischof werden kann. Zugleich bestraft er auch die Wollüstigen, indem er nicht gestattet, daß einem nach der zweiten Ehe die Leitung der Kirche anvertraut werde. Denn wer seiner verstorbenen Frau die Liebe nicht bewahrt, wie kann der ein guter Vorsteher sein? Welchen Beschuldigungen wird er ausgesetzt sein? Denn ihr wißt alle, daß, obgleich die zweite Ehe

*) De non iterando conjugio. De virginitate c. 37.

**) „Καί τινες μέν φασιν, ὅτι πρὸς ἱερέας ὁ λόγος οὗτος αὐτῷ εἰρῆται· ἐγὼ δὲ ἀπὸ τῶν ἑξῆς σκοπῶν, οὐκ ἂν φαίην τοῦτο, οὕτως ἔχειν. οὐδὲ γὰρ ἂν καθολικῶς ἔθηκε τὴν παραίνεσιν. εἰ δὲ ἱερεῦσι μόνον ταῦτα ἔγραφεν, εἶπεν ἂν „καλὸν τῷ διδασκάλῳ γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι." νυνὶ δὲ καθόλου αὐτὸ τέθεικε „καλὸν ἀνθρώπῳ", λέγων, οὐχ ἱερεῖ μόνον." καὶ πάλιν „λέλυσαι ἀπὸ γυναικὸς, μὴ ζήτει γυναῖκα" οὐκ εἶπε „σὺ ὁ ἱερεὺς καὶ διδάσκαλος" ἀλλ' ἀδιορίστως καὶ διόλου τοιοῦτος πρόεισιν ὁ λόγος." Hom. XIX. in I. ad Corinth. t. X. p. 159.

durch Gesetze nicht verboten ist, man doch gegen sie vieles beibringt. Der Apostel will daher, daß der, welcher anderen vorgesetzt ist, den Untergebenen keinen Anstoß gebe."*)

In Bezug auf 1 Tim. 3, 1 f. sagt er:

„Der Apostel giebt, indem er dies sagt, nicht ein Gesetz, daß es nicht erlaubt sei, unverehelicht Bischof zu sein, sondern will nur verhindern, daß man das Maß nicht überschreite, denn bei den Juden war es erlaubt, zweimal zu heiraten, ja zwei Weiber zu gleicher Zeit zu haben."**)

Chrysostomus gedenkt hierauf einiger schiefen Erklärungen dieser Stelle, die er aber bloß anführt, ohne ein Urteil zu fällen.

Athanasius, Bischof von Alexandrien († 371), nennt in einem Briefe an den Mönch Ammon die Ehe eine geringere und mit den Angelegenheiten des gewöhnlichen Lebens mehr beschäftigte, das ehelose Leben eine engelartige und unübertreffliche Lebensart. Wer die weltliche Lebensart, die Ehe, wähle, der verdiene zwar keinen Vorwurf, erhalte aber doch keine großen Belohnungen und bringe nur dreißigfältig Frucht. Wer aber die reine und überirdische Lebensart, das ehelose Leben, erwähle, der werde weit wunderbarere Gnadengeschenke erhalten, indem er vollkommene, d. h. hundertfältige Frucht bringe***).

Epiphanius, in den früheren Jahren seines Lebens Mönch in Palästina und Ägypten, nachher Bischof zu Salamis in Cypern, zeigt sich als einen Mann, der in blinder Anhänglichkeit an den Kirchenglauben, mit fanatischem Eifer gegen Andersdenkende kämpft und dabei mehr einen großen Reichtum an Verketzerungsmitteln, als eine scharfe Urteilskraft entwickelt. Für den ehelosen Stand, besonders bei den Geistlichen, ist er sehr eingenommen: denn ob er gleich die Ehe als einen von Gott eingesetzten Stand, in dem man auch Gott gefallen und selig werden könne, gegen die Ketzer verteidigt; so giebt er doch dem ehelosen Leben bei weitem den Vorzug†). Auch die

---

*) In Epist. ad Tit. hom. II. op. T. XI. p. 738. „*Ἐπισομίζει τοὺς αἱρετικοὺς τοὺς τὸν γάμον διαβάλλοντας, δεικνὺς ὅτι τὸ πρᾶγμα οὐκ ἔστιν ἐναγές. ἀλλ᾽ οὕτω τίμιον· ὡς μετ᾽ αὐτοῦ δύνασθαι καὶ ἐπὶ τὸν ἅγιον ἀναβαίνειν θρόνον· ἐν ταυτῷ τε καὶ τοὺς ἀσελγεῖς κολάζων, καὶ οὐκ ἀφιεὶς μετὰ δευτέρου γάμου τὴν ἀρχὴν ἐγχειρίζεσθαι ταύτην.*"

**) „*Οὐ νομοθετῶν τοῦτο φήσιν, ὡς μὴ εἶναι ἐξὸν ἄνευ τούτου γίνεσθαι, ἀλλὰ τὴν ἀμετρίαν κωλύων, ἐπειδὴ ἐπὶ τῶν Ἰουδαίων ἐξῆν καὶ δευτέροις ὁμιλεῖν γάμοις, καὶ δύο ἔχειν κατὰ ταυτὸν γυναῖκας.*" Hom. X. in 1 Tim. 3. t. XI. p. 598. 599.

***) Opp. ed. c. t. II. p. 37 sq. Athanasius handelt auch dabei von den verschiedenen Abflüssen des Menschen durch den Mund, die Nase u. s. w. Vgl. ep. ad solit. vit. agentes t. 1. p. 859. Ebenso die ihm zugeschriebene Schrift de virginitate seu de meditatione.

†) Haer. 23, 5. 48, 9. 60, 1. 3. 67, 6. Brevis ac vera Catholicae et Apostolicae Ecclesiae fidei expositio. t. 1. p. 1103.

zweite Ehe verteidigt er gegen die Ketzer, und sagt, daß sie nicht von der Gemeinschaft der Kirche ausschließe, duldet sie aber doch nur bei Laien als ein Mittel, um ihrer Schwachheit zu Hilfe zu kommen, und um größeren Sünden vorzubeugen, denn er setzt die zweimal Verehelichten denen, die mit einer Frau zufrieden gewesen sind, weit nach*).

„Christus rede," sagt Epiphanius, „im Evangelium mit Einschränkung: ‚Willst du vollkommen sein?' Er habe auf die Schwachheit der Menschen Rücksicht genommen. Er freue sich über die, welche Proben ihrer Gottseligkeit abzulegen im stande seien, über die nämlich, welche das ehelose Leben, Keuschheit und Enthaltsamkeit erwählten, er ehre aber auch die einmalige Ehe."

Am meisten habe, fährt Epiphanius fort, Christus die hohe Würde des Priestertums vorgebildet durch die, welche sich auch der einmaligen Ehe enthielten und in dem ehelosen Stande lebten, wie dies auch nachher die Apostel in der Verordnung über das Priestertum vortrefflich festgesetzt hätten**). Wenn jemand aus Schwachheit verlange, sich nach dem Tode seiner Frau wieder zu verehelichen, so sei ihm dies nicht verboten, außer den Priestern. Was Epiphanius unter der Vorbildung verstanden haben mag, drückt er nicht weiter aus. Mit der Berufung auf apostolische Vorschriften muß man es bei einem Manne, wie Epiphanius, der oft das Fabelhafteste mit ernster Miene als Wahrheit auftischt, nicht genau nehmen. An einer andern Stelle führt Epiphanius den Brauch der Kirche zu seiner Zeit an, Ehelose oder Enthaltsame zu Geistlichen zu befördern, entschuldigt dann, daß auch noch verehelichte Geistliche sind, und schließt mit den Worten:

„Wenn der Apostel den Gliedern der Gemeinde befiehlt, daß sie zur Zeit des Gebetes sich enthalten sollen, um wie vielmehr befiehlt er es den Priestern, um durch kein Hindernis gestört dem Gottesdienste obliegen zu können***)."

Cyrillus, Bischof von Jerusalem († 386), zieht ebenfalls das ehelose Leben der Ehe bei weitem vor. Er nennt das Leben der

---

*) Haer. 59, 4.

**) „*Εἰτὲ μάλιστα τὰ χαρίσματα τῆς Ἱερωσύνης διὰ τῶν ἀπὸ μονογαμίας ἐγκρατευσαμένων καὶ τῶν ἐν παρθενίᾳ διατελούντων, κοσμήσας προετύπου· ὡς καὶ οἱ αὐτοῦ Ἀπόστολοι τὸν Ἐκκλησιαστικὸν κανόνα τῆς ἱερωσύνης εὐτάκτως, καὶ ὁσίως διετάξαντο.*" — Das „*ἀπὸ μονογαμίας ἐγκρατευσαμένων*" kann heißen „die sich auch von einer Ehe enthalten", d. h. ehelos bleiben; oder „die sich in der einen Ehe enthalten", d. h. des ehelichen Umganges mit der rechtmäßigen Frau sich enthalten. Petavius übersetzt „qui post unas nuptias continentiam servaverint" (die nach der ersten Ehe keine zweite mehr eingehen). Haer. 48, 9. Das ist sicherlich falsch. Die beiden ersteren Erklärungen finden Bestätigung in haer. 59, 4.

***) Haer. 59, 4.

Mönche und Jungfrauen eine übermenschliche Vollkommenheit, ein engelgleiches Leben, dem eine große englische Krone aufbewahrt sei. Er sagt, daß ihre Leiber einst leuchten würden wie die Sonne, daß Engel auf der Erde umherwanderten, und zur Bewahrung der Keuschheit mitwirkten*). Doch wird auch die Ehe für einen Gott gefälligen Stand erklärt. In seiner 4. Katechese verteidigt er gegen die Ketzer die Lehre Pauli, daß der Leib von Gott geschaffen und ein Gefäß des heiligen Geistes sei, auf eine wahrhaft erhabene Weise, wenn er den wundervollen Bau des Körpers schildert. Darauf redet er von der Enthaltsamkeit der Mönche und Nonnen, und nachdem er sie vor Begehung der Unzucht und des Ehebruchs gewarnt hat, spricht er:

„Wenn du die Enthaltsamkeit erwählt hast, so erhebe dich nicht mit Stolz gegen die Verehelichten. Die Ehe ist ehrbar, sagt der Apostel, und das Ehebett unbefleckt. Der du in Keuschheit lebst, bist du nicht von Verehelichten erzeugt? Wenn du auch Gold besitzest, so verwirf nicht das Silber. Auch die Verehelichten können auf das ewige Leben hoffen, sofern sie sich nur in einer rechtmäßigen Ehe befinden, dieselbe nicht der Wollust wegen, sondern um Kinder zu erzeugen, eingegangen haben, und sich zu gewissen Zeiten, um dem Gebete obzuliegen, zu enthalten wissen. Auch dürfen die einmal Verehelichten nicht diejenigen verwerfen, welche in der zweiten Ehe sich befinden. Etwas sehr Gutes und Bewunderungswürdiges ist zwar die Enthaltsamkeit; Verzeihung verdient es aber auch, sich zum zweiten Mal zu verehelichen, damit die Schwachen nicht Unzucht treiben. Es ist gut, wenn sie so bleiben wie ich, sagt der Apostel, wenn sie sich aber nicht enthalten können, so mögen sie heiraten. Denn es ist besser zu heiraten als Brunst zu leiden**).“

Auf die Priester kommt Cyrill nur in einer Stelle zu sprechen. In der 12. Katechese beweist er, daß Christus von einer Jungfrau geboren sei, durch eine Menge von Stellen aus dem Alten und Neuen Testamente, und erinnert, um das Wunder faßlicher zu machen, die Heiden an ihre Fabeln, daß Steine zu Menschen geworden, dem Jupiter eine Tochter aus dem Gehirn entsprungen sei u. s. w., die Juden an die Sara, die, obgleich unfruchtbar, doch geboren habe, und an den Stab, der in der Hand Mosis zur Schlange wurde. Hier heißt es nun auch:

„Von David stammte die heilige Jungfrau her. Es geziemte dem keuschesten Lehrer der Keuschheit, aus reinem Brautgemache hervorzugehen: denn wenn der, welcher dem Sohne auf eine würdige Weise als Priester dient, sich des Weibes enthält, wie konnte da der

*) Cyrill. Cateches. 4, 15. op. ed. Tho. Milles. Oxoniae 1703. f. p. 59. Catech. 12, 15. p. 166. Catech. 15, 10. p. 216 sq.

**) Cyrill. Catech. 4, c. 15. 16. p. 59. sq. Vgl. Catech. 6. c. 20. p. 101.

Sohn selbst aus dem Beischlafe eines Mannes und Weibes hervorgehen*)?"

Cyrillus scheint somit anzudeuten, daß die, welche auf eine vollkommnere Weise das Priestertum ausüben wollen, sich des Weibes enthielten. Dies behauptete er nach seiner Ansicht von der Vorzüglichkeit des ehelosen Lebens. Klar geht aber daraus hervor, daß viele Priester verheiratet waren.

Isidor von Pelusium, der sich überhaupt als einen außerordentlichen Beförderer des Mönchtums kund giebt, weiß ebenfalls die Ehelosigkeit in Vergleichung mit der Ehe nicht genug zu rühmen. Die Ehe ist zwar kein Ubel, aber sie steht der Ehelosigkeit so nach, wie die Erde dem Himmel, der Körper der Seele. Die Ehelosen vergleicht Isidor der Sonne, die Enthaltsamen dem Monde, und die Verehelichten den Sternen. Um von der Ehe abzuschrecken, erwähnt er die physischen und moralischen Übel und Sorgen, die mit ihr verknüpft sind**).

§ 12.

Kampf gegen die asketische Sittenlehre. Jovinianische Streitigkeiten.

Die Verkehrtheiten, in welche das Christentum im 4. Jahrhundert geraten war, waren so auffallend, daß sie selbst in jener Zeit nicht unbemerkt bleiben konnten. Schon einige der älteren Häretiker unterließen nicht, ihre Waffen gegen sie zu kehren, wie denn z. B. der manichäische Bischof Faustus zu Mileve, ein Mann von großen Geistesgaben, der in seiner Verteidigung des Manichäismus das in die katholische Kirche eingeführte Heidentum, wie er es nannte, aufzudecken bemüht war***), diese Verkehrtheiten kräftig hervorhob. Die rechtgläubigen Kirchenschriftsteller konnten zum Teil nicht umhin, zuzugeben, daß diese Vorwürfe nicht ungegründet seien: aber sie suchten sie zu bemänteln und glaubten, daß die fromme Absicht Entschuldigung verdiene†). Am kühnsten und entschlossensten kämpften aber Helvidius, Jovinian, Vigilantius, Sarmation, Barbatianus und andere,

---

*) „εἰ γὰρ ὁ τῷ υἱῷ καλῶς ἱερατεύων ἀπέχεται γυναικὸς, αὐτὸς ὁ υἱὸς πῶς ἔμελλεν ἐξ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἔρχεσθαι." Catech. 12, 11.

**) Lib. III. ep. 351.

***) Ap. Augustin. contra Faustum XX, 4.

†) Recht offenherzig ist Augustin. ad Januarium l. II. (ep. 55.) § 35. S. Gieseler 1, S. 398. not. b.

welche sich nicht scheuten, auf die Abwege, auf welche man geraten war, offen und ernst aufmerksam zu machen. Es geschah, was zu erwarten war. Sie wurden verketzert, wütend verfolgt und unterdrückt: wobei natürlich die Mönche ganz vorzüglich thätig sich bewiesen. So verhallte die Stimme dieser Männer, ohne einen bleibenden Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Lebens zu gewinnen.

Zugleich mit der übertriebenen Erhebung des Mönchtums, des ehelosen Lebens und der Enthaltsamkeit fing auch eine ausschweifende und an Abgötterei grenzende Verehrung der heiligen Maria an*). Von Hieronymus, Ambrosius, Augustinus und allen Anhängern der Mönchsfrömmigkeit als das höchste unerreichbare Muster des jungfräulichen Lebens aufgestellt, wurde sie von den Jungfrauen und Weibern in Thracien, Scythien und Arabien bald mehr als Gott selbst verehrt. Man nannte diese Marienverehrer Kollyridier oder Kollyridianer, von dem Kuchen (Kollyris), der bei den Opfern gebraucht wurde, die man Marien zu Ehren unter seltsamen Gebräuchen anstellte. Dieser ausschweifende Aberglaube, den die Kirche natürlich verwerfen mußte, erregte Gegner, welche gegen die verbreiteten Ansichten von Mariens Heiligkeit und Jungfräulichkeit auftraten. Epiphanius kannte in Arabien Leute, welche behaupteten, Maria habe mit Joseph nach der Geburt Jesu noch mehr Kinder gezeugt, und ihre Meinung durch Beweise aus der Bibel begründeten. Er nannte sie Widersacher der Maria (Antidikomarianiten), und suchte sie in einem Schreiben zu widerlegen, in dem er aber nicht selten den Bibelstellen Gewalt anthut**). In Italien wurde es besonders

---

*) Im 4. Jahrhundert gab es noch einige große Kirchenlehrer, die manches Unrühmliche von der Mutter des Herrn erzählten. Tertullian hatte ihr Unglauben an Christus vorgeworfen. (De carne Christi c. 7.) Origenes behauptet, daß sie an dem Leiden Christi Anstoß genommen habe. hom. XVI. in Luc. Basilius erklärte die Verkündigung des Simeon, daß ein Schwert ihre Seele durchdringen solle, von dem Zweifeln, welches sie bei den Leiden Christi beunruhigt habe, der für die ganze Welt und also auch für diesen ihren Fehler den Versöhnungstod erdulden sollte. Epist. 260. Chrysostomus lehrte, der Engel habe ihr die Empfängnis Christi eher gemeldet, als sie ihre Schwangerschaft merkte, weil sie sonst, bei der plötzlichen Entdeckung der mit ihr vorgehenden Veränderung, außer sich vor Scham, ihr Leben auf gewaltthätige Weise hätte endigen können. Hom. IV. in Matthaeum. c. 5. In den Worten Christi: „Wer ist meine Mutter? Wer sind meine Brüder?“ findet Chrysostomus eine Rüge ihres zu großen Ehrgeizes und Stolzes, und eine Mahnung, daß sie in allem ihre Pflicht erfüllen solle. Hom. XLIV. al. XLV. c. 1. Eine ähnliche Bemerkung macht er hom. XXI. al. XX. in Joann. c. 2.

**) Epiphan. Haer. 78 sq. [S. Herzog in s. R.-E. 2. A. I, 451: Die Antidikomarianiten, worunter wir keineswegs eine von der Kirche getrennte

stürmisch. **Helvidius**, ein Schüler des Auxentius*), und ein Verehrer des heidnischen Redners und Staatsmannes Symmachus, lebte zu Rom in der Stille [als Laie], und gab aus Religionseifer, wie Gennadius unbefangen aussagt**), (um 380) ein Buch***) heraus, das zur Verteidigung des Christentums bestimmt war, in dem er aber, gestützt teils auf Matth. 1, 25, teils darauf, daß in den Evangelien mehrfach von Brüdern und Schwestern Jesu die Rede ist, gelegentlich behauptete, Maria habe nach Jesu Geburt noch mit Joseph Kinder gezeugt. Zugleich zeigte er, vielleicht in Erwägung der sich bereits aufdringenden Nachteile eines übertriebenen Mönchswesens, daß die Ehe nicht mindern Wert als die Enthaltsamkeit habe. **Hieronymus**, der sich damals in Rom befand, wo er vom Papste Damasus in kirchlichen Angelegenheiten gebraucht wurde, und bei dem großen Ansehen, dessen er genoß, bedeutenden Einfluß übte, trat als Gegner des Helvidius auf, und zwar mit einer Leidenschaftlichkeit, wie sie bei einem Manne zu erwarten war, der, wenn es seinem Rufe galt, auch anerkannt edle Männer, wie Rufin und Chrysostomus, selbst wenn er durch Freundschaftsbande mit ihnen verknüpft war, so wenig schonte, daß er sie sogar im Tode noch verfolgte. Hieronymus erkennt in Helvidius einen frechen Ketzer und Verteidiger der Unzucht, überhäuft ihn mit Schimpfnamen und sucht ihn recht verhaßt darzustellen. Gleich am Anfang nennt er ihn einen bäuerischen unwissenden Menschen [ferner einen tempelschänderischen Herostrat, der den Mutterschoß der heiligen Jungfrau, den Tempel des heiligen Geistes, entweihe (contaminasti sanctuarium Spiritus)]†). Um die Größe des Helvidischen Verbrechens recht hervorzuheben, ruft Hieronymus den heiligen Geist an, daß er die Jungfräulichkeit der Maria durch seinen Mund verteidigen, den Herrn Jesum Christum, daß er das Quartier des heiligen Leibes, in dem er zehn Monate gewohnt habe, gegen allen Argwohn eines Beischlafes schützen, und Gott den Vater, daß er die Jungfräulichkeit der Mutter

---

Sekte uns denken müssen, sind als eine Reaktion des christlichen Bewußtseins gegen die aufkommende, auch durch mönchische Grundsätze genährte Marienverehrung zu betrachten.]

*) Schon deswegen mußte Helvidius verhaßt sein. Auxentius war ein gefürchteter Gegner des Nicänischen Symbols, der sich unter allen Stürmen im Besitze des Bischofsstuhles zu Mailand bis zu seinem Tode zu erhalten gewußt hatte.

**) Gennad. de Scriptorib. c. 32. p. 17. in Jo. Alb. Fabricii Bibliotheca ecclesiastica. Hamb. 1718 f. nachgesprochen von Honorius August. de Script. II, 32. p. 82. bei Fabricius l. c.

***) Fragmente daraus sind nur in der Gegenschrift des Hieronymus erhalten worden.

†) [Vgl. Wagenmann in Herzogs R.-E. 2. A. V, 765 f.]

seines Sohnes kund thun möge. Die Worte des Helvidius werden häufig verdreht. Helvidius hatte sich auf die Stelle Matth. 1, 25 „Joseph wohnte der Maria nicht bei [Luther: erkannte sie nicht], bis sie ihren ersten Sohn geboren," berufen. Dies nimmt Hieronymus so, als ob Helvidius behauptet habe: Joseph habe der Maria sogleich nach der Niederkunft beigewohnt. Seine eigentlichen Beweise sind zwar besser, als die des Epiphanius, indem er sich mehr als dieser auf den biblischen Sprachgebrauch verstand; aber auch sie dürften von dem Vorwurfe der Künstelei nicht immer freizusprechen sein. Die Meinung vom Werte der Ehelosigkeit hatte Helvidius folgendermaßen angefochten:

„Wollen wohl die Jungfrauen besser sein als Abraham, Isaak und Jakob, welche verheiratet waren? Werden nicht täglich durch Gottes Allmacht Kinder in Mutterleibe gebildet*)?"

Hieronymus meint dagegen: so lange das Gesetz gedauert habe: „wachset und mehret euch", sei es an der Zeit gewesen, zu heiraten. Anders aber müsse es sein, seitdem der Ausspruch ertönt sei: „Die Zeit ist kurz; die, welche Frauen haben, sollen sein, als hätten sie keine; der Ehelose denkt, was Gottes sei und wie er Gott gefalle, der Verheiratete das, was der Welt angehöre, und wie er dem Weibe gefalle u. s. w." (1 Kor. 7, 29. 32. 33). Hierauf geht Hieronymus die gesamten Beschäftigungen des häuslichen Lebens durch, das Schreien der Kinder, ihr Anschmiegen an den Mund der Eltern, die Sorge für ihre Erziehung u. s. w. und folgert, daß dies alles vom Dienste Gottes abziehe. Die Schrift sage: „Bei der Sara hörte auf, was bei Weibern zu geschehen pflegt" (1 Mos. 18, 11), und zu Abraham wurde nachher gesagt: „In allem, was dir die Sara sagt, willfahre ihr" (1 Mos. 21, 12). Diejenige also, welche keine Geburtswehen auszustehen habe, und welche nach dem Aufhören der weiblichen Menstruation aufgehört habe, ein Weib zu sein, sei befreit vom Fluche Gottes und der Mann werde ihr Unterthan: dann fangen sie auch erst an dem Gebete obzuliegen. Denn so lange die eheliche Beiwohnung dauere, werde das Gebet außer Acht gelassen. Man fände zwar auch Witwen und verehelichte Weiber, welche Heilige wären; dies seien aber nur solche, welche aufgehört hätten, Frauen zu sein, und selbst in dem Zwange der Ehe die Keuschheit der Jungfrauen nachahmten. Dies sei es, was der Apostel 1 Kor. 7, 34 bezeuge. Er habe zwar kein Zwangsgesetz ausgesprochen, aber doch gesagt, was er wolle. Es heiße auch in der Schrift: „Wehe den Schwangern und

---

*) „Dicis: Numquid meliores sunt virgines Abraham, Isaac et Jacob, qui habuere conjugia? Numquid non quotidie Dei manibus parvuli finguntur in ventribus." Weiter unten: Tu ejusdem vis esse gloriae virgines et maritatas.

Säugenden." Dem Lamme folgten auch nur die, welche ihre Kleider nicht befleckt hätten, d. h. welche Jungfrauen geblieben wären. Schließlich sagt Hieronymus, er werde es sich zur Ehre rechnen, wenn Helvidius seine hündische Beredsamkeit an ihm, wie an der Mutter des Herrn erprobe*).

Hieronymus überreichte seine Schrift dem Papste Damasus, seinem Freunde, der ihr um so mehr Beifall zollte**), als er selbst für die Jungfräulichkeit der heiligen Mutter in gebundener und ungebundener Rede geschrieben hatte***). Auch scheint es, daß Helvidius in den Kirchenbann gethan wurde: wenigstens tritt er nun bald vom Schauplatze ab. Jovinian, ein Mönch zu Rom, trug inzwischen, wie Hieronymus berichtet, in einer eigenen Schrift ähnliche Lehren vor†).

„1. Jungfrauen, Witwen und Ehefrauen, welche einmal in Christus getauft sind, haben, wenn sie nur in Rücksicht der übrigen Werke nicht voneinander unterschieden sind (d. h. wenn sie nur auf gleiche Weise durch ihre Werke den Christus-Sinn offenbaren), gleichen Wert. 2. Alle, die in der Taufe mit vollem Glauben wiedergeboren worden sind, können nicht mehr vom Teufel überwältigt werden.... 3. Zwischen der Enthaltung von Speisen und dem Genuß mit Danksagung ist kein Unterschied. 4. Alle tugendhaften Handlungen sind gleich verdienstlich, und alle, welche ihre Taufe bewahrt haben, werden gleiche Belohnung im Himmel empfangen."

Augustin sagt:

„Die Ketzerei des Jovinian, welcher das Verdienst der heiligen Jungfrauen der ehelichen Keuschheit gleich setzte, fand so vielen Anhang in Rom, daß er einige Gott geweihte Jungfrauen, über deren Keuschheit man auch nicht den geringsten Verdacht gehabt hatte, sich zu verheiraten verleitete, besonders indem er sie durch die Frage drängte: bist du etwa besser als Sara,

---

*) Adv. Helvidium de perpetua virginitate B. Mariae. epistola ad Pammach., 18 ad Eustochium. Apologia pro libris adv. Jovin. Comment. in ep. ad Galatas c. 2. l. 1. Chr. Wilh. Fr. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. III, 77 ff. Bald nachher verteidigte die Meinung, daß Maria mit Joseph noch Kinder gezeugt habe, Bonosus, Bischof zu Sardica in Illyrien. [S. Möller, Art. Bonosus, Bonosianer in Herzogs Real-Enc. 2. A. II, 558 ff.] Auch die Arianischen Bischöfe Eudoxius und Eunomius leugneten die beständige Jungfräulichkeit der Maria. Philostorgius Hist. Eccl. VI, 2. Gothofredus zieht diese aber in Zweifel. Dissertat. in Philostorgium. p. 257 sq.

**) Hieronymi Apologia pro libris adversus Jovinianum.

***) Ep. 18 ad Eustochium de custodia virginitatis.

†) „Dicit, virgines, viduas et maritatas, quae semel in Christo lotae sunt, si non discrepent caeteris operibus, ejusdem esse meriti. Nititur approbare, eos, qui plena fide in baptismate renati sunt, a diabolo non posse subverti. . . Tertium proponit, inter abstinentiam ciborum, et cum gratiarum actione perceptionem eorum, nullam esse distantiam. Quartum, quod et extremum, esse omnium, qui suum baptisma servaverint, unam in regno coelorum remunerationem." (Auch Jovinian's Schrift hat sich nur in den Fragmenten bei Hieronymus erhalten.) [Wagenmann in Herzog's R.-E. Art. Jovinian VII, 127 ff.]

besser als Susanna, als Anna, und durch die Erwähnung der übrigen nach dem Zeugnisse der Schrift gottseligen Frauen, denen sie sich doch nicht gleichstellen, noch weniger sich für besser als sie halten könnten. Ebenso verleitete er einige heilige Männer, die einer heiligen Ehelosigkeit sich ergeben hatten, durch Erwähnung verehelichter Väter und durch Vergleichung mit ihnen, das ehelose Leben aufzugeben*)."

Auf der andern Seite mußte gerade dieser Beifall die Gegenpartei noch heftiger aufregen. Unglücklicherweise hatte Jovinian den Gegnern ihr Spiel auch noch dadurch erleichtert, daß er die Jungfräulichkeit der göttlichen Mutter wenigstens insofern angegriffen hatte, als er meinte, die jungfräuliche Beschaffenheit ihres Leibes sei bei der Geburt Christi verändert worden**). Der Kampf, der sich gegen ihn erhob, überschritt alle Schranken der Mäßigung. In den Schilderungen seiner Feinde erscheint Jovinian als der verworfenste Mensch. Auch ließ man es nicht an Verdrehungen der von Jovinian und seinen Anhängern aufgestellten Behauptungen und an den gehässigsten Folgerungen fehlen, während man kein Bedenken trug, die Bibelstellen zu verzerren, um sie zur Widerlegung des verhaßten Gegners brauchen zu können. Unter Jovinians Feinden war besonders der römische Senator Pammachius, ein vertrauter Freund des Hieronymus, durch den er auch mit einer solchen Vorliebe für den Mönchsstand erfüllt worden war, daß er nach seiner Frau Tode Mönch wurde, und mit Fanatismus für das Mönchswesen eiferte***). Dieser reichte in Verbindung mit einigen vornehmen Christen zu Rom über Jovinians Lehre bei dem damaligen Papste Siricius Klage ein†). Dies hatte die Folge, daß die Lehre des Jovinian auf einer Synode verdammt

*) „Joviniani haeresis sacrarum virginum meritum aequando pudicitiae conjugali tantum valuit in urbe Roma, ut nonnullas etiam sanctimoniales, de quarum pudicitia suspicio nulla praecesserat, dejecisse in nuptias diceretur, hoc maximo argumento cum eas urgeret dicens: Tu ergo melior quam Sara, melior quam Susanna, sive Anna? et ceteras commemorando testimonio sanctae scripturae commendatissimas feminas quibus se illae meliores, vel etiam pares cogitare non possent. Hoc modo etiam virorum sanctorum sanctum coelibatum commemoratione Patrum conjugatorum et comparatione frangebat." Retractationum lib. II. c. 22. De bono conjugali c. 22. De haeresibus c. 82. „Virginitatem etiam sanctimonialium, et continentiam sexus virilis in sanctis eligentibus coelibem vitam, conjugiorum castorum atque fidelium meritis adaequabat: ita ut quaedam virgines sacrae provectae jam aetatis in urbe Roma, ubi haec docebat, eo audito nupsisse dicantur."

**) „Virginitatem Mariae destruebat, dicens eam pariendo fuisse corruptam." Augustin de haeres. c. 82.

***) S. Tillemont Mémoires X, 240 sq.

†) Idcirco te (Pammachio) post Dominum faciente, damnatus est (Iovin.), quod ausus sit perpetuae castitati matrimonium comparare. Hieronym., Apolog. pro libris adversus Jovin.

wurde. Auch erließ der Papst ein Schreiben an Ambrosius und die übrigen italienischen Bischöfe (um 390), in dem er darauf antrug, daß Jovinian nebst acht seiner Anhänger auch von ihnen auf immer aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen würde:

„Ich wünsche zwar, wir könnten einander mit lauter Nachrichten von Frieden und Wohlstand in der Kirche erfreuen. Aber der alte Widersacher läßt uns keine Ruhe mit seinen Anfällen, er hat sich selbst zuerst verführt, um auch den Menschen zu verführen; er ist ein Lügner von Anfang, ein Feind der Wahrheit und Keuschheit, Lehrmeister der Unzucht; Unmäßigkeit ist seine Nahrung; Enthaltsamkeit seine Strafe; er haßt das Fasten und behauptet durch seine Diener, es sei unnötig; er hat keine Hoffnung auf die Zukunft. Der einzige Ausspruch des Apostels schlägt ihn nieder: laßt uns essen und trinken, denn morgen sind wir tot (1 Kor. 15, 32). Diese ketzerische Lehre fraß schon, wie der Krebs, heimlich um sich. Hätte nicht der Herr der Heerscharen die Fallstricke, die sie legten, zerrissen, so hätte die Verkündigung dieses Unheils und dieser Heuchelei den Untergang vieler einfältigen Herzen nach sich gezogen, da ja die Menschen sich leicht zum Schlechtern hinüberführen lassen, und lieber den gebahnten Weg wandeln, als mühsam den schmalen. Daher hielten wir es für notwendig, euch von dem, was hier verhandelt worden ist, Nachricht zu geben, damit kein Priester aus Unwissenheit die Kirche durch die Ansteckung so schlimmer Leute, die unter dem Scheine der Frömmigkeit einschleichen, verletzen lasse. Christus sagt: viele werden in Schafskleidern zu euch kommen — — — (Matth. 7, 15. 16). Diese sind es, welche sich listig für Christen ausgeben, mit der Larve der Frömmigkeit umhergehen, und zu ihrer tollen Lehre auf teuflische Art Einfältige bereden. Viele böse Ketzereien sind seit den Zeiten der Apostel entstanden, aber noch niemals haben solche Hunde das Heiligtum der Kirche mit ihrem Geheul angefallen, als in unseren Tagen die plötzlich hervorbrechenden Feinde des Glaubens, die deutlich genug zeigen, wessen Schüler sie sind. Denn da andere Ketzer einzelne Stücke des christlichen Glaubens angefochten haben, so stoßen diese, ohne hochzeitlich Kleid, das im alten und neuen Testamente aufgestellte Gebot der Enthaltsamkeit durch teuflische Auslegung um, und haben schon einige Christen durch ihre verführerische Rede zu ihrer Thorheit verleitet. Sie haben ihre Gotteslästerungen in einer verwegenen Schrift öffentlich zu Gunsten der Heiden bekannt gemacht. Aber rechtschaffene gottesfürchtige Christen von gutem Stande haben mir diese scheußliche Schrift vorgelegt, damit sie, als dem göttlichen Gesetze zuwider, durch geistlichen Richterspruch vernichtet würde. Wir verachten die Ehe nicht, aber die gottgeweihten Jungfrauen achten wir höher. In versammeltem Presbyterium wurde entschieden, daß jene Schrift unserer, das heißt der christlichen Lehre zuwider sei, und alle unserer, sowohl der Priester und Diakonen, als auch des ganzen Klerus einmütiger Beschluß war, daß Jovinian, Auxentius, Genialis, Germiniator, Felix, Plotinus, Martianus, Januarius und Ingeniosus, die Urheber der neuen Ketzerei und Gotteslästerung, durch göttlichen Ausspruch und unser Urteil auf ewig verdammt, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein sollen. Weil ich nicht zweifle, daß eure Heiligkeit dieses Urteil beachten werde, so schicke ich dieses Schreiben durch unsern Bruder und Mitpriester Crescens u. s. w.*)."

*) Siricii ad Mediolanensem Ecclesiam ep. als Ambrosii ep. 41. Sonst auch mit der Überschrift ad diversos episcopos, ad omnes episcopos Italiae [bei Coustant. p. 663 ff., Jaffé R. P. a. a. 390].

Ambrosius versammelte sogleich nach Empfang dieses Schreibens eine Synode zu Mailand, auf welcher Jovinian und seine Anhänger verdammt wurden. Ambrosius schreibt darüber an Siricius also:

„Ambrosius, Sabinus, Bassianus und die übrigen grüßen ihren geliebtesten Herrn Bruder, den Papst Siricius. Wir erkennen aus dem Schreiben deiner Heiligkeit den guten Hirten, der die ihm anvertraute Thüre und den Schafstall Christi mit frommer Sorgfalt bewacht, und würdig ist, auf den die Schafe des Herrn hören und ihm folgen. Deshalb, weil du die Schäflein Christi kennst, ergreifst du auch leicht die Wölfe und stellst dich ihnen mutig entgegen, damit sie nicht durch die Bisse ihrer Treulosigkeit und tödliches Geheul des Herrn Herde zerstreuen. Wir loben dich, o geliebtester Herr Bruder, und feierten dich mit ganzem Herzen. Auch wundern wir uns nicht, daß die Herde des Herrn die Raserei der Wölfe verabscheut hat, da sie in ihnen nicht die Stimme Christi erkannt hat. Es ist in der That ein wildes Geheul, wenn man den Wert des ehelosen Lebens, die Ordnung der Keuschheit, die verschiedenen Stufen der Verdienste aufhebt, alles ineinander mengt, eine Armut an himmlischen Belohnungen einführt, als wenn Christus nur eine einzige Palme hätte, die er austeilen könnte, und nicht vielmehr vielfache verschiedene Belohnungen*). Sie wollen dafür angesehen werden, daß sie den Ehestand ehrten. Was kann aber für ein Lob für den Ehestand übrig bleiben, wenn man der Jungfräulichkeit ihren Ruhm nimmt? Wir leugnen nicht, daß die Ehe von Christus geheiliget sei, da die göttliche Stimme spricht: Sie werden beide sein in einem Fleische und in einem Geiste. Aber der Zustand, in dem wir geboren werden, geht dem vor, in den wir erst nachher treten, und eine Lebensart, die Gottes geheimnisvolles Werk ist, ist weit vorzüglicher, als eine solche, die nur ein Mittel für die menschliche Schwachheit ist**). Mit Recht wird eine gute Ehefrau gelobt, aber die fromme Jungfrau wird ihr mit größerm Recht vorgezogen; denn der Apostel sagt: Wer seine Jungfrau verheiratet, thut wohl, wer sie nicht verheiratet, thut besser. Denn diese sorgt, was Gott, jene aber, was der Welt angehört. Jene ist gebunden durch die Ehefesseln, diese ist frei von Fesseln. Jene ist unter dem Gesetze, diese unter der Gnade. Die Ehe ist gut; sie ist als Mittel erfunden worden, das menschliche Geschlecht fortzupflanzen. Der ehelose Stand ist besser, er ist das Mittel, die himmlischen Verdienste fortzupflanzen***). Durch ein Weib pflanzte sich die Verschuldung fort, durch eine Jungfrau ist Heil entstanden. Endlich hat Christus selbst

---

*) „Agrestis enim ululatus est, nullam virginitatis gratiam, nullum castitatis ordinem servare, promiscue omnia velle confundere, diversorum gradus abrogare meritorum, et paupertatem quamdam coelestium remunerationum inducere: quasi Christo una sit palma, quam tribuit, ac non plurimi abundent tituli praemiorum.“ Das war nun freilich Jovinians Meinung nicht gewesen.

**) Anders können wohl die Worte nicht übersetzt werden: „Sed prius est, quod nati sumus, quam quod effecti, multoque praestantius divini operis mysterium, quam humanae fragilitatis remedium.“ In ehelosem Stande wird man geboren, in die Ehe tritt man nachher.

***) Illa (uxor) sub lege, ista (virgo) sub gratia. Bonum conjugium, per quod est inventa posteritas successionis humanae; sed melior virginitas per quam regni coelestis haereditas, acquisita et coelestium meritorum reperta successio.

eine Jungfrau zur Mutter gewählt, und den hohen Wert der Jungfrauschaft durch sein eigenes Leben erwiesen."

Hierauf geht Ambrosius über zur Lösung der Aufgabe, daß Maria auch während der Geburt eine reine Jungfrau geblieben sei.

„Was ist aber das für ein thörichtes Gebell, daß sie sagen, Christus habe nicht können aus einer Jungfrau geboren werden. — Er ist zwar ein Mensch geworden, um den Menschen vom Tode zu erlösen: aber er ist, als Gott, auf einem ungewöhnlichen Wege auf die Erde gekommen. Da er gesagt hat: ich mache alles neu, so ist er auch von einer Jungfrau auf unbefleckte Weise geboren worden, damit man ihn desto mehr für den ansehe, der da ist Gott mit uns. Sie sagen: als Jungfrau hat sie empfangen; aber nicht als Jungfrau geboren. Ist das eine möglich, so ist ja auch das andere möglich. Denn die Empfängnis geht ja vorher und die Geburt folgt nach. Man sollte doch den Worten Christi, man sollte den Worten des Engels glauben, daß bei Gott kein Ding unmöglich sei. Luk. 1, 37. Man sollte dem apostolischen Symbolum glauben. Sagt ja der Prophet, eine Jungfrau werde nicht nur empfangen, sondern auch gebären. (Jes. 7, 14.) Jene Pforte des Heiligtums, welche verschlossen bleibt, durch welche niemand gehen wird, als allein der Gott Israels (Ezech. 44, 1. 2), was ist sie anders als Maria, durch welche der Erlöser in diese Welt eingegangen ist? Sie ist die Pforte der Gerechtigkeit, wie er selbst sagt: lasset uns alle Gerechtigkeit erfüllen (Matth. 3, 15). Ist ja wider das Gesetz der Natur das Wasser geflohen und der Jordan hat sich zurückgewandt (Ps. 114, 3), der Fels hat Wasser gegeben, und das Meer ist wie eine Mauer dicht geworden. (5 Mos. 8, 15. 2 Mos. 14, 22), Eisen ist auf dem Meere geschwommen (2 Kön. 6, 6) und ein Mensch ist auf dem Wasser gewandelt (Matth. 14, 29). Was ist's denn Wunder, wenn eine Jungfrau wider den Lauf der Natur einen Menschen geboren hat? und was für einen Menschen? der, von dem wir lesen: der Herr wird ihnen einen Menschen senden, der sie rette, und der Herr wird den Ägyptern bekannt werden (Jes. 19, 20. 21). Im alten Testamente hat eine Jungfrau der Hebräer das Heer durch das Meer geführt. Im neuen Testamente ist eine Jungfrau des Himmelskönigs zu unserm Heil erwählt worden. Was sollen wir den Witwenstand viel rühmen? Nach der preiswürdigen Geburt der Jungfrau wird ja in dem Evangelium sogleich der Witwe Anna Meldung gethan (Luk. 2, 36. 37). Kein Wunder, daß dieser Stand von ihnen verachtet wird, welcher vornämlich das Fasten beobachtet. Denn ihnen ist es leid, daß sie sich einige Zeit lang damit wehe gethan haben, und nun ersetzen sie diese Enthaltung durch tägliche Mahlzeiten und Schwelgerei, und verdammen sich damit selbst. Sie sorgen, man möchte ihnen ihr ehemaliges Fasten vorwerfen. Es steht bei ihnen, zu thun, was sie wollen. Haben sie ehedessen gefastet, so mögen sie sich diese löbliche Sache reuen lassen. Haben sie nicht gefastet, so mögen sie ihre Unmäßigkeit eingestehen. Sie machen den Paulus zum Lehrmeister der Schwelgerei. Wer wird aber ein Lehrmeister der Nüchternheit sein, wenn nicht er es ist? Hat er nicht seinen Leib betäubt und bezähmt? Sagt er nicht, er habe Christo mit vielem Fasten gedient? Er soll Schwelgerei gelehrt haben, da er sagt: was lasset ihr euch fangen — — — verzehret? (Koloss. 2, 20—22) er, der gebietet, man solle nicht des Leibes pflegen; man solle dem Fleische nicht die Ehre anthun, daß man es sättige und sein warte; man solle nicht in betrüglichen Lastern, sondern in dem Geist der Erneuerung leben? Sagt nicht der Prophet: ich habe meine Seele durch Fasten bedeckt (Ps. 69, 11). Wer also nicht fastet, ist unbedeckt und nackend und leicht zu verwunden. Hätte

sich Adam mit Fasten bedeckt, er wäre nicht nackend geworden. Ninive hat sich durch Fasten vom Untergang gerettet. Der Herr selbst sagt: diese Art wird nicht ausgetrieben, als durch Beten und Fasten (Matth. 17, 21). Doch was machen wir viele Worte bei dem, der Lehrer ist? Sie haben den verdienten Lohn ihrer Irrlehre empfangen. Sie sind nur hierher gekommen, damit kein Ort übrig bleibe, wo sie nicht verdammt würden. Sie haben sich als Manichäer bewiesen, da sie nicht glauben, daß Christus von einer Jungfrau in die Welt gekommen sei. Was ist das für eine neue jüdische Thorheit? Glaubt man nicht, daß er gekommen sei, so hat er auch kein wahres Fleisch angenommen. Man hat ihn also nur in einem Scheinkörper gesehen, in einem Scheinkörper ist er gekreuziget worden. Ein Manichäer leugnet die Wahrheit des Fleisches Christi. Diese manichäische Ketzerei hat der gnädigste Kaiser verflucht, und alle, welche jene gesehen haben, haben sie wie die Ansteckung geflohen, wie unsere Brüder und Mitpriester Crescens, Leopardus und Alexander bezeugen können, welche, vom göttlichen Geiste glühend, jene durch aller Verwünschung Verdammten gleich Flüchtlingen aus Mailand vertrieben haben*). Wisse daher, daß Jovinian, Auxentius, Germinator, Felix, Plotinus, Genialis, Martinianus, Januarius und Ingeniosus, welche deine Heiligkeit verdammt hat, auch bei uns nach deinem Ausspruche verdammt worden sind. Der allmächtige Gott erhalte dich, geliebtester Herr Bruder, bei unverrücktestem Wohlsein."

Der Kampf gegen die freiere Ansicht schien beendigt zu sein, als er nochmals recht wütend aufloderte. Jovinians Schrift war nach Palästina gekommen, wo Hieronymus zu Bethlehem lebte, der sogleich eine Schrift (adversus Jovinianum libri duo) dagegen ausgehen ließ, die in ihrer Art einzig ist. In dieser Schrift nennt er seinen Gegner den unzüchtigen gefräßigen Epikur der Christen, einen Knecht der Laster und der Wollust, einen Hund, der zu seinem Gespei zurückkehre, der sich rühme, ein Mönch zu sein, sich aber nach dem schmutzigen Rocke, den bloßen Füßen, dem Hausbrote und Wassertrinken, zu weißen Kleidern, einer glänzenden Haut, zum Honigwein und schmackhaft bereitetem Fleische, zu den Künsten des Apicius und Paxamus, zu Garküchen und Wirtshäusern begebe,

---

*) Offenbar hatte man es sich angelegen sein lassen, den Jovinian bei dem Kaiser Theodosius als einen Manichäer zu schildern, weil die Manichäer unter allen Ketzern am übelsten berüchtigt waren, und man hoffen konnte, kaiserliche Befehle auszuwirken, die den Jovinian, der damals in Mailand sich befand, vielleicht um beim Kaiser Schutz zu suchen, [treffen sollten], was auch gelungen zu sein scheint: obgleich sonst nicht bekannt ist, daß Strafgesetze gegen Jovinian und seinen Anhang erlassen worden wären. Übrigens war Jovinians Lehre gerade das Gegenteil der manichäischen. Die Manichäer behaupteten, Christus sei mit einer bloß scheinbaren Menschengestalt auf die Erde gekommen; die ganze Geschichte seiner Geburt, Kreuzigung u. s. w. beruhe auf einer Illusion. Die Mailänder Synode schloß aber so: Christus ist von einer Jungfrau geboren. Jovinian leugnet dieses. (Diese Behauptung war schon falsch.) Also muß er glauben, daß Christus gar nicht wahrhaft geboren worden sei: er muß ein Manichäer sein. [Vergl. S. 142 f.]

und dadurch zu erkennen gebe, daß er die Erde dem Himmel, die Laster den Tugenden, den Bauch Christo vorziehe und die purpurne Farbe für das Himmelreich halte. Er wirft ihm vor, daß er zierliche Schuhe, Kleider von Leinwand, feiner Wolle und Seide trage, sich den Bart scheeren und die Haare niedlich kräuseln lasse. Er erzählt von ihm, daß er von lauter Wohlleben so dick und fett werde, daß er aus feister Gurgel kaum einige verständliche Worte hervorbringen könne*). Übrigens beginnt die Schrift des Hieronymus mit wütendem Spott über die Schreibart des Jovinian, der in Fieberhitze das Buch geschrieben haben müsse und wert sei, in die Fesseln des Hippokrates geschmiedet zu werden. Noch ehe er die Hauptsätze des Jovinian anführt, zeigt er aus Ungeduld, wie er selbst gesteht, daß die dreißigfältige Frucht in dem Gleichnisse des Evangeliums die Ehe, die sechzigfältige den Witwenstand und die hundertfältige die Jungfrauschaft bedeute, welches er zugleich aus der Gestalt der römischen Zahlzeichen zu beweisen sucht. Indem er hierauf sich anschickt, die Sätze Jovinians anzugreifen, fordert er die Jungfrauen beiderlei Geschlechts, die Enthaltsamen, die einmal und zweimal Verheirateten auf, ihn mit ihrem Gebet zu unterstützen, da Jovinian ihr gemeinsamer Feind sei, indem er sie nicht allein untereinander, sondern auch den in der zweiten und dritten Ehe lebenden, ja selbst den bußfertigen Huren gleich stelle. In betreff der Meinung Jovinians vom Werte des ehelichen und ehelosen Standes führt nun zuerst Hieronymus aus dessen Buche die häufigen biblischen Empfehlungen des Ehestandes durch Lehren und Beispiele gottseliger Personen des alten und neuen Testaments und namentlich die Berufungen auf die Ehen der Apostel an. Hierauf verbreitet er sich über die Stelle 1 Kor. 7, und thut dar, daß es etwas Böses sei, ein Weib zu berühren, weil der Apostel sagt, es sei gut, es nicht zu berühren, und dem Guten nichts als das Böse entgegengesetzt sei. Die Begattung sei bloß als etwas Verzeihliches gestattet, damit nicht noch Ärgeres geschehe. Es verhalte sich gerade so, als wenn man zu einem sage: es ist gut, Weizenbrot zu essen, ihm aber, damit er in Ermangelung desselben aus Hunger nicht Ochsenmist fressen müsse, gestatte, auch Gerste zu essen. Der Apostel sage nicht, ein jeder nehme sich wegen der Hurerei ein Weib, sondern ein jeder habe nur sein Weib, das er sich genommen, ehe er Christ wurde, und nur die Hurerei mache die Berührung des Weibes entschuldbar. Er folgert ferner aus den Worten des Apostels, daß die Ehe am Gebet, am Genuß des Abendmahls hindere; daß, so lange man ehelichen Beischlaf pflege, man nicht beten

*) Adv. Jovin. p. 183. 214.

könne, und, da man nach der Aufforderung des Apostels ohne Unterlaß beten solle, auch nie in der Knechtschaft der Ehe leben solle; daß der eheliche Beischlaf nach dem Gebet vom Apostel nur gestattet werde, um größern Ruin zu verhüten, und nur der Versuchung des Satans vorgezogen werde; daß der Apostel wolle, daß alle ehelos blieben und nur die Ehe erlaube und ihr etwas Gutes zuteile im Vergleich mit der Brunst; daß die Verehelichten Knechte des Weibes und des Fleisches, nicht Christi und des Geistes seien, die, nachdem ihnen in der Taufe Pharao gestorben und sein ganzes Heer ersäuft worden sei, gleichwohl nach Ägypten zurückkehrten, sich nach Manna, nach Knoblauch und Zwiebeln sehnten; daß Gott die Jungfrauschaft nur deswegen nicht vorgeschrieben habe, damit das menschliche Geschlecht nicht untergehen möchte; daß Christus die Jungfrauen mehr liebe, weil sie freiwillig darbrächten, was ihnen nicht befohlen wäre, und weil er zu den Aposteln gesagt habe, daß es dem Menschen, der ins Himmelreich wolle, nicht fromme, eine Frau zu nehmen, und ihm diejenigen lieb wären, welche sich des Himmelreichs wegen entmannten, und nicht sein wollten, zu was sie die Natur gemacht, und er sie in seine Arme schließe; daß diejenigen, welche sich nicht entmannten, nicht den Rang der Entmannten im Himmelreiche erhalten würden; daß in der Stelle: „Wehe den Schwangern und Säugenden", nicht die Huren und Hurenhäuser, sondern überhaupt die schwangern Bäuche und schreienden Kinder, also auch die Erzeugnisse der Ehe verflucht würden*). Den Ausspruch Gottes: „Mehret euch und füllet die Erde", erklärt Hieronymus dahin, daß es früher notwendig gewesen sei, Wald zu pflanzen und wachsen zu lassen, damit er nachher wieder ausgerottet werden könne. Auch gehe aus dem: „mehret die Erde" hervor, daß die Ehen die Erde, die Jungfräulichkeit das Paradies anfülle. Aus dem Umstande, daß am Ende des zweiten Schöpfungstages in der Bibel nicht gesagt sei: „und Gott sah, daß es gut war", schließt er, daß die zweifache Zahl, welche die Ehe vorbilde, nicht gut sei; daher wären auch die Tiere, welche paarweise in die Arche Noa's hineingegangen wären, unrein gewesen. Den Schluß fällt er, daß in der Ehe kein göttliches Verhältnis bestehe**). Zugleich verwirft er die Ehe mit Heiden als eine Teilnahme an der Abgötterei, und die wiederholte Ehe, die der Apostel nur der unenthaltsamen Wollust gestattet habe. Die von Jovinian beigebrachten

*) „Vae praegnantibus et nutrientibus in illa die. Non hic scorta, non hic lupanaria condemnantur, de quorum damnatione nulla dubitatio est: sed uteri tumescentes et infantum vagitus et fructus atque opera nuptiarum."

**) „Imago Creatoris non habet copulam nuptiarum."

Beispiele verheirateter heiliger Personen aus dem alten und neuen Testamente weiß Hieronymus auf eine merkwürdige Weise zu beseitigen. Einige Beispiele erklärt er für unrichtig, bei anderen behauptet er, es sei etwas anderes, unter dem Gesetz und unter dem Evangelium zu leben. Adam und Eva haben vor dem Falle im Paradiese jungfräulich gelebt; erst nach der Sünde und außerhalb des Paradieses haben sie der Ehe gepflogen. Petrus und andere Apostel seien zwar beweibt gewesen, haben aber zu einer Zeit geheiratet, als sie das Evangelium noch nicht kannten; nachdem sie aber das Apostelamt angenommen, haben sie den ehelichen Pflichten sich entzogen: auch sei es nur von Petrus gewiß, daß er eine Frau gehabt habe; Johannes sei eben deswegen von Christus mehr geliebt worden als die übrigen, weil er stets jungfräulich geblieben, und nur seines Alters wegen sei ihm Petrus vorgezogen und auf ihn gewissermaßen die Kirche gegründet worden, was gleichwohl auch von den übrigen Aposteln gesagt werde. Den Einwurf des Jovinian, daß es in der Schrift heiße: „Das Weib wird selig durch Kinderzeugen" (1 Tim. 2, 13. 14. 15) beantwortet Hieronymus, indem er jene Stelle auf diejenigen Fälle deutet, wo die Kinder jungfräulich bleiben, so daß die Mutter in den Kindern gewinnt, was sie selbst verloren hat, und den Schaden und die Fäulnis des Stammes durch die Blüte und Früchte ersetze*). Aus den Schriften des Salomo thut er hierauf dar, daß die Liebe zum Weibe überhaupt ein Übel sei, und daß die Ehe unter die Folgen des Falles der Menschen gehöre. In dem hohen Liede, welches Jovinian zu Gunsten der Ehe gedeutet hatte, findet Hieronymus nur Sinnbilder des jungfräulichen Lebens: z. B. wenn es heißt: die Stimme der Turteltaube (welche der allerkeuscheste Vogel ist, und welche nach dem Tode des andern Gesponses nicht mehr heiratet, woraus hervorgeht, daß auch von vielen Vögeln die zweite Ehe verworfen werde) hat sich in unserm Lande hören lassen; oder: du hast mir das Herz verwundet, meine Schwester Braut! denn wo der Schwestername vorkomme, da werde aller Verdacht einer schändlichen Liebe ausgeschlossen u. s. w. Wenn Jovinian gemeint hatte, daß, selbst wenn man einen Unterschied zugeben wolle zwischen der Jungfräulichkeit und der Ehe, doch unmöglich ein Unterschied angenommen werden könne zwischen einer Jungfrau und einer Witwe, welche nach ihrer Taufe im Witwenstande beharre, so antwortet Hieronymus:

„Soll unter ihnen kein Unterschied sein, so werden auch Huren, wenn

*) „Tunc ergo salvabitur mulier, si illos genuerit filios, qui virgines permansuri sunt; si quod ipsa perdidit, acquirat in liberis et damnum radicis et cariem, flore compenset et pomis."

sie getauft worden, den Jungfrauen gleichgeschätzt werden müssen, weil ihnen ihre vorigen Wollüste so wenig schaden, als den Witwen ihre Ehe."

Den Einwurf Jovinians, daß von dem Apostel Bischöfe, Priester nnd Diakonen aufgestellt wurden, welche eine Frau und Kinder hatten, beseitigt Hieronymus auf die bereits oben angegebene Weise.

„Aber du sagst," führt Hieronymus den Jovinian redend ein, „wenn alle Jungfrauen bleiben, wie soll das menschliche Geschlecht bestehen? — Ich erwidere Gleiches mit Gleichem: wenn alle Witwen sein, oder in der Ehe sich der Enthaltsamkeit befleißigen wollen, wie wird das menschliche Geschlecht bestehen? Du fürchtest wohl, daß wenn mehrere die Jungfrauschaft ergreifen, die Huren und die Ehebrecherinnen aufhören, oder keine Kinder mehr in Städten und Dörfern wimmern werden."

Hieronymus bemerkt hierauf: es sei nicht zu befürchten, daß alle die Jungfräulichkeit wählen werden. Viele machten einen Anfang und hörten wieder auf. Wer es fassen kann, heiße es, der fasse es.

„Aber wozu, entgegnest du mir," heißt es weiter bei Hieronymus, „sind die Zeugungsglieder geschaffen, wozu sind wir von dem weisesten Schöpfer so gebaut, daß wir gegenseitig Verlangen empfinden, und uns sehnen nach naturgemäßer Vereinigung? Ich scheue mich, hierauf zu antworten: doch kann ich es. So wie der hintere Teil des Leibes und der Kanal, durch welchen der Kot des Unterleibs fortgeschafft wird, von den Augen entfernt, und gleichsam auf dem Rücken angebracht ist, so ist auch der Teil, welcher unter dem Bauche sich befindet, von Gott geschaffen, um den Flüssigkeiten und Getränken, mit denen die Gefäße des Körpers bewässert sind, einen Abfluß zu verschaffen. Auf das aber, daß die Geschlechtsorgane selbst, der Bau der Zeugungsteile, die Verschiedenheit zwischen Mann und Weib, und die Gebärmutter, welche geeignet ist zur Empfängnis und Ernährung der Frucht, einen Geschlechtsunterschied zeigen, will ich in Kürze antworten*). Wir sollen wohl deshalb nie aufhören, der Wollust zu fröhnen, damit wir nie vergebens diese Glieder mit uns herumtragen? Warum soll wohl da die Witwe ehelos bleiben, wenn wir bloß dazu geboren sind, nach Weise des Viehes zu leben? Was brächte mir es denn für Schaden, wenn ein anderer meine Frau beschläft? Wie es das Geschäft der Zähne ist, zu kauen, und das Gekaute in den Magen hinabzuschicken, und der kein Verbrechen begeht, der meiner Frau ein Stück Brot giebt, so können auch, wenn es das Geschäft der Zeugungsglieder ist, daß sie immer in Übung sind, fremde Kräfte meine Schlaffheit ersetzen, und der nächste Beste mag dann den sozusagen brennenden Durst meiner Frau löschen (et uxoris, ut ita dixerim, ardentissimam gulam, fortuita libido restinguat). Was will da der Apostel, daß er zur Keuschheit auffordert, wenn sie gegen die Natur ist? Was der Herr, der verschiedene Arten der Eunuchen angiebt? Gewiß verdient es der Apostel, der uns zu seiner Keuschheit auffordert, zu hören:

---

*) „Quomodo posterior pars corporis et meatus, per quem alvi stercora egeruntur, relegatus est ab oculis, et quasi post tergum positus, ita et hic, qui sub ventre est, ad dirigendos humores et potus, quibus venae corporis irrigantur, a Deo conditus est. Sed quoniam ipsa organa et genitalium fabrica, et nostra feminarumque discretio, et receptacula vulvae, ad suscipiendos et coalendos foetus condita, sexus differentiam praedicant, hoc breviter respondebo."

warum trägst du dein Schamglied mit dir herum? Warum unterscheidest du dich von dem Geschlecht der Weiber durch Bart, Haare und durch andere Beschaffenheit der Glieder? Warum schwellen dir nicht die Brüste, erweitern sich nicht die Lenden, hebt sich nicht der Busen? Vergeblich hast du deine männlichen Glieder, wenn du nicht die Umarmungen der Weiber genießest. — Laßt uns Christum nachahmen, der sich der Zeugungsglieder nicht bediente und sie doch hatte."

Hierauf sammelt Hieronymus eine Menge Stellen aus den Schriften der Apostel, welche von der Keuschheit handeln sollen, aus welchen er folgert, daß die Verehelichten Gott nicht gefallen können, daß sie nach Art des Viehes lebten, daß, so lange sie ehelichen Umgang pflegen, sie im Fleische säeten und nicht im Geiste, und vom Fleische Verderben ernten, daß Gott die Ehe zwar erlaube, wie er denn auch die zweite Ehe noch gestatte, und, wenn es sein müsse, auch die dritte Ehe der Hurerei und dem Ehebruche vorziehe, daß er aber Ehelosigkeit wolle, und somit die Ehe, welche er nur gestatte, weder gut, noch Gott gefällig, noch vollkommen sei; daß nur die Ehelosen dem Lamme, wohin es gehe, folgen, und nur sie allein das neue Lied singen würden, alle aber, die nicht ehelos wären, befleckt seien. Doch lenkt er bald wieder ein, um nicht in Ketzerei zu verfallen. Er sagt: die Kirche verdamme die Ehe nicht, sondern dulde sie, wissend, daß in einem großen Hause nicht bloß goldene und silberne Gefäße, sondern auch hölzerne und thönerne sich befänden, andere zur Ehre, andere zum Schimpfe gereichten. Hierauf zeigt Hieronymus seine ungemeine Belesenheit in den klassischen Autoren, indem er viele Beispiele heidnischer Jungfrauen und Witwen anführt, welche sich durch ihre Keuschheit einen ausnehmenden Ruhm erworben haben. Mit rednerischer Gewandtheit werden sodann aus Theophrastus und aus der Geschichte alle Bedenklichkeiten gegen den Ehestand zusammengestellt und die Beschwerden desselben geschildert, wobei zur Sprache kommt, wie auch gute Männer unglückliche Ehen geschlossen und von der Nachahmung abgeraten haben. Die Weiber kommen dabei schlecht weg: denn auch eine gute und angenehme Frau (quae tamen rara est avis) erzeuge noch ein ganzes Heer von Leiden. Alles Unglück wird den Frauen zur Last gelegt, welche als fähig zu allem Verbrechen dargestellt werden. Endlich wird gezeigt, daß Liebe zur weiblichen Schönheit eine dem Wahnwitze nahe Unvernunft, und die Keuschheit die höchste aller weiblichen Tugenden sei. Nachdem Hieronymus im zweiten Buche die übrigen Lehrsätze des Jovinian widerlegt hat, so wendet er sich zuletzt, nachdem er, wie er sich ausdrückt, gleich einem Seefahrer, nach überstandenen Bergen von Fluten und Wellen, Land zu sehen angefangen, d. h. seine Widerlegung beschlossen hat, an Jovinian, und übergießt ihn mit sokratischem Spott, wie er es nennt.

„Es ist jetzt nur noch übrig, daß ich mich an unsern Epikur wende, der in seinem Gärtchen unter Jünglingen und Weiberchen Brunst leidet. Dir sind gewogen die Dicken, die Niedlichen, die zierlich Gekleideten. Füge hinzu alle Säue und Hunde, und weil du ein Liebhaber von Fleisch bist, auch Geier, Adler, Habichte und Eulen. Uns wird nicht die Menge des Aristippus erschrecken. Alle schönen Gesichter, alle zierlich gekräuselten, alle rotbäckigen sind von deinem Rindvieh, oder grunzen vielmehr unter deinen Schweinen. Daß viele deiner Meinung beitreten, ist ein Anzeichen der Wollust: denn sie billigen nicht sowohl deine Reden, als sie begünstigen ihre Laster, oder hältst du es etwa für große Weisheit, wenn viele Schweine hinter dir laufen, welche du als Schlachtvieh für die Hölle fütterst? Deine Sauhirten sind reicher als unsere Hirten, und die Böcke ziehen viele Ziegen an sich. Sie sind geworden, wie Rosse, wiehernd nach Stuten: sobald sie nur Weiber sehen, so wiehern sie. Auch die elenden Weiberchen singen das Lied ihres Meisters: Gott fordert nichts weiter als Samen. Du hast in deinem Heere allerlei Leute, die dich verteidigen. Dir geben die Vornehmen den Rang und die Reichen küssen dir das Haupt. Denn wärest du nicht gekommen, so hätten die Trunkenen und Besoffenen nicht ins Paradies eingehen können. Du hast in deinem Lager Amazonen, die mit entblößten Brüsten, nackten Armen und Knieen die Männer zum Wollustkampfe herausfordern. Du bist ein reicher Familienvater, in deinen Vogelhäusern werden nicht Turteltauben, sondern Wiedehopfe erzogen, welche in dem ganzen Gehege der stinkenden Wollust herumflattern."

Den Schluß macht ein Aufruf an Rom, damit es an Jovinian Rache nehme.

„Aber an dich sei noch meine Rede, die du das Schandmal an deiner Stirne durch Christi Bekenntnis getilgt hast, du mächtige, weltbeherrschende, durch den Apostel verherrlichte Stadt. Beachte, was dein Name bedeutet. Roma heißt bei den Griechen Stärke, bei den Hebräern Erhabenheit. Betrage dich dieser Benennung gemäß. Tugend mache dich erhaben, Wollust aber nicht niedrig. Dem Fluche, den dir der Heiland in der Offenbarung (17, 19), gedroht hat, kannst du durch Buße entrinnen. Nimm dir ein Beispiel an Ninive. Verabscheue Jovinians Namen, der vom Götzen (Jupiter, Jovis) abgeleitet ist. Das Kapitolium trauert, der Tempel des Jupiter und der Ceremoniendienst sind gestürzt. Warum sollen sein Name und seine Laster bei dir noch fortdauern*)."

Wenn Hieronymus gehofft haben mochte, daß sein Werk, welches dem Jovinian den Todesstoß versetzen sollte, den allgemeinsten Beifall finden würde, so fand er sich getäuscht. Teils mochte der Ton, der in dem Buche herrscht, Mißfallen erregen, teils stieß man sich an die übertriebenen Lobpreisungen der Ehelosigkeit und die damit verbundene Geringschätzung der christlichen Ehefrauen, besonders aber an die bis an völlige Verdammung grenzenden Urteile über die Ehe. Alle Besonnenen, selbst Priester und Mönche zu Rom, tadelten das Buch, und beschuldigten den Hieronymus wohl gar der Ketzerei. Pammachius

*) Ebenso, ja manchmal noch fanatischer äußert sich Hieronymus über die Ehe in ep. 18 ad Eustochium; ep. 91 ad Ageruchiam; ep. 97 ad Demetriadem; ep. 85 ad Salvianam etc.

meldete ihm dies und suchte zugleich die Verbreitung des Werkes zu hindern. Ein anderer seiner römischen Freunde, Domnio, schickte ihm ein Verzeichnis der anstößigsten Stellen, mit der Bitte, sie zu verbessern, oder sich darüber zu erklären*). Hieronymus dankte dem Pammachius für seine Mühe, das Werk einzuziehen, überschickte ihm aber auch zugleich, da es doch unmöglich wäre, dasselbe ganz zu unterdrücken, indem von Rom bereits Leute mit dem Buche nach Palästina gekommen wären, und dasselbe auch in dieser Provinz verbreitet sei, eine Rechtfertigungsschrift**). Sie ist minder leidenschaftlich: aber die Ansichten sind im Ganzen dieselben geblieben. Selbst das Gleichnis von der hundert-, sechzig- und dreißigfältigen Frucht fehlt nicht, und Hieronymus meint, daß er hier über die Ehe noch günstiger urteile, als beinahe alle griechischen und lateinischen Kirchenschriftsteller, welche die hundertfältige Frucht auf die Märtyrer, die sechzigfache auf die Jungfrauen und die dreißigfache auf die Witwen deuteten und mithin die Verehelichten gar nicht mehr zum fruchtbaren Lande zählten. Auch beruft er sich auf andere Kirchenlehrer, die ebenso wie er über Ehe und Ehelosigkeit geurteilt hätten, und namentlich auf Ambrosius, der den Unterschied zwischen Ehe und Jungfrauschaft als den zwischen Korn und Gerste angegeben habe. Zur Entschuldigung seiner Lästerungen führt er an, daß man in Streitschriften mehr Freiheit habe, als im Lehrvortrage und sich in jenen auch rednerischer Künste, selbst einer Art von Verstellung bedienen könne, um seinen Feind desto gewisser zu Boden zu stürzen***). Dieser Freiheit bedient er sich alsbald wieder gegen einen Mönch, der zu Rom als sein heftiger Gegner aufgetreten war und den Hieronymus hatte in Verdacht bringen wollen, als ob er die Ehe verdamme. In einem Schreiben an Domnio ergießt Hieronymus seine bitterste Galle über den unglücklichen Mönch, den er mit Schmähreden überschüttet und in Verdacht zu bringen sucht, als ob er in den Zellen der Jungfrauen und Witwen herumschleiche.

„Weg mit dem Epikur,“ ruft er schließlich, „weg mit dem Aristippus; sind die Sauhirten nicht mehr da, dann wird auch die trächtige Sau nicht mehr grunzen. Will er nicht gegen mich schreiben, so vernehme er mein Geschrei über viele Länder, Meere und Völker hinweg: ich verdamme nicht das Heiraten, ich verdamme nicht das Heiraten. Ich will, daß jeder, welcher etwa wegen nächtlichen Besorgnissen nicht allein liegen kann, sich ein Weib nehme†).“

---

*) Ep. 32. ad Domnionem.

**) Ep. 31. ad Pammachium.

***) Apologeticus ad Pammachium pro libris contra Jovinianum.

†) Ep. 32. ad Domnionem. Auch Rufinus war in den Streit mit Jovinian verwickelt. S. Hieronymi Apologia adversus Rufinum. lib. III.

Das Mißfallen, welches die Schrift des Hieronymus erregt haben mochte, war inzwischen für Jovinian nicht von wesentlichem Vorteil, und wer etwa seinen Ansichten geneigt war, wagte doch nicht, dies laut werden zu lassen. Dennoch glaubte Augustin, gegen Jovinians heimliche Anhänger noch einmal zu Felde ziehen zu müssen, und schrieb in dieser Absicht sein Werk vom Guten des Ehestandes (de bono conjugali)*). Von den Lastern und Verbrechen, womit Hieronymus den Jovinian brandmarkt, wird hier nichts erwähnt, vielmehr von Jovinian gesagt, daß er weder eine Ehefrau gehabt habe, noch haben wollte. Nur meint Augustin, Jovinian sei nicht deswegen unverehelicht geblieben, um sich dadurch eine größere Belohnung in dem Reiche des ewigen Lebens zu erwerben, sondern um den Beschwerden des Ehestandes zu entgehen**). In einem zweiten Werke von der heiligen Jungfräulichkeit (de sancta virginitate)***) bemüht sich Augustin, während er zugleich dem Ehestande Gerechtigkeit widerfahren läßt, die Vorzüge des ehelosen Lebens auseinander zu setzen. Was zur Widerlegung Jovinians beigebracht wird, dürfte nicht immer genügend scheinen: auch stellt Augustin, wie schon früher gezeigt, die Würde der Ehe keineswegs hoch genug, wie denn namentlich in diesen beiden Schriften die Ehelosigkeit auf die ungebührendste Weise über die Ehe gehoben wird.

Als Anhänger und Verteidiger der Meinungen des Jovinian müssen noch zwei Mailänder Mönche, Sarmatio und Barbatianus, erwähnt werden, welche ebenfalls das Verdienstliche des Fastens, der Peinigung des Fleisches und des ehelosen Lebens abzuleugnen sich erkühnten, dafür aber auch zu Mailand verfolgt und von dort vertrieben wurden. Sie flohen nach Vercelli. Da dort eben ein neuer Bischof gewählt werden sollte, so benutzte Ambrosius diese Gelegenheit zu einem Sendschreiben, in welchem er nach einigen einleitenden Worten sogleich zu einer Warnung vor dem Anfall der Wölfe übergeht.

„Ich höre, daß Sarmatio und Barbatianus, die Lügenredner, zu euch gekommen sind, welche lehren, die Enthaltsamkeit habe kein Verdienst, die Jungfräulichkeit keine Gnade, alle hätten gleichen Wert, und wahnsinnig

---

*) „Remanserunt autem istae disputationes ejus in quorumdam sermunculis ac susurris, quas palam suadere nullus audebat. Sed etiam occulte venenis repentibus, facultate quam donabat Dominus, occurrendum fuit: maxime quoniam jactabatur Joviniano responderi non potuisse cum laude, sed cum vituperatione nuptiarum. Propter hoc librum edidi, cujus inscriptio est: de Bono conjugali.“ Retractat. lib. II. c. 22.

**) De haeresibus. cap. 72.

***) Hiermit ist zu verbinden liber de bono viduitatis, seu epistola ad Julianam viduam.

wären diejenigen, welche mit Fasten ihr Fleisch kasteien, um es dem Geiste unterwürfig zu machen. Was ist verworfener, als zur Ausschweifung, Zügellosigkeit und Unzucht aufzufordern? Was ist verworfener als Anreizung zur Wollust, Lockspeise zur Unzucht, Zunder der Ausschweifung und Entbrennen zur Hurerei? Welche Schule hat jene Epikure entlassen? u. s. w."

In gleichem Tone wird über die beiden Mönche hergefahren, die der Kirchen-Acht würdig erklärt werden. Zur Rechtfertigung der übertriebenen Lobpreisungen, welche der Jungfräulichkeit gespendet sind, werden die elendesten Beweise überall her zusammengeschleppt. Unter anderm wird auch behauptet: den Jungfrauen die Ehe und den Witwen die zweite Ehe zu gestatten, heiße den Menschen ausziehen und zum Vieh werden, Christum ablegen und den Rock des Teufels anziehen*).

Kaum waren diese Verwegenen zu Boden getreten, so erhob sich ein neuer Feind. Vigilantius aus Colagurris**) [am nördlichen Fuße der Pyrenäen] in der Grafschaft Commenges gebürtig, widmete sich frühzeitig dem Lehrstande. Im Jahre 395 kam er mit einem Schreiben des bekannten Historikers Sulpicius Severus zu Paulinus, Bischof von Nola; von hier zurückgekehrt, übernahm er das Priestertum und verwaltete es zu Barcelona in Spanien. Doch bald trieb ihn sein Verlangen wieder in die Fremde. Er reiste 396 nach Palästina, wo er Freund des Hieronymus wurde, der sich soeben zu Bethlehem aufhielt, und an den er von Paulinus Briefe mitbekommen hatte***). In einem Briefe des Hieronymus an Paulinus heißt er sogar der heilige Priester Vigilantius†). Doch hatte sich schon während ihres kurzen Beisammenseins Streit zwischen den Freunden entsponnen, weil Vigilantius, der in Ägypten die Denkart der eifrigsten Gegner des Origenes angenommen hatte, gleich Rufin der Meinung war, daß Hieronymus nicht frei von Origenistischen Irrtümern sei. Hieronymus, der jeden Argwohn der Ketzerei von sich entfernt wissen wollte, nahm dies sehr übel. Obgleich daher Vigilantius, um den Hieronymus zu besänftigen, diesem, als er über die Auferstehung des Leibes predigte, mit Händen und Füßen Beifall gab und ihm

---

*) Ep. 63.

**) [Herm. Schmidt in Herzogs R.-E. 2. A. XVI, 460 ff.]

***) Paulini ad Severum ep. 5. n. 11. p. 25. ed. cit. Editt. in vita Paulini. c. 26. 29. p. XLVII—XLIX. LII.

†) „Sanctum Vigilantium Presbyterum qua aviditate susceperim melius ut ipsius verbis quam meis discas litteris: qui cur tam cito a nobis profectus sit, et nos reliquerit, non possum dicere ne laedere quempiam videar. Tamen quasi praetereuntem et festinantem paululum retinui, et gustum ei nostrae amicitiae dedi; ut per eum discas, quid in nobis desideres.“ Mit einem Gruß an Paulinus' Frau schließt Hieronymus. Hieronymi ep. 49 ad Paulinum.

auch öffentlich zurief: dies sei orthodox, so schieden sie doch in feindseliger Stimmung. Auf der Rückreise soll sich Vigilantius gegen den Hieronymus in Beschuldigungen ausgelassen haben. Hieronymus nahm davon Veranlassung zu einem Schreiben gegen den Vigilantius, in dem er sich mit gelehrter Gewandtheit von dem Vorwurfe der Origenistischen Ketzerei loszumachen sucht, und es an Spott über seinen Gegner nicht fehlen läßt. Er nennt ihn zwar seinen Bruder, und versichert, er wolle mit ihm als ein Christ mit einem Christen reden, nennt ihn aber den gescheutesten Schädel, den beredtesten Menschen, dem er den Rat gebe, nicht weiser sein zu wollen, als er sei, und nicht durch Unwissenheit und seine Thorheiten sich allgemein lächerlich zu machen; denn von Jugend auf sei er andere Dinge gewohnt, und ein Mensch, der Wein koste und verfälsche oder Goldmünzen auf die Probe ziehe, könne nicht die heilige Schrift erforschen. (Vermutlich war des Vigilantius Vater ein Gastwirt.) Er habe schon bei seiner Anwesenheit in Palästina aus seinen Reden erkannt, daß er ein einfältiger und bäuerischer Mensch sei, obgleich er mehr seine Dummheit hätte erkennen sollen, und daß ihm der Name Vigilantius (ein Wachender) vom Gegenteil beigelegt sei, denn sein Verstand liege nicht bloß im tiefsten Schlafe, sondern in tiefster Schlafsucht begraben. Er möge daher Grammatik, Rhetorik und Dialektik studieren. Hierauf sucht Hieronymus den Vigilantius zu verketzern. Eine verunglückte Erklärung von Dan. 2, 34, welche Stelle aber Hieronymus ebenfalls schlecht erklärt, legt er als Gotteslästerung aus, und ruft:

„O eine Zunge, die abgehauen und in die kleinsten Stücke zerrissen werden muß. Solchen Frevel hat die Kirche Christi noch nicht gehört. — — — Thue Buße, verhülle dich in Sack und Asche, und wische ein so großes Verbrechen durch immerwährende Thränen ab, sofern dir diese Gottlosigkeit vergeben wird, und du etwa, nach dem Irrtum des Origenes, alsdann Verzeihung erlangst, wenn sie der Teufel erhalten wird*).“

Eine erwünschte Gelegenheit fand aber Hieronymus bald darauf, um an Vigilantius die grimmigste Rache zu nehmen. Dieser hatte auf seinen Reisen manche Mißbräuche des Christentums kennen gelernt und fühlte sich gedrungen, nach seiner Rückkehr in das Vaterland (um 404) eine Schrift herauszugeben, worin er den hauptsächlichsten Aberglauben, der damals getrieben wurde, namentlich die abergläubische Verehrung der Märtyrer und Heiligen und ihrer Knochen, den Glauben an die Wunder, welche dabei geschehen sein sollten, den prunkvollen Ceremoniendienst, den Wahn von der Verdienstlichkeit des Fastens und des ehelosen Lebens, überhaupt die äußere Werkheiligkeit und das in das Christentum eingedrungene Heidentum bekämpfte. Vi-

---

*) Ep. 36. ad Vigilantium.

gilantius fand viele Anhänger. Der Bischof seines Sprengels that ihm keinen Einhalt, andere Bischöfe billigten und befolgten offen seine Grundsätze. Durch zwei Priester, Desiderius und Riparius, erhielt Hieronymus hiervon Nachricht. Von der ersten Wut überwältigt*), schickte er ein Schreiben an Riparius, Priester zu Tarraco in Spanien, in welchem er seiner Heftigkeit den vollen Lauf gestattete. Er führt zuerst das Urteil an, welches der stinkende Mund des Vigilantius, der aber vielmehr Dormitantius heißen müsse, über die Verehrer der Reliquien der Märtyrer, als daß sie Aschensammler und Abgötterer wären, ausgesprochen haben soll, und fährt hierauf fort:

„O des unglücklichen Menschen, der mit einer ganzen Quelle von Thränen beweint werden muß, der, indem er dieses sagt, nicht merkt, daß er ein Samariter und Jude sei, welche die Körper der Toten für unrein halten, und glauben, daß auch die Gefäße, welche sich in eben demselben Hause befinden, dadurch befleckt werden. . . .“

Hieronymus sucht dann die Verehrung der Märtyrer zu verteidigen, und verfällt hierauf wieder in den ihm eigenen leidenschaftlichen Ton, wobei er vorerst sich nicht genug wundern kann, daß der Bischof des Vigilantius dies unnütze Gefäß nicht mit apostolischer, ja mit eiserner Rute zerbreche, daß er ihn nicht zum Untergange des Fleisches übergebe, damit der Geist gerettet werde [1 Kor. 5, 5]. Er sollte sich der Stelle erinnern: „Wenn du einen Dieb siehst, so läufst du mit ihm, und hast Gemeinschaft mit den Ehebrechern“ (Ps. 50, 18); einer andern: „Früh vertilge ich alle Gottlosen im Lande, daß ich alle Übelthäter ausrotte aus der Stadt des Herrn“ (Ps. 101, 8); und noch einer: „Ich hasse ja, Herr, die dich hassen u. s. w.“ (Ps. 139, 21 f.).

„O eine Zunge,“ ruft nun Hieronymus, „welche die Ärzte abschneiden, oder vielmehr ein wahnsinniger Kopf, den sie heilen sollten, damit derjenige, der nicht zu reden weiß, einmal schweigen lernen möchte. Ich, ja ich habe dieses Ungeheuer einmal gesehen, und wollte den Rasenden durch die Zeugnisse der Schrift, gleich als durch die Fesseln des Hippokrates fesseln; aber er entfernte sich, entlief, entwischte, entrann und schrie gegen mich. Du (Riparius) wirst mich vielleicht in deinen Gedanken tadeln, daß ich gegen den Abwesenden so heftig losziehe. Ich bekenne dir meinen Schmerz. Aber eine solche Entheiligung konnte ich nicht dulden. Ich habe die Lanze des Pinehas, den Ernst des Elias, den Eifer des Simon von Kana, die Strenge des Petrus, der den Ananias und die Sapphira umbrachte, und den standhaften Mut des Paulus, welcher den Zauberer Magus Elymas, als er den Wegen des Herrn widerstand, zu ewiger Blindheit verdammte, gelesen. Eifer für Gott ist keine Grausamkeit. Daher heißt es auch im Gesetze: Wenn dich dein Bruder, oder dein Freund, oder deine Frau zur Verfälschung der Wahrheit verleiten wollte: so sei deine Hand über sie, und vergieß ihr Blut, und räume das Böse aus der Mitte Israels hinweg. (5 Mos. 13, 6 ff.) Mag Vigilantius schlafen, und von dem Würgengel Aegyptens mit den Aegyptern schlafend erstickt werden.“

---

*) [K. Hase Kgesch. Lehrb.: „mit gewohnter Gehässigkeit.“]

Am Ende verlangt Hieronymus, daß ihm beide das Geschreibsel des Vigilantius zusenden möchten, und verspricht, dann eine längere Widerlegung zu schicken, damit jener den predigenden Johannes den Täufer vernehme:

„Schon ist die Axt an die Wurzel gelegt. Jeder Baum, der keine Früchte trägt, wird abgehauen und ins Feuer geworfen*).“

Nach dem Empfange der Schriften im Jahre 406 setzte Hieronymus in einer einzigen Nacht eine Widerlegungsschrift (adversus Vigilantium) auf, die an Leidenschaftlichkeit dem vorhergehenden Schreiben**) nichts nachgiebt und mit Schimpfwörtern angefüllt ist. Wir berühren hier nur, was mit dem Gegenstande dieser Schrift in Beziehung steht. Vigilantius hatte mit Hinsicht auf die übertriebenen Anpreisungen des Mönchswesens gesagt:

„Wenn alle sich verschließen und in die Einsamkeit zurückziehen, wer soll denn da den Gottesdienst in den Kirchen verwalten? Wer die Menschen für die Tugend gewinnen? Wer die Sünder zur Tugend ermahnen***)?“

Darauf antwortet Hieronymus:

„Wenn alle mit dir Narren sind, wer kann da ein Weiser sein? So muß auch die Jungfräulichkeit nicht gebilligt werden. Denn wenn alle Jungfrauen bleiben, so kann keine Ehe sein, so wird das menschliche Geschlecht zu Grunde gehen, so werden die Kinder nicht mehr in den Wiegen schreien, die Hebammen werden ohne Verdienst betteln müssen und Dormitantius wird vor Kälte erstarrt und gelähmt in seinem Bette nicht einschlafen können. Warum gehst du in die Wüste, wirst du fragen? Ich will dich nicht sehen noch hören, damit ich durch deine Wut nicht erregt werde, deine Angriffe nicht ausstehen dürfe, damit mich nicht fessele der Anblick einer Hure, damit mich nicht eine schöne Gestalt zu unerlaubten Umarmungen verleite. Du wirst entgegnen: das heißt nicht kämpfen, sondern fliehen. Stelle dich in die Schlachtordnung, widersetze dich deinen Feinden bewaffnet, damit du gekrönt werdest, wenn du gesiegt hast. Aber warum soll man das Gewisse verlassen, und das Ungewisse verfolgen? Es ist keine Sicherheit, in der Nähe der Schlange zu schlafen.“

Die Gründe, mit welchen Vigilantius die Priesterehe verteidigt hatte, sind bei Hieronymus nicht angegeben: sie waren nicht ohne Wirkung geblieben. Hieronymus kann nicht genug bedauern, daß einige Bischöfe dem Vigilantius Beifall schenkten:

„Wenn man anders diejenigen Bischöfe nennen darf, welche keine Diakonen weihen, wenn sie nicht Eheweiber zuvor genommen haben, indem sie keinem Ehelosen Keuschheit zutrauen,

---

*) Ep. 37. ad Riparium.

**) Die weitere Auseinandersetzung desselben s. bei Schröckh, XI, 300 f. Hieronymus eifert zwar dagegen, daß die Reliquien angebetet werden; im ganzen war dies aber nur ein Beschönigen und Leugnen des damals schon unglaublichen Aberglaubens. Er hat eine schlechte Sache schlecht verteidigt.

***) Si omnes se clauserint et fuerint in solitudine, quis celebrabit Ecclesias? quis saeculares homines lucrifaciet? quis peccantes ad virtutes poterit cohortari?

oder vielmehr dadurch, daß sie von allen Böses argwohnen, zeigen, wie heilig sie selbst leben, und welche die Sakramente Christi (er meint entweder die Ordination, oder die (Anstellung oder Erlaubnis der) Verwaltung der kirchlichen Handlungen) nicht anders erteilen, als wenn sie die Frauen der Geistlichen schwanger, die Kinder auf den Armen ihrer Mütter schreiend sehen*)."

Hieronymus sieht deshalb schon das ganze Mönchtum wanken und ruft von Verzweiflung übermannt aus:

„Was werden nun thun die Kirchen des Orients, was die Ägyptens, was die des apostolischen Stuhles, welche zu Klerikern entweder ehelose oder enthaltsame nehmen, oder auch verehelichte, wenn sie dem ehelichen Umgang mit ihren Frauen entsagen. Dies ist die Lehre des Dormitantius, der der Wollust die Zügel schießen läßt, und die natürliche Brunst des Fleisches, die gemeiniglich in der Jugend erglüht, durch seine Aufmunterungen verdoppelt, ja sie durch den Beischlaf mit Weibern löscht, damit wir uns in nichts unterschieden von den Schweinen und unvernünftigen Tieren, von den Pferden, von denen es heißt; Sie sind wie brünstige Hengste; ein jeder wiehert nach dem Weibe seines Nächsten. (Jerem. 5, 8.) Hierher gehört, was der heilige Geist durch David sagt: Werdet nicht wie Pferd und Maulesel, die keinen Verstand haben (Ps. 32, 9.)."

Über das endliche Schicksal dieser Männer haben wir keine genauen Nachrichten. Denen, welche in Italien lebten, konnte es sicherlich nicht gut gehen, indem sie es hier mit übermächtigen Gegnern zu thun hatten, denen jedes Mittel zu Gebote stand, und die gewiß auch die weltliche Macht ins Spiel zogen. War ja Pammachius, ein angesehener Senator, einer der wütendsten Ankläger des Jovinian. Suchte ja Ambrosius denselben recht absichtlich als einen recht abscheulichen Ketzer, als einen Manichäer dem Kaiser zu verdächtigen. Welche Aufforderung erließ nicht Hieronymus an Arkadius, dem er vorstellte, daß, wenn die Lehre des Jovinian und Vigilantius wahr wäre und Eingang gewänne, er, sowie der erlauchte Konstantin, ein Sacrilegus und Idololatra wäre. Solches Zusammenwirken konnte seines Erfolges nicht ermangeln. Vom Kaiser Honorius vom Jahre 412 haben wir ein Gesetz gegen einen gewissen Jovian**), worin be-

---

*) „Proh nefas, Episcopos sui sceleris dicitur habere consortes; si tamen Episcopi nominandi sunt, qui non ordinant Diaconos, nisi prius uxores duxerint: nulli coelibi credentes pudicitiam, imo ostendentes quam sancte vivant, qui male de omnibus suspicantur: et nisi praegnantes uxores viderint Clericorum, infantesque de ulnis matrum vagientes, Christi sacramenta non tribuunt.

**) Impp. Honorius et Theodosius AA. Felici Pf. P. (l. 53. Theodos. Cod. de haeret. 16. 5): „Jovianum sacrilegos agere conventus extra muros urbis sacratissimae, episcoporum querela deplorat. Quare supra memoratum corripi praecipimus, et contusum plumbo, cum ceteris suis participibus et ministris, in exilio coërceri, ipsum autem machinatorem in insulam Boam festina celeritate deduci; ceteris,

fohlen wird, denselben wegen sakrilegischer Zusammenkünfte außerhalb der Stadt mit Geißeln, an denen bleierne Kugeln befestigt waren, zu peitschen und dann auf die Insel Boas in Dalmatien ins Exil zu schicken. Seine Anhänger sollten ebenso gezüchtigt auf die umliegenden Inseln in das Exil geschickt werden. — Allerdings scheint eine beiläufige Äußerung des Hieronymus einige Schwierigkeit zu machen, da dieser in seiner Schrift gegen Vigilantius vom Jahre 406 höhnend von Jovinian sagt, er habe, durch das Urteil der römischen Kirche verdammt, seinen Geist zwischen Fasanen- und Schweinefleisch nicht sowohl von sich gegeben, als von sich gespieen*). Man hat aber hierin nur den gemeinen Spott eines Hieronymus zu erkennen**). Nichts verhindert, in obigem Strafurteile eine Verfügung gegen Jovinian zu erkennen (Jovian ist bloß Verkürzung: die meisten Codd. lesen auch Jovinian), der, von Mailand und Rom vertrieben, mit seinen zahlreichen Anhängern Verbindungen unterhalten, und wohl auch religiöse Zusammenkünfte feiern mochte, die seinen Feinden zu Rom und Mailand nicht gleichgiltig sein konnten***). In Rom war auf Siricius Innocentius I. gefolgt, der ganz in jenes Fußstapfen trat. Zu Mailand saß seit 409 auf dem Bischofstuhle Marolus, ein Mönch, den Syriens ausgebrannte Wüsten gezeitigt hatten, der zugleich eine brennende Herrschbegierde besaß, und von Innocentius abhängig war†). Da die bisherigen

---

prout libuerit, dummodo superstitiosa conjuratio exilii ipsius discretione solvatur, solitariis et longo spatio inter se positis insulis in perpetuum deportatis. Si qui autem pertinaci improbitate vetita et damnata repetiverit sciat se austeriorem sententiam subiturum. Dat. prid. Non. Mart. Med. Honorio IX. et Theod. V. AA. Coss. (412).“ — Zu solcher Strafe wurden nur selten die größten Staatsverbrecher verdammt. Ammianus Marcellinus XXII, 3. 6. XXVIII, 1. 23. Noch schmählicher wird die Strafe, indem die Vollstreckung ganz gegen frühere Bestimmungen (l. 1. § 3. D. de offic. Praefect., 1, 2. l. 6. § 1. D. de interdictis et relegat. 48. 12, l. 2. § 1. D. de poenis 48, 19) von dem Gutbefinden des Präfekts abhängig gemacht wird.

*) „Ille (Jovinianus) Romanae ecclesiae auctoritate damnatus, inter phasides aves et carnes suiles non tam emisit spiritum, quam eructavit [ausgerülpst. K. Hase].“ Adv. Vigilantium.

**) Diesen Hohn hat ihm ein Presbyter, Paulus aus Pannonien, abgeborgt und nachgeschrieben. De virginitate servanda, mediocri sermone, sed divino conditos sale libros duos scripsit. Gennad. de viris illustribus. c. 75. p. 34. ed. c. Bei Späteren heißt er Peter. Honor. Augustadon. de Scriptor. Eccles. II. 74. p. 85. Trithem. de Script. Eccles. c. 146. p. 44.

***) [Vgl. Wagenmann in Herzogs R.-E. 2. A. VII, 129.]

†) Ferd. Ughelli Italia Sacra, Romae 1652. f. t. IV. p. 70. Die spärlichen Nachrichten von Calchi, Ripamonte und Sigone geben die Bollan-

Mittel die Vernichtung Jovinians und seines Anhanges nicht bewirkt hatten, wandte man sich an Honorius. Der Erfolg ihrer Bemühungen war obige Sentenz*). Wie hätte man auch für solche Zwecke ein besseres Werkzeug finden können, als jenen von Mönchen erzogenen und von Pfaffen umgarnten Fürsten? Er war, wie Gibbon sagt, ein Fürst, der eine schlechtere Erziehung genossen hatte, wie der gemeinste Bauer seines Staates, und als Sklave des Wohllebens, doch ohne auch nur für dessen feinern Genuß empfänglich zu sein, in Schlaffheit und Abgestumpftheit sein Leben im Pallast, wie ein Windelkind in der Wiege, verträumte, eingewiegt von Lobrednern und Schmeichlern, der, um es mit wenigem zu sagen, sein Gewissen abgegaunerten Pfaffen und racheschnobenden Mönchen, seinen Beruf aber Stilicho's unbegrenzter Herrschsucht unterworfen und überantwortet hatte, hier und dort mit namenlosem Stumpfsinn, so daß er ruhig und unbesorgt dem Falle der ewigen Roma zusehen konnte**). Durch diese Schreckensscenen wurde Jovinian und sein Anhang gänzlich unterdrückt***). Man vernimmt von nun an durch eine Reihe von Jahrhunderten nichts mehr von einem Kampfe gegen die herrschend gewordene asketische Ansicht.

---

disten wieder. Acta S. S. ad d. 23. April. t. III, 173. Antwerp. 1675. f.; die übrigen Nachrichten entlehnen sie aus F. Ennodii Epigr. 80. in J. Sirmondii opera t. 1. p. 1132. Venet. 1728. f.

*) Gibbon, Geschichte des Verfalls und Untergangs des römischen Reichs. Leipz. 1805. VII, 244 f. — Baronius sagt Annal. ad. an. 390. nr. 63: „Durch so viele Wurfspieße ist die Bestie durchbohrt worden, welche die Ehe der Ehelosigkeit gleichstellte." Ja derselbe hält die Verfügung, welche Theodosius zu Rom auf dem Forum des Trajan gegen die sodomitische Unzucht gab, für eine Frucht der Unzuchtsanpreisungen des Jovinian. S. l. 6 Theod. Cod. ad leg. Juliam de adulteriis. 9. 7. Ritter ad h. l. t. III. p. 72—75. Auf das Sittenverderbnis Roms wirft auch Hieronymus bei seiner meisterhaften Darstellung der Vandalischen Verheerung zu Rom einen höhnenden Seitenblick. S. Epitaph. Nepotiani op. t. IV. p. II. p. 274 ed. c.

**) In Verbindung mit obiger Verordnung des Honorius bringen Gothofred, Marville und Ritter auch noch die l. ult. C. Theod. de raptu vel matrimon. Sanctimonial. 9. 25. (Vgl. Cod. Theod. edit. Ritter. Tom. 3. p. 222.)

***) [Die Kirche verdammte Jovinian fortan nach dem Vorgang des Siricius und Ambrosius und den Schilderungen des Hieronymus als einen Häretiker der gefährlichsten Art. Daher hatten auch die Reformatoren des 16. Jahrhunderts guten Grund, das ihnen von böswilligen Gegnern schuldgegebene Einverständnis mit dem Ketzer J. sehr entschieden von sich abzulehnen. Erst spätere protestantische Kirchenhistoriker (wie Flacius, Basnage, Mosheim, Walch, Neander, Baur ꝛc.) haben mehr oder minder bestimmt erkannt, daß dem J. von seinen Gegnern Unrecht geschehen und haben in ihm vielmehr „einen Protestanten seiner Zeit", einen Wahrheitszeugen des

§ 13.

Hierarchie.

Wie hoch man unstreitig den Einfluß anschlagen muß, den das Mönchtum und die herrschend gewordene Geringschätzung der Ehe auf die Beförderung der Ehelosigkeit unter den Geistlichen äußerte, so dürfen wir doch auch nicht übersehen, wie sehr die Ausbildung der Hierarchie dabei mitgewirkt hat: es wird daher auf die Fortschritte derselben in diesem Zeitraum ein Blick zu werfen sein. Wenn unter den Rechten, die der zu einem eigenen Priesterstand ausgebildete Klerus im Laufe der ersten Jahrhunderte erworben hatte, auch solche gewesen waren, die nur der bürgerlichen Obrigkeit zukommen, so rechtfertigte sich dies aus dem feindseligen Verhältnisse, das zwischen den Christen und dem heidnischen Staate obwaltete. Mit Rücksicht hierauf hatte Paulus schon den Christen geraten, ihre Streithändel nicht vor die heidnischen Obrigkeiten zu bringen. Als aber nun der Staat christlich wurde, und die Rechtspflege im christlichen Sinne verwaltet wurde, hätte der Klerus eilen sollen, das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche herzustellen und Geschäfte abzugeben, die ihm nach Christi Anweisung (Luk. 12, 14) nicht zukamen. Wir finden aber nicht, daß es ihm sehr darum zu thun gewesen wäre: desto mehr wurde die Gunst der Kaiser benutzt, um weltliche Vorteile verschiedener Art zu gewinnen. So wuchsen z. B. die kirchlichen Einkünfte und Besitztümer bald sehr bedeutend, teils durch unmittelbare kaiserliche Verleihungen, teils infolge des den Kirchen gegebenen Rechts, Erbschaften und Schenkungen anzunehmen, was denn freilich bald auch zu Erbschleichereien gemißbraucht wurde. Die kirchlichen Güter und die

---

Altertums, ja sogar „den tiefsten, originellsten, durch Entschiedenheit ausgezeichnetsten“ unter jenen alten testes veritatis gesehen, in welchem „das echt evangelische und protestantische Prinzip am meisten hervortrete.“ Doch darf dabei nicht übersehen werden, fürs erste, daß wir den innern Gedankenzusammenhang der Sätze Jovinians doch zu wenig kennen, und fürs andere, daß einzelne seiner Lehren „in einen unbiblischen Spiritualismus sich verlieren“, oder wenigstens durch ihre Form zu Mißverständnissen und Ärgernissen Anlaß geben konnten; wie z. B. die von Augustin ihm zugeschriebene Behauptung, daß „alle Sünden einander gleich“ oder „daß durch Jesu Geburt die Jungfrauschaft der Maria verletzt sei“. (So Wagenmann a. a. O.) Von Vigilantius sagt Herm. Schmidt a. a. O.: „Die spätere offizielle Kirchengeschichtschreibung der röm. Kirche begnügte sich, die Schimpfreden des Hieronymus zu wiederholen und selbst das Urteil des Chemnitz (examen conc. Trid. IV, 1. Sect. 3) scheint noch nicht ganz von der Autorität des unliebenswürdigsten Heiligen sich emanzipiert zu haben.]

Kleriker wurden von gewissen bürgerlichen Verpflichtungen befreit, letztere in gewissen Fällen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit enthoben u. s. w. Wenn unter so günstigen Verhältnissen das Ansehen und der Einfluß der Geistlichkeit im allgemeinen zunahm, so gewann doch ganz vorzüglich derjenige Teil derselben, welcher der höhern kirchlichen Hierarchie angehörte.

Ambrosius, der die in dem Amte eines Feldherrn und Statthalters angenommene Gewohnheit, zu herrschen, auf den bischöflichen Stuhl mitbrachte, und die vorhandenen Ansichten von der Erhabenheit des bischöflichen Amtes so gut zu benutzen wußte, daß er seinem Kaiser Trotz zu bieten wagte, ruft bereits aus:

„Die bischöfliche Würde und Hoheit kann mit nichts verglichen werden. Vergleicht man sie mit dem Glanze der Könige und dem Diadem der Fürsten, so wird der Abstand weit größer sein, als wenn man Blei und Gold mit einander vergleicht. Man sieht ja die Nacken der Könige und Fürsten sich unter die Knie der Priester beugen, derselben Rechte küssen, und die Fürsten glauben durch ihr Gebet sich zu schützen. Das plebejische Volk ist aber erst gar den Priestern unterworfen*).“

Alle Teilnahme der Gemeinden an der Regierung und Gesetzgebung der Kirche, an der Wahl und Anstellung der Kirchendiener wurde unterdrückt, obgleich es in Bezug auf die letztere noch nicht gänzlich gelingt. Überhaupt geht das eifrigste Bestreben der Hierarchen dahin, den Unterschied zwischen Klerus und Laien recht zu befestigen, und den einzelnen Geistlichen an den Stand unauflöslich zu knüpfen. Die Hierarchie selbst, jetzt außerordentlich zahlreich, noch vollständiger gegliedert, sucht sich mehr und mehr zu einem festgeschlossenen, ein gemeinsames Interesse verfolgenden Ganzen auszubilden. Strenge Subordination, und eine den Standesgeist nährende Sittenzucht war das Hauptaugenmerk der geistlichen Politik. So wurde der Geistliche

*) „Honor igitur fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, tamquam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares; quippe cum videas regum colla et principum submitti genibus sacerdotum, et exosculata eorum dextra, orationibus eorum credant se communiri. Quid jam de plebeja dixerim multitudine, cui non solum praeferri a Domino meruit, sed ut eam quoque jure tueatur patrio, praeceptis imperatum est evangelicis?“ — — — — De dignitate sacerdot. c. 2. Doch wird diese Schrift dem Ambrosius abgesprochen [Förster, Ambrosius 1884, erwähnt sie gar nicht]: mit seiner Gesinnung und seinem Handeln stimmt das Gesagte überein. — Sozomenus behauptet ausdrücklich, daß die Gewalt des Priestertums der Kaisergewalt an und für sich gleich, in kirchlicher Beziehung aber weit größer sei. „Ἱερωσύνης ὁμοτίμου τῆς βασιλείας οὔσης· μᾶλλον μὲν οὖν ἐν τοῖς ἱεροῖς τόποις καὶ τὰ πρῶτα ἐχούσης.“ Sozom. II, 34. p. 93. S. Chrysostom. de sacerdotio III, 4. etc.

niemals, welches Verbrechen er auch begangen haben mochte, den öffentlichen Bußübungen unterworfen, sondern durch Ausstoßung aus der priesterlichen Genossenschaft und durch eine sehr feierlich vorgenommene Zurückversetzung in den Laienstand bestraft, so daß die Meinung entstehen konnte, der Stand der Kleriker sei in dem Grade über den Laienstand erhaben, daß die unwürdigen Mitglieder des erstern noch immer gut genug für die Gemeinschaft des zweiten seien. Die Scheidungslinie zwischen dem Klerus und den Laien mußte besonders auch dadurch noch sichtbarer werden, daß die Ansicht herrschend wurde, als dürfe kein Mitglied des Klerus freiwillig aus seinem Stande austreten, ohne eine Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche, deren Dienste er sich bei der Ordination gewidmet habe, zu begehen. Das Konzil zu Chalcedon verordnete im 7. Kapitel, daß kein ordinierter Geistlicher jemals in den Laienstand zurücktreten dürfe, um ein bürgerliches Amt in der Gesellschaft oder im Staate, oder eine Stelle beim Heere zu übernehmen. Das Gesetz ward auf anderen Synoden wiederholt und bald auch durch die von den Fürsten auf die Übertretung desselben gesetzten bürgerlichen Strafen geschärft. Doch bedurfte es deren kaum, da die Verachtung, die dem Volke gegen solche abtrünnige Geistliche eingeflößt worden war, in der Regel ein hinreichender Abhaltungsgrund werden mußte.

Diese Betrachtungen mögen genügen, um das hierarchische Bestreben der Zeit kenntlich zu machen und zu erklären, wie in ihm die der Priesterehe ungünstigen Ansichten eine Stütze finden, und das Bestreben erzeugen mußten, durch die Einführung erzwungener Ehelosigkeit des Klerus die Scheidewand zwischen Laien und Geistlichen noch mehr zu befestigen. Die höhere Geistlichkeit, welche ein außerordentliches Übergewicht zu erlangen anfing und jetzt nur noch allein ein Stimmrecht auf den Synoden ausübte, fand dabei noch besonders ihre Rechnung. Es wurde nämlich zur Befestigung jener Scheidewand noch am Anfang dieses Zeitraums so gehalten, daß man die kirchlichen Einkünfte in drei Teile sonderte. Der erste gehörte allein dem Bischof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte war zur Unterstützung der Armen in der Gemeinde und zu den Kosten des äußern Gottesdienstes — fabricae ecclesiae — bestimmt. In einzelnen Kirchen wurden die Einkünfte in vier Anteile geteilt und ein eigener für die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes ausgeworfen. Uebrigens kam die Verteilung der Einkünfte in die Hände der Bischöfe, welche dabei nach Gutdünken verfuhren. Manche mißbrauchten diese Macht, um den niedern Klerus in knechtischer Abhängigkeit von sich zu erhalten: manche benutzten sie, um die Kircheneinkünfte in Üppigkeit zu verprassen. Der Papst [römische Bischof] Simplicius erzählt im dritten

Briefe, daß ein Bischof vier Jahre hintereinander alle vier Portionen verschlungen und weder für den Klerus, noch für die Armen, noch für die Kirchenbedürfnisse gesorgt habe.

Als im 4. Jahrhundert allgemein die Parochialverhältnisse sich bildeten, wendeten die Bischöfe alle möglichen Mittel an, um die Parochen in Abhängigkeit zu erhalten. Der Bischof bestellte den Parochus, sowie auch die übrigen Geistlichen, welche sonst noch bei den Parochien erforderlich waren, und eignete sich das Recht zu, die Landpfarrer wieder unter den Klerus ihrer Kathedrale zu versetzen, oder von einer Stelle zur andern zu verpflanzen. Alle in der Diözese befindlichen Güter wurden als eine gemeinsame Masse angesehen, so daß die Bischöfe die Verwaltung des Güterwesens der Parochialkirche in Händen behielten. Alle Einkünfte der Pfarrkirche mußten an den Bischof abgeliefert werden, der den einzelnen Pfarrern ihren Unterhalt auswarf, und diesen oft so spärlich festsetzte, daß schon in diesen Zeiten viele verleitet wurden, für die kirchlichen Handlungen Geld zu verlangen. Die Konzilien dieses Zeitraums liefern bereits zahlreiche Beweise, daß die Geistlichen mit Schamlosigkeit und Härte das Geld für die kirchlichen Amtsverrichtungen eintrieben, und sich nicht scheuten, selbst von den Armen Vorausbezahlung oder ein Pfand zu fordern, oder auch mit Gewalt zu nehmen, so daß Verordnungen dagegen erlassen werden mußten. Nur mit Mühe und nach vielfachen vergeblichen Versuchen gelang es den Pfarrern, sich ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen. Natürlich mußten unter solchen Umständen die Bischöfe wünschen, es mit einer ehelosen Geistlichkeit zu thun zu haben. So stellte man z. B., um das Kirchengut zu vermehren, die Lehre auf, alle Einkünfte der Kirche seien das Erbteil Christi, das Eigentum der Kirche u. s. w.; die Geistlichen durften also nur soviel davon gebrauchen, als zu ihrer Notdurft nötig wäre. Daraus leitete man ab, daß der Geistliche zwar über sein anderweitig erworbenes Vermögen in seinem letzten Willen verfügen könne, daß aber aller ihm aus den Kircheneinkünften zugeflossene Erwerb nach dem Tode des Geistlichen an die Kirche heimfallen müsse. Natürlich konnte man, wenn dieser Satz einmal feststand, auch manches von dem anderweitig erworbenen Vermögen sich zueignen. Wie hätte dergleichen durchgesetzt werden können, wenn die Geistlichen Frauen und Kinder hatten?

§ 14.

Eheverbote.

Eine Zeit lang blieb es noch bei den Anordnungen, welche von den letzten Konzilien im vorigen Zeitraum über die Ehen der Geistlichen getroffen worden waren. Dabei war die Art, wie die Kirchenzucht in dieser Hinsicht gehandhabt wurde, in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden und großenteils von den Ansichten der Bischöfe abhängig. Die Fortsetzung der vor der Weihe eingegangenen Ehe war auf dem Konzil zu Nicäa keinem verehelichten Geistlichen untersagt worden. Sogar befanden sich viele Geistliche in zweiter Ehe. Hie und da war den Geistlichen auch noch gestattet, sich nach der Ordination zu verehelichen, und sogar die zweite Ehe einzugehen. Eheliche Enthaltsamkeit hing im allgemeinen von dem freien Entschlusse eines jeden einzelnen ab. Im Jahre 348 oder 349 ward zu Karthago eine Landschaftssynode gehalten und hier auf Antrag des Bischofs Gratus im 3. Kanon nur verordnet, daß Manns- und Frauenspersonen, die sich der Enthaltsamkeit und Keuschheit gewidmet haben, damit alle Gelegenheit zur Sünde, sowie aller Anlaß eines Verdachts vermieden würde, mit Personen andern Geschlechts keinen Umgang haben, auch nicht zusammenwohnen sollten. Wer nicht heiraten wolle und den bessern Teil der Keuschheit erwähle, müsse sich darnach richten; der Übertreter sei, wenn er Laie ist, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, wenn Kleriker, abzusetzen. Im 4. Kanon wird dieselbe Verordnung auf Witwen und Witwer ausgedehnt*). Solcher Zwang erscheint noch leidlich, aber bei dem Zusammenwirken der bereits entwickelten für die Priesterehe nachteiligen Umstände mußte gar bald ein viel ungünstigerer Zustand herbeigeführt werden. Ein solcher zeigt sich seit der letzten Hälfte des 4. Jahrhunderts in mehreren Provinzen, wo nicht bloß die unverehelichten Kleriker unverehelicht bleiben müssen, sondern auch die Priester genötigt werden, ihre Frauen zu entlassen oder Enthaltsamkeit zu heucheln. Der durch das Mönchtum fanatisierte und von allen Kanzeln herab aufgeregte Pöbel wird nicht selten als Werkzeug gebraucht. Von den Ausbrüchen des Fanatismus in Armenien und den Gegenverordnungen der Synode zu Gangra ist bereits die Rede gewesen. Aber auch Gregor von Nazianz widerlegt Leute, welche sich nur von Geistlichen, welche ein eheloses oder

*) Mansi III, 154 sq.

enthaltsames und engelisches Leben führten, taufen lassen wollten*). Die Konstantinopolitaner, welche nicht Lust hatten, sich sämtlich zur Cölibatsraserei von Chrysostomus verpflichten zu lassen, entgegneten ihm, der Ausspruch Pauli 1 Kor. 7, 1 gehe bloß die Priester an. Chrysostomus thut dagegen dar, Priestern und Laien sei gesagt, ein Weib nicht zu berühren**). In einigen Provinzen, den Hauptländern des Mönchtums, wurde die Sitte immer allgemeiner, daß man zu Bischöfen und Klerikern überhaupt nur Ehelose nahm, oder Witwer, die nicht mehr heirateten, Verehelichte nur, wenn sie versprachen, sich ihrer Weiber zu enthalten. Diese Sitte bezeugt Hieronymus vom Orient, Ägypten und der römischen Kirche***); er sagt, daß wenn ein verehelichter Bischof Kinder zeuge, er wie ein Ehebrecher verurteilt werde†). Nur drückt er sich gewiß viel zu allgemein aus. Epiphanius sagt, daß nach der Erscheinung Christi auf Erden, alle, welche in der zweiten Ehe stünden, von der Kirche nicht zu Geistlichen ordiniert würden, und dies sorgfältig beobachtet werde.

„Aber," fährt er fort, „selbst den, der noch in der Ehe lebt und Kinder erzeugt, wenn er auch eines Weibes Mann ist, nimmt die Kirche nicht an zum Amte eines Diakons, Priesters, Bischofs oder Subdiakons, sondern nur den, welcher sich von eines Weibes ehelichem Umgange enthält oder Witwer ist. Dies geschieht besonders da, wo strenge Kirchengesetze sind††)." An einem andern Orte sagt er: „Die Grundlage, und gleichsam die höchste Stufe in der Kirche ist das jungfräuliche Leben, welches eine Menge beiderlei Geschlechts führt. Darnach ... die Enthaltsamkeit zu eben derselben Laufbahn ..... Dann kommt die Witwenschaft mit unbefleckter Lebensart verbunden. Auch der züchtige Ehestand hat nach diesen Ständen seinen Platz, und genießt große Ehre, vorzüglich die einmalige Ehe, welche

---

*) Gregor Naz. orat. in sanctum baptisma. c. 26. ed. Bened. p. 711. „*μὴ εἴπῃς. Ἐπίσκοπος βαπτισάτω με ... ἢ πρεσβύτερος μὲν ἀλλὰ καὶ οὗτος τῶν ἀγάμων, καὶ οὗτος τῶν ἐγκρατῶν καὶ Ἀγγελικῶν τὴν πολιτείαν.*" — Gregorius hatte Leute vor sich, die zwar für Christen gelten, aber unter allerlei Ausflüchten sich nicht taufen lassen wollten, und unter anderm auch den bereits durchs Mönchstum begründeten Volkswahn vorschützten. — Man sieht daraus zugleich, wie zahlreich die Priester verehelicht waren. —

**) In ep. I. ad Corinth. hom. XIX.

***) Hieronym. adv. Vigil. „Quid facient Orientis ecclesiae: quid Aegypti et sedis Apostolicae? quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. — Episcopi, presbyteri, diaconi aut virgines eliguntur aut vidui aut certe post sacerdotium in aeternum pudice." Ep. XXX. pro libris adversus Jovinianum. (Apologia Hieronymi.)

†) „Certe confiteris non posse esse Episcopum qui in Episcopatu filios faciat. Alioqui si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. l. I. adv. Jovinian.

††) „... *μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κάνονες οἱ Ἐκκλησιαστικοί.*" Epiphan. haeres. 59, 4.

sich nach den Vorschriften richtet. Wenn aber ein Ehemann nach dem Tode seiner Frau, oder eine Frau nach dem Tode ihres Ehemannes zum zweitenmal sich verheiraten will: so ist es ihnen erlaubt. Die Krone aber, und sozusagen die Mutter und Erzeugerin dieser Stände ist das heilige Priestertum, das größtenteils aus Jungfräulichen besteht, oder wenn nicht aus Jungfräulichen, doch aus Mönchen (ἐκ μοναζόντων). Wenn aber unter den Mönchen nicht taugliche zum Amte gefunden werden, so nimmt man solche zu Priestern, die sich ihrer Weiber enthalten, oder nach der ersten Ehe im Witwenstande leben. Wer aber zum zweitenmal verheiratet ist, darf nicht in den Priesterstand aufgenommen werden, wenn er sich auch seiner Frau enthielte oder ein Witwer wäre. Dies gilt in Bezug auf das Amt eines Bischofs, Priesters, Diakons und Subdiakons. Die Lektoren können sowohl aus jungfräulichen Personen, als aus Mönchen, Enthaltsamen, Witwern, züchtigen Ehemännern, ja sogar, wenn es die Notwendigkeit erfordert, aus solchen genommen werden, welche nach dem Tode ihrer ersten Frau sich wieder verheiratet haben*)."

Betrachten wir nun die Bewegungen, welche das Bestreben, der Priesterehe ein Ende zu machen, im Abendlande hervorbrachte. Daß auf einem Schauplatze, wo Männer, wie Ambrosius und Hieronymus, wirkten, und unter dem Einflusse von Päpsten, wie Damasus und Siricius, der Kampf gegen die Priesterehe mit großer Lebhaftigkeit geführt werden würde, läßt sich erwarten. Verweilen wir zuerst bei den Erscheinungen, welche das 4. Jahrhundert darbietet.

Am wenigsten ist hier von Gallien zu sagen. Wir finden den Geist der Zeit, obwohl noch mit einer gewissen Mäßigung, wirksam auf einer im Jahre 374 gehaltenen Synode zu Valence, deren Beschlüsse an die gesamten Bischöfe Galliens übersandt wurden. Hier finden wir im 1. Kanon verordnet, daß in der Folge keiner, der in der zweiten Ehe lebt oder eine Witwe geheiratet hat, zum Geistlichen ordiniert werden solle, die aber bereits ordiniert wären, dürften, wenn sie sich nur sonst des Amtes nicht unwürdig machten, im Amte bleiben. Der 2. Kanon bezieht sich auf die Bußübungen der Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt, sich aber nachher verehelicht hatten**). In Spanien finden wir, daß die Schlüsse der Synode zu Elvira keine durchgängige Herrschaft erlangen konnten. Das Konzil zu Cäsaraugusta (Saragossa) vom Jahre 380 giebt sogar im 8. Kanon die heilsame Vorschrift, daß Jungfrauen, welche sich Gott geweiht haben, nicht vor dem vierzigsten Jahre verschleiert werden sollen***). Dagegen scheint der Erzbischof Himerius von Tarragona besonders thätig gewesen zu sein, um das ehelose Leben der Geistlichen zu erzwingen, obgleich nicht mit dem gewünschten Erfolge. Da er leichter

*) Brevis ac vera catholicae et apostolicae ecclesiae fidei expositio.

**) Mansi III, 492. 493. Concilia antiqua Galliae opera Jacobi Sirmondi. Lutet. Paris. 1629. f. I, 18.

***) Mansi III, 635. S. Theol. Q.-Schrift. Tübingen 1826, 3, 414.

durchzudringen hoffte, wenn er sich auf Aussprüche des römischen Papstes berufen könnte, der teils, weil er Bischof der Hauptstadt war, auch als der erste Bischof des Occidents anerkannt wurde, und damals der feste Mittelpunkt war, um den sich die rechtgläubigen Bischöfe im Kampfe gegen die Arianischen vereinigten, so sandte Himerius den Priester Bassianus an Damasus mit einem Schreiben, worin er ihm den Zustand der spanischen Kirche auseinandersetzt und sich Ratschläge erbat. Das Schreiben beantwortete*) Siricius im Jahre 385, da Damasus, noch ehe der Brief des Himerius ankam, gestorben war. Wir heben aus dem langen Antwortschreiben [dem ältesten päpstlichen Dekretale] nur die Punkte aus, welche hierher gehören. Himerius hatte gefragt, wie es mit Mönchen und Nonnen zu halten sei, welche früher heimliche Unzucht getrieben, dann sogar ganz offen Kinder erzeugt hatten. Siricius befiehlt § 6, daß solche unzüchtige und verabscheuungswürdige Personen aus den klösterlichen und kirchlichen Zusammenkünften gestoßen und in Gefängnisse gesperrt werden sollten, damit sie ihre böse That immerfort beweinen und durch das Reinigungsfeuer der Reue tilgen (decoquere) könnten. Nur am Ende des Lebens soll ihnen, aber nur aus Barmherzigkeit, Kommunion und Verzeihung erteilt werden. Im § 7 antwortet Siricius auf die Anfragen über die Ehen der Priester. Nachdem er höchst klägliche Seufzer vorausgeschickt hat, beginnt er:

„Wir haben vernommen, daß die meisten Priester und Leviten auch lange Zeit nach ihrer Weihe, sowohl von ihren Frauen, als auch aus schandbarem Beischlafe Kinder erzeugt haben, und ihre Verbrechen damit verteidigten, daß auch im alten Testamente Priestern und Leviten Kinder zu zeugen erlaubt war. Es sage mir nun einer von denen, die der Wollust dienen, und Lehrer der Laster sind, wenn er dafürhält, daß im Gesetze Moses dem Priesterstande vom Herrn eine zügellose Wollust gestattet worden sei, warum er denen, welchen das Heiligtum anvertraut war, die Ermahnung giebt: Seid heilig, denn ich bin heilig, der Herr euer Gott? Warum mußten die Priester fern von ihren Häusern das Jahr ihrer Amtsverwaltung hindurch im Tempel wohnen? Aus keiner andern Ursache, als damit sie keinen fleischlichen Umgang mit ihren Frauen hätten, und mit Reinheit des Gewissens ein Gott angenehmes Opfer darbrächten. Denselben war auch nach Ablauf der Dienstzeit der Gebrauch der Weiber nur verstattet, um Nachfolger zu erzeugen, weil nur die aus dem Stamme Levi zum Dienste Gottes zugelassen werden durften. Daher bezeugt auch der Herr Jesus im Evangelium, daß er gekommen sei, das Gesetz zu erfüllen, nicht aufzulösen. Er will, daß die Kirche, deren schöngestalteter Gemahl er ist, durch den Glanz der Keuschheit strahle, damit er sie am Tage des Gerichts ohne Runzeln und Flecken finde. Wir Priester und Leviten sind daher durch ein unauflösliches Gesetz verpflichtet, vom Tage unserer Ordination der Nüchternheit und Keuschheit unsere Herzen und Leiber zu widmen, damit wir Gott bei unseren täglichen Opfern gefallen."

*) [„bereits im Tone eines die gesamte Kirche unterweisenden Oberbischofs." Deutscher Merkur 1891, S. 312.]

Die da fleischlich leben, sagt Paulus, können Gott nicht gefallen. Ihr aber seid nicht mehr fleischliche, sondern geistliche Menschen, wenn anders Gottes Geist in euch wohnt. (Röm. 8, 8. 9.)

„Wo kann aber Gottes Geist anders wohnen als in heiligen Leibern? Weil einige derer, von welchen wir reden, es beweinen, wie deine Heiligkeit es berichtet, daß sie aus Unwissenheit gefallen sind, so wollen wir diesen Barmherzigkeit nicht verweigern, unter der Bedingung, daß sie, ohne je eine höhere Würde zu erlangen, in dem Amte, in dem sie sich befinden, so lange sie leben, bleiben, insofern sie künftig enthaltsam zu sein sich befleißen. Die aber, welche sich auf jenes unerlaubte Privilegium stützen, und behaupten, es sei ihnen in dem alten mosaischen Gesetze gestattet worden, sollen wissen, daß sie durch die Autorität des apostolischen Stuhles von allen kirchlichen Würden, die sie unwürdig bekleidet haben, entsetzt sind, und nicht mehr die heiligen Geheimnisse verwalten dürfen, deren Verwaltung sie sich selbst beraubt haben, indem sie schändlichen Begierden gierig nachhängen. Und weil uns die gegenwärtigen Beispiele für die Zukunft Vorsorge zu treffen nötigen, so soll jeder Bischof, Priester und Diakon wissen, daß, wenn er nachher als ein solcher, der ehelichen Umgang pflegt, befunden wird, was wir nicht wünschen, ihm schon jetzt durch Uns aller Zutritt zur Gnade verriegelt ist, denn mit dem Eisen müssen die Wunden ausgeschnitten werden, welche auf andere Weise nicht geheilt werden können."

In § 8 eifert Siricius dagegen, daß in Spanien auch solche, die mehr als **einmal** verheiratet wären, zu kirchlichen Würden befördert würden. § 9 erlaubt er den Subdiakonen und Akoluthen, sich ein einzigesmal, und zwar nur mit einer Jungfrau, zu verehelichen. Mit dem dreißigsten Jahre können sie Diakonen werden, wenn sie Keuschheit gelobt haben, in fünf Jahren darauf Priester, und nach anderen zehn Jahren Bischöfe. (Vergl. § 10.) In § 11 gebietet Siricius:

„Jeder Geistliche, der eine Witwe oder eine zweite Frau geheiratet hat, soll sogleich aller Vorrechte der geistlichen Würde beraubt, und nur als Laie in der Kirche geduldet werden, und auch dies nur so lange, als er nichts begeht, was ihn dessen verlustig macht."

Der § 12 ist gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit extraneis gerichtet und erneuert den darauf sich beziehenden can. Nicaen. — (Diese Verordnung war gegen das Surrogat der Ehe nötig.) — Um nun Ehelosigkeit der Geistlichen am besten zu erzwingen, verordnet Siricius, daß auch Mönche, welche der Ernst ihrer Sitten zu geistlichen Ämtern empfehle, dazu gebraucht und durch die verschiedenen Grade hindurch zu Diakonen, Priestern und Bischöfen ordiniert werden sollten. In § 15 wird nochmals denen, welche vorgeben, aus Unwissenheit gesündigt zu haben, Verzeihung verheißen. Jeder aber, der als ein zweimal Verheirateter, oder als Mann einer Witwe in den geistlichen Stand sich unrechtmäßig eingeschlichen hat, soll sich es als eine große Wohltat anrechnen, wenn er unter der Bedingung Gnade erhält, daß er in seinem gegenwärtigen Amte ohne Aussicht auf

weitere Beförderung bleiben muß. — Den Bischöfen aller Provinzen wird, wenn sie noch ferner solche weihen würden, angemessene Bestrafung durch den apostolischen Stuhl angedroht. Schließlich schärft Siricius dem Himerius ein, daß die römische Kirche das Haupt des ganzen Körpers sei, und die Verordnungen des apostolischen Stuhls keinem Priester unbekannt sein sollten, ermahnt ihn, seinen Befehlen genau nachzukommen, und trägt ihm auf, dieselben nicht bloß den Bischöfen seiner Provinz, sondern auch denen in Afrika, Spanien, Lusitanien [Portugal], Gallien und den benachbarten Provinzen bekannt zu machen und sie dabei mit einem eigenen Schreiben zu begleiten*). Im c. 5 hatte Siricius auch geboten, daß es keinem Laien, der Kirchenbuße gethan hatte, gestattet sein sollte, in eine Ehe zu treten. Siricius begnügte sich aber nicht, dem Himerius die Publikation seines Dekretes in Afrika aufzutragen, sondern veröffentlichte es selbst. Im Jahre 386 sandte er ein infolge einer römischen Synode [6. Januar] gegebenes Synodalschreiben an die afrikanischen Bischöfe, um auch dort den in Rom verkündeten Grundsätzen Geltung zu verschaffen. — Nachdem er des abgehaltenen Konzils und seines Zweckes Erwähnung gethan, schildert er seine Sorge für das Wohl der ganzen Kirche, die ihn auch bewege, die folgenden Verordnungen mitzuteilen, welche künftig alle katholischen Bischöfe in Anbetracht des göttlichen Gerichts beobachten sollten, woraus wir nur folgende ausheben:

4. „Kein Kleriker soll ein Weib, das heißt, eine Witwe heiraten." 5. „Wer als Laie eine Witwe geheiratet hat, soll zum Klerus nicht zugelassen werden." 9. „Außerdem raten wir, was billig, züchtig und ehrbar ist, daß die Priester und Leviten mit ihren Frauen keinen ehelichen Umgang pflegen, weil sie im Amte täglich beschäftigt sind. Denn Paulus schrieb an die Korinther: Enthaltet euch, damit ihr dem Gebete obliegt. Wenn also den Laien Enthaltsamkeit befohlen wird, damit ihr Gebet erhört werden könne, um wie viel mehr muß dies bei Priestern der Fall sein, die alle Augenblicke bereit sein müssen, das Opfer darzubringen, oder zu taufen. Wenn er durch fleischliche Lust verunreinigt ist, was wird er thun? womit wird er sich entschuldigen? Wie glaubt er, daß sein Gebet erhört werden werde, da gesagt ist: den Reinen ist alles rein, den Verunreinigten aber und Ungläubigen ist nichts rein? Daher ermahne, rate und bitte ich, daß dieser Schimpf getilgt werde, worüber auch die Heiden mit Recht den Christen Vorwürfe machen können. Vielleicht glaubt man, es sei erlaubt, weil geschrieben steht: eines Weibes Mann. Aber Paulus redet nicht von dem, welcher in der Begierde, Kinder zu erzeugen, fest beharrt, sondern sich künftig der Frau enthält. Die Reinen (integros) hat der zugelassen, der sprach: Ich wünsche, daß alle Menschen so wären, wie ich. Und noch offener erklärt er sich, indem er sagt: die fleischlich sind, können Gott nicht gefallen, ihr aber seid nicht fleischlich, sondern geistlich."

---

*) Mansi III, 655 sqq. Epistolae Rom. Pontif. ed. Coustant-Schoenemann. [Bei Migne t. XIII; Jaffé-Wattenbach, Regesta pontif. Roman., vergl. Herzogs R.-E. s. v. Siricius.]

Siricius nimmt zuletzt einen recht freundlichen und für das Heil der Kirche besorgten Ton an, schließt aber mit Ernst:

„Wenn aber jemand, aufgeblasen durch fleischlichen Sinn, von dieser Verordnung abweichen wollte, der soll wissen, daß er von unserer Gemeinschaft ausgeschlossen sei, und in der Hölle Strafen erhalten werde*).“

Daß diese päpstlichen Schreiben in Spanien und Afrika nicht ohne Einfluß geblieben sind, läßt sich erwarten, und er zeigt sich auch bald in erhöhter Thätigkeit derjenigen, welche die Priesterehe zu verfolgen bemüht sind. Eine Legation, welche von Rom aus damals nach Afrika geschickt wurde, trug nicht wenig dazu bei, dies Streben zu begünstigen. Zu Karthago ward im Jahre 390 ein Konzil gehalten unter Vorsitz des Genethlius. Es ward can. 2 für gut befunden, daß die Bischöfe, Priester, Diakonen sich ihrer Weiber enthalten sollten**). Die Synode berief sich auf die Verordnung einer frühern Synode. — Beider Synoden Verodnungen wurden aber auch jetzt noch nicht befolgt. Die Geistlichen waren beweibt und die Liebe zur Gattin und die Stimme der Natur stärker, als alle ihnen Hohn sprechenden Gesetze. Mehrere nacheinander in Afrika gehaltene Synoden sind genötigt, neue Verordnungen zu machen. Die vorzüglichsten derselben sind auf dem Konzil zu Karthago 418 und 419, welches auch vorzugsweise das afrikanische heißt, wiederholt worden***). Sie sind folgende: Zuerst werden die Verordnungen der Synode zu Karthago vom Jahre 390 erneuert, und angeführt, der Bischof Aurelius habe gesagt, daß es in der vorhergegangenen Synode für gut befunden worden sei (ἤρεσε), daß Bischöfe, Priester und Diakonen in allem (ἐν πᾶσιν) enthaltsam seien: der Bischof Faustinus, römischer Legat, habe angetragen, daß Bischöfe, Priester, Diakonen und alle, die dem heiligen Dienste obliegen, sich der Weiber enthalten sollten, und dies sei von den übrigen Bischöfen für gut befunden worden (ἀπὸ πάντων τῶν ἐπισκόπων ἐλέχθη ἀρέσκει). Es heißt nun ferner c. 15: die Kinder der Geistlichen sollen weder selbst Komödien spielen noch denselben zusehen; c. 21: die Kinder der Geistlichen sollen nicht an Ketzer oder Heiden verheiratet werden; c. 25: Subdiakonen, Diakonen, Priester und Bischöfe sollen sich ihrer Weiber enthalten: wer dagegen handelt, soll abgesetzt werden. Die übrigen Kleriker sollen dazu nicht gezwungen werden, außer in höherm Alter.

*) Mansi III, 670 sq. u. a. d. a. O.

**) Mansi III, 692 sq.

***) Christoph Justellus hat sämtliche Verordnungen dieser Synode herausgegeben. Codex canonum ecclesiae Africanae. Parisiis 1615. f. Vergl. Voell. et Justelli Biblioth. t. I. Beveregius Pandect. can. t. I. Ein Auszug der sämtlichen Konzilien steht bei Gratian. can. 11. § 1—8. Dist. XVI.

(Dieselbe Verordnung ist c. 70 wiederholt. Nur heißt es hier: in Bezug auf die übrigen Geistlichen solle die Observanz jeder Provinz beobachtet werden.) C. 35: Bischöfe und (die übrigen) Geistlichen sollen ihre Kinder durch Emanzipation nicht aus ihrer Gewalt entlassen, wenn diese nicht ein solches Alter und eine solche Erziehung haben, daß künftig ihre Sünden auf sie zurückfielen. C. 38: Bischöfe und Priester sollen nicht allein zu Jungfrauen und Witwen gehen, sondern nur in Gegenwart anderer ehrbarer Christen. Die anderen Kleriker sollen nur mit Erlaubnis der Bischöfe und Priester, und nur in Begleitung anderer Geistlichen, oder nur solcher, die ihnen die Bischöfe und Priester mitgeben, Jungfrauen und Witwen besuchen*). Im Konzil zu Karthago vom Jahre 398 war weiterhin noch verordnet:

C. 17. „Bei allen Klerikern sollen keine extraneae wohnen, sondern nur Mütter, Großmütter, der Mutter und des Vaters Schwester" u. s. w.; c. 19. „Die Lektoren sollen, wenn sie mannbar geworden sind, entweder Frauen nehmen, oder Keuschheit geloben**)."

Dieselben Gesetze wurden auch auf anderen Synoden wiederholt. So giebt die Synode von Telepte oder Zelle vom Jahre 418 das Gesetz wegen der Enthaltung von den Frauen, setzt dann aber hinzu:

„Kein Geistlicher soll eine Frau ehelichen; wer als Laie eine Witwe geheiratet hat, soll nicht Geistlicher werden."

Auch des Siricius Brief soll hier verlesen worden sein***). Daß in Afrika Augustin und einige andere die Ehelosigkeit der Geistlichen zu befördern suchten, indem sie darauf hinarbeiteten, den gesamten Klerus zu Mönchen zu machen, ist bereits oben gesagt worden. Dieses Bestreben hatte aber keinen Bestand und wurde auch gar nicht allgemein. Manche Bischöfe mochten freilich durch die abscheulichsten Verfolgungen ihr Ziel schneller zu erreichen hoffen. Das im Jahre 393 zu Cabarsussi in Afrika gehaltene Konzil wirft dem Primianus, Bischof von Karthago, außer anderen Gewaltthätigkeiten, die von der Kirchenversammlung zur Sprache gebracht werden, auch vor, daß er den Priester Demetrius von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen habe, um diesen zu zwingen, seinen Sohn von sich zu schaffen†).

---

*) Mansi III, 710 sqq. Mansi hat jederzeit am Rande angemerkt, aus welchem Konzil die einzelnen Kanones entnommen sind.

**) Ib. 883.

***) Mansi IV, 380. Die Schlüsse der einzelnen Konzilien sehe man bei Mansi III, 692 sq. 721. 727. 733. 736. 775. 869. Über die sämtlichen afrikanischen Synoden s. G. D. Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts. III, S. 1—458. Leipzig 1783. [s. Hefele's Konziliengesch. — Art. Nordafrik. Kirche v. Ge. Eduard Steitz in Herzogs R.-E. 1. A. X, 411 f.]

†) Nova collectio Conciliorum. Supplementum ad Collectionem Phil. Labbei. Paris. 1707. f. p. 94 sq.

Ungefähr in diese Zeit muß auch eine Lusitanische [Lusitanien entspricht ungefähr dem heutigen Portugal] Synode gesetzt werden, von der aber nur soviel angegeben werden kann, daß ihre Anordnungen übertrieben streng gewesen sein müssen, weil die im Jahre 400 zu Toledo gehaltene Synode die Strenge der Lusitanischen Gesetze zu mildern genötigt war. Zu Toledo wurde nun folgendes beschlossen: Der erste Kanon setzt fest, daß ein Diakon, wenn er den ehelichen Umgang mit seiner Frau vermeide, im Amte bleiben dürfe*). Auch diejenigen, welche von der Zeit, als die Lusitanischen Bischöfe ihre Verordnung gegeben hatten, mit ihren Frauen nicht enthaltsam gelebt (und Kinder erzeugt) hätten, solle man (weil billigerweise das Gesetz nicht zurückwirken könnte) nicht absetzen, sondern sie sollen bloß die Fähigkeit verlieren, zu Priestern befördert zu werden. Ebenso sollten in gleichem Falle die Priester nicht Bischöfe werden dürfen. Nach dem 3. Kanon soll ein Lektor, der eine Witwe heiratet, immer Lektor bleiben oder doch höchstens Subdiakonus werden. Nach dem 4. Kanon soll ein Subdiakonus, der nach dem Tode seiner Frau eine andere heiratet, vom Amte entfernt und unter die Thürsteher oder Lektoren versetzt werden, das Evangelium und den Apostel aber nicht lesen, damit es nicht den Anschein hat, daß der, welcher der Kirche gedient hat, ein öffentliches Amt verwalte. Heirate aber einer zum drittenmal („quod nec dicendum aut audiendum est"), so solle er auf zwei Jahre von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sein, dann aber, nach überstandener Buße, unter die Laien aufgenommen werden, und Teil an der Kommunion haben. Der 7. Kanon verordnet, daß die Frauen der Kleriker, wenn sie sündigten (Ehebruch begingen), von ihren Männern in ihren Häusern sollten eingesperrt und gebunden, aber nicht getötet werden können. Auch sollten die Männer das Recht haben, ihnen heilsame, nur nicht tödliche Fasten aufzulegen. Arme Kleriker sollen dabei einander Beistand leisten. Mit solchen Frauen, welche Ehebruch getrieben, sollen sie auch nicht essen, bis diese Buße gethan hätten. Und allerdings mochten solche Ausschweifungen häufig genug sein: denn die Kleriker waren bei dem unnatürlichen Zwange, der ihnen auferlegt war, wohl meistens genötigt, ihre Frauen aus der niedern Volksklasse zu wählen, bei der eine sorgsame Erziehung nicht zu erwarten war; und der gesetzwidrige heimliche Beischlaf, der zwischen Mann und Frau der kirchlichen Verbote ungeachtet oft genug vorkommen mochte, diente zwar einerseits, um die Gefahr

*) In ministerio constituantur scheint so übersetzt werden zu müssen. S. Theolog. Q.=Schrift. Tübing. 1826. 4, 616. Schröckh, K. G. XI, 349, deutet es dahin, daß rechtschaffene, keusche und enthaltsame Männer, wenn sie gleich Eheweiber hätten, zu Diakonen bestellt werden könnten.

fremder Verführung zu vermindern, erleichterte sie aber zum Teil auch nur, indem er die Sittlichkeit untergrub. Mehrere Kanones (5. 9. 16.) beziehen sich auf die Keuschheit der Gott geweihten Jungfrauen. Der 19. Kanon bestimmt: wenn die Tochter eines Bischofs, Priesters oder Diakons, welche sich Gott geweiht (Keuschheit gelobt) habe, nachdem sie gesündiget und einen Mann geehelicht, vom Vater oder von der Mutter wieder liebreich aufgenommen worden sei, sie exkommuniziert sein solle. Der Vater soll im Konzil darüber Rechenschaft geben; das Weib aber (die verehelichte Tochter) solle zur Kommunion nicht zugelassen werden, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Mannes Buße gethan habe. Wenn sie aber bei seinen Lebzeiten sich von ihm getrennt und Buße gethan hat, oder die Kommunion fordert, so soll sie ihr auf dem Sterbebette gegeben werden*). Bald nach dem Anfange des fünften Jahrhunderts finden wir auf dem römischen Stuhle einen Mann, der unablässig bestrebt ist, die römische Kirche über alle übrigen zu erheben und dazu jede Gelegenheit zu benutzen weiß. Dies ist Innocentius I. (402—417). Wir haben von ihm mehrere Schreiben an Bischöfe, welche die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen betreffen. Ein 404 erlassenes ist an den Bischof Victricius zu Rouen gerichtet, der ihn um Belehrung über verschiedene kirchliche Verhältnisse angegangen hatte. Vom Inhalte dieses Schreibens dürfte folgendes anzuführen sein. n. 4. Ein Kleriker solle kein Weib zur Frau nehmen, weil geschrieben stehe: ein Priester soll eine Jungfrau zur Frau nehmen, keine Witwe und keine Geschiedene. n. 5. Wenn ein Laie eine Witwe, sei es vor oder nach der Taufe, geheiratet habe, so könne er nicht Kleriker werden. n. 6. Der, welcher die zweite Frau genommen habe, könne, auch wenn er die erste vor der Taufe gehabt habe, kein Geistlicher werden, weil geschrieben steht: eines Mannes Weib u. s. w. n. 9. Priester und Leviten sollen mit ihren Weibern keinen ehelichen Umgang pflegen, weil sie mit täglichen Amtsverrichtungen beschäftigt sind. (Hierzu werden die Gründe des Siricius beigebracht.) n. 10. Mönche sollen Geistliche werden können, aber ihre bisherige Lebensart nicht verlassen, keine Frau nehmen, und das Gelübde ablegen, sich nicht zu verehelichen (n. 13. 14. beziehen sich auf Gott geweihte Jungfrauen, welche Unzucht treiben oder heiraten)**). Ein ähnliches 405 an Bischof Exsuperius zu Toulouse gerichtetes Schreiben erinnert auf die Anfrage, was mit Priestern und Diakonen geschehen solle, welche Kinder erzeugt haben, an das, was Siricius dem Himericus geschrieben habe. Unenthaltsame Kleriker sollten demnach aller kirchlichen Würden

*) Mansi III, 997.—1001.

**) Migne XX, 463 sqq.; s. auch für das Folgende Mansi III, p. 1034. sqq. Epistol. R R. P. P. ed. Coustant.

beraubt und nicht mehr zum Amte, welches nur mit Keuschheit verwaltet werden dürfe, zugelassen werden u. s. w. Er führt dann das Einzelne aus dem Schreiben des Siricius an, lenkt aber zuletzt dennoch ein, indem er verstattet, daß diejenigen, welche aus Unkenntnis der Siriciusschen Dekretale entgegen gehandelt haben möchten, Verzeihung zu Teil werde, und sie in ihren Ämtern blieben, wenn sie wenigstens von nun an enthaltsam lebten: doch sollten sie nicht auf Beförderung rechnen. Diejenigen aber, welche die Siriciussche Vorschrift gekannt, und nicht sogleich alle wollüstige Begierde unterdrückt haben, sollen durchaus abgesetzt werden. Bischof Felix von Nuceria wird von Innocentius auf seine Anfrage beschieden (n. 2.), daß nur, wer eine Jungfrau, keine Witwe, keine Geschiedene geheiratet habe, Geistlicher werden könne. In einem Schreiben an die Bischöfe Maximus und Severus (per Brittios) verordnet Innocenz, das Priester, welche Kinder erzeugt haben, abgesetzt werden sollen. Er wundert sich zugleich, daß die Bischöfe ruhig zusähen, so daß es schien, sie billigten es oder wüßten nicht, daß es unerlaubt sei. In einem Briefe an die Bischöfe Macedoniens, welches er so wie Illyrien unter Roms Oberherrschaft bringen wollte, beschwert sich der Papst (c. 1.), daß daselbst die, welche Witwen geheiratet hätten, nicht bloß Geistliche würden, sondern auch bis zu den höchsten Würden gelangten, welches gegen die Verordnungen laufe, denen sie ihre Gewohnheit entgegensetzten. Im Orient und im Occident lasse man sie nicht gelten und befördere solche Leute nicht einmal zum untersten Kirchendienste; und wäre dies geschehen, so entferne man sie. Sodann (c. 2.) ereifert sich Innocenz dawider, daß man solche, welche vor der Taufe eine Frau gehabt und nach deren Tode eine andere geheiratet haben, so betrachte, als ob sie erst die erste Frau hätten, weil die Ehe vor der Taufe samt den übrigen Sünden durch das Sakrament der Taufe getilgt sei. Dies sei falsch; denn durch die Taufe werde zwar die Sünde getilgt, die Ehe könne aber keine Sünde genannt werden. Somit schließt er, daß auch ein solcher nicht Geistlicher werden könne. Dasselbe behauptet Innocenz in den Briefen an die spanischen Bischöfe*). Mansi führt auch noch ein von Innocenz gegebenes Verbot gegen das Zusammenleben mit extraneis an**). Bald nach den Verordnungen dieses Papstes bringt Mansi Satzungen bei, die auf einer Synode zu Rom gegeben und an die Bischöfe Galliens geschickt worden sein sollen. Der 3. Kanon handelt weitläufig von der Keuschheit der Priester. Man findet darin aber nur die von Siricius und Innocenz gebrauchten

---

*) Ep. ad synodum Toletanam ep. ad. episc. synodi Toletanae. l. c.
**) p. 1127 sq.

Ausdrücke*). Deshalb stimmt Mansi der Vermutung Sirmonds bei**), der sie zuerst tom. I. Conc. Gall. herausgab, und glaubt, daß sie bloß Verordnungen des Innocenz seien, deren Entstehungsjahr sich aber nicht angeben lasse. In diese Zeit mag auch ein Turiner Konzilium gehören, welches indessen von einigen in das 4. Jahrhundert (in das Jahr 397, auch wohl noch früher) versetzt wird. Es muß hier erwähnt werden, weil im 8. Kanon verordnet ist, daß alle diejenigen, welche im geistlichen Stande Kinder zeugen, nicht zu höheren Ämtern befördert werden***). Nach so vielen kirchlichen Verordnungen über die Ehe der Geistlichen sah sich im J. 420 auch der Kaiser Honorius genötigt, darüber gesetzliche Vorschriften zu erlassen†). Der Kaiser verordnete: daß die Kleriker keine extraneas, sondern nur Mütter und die Töchter, wenn sie leibliche Geschwister sind, bei sich behalten sollten. Es ward somit die Nicänische Konstitution sanktioniert. Das Gesetz sagt aber auch zugleich, daß jene Frauen, welche die Kleriker vor ihrer Ordination geehelicht hätten, nicht von ihnen getrennt werden sollten, da sie auf ihre Männer einen solchen Einfluß geübt hätten, daß sie der Beförderung zum Prietum würdig befunden worden wären. — Diese Verordnung hat einen eigentümlichen Ausdruck. Besäßen wir die Geschichte dieses Gesetzes, so würde vieles klarer werden. Gewiß wurde Honorius angegangen, dieses Gesetz zu erlassen. Wir können auf Papst Bonifacius (418—422) mutmaßen, der mit Honorius in freundschaftlichem Verkehr stand, und ihm mehrere Vergünstigungen zu verdanken hatte. So hatte Theodosius II. ein Gesetz erlassen, vermöge dessen das östliche Illyrien dem Papste, der sich oberkirchliche Rechte über dasselbe beigelegt hatte, entzogen und dem Patriarchen von Konstantinopel unterworfen wurde. Honorius nahm jenes Gesetz zurück. Gewiß lag dem Bonifacius, nach dem Beispiel seiner Vorgänger, viel

*) p. 1131 sq.

**) Sirmond. I. p. 34 sq.

***) Hard. t. I. p. 960. Sirmond. I. p. 29.

†) „Eum, qui probabilem saeculo disciplinam agit, decolorari consortio sororiae appellationis non decet. Quicunque igitur cujuscunque gradus sacerdotio fulciuntur, vel clericatus honore censentur, extranearum sibi mulierum interdicta consortia cognoscant: hac eis tantum facultate concessa, ut matres, filias atque germanas intra domorum suarum septa contineant, in his enim nihil saevi criminis aestimari foedus naturale permittit. Illas etiam non relinqui castitatis hortatur affectio, quae ante sacerdotium maritorum legitimum meruere conjugium; neque enim clericis incompetenter adjunctae sunt, quae dignos sacerdotio viros sui (sua) conversatione fecerunt.“ L. 44. Th. Cod. de episcopis eccles. et clericis. 16. 2.

daran, die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichen durchzusetzen. Honorius, von ihm angegangen, willfahrte ihm. Da aber seine Räte nicht gern ein allzu hartes Gesetz geben wollten, so begnügte man sich, durch Wiederholung der Nicänischen Konstitution der, durch die Cölibatsgesetze herbeigeführten Unzucht der Geistlichen zu steuern, und gestattete den Geistlichen ihre Frauen bei sich zu behalten, ohne ihnen Enthaltsamkeit zu gebieten. Man gestand vielmehr, daß für die Beförderung der Keuschheit (affectio castitatis), d. h. zu Vermeidung von Unzucht und Ehebruch es ratsam sei, daß die Geistlichen ihre Frauen bei sich behielten. — Von Seite der Kirche fuhr man übrigens fort, in der eingeschlagenen Richtung fortzuschreiten. Von Papst Cölestin haben wir ein Schreiben vom J. 428 an die gallischen Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne, in welchem verordnet wird, daß mit Ausschluß aller, die eine zweite Frau oder Witwe geheiratet hätten, nur die, welche eine Jungfrau zum Weibe haben, ordiniert werden sollten*). Als Verfügungen desselben Papstes führt Mansi noch an: 1. wenn ein Priester mit seiner geistlichen Tochter Unzucht treibt, so soll er wissen, daß er einen schweren Ehebruch begangen habe. Das Weib soll, wenn sie Laiin ist, ihr Gut den Armen schenken, Nonne werden und Zeitlebens im Kloster bleiben; der Priester aber, der ein schlechtes Beispiel gegeben hat, soll abgesetzt werden und zwölf Jahre herum reisen und Buße thun, dann aber ins Kloster gehen und seine übrige Lebenszeit Gott dienen. 2. Kein Bischof oder Priester soll Unzucht mit seinem Beichtkinde treiben. Sonst soll der Bischof fünfzehn, der Priester aber zwölf Jahre Buße thun und abgesetzt werden**). —

Man sieht aus diesen Verordnungen, wie sehr die Grundsätze des Mönchtums unter dem Schutze der Hierarchie bereits die Oberhand bekommen haben, und wie namentlich in Spanien und Gallien diese Veränderung hervortritt, wo anfangs das Mönchtum gehaßt wurde, und ein Vigilantius mit so unerschrockener Freimütigkeit aufgetreten war.

---

*) Mansi IV, 467. Epp. R. R. P. P. p. 766.
**) Mansi IV, 472. Vergl. c. 9. 10. XXX. q. 1.

§ 15.

Fortbestehen der Priesterehe.

Wieviel aber auch zusammenwirken mochte, um die Ehe der Geistlichen außer Uebung zu bringen, so erhellt doch aus den Nachrichten der eifrigsten Gegner der Ehe, daß die Geistlichen demungeachtet meist verheiratet und nicht geneigt waren, der Ehe zu entsagen. Epiphanius macht sich auf seine Behauptung, daß kein Geistlicher der Ehe pflegen dürfe, folgenden Einwurf:

Aber, wird man mir erwidern, an einigen Orten zeugen ja die Priester, Diakonen und Subdiakonen Kinder. Hierauf erwidere ich: das geschieht nicht gesetzlich (οὐ παρὰ τὸν κάνονα), sondern durch die Fahrlässigkeit der Menschen (παρὰ τὴν τῶν ἀνθρώπων κατὰ καιρὸν ῥαθυμήσασαν διάνοιαν), und des Bedürfnisses wegen, da man nicht genug (ehelose) Personen findet, die zum Kirchendienst genommen werden können*).

Auch Hieronymus sagt:

Es werden zwar Ehemänner zu Priestern erwählt, das leugne ich nicht: es giebt nämlich nicht so viele Ehelose, als Priester notwendig sind. Werden nicht zu einem Heere, obgleich lauter ganz tapfere Leute gewählt werden sollen, auch schwächere genommen, da nicht alle stark sein können. — Wie kommt es, daß oft bei der Wahl zum priesterlichen Stande ein Jungfräulicher übergangen und ein Verehelichter erwählt wird? Dies geschieht vielleicht deswegen, weil jener die übrigen Eigenschaften, die zur Jungfräulichkeit gehören, nicht hat. Er wird für jungfräulich gehalten und ists nicht; oder er ist stolz auf seine Jungfräulichkeit und vernachlässigt die übrigen Tugenden u. s. w.**).

Höchst bitter äußert sich hier der Kirchenvater über die Art und Weise der Bischöfe, untüchtige und schlechte, ihnen aber verwandte, oder recht schlaue und für ihre Zwecke dienliche Leute in den Klerus zu befördern. Auch Ambrosius bezeugt, daß in den meisten (von Mailand) entfernten Orten Diakonen und Priester Kinder erzeugten, und sich mit der Gewohnheit des alten Testaments verteidigten, welches er zu widerlegen suchte***). So dürftig die Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts ist, so liefert sie doch mehrere Beispiele verehelichter Bischöfe, welche ihre Ehe fortsetzten, ohne daß sie deshalb von ihren Zeitgenossen weniger unter die Zierden der Kirche gerechnet worden wären. Von Spiridion, Bischof von Trimythus auf der Insel Cypern, wird gesagt, er habe Weib und Kinder gehabt, aber niemandem in Bezug auf das, was Gott und Religion angeht, nachgestanden†). Des Eustathius,

*) Mansi IV, 49.

**) Adv. Jovinianum l. c. p. 175.

***) De officiis ministrorum. l. 1. c. 50.

†) Sozom. 1, 11. „γαμετὴν καὶ παῖδας ἔχων ἀλλ' οὐ παρὰ τοῦτο τὰ θεῖα χείρων.“ Vergl. Socrat. 1, 12. Cassiod. Hist. trip. 1, 10. Was sonst die Geschichtschreiber von den Wundern dieses Mannes erzählen, lassen wir auf sich beruhen.

Bischofs von Sebaste, Vater war Eulalius, Bischof von Cäsarea in Kappodokien*). Des berühmten Gregor von Nazianz Vater war der Bischof Gregor. Der Sohn verfaßte ein Gedicht, in dem er die Schicksale seines Lebens erzählt, und läßt sich darin von seinem Vater so anreden:

„Geliebtester Sohn! noch hast du nicht so viele Jahre verlebt, als ich das Priestertum verwalte**).“

Gregor hatte auch noch einen jüngern Bruder Cäsarius. — In Gedichten und Reden feierte der dankbare Sohn des Vaters und der Mutter Nonna Andenken und pries ihre Tugend***). Gregor von Nyssa war mit Theosebia verheiratet, und lebte mit ihr zusammen auch als öffentlicher Lehrer der Gemeinde†). Hilarius, Bischof von Poitiers, lebte in der Ehe, und zeugte mit seiner Frau eine Tochter Abra††). Nicht ohne Beifall erwähnen die Geschichtschreiber auch manche Handlungen der Söhne der Bischöfe. Als Marcellus, Bischof von Apamea, bei einer Tempelstürmerei von den Hei-

---

*) Socrat. 2, 43. Sozom. 4, 24. S. oben.

**) „Οὔπω τοσοῦτον ἐκμεμέτρηκας βίον,
„Ὅσος διῆλθε θυσιῶν ἐμοὶ χρόνος,“
Carmen I. de vita sua, v. 512. op. t. II. ed. Colon. p. 9. Gregors Vater starb gegen 100 Jahre alt, von welchen er 45 Jahre im Priesterstande zugebracht hatte. Mehrere haben, um darzuthun, daß Gregor, noch ehe sein Vater Bischof wurde, erzeugt worden sei, diesem einfach klaren Zeugnisse Gewalt anzuthun sich bemüht und zu unglücklichen Konjekturen ihre Zuflucht genommen. Die des Jesuiten Papebroch (Acta Sanctorum Maj. t. 2. p. 370. d. IX. Maji) und des Benediktiners Clemencet (Gregorii op. Proleg. p. LXXXI. II.) sind von Karl Ullmann (Gregorius von Nazianz, der Theologe. S. 552) beleuchtet worden.

***) Orat. funeb. in laudem fratris Caesarii ed. Bened. p. 198. Orat. funeb. in laudem sororis Gorgoniae p. 218. or. X. XII. XVIII. Or. funeb. in patrem p. 320. etc.

†) Gregor von Nazianz tröstete Theosebia über den Tod ihres Mannes und nannte sie dabei die Frau eines Priesters, ep. 95. op. et. Colon. t. I. p. 846. Ein ungenannter Jesuit (in Actis Sanctorum Martii t. II. d. 9. Mart. p. 45. Antverp. f. 1668) behauptet, daß Gregor als Bischof alle Vertraulichkeit mit seiner Frau aufgehoben habe, ohne Gründe dafür aus seinen eigenen Schriften, noch aus denen seiner Freunde und der Geschichtschreiber anzuführen Daß es Gregor in der spätern Zeit, als er sein Buch de virginitate schrieb, und so schmerzlich mit der Welt zerfallen war, gethan habe, ist freilich sehr wahrscheinlich.

††) Der Benediktiner Coustant, der Herausgeber der Werke des Hilarius, behauptet, daß er, Bischof geworden, sich ehelichen Umgangs mit seiner Frau enthalten habe. Vita Hilarii n. 18 sq. in Proleg. opp. Paris 1693 f. p. LXXXVIII sq. Hilarius selbst sagt nirgends, daß er seine Frau als Schwester betrachtet habe, nachdem er Bischof geworden. Schließen ließe es sich aus der ep. ad Abram filiam ed. cit. p. 1210. (Cf. Fortunatus in vita Hilarii p. CXXX.), worin er für die Ehelosigkeit seiner Tochter

den umgebracht worden war, so wollten seine Söhne des Vaters Tod rächen. Die Synode gestattete ihnen dies aber nicht, indem er gewürdigt worden sei, für Gott zu sterben*). Auch gab es ja Bischöfe, die, wenn sie auch dem Zeitgeiste folgend, oder von ihm überwältigt, die schwärmerische Mönchsmoral verkündigten, doch auch mit der Ehe Nachsicht hatten, und somit auch den verehelichten Geistlichen, wiewohl sie dieselben für minder vollkommen erklärten, als die ehelosen, die Fortsetzung der Ehe nicht mit Gewalt verkümmerten. Das Zeugnis des Gregor von Nazianz von der zahlreichen Menge verehelichter Geistlichen zu seiner Zeit ist bereits beigebracht worden**). Jene Bischöfe, welche in der Ehe lebten, entzogen auch sicherlich das Glück, welches sie genossen, ihrem Klerus nicht. Athanasius redet von völliger Freiheit der Bischöfe, und somit der Geistlichen, ehelos zu bleiben oder beweibt zu sein und in der Ehe Kinder zu erzeugen. Der Mönch Dracontius wollte, als er zum Bischof erwählt worden war, dies Amt nicht annehmen, unter anderm deswegen, weil er glaubte als Bischof nicht so strenge leben zu können, wie er als Mönch gewohnt war. Athanasius sagt, um ihn zu widerlegen, unter anderm:

Daher, geliebter Dracontius, sage nicht und glaube nicht denen, welche es behaupten, daß das Bischofsamt die Gelegenheit zu sündigen sei. Es ist dir erlaubt, auch wenn du Bischof bist, zu hungern und zu fasten, wie dem Paulus; es ist dir auch erlaubt, keinen Wein zu trinken, wie Timotheus, auch zu fasten, wie Paulus gethan hat, damit du, wie dieser fastend, andere durch Lehre sättigest, und, Durst duldend, andere durch Unterricht tränkest. Deine Berater mögen daher nicht solche Gegengründe vorbringen. Wir (οἴδαμεν) kennen Bischöfe, die keinen Wein trinken, und Mönche, die ihn trinken; wir kennen Bischöfe, welche Wunder verrichten, und Mönche, welche es nicht vermögen. Viele Bischöfe sind auch nicht verheiratet, Mönche aber Väter von Kindern, so wie wiederum Bischöfe Väter von Kindern sind, und Mönche nicht zeugen. Wir kennen Kleriker, welche hungern, und Mönche, welche fasten. Dies ist erlaubt und jenes nicht verhindert, jeder erwähle sich, welches er will; denn die Krone wird nicht nach Ort und Stand, sondern nach den Handlungen verliehen***).

---

sehr besorgt ist, und dem hymnus filiae Abrae missus p. 1213, wenn beide echt wären. Erasmus hat jene epistola für die nichtswürdige Geburt eines müßigen und ungelehrten Kopfes erklärt, und ihm sind die Kritiker gefolgt. S. Schröckh, Th. 12. S. 275. f. G. Cave Hist. lit. t. I. p. 213—215. Oudini Commentar. de scriptoribus Ecclesiae antiquis. Lips. 1723. I., 427.—436. 446. Die Ehe des Hilarius machte der edle Karmelit Baptista, der gefeierte Sänger von Mantua, der Virgil der Christen, zum Gegenstand seines herrlichen Preises. Fastorum lib. I.

*) Sozom. H. E. 7. 15.

**) Orat. in sanctum baptisma. c. 26; s. S. 149, erste Anm.

***) „. . . ἔξεστι γὰρ καὶ οὕτως, καὶ ἐκείνως οὐκ ἐκώλυται ἀλλὰ πανταχοῦ τις ἀγωνιζέσθω· καὶ γὰρ ὁ στέφανος οὐ κατὰ τόπον, ἀλλὰ κατὰ τὴν πρᾶξιν ἀποδίδοται.“ Ad Dracontium Episcopatum fugientem

Gab es doch sogar Bischöfe, welche, über die Vorurteile der Zeit erhaben, den hierarchischen Umtrieben fremd, lieber frei und offen die gemeinsamen Menschenrechte in Anspruch nehmen wollten, als daß sie Enthaltung von ihren Frauen hätten heucheln sollen, während sie heimlich und auf eine für ihren Ruf unschädliche Weise Liebesgenuß pflegten. Synesius († um 415), der große Bürger von Kyrene, war Heide und einer der edelsten und frömmsten Pfleger der neuplatonischen Philosophie, ging aber zum Christentum über und wurde dessen eifrigster Schüler. Seiner bedienten sich die Bürger seiner Vaterstadt als Geschäftsträger und es ist bekannt, mit welch edler Freimütigkeit er vor Kaiser Arkadius sich aussprach. Als ihn die Bürger von Ptolemais zum Bischof wünschten, weigerte er sich anfangs, zum Teil, weil er von dem bischöflichen Wirken eine sehr hohe Vorstellung hatte. Gleichwohl Bischof geworden, sollte er der Gattin entsagen, sie haben, als hätte er sie nicht. Diese Anmutung wies Synesius, wie wir aus seinem eigenen Schreiben an seinen Bruder erfahren, mit Würde zurück:

„So oft ich meine Kräfte erwäge, gewahre ich, daß sie für die Würde des Priestertums nicht hinreichen. Dir will ich, teurer, mit mir erzogener Bruder, meine Gesinnung darthun, da ich sonst niemand habe, dem ich mich offenbaren könnte. Meine Sorge ist, wie die deinige, Tag und Nacht zu sorgen, damit ich das Gute erlange, das Böse fliehe. Ich pflege den Tag zwischen Beschäftigung und Erholung einzuteilen. Liege ich dem Studium ob, besonders der Erforschung der h. Schrift, so bin ich allein. Gönne ich aber die Stunde dem Vergnügen, so liebe ich die Gesellschaft. Du weißt ja, daß, wenn ich vom Studium ablasse, ich zu jeglichem Scherze geneigt bin. Glücklich preise ich diejenigen Priester und halte sie für wahrhaft göttliche Männer, welche die Beschäftigung mit menschlichen Dingen nicht trennt von Gott. Mir aber hat Gott, das Gesetz und die heilige Hand des Theophilus (Bischofs von Alexandrien) die Frau gegeben und allen thue ich kund und bezeuge, daß ich mich nie von ihr trennen, noch mit ihr heimlich, wie ein Ehebrecher, Umgang pflegen werde. Jenes verträgt sich durchaus nicht mit der Frommheit, dieses nicht mit den Gesetzen. Vielmehr will und wünsche ich, mir viele und gute Kinder zu erzeugen*).“

---

epistola. Opera Colon. 1686. f. t. I. p. 958. Namentlich wird von Leontius, dem Bischofe von Tripolis, dem man den Namen *Κάνων τῆς ἐκκλησίας* beilegte, gemeldet, daß er einen Sohn hatte, der in frühzeitiger Jugend dahinstarb. S. Suidas vox *Λεόντιος* ed. Aem. Portus. Colon. Allobrog. 1619. f. t. II. p. 20. Über Leontius s. Socrat. H. E. 2, 40. Philostorg. H. E. 7, 6.

*) *„Ἐμοὶ τοιγαροῦν, ὅτε θεὸς, ὅτε νόμος, ἥτε ἱερὰ Θεοφίλου χεὶρ, γυναῖκα ἐπεδίδωκε, προαγορεύω τοίνυν ἅπασι καὶ μαρτύρομαι, ὡς ἔγω ταύτης οὔτε ἀλλοτριώσομαι καθάπαξ, οὔτε ὡς μοιχὸς αὐτῇ λάθρα συνέσομαι· τὸ μὲν γὰρ ἥκιστα εὐσεβὲς, τὸ δὲ ἥκιστα νόμιμον· ἀλλὰ βουλήσομαί τε καὶ εὔξομαι συχνάμοι πανὺ καὶ χρηστὰ γενέσθει παιδία.“* Synesii epistolae. Parisiis 1605. p. 386—402. Opera Synesii ed. Dionys. Petavius, Paris. 1631. f. ep. 105. p. 248.

So wie hier Synesius andeutet, daß die Enthaltsamkeit der Geistlichen oft nur eine scheinbare sei und heimlich gebrochen werde, so gab es auch sonst unter den Bischöfen Männer, welche hell genug sahen, um nicht einer blöden Täuschung sich hinzugeben und so verständig waren, die Gefahr, welche dadurch der Sittlichkeit drohte, zu erkennen. Diese mußten dadurch sich bewogen finden, nicht bloß die Fortsetzung der Ehe den Klerikern zu gestatten, sondern auch überhaupt geeignete Vorkehrungen gegen die nachteiligen Folgen der Enthaltsamkeitsgesetze zu treffen. Da es als Regel aufgestellt war, daß nach der Ordination keiner sich verehelichen dürfe und sie, um Anstoß und Anfeindungen zu vermeiden, an diese Regel sich halten mußten, so nahmen sie, um die Ausschweifungen einer in erzwungener Ehelosigkeit lebenden Geistlichkeit zu verhindern und den verderblichen Einfluß derselben auf die Sittlichkeit der Gemeinde zu entfernen, nur Verehelichte in den geistlichen Stand auf. Hieronymus giebt uns davon Nachricht, unterläßt aber dabei natürlich nicht, sich in Schmähungen zu ergießen. Er schreibt gegen Vigilantius:

„O der Abscheulichkeit! Bischöfe soll er als Teilnehmer an seinem Verbrechen haben, wenn die noch Bischöfe zu nennen sind“ u. s. w. [s. die Stelle S. 140 f.].

Selbst die Laien waren noch nicht überall in der ihnen angepriesenen Mönchsmoral so sehr befangen, daß sie nicht den ihnen hie und da noch auf die Wahl der Kirchendiener gebliebenen Einfluß hätten anwenden sollen, um verehelichten Klerikern vor den ehelosen den Vorzug zu verschaffen. Auch dies erzählt Hieronymus, erklärt es aber aus einem schlechten Beweggrunde, wie er es immer zu thun pflegt, wenn er über Ansichten, die den seinigen entgegenstehen, zu urteilen unternimmt.

„Es geschieht oft,“ schreibt er, „daß die Verehelichten, aus welchen der größte Teil des Volkes besteht, Verehelichte wählen, indem sie glauben, den Unverehelichten nicht nachzustehen, wenn sie den verehelichten Kleriker dem ehelosen vorziehen*).

Aus demselben Hieronymus sehen wir sogar, daß sehr häufig Fälle vorkamen, wo Bischöfe und Priester in der zweiten Ehe lebten, namentlich bei solchen, die aus dem Heidentum zum Christentum sich bekehrt hatten, und, nachdem sie früher schon, vor der Taufe, als Heiden verheiratet gewesen waren, nach der Taufe sich zum zweiten mal vermählten. Hieronymus schreibt in dieser Hinsicht an Oceanus:

---

*) Evenit aliquoties ut mariti, quae pars major in populo est, maritis quasi sibi applaudant, et in eo se arbitrentur minores non esse virginibus, si maritum virgini praeferant.“ Adv. Jovinianum p. 175.

„Ich wundere mich, daß du dieses einzige Beispiel (den Carterius) vorbringst, da der ganze Erdkreis von solchen Ordinationen wimmelt. Ich rede nicht von den Priestern und niederen Graden, sondern nur von Bischöfen, deren Menge, wollte ich sie alle einzeln aufführen, die Zahl der auf der Synode zu Rimini Versammelten übersteigen würde*).“

Übrigens waren die Ehen der Geistlichen den bürgerlichen Gesetzen gemäß, und die Frauen und Kinder der Geistlichen teilten ohne Einschränkung die von den Kaisern Konstantius und Konstans den Geistlichen bewilligten Freiheiten**). In der bereits angeführten Verordnung des Honorius erkennt man aber schon den Einfluß der mönchisch-hierarchischen Grundsätze***).

Aus allem bisher Gesagten ergiebt sich, daß in der Kirche zwar noch kein allgemeines Verbot des Ehestandes für die Geistlichen gegeben war, die Rechtmäßigkeit desselben aber im Grunde größtenteils schon vernichtet erscheint, so daß die Ehe der Geistlichen, wo sie noch vorkommt, ihr Fortbestehen weniger der Anerkenntnis ihrer Rechtmäßigkeit als vielmehr einer teils aus besonderen Ansichten, teils auf dem Gefühl der Unausführbarkeit der strengen Grundsätze begründeten Nachsicht von Seite der Bischöfe zu verdanken hatte, während fortdauernd das Bestreben dahin gerichtet ist, ihr völlig ein Ende zu machen.

---

*) „Miror autem te unum protraxisse in medium, quum omnis mundus his ordinationibus plenus sit; non dico de Presbyteris, non de inferiori gradu, ad Episcopos venio, quos si sigillatim voluero nominare tantus numerus congregabitur, ut Ariminensis Synodi multitudo superetur“. Ep. 82. ad Oceanum p. 647.

**) L. 9. 10. 11. Theod. Cod. de episcopis, ecclesiis et clericis 16. 2. l. 49. §. 1. Theod. Cod. de decurionib. 12. 1. Man vergl. was Sozomenus darüber sagt: *„Οἱ βασιλεῖς . . . περὶ τὰς ἐκκλησίας σπυδάζοντες καὶ κληρικοὺς καὶ παῖδας αὐτῶν καὶ οἰκείους ἐξαιρέτοις τιμαῖς καὶ ἀτελείαις γεγαίροντες.“* Sozom. 3, 17. p. 122.

***) s. S. 159. — Zu Gunsten des ehelosen Lebens hatte Konstantin, sicherlich nicht ohne Einwirkung der Bischöfe, das Papische und Poppäische Gesetz, welches aber bereits damals nicht mehr in seiner alten Strenge gehandhabt wurde, aufgehoben. Er erhielt deshalb auch Lob. S. Eusebii de vita. Const. l. IV. c. 26. Sozom. I. 9. —

§ 16.

Sittliche Beschaffenheit des Klerus. Einfluß des ehelosen Lebens.

Unter dem katholischen Klerus dieser Periode glänzen mehrere Männer durch ausgezeichnete seelsorgerliche Wirksamkeit als hellleuchtende Sterne. So die beiden Gregore, Basilius, Chrysostomus, deren Leben rein und untadelhaft auch vor ihrer Aufnahme in den Lehrstand gewesen war, und andere. Aber eben diese Männer geben auch Zeugnis von dem sittlichen Verfalle des bei weitem größern Teils der Geistlichen ihrer Zeit. Wir wollen nur einige Züge ausheben, und zwar besonders diejenigen, welche eine Schilderung der Bischöfe jener Zeit liefern und uns leider bemerken lassen, wie die meisten derselben, einem völlig weltlichen Sinne hingegeben, ihr Amt, das sie wegen Vorteilen, Reichtümern und Einfluß gesucht und oft durch schlechte Mittel erworben hatten, mißbrauchten, um mit Hintansetzung ihrer heiligsten Pflichten an den ihnen untergebenen Klerikern und Laien zu freveln. Gregor von Nazianz, der mit feuriger Begeisterung die hohe Bestimmung des wahren Geistlichen ergriffen hatte und in seinen Lehrvorträgen*) wie in seinem Leben das Vorbild abspiegelte, welches seinem Geiste vorschwebte, entwirft ein wenig erfreuliches Bild von der Beschaffenheit des großen Haufens der Geistlichen seiner Zeit. In dem Gedichte auf sich selbst und über die Bischöfe werden die Bischöfe mit dem Löwen, dem Pardel und der Schlange verglichen. Sogar seien diese wilden Tiere noch großmütig und mild zu nennen im Vergleiche mit jenen, die zwar alle voll Stolz, aber keineswegs voll Liebe seien. Dem Manne, der sich mit den Uebungen eines strengen Lebens beschäftigt, stellt Gregor den weltlich gesinnten Priester gegenüber, der sich seinen jugendlichen Lüsten überläßt, spielt, singt, dem Bauche fröhnt, alle Sinne für alle Lebensfreuden offen hält und dem zügellosen Füllen ähnlich in den Tag hineinlebt.

„Bei solchen Menschen ist Unwissenheit zwar ein Übel, aber doch nur das geringere Uebel; . . . . in ihrem Glauben sind sie zweizüngig, dem Geiste der Zeit, nicht den Gesetzen Gottes dienend, unstät in ihren Lehren, wie der flutende Euripus, wie biegsame Zweige, Schmeichler und süßes Gift für Weiber, gegen Geringe wie Löwen, gegen Mächtige aber wie Hunde, nach jedem Tisch mit feiner Nase spürend, weit mehr um die Thüren einflußreicher, als weiser Männer sich drängend; mehr nach dem Angenehmen strebend, als dem Nützlichen, damit sie auch ihren Nächsten ins

*) Orat. 2. — Gregorius v. Nazianz, von Ullmann S. 521 fg.

Verderben führen. Und davon rühmt dann einer sich seines Adels, ein anderer seiner Beredsamkeit, ein dritter seines Reichtums, ein vierter seiner Verwandtschaft; die aber nichts haben, dessen sie sich rühmen können, zeichnen sich wenigstens durch ihre Schlechtigkeit aus."

Vorzüglich fühlt sich Gregor empört durch die Heuchelei solcher Menschen. Er nennt sie das Schändlichste unter allem Schändlichen und gießt seinen ganzen Spott über die aus, welche

„durch einen Bart, durch niedergeschlagenes Wesen, gebeugten Nacken, milde Stimme, bedächtigen Gang und dergleichen den Schein der Frömmigkeit heucheln, die ihnen gänzlich mangele*)."

Basilius, der überall in seinen Schriften die Bischöfe zur strengsten Pflichterfüllung auffordert**) und sie ermahnt, ihrer Würde eingedenk zu sein, damit sie nicht die Schande und die Schmach des christlichen Namens würden***), schreibt an Eusebius, Bischof von Samosata:

„Vor allem bitte Gott inständig, daß wir von jenen verruchten und verworfenen Menschen befreit werden, welche das Volk für ihre Macht gänzlich zu bearbeiten wissen. Nur an die allernichtswürdigsten Menschen ist jetzt die bischöfliche Würde gekommen†)."

In jenem merkwürdigen Schreiben an die gesamten Bischöfe Italiens und Galliens stellt Basilius samt 32 anderen Bischöfen mit wehmutsvollen Klagen den schmachvollen Zustand der Kirche dar. So groß sei die Schlechtigkeit der Bischöfe und Kirchenvorsteher, daß die Bewohner vieler Städte keine Kirchen mehr besuchten, sondern mit Weib und Kindern außerhalb der Mauern der Städte unter freiem Himmel für sich Gebete verrichteten††).

Bei Chrysostomus finden wir nicht minder harten Tadel gegen die Bischöfe seiner Zeit. Mit den lebhaftesten Farben schildert er die unwürdigen Mittel, durch welche sie zu ihrem Amte zu gelangen suchten, unter denen er auch Mord und Städteverwüstung nennt, ihren Ehrgeiz, ihre schamlosen Künste, um zur Befriedigung ihrer Habsucht Geld zu erpressen und Schätze zu häufen, wobei sie den Schenkwirten, Geldwechslern, Wucherern und Getreidehändlern ins Handwerk griffen und oft noch zuvorthäten, ihre Bedrückung des Volkes und des Klerus, kurz ihre ganze Verworfenheit. Er kann fast nicht aufhören in seinen Klagen

---

*) „Εἰς ἑαυτὸν καὶ περὶ ἐπισκόπων" v. 54. 330. 648. 696 p. 8 sq. Vergl. Carmen 10. de diversis vitae generibus et adversus falsos Episcopos v. 30. sq. opp. Coloniae 1690. f. t. II. p. 80. carmen II. ad Episcopos v. 3. sq. 145. sq. ib. p. 81. 84.

**) Ep. 29. alias 67. opp. t. III. p. 109. ep. 190. al. 406. p. 282.

***) „. . . ἵνα μὴ αἰσχύνη γινώμεθα καὶ ὄνειδος τῷ ὀνόματι τε Χριστοῦ." Ep. 213. alias 242. p. 320.

†) Ep. 239 alias 10. p. 367.

††) Ep. 92 alias 69. p. 183.—186.

und Hinweisungen auf das Gericht Gottes*). Der große Mönch Isidor, der in der Nähe von Pelusium der Erforschung göttlicher Weisheit nachhing, dem unter den Würdigen, welche das Mönchtum erzeugte, einer der ersten Plätze gebührt, und dem schon bei seinen Zeitgenossen die allgemeinste Verehrung zu teil wurde**), schildert ebenfalls den Zustand der Kirche seiner Zeit als höchst traurig. Nach ihm waren die Bischöfe die schlechtesten Leute, welche ihre heiligen Obliegenheiten gering achteten, nichts kannten als eitle Ruhmsucht, schnöde Habgier, welche für Geld die Kirchenämter austeilte, freche und schamlose Herrschsucht.

„Viele von denen," klagt Isidor, „welche sich rühmen Diener und Schüler des sanftmütigen Herrn und des weisen Lehrers zu sein und sich brüsten des erlangten Amtes des Priestertums, mißbrauchen es, um Tyrannei zu üben, andere, um sich Schätze zu erwerben, andere, um der Wollust zu fröhnen. Andere vergessen darüber die Ihrigen und die Freunde, andere nehmen Rache an den Feinden, andere vertreiben diejenigen, welche ehrbar und sittlich leben, und befördern diejenigen, welche in den verruchtesten Lastern Meister sind***).

Welche abschreckende Schilderung macht nicht Cyrill von Jerusalem in seinem Briefe an Augustin†)! Die Ueppigkeit und

---

*) Hom. 86. in Matth. n. 4. t. VII. p. 809. „*οὐκ ἠκέσατε, ὅτι οὐδὲ τὰ ἀπραγμένως συλλεγόμενα χρήματα διαμένειν κατεδέξαντο οἱ ἀπόστολοι; νυνὶ δὲ ἐπιτρόπους, καὶ οἰκονόμους, καὶ καπήλες παρῆλθον ἡμῶν οἱ ἐπίσκοποι τῇ περὶ αὐτὰ φροντίδι καὶ δέον αὐτοὺς ὑπὲρ τῶν ψυχῶν μεριμνᾷν καὶ φροντίζειν τῶν ὑμετέρων· οἶδε ὑπὲρ ὧν ὑποδέκται, καὶ φορολόγοι, καὶ λογισταὶ, καὶ ταμίαι μεριμνῶσιν, ὑπὲρ τούτων καθ' ἑκάστην κόπτονται τὴν ἡμέραν· καὶ γὰρ μεθ' ὑμῶν ἡμᾶς καταγελάστους ἡ ἀπανθρωπία αὐτὴ ποιεῖ, ὅτι τὰς εὐχὰς ἀφέντες καὶ τὴν διδασκαλίαν, καὶ τὴν ἄλλην ἁγιωσύνην, οἱ μὲν οἰνοπώλαις, οἱ δὲ σιτοπώλαις, οἱ δὲ τοῖς τὰ ἕτερα καπηλεύουσιν ὤνια, τὸν πάντα πυκτεύομεν χρόνον.*" sq. Hom. 3. in Acta Apostol. t. IX. p. 28.—32. Expos. in Psalmum 49. t. V. p. 236. Hom. 2. in Epist. ad Titum t. XI. p. 732.—736 Hom. 10. in ep. ad Timoth. t. X. p. 83. sq. Hom. 21. in 1. ep. ad Corinth. t. X. p. 190. Vgl. Opus imperfect. p. CLXXXVIII. t. VI.

**) Vgl. Cave hist. lit. t. I. p. 390.

***) Lib. II. ep. 50 u. a. v. a. O.

†) Ep. ad Augustinum c. 23. „Multa nos mentis afflictio commovet et contristat, intellecto quod quam plurimi Episcoporum Deum et Dominum Jesum Christum (cujus vicem gerunt) abnegantes, terrenorum, quorum Deus venter est, vestigiis inhaerentes, de stipendiis pauperum et sanguine Jesu Christi delicatissimis ferculis cum histrionibus et caeteris divitibus suam ventris replent ingluviem, ad foeditatem luxuriae incitandam; vestimentorumque de die in diem superfluitatibus abutuntur, de pauperis, quorum mercedem raptam manu latrocinii devorant, fame morientibus et frigore non curantes. Hi certe non Episcopi, sed Diaboli vocandi sunt. — Intelligo enim Episcoporum plurimos potius nomen gerere, quam essentiam;

das schwelgerische Leben der römischen Bischöfe schildert treffend Ammianus Marcellinus. Doch wir würden nicht zu Ende kommen, wollten wir die Zeugnisse über den tiefen Verfall der Geistlichkeit in allen seinen einzelnen Formen zusammenstellen*). Das Gesagte wird genügen, um die Reinheit des Eifers zweifelhaft zu machen, mit welchem die Mehrzahl der damaligen Bischöfe die Ehelosigkeit der Geistlichen beförderte. Wichtiger ist, daß wir diejenigen Unsittlichkeiten des Klerus berühren, welche mit dem ehelosen Stande der Geistlichen in näherm Zusammenhange stehen.

Schon im vorigen Zeitraum konnte nachgewiesen werden, daß die naturwidrige Askese, welche man von der Geistlichkeit zu verlangen anfing, nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Sittlichkeit geblieben war: wenige edle Männer dieser Zeit, welche vermöge geistiger Anlage, Erziehung, frühzeitig gewonnene und mit Eifer verfolgte Lebensansicht, mit unwiderstehlichem Hange zu einem beschaulichen Leben und zur Abtötnng der weltlichen Neigungen hingezogen wurden und demnach unabläßig bestrebt waren, die Seele von allen den Leidenschaft erzeugenden Einwirkungen des Körpers loszureißen, um mit Hintansetzung von Vaterland und Vaterhaus, Eigentum, Freundschaft und Ehe, Erwerb und Geschäftigkeit, Kunst und Wissenschaft, ganz bereit zu sein, nur die Eindrücke der göttlichen Lehren in das Herz aufzunehmen**), wie Basilius, Gregorius von Nazianz, mußten bekennen, daß der Kampf gegen die in uns gelegten natürlichen Triebe, der ihnen doch durch die Eigentümlichkeit ihrer Anlagen und Verhältnisse so sehr erleichtert wurde, schwer genug sei. Basilius hatte sich in eine wildschöne Gegend im Pontus, die er selbst seinem Freunde Gregorius reizend schildert***), zurückgezogen, um dort, frei von den Be-

---

potius lupos rapaces fore Christi ovium, quam pastores: destructores magis esse Christi Ecclesiae, quam rectores: qui Christianorum eleemosynas depraedantes, mercedem pauperum lupinis faucibus in superfluitatibus ciborum et vestium devorant et consumunt: quod absurdum est, abominabile et deflendum. Haec idcirco dixerim, ut talis abominatio cunctis gentibus innotescat, quatenus si Deum non metuant, homines verentes, a suis aliqualiter abominationibus retardentur.“ Cyrilli Hieros. Op. ed. Thom. Milles. Oxoniae 1703. fol. p. 352 sq.

*) Die Veränderung, welche auch in dem gemeinsten Kleriker vor sich ging, sobald er ordiniert war, schildert höchst witzig Sulpicius Severus (dialog. I. c. 21.). Er schließt seine Schilderung mit den Worten: „Verum haec describenda mordacius, beato viro Hieronymo relinquamus.“ Von den Bischöfen redet er Hist. sacr. lib. II. c. 51.

**) Basilii M. ep. 2. n. 2. op. t. III. p. 71.

***) Basil. ep. 14. t. III. p. 93. Vgl. Gregorii ep. 7. ed. Colon. t. I. p. 770. sq.

schäftigungen und dem Getümmel der Welt, auch die innere Freiheit zu gewinnen. Von der gewonnenen Ruhe giebt er aber ein merkwürdiges Selbstgeständnis.

„Was ich nun in dieser Einsamkeit Tag und Nacht thue, das schäme ich mich fast zu sagen. Wohl habe ich den Aufenthalt in der Stadt als eine Quelle von tausend Übeln verlassen, aber mich selbst konnte ich nicht verlassen. Ich gleiche den Menschen, die, der Meerfahrt ungewohnt, die Seekrankheit bekommen und aus dem großen Schiffe, weil es stärker schwankt, in einen kleinen Kahn steigen, aber dennoch auch dort den Schwindel und Ekel behalten. So geht es auch mir: denn, indem ich die einwohnenden Leidenschaften mit mir herumtrage, bin ich überall gleicherweise im Gedränge. Deshalb bin ich durch diese Einsamkeit im ganzen nicht viel gefördert worden*).

Mit Wehmut klagt Gregor von Nazianz, ungeachtet er seinen Körper auf das härteste behandelte, über Reizungen zur Wollust, Anfälle des Teufels und eigene Schwäche**). Er droht seinem verderblichen Fleische, wenn es nicht aufhören würde, seine Seele zu bekriegen, es durch Schmerzen aller Art dergestalt zu entkräften, daß es ohnmächtiger als ein Leichnam werden solle***). Als einer seiner Verwandten mit einigen Frauenzimmern in seiner Nähe Wohnung nahm, so fand er kein anderes Mittel zur Rettung für seine Keuschheit, als daß er aus seiner Behausung flüchtete. Er meldete seinem Freunde, daß ihn die Eva genötigt habe, das Paradies zu verlassen†). Wo solches am grünen Holze geschieht, was erst am dürren! Wenn nun aber der Kampf gegen die Natur bei denen, welche einer minder günstigen Eigentümlichkeit sich erfreuten und den Verführungen der Welt sich aussetzen mußten, nur selten ein glücklicher gewesen sein dürfte, darf man sich wundern, wenn das schon im vorigen Zeitraum geöffnete Thor des Verderbens immer weiter sich aufthut und die Sittlichkeit des katholischen Klerus verschlingt? Denn was untergräbt die Tugendhaftigkeit der Gesinnung mehr, als wenn die geheime Un-

*) Ep. 2. n. 1. t. III. p. 71.

**) Carmen IV. de animae suae calamitatibus carmen lugubre. v. 94. — 128. op. ed. Colon. 1690. f. t. II. p. 69. 70. carmen LVIII. de virtute humana. v. 45. sq. p. 136. Vgl. carmen I. V. VI. XIII. XIV. XIX. XXI. XXXII. LX.

***) Carmen XVIII. adversus carnem v. 23. 24. p. 93.

†) Ep. 196 ad Vitalianum. t. I. p. 894. Bei Muratori Anecdota graeca, Putavii 1709. 4. p. 184. carmen 201. in Agapetos sagt Gregor:

„Ἤδη μοὶ πολίη, δάπτω δέμας, ὄμμα δαμάζω.
Φροντίσι ἠματίῃσι καὶ ἐννυχίῃσι τέτηκα
Ψυχὴν τὴν τριτάλαιναν, ὅπως πυρὸς ἐξερύσαιμι·
Ἀλλ᾽ ἔμπης κρατέω τοῦ σώματος οὐκ ἀμογητί.“

Nur mit wehmütiger Teilnahme kann man in jenem Gedichte die Seelenkämpfe dieses herrlichen Mannes lesen. Erst in einem Alter von 60 Jahren fing er an Gedichte zu schreiben.

zucht mit dem Heiligenscheine sich umgiebt und die frevelhafteste Heuchelei das Heiligtum schändet? Was als das unverfänglichste galt und von den in unfreiwilliger Ehelosigkeit lebenden Klerikern am leichtesten gemißbraucht werden konnte, war, daß sie Frauenspersonen als Haushälterinnen zu sich nahmen, und namentlich auch wohl Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt hatten, als Agapetinnen sich beigesellten. Die schön klingenden Namen Bruder- und Schwesternbund*), Schwärmerei in platonischer Liebe, Gemeinschaft, an der die Sinnlichkeit keinen Anteil habe, die vielmehr nur dazu dienen, einen desto glorreichern Sieg über das Fleisch zu verschaffen, wurden auf diese Weise das Aushängeschild, hinter dem schleichende Verführung und roher Sinnengenuß sich verbargen. Christi Worte am Kreuze: „Sieh hier deine Mutter" u. s. w. und des Apostels fernerer Bericht: „von derselben Stunde nahm sie der Jünger zu sich," wurden häufig mißbraucht, um dieses Verhältnis zu verteidigen. Schauderhaft sind die Klagen der für die Keuschheit eifernden Kirchenlehrer, welche freilich nicht einsahen, daß sie selbst durch ihre falsche Askese diese sittlichen Verirrungen herbeigeführt hatten. Heftig eifert Epiphanius gegen solche, welche mit den Worten Christi (Johan. 20, 26.) ihr Schandleben beschönigten**). Das Zusammenleben der katholischen Geistlichen mit Frauenzimmern wurde laut gerügt von den Origenisten***). Den ganzen Zauber seiner Beredsamkeit bot Chrysostomus auf, um solchem Zusammenleben entgegenzuwirken.

„In unseren Tagen," klagt er, „ist eine ganz neue und ungewöhnliche Art von Zusammenwohnen zwischen Mann und Frau entstanden. Viele sind ihrer, welche unverehelichte Jungfrauen in ihr Haus aufnehmen, sie bis in ihr spätestes Alter bei sich behalten und mit ihnen leben, nicht etwa um mit ihnen Kinder zu zeugen, denn das leugnen sie, noch um der Liebe zu fröhnen, denn da geben sie Unverletztheit der Körper vor. Ich preise glücklich diejenigen, welche mit Jungfrauen zusammenwohnen und keinen Schaden nehmen, und wünschte selbst, daß ich solche Stärke hätte: auch will ich glauben, daß es möglich sei, solche zu finden. Aber ich wünschte auch, daß die, welche mich tadeln, mich überzeugen könnten, daß ein junger Mann, welcher mit einer Jungfrau zusammenwohnt, sich an ihrer Seite befindet, mit ihr an einem Tische speist, sich mit ihr den ganzen Tag unterhält, mit ihr, um ein anderes zu verschweigen, lächelt, scherzt, schmeichelnde und liebkosende Worte wechselt, von Begierde fern gehalten werden könne. Wir vernehmen auch zu unseren Zeiten, daß einige, die ihren ganzen Leib in Eisen fesseln, sich in rauhe Kleidung stecken, auf die Gipfel der Berge rennen,

---

*) Schon die heidnischen Dichter kannten dieses Verhältnis: Ovid. Metam. 9, 557; Martial. II, 4. v. 3. 4. XII, 20.

**) Haer. LXXVIII, 11.

***) Haer. LXIII, 2. Dasselbe Verhältnis rügt auch Epiphanius bei Ketzern, welche ebenfalls mit Herabsetzung der Ehe Keuschheit heuchelten. Haer. LXVII, 8.

immerwährend fasten und nachtwachen, harten Bußübungen sich unterwerfen, sich kasteien und den Weibern allen Zutritt in ihre kleine Wohnung, in ihre kleine Wohnung, in ihre Hütte versagen, dennoch kaum die Wut der Begierde besiegen. Ich habe vernommen, daß viele zu Steinen und Statuen Neigung empfunden haben. Vermag aber so viel ein Kunstgebilde, was muß da erst vermögen ein zarter, lebender Körper?"

Chrysostomus geht dann die Vorwände, mit denen man dies Zusammenleben verteidigte, einzeln durch: unter anderen den, daß die Jungfrauen das Hauswesen besorgten*), daß das schwächere weibliche Geschlecht besondere Sorgfalt, Aufsicht und Schutz von Seite des männlichen verdiene u. s. w., widerlegt sie und schildert die Greuel, welche dasselbe erzeugt, und den Schimpf, der auf der Kirche laste. Hoch und teuer beschwört er dann alle, sich diesen Verhältnissen zu entreißen und, statt mit Weibern zusammenzuleben, tapfere Streiter Christi zu sein, den Kampf gegen die unsichtbaren Mächte kräftig zu kämpfen, des Teufels Gewalt zu brechen, die brüllenden Phalangen der Satane von dannen zu jagen, ihre Bollwerke zu schleifen, den Fürsten der Finsternis in Ketten zu schlagen u. s. w. Wir müssen es unterlassen, einzelne Schilderungen herauszuheben, da es fast unmöglich ist, das Feuer der Rede wiederzugeben. Überall thut sich aber kund die überspannte Asketik dieses sonst so herrlichen Mannes. Mit Ekel wird man erfüllt, wenn er das häusliche Verhältnis solcher Zusammenwohnenden von allen Seiten betrachtet und mit Aufbietung seiner ganzen Phantasie recht abscheulich darzustellen sucht. Absichtlich sucht er das weibliche Geschlecht auf das nachteiligste zu schildern und behauptet, daß, wenn die Männer nicht die Wollust zu demselben hinzöge, es gänzlich verachtet sein würde, und auch nur hauptsächlich bestimmt sei, jene zu befriedigen**). Derselbe Chrysostomus eifert gegen die Frauenspersonen, welche den Schleier genommen, oder sich zum enthaltsamen Leben bekannt hätten (*ἀσκητρίαι κανονικαὶ*), dabei aber mit Männern zusammenwohnten und greuliche Unzucht trieben. Dasselbe Feuer, wie in der vorigen, herrscht auch in dieser Rede.

„O wehe mir, meine Seele," beginnt er, „o wehe mir, rufe ich nun mit dem Propheten, o wehe mir ein=, zwei=, vielmal, o wehe mir, meine

---

*) „*Καὶ τὶς οἰκονομήσει, φησὶ, τὰ κατὰ τὴν οἰκίαν ἡμῖν; τίς τε ἐπόψεται τὰ ὄντα; τίς τε προστήσεται ἡμῶν ἔξω διατριβόντων, καὶ γυναικὸς ἔνδον οὐκ οὔσης.*" Man kann offenbar hieraus schließen, daß der Klerus, dem es in dieser großen Stadt nicht mehr, wegen mannigfaltig daselbst zusammenwirkender Umstände, gestattet war in öffentlicher rechtlicher Ehe zu leben, diese sich durch solch Zusammenleben ersetzte und die Jungfrauen als Frauen (*γύνη*) betrachtete. Dies geht aus dem Verfolg der Rede des Chrysostomus noch mehr hervor, indem er den Geistlichen vorwirft, daß sie ihnen Kleider, Schuhe u. s. w. kauften.

**) Adversus eos, qui apud se habent virgines subintroductas.

Seele, die Jungfräulichkeit ist geschändet, der Schleier gelöst und von lasterhaften Händen zerrissen."

Aber auch hier verfällt Chrysostomus bei seinen Unzuchtsschilderungen oft ins Schmutzige, besonders wenn er die Jungfrauen widerlegt, welche, um ihre Unversehrtheit zu beweisen, sich auf die Untersuchungen der Hebammen beriefen*). Gleich nach Antritt seines bischöflichen Amtes arbeitete Chrysostomus diesem Zusammenleben der Geistlichen mit Frauenspersonen entgegen und ergriff sogar gewaltsame Maßregeln. Sein Diakon Serapion, ein stolzer und heftiger Mann, war besonders geschäftig, ihn zu leidenschaftlicher Strenge aufzuregen, und ging so weit, daß er einst, als Chrysostomus dem Klerus wieder Vorwürfe machte, ihm laut zurief: „Nie wirst du, o Bischof, über sie herrschen können, wenn du nicht auf einmal mit einem Stocke alle vertreibst**)." Hierdurch erbittert, geriet der gesamte Klerus in Feindschaft mit seinem Bischof. Beachtet man, daß Chrysostomus eigentlich gegen das eheliche Leben der Geistlichen kämpfte, so kann man ihn von dem Vorwurf allzu großer asketischer Strenge und Leidenschaftlichkeit nicht frei sprechen, wie dies auch Sokrates zu verstehen giebt. Bei seiner arglosen Gemütsart schenkte er oft Menschen, die es nicht wert waren, sein Vertrauen. Ein solcher mag auch Serapion gewesen sein, der sich durch seinen zur Schau getragenen Eifer für strenge Kirchenzucht das Vertrauen und die Gewogenheit des Chrysostomus erworben haben mag. Daß jenem erlaubt war, den Klerus in Gegenwart des Bischofs so verächtlich zu behandeln, ohne deshalb einen Verweis zu erhalten, mußte den Bischof selbst verhaßt machen, und dies um so mehr, da Chrysostomus bald darauf mehrere Geistliche aus der Kirchengemeinschaft ausstieß und auch die Einkünfte der übrigen zu verkürzen suchte. Seine Strenge konnte natürlich die innere Sittlichkeit nicht bedeutend fördern, und da die Ursachen blieben, so mußten sich auch die alten Übel wieder zeigen, als das Walten des strengen Mannes aufhörte. — Gregor von Nyssa rügt ebenfalls das so eben erwähnte unter einem ehrbaren Namen sich verbergende Zusammenleben***): so wie auch Basilius ihm mit großem

---

*) Quod regulares feminae (κανονικαὶ) viris cohabitare non debeant.

**) Socrat. H. E. VI, 4. Palladii dialog. de vita S. Joannis Chrysostomi c. 5. sq. ed. Em. Bigotii. Lut. Paris. 1680. 4. p. 45. (Abgedruckt op. tom. XIII. p. 34.) Theodoret. H. E. 5, 28. Niceph. Callist. H. E. 13, 3. Cassiodor. H. t. 10, 3. p. 329. Dasselbe bezeuget Georgius Alexandrinus in vita Chrysostomi bei Photius Biblioth. C. 95. p. 255. Rotomagi. 1653. f.

***) De virginitate. c. 23.

Eifer entgegenarbeitete. Wir erwähnen nur dessen Schreiben an den Priester Parergorius. Dieser, der ebenfalls eine subintroducta bei sich hatte, war von Basilius angegangen worden, sie von sich zu entfernen, verteidigte aber in einem Schreiben sein Zusammenwohnen und beschuldigte den Basilius der Strenge und Gewaltthätigkeit. Basilius antwortete:

„Ich habe mit aller Langmut dein Schreiben gelesen und wundere mich, daß, da du ganz kurz und leicht durch deine Thaten deine Verteidigung führen könntest, es vorziehst bei dem dir zur Last Gelegten zu beharren und durch lange Reden den unheilbaren Schaden zu bessern suchst. Weder ich zuerst, noch ich allein, habe, o Parergorius, verordnet, daß Männer mit Weibern nicht zusammenwohnen sollen. Ließ die Verordnung der heiligen Väter auf der Synode zu Nicäa, welche ganz klar sagt, daß man keine subintroductas sich halten solle. Die unverehelichte Lebensweise hat ja darin ihre Würde und Ehrsamkeit, daß man getrennt ist von dem Umgange mit dem Weibe. Wenn jemand aber nur dem Namen nach Keuschheit bekennt, in der That aber das thut, was die Verhelichten thun, so zeigt er offenbar, daß er nur dem Namen nach nach der Zierde der Jungfräulichkeit strebe, sich aber von schändlicher Wollust nicht enthalte. Du hättest desto eher meiner Forderung Genüge leisten sollen, da du behauptest frei zu sein von aller körperlichen Begierde. Auch glaube ich nicht, daß ein siebenzigjähriger Greis auf eine unzüchtige Weise mit einem Weibe zusammenwohne und habe meine Verordnung nicht deswegen gegeben, als sei schon Unerlaubtes verübt worden, sondern weil wir vom Apostel belehrt sind, man müsse dem Bruder keinen Anstoß und Ärgernis geben. Wir wissen aber, daß das, was von einigen recht und schuldlos geübt wird, anderen Gelegenheit zur Sünde ist. Daher befehle ich dir, gemäß der Verordnung der heiligen Väter, daß du dich von dem Weibe trennest. Warum beschuldigest du den Chorbischof und gedenkst der alten Feindschaft? Warum beschuldigst du mich, daß ich Verleumdungen bereitwilliges Ohr leihe und klagst dich nicht vielmehr selbst an, der du es nicht über dich bringst, dich vom Umgange mit dem Weibe zu trennen? Wirf sie daher aus deinem Hause und thue sie in ein Kloster. Sie mag bei den Jungfrauen sich aufhalten, und du laß dich von Männern bedienen, damit der Name Gottes nicht durch euch gelästert werde. Solange du dieses nicht thuest, werden dir tausend Briefe nichts nutzen, sondern du wirst als unnütz sterben und dem Herrn Rechenschaft geben müssen. Wagst du es aber, ohne dich gebessert zu haben, das Priestertum zu verwalten, so wirst du ein Fluch sein allem Volke, und die dich aufnehmen, werden von der ganzen Kirche ausgeschlossen sein*).

In besonders wehmütigem Tone schildert Gregor von Nazianz das Zusammenleben von Mönchen, Klerikern und gottgeweihten Jungfrauen mit Agapetinnen und Agapeten und die dabei verübten

---

*) „*Ἐὰν δὲ τολμήσῃς μὴ διορθωσάμενος σεαυτὸν ἀντέχεσθαι τῆς ἱερωσύνης, ἀνάθεμα ἔσῃ παντὶ τῷ λάῳ καὶ οἱ δεχόμενοί σε ἐκκήρυκτοι κατὰ πᾶσαν ἐκκλησίαν γενήσονται.*“ Ep. 55. al. 198. Opp. T. III. p. 149. Mit Commentar des Scholiasten Balsamon bei Beveregius Pandect. Can. t. II. p. 322—325.

Sünden. Seine Warnungen sind wahrhaft väterlich*). Der Name Agapet und Agapetin, durch welche in den frühesten Jahrhunderten das innige Verbrüdertsein, der Bruder- und Schwesterbund der Christen angedeutet wurde, war zur Bezeichnung der frevelvollsten Unzucht herabgesunken und tugendhaften Männern, wie den eben genannten Kirchenvätern, so verächtlich geworden, daß sie ihn kaum mehr über die Lippen bringen konnten. Chrysostomus schreibt:

„Die Leute nennen sie (die Jungfrau, Agapetin) weder Mutter, denn sie hat ihn (den Agapeten) nicht geboren, noch Schwester, denn sie ist nicht mit ihm aus demselben Mutterleibe entsprossen, noch Frau, denn sie leben nicht im Verband der Ehe mitsammen — sondern sie geben ihr die schändliche und lächerliche Benennung: die . . . des und jenen. So sehr hasse und verabscheue ich diesen Namen, daß ich ihn nicht aussprechen kann**)."

Unter den lateinischen Kirchenschriftstellern hat keiner so schauderhaft die Greuel dieses Zusammenlebens dargestellt als Hieronymus. Seine, wenn auch übertriebenen Schilderungen sind desto mehr zu beachten, weil sie vorzüglich von dem sittlichen Zustande Roms Zeugnis geben.

„Scham ergreift mich, es zu sagen," schreibt er an die Eustochium, „wie viele Jungfrauen täglich zu Falle kommen, und wie viele die Mutter, die Kirche, aus ihrem Schoße verliert. Sieh die meisten Witwen, die doch verehelicht waren, ihr unglückliches Gewissen unter dem erlogenen Gewande verbergen. Wenn sie nicht der schwangere Bauch oder das Geschrei der Kinder verrät, so gehen sie mit einhergestrecktem Halse und hüpfendem Gange einher. — Andere aber wissen sich unfruchtbar zu machen und morden den noch nicht geborenen Menschen. Fühlen sie sich von ihrer Ruchlosigkeit schwanger, so treiben sie die Frucht durch Gift ab. Oft sterben sie mit davon und dreifachen Verbrechens schuldig gelangen sie in die Unterwelt, als Selbstmörderinnen, als Ehebrecherinen an Christus, als Mörderinnen des noch nicht geborenen Sohnes. Ich schäme mich es zu sagen, o der Abscheulichkeit! es ist traurig, aber doch wahr. Woher brach die Pest der Agapetinen in unsere Kirche herein? Woher ein anderer Name der Eheweiber ohne Ehe? ja woher das neue Geschlecht der

---

*) „Τοῖς ἀγαπητοῖς κρησύσσω τάδε, ταῖς ἀγαπηταῖς,
Ἔῤῥετε Χριστιανῶν δηλήμονες, ἔῤῥετε λύσσης,
Κλέπται τῆς φυσικῆς."

Greg. Naz. carmen 209 bei L. A. Muratori Anecdota graeca. Patavii 1709. 4. p. 193. Selbst die Steine sind Zeugen des Schandlebens. „τῶν δὲ συνεισάκτων φείδεται οὐδὲ λίθος." carmen 211. p. 195. Überhaupt enthalten carm. 201—215. p. 184.—200. lauter Anklagen und rührende Abmahnungen. Vgl. carm. III. 96. Opp. Colon. 1690. t. II. p. 57.

**) Chrysostom. Quod regulares feminae. l. c. n. 3. p. 254. Wie sanft und schonend sind nicht die Worte des Gregor von Nazianz:

„Καὶ τοὔνομα τοῦτο τὸ σεμνὸν,
φεῦ, φεῦ, μή τι ἔχῃ καὶ ῥυπαρᾶς ἀγάπης."

Carmen 206. bei Muratori p. 189. Vgl. Theodoret. interpret. Epist. ad Philem. c. 1. op. ed. Jo. Aug. Noesselt. Halae 1771. III, 712 sq.

Konkubinen? Ich will mehr sagen: woher die Huren eines Mannes? Ein Haus, ein Schlafgemach, und oft ein Bett umfaßt sie, und nennen uns argwöhnische Leute, wenn wir etwas arges vermuten*). Der Bruder verläßt seine jungfräuliche Schwester, die Jungfrau verachtet ihren leiblichen ehelosen Bruder und sucht sich einen (extraneum) Fremden als Bruder. Unter dem Vorwande des geistlichen Trostes vereinen sie sich, um zu Hause fleischlichen Verkehr zu pflegen. Flieh nicht bloß die Zusammenkunft mit denen, welche sich wegen der Ehrenämter ihrer Männer aufblasen, die Herden von Verschnittenen umgeben, und deren Kleider mit Goldfäden durchwirkt sind, sondern auch diejenigen, welche der Tod ihrer Männer, nicht ihr Wille zu Witwen gemacht hat, nicht, als wenn sie den Tod der Männer hätten wünschen sollen, sondern weil sie die zur Keuschheit erteilte Zeit nicht gern angenommen haben. Jetzt aber wird bei ihrem bloß veränderten Kleide der alte Stolz nicht verändert. Vor ihren Tragsesseln geht eine Anzahl Verschnittener her, ihr Mund ist rot, ihre Haut wird durch einen vollgestopften Körper so ausgespannt, daß man denken sollte, sie hätten nicht Männer verloren, sondern suchten dieselben. Ihr Haus ist voll Schmeichler, voll Gastmähler. Die Geistlichen selbst, welche Muster der Lehre und auch der Schüchternheit sein sollten, küssen die Häupter der Matronen und nehmen mit ausgestreckter Hand (so daß man, wenn man es nicht wüßte, glauben sollte, sie wollten segnen) die Preise des Grüßens. Jene aber, welche sehen, daß die Priester ihres Schutzes bedürfen, werden desto hochmütiger und ziehen, weil sie erfahren haben, wie herrschsüchtige Ehemänner sind, die Freiheit des Witwenstandes vor, heißen daher keusch und Nonnen und träumen nach einer zweideutigen Mahlzeit von Aposteln. — Damit es nicht scheine, als spräche ich bloß von den Weibern, so flieh auch diejenigen Männer, die du mit Ketten beladen siehst, die nach weiblicher Art, wider des Apostels Vorschrift, ihre Haar tragen, die einen Bocksbart, einen schwarzen Mantel und bloße gegen die Kälte abgehärtete Füße haben. Alles dieses sind Merkmale des Teufels. Solche Leute beseufzte ehemals Rom am Antinous und neulich am Sophronius. Wenn diese in die Häuser der Vornehmen Eingang gefunden und die mit Sünden beschwerten Weiblein betrogen haben, indem sie stets lernen und niemals zur Kenntnis der Wahrheit gelangen, so stellen sie sich zwar traurig, wissen aber ihr vermeintes Fasten durch verstohlenes nächtliches Essen auszudehnen. Es giebt andere, ich rede von Leuten meines Standes, welche sich deshalb um das Presbyterat und Diakonat bewerben, um die Weiber desto freier sehen zu können. Ihre ganze Sorgfalt geht auf ihre Kleider, auch daß sie gut riechen und die Füße unter einer weiten Haut nicht aufschwellen. Die Haare werden gekräuselt, die Finger schimmern von Ringen, und damit ihre Fußsohlen kein feuchter Weg benetze, rühren sie ihn kaum mit der Spitze an. Wenn du solche siehst, solltest du sie eher für Verlobte als für Geistliche halten. Einige bemühen sich ihr ganzes Leben hindurch nur darum, die Namen, Häuser und Sitten der Matronen kennen zu lernen. Einen von ihnen, den vornehmsten in dieser Kunst, will ich kurz beschreiben, damit du desto leichter

*) Pudet dicere, proh nefas. Triste, sed verum est: Unde in Ecclesias Agapetarum pestis introiit? Unde sine nuptiis aliud nomen uxorum? imo unde novum concubinarum genus? Plus inferam: unde meretrices univirae? Eadem domo, uno cubiculo, saepe uno tenentur et lectulo, et suspiciosos nos vocant, si aliquid existimamus."

am Lehrer die Schüler erkennest. Er steht eilfertig mit der Sonne auf, entwirft die Ordnung seiner Besuche, sieht sich nach einem kürzern Wege um und der überlästige Alte geht beinahe bis in die Kammer der Schlafenden. Wenn er ein zierliches Kissen oder Tuch, oder sonst etwas vom Hausrat sieht, so lobt, bewundert und berührt er es; indem er klagt, daß es ihm fehle, preßt er es mehr ab, als daß er es verlangte, weil sich eine jede Frau fürchtet, den Stadtfuhrmann zu beleidigen. Ihm sind Keuschheit und Fasten zuwider; eine Mahlzeit billigt er nach ihrem feinen Geruche und nach einem gemästeten jungen Kranich. Er hat ein barbarisches und freches Maul, das immer zu Schmähworten gewaffnet ist. Du magst dich hinwenden, wohin du willst, so fällt er dir zuerst in die Augen*)."

Häufig kommt Hieronymus auf das Schandleben der Geistlichen, Mönche, gottgeweihten Jungfrauen und Witwen zurück**). Vorzüglich geriet er in Wut über die Liebeshändel der Nonnen und Mönche. Ein Diakon, Sabinian, hatte in Italien bereits alle Hurenhäuser durchwandert, Jungfrauen auf gewaltsame Weise geschändet, das Ehebett vieler vornehmen Personen besudelt und veranlaßt, daß viele Frauen dieser Verbrechen wegen öffentlich hingerichtet worden waren. Zuletzt verführte er auch die Frau eines vornehmen Goten, ward vom Manne entdeckt und grimmig verfolgt. Er schiffte sich eiligst ein und floh, mit einem Empfehlungsschreiben von seinem Bischof versehen, nach Bethlehem zu dem heiligen Hieronymus. Er wird von diesem

---

*) Ep. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis. Diese Schilderung Roms zog dem Hieronymus großen Haß zu, der nach dem Tode des Damasus in helle Flammen ausbrach, obgleich er selbst eine Zeitlang als Nachfolger desselben angesehen wurde. („Totius in me urbis studia consonabant. Omnium pene judicio, dignus summo sacerdotio decernebar. Beatae memoriae Damasus, meus sermo erat. Dicebar sanctus: dicebar humilis et disertus." Ep. 28 ad Asellam.) Man nannte den Hieronymus einen listigen Schleicher, einen Lügner und Betrüger, der seine Kunst dem Satan abgelernt habe, man spottete über seinen Gang, sein Gesicht und deutete alles an ihm auf das schlimmste. Man beschuldigte ihn sogar der Unzucht mit Paula. Hieronymus verteidigte sich in einem Briefe an die Asella. Seinem ganzen Hohne ließ er aber in dem höchst lustig zu lesenden Briefe an die Marcella Lauf. Ep. 26.

**) Gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit Jungfrauen ist unter anderm auch die oben angeführte ep. 89 gerichtet. Ferner ep. 95 ad Rusticum. Den Priester Nepotian kann Hieronymus nicht genug ermahnen, kein Frauenzimmer in sein Haus zu nehmen, wegen der Gefahr, die ihm ihr Anblick bringen kann. Auch in das Haus einer Witwe oder Jungfrau soll er nicht allein gehen. Solus cum sola, secreto et absque arbitro vel teste, non sedeas. Ep. 34. ad Nepotianum. — Über dieses Zusammenleben ist nachzulesen die einseitig geschriebene Abhandlung des Lud. Ant. Muratori de synisactis et agapetis disquisito in den Anecdota graec. p. 218.—241. — Ritter zu c. 44. C. Theod. de Episcopis etc. (XVI. 2.) — Cod. Theod. t. VI. p. I. p. 95.—99. Henrici Dodwelli dissertationes Cyprianicae Oxoniae 1684. diss. III. p. 21.—36.

freundlich aufgenommen und in das von ihm daselbst gestiftete Kloster gesteckt. Eines Tages sah er aber in der Kirche eine Nonne aus dem Kloster der Paula, welche ihrem Freunde Hieronymus von Rom dahin gefolgt war und ein Kloster gestiftet hatte. Er verliebte sich in die Nonne und erhielt nach einigem Briefwechsel von ihr das Versprechen, daß alle seine Wünsche erfüllt werden sollten. Der Handel wurde noch zu rechter Zeit entdeckt und die Keuschheit der Nonne gerettet. Sabinian bat den Hieronymus fußfällig um Verzeihung, die er auch erhielt, jedoch unter der Bedingung, daß er im Sack und in der Asche Buße thue, ein härenes Hemd anziehe, in die Wüste gehe und unter beständigen Thränen Gott um Verzeihung flehe. Sabinian that es nicht, lebte vergnügt und lästerte den Hieronymus. Dieser nahm nun die Feder und schrieb einen Brief an den Sabinian. Seine Schilderung des Liebeshandels, sein Jammergeschrei, seine Aufforderungen zur Buße verdienen nachgelesen zu werden*).

Das Zusammenleben der Kleriker mit gottgeweihten Jungfrauen, Witwen, oder sonstigen Frauenspersonen, wie sündhaft es auch oft genug sein mochte, war natürlich der Sittlichkeit immer noch nicht so verderblich als die Ausschweifungen derjenigen Geistlichen, welche sich für die Entbehrungen, welche man von ihnen forderte, außer dem Hause schadlos zu halten wußten. Mag immerhin ein Grad von Verderbtheit, wie ihn Hieronymus vielleicht übertreibend bei Sabinian schildert, selten gewesen sein, so darf man doch nach den beigebrachten Zeugnissen des Cyrill von Jerusalem und des Isidor von Pelusium über das unzüchtige Leben der Bischöfe eine weitgehende Unsittlichkeit mit gutem Grunde annehmen. Nach Isidor kam es so weit, daß die Unzucht bei den Pfaffen für kein Verbrechen mehr galt, sondern geduldet wurde**). Vorzüglich mußten wohl auch die Presbyterinnen und Diakonissinnen (hierunter sind hier nicht die Frauen der Priester und Diakonen, welche wohl auch diese Namen führten, sondern die zu gewissen kirchlichen Verrichtungen bestimmten im Dienste der Kirche stehenden Frauenspersonen verstanden) die Stelle der Haushälterinnen vertreten. Theodosius II. sah sich genötigt zu verordnen, daß nur solche Weiber zu Diakonissinnen geweiht werden sollten, welche ein

---

*) Ep. 93. ad Sabinianum lapsum. S. Über die Enthaltsamkeit von Joh. G. Zimmermann. Frankf. u. Leipz. 1785. I, 268 fg.

**) „Ἡ λαγνεία δηλονότι τοὺς ἱερέας ἀποχειροτονεῖ· καὶ τοῦτο μὲν οἱ θεσμοὶ διαγορεύουσι γίνεται δὲ τοῦτο οὐ πάνυ. δι᾽ ἃς δ᾽ αἰτίας οὐκ ἐμὸν λέγειν.“ L. III. ep. 75 p. 284. Nach Basilius sollte ein Diakon, der während seines Amtes hurt, zwar abgesetzt, aber nicht von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, um nicht doppelt Strafe zu leiden. Ep. can. I. c. 3. op. t. III. p. 271.

Alter von sechzig Jahren erreicht und Kinder hätten. Die Veranlassung hierzu war nach Sozomenus, daß eine vornehme Frau zu Konstantinopel in der Kirche von einem Diakon geschändet worden war. Der Diakon wurde, weil das Volk über die an heiliger Stätte verübte Schandthat höchst erzürnt war, seines Amtes entsetzt*). Die Chalcedonische Synode (can. 14) fand es aber schon wieder für gut, jene sechzig Jahre auf vierzig herabzusetzen. Justinian bestimmte später wiederum fünfzig Jahre, kehrte aber dann zum Beschluß der Chalcedonischen Synode zurück**). So ging denn abermals in Erfüllung, was der Prophet von den jüdischen Pfaffen gesagt hatte: Sie trieben Unzucht mit geweihten Huren und das unverständige Volk ward durch sie ins Verderben hingerissen. (Hos. 4, 14.)

Wie wir oben beigebracht haben, verordneten die afrikanischen Synoden, daß kein Geistlicher, vom Bischof bis zum untersten Range herab, allein zu einer Jungfrau oder Witwe gehen sollte. Als die ansteckendste Pest für die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts ward somit der Stand erklärt, der allen Führer zur Tugend und Sittlichkeit sein und eben deswegen am kräftigsten auf das häusliche und Familienleben der Gemeindeglieder einwirken sollte.

Daß mehrfach verehelichte Bischöfe und Priester, von denen man Enthaltung forderte, sich wirklich, teils ganz vom Streben nach Mönchsheiligkeit ergriffen, teils auch aus Scheu vor den möglichen nachteiligen Folgen***), des ehelichen Umgangs enthalten haben, wollen wir nicht bezweifeln. Dies wird ausdrücklich gerühmt von Pontius **Paulinus**, Bischof von **Nola** († 431), der, ehe er Priester wurde, mit seiner Gemahlin Therasia, wo nicht mehrere Kinder, wie aus einigen seiner Gesänge hervorzugehen scheint, doch einen Sohn erzeugte, der acht Tage nach der Geburt starb†). Er war früher Senator zu Rom gewesen, und machte viele Reisen. In Spanien bestärkte sich sein Hang zum asketischen Leben, er wurde Mönch, und so wie er Gott früher um zahlreiche Nachkommenschaft angefleht hatte††), so gelobt er nun mit

---

*) Sozom. 7, 16.

**) Nov. 6. 123. Man suchte allmählich diese weiblichen Diakonen völlig abzuschaffen. Vgl. Conc. Arausic. 441. c. 26. Mansi VI. p. 440. Conc. Epaon. 517. c. 21. M. VIII. p. 561. Conc. Aurel. 533. c. 18. M. VIII. p. 837.

***) Wenn ein Bischof Kinder zeugt, sagt Hieronymus (ad Jovian.), so wird er als Ehebrecher verdammt.

†) Vita Paulini. c 6. praemiss. ed. op. Lud. Ant. Muratori p. XI. sq. Poema 34. de obitu Celsi pueri. v. 605. p. 686.

††) Poem. 4. v. 16. p. 329. Vgl. Schröckh VII, 123 f. 2. A. Die Nachweisungen im Index. p. 1050. — [Vgl. den Art. v. Henke (Hauck) in Herzogs R.-E. 2 A. XI, 349 ff.]

seiner Frau Keuschheit. Er war ein durch seine Frömmigkeit höchst achtungswerter Mann, dem nur leider alle Kenntnisse mangelten, welche ihn zum Bischofsamte befähigen konnte, wie denn auch große Geistesbeschränktheit bei ihm nicht zu verkennen ist. Gleiche Enthaltung preist Paulinus an dem Priester Aper, der früher gerichtlicher Sachwalter war und mit seiner Frau Amanda mehrere Söhne und eine Tochter erzeugte, dann aber mit ihr Keuschheit gelobte und Priester wurde*). Dürfen wir dies aber als Regel annehmen? Gesetzt, die sichtbaren Folgen der Unenthaltsamkeit waren verhältnismäßig selten, so wurde immer der Verdacht geheimer Sünden nicht beseitigt. Wie stark die Versuchung werden konnte, wenn nicht die Beharrlichkeit beider Gatten in Bewahrung der gelobten Enthaltsamkeit gleich groß war, wird recht klar aus dem Beispiel des Urbicus, der, nachdem er Senator in Auvergne gewesen war, an Stelle des verstorbenen Bischofs Stremonius den Bischofstuhl bestiegen hatte. Der Zeitansicht Folge leistend, entsagte er dem ehelichen Zusammenleben und trennte sich von der Frau. Beide lagen dem Gebet und guten Werken ob. Doch nachdem die erste geistige Aufregung vorüber war, eilte die Frau nächtlicher Weile zur Wohnung des Bischofs, klopfte an und rief: Wie lange verschließest du, o Priester, deiner Frau die Thüre? Warum verachtest du die Gattin? Warum beachtest du nicht den Befehl des Apostels Paulus? Kehret zurück zu einander, schrieb er, damit euch der Satan nicht versuche. Ich kehre zurück, nicht zu einem Fremden, sondern zu dem eigenen Manne. Durch die Stimme der Natur überwältigt, ließ sie der Bischof zu sich: eine Tochter war die Frucht ihrer Vereinigung. Aber die Gewissensbisse, welche die Mönchsmoral dem Urbicus verursachte, trieben ihn ins Kloster, wo er seinen Fehltritt büßen wollte. Auch die Tochter wurde nachmals Nonne. Aller drei Gebeine sammelte die gemeinsame Gruft zu Chantoin**).

---

*) Paulini ep. 44. ad. Aprum. p. 257.—263. Vgl. ep. 38. 39. ad eund. p. 227.—237. — Vgl. die Noten p. 920 und Ludovici Ant. Muratorii diss. V. de S. Apro cap. II. p. 786 sq.

**) Gregor. Tur. Hist. Francor. l. I. c. 39. bei Bouquet Recueil des Historiens des Gaules et de la France t. II. Paris. 1739. f. p. 150. Gregor vergißt aber auch nicht dagegen andere Begebenheiten anzuführen. Simplicius, Bischof von Autun (um 364), sah seine Frau als seine Schwester an, schlief aber mit ihr in einem Bette. Auf Anstiften des Teufels wurden sie verleumdet, und das aufrühreriche Volk wollte sich durchaus nicht von ihrer Keuschheit überzeugen lassen. Da ließ im Angesichte des ganzen Volkes die Bischöfin sich brennende Kohlen aus einer Feuerpfanne, die gerade ein Mädchen dabei hielt, denn es war Winterzeit, in ihr Kleid schütten, hielt sie darin eine ganze Stunde lang, und das Kleid blieb unversehrt. Sie beredete den Bischof eine gleiche Probe zu machen. Er thats und auch sein

Indes ein Teil der Geistlichen sich geheimen Ausschweifungen überließ, suchten andere, denen es mit der Enthaltsamkeit Ernst war, die aber ihrer Naturliebe nicht Meister werden zu können glaubten, ihre Unbeflecktheit durch Entmannung zu retten. So Leontius, Priester von Antiochien, der auf diese Weise dem Verdachte entgehen wollte, der durch sein Zusammenwohnen mit einem Frauenzimmer Eustolium hätte entstehen können.

Er wurde um dieser That willen seines Amtes entsetzt, gelangte aber doch unter Konstantius zum Bischofsitze von Antiochia, obgleich ihm der Mangel seiner Mannheit oft zum Vorwurfe gereichte, weil er als Arianer von den Rechtgläubigen gehaßt wurde*). Häufige Verordnungen gegen die Verschnittenen lassen vermuten, daß Selbstentmannung unter dem Klerus nicht selten war**).

Was die Keuschheit der Mönche und Nonnen angeht, so wollen wir, da wir eine weitläufigere Auseinandersetzung nur in Bezug auf den Klerus uns erlauben, bloß einiges anführen. — Da die Einsamkeit so sehr geeignet ist, der Einbildungskraft Nahrung zu geben, so darf es uns nicht wundern, daß die Einsiedler und Mönche in den Wüsten Syriens und Ägyptens, während sie, um die Triebe der Natur zu unterdrücken, ihren Körper unmenschlich behandelten, die stärksten Versuchungen durch unzüchtige Visionen zu leiden hatten. Die fast abenteuerlichen Kämpfe des Antonius mit dem Unzuchtsteufel sind am

---

Kleid blieb unversehrt. Das Volk, welches noch heidnisch war, glaubte dem Wunder und mehr als tausend Menschen ließen sich binnen sieben Tagen taufen. Gregor. Tur. de gloria Confessorum c. 66. op. ed. Theodor. Ruinart. Lut. Paris. 1699. f. p. 956. 957.

*) Socrat. H. E. 2, 26. Sozom. H. E. 3, 20. Theodoret. H. E. 2, 10. 24. Philostorg. 3, 15. Athanasius contra Arianos orat. I. op. t. I. p. 290. ep. 2. ad solitar. vit. agentes. p. 827. Aus ihnen Cassiodor. H. E. trip. 4, 38. 5, 33. p. 238. 250. Nicephor. Callist. 9, 23. t. I. p. 736.

**) Auch unter den Laien griff die Eunucherie stark um sich. Ueberall trifft man in den Schriften der Kirchenväter Anpreisungen des Eunuchats wegen des Himmelreiches. Alios eunuchos natura facit, alios vis hominum. Mihi (Christo) illi eunuchi placent, quos castravit non necessitas, sed voluntas. Libenter illos in meos sinus recipio, qui se castrarunt propter regna coelorum; et ob mei cultum noluerunt esse, quod nati sunt. Hieronymus adv. Jovinianum lib. I. Vgl. Gregor. Naz. Orat. 37. c. 19. sqq. Als die Raserei um sich griff, so erklärte man sich freilich dagegen. Chrysostom. hom. IV. in ep. ad Galat. op. t. X. p. 717. — Nemo igitur, ut plerique arbitrantur, se debet abscindere, sed magis vincere, victores enim recipit ecclesia non victos. Ambrosius de viduis lib. I. c. 13. n. 77. op. t. III. p. 253. Vgl. Ant. Aug. Touttée in vita Cyrilli, Arch. Hierosolym. c. 14. ejusd. operib. praemiss. Paris. 1720. f. p. LXXXI.

meisten bekannt. Nicht minder merkwürdig ist, wie Hilarion, nach den Erzählungen des Hieronymus, Tag und Nacht mit dem Satan zu kämpfen hatte, der ihm unter verschiedenen Gestalten erschien und ihn im Schlafe mit nackten weiblichen Gestalten ängstigte, die er ihm vorgaukelte. Und doch suchte Hilarion die Wollust durch Schläge auf die Brust zu töten, und dadurch, daß er, wie er sagte, dem Esel, seinem Körper, nicht mehr Gerste, sondern Spreu vorwarf*). Die Entmannung wurde als das leichteste und schnellste Mittel von Mönchen häufig ergriffen, wie Epiphanius ohne allen Tadel erzählt**). So wird von Jakobus, einem Mönche in der großen Laura in Syrien berichtet, er habe, weil er häufige Anfechtungen des Unzuchtsteufels zu bestehen hatte (*ἐπειράϑη δεινῶς ὑπὸ τοῦ δαίμονος τῆς πορνείας*), des Kampfes müde, ein Messer genommen und sich die Zeugungsglieder abgeschnitten. Er wäre umgekommen, wenn nicht die auf sein Angstgeschrei herbeieilenden Nachbarn ihn gerettet hätten, indem sie für seine Heilung sorgten. Sein geistlicher Oberer belegte ihn zwar mit Strafen, hob sie aber bald wieder auf, da er hierzu von Gott in einem wundervollen Traume, wie der Berichterstatter erzählt, die Weisung erhielt***). Nilus berichtet von einem Mönche Pachon, den er in der sketischen Wüste traf, wohin er selbst sich geflüchtet hatte, weil er dort durch seine sinnlichen Triebe weniger beunruhigt zu werden hoffte. Pachon erzählte ihm, er habe, als er fortwährend weder Tag noch Nacht Ruhe fand, den Entschluß gefaßt, den Tod diesem Elende vorzuziehen. Er ging tief in die Wüste hinein und legte sich nackt in die Höhle einer Hyäne, um von den Tieren verzehrt zu werden. Am Abend kamen die wilden Tiere, berochen ihn vom Kopf bis zum Fuße, beleckten ihn, fraßen ihn aber nicht. Er hielt es für ein göttliches Wunder und ging in seine Zelle zurück, wo er aber nur wenige Tage vom Satan unangefochten blieb. Bald erschien ihm dieser in Gestalt eines äthiopischen Mädchens, setzte sich auf seinen Schoß und reizte ihn so sehr, daß er in der Meinung sich befand, mit ihr Unzucht zu treiben (*ἐπὶ τοσοῦτον με ἐκίνησεν, ὥς νομίσαι με συγγένεϑαι*). Von Raserei ergriffen, gab er der Äthioperin eine Ohrfeige, worauf sie alsbald verschwand. Durch zwei Jahre hindurch konnte er aber den übeln Geruch seiner Hand nicht ertragen. Mißmutig schweifte er hierauf in der Einöde umher und fand eine kleine Aspisschlange (Brillenschlange). Er nahm sie und

---

*) Vita Hilarionis. opp. t. IV. p. II. p. 76.

**) „*Ἕτεροι δὲ (μοναχοὶ) καὶ οὐκ ὀλίγοι εὐνουχίζειν ἑαυτούς.*“ Expos. fidei. catholicae.

***) Sabae vita per Cyrill. Scythopolit. cap. 41. bei Cotelerius Ecclesiae graecae monumenta t. III. p. 284. 285.

brachte sie an die Zeugungsglieder, um von den tötlichen Bissen derselben zu sterben. Sie biß aber nicht an und er vernahm eine Stimme in seinem Innern, die ihm sagte, daß er von nun an Ruhe haben sollte*). Wir übergehen die verschiedenartigen Mittel, durch welche diese rohen Menschen die Natur zu überwinden suchten, die eine nicht minder betrübende, als psychologisch anziehende Erscheinung darbieten**). Übrigens zeigte sich, wie bereits bemerkt worden, schon in der letzten Hälfte des 4. Jahrhunderts ein großer Verfall des Mönchtums, indem jetzt viele Müßiggangs wegen, eine erheuchelte Frömmigkeit zur Schau tragend, in die Klöster liefen; daher auch ihr Einfluß auf die Sittlichkeit nur ein verderblicher sein konnte. Die Zeugnisse des Hieronymus, Nilus, Cassian, Augustin und anderer geben genügenden Bericht von dem unzüchtigen Leben dieser Menschen. Auch die Anweisungen, die eigens für die Mönche ausgearbeitet wurden, um ihnen Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Keuschheit in die Hände zu geben, sind geeignet, uns die sittliche Beschaffenheit dieser schädlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu veranschaulichen. Wir verweisen auf die Reden Ephraem des Syrers (*λόγοι παραινετικοὶ*)***) und die hierher gehörigen Traktate Cassians (de spiritu fornicationis†) und de nocturnis illusionibus††)).

Zahlreich sind auch die Nachrichten von den Ausschweifungen vieler Nonnen und gottgeweihter Jungfrauen, welche aus Bethörung oder Eitelkeit sich das geweihte ehelose Leben gewählt hatten. Manches ist aus Hieronymus und Chrysostomus schon früher beigebracht worden. Mehrere Schriftsteller erzählen mit vieler Unbefangenheit die Verbrechen, welche die Nonnen zu ihrer Schwachheit hinzufügten. So erzählt Palladius, daß eine solche Jungfrau nach ihrer Niederkunft Gott gebeten, die Frucht ihrer Bosheit (ihr Kind) zu sich zu nehmen,

---

*) „*Διήγησις Νείλου περὶ Πάχων πολέμου πόρνικου πάσχοντος καὶ νίκωντος.*" Opera Nili. ed. c. p. 355.—357. Nach anderen ist Evagrius der Verfasser. Vgl. Palladius Hist. Laus. c. 29. p. 87.—90. ed. c.

**) Eine ganz eigene Art, wie man in einem Mönche in Aegypten den wütenden Brand zu löschen suchte, erzählt Hieronymus ep. 95. ad Rusticum op. t. IV. p II. p. 774.

***) Opp. t. II. Romae 1743. Paraenesis X. p. 83. Paraenes. XXXV. XXXVI. XXXVII. p. 129.—136. Paraenes. XLIV. p. 164. Paraenes. XLVII. p. 170.—174.

†) De Coenobiorum institutione lib. VI. c. 1.—23. p. 105.—118.

††) Collat. XXII. c. 1.—16. p. 577.—589. etc. Die Anmerk. des edit. Vgl. Nili tractatus (*περὶ πορνείας*) de fornicatione ebenfalls für die Mönche bei Cotelerius Monumenta Eccles. graecae. t. III. p. 192.—198. Basilius Constitut. monast. c. 18. t. II. p. 559. Desselben vorsichtige Warnung s. ep. 42. t. III. p. 126. Auszüge aus Cassian hat Schröckh, VIII, 185.—456.

und dieser auch alsbald es habe sterben lassen*). Übrigens mag hier noch bemerkt werden, daß anfangs weder Mönche, noch Nonnen, noch andere gottgeweihte Jungfrauen u. s. w. unauflösliche Gelübde hatten**), Augustin will noch ihre Ehen als giltige angesehen wissen, und Chrysostomus ermahnt sie, sich lieber zu verheiraten, wenn sie sich nun einmal nicht enthalten können, als bei Keuschheitsgelübden unzüchtig zu leben. Doch waren dies im Grunde nur besondere Ansichten: meistens sah man die Sache viel schlimmer an und es erscheint noch als eine besondere Milde, wenn man solche Ehen mit einer ein- oder mehrjährigen Buße ahndete: denn die recht strengen Eiferer erheben dagegen so drohende Strafpredigten, als gelte es dem Umsturze des Christentums. So gefallene, oder die Ehe erwählende Jungfrauen als Ehebrecherinnen zu bezeichnen, wurde gar bald das Gewöhnliche. Das Schreiben des Basilius an eine gefallene Jungfrau mußte die Unglückliche in schreckliche Verzweiflung stürzen***). Derselbe Basilius verordnet auch schon, daß Verbindungen der gottgeweihten Jungfrauen nicht als Ehen betrachtet werden können, sondern durchaus zu trennen seien, weil diese Strenge zur Sicherheit der Kirche und gegen die Vorwürfe der Ketzer, als wenn man sie durch die Freiheit zu sündigen anlocke, nötig sei†). In einer andern Verordnung sagt er, daß man zwar ehemals den gottgeweihten Jungfrauen, welche ihre Keuschheit verletzt hätten, nur gleich den zum zweiten mal Verheirateten eine einjährige Büßung auferlegt habe; daß man aber, weil nun die Kirche stärker und die Anzahl der gottgeweihten Jungfrauen größer geworden sei, hierbei strenger verfahren müsse. Der Stand der Witwen sei geringer als der jungfräuliche; mithin wären auch die Vergehungen des erstern nicht so strafbar, als die des letztern. Gleichwohl spreche Paulus den wieder heiratenden Witwen ein scharfes Urteil. Könnte man daher wohl eine Jungfrau, welche die ihrem Bräutigam Christus schuldige Treue gebrochen habe, anders betrachten, als eine Ehebrecherin? Er setze voraus, daß sie ihr Versprechen freiwillig, wenigstens in einem Alter von 16 oder 17 Jahren geleistet habe, nicht aber von ihren Anverwandten, aus eigennützigen Absichten, vor einem reifern Alter dem gottgeweihten Stande dargebracht worden sei. Eine solche Jungfrau müsse demnach unerbittlich bestraft werden††).

---

*) Hist. laus. c. 140. p. 233. etc.

**) Schröckh, VIII, 277 f.

***) Ep. 46. ad virginem lapsam. t. III. p. 135.—141. Hieronymus schreibt: „Virgines enim, quae post consecrationem nupserint, non tam adulterae sunt, quam incestae.“ adv. Jovin. p. 156.

†) Ep. can. I. c. 6. t. III.

††) Ep. c. II. c. 18. p. 291. — c. 19 gebietet, unzüchtige Mönche als Hurer zu bestrafen; c. 44 bestraft die Hurerei der Diakonissinnen.

Die Verordnung des Siricius ist oben erwähnt worden. So wurde das Unglück dieser Jungfrauen durch die mit Fluch belegte oder unmöglich gemachte Rückkehr in die Welt vollendet. —

Schließlich soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß allen Nachrichten nach auch bei den Laien viel Unzucht herrschte, was zum Teil davon herzuleiten ist, daß der eheliche Stand bei den damaligen asketischen Ansichten sich nicht zu der ihm gebührenden Würde erheben und dadurch wohlthätig auf die Sittlichkeit einwirken konnte. Wer außereheliche Ausschweifungen dem Ehestande vorzog, der konnte sein Ehelosbleiben leicht entschuldigen. Er konnte sich auf die Kanzelredner berufen, welche die Ehe als etwas unheiliges darstellen und und ihre Beschwerden auf die übertriebenste Weise schildern. Auch bei den Verehelichten konnte eine Religionslehre, welche von dem Grundsatze ausging, man könne im ehelichen Stande sein Seelenheil nicht den Forderungen des Christentums gemäß fördern und würde in dem künftigen Leben weit zurückstehen müssen hinter den Unverehelichten, nicht den günstigen Einfluß äußern, den man von der echten Christuslehre mit Recht erwartet. So erklären sich wohl am einfachsten die unaufhörlichen Klagen der Kirchenväter, die größtenteils gewiß sehr gegründet waren, wenn man auch zugeben muß, daß sie vielfach übertrieben sind*). Leider konnten diese Klagen so wenig etwas helfen, als die von ihnen, namentlich in Gegensatz mit den ausschweifenden Meinungen einiger Ketzer, aufgestellte Lehre: die Ehe sei keine Sünde, man könne in ihr wohl auch selig werden, und es sei besser, in die Ehe einzugehen, wenn man sich einmal nun nicht enthalten und höherer Heiligkeit nicht nachringen könne, als ausschweifende Unzucht zu treiben**). Doch diese nur nebenher mit einer Menge von Bedenklichkeiten und Beschränkungen vorgetragene, zum Teil immer wieder zurückgenommene, nur als für die schwachen und unenthaltsamen Menschen geltend dargestellte Ansicht, konnte kein Heil bringen.

---

*) Ambrosius sagt: „Viri licito se peccare credunt, si solo se abstineant adulterio, meretricios autem usus tanquam legi naturae suppetere putant.“ De Abrahamo lib. II. c. 11. n. 78. Augustinus sermo 224. n 3. in die Paschae ad populum. In den kanonischen Briefen bei Basilius findet man alle Unzuchtssünden, Beischlaf mit Tieren u. s. w. erwähnt.

**) Chrysostom. l. c. t. I. p. 253. Eben so hin und wieder Gregor von Nazianz, Augustin.

Vierter Zeitraum.

(Vom Jahre 440 bis 700.)

---

§ 17.

Geschichte der Priesterehe in der morgenländischen Kirche.

Bei weitem am wichtigsten ist in diesem Zeitraum die geschichtliche Entwickelung der in der abendländischen Kirche fortdauernden, auf Unterdrückung der Priesterehe gerichteten Bestrebungen. Ungleich weniger ist in Ansehung der morgenländischen Kirche zu bemerken, und wir machen daher mit dieser um so mehr den Anfang, als das, was im Osten geschehen ist, nicht ohne Einfluß auf das Abendland blieb, während der Osten den Bewegungen, die in Westen sich fühlbar machten, fast gänzlich fremd blieb.

Die Zeit vor Justinian bietet uns wenig geschichtlichen Stoff dar. Doch mag hier angeführt werden, daß die Kirchenversammlung von Chalcedon (v. J. 451) im 14. Kanon den Lektoren und Psalmisten, denen in einigen Provinzen die Ehe gestattet war, die Ehe mit einer nicht zur rechtgläubigen Kirche gehörigen Frau untersagte. Doch wird hinzugefügt: „Haben sie aber bereits aus einer solchen Ehe Kinder gezeugt, die von Ketzern getauft worden sind, so sollen diese zur Kirchengemeinschaft zugelassen, die noch ungetauften jedoch nicht von den Ketzern getauft werden*)."

Wichtiger ist die Justinianische Zeit, teils wegen der Einwirkung der Justinianischen Gesetzgebung, teils wegen der für die griechische Kirche so wichtig gewordenen Synode im Trullus.

Die Justinianische Gesetzgebung ist der Ehe der Geistlichen sehr ungünstig**). Schon in einer Verordnung aus dem J. 528***)

---

*) Mansi 7, 364. (c. 15. Dist. XXXII.)

**) Über die Gesetze Justinians in Beziehung auf Kirche und Geistlichkeit s. überhaupt Schröckh, Kirchengesch. 16, 326.

***) L. 42. C. de. episc. et cler. 1. 3.

kündet der Kaiser seinen Beruf an, für eine strenge Kirchenzucht Sorge zu tragen. Er sagt:

„Indem wir alle Sorgfalt anwenden für die heiligste Kirche zur Ehre und zum Ruhme der heiligen Dreieinigkeit, durch welche wir glauben, daß unser Staat werde erhalten werden, verordnen wir, befolgend die Vorschrift der heiligen Apostel, daß, so oft ein bischöflicher Stuhl in einer Stadt erledigt ist, die Bewohner derselben über drei Personen von reinem Glauben und tugendhaftem Leben sich vereinigen, um aus ihnen den würdigsten hervorzuheben. Doch treffe die Wahl nur einen solchen, der das Geld verachtet und sein ganzes Leben Gott weiht, der keine Kinder und keine Enkel hat. Denn es ist fast unmöglich, daß der, welcher mit den Sorgen des täglichen Lebens beschäftigt ist, welche doch Kinder ihren Eltern gar sehr erzeugen, all sein Trachten und Denken auf den Gottesdienst und die kirchlichen Angelegenheiten verwende. Da nun viele, aus großem Vertrauen auf Gott und um das Heil ihrer Seelen zu fördern, der heiligen Kirche ihr ganzes Vermögen schenken oder hinterlassen, damit es für Arme und andere fromme Zwecke verwendet werde, so ist es ungeziemend, daß die Bischöfe es zu ihrem, ihrer Kinder oder ihrer Anverwandten Vorteil benutzen. Der Bischof muß durchaus nicht durch Liebe zu den fleischlichen Kindern verhindert werden, aller Gläubigen geistlicher Vater zu werden. Aus diesen Ursachen verbieten wir, jemanden, der Kinder und Enkel hat, zum Bischof zu weihen. Allen Bischöfen verbieten wir aber, etwas im Testamente zu vermachen oder zu verschenken, oder durch irgend eine andere Erfindung zu veräußern von ihren Gütern, die sie besessen oder erworben haben, nachdem sie Bischöfe geworden sind, entweder durch Testamente, Schenkung oder auf einem andern Weg, das ausgenommen, was sie vor der Annahme des Bistums besessen hatten, oder die sie von ihren Eltern, Kindern und Anverwandten erhalten haben. Alles, was ihnen nach der Ordination anderswoher auf irgend eine Weise erworben worden, soll der Kirche bleiben, bei der sie als Bischöfe angestellt waren*)."

Die späteren Verordnungen Justinians zeigen, daß der Kaiser die auf die ehelichen Verbindungen der Geistlichen sich beziehenden Kirchensatzungen in ihrer ganzen Strenge aufrecht erhalten und dem gemäß die kirchliche Gesetzgebung durch die bürgerliche unterstützen will. In einer Verordnung vom J. 530**) schreibt der Kaiser:

„Obgleich durch die heiligen Kirchensatzungen weder den gottgeliebtesten Priestern, noch den hochehrwürdigen Diakonen und Subdiakonen erlaubt ist, nach empfangener Weihe sich zu verehelichen und dies nur den hochehrwürdigen Psalmensängern und Vorlesern gestattet wird, so nehmen wir demungeachtet wahr, daß einige die heiligen Kirchensatzungen verachten und mit Weibspersonen Kinder erzeugen, mit welchen sie nach priesterlichem Rechte (secundum sacerdotalem censuram) sich nicht verbinden dürfen. Weil nun die Strafe dieses Verbrechens nur im Verlust des Priestertums bestand, unsere Gesetze aber wollen, daß die heiligen Kirchensatzungen nicht minder

*) Die Verordnung, niemanden zum Bischof zu wählen, der Kinder hat, wird im J. 531. (l. 48. C. de episc. et cler. 1. 3), und nachher öfter wiederholt.

**) L. 45. C. de episc. et cler. 1. 3.

als die (bürgerlichen) Gesetze gelten, so verordnen wir, daß alles in den heiligen Kirchensatzungen Verordnete eben so gelten soll, als wenn es in den bürgerlichen Gesetzen geschrieben wäre und daß alle solche Leute sowohl des Priestertums als auch des kirchlichen Dienstes und selbst der Würde, die sie haben, verlustig gehen sollen, indem dergleichen, so wie es durch die heiligen Kanones verboten ist, auch durch unsere Gesetze untersagt sein soll, so daß außer der besagten Strafe der Absetzung vom Amte alle diejenigen, welche aus solcher ordnungswidrigen Unzucht (inordinata constupratione) erzeugt werden oder erzeugt worden sind, nicht einmal rechtmäßige und den Vätern angehörige Kinder sind, sondern Teil nehmen an der Schande, die aus solcher Zeugung entsteht: denn wir wollen sie den aus religionsschänderischen Ehen erzeugten Kindern rechtlich gleichgestellt wissen. Sie sollen nicht einmal für natürliche Kinder gehalten werden, sondern für durchaus gesetzwidrig erzeugte und der Erbschaft ihrer Väter unfähige. Auch keine Schenkungen dürfen sie von diesen erhalten, so wenig als ihre Mütter, nicht einmal durch Mittelspersonen; vielmehr soll alles, was sie von ihren Vätern an Wohlthaten erhalten, an die Kirchen zurückfallen, zu denen die, welche so sündigen, gehören. Denn was die heiligen Kirchengesetze verbieten, heben auch wir durch unsere Gesetze auf."

In einer Verordnung des folgenden Jahres (531)*) befiehlt Justinian, niemand solle zum Bischof geweiht werden, als wer keiner Frau ehelich beiwohne und Kinder zeuge. Statt der Frau möge ihm die heiligste Kirche dienen; die Stelle der Kinder aber soll ihm die Gesamtheit der Rechtgläubigen vertreten. Eine ausführliche die Geistlichkeit betreffende Verordnung v. J. 535 bleibt diesen Grundsätzen getreu: die bischöfliche Weihe soll keinem zu Teil werden, der in zweiter Ehe lebt, oder eine Frau hat, welche, als er sie heiratete, keine Jungfrau war, sondern Frau oder Konkubine eines andern Mannes. Auch sollen keine gewählt werden, welche (wenn auch rechtmäßig erzeugte) Kinder und Enkel haben. Vernachlässigung dieser Vorschriften bewirkt die Ausschließung aus dem Priesterstande, nicht nur für den Geweihten, sondern auch für den, der ihn geweiht hat**). — Mit Pönalsanktionen, als der Strafe der Absetzung u. s. w., werden diese Verordnungen weitschichtig geschärft. In Betreff der übrigen kirchlichen Ämter heißt es in derselben Verordnung:

„Zum Diakon oder Priester kann keiner geweiht werden, der die zweite Frau hat oder gehabt hat, oder dessen Frau von ihrem frühern Manne geschieden ist, oder denselben verlassen hat, aber auch keiner, der eine Konkubine hat; sondern nur einer, der eine Frau in Keuschheit hat und die er als Jungfrau geheiratet hat. Denn nichts lieben wir so sehr, als daß für die heiligen Ämter nur solche geweiht werden, welche keusch leben, ihren Frauen nicht beiwohnen, oder eines Weibes Mann gewesen sein oder sind, um die Keuschheit, welche der Grund aller übrigen Tugenden ist, erwählen. Wenn künftig ein Priester, Diakon und Subdiakon sich verehelicht oder eine Konkubine nimmt, sei es öffentlich oder heimlich, der soll sogleich seines Amtes

*) L. 48. C. de episc. et cler. 1. 3.

**) Novell. 6. c. 1. 3. 4.

verlustig sein. Wenn ein Lektor begründetermaßen, vielleicht aus unabweislicher Notwendigkeit, eine zweite Frau nimmt, so soll er zwar in seinem Amte bleiben, nie aber zu einem höhern Amte befördert werden*)."

In einer Verfügung vom J. 541 gebot Justinian, daß alle Geistlichen, welche, nach den Kirchengesetzen, sich nicht verheiraten durften, auch, eben denselben gemäß, keine subintroducta in ihrem Hause haben sollten, ausgenommen eine Mutter, Schwester, Tochter oder andere Person, die keinen Verdacht erregen könnte. Thut es einer gleichwohl und schafft er eine solche Person, nachdem er mehr als einmal deswegen ermahnt worden ist, nicht fort, so soll ihn sein Bischof absetzen.**) Die Bischöfe sollen, bei Strafe der Absetzung, überhaupt mit keiner Frauensperson zusammenwohnen***).

Freilich, wenn das Gemälde richtig ist, welches der etwas unzuverlässige Prokopius von der Zeit Justinians entwirft, so war die sittliche Würde des ehelichen Lebens damals so sehr gesunken, daß die Mißkennung der dem Ehestande gebührenden Achtung einigermaßen entschuldigt werden kann: und der Einfluß, welchen die Kaiserin Theodora ausübte, welche sich mit schlauer Kunst aus dem verachteten Stande einer Mima und einer öffentlichen Buhlerin bis zum Range einer Gemahlin und Mitregentin des Kaisers emporgeschwungen hatte, war allerdings nur geeignet, das Übel zu verschlimmern.

„Zu dieser Zeit," schreibt Prokopius, „waren die Sitten aller Weiber verdorben, welche mit der größten Frechheit gegen eheliche Treue sündigten. Des Ehebruchs wegen verurteilt kommen sie ungestraft davon, indem sie zur Kaiserin liefen und nun aus Verklagten Anklägerinnen ihrer Männer wurden. Diese wurden bestraft, in Gefängnisse geworfen, und mußten zusehen, wie ihre ehebrecherischen Frauen ganz ungebunden sich der Unzucht überließen. Oft werden die Ehebrecher auch wohl noch mit Würden belohnt. Die Männer hielten es daher für das geratenste, zu den Freveln ihrer Frauen zu schweigen. — Die Ehen stiftete sie nach ihrer Willkür. Jeder erhielt plötzlich seine Gemahlin, nicht die, welche er sich erkoren hatte, was doch selbst die Barbaren thun, sondern welche der Theodora gefällig war. Dasselbe Los hatten die Jungfrauen, welche gezwungen wurden, die ihnen dargebotenen Männer zu ehelichen†).

Übrigens zeigt sich bei Justinian überhaupt eine gewisse Freude am Gesetzgeben, sowohl in bürgerlichen als in kirchlichen Angelegen-

---

*) Novella 6. cap. 5.

**) (Novell. 22. cap. 42.) Diese Verordnungen werden im folgenden Jahre und späterhin noch öfter (Nov. 123. c. 1. 12. 14. 29. Nov. 137. c. 1.) wiederholt und auch wohl noch geschärft.

***) Nov. 123. c. 29.

†) Procop. hist. arc. c. 17. p. 130. 132. Ähnlichen Despotismus erlaubte sich Justinian. Nicephori Constantinopolit. hist. p. 30. Scriptt. Byzant. Paris. 1660. f.

heiten*). Dieses eitle Streben nach dem Ruhme eines großen Gesetzgebers und Reformators mußte denjenigen, die den Kaiser zu mißbrauchen ein Interesse hatten, ihr Spiel ungemein erleichtern. Während einerseits die allmächtige Theodora, bestochene Räte, ränkevolle Hofschranzen und Verschnittene sich des Kaisers bemächtigt hatten, umlagerten ihn auf der andern Seite herrschsüchtige Bischöfe und fanatische Mönche, welche, indem sie das Ohr des schwachen Kaisers mit Schmeicheleien erfüllten, ihn für ihre Zwecke zu gewinnen wußten. So gewannen die Geistlichen nicht nur Güter und Vorrechte und bewirkten den Bau von Kirchen und Klöstern, sondern sie verleiteten auch den Kaiser, Glaubenssätze als Reichsgesetze zu promulgieren und als ein fügsames Werkzeug unduldsamer Priester und Mönche gegen alle, die den Glauben seiner Reichsmandate nicht annehmen wollten, aufs grausamste zu wüten.

Justinians Gesetze konnten nicht anders als drückend empfunden werden. Daß die Ehe der Geistlichen in der griechischen Kirche noch ganz herrschend war, bezeugen selbst die kaiserlichen Verordnungen: die Schlüsse von Gangra standen hier noch in vollem Ansehen. Unbillig und ungerecht war überdies die l. 42. C. de episc. et cler., indem sie auf eine des Staates unwürdige Weise dem Kleriker entzog, was ihm gebührt. Daß Geistliche das ihnen bloß zur Verwaltung anvertraute Gut, wie die für die Schulen, Krankenhäuser und Kirchenbauten bestimmten Fonds nicht für sich benutzen dürfen, versteht sich von selbst, und es ist Pflicht des Staates, darüber zu wachen. Wenn es Justinian wirklich Ernst gewesen wäre, lediglich für das Wohl der Kirche zu sorgen, so hätte er auch Vorkehrungen treffen müssen, daß durch ehelose Geistliche nicht eben so viel oder vielleicht noch mehr, als durch Verehelichte verzehrt würde. Ist doch schon von den Klagen der Kirchenväter die Rede gewesen, wie die Bischöfe, die ja in der Regel unverehelicht waren, oft genug ihre Hände nach den Kirchengütern ausstreckten und sie teils durch Schwelgerei und Wohlleben, Verschleuderung an ihre Günstlinge und Anverwandten, teils um unmäßigen Pomp zu machen, ihren Glanz zu erhöhen, vergeudet hatten. Denjenigen, welche nichts so sehr wünschten als die Erweiterung der geistlichen Macht, mußte das Justinianische Gesetz sehr willkommen sein: denn diese Macht mußte sich vergrößern durch den steigenden Reichtum der Kirche, und diesen zu vermehren, war jenes Gesetz

*) „Wie Justinians Neigung, alles nach einer Regel zu ordnen, sich in der Verwaltung des Senates aussprach, so offenbarte sie sich auch in der Leitung der Kirche. Er wollte im Weltlichen ein Gesetz, im Kirchlichen einen Glauben, und überall nichts als seinen Willen." Manso, Geschichte des Ost-Gothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. S. 297.

allerdings geeignet. Längst hatten die kirchlichen Machthaber in diesem Geiste verfahren: nur hatten sie es nicht gewagt, ihre Wünsche mit Gesetzeskraft zu bekleiden und so die Rechte der Kleriker mit Füßen zu treten. Als aber nun das erlauchte Orakel der Gesetze der kirchlichen Bereicherungssucht heiligen Schutz gewährt hatte, da wurde die neue Lehre als ein von den reinsten Beweggründen gegebenes Gesetz auf allen Straßen und Gassen, in Schriften und Konzilien verkündet. Vorzüglich waren die Päpste bemüht, diesem Gesetze im ganzen Occident Geltung zu verschaffen. Sie selbst lieferten aber zugleich den augenscheinlichsten Beweis, wie leicht der Reichtum zur Üppigkeit verführt und wie ein das Kirchengut aufzehrender Nepotismus auch da, wo die Verwaltung den Händen eheloser Machthaber anvertraut ist, bis zu unglaublicher Höhe wachsen kann.

Wichtiger als diese Gesetze Justinians wurden jedoch für die morgenländische Kirche die Beschlüsse der Synode im Trullus. Weder auf der 5. noch auf der 6. ökumenischen Synode waren Kirchengesetze gemacht worden. Damit dies nachgeholt werde, berief Justinian II. ein neues ökumenisches Konzil. Im J. 692 versammelten sich im kaiserlichen Palaste Trullus*) 217 Bischöfe samt dem Patriarchen Kallinikus von Konstantinopel. Ihre Beschlüsse sind in 102 Kanones enthalten, in welchen die im Orient und Afrika beobachteten Kirchengewohnheiten mit Wiederholung der älteren Kanones gesetzlich ausgesprochen werden. Die Ehen der Geistlichen sind natürlich nicht vergessen. Der hierbei das Konzil leitende Bestimmungsgrund wird im dritten Kanon angegeben.

„Der fromme und Christum liebende Kaiser hat in der heiligen Synode den Antrag gestellt, daß die Geistlichen rein, schuld- und tadellos sein und sich von der Schmach, die sie durch unrechtmäßige Ehen (Konkubinat) zugezogen haben, reinigen sollen.“

Die römische Kirche befehle, ein strenges Gesetz zu beobachten, die Konstantinopolitanische aber ein Gesetz der Menschlichkeit und des Mitleidens (*συμπαθείας*). — Bei den eben zu gebenden Verordnungen wolle man Strenge und Milde vereinigen. Der 3. Kanon setzt nunmehr hinsichtlich der zweiten Ehe fest, daß diejenigen, welche bis zum 15. Januar 691 zweimal geheiratet hätten, abgesetzt werden sollten; solche aber, die vor diesem Schlusse ihre zweite Ehe aufgehoben hätten, oder deren zweite Frau gestorben sei, wenn sie auf dem Wege der Besserung wären, sie möchten Priester oder Diakonen

*) Daher heißt es concilium Trullanum. Es führt auch den Namen *σύνοδος πενθέκτη*. conc. quinisextum (gleichsam als Anhang zur 5. und 6. Synode). Die Griechen betrachten es als Fortsetzung des 6. Konzils und nennen die Beschlüsse: *κανόνες τῆς ἕκτης συνόδου*. —

sein, einige Zeit hindurch sich aller Amtsverrichtungen enthalten und Buße thun, dennoch aber ihre Stelle und geistliche Würde behalten. Diejenigen aber (Priester und Diakonen), welche eine Witwe geheiratet haben, oder nach ihrer Weihung in eine gesetzwidrige Ehe getreten sind, sollen auf kurze Zeit von ihrem Amte entfernt und bestraft werden, dann aber ihre vorige Stelle zwar wieder bekommen, jedoch nicht höher befördert werden, wenn sie ihre Ehe nicht trennen. Künftig soll der 17. und 18. apostolische Kanon gelten, nach welchem keiner der nach der Taufe zweimal geheiratet hat oder eine Beischläferin gehalten, ingleichen der eine Witwe, eine Verstoßene, eine Hure, eine Sklavin oder eine Schauspielerinnen zur Frau genommen hat, im Klerus sein darf. Der 4. Kanon kündigt Absetzung als Strafe für Unzucht der Geistlichen mit gottgeweihten Jungfrauen an. Der 5. Kanon bestraft diejenigen, welche sich extraneas halten, ebenfalls mit der Absetzung. Im 6. Kanon heißt es:

„Weil in den apostolischen Kanonen (c. 28) verordnet ist, daß von denen, welche unverehelicht in den geistlichen Stand aufgenommen worden sind, nur die Lektoren und Kantoren heiraten dürfen, so beschließen auch wir demgemäß, daß hinfüro es keinem Subdiakon, Diakon oder Priester erlaubt sei, nach der Ordination zu heiraten. Wer dagegen handelt, wird abgesetzt. Will jemand von denen, welche Geistliche werden, sich rechtmäßig mit einem Weibe verbinden, so thue er es, ehe er Diakon, Subdiakon oder Priester wird.“

Der 12. Kanon sagt:

„Zu unserer Kenntnis ist auch gekommen, daß in Afrika, Libyen und anderwärts die gottesfürchtigsten Bischöfe (θεοφιλέστατοι πρόεδροι) ihren eigenen Frauen beiwohnen und dies auch nach ihrer Ordination nicht unterlassen, dadurch aber dem Volke Anstoß und Ärgernis geben. Da unsere Sorge darauf hingeht, daß alles zum Wohle der uns anvertrauten Herde vollbracht werde, so dünkt es uns gut, daß dies nicht mehr geschehe. Doch sagen wir dieses nicht, als wollten wir die apostolischen Verordnungen*) aufheben und verändern, sondern um des Wohls der Gläubigen willen und damit der geistliche Stand nicht beschimpft werden möge. — Wer dagegen handelt, soll abgesetzt werden.“

Es wurde somit den Bischöfen die Fortsetzung der Ehe untersagt. Demzufolge wird c. 48 verordnet, daß das Weib dessen, der zur bischöflichen Würde befördert wird, mit gemeinschaftlicher Einwilligung von ihrem Manne getrennt, in ein Kloster, das fern von der Wohnung des Bischofs liegt, gebracht, vom Bischof aber versorgt werden soll. Ist sie würdig dazu, so soll sie Diakonissin werden. Besonders wichtig ist der 13. Kanon, in welchem folgende Bestimmung gegeben wird:

---

*) Nach can. apost. 5. war den Bischöfen, Priestern und Diakonen untersagt, sich von ihren Ehefrauen unter einem gottseligen Vorwande zu trennen.

„Nachdem wir vernommen, daß es in der römischen Kirche Brauch ist, daß die, welche zu Diakonen oder Priestern ordiniert werden, versprechen müssen, nicht mehr mit ihren Frauen ehelichen Umgang zu pflegen, so verordnen wir, folgend dem alten Gesetze der apostolischen Sorgfalt und Anordnung, daß die rechtmäßigen Ehen der heiligen Männer auch von nun an bestehen sollen, und lösen keineswegs ihre Verbindung mit ihren Frauen, und berauben sie keineswegs der beiderseitigen Beiwohnung zur schicklichen Zeit. Wird also jemand für würdig befunden, zum Subdiakon, Diakon oder Priester geweiht zu werden, so soll es ihm keineswegs ein Hindernis sein, daß er seiner rechtmäßigen Frau beiwohnt; auch soll zur Zeit der Weihe nicht von ihm das Versprechen, sich des rechtmäßigen Umganges mit seiner Frau enthalten zu wollen, gefordert werden, damit wir nicht dadurch den von Gott eingesetzten und durch seine Gegenwart gesegneten Ehestand schimpflich herabwürdigen, da ja die evangelische Stimme ruft: was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht trennen, und der Apostel lehrt, die Ehe sei ehrbar und das Ehebett unbefleckt, und eben so: bist du an ein Weib gebunden so suche keine Trennung. Wir wissen aber auch (ἴσμεν δὲ), wie auch die in Karthago versammelten um einen ehrbaren Lebenswandel der Geistlichen besorgten Väter verordnet haben, daß die Subdiakonen, Diakonen und Priester sich zu gewissen Zeiten ihrer Weiber enthalten, damit wir das, was von den Aposteln überliefert und vom Altertume beobachtet worden ist, ebenfalls beobachten, die Zeit zu jedem Geschäft in Acht nehmend, besonders zum Beten und Fasten. Denn es ist nötig, daß die, welche sich mit dem Altare beschäftigen, bei der Ausübung heiliger Handlungen in allem enthaltsam sein, damit sie das, was sie von Gott bitten, erhalten können*). Wer sich nun erkühnt, die apostolischen Verordnungen verachtend, einen Geistlichen, wir meinen einen Priester, Diakon oder Subdiakon, des ehelichen Umgangs mit seiner rechtmäßigen Frau zu berauben, der soll abgesetzt werden: eben so soll der Priester oder der Diakon, der seine Frau unter dem Vorwande der Frömmigkeit verstößt, exkommuniziert, und wenn er dabei beharrt, abgesetzt werden."

Im 30. Kanon wird dieses aber wieder in Ansehung der Priester in barbarischen oder fremden Ländern verstattet. Wenn diese glauben, daß sie, um daselbst nicht anstößig zu werden, sich von ihren Eheweibern trennen müssen, so mögen sie es bloß aus einer solchen Ursache thun. Im 26. Kanon ward auch noch verordnet, daß ein Aeltester, der, ohne es zu wissen, in einer unrechtmäßigen Ehe lebt, seine Stelle zwar behalten, aber keine mit derselben verbundenen Geschäfte verrichten, und übrigens seine Ehe aufheben solle**).

Das sind nun die berühmten Beschlüsse dieser im Trullus gehaltenen Synode, welche als Reichs- und Kirchengesetze in der gesamten griechischen Kirche eingeführt wurden und noch heute gelten. Und gewiß darf sich die griechische Kirche darüber Glück wünschen; denn die Nachgiebigkeit, welche hier gegen die Forderungen der Natur

*) Man muß hierbei bemerken, daß in der griechischen Kirche nicht jeder Priester alle Tage Messe liest. [Vgl. v. Schulte, Der Cölibatszwang 1876, S. 9.]

**) Mansi XI, 942 sq.

bewiesen wird, hat ohne Zweifel eine unzählige Menge von Unzuchtssünden bei der griechischen Geistlichkeit verhindert. Uebrigens herrscht auch in diesen Beschlüssen noch immer der Einfluß einer mönchischen Sittenlehre vor, wie man in Ansehung der die Ehen der Bischöfe und die Enthaltsamkeit vor der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen betreffenden Vorschriften wahrnehmen kann. Da die ersten bischöflichen Stühle mit Mönchen besetzt waren, so ist dies auch sehr begreiflich, und die Äußerung des 3. Kanons scheint anzudeuten, daß es hauptsächlich der Einfluß des Kaisers war, der dem Konzil den mildern Geist einhauchte, welcher in den übrigen Beschlüssen desselben atmet. Inwiefern der von den Ehen der Bischöfe befürchtete Anstoß beim Volke Berücksichtigung verdiente, mag dahingestellt bleiben. Die von den Kirchenlehrern dem Volke eingeprägten Ansichten mochten diesem allerdings die Ehen der Bischöfe anstößig erscheinen lassen, und wie hätte an eine bessere Belehrung desselben gedacht werden können, da die christliche Sittenlehre fortdauernd in der asketischen Richtung geblieben war, die ihr die vorhergegangenen Jahrhunderte gegeben hatten.

§ 18.

Abendländische Kirche. Verstärkte Kraft der für die Priesterehe ungünstigen Gegenwirkungen.

Wenn in den östlichen Ländern die Gründe, welche in den vorigen Zeiträumen die Ansichten über die Priesterehe bestimmt und die Gesetzgebung geleitet hatten, auch in dem gegenwärtigen dieselben geblieben waren, so gilt dies im allgemeinen auch für das Abendland: nur mit dem Unterschiede, daß hier vieles zusammenwirkte, was die Kraft derselben verstärken und so die völlige Unterdrückung der Priesterehe sehr erleichtern mußte, obgleich dieser Erfolg im gegenwärtigen Zeitraum noch nicht entschieden, sondern nur vorbereitet wird.

Im 5. und 6. Jahrhunderte gründeten Franken, Westgoten und andere deutsche Völker im westlichen Deutschland, in Gallien und Spanien neue Reiche. Die wilden Eroberer nahmen die Religion der Besiegten an. Einige von ihnen waren schon, ehe sie von den neuen Reichen Besitz nahmen, für das arianische Christentum gewonnen worden, fanden aber für gut, nach Besitzergreifung der Länder, in denen das katholische Christentum herrschte, zu diesem sich zu bekennen. Am Ende des 6. Jahrhunderts wird auch durch Mönche das Christentum unter den Angelsachsen in England, so wie in Schottland und Irland gepredigt. Bei dieser großen Umwälzung blieben die hierarchischen

Einrichtungen, die sich in der Zeit der römischen Herrschaft ausgebildet hatten und die natürlich den Neubekehrten als wesentlicher Bestandteil des Christentums erscheinen mußten. Die Unwissenheit der dem Christentum gewonnenen Barbaren hätte sie sogar, wenn nötig, noch fester begründen müssen. Auch der große Reichtum, zu dem die Kirche in diesen Ländern gelangt, mußte beitragen, die Hierarchie zu kräftigen. Der bei den Laien herrschende Glaube an die Verdienstlichkeit der Schenkungen an Kirchen, wodurch man Seligkeit zu erwerben oder Verbrechen zu sühnen hoffte, wurde von der Geistlichkeit trefflich benutzt und nicht selten mit Hilfe des Betrugs die Ausbeute noch ergiebiger gemacht. Besonders wichtig aber war es, daß es gelang, die Abgabe des Zehnten der Kirche zu sichern. Zum Schutz des erworbenen Gutes dienen die schaudervollsten Flüche und Verwünschungen. Daß nun die hierarchischen Einrichtungen das Streben, die Geistlichkeit von der Ehe zurückzuhalten, unterstützten, ist schon gezeigt worden. In Gallien und Spanien trug ein Umstand vorzüglich dazu bei.

Als die eigentlichen Kirchenregenten wurden in diesen Reichen die Bischöfe anerkannt. Sie traten aber auch in das Verhältnis der Getreuen oder der Leute des Königs, wurden in Staatsangelegenheiten gebraucht, spielten im Rate des Königs oder in der Versammlung der Stände eine große Rolle, gewannen ungemeine politische Bedeutung und wurden mächtige weltliche Herren. — Je höher aber die Bischöfe stiegen, desto tiefer sanken die übrigen Kleriker. Der Bischof ward unumschränkter Herr in dem Sprengel, und die Kleriker wurden zur unbedingten Unterwürfigkeit gegen seine Verfügungen verdammt. Alle Parochen wurden vom Bischof angestellt und nur als Vikare und Delegierte des Bischofs betrachtet. Recht planmäßig wandte man alle Mittel an, um das Diözesanband recht scharf zuzuziehen. Bereits im 5. und 6. Jahrhundert wählen die Bischöfe in den deutschen, fränkisch-gallischen und spanisch-gotischen Ländern ihre Kleriker häufig aus den Knechten, und in manchen Kirchen bereits die größere Anzahl der Geistlichen aus denselben. Die Kirche hatte ihre Knechte und Leibeigene, die eben so zu ihrem Inventarium, wie zu dem eines andern Güterbesitzers im Lande gehörten. Aus den Knechten auf ihren Gütern, aus ihrem Hausgesinde ergänzten nun die Bischöfe ihren Klerus und zogen die für den Kirchendienst abgerichteten Knechte bald allen anderen vor, weil sie bei diesen auf eine fortdauernde Abhängigkeit und Unterwürfigkeit am besten rechnen konnten. Wurde es doch lange Zeit hindurch als ausgemacht angesehen, daß die aus dem Sklavenstande genommenen Geistlichen gar nicht aus dem alten Dienstnexus heraustreten! Das Unschickliche fühlte bereits die 4. Synode zu Toledo (633), welche den Bischöfen gebietet, ihre zum Klerus tauglichen

Knechte noch vor der priesterlichen Weihe freizulassen*). Aber noch im 9. Jahrhundert muß Kaiser Ludwig der Fromme, die despotischen Kirchenhäupter beschämend, verordnen, daß in Zukunft jeder Leibeigene, der zum Geistlichen geweiht werden soll, vorher frei gelassen werden müsse**). Bis dahin also hatte dennoch die Sitte fortgedauert, daß die aus dem Knechtstande genommenen Kleriker im Knechtsverhältnisse gegen den Bischof und die Kirche blieben. Natürlich forderte man keine Knechtsdienste von ihnen, aber, worauf es eigentlich abgesehen war, sie blieben dem Hausrechte der Bischöfe unterworfen, so wie dies auch alle ihre Freigelassenen, die beständig in ihrem Patrocinio blieben, anerkennen mußten, und dieses Hausrecht trat namentlich bei Ansehung der Hinterlassenschaft völlig eben so wie bei anderen Knechten ein. — Wie wichtig mußte es daher für die Hierarchen sein, daß die Geistlichen in keiner rechtmäßigen Ehe lebten und keine rechtmäßig erzeugten Kinder auf die Verlassenschaft der Geistlichen Anspruch machen könnten***). Freilich sorgte die Hierarchie dafür, daß solche aus dem Knechtsstande genommenen Geistlichen dem Staate und den Laien gegenüber alle Vorrechte, welche an dem Klerikate hafteten oder mit ihren kirchlichen Ämtern verbunden waren, genössen, so wie sie denn auch zu den höheren kirchlichen Würden befördert wurden: nur den Bischöfen gegenüber waren sie schutzlos und daher zum blinden Gehorsam verpflichtet, zu dem sie freilich auch schon durch eine ihnen von Jugend auf anhangende Gewöhnung hingeleitet waren. Wahren Sklaven befahlen die Bischöfe und Sklavengehorsam forderten und erhielten sie. Der Abstand zwischen Bischöfen und Klerus wurde unermeßlich. Der unumschränkte Despotismus der Bischöfe scheute sich nicht, willkürlich auf die roheste Weise die Kleriker zu mißhandeln, sie nach Willkür martern und durchprügeln zu lassen†). Ausschließlich und ohne alle Einschränkung hatten hier die Bischöfe die Verwal-

---

*) c. 74. „quia irreligiosum, obligatos existere servituti, qui sacri ordinis suscipiunt dignitatem.“

**) Capitulare vom J. 816. c. 6. de ordinatione servorum.

***) Die Synode zu Toledo (633) verordnet c. 74., daß auch jene Knechte der Kirche, die man freigelassen habe, um sie ordinieren zu können, doch nicht das Recht erhalten sollten, über ihr Vermögen zu verfügen. „Sed omne, quicquid per successionem — aut quolibet alio modo acquisiverint — ad jus ecclesiae, a qua manumissi sunt, post obitum eorum debet pertinere.“ Dasselbe hatte bereits die Synode von Sevilla im J. 590 verordnet und die Verpflichtung auch auf die Kinder und die Nachkommen der Freigelassenen ausgedehnt. Conc. Hispal. I. c. 1.

†) Die vierte Synode zu Braga (675) verbietet can. 7. „ne passim unusquisque episcopus honorabilia membra sua presbyteros sive Levitas, prout voluerit et complacuerit verberibus subjiciat et dolori.“

tung des Kirchengutes. Alle Güter und Einkünfte der sämtlichen Kirchen des Sprengels wurden als eine einzige Masse betrachtet, deren Verwaltung, Verteilung und Verwendung vom Bischof abhing. Nicht nur der Ertrag des Landeigentums, mit dem in den Abendländern jede Kirche ausgestattet wurde, sondern auch alle Nebengefälle und die freiwilligen Geschenke, die das Jahr hindurch auf den Altar jeder Kirche gelegt wurden, sollten der Ordnung nach dem Bischof verrechnet und abgeliefert werden, von dessen Willkür es abhing, wie viel er für den Unterhalt jeder einzelnen Kirche und der dabei angestellten Geistlichen auswerfen wollte. Auch der unermeßliche Zehnte mußte in die Scheuern des Bischofs geführt werden. So waren denn die Pfarrer in ihrer ganzen bürgerlichen Existenz den Bischöfen unterworfen, die niemandem Rechenschaft abzulegen brauchten und zum Teil aufs willkürlichste ihre Gewalt mißbrauchten. Mehrere griffen selbst den Güterstock an, verschlangen das Kapital samt den Einkünften und verkauften oft selbst die heiligen Gefäße an die Juden, wie wir aus den dagegen gerichteten Verordnungen der Konzilien abnehmen können. Den Pfarrern und ihren Kirchen entzogen die Bischöfe allen Unterhalt so sehr, und plünderten sie bei ihren Visitationen, welche sie, von einem großen Gefolge begleitet, abhielten, so rein aus, daß die Geistlichen keine Lichter auf dem Altare aufstecken konnten, manchmal wohl auch fortgingen und die Kirchen einfallen ließen. Seit dem 6. Jahrhundert bringen die Pfarrer ihre lauten und dringenden Klagen gegen ihre Tyrannen auf den Konzilien vor und schreien um Rettung*). Durch Vereinigung kam es hie und da endlich dahin, daß die Pfarrer die ganzen Einkünfte für sich behielten und nur ein Dritteil davon dem Bischof ablieferten. Dennoch durchbrachen die Bischöfe bei jeder Gelegenheit die gesetzten Schranken. Nur nach langen Kämpfen und vielen mißlungenen Versuchen verschafften sich die mißhandelten Pfarrer

---

*) Conc. Carpentoractense (527): „Hujusmodi ad nos querela pervenit, quod ea quae a quibusdam fidelibus parochiis conferuntur, ita ab aliquibus episcopis praesumantur, ut aut parum, aut prope nihil ecclesiis, quibus collata fuerant, relinquatur." Conc. Toletanum III. (589) cap. 20. „Cognovimus episcopos per parochias suas non sacerdotaliter deservire, sed crudeliter desaevire." Conc. Tolet. IV. (633) can. 33. „Inde, quod Episcopi omnia auferunt, et in usus suos convertunt — inde est, quod cultores sacrorum deficiunt, dum stipendia sua perdunt, inde basilicarum labentium ruinae non reparantur, quia sacerdotalis avaritia omnia abstulit." Conc. Tolet. VII. c. 4 contra Pontificum suorum rapacitates. — „Pene usque ad exinanitionem aliquas ecclesias ab Episcopis perductas esse probatum est." Auch für die Weihe zu geistlichen Ämtern, für den Balsam, der zur Taufe gebracht wird u. s. w., erpreßten sie von den Klerikern Geschenke. Dagegen macht die Synode zu Braga (572) Verordnungen.

in den durch jene Vereinigungen und durch die Patronatsverhältnisse herbeigeführten Benefizieneinrichtungen eine selbständigere, erträglichere Lage, obgleich sie immer noch vielfachen Erpressungen ausgesetzt blieben. Bei solchen Verhältnissen mußten die Ehelosigkeitsgesetze in den Bischöfen die eifrigsten Beförderer finden: denn ein eheloser Klerus kostete ihnen weniger und war leichter in Unterwürfigkeit zu halten. Sie selbst konnten demungeachtet ohne Scheu dem sinnlichen Genusse sich hingeben, der ihnen leicht als das wünschenswerteste erscheinen mochte, was die Ehe ihnen bieten konnte. Zwar werden auf den Konzilien auch wohl gegen das Zusammenleben der Bischöfe mit Frauenspersonen Gesetze gegeben: denn wenn auch nur einzelne redliche Eiferer, denen das sündenvolle Leben der Bischöfe ein Greuel war, solche Verordnungen verlangten, so konnten die übrigen Mitglieder der Synode nicht wohl umhin, solchen Anträgen beizustimmen. Aber sie konnten ziemlich sicher sein, daß das strafende Gesetz sie nicht erreichen werde; denn gewöhnlich waren der Metropolit und seine Provinzialbischöfe nicht besser und konnten daher am Kollegen nicht Vergehungen strafen, deren sie selbst schuldig waren. So wie nun im Abendlande die hierarchischen Verhältnisse sich immer nachteiliger für die Priesterehe gestalteten, so finden wir auch das Mönchtum ein steigendes Übergewicht gewinnend und den größten Einfluß auf die öffentliche Meinung ausübend, so daß eine allgemeine Überschätzung des ehelosen Lebens die Folge sein mußte. Klöster nach der Regel Benedikts von Nursia bedeckten in kurzer Zeit Italien, Gallien und Spanien, wo sie bald zu unermeßlichen Besitztümern kamen. Klöster zu stiften und zu bereichern galt als das gottgefälligste und verdienstlichste Werk, und da die Mönche als höhere und vollkommenere Wesen betrachtet wurden, so sehen wir Könige, Herzoge und Prinzen den Purpur mit der Mönchskutte vertauschen, Königinnen und Prinzessinen in Klöster sich vergraben*). Die edelsten Geschlechter setzten eine Ehre darein, Mönchsheilige unter den Ihrigen zu bekommen und übergaben grausam ihre Kinder oft schon im zartesten Alter den Klöstern. Die edlen Frauen aus den vornehmen Häusern nahmen fast allgemein nach dem Tode ihrer Männer den Schleier. In welchem Schimmer von Heiligkeit mußte erst dem Volke das Mönchsleben erscheinen! Aus den Mönchen wurde häufig die höhere Geistlichkeit gewählt und es war wohl natürlich, daß Bischöfe, die aus den Klöstern auf den Bischofssitz gekommen waren, alle Geistlichen zu einem mönchischen Leben zu bringen geneigt waren**). —

*) Freilich nicht immer freiwillig. Oft wurden abgesetzte Könige, Herzöge von den rebellischen Bischöfen und Großen in die Klöster gesteckt. Man zwang auch die Königinnen nach dem Tode ihrer Männer den Schleier zu nehmen.

**) Von der rohesten Unwissenheit des Klerus, welche in gewisser Be-

§ 19.

Cölibatsgesetze in Italien, Gallien und Spanien.

Der in Italien, Gallien und Spanien vorwaltende Einfluß des römischen Stuhls giebt den kirchlichen Beschlüssen in diesen Ländern eine gewisse Einheit, während das erst am Ende dieses Zeitraums der geistlichen Herrschaft Roms unterworfene Brittanien eigentümliche Erscheinungen darbietet, die eine getrennte Darstellung benötigen.

Von 440 bis 461 hatte Rom an Leo I. einen Papst [Bischof], der auf das eifrigste den Glanz und die Macht des römischen Stuhles zu begründen suchte und auch anfangs durch die günstigsten Umstände unterstützt wurde. In einem Briefe (443) an die Bischöfe Campaniens, Picenums, Tusciens und die übrigen Provinzen schreibt er, es sei bekannt, daß man auch solche, welche Witwen geheiratet oder sonst mehrmals eheliche Verbindungen eingegangen hätten, zu Priestern befördert habe. Das sei gegen die Vorschrift des Apostels: eines Weibes Mann u. s. w. Daher befiehlt er, sie von des Priestertums Amt und Würde zu entsetzen*). Dieses Schreiben ist merkwürdig, weil wir daraus sehen, daß selbst in Italien die Vorschriften eines Siricius und Ambrosius nicht immer beachtet wurden. Dasselbe befiehlt Leo in einem Schreiben (444) an die Metropoliten der Provinz Illyrien**), so wie in einem eigenen Schreiben (444) an Bischof Anastasius von Thessalonich***). In einem andern Schreiben an Anastasius (444) setzt der Papst auseinander, daß auch der, welcher vor der Taufe verheiratet war und nach der Taufe eine andere Frau nehme, anzusehen sei als einer, der in der zweiten Ehe lebe, und verordnet, daß nur solche, welche in der ersten Ehe mit einer Jungfrau lebten, ordiniert werden könnten†). Im J. 446 schrieb Leo an die afrikanischen Bischöfe der Provinz Mauritanien und bemerkt, daß Bischöfe, Priester und Diakonen nur mit einer Frau, und zwar nur mit einer Jungfrau, verheiratet sein dürften, beschwert sich hierauf, das nicht blos Laien, sondern auch solche, welche in der zweiten Ehe lebten oder eine Witwe geheiratet hätten, zu kirchlichen Ämtern befördert worden wären, und meint, daß eigentlich solche Geistliche, so wie die, welche sie ordiniert hätten, hart bestraft werden sollten, rühmt aber zugleich

---

ziehung dem Cölibat förderlich sein mußte, kann auch hier nicht weiter gehandelt werden.

*) Mansi V, 1228. **) ibid., 1231. ***) ibid., 1234. †) ibid. VIII, 768.

die Barmherzigkeit des apostolischen Stuhles und fällt dann die gnädige Sentenz, daß diejenigen, welche in der zweiten Ehe lebten oder eine Witwe zur Frau haben (vor allem aber der, welcher, wie er vernommen habe, Mann von zwei Frauen zu gleicher Zeit sei, so wie der, welcher nach der Trennung von seiner Frau eine andere genommen haben solle), nicht ferner im Amte bleiben dürften. Den übrigen aber, deren Beförderung nur insofern Tadel verdiene, daß sie aus Laien sogleich zu Bischöfen befördert worden seien, nicht aber, weil sie sich strafbarer ehelichen Verbindungen schuldig gemacht haben, gestattet er im Amte zu bleiben*). Am Ende sagt Leo, daß das, was jetzt gestattet sei, in der Zukunft nicht ungestraft bleiben werde. In einem Briefe an den schon erwähnten Bischof Anastasius von Thessalonich (446) verordnet Leo c. 3, daß kein Laie, keiner, der erst ein Christ geworden ist, keiner, der die zweite Frau hat, wenn er auch sonst das Zeugnis eines guten Lebenswandel besäße, Bischof werden solle. Im c. 4 heißt es:

„Auch den Subdiakonen ist nicht die Ehe (connubium carnale) gestattet: wenn sie Weiber haben, sollen sie sein, als hätten sie keine; und wenn sie keine haben, so sollen sie ledig bleiben.“

Hierauf fährt Leo fort:

„Wenn dieses im vierten Grade des geistlichen Standes beobachtet werden soll, wie vielmehr muß dieses beim ersten, zweiten und dritten der Fall sein, damit niemand für würdig gehalten werde, Diakon, Priester oder Bischof zu werden, der nicht die wollüstige Neigung zu Weibern bezähmt hat**).

Ein Schreiben Leos an Bischof Rusticus von Narbonne (459) beantwortet dessen Anfrage, ob verehelichte Geistliche ihre Ehe fortsetzen können, im c. 3 dahin, daß Bischöfe, Priester und Diakonen enthaltsam leben sollen. Welche daher als Laien oder Lektoren Frauen

*) Mansi V, 1258. sqq. c. 2.—5. (Vgl. c. 1, VII. qu. 3.) Die letzten Worte lauten so: „ceteros vero, quorum profectio hoc tantum reprehensionis incurrit, quod ex laicis ad officium episcopale electi sunt, neque ex hoc, quod uxores habent (habeant al. lect.), possunt esse culpabiles, susceptum sacerdotium tenere permittimus.“ Man hat diese Worte auch so gedeutet: „welche auch nicht beschuldigt werden können, daß sie Weiber haben.“ Nimmt man aber Rücksicht auf den Zusammenhang, so ergiebt sich, daß sie einen engern Sinn haben. Um die vornehme Nachgiebigkeit Leos zu würdigen, muß das Verhältnis Roms zu Afrika beachtet werden. In den Streitigkeiten wegen des Priesters Apiarius (418—432) verbaten sich die Afrikaner auf das nachdrücklichste alle Einmischungen Roms in die afrikanischen Kirchenangelegenheiten und verboten alle Appellationen an entfernte Bischöfe. (Vgl. Gieseler I, 354. n. 10.) Zur Zeit Leos aber schlossen sich die katholischen Bischöfe von Afrika, von den arianischen Vandalen unterdrückt, näher an den römischen Stuhl an. Leo versäumte nicht, die günstige Gelegenheit zu benutzen, Patriarchalrecht auch in Afrika auszuüben, fand es aber für gut, anfänglich mit Feinheit zu handeln.

**) Mansi V, 1281 sq.

geehelicht und Kinder erzeugt haben, müssen, wenn sie zu jenen Graden befördert werden, aus ihrer fleischlichen Ehe eine geistliche machen. Sie sollen zwar ihre Frauen nicht entlassen, aber sie haben, als hätten sie dieselben nicht, damit die Liebe fortdauere, die fleischlichen Werke aber aufhören. Auch ist in diesem Schreiben (c. 14.) von Mönchen und (c. 15.) von gottgeweihten Jungfrauen die Rede, welche geheiratet haben. Ein Mönch, der heirate, heißt es, soll Buße thun, weil er das bessere Gut verlassen hat. n. 15. bezieht sich auf die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und sich verehelicht haben*). Leos Entscheidungen mußten um so wichtiger sein, da bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Hilarius, Bischofs von Arles, der Kaiser Valentinian III. im J. 445 ein Gesetz erlassen hatte, welches den römischen Bischof zum Haupte der ganzen abendländischen Kirche erklärte**). Auch atmen die Konzilienschlüsse dieser Zeit ganz denselben Geist, den die angeführten Dekretalen aussprechen. Im J. 441 wurde in der Diözese von Orange ein Konzil unter dem Vorsitz des Hilarius gehalten, welches mehrere unsern Gegenstand betreffende Verordnungen enthält.

c. 22. „Beweibte Diakonen sollen nicht mehr ordiniert werden, es sei denn, daß sie das Gelübde, Keuschheit zu halten, abgelegt haben.“ c. 23. „Wer nach seiner Anstellung als Diakon mit seiner Frau unenthaltsam gelebt hat, soll abgesetzt werden.“ c. 24. „Welche bereits früher ordiniert sind, sollen, wenn sie dasselbe verbrochen haben, nach dem Beschlusse der Synode zu Taurinas nicht weiter befördert werden.“ c. 25. „Tüchtige und bewährte Männer, welche wegen ihres guten Wandels zum geistlichen Stande befördert werden, sollen, wenn sie zweimal geheiratet haben, nur das Subdiakonat erlangen dürfen.“

c. 27. 28. 29. beziehen sich auf die Verletzungen der Keuschheitsgelübde der Witwen 2c.***). Derselbe Hilarius hielt ein Konzil (wahrscheinlich zu Besontio 444), auf dem er den Bischof Chelidonius von Besançon absetzte, weil er eine Witwe geheiratet hatte†). Das im J. 452 zu Arles gehaltene Konzil besagt:

c. 2. „Kein Verheirateter darf Priester werden, wenn er nicht Keuschheit gelobt hat (praemissa conversio).“ c. 3. „Wenn ein Kleriker vom Diakonat an außer der Großmutter, Mutter, Tochter, Nichte und der Frau, welche Keuschheit gelobt hat, eine Weibsperson bei sich hält, so soll er exkommuniziert werden. Gleiche Strafe soll die Frauensperson treffen, wenn

*) Mansi VI, 396. (Vgl. c. 10. Dist. 31. c. 67. Dist. 50. c. 1. XX. q. 3. c. 8. XX. qu. 1.)

**) Bei Ritter Novell. Theodosii tit. 24., bei Hugo Novell. ad Theod. Cod. lib. II. tit. VII. de episc. ordin. (Jus civil. Antejust. t. II. p. 1312 sq.) s. Gieseler, 1, 356 n. z.

***) Mansi VI, 439 sq. Das Konzil zu Taurinas ist nicht weiter bekannt. Sirmond. I, 73.

†) Mansi VI, 461 sq. Sirmond. I, 79.

sie sich nicht von ihm trennen will*)." c. 5. „Kein Diakon, Priester oder Bischof soll in sein Privatgemach ein Mädchen, weder eine Freie noch eine Sklavin, lassen." c. 7. „Diejenigen, welche, weil sie nicht wußten der Fleischeslust (carnali vitio) zu widerstehen, sich entmannt haben, sollen nicht Kleriker werden."

c. 52 bezieht sich auf Jungfrauen, die Keuschheit gelobt und geheiratet haben**). Dieses Konzil stand in schriftlichem Verkehr mit Leo***). — Die Synode zu Angers (453) bestimmt c. 4.

„Die Kleriker sollen allen Umgang mit extraneis feminis vermeiden. Die ehelosen sollen nur mit Müttern, Schwestern und Basen zusammenwohnen. So wie es nicht gut ist, daß der Mensch allein sei, so sollen auch Kleriker keinen vertrauten Umgang mit extraneis feminis haben, weil auf solche Veranlassung häufig der Untergang sehr vieler zu betrauern war (quia frequenter plurimorum ruinas sub hac occasione deflemus). Wer nach diesem Verbote sich nicht trennt von der Gemeinschaft mit besagten Frauenspersonen, soll nicht zu den höheren Würden befördert werden; ist er aber schon ordiniert, so soll er keinen Kirchendienst thun." c. 11. „Nur diejenigen, welche mit einer Frau und zwar mit einer Jungfrau verheiratet sind, dürfen zu Diakonen und Priestern ordiniert werden†)."

Von der um diese Zeit in manchen Provinzen Galliens üblichen Disziplin giebt Nachricht ein Schreiben des Bischofs Lupus von Troyes und des Bischofs Euphronius von Autun an den Bischof Thalasius von Angers. Als allgemeiner Grundsatz wird hier angegeben, daß die, welche in der zweiten Ehe leben, nur Ostiarii werden können; Teufelsbeschwörer (Exorzisten) und Subdiakonen dürfen durchaus sich nicht zum zweitenmal verehelichen. Hierauf wird fortgefahren:

„Besser wäre es, man könnte die Erzeugung der Kinder bei denen, welche verheiratet in den geistlichen Stand aufgenommen werden, wenn es anginge, verhindern; besser überhaupt wäre es, solche nicht erst in den geistlichen Stand aufzunehmen, und so allen Anlaß zum Streit zu entfernen, als nachher verschiedentlich über ihr Zeugungsrecht zu streiten. Wer nicht wolle, daß im Klerikate Kinder erzeugt werden, der solle keine Verehelichten anstellen. Dieses sei die Gewohnheit ihrer Gemeinden, welche daran eine Vorschrift hätten; könnte irgendwo zur Ehre Gottes mehr Strenge eingeführt werden, so wollten sie es loben, wenn sie gleich nicht im stande wären, es nachzuahmen. Den bereits im Kirchendienste Angestellten erlauben sie nicht, zur zweiten Ehe überzugehen; den ehelos Angestellten gestatten sie aber auch die erste Ehe nicht, ausgenommen den Exorzisten und Subdiakonen. Zu Autun

---

*) Über den in diesem Kanon, so wie in vielen anderen Dekreten der spätern Zeit gebrauchten Ausdruck solatium s. Glossarium manuale ad scriptores media et infimae latinitatis Du Fresne, du Cange, Carpentarii t. VI. Halae 1784. 8. p. 273.

**) Mansi VII. 879.—884. In c. 43 sqq. befinden sich die c. 22. 23. 25. des Konzils zu Orange. Zu c. 2. und 7. s. c. 6. Dist. 28. c. 5. Dist. 55. Sirmond. I, 103.

***) Mansi VII, 985.

†) Mansi VII, 901. 902. Sirmond I, 117.

werde der Ostiarius, wenn er die andere Frau nehme, abgesetzt. Wenn ein Subdiakon oder Exorzist so unvernünftig wäre, in die zweite Ehe zu treten, so werde er nicht nur abgesetzt, sondern auch exkommuniziert*)."

Nicht geringern Einfluß als Leo übte der Papst **Hilarius** (461—468) in Gallien und Spanien aus. Seine Grundsätze in Ansehung der Ehen der Geistlichen äußern sich bei Gelegenheit einer Anfrage, welche den Bischof Sylvanus von Calahorra betraf, der sich herausgenommen hatte, Bischöfe zu ordinieren, ohne sich um die Einwilligung des Metropolitans zu kümmern. Dieser (Askanius von Tarragona) und die übrigen Bischöfe der Provinz beschweren sich darüber bei Hilarius, dem sie in einem äußerst kriechenden Tone schreiben, indem sie ihm versicherten, daß sie von der tiefsten Verehrung gegen den Statthalter des heiligen Petrus durchdrungen seien, daß Gott selbst von ihnen in dem römischen Bischof angebetet werde, von dem sie keinen Irrtum und keine Vorurteile zu besorgen hätten ꝛc.**). Hilarius antwortet, daß die von Sylvanus ordinierten Bischöfe, welche verdient hätten, abgesetzt zu werden, im Amte bleiben sollten, sofern sie keine Witwen, sondern Jungfrauen geheiratet hätten, denn das (mosaische) Gesetz sage: der Priester nehme eine Jungfrau, und der Apostel verordne: eines Weibes Mann***). Von gleichzeitigen Konzilien müssen erwähnt werden: erstens ein Konzilium zu Tours (461). Im ersten Kanon wird den Geistlichen die Keuschheit dringend empfohlen.

„Wenn schon den Laien," heißt es, „durch den Apostel Keuschheit befohlen wird, so daß die, welche Frauen haben, so sein sollen, als hätten sie keine, wenn ihr Gebet erhört werden soll, um wie viel mehr muß dieses bei den Klerikern stattfinden."

Der Kanon ist wörtlich entlehnt aus den Dekretalen des Siricius und Innocentius, die, wie man daraus sehen kann, fleißig benutzt wurden. Im zweiten Kanon heißt es:

„Obgleich von den Vätern bestimmt worden ist, daß Priester und Diakonen, welche Kinder erzeugt haben, exkommuniziert werden sollen, so verordne man jetzt, die Strenge jener Verordnung mildernd, daß Priester und Diakonen, welche ehelichen Umgang pflegen (conjugali concupiscentiae inhaerent) und Kinder erzeugen, nicht zu einer höhern Würde befördert werden und auch nicht das Abendmahl feiern und dem Volke darreichen sollen. Es soll ihnen genügen, daß sie nicht exkommuniziert werden."

---

*) Mansi VII, 941. 942. Sirmond. I, 122.

**) Tarracon. Episc. ep. ad Hilar. 1. 2. Mansi VII, 926. 962.

***) Mansi VII, 928. Wir sehen hieraus, daß es in Spanien gewöhnlich war, verheiratete Bischöfe anzustellen, und wohl gar solche, die Witwen geehelicht hatten. Auch scheinen die Völker Spaniens der im Lande herrschenden Sitte Beifall gegeben zu haben, denn Hilarius schreibt: „Haltet nicht dafür, daß die Forderungen der Völker so viel gelten, daß ihr, wenn ihr wünschet ihnen zu gehorchen, den Willen unseres Gottes, der uns verbietet zu sündigen, nicht befolget."

Inzwischen werden sie gewarnt, sich nicht dem Trunke hinzugeben, um sich dadurch zur Enthaltsamkeit zu stärken. Der dritte Kanon will, daß die Kleriker, um dem Teufel keine Gelegenheit zu geben, keinen Umgang mit feminis extraneis pflegen sollen, weil dadurch häufig Veranlassung gegeben worden sei, daß der Teufel, welcher wie ein Löwe in seinem Lager nachstellt, über den Fall der Diener Gottes sich höhnisch brüste. Der Kleriker, welcher nach dem Verbot des Bischofs unerlaubten vertraulichen Umgang mit feminis extraneis nachhängt, soll exkommuniziert werden. Ferner (can, 4.) sollen Kleriker, welchen zu heiraten erlaubt ist, keine internupta*) zur Frau nehmen, sonst sollen sie die unterste Stelle im Kirchenamte einnehmen**).

Ein zweites Konzilium ist das zu Vannes in der Bretagne (um 465). Der 5. Kanon bedroht die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und hierauf Unzucht getrieben haben, nebst ihren Schändern mit Exkommunikation. Nach der Bestimmung des 11. Kanons sollen Priester, Diakonen und Subdiakonen, so wie die übrigen, denen nicht zu heiraten erlaubt ist, auch nicht den Hochzeitmählern anderer beiwohnen. Der 13. Kanon ist gegen den Trunk der Geistlichen gerichtet***).

Merkwürdig ist, daß ein in Rom selbst gehaltenes Konzilium (465) im zweiten Kanon verordnet, keiner solle Geistlicher werden, der eine Frau geheiratet habe, die keine Jungfrau mehr war, oder die schon in einer ersten Ehe gelebt hatte; weil man hieraus sehen kann, daß selbst in Italien noch oft dieser Vorschrift entgegengehandelt wurde†).

Von Papst Gelasius (492—496) haben wir ein Schreiben an die Bischöfe Lukaniens (v. J. 494), welches den Grundsatz aufstellt, daß keiner, der die zweite Frau hat oder einer Geschiedenen vermählt ist, Geistlicher werden könne (c. 2. 22.). Auch wird verboten, diejenigen zu weihen, die sich selbst verschnitten haben (c. 17.). Auch in Ansehung der gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde verletzen, werden Bestimmungen getroffen (c. 20.)††). Auch in diesem Briefe an den Klerus und das Volk von Brundesium verbietet der Papst die Ordination derjenigen, die in der zweiten Ehe leben oder

*) Schröckh, 16, 388 u. A. übersetzen internuptam Verlobte; nach Carl du Fresne, du Cange etc. (glossarium manuale t. IV. p. 232) bedeutet es: iterum nupta, renupta, eine die zum zweiten male heiratet.

**) Mansi VII, 944.—946. Auch mag angeführt werden, daß nach c. 5. Kleriker, die in den Laienstand zurücktreten, exkommuniziert werden. Der c. 6. handelt von gottgeweihten Jungfrauen, die das Keuschheitsgelübde verletzen. Sirmond. I, 124.

***) Mansi VII, 954. 955. Sirmond. I, 138.

†) Mansi VII, 960. (Vgl. c. 9. Dist. 34.)

††) Mansi VIII, 37. sq. (c. 8. Dist. 77.)

solche, die nicht Jungfrauen waren, geehelicht haben*). Aus der folgenden Zeit ist uns ein Beschluß der Synode zu Agde in Languedoc (506) aufbehalten, worin (c. 1.) zugegeben wird, daß diejenigen, die in zweiter Ehe sich befinden oder eine Frau geheiratet haben, welche bereits bereits verheiratet gewesen war (internuptam), wenn sie bereits ordiniert worden sind, obgleich dies gegen die Satzungen der Väter verstoße, den Namen eines Priesters oder Diakons behalten (aus Mitleiden, wie es dort heißt); sie sind aber von den Amtsverrichtungen ausgeschlossen. Wenn Diakonen oder Priester mit ihren Frauen ehelichen Umgang pflegen, so sollen (nach c. 9.) die Dekretalen des Siricius und Innocentius in Wirkung treten. Die Kleriker sollen (nach c. 10.) mit keiner extranea Umgang pflegen, weder sie in ihr Haus zu lassen, noch in die Häuser derselben gehen. Nur Mutter, Schwester, Tochter, Enkelin (neptis, Nichte) können sie bei sich haben. Mägde und freigelassene Frauenspersonen sollen (nach c. 11.) vom Schlafgemache der Kleriker entfernt werden. Beweibte Jünglinge sollen (nach c. 16.) nur dann ordiniert werden, wenn ihre Frauen einwilligen, beide Enthaltung geloben und das Zusammenwohnen aufheben. — Diese Synode verordnet auch (c. 28), daß die Nonnenklöster weit von den Mönchsklöstern angelegt werden sollen, teils wegen der Nachstellungen des Teufels, teils wegen der üblen Nachreden der Menschen, und wiederholt (c. 39.) den c. 11. des Konzils zu Vannes**). — Das Konzil zu Orleans (511) verordnet (c. 4.), daß die Söhne der Kleriker — (Knechte) in der Gewalt der Bischöfe verbleiben sollen. Wenn die Witwe***) eines Diakons oder eines Priesters wieder heiratet, so sollen (nach c. 13) Mann und Frau gezüchtigt und geschieden werden; beharren sie aber in Sünden, so sollen sie exkommuniziert werden. Bischöfe, Priester und Diakonen sollen (nach c. 29.) mit keiner extranea Umgang pflegen†).

---

*) Mansi VIII, 87. (c. 26. XII. q. 2. aber nur zum Teil.)

**) Mansi VIII, 323—331. c. 16. (c. 6. Dist. 77. c. 28. c. 23. XVIII. q. 2.) c. 19 verordnet noch, daß Nonnen nicht vor dem vierzigsten Jahre eingeschleiert werden sollen. (c. 13. XX. q. 1.) c. 33. verordnet, daß wenn ein Bischof zu Erben seines Vermögens Kinder hat, und er etwas von den Gütern der Kirche, ohne daß es die Bedürftigkeit derselben erfordert hätte, verwendet oder verschenkt hat, so sollen diese die Kirche schadlos halten (c. 34. XII. q. 2.) — c. 48, der aber dem Konzil zu Epaon angehört, bezieht sich ebenfalls darauf.

***) Relicta. S. Du Fresne t. V. p. 662.

†) Mansi VIII, 352.—356. Als Verordnungen dieses Konzils führen Burchard und Ivo unter anderen auch an, daß die Priester nicht in den Häusern bei Hunden und Schweinen Messe lesen sollen. Mansi VIII, 363.

Das Konzil zu **Tarragona** (516) verordnet (c. 9.): Wenn ein Lektor oder ein Ostiarius mit einer Ehebrecherin sich verbinde, so solle er entweder diese oder den Kirchendienst verlassen*). — Das Konzil zu **Gerona** in Spanien (517) gebietet (c. 6.) den verheirateten Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen, von ihren Frauen getrennt zu wohnen. Wollen sie das nicht, so sollen sie einen andern Geistlichen bei sich haben, damit durch das Zeugnis desselben ihr Lebenswandel in desto reinerm Lichte erscheine. Unvereheliche Kleriker sollen (c. 7.) ebenfalls einen Kleriker bei sich haben, und ihr Hauswesen nur durch männliche Bedienung, oder durch Mutter und Schwester verwalten lassen**). — Das Konzil zu **Epaon*****) v. J. 517 verordnet ebenfalls (c. 2.): Keiner, der in der zweiten Ehe lebt, oder eine Frau hat, die in der zweiten Ehe lebt, soll zum Priester oder Diakon ordiniert werden. Dies werde, weil es bisher hie und da nicht befolgt worden sei, erneuert. Wenn die Witwe eines Diakons oder Priesters sich verehelіche, so solle sie (nach c. 32.) mit ihrem Manne so lange exkommuniziert sein, bis sie sich trennen. (c. 38. bezieht sich auf die Klausur der Nonnenklöster. Die Geistlichen sollen, sobald sie Messe gelesen haben, dieselben verlassen)†). — Die Synode zu **Ilerda** (524) bestimmt (c. 2.), daß Geistliche, welche die in Unzucht erzeugten Kinder nach der Geburt gemordet oder im Mutterleibe durch Gifttränke umgebracht haben, ihr Amt für immer verlieren und nach ausgestandener Buße nur unter die Sänger aufgenommen werden sollen. Wenn Kleriker, die dem Altar dienen, Unzucht getrieben (si subito in flenda carnis fragilitate corruerint), so soll es (nach c. 5.) in des Bischofs Gewalt stehen, diejenigen, welche wahre Reue fühlen und Buße thun, auf eine nicht allzu lange Zeit zu suspendieren, die Trägen auf längere Zeit zu exkommunizieren. Beförderung zu höheren Würden soll nicht stattfinden. Kehren sie aber „wie Hunde zu ihrem Gespei“ zurück, so sollen sie nicht nur das Amt verlieren, sondern auch die heilige Kommunion nur am Ende des Lebens empfangen. Wer nach der ersten und zweiten Ermahnung den vertrauten Umgang mit einer extranea nicht vermeidet, soll (nach c. 15.) des Amtes entsetzt werden, bis er sich bessert††). Als ein Fragment dieses Konzils führt Surius an, daß die Witwe eines Bischofs u. s. w., wenn sie wieder heiratet, auch am Ende des Lebens

---

*) Mansi VIII, 543.

**) ibid. 549 sq.

***) Schröckh (16, 361.) ist dies wahrscheinlich das heutige Yenne in der Landschaft Bugeix (in Savoyen).

†) Mansi VIII, 559.—563.

††) Mansi VIII, 613 sq. c. 5. (c. 52. Dist. 50. c. 2. XV. q. 8.)

die Kommunion nicht empfangen soll*). — Die Synode zu Arles (524) gebietet (c. 3.): Niemand, der eine zweite Frau oder eine Frau, die schon verheiratet war, hat, soll zum Kleriker ordiniert werden. Weil diese alte Verordnung häufig nicht geachtet wurde, so fügte man ein Strafgesetz bei**). Gratian führt als Verordnung dieses Konzils die Bestimmung an, daß in der Folge keiner zum Diakon ordiniert werde, der nicht Keuschheit gelobt hat***). Als einem Konzil zu Arles angehörig führt Burchard auch den Beschluß an:

„Wenn ein Kleriker sein Kind umgebracht hat (oppresserit), so soll er vier Jahre bei Wasser und Brot Buße thun. Die Weiber, welche die in der Hurerei erzeugten Kinder getötet, in die Erde vergraben, oder ins Wasser geworfen haben, sollen zehn Jahre Buße thun†).

Das Konzil zu Vaison (529) verordnet (c. 1.), daß alle Pfarrer, gemäß der in Italien herrschenden Sitte, junge ehelose Leute als Lektoren zu sich ins Haus nehmen und sie unterrichten sollen, damit sie würdige Nachfolger haben. Wenn diese, zum mannbaren Alter gelangt, aus Schwachheit des Fleisches sich eine Frau nehmen wollen, so soll es ihnen gestattet werden††). Das Konzil zu Toledo (531) will (c. 1.), daß diejenigen, welche der Wille der Eltern von Kindheit an für den Klerikalstand bestimmt hat, sobald sie geschoren worden sind, unter Aufsicht des Bischofs unterrichtet werden. Haben sie das achtzehnte Jahr erreicht, so sollen sie in Gegenwart des Volkes und des Klerus gefragt werden, ob sie sich verehelichen wollen oder nicht. Haben sie sich, auf Eingebung Gottes, die Gabe der Keuschheit erwählt und das Gelübde der Enthaltsamkeit, ohne eine Ehe einzugehen, abgelegt, so sollen sie (tanquam appetitores arctissimae viae) unter das sanfte Joch des Herrn gebracht, im zwanzigsten Jahre Subdiakonen und, wenn sie schuldlos gelebt haben, im fünfundzwanzigsten Jahre Diakonen werden, vorausgesetzt daß sie die Amtsverrichtungen derselben wissen. Es ist aber sehr zu wachen, daß sie nicht, uneingedenk ihres Gelübdes, weltliche Hochzeiten schließen, oder verstohlenen Beischlaf pflegen. Thun sie es, so sollen sie, als des Sakrilegiums schuldig, bestraft und exkommuniziert werden. Denen aber, welche zur Zeit der Anfrage den Ehestand sich wählen, wird die ihnen vom Apostel (1. Kor. 7, 9.) gestattete Freiheit nicht benommen; sie können im vorgerückten Alter, wenn sie den Fleischeswerken entsagen, in den geistlichen Stand gelangen. Kein Kleriker, vom Subdiakonat an, soll (nach c. 3.) eine Freie, oder Freigelassene, oder Sklavin bei sich haben. Besitzt er solche Frauenzimmer als ihm gehörig†††),

*) Mansi VIII, 617. **) ibid. 626. c. 2. Dist. 50. ***) c. 7. Dist. 28. †) idid. 631. ††) ibid. 727. †††) „Sed si sunt ei hujusmodi servitia.“ Servitium bei Du Fresne t. VI. p. 213.

so stelle er sie unter die Aufsicht der Mutter, Schwester oder einer andern Blutsverwandtin. Hat er diese nicht, so soll ihnen ein anderes Haus angewiesen werden, damit nur kein Frauenzimmer Anlaß habe, in das Haus eines Kleriker zu gehen, und dieser nicht in den Fallstrick stürze, oder unschuldig durch schädliches Gerücht gebrandmarkt werde. Wer nach dieser Ermahnung Umgang mit ihnen pflegt, soll nicht blos abgesetzt und aus der Kirche gestoßen, sondern auch aller Gemeinschaft mit Geistlichen und Laien beraubt werden, auch nicht mit ihnen sprechen dürfen, damit das Gift dieser Gewohnheit sich auf die Nachkommen nicht fortpflanze*). Das Konzil zu Orleans (533) verordnet: Wenn ein Diakon in Gefangenschaft gerät und sich verehelicht, so soll er nach seiner Rückkehr vom Kirchenamte entsetzt werden. Er mag zufrieden sein, daß ihm für seinen Leichtsinn nach überstandener Bußzeit die Kirchengemeinschaft gestattet ist**). Aus der Zeit Papst Johannes' II. (532—535) ist ein an den Bischof Cäsarius von Arles gesandter Brief vorhanden, der den Contumeliosus, einen gallischen Bischof, welcher in Unzucht gefallen war, abzusetzen und ins Kloster zu sperren befiehlt. Zu gleicher Zeit wird dem Cäsarius eine Sammlung von Kanones überschickt, nach denen ähnliche Verbrechen der Kirchenvorsteher beurteilt werden sollten***). Die beiden folgenden Dezennien liefern blos einige Syndalbeschlüsse aus Gallien für unsern Zweck. Die Synode zu Auvergne (535) drückt sich im 15. Kanon folgendermaßen aus:

„Obgleich Priester und Diakonen allen Werken der Welt entsagen, alles fleischliche Zusammenleben aufgeben und jeder nach der Ordination sogleich aus dem Manne seiner Frau ihr Bruder wird, so haben doch mehrere, von Wollust entbrannt, den Kriegsgürtel weggeworfen, das vorige Gespei und die untersagte Ehe wiederholt und die Würde des Priestertums durch ein gewissermaßen blutschänderisches Verbrechen geschändet, wovon sogar die erzeugten Söhne Zeugen sind. Für immer sollen solche ihrer Würden entsetzt werden, die sie schon durch ihr Verbrechen verloren haben."

Nach c. 16. sollen Bischöfe, Priester und Diakonen keine extranea bei sich haben. Nur mit der Großmutter, der Mutter, Schwester oder Nichte (nepte) sollen sie, wenn es notwendig ist, zusammen wohnen. Wer dagegen handelt, wird exkommuniziert. Der Bischof, welcher bei seinen untergebenen Priestern und Diakonen die Strenge der Gesetze nicht in Vollziehung bringt, soll abgesetzt werden†). Das

*) Mansi VIII, 785.

**) Mansi VIII, 837. c. 17. handelt von den Diakonissinen, die ihr Keuschheitsgelübde verletzen. Vgl. c. 26. Conc. Arausic. c. 21. Epaon.

***) Mansi VIII, 807. 809.—812. Vgl. Agapeti I. ep. ad. Caesar. p. 856.

†) Mansi VIII, 861.—863. Mansi führt aus Burchard noch einige auf die Unzucht der Geistlichen sich beziehende und diesem Konzilium zugeschriebene Kanones an. Ibid. 865 sq.

Konzil zu Orleans (538) verbietet (c. 2.) allen Geistlichen vom Subdiakon an, denen es untersagt ist, Frauen zu nehmen, wenn sie dennoch verehelicht sind, ehelichen Umgang zu pflegen; sonst sollen sie abgesetzt und aus dem Priesterstande ausgestoßen werden. Der Bischof, der einen in so schlechter Verbindung (in hac vilitate permixtionis) lebenden Geistlichen künftig im Amte lasse, solle auf drei Monate suspendiert werden und Buße thun. Das Verbot, mit einer extranea Umgang zu pflegen, wird, obgleich es vielfach schon gegeben worden ist, der häufigen Uebertretungen wegen, im 4. Kanon erneuert. Wer eine extranea bei sich behalte, solle auf drei Jahre exkommuniziert werden. Ehebrecherische Unzucht der Geistlichen sei nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen. Der Metropolit solle von den Bischöfen der Provinz, der Bischof aber vom Metropoliten und den übrigen Bischöfen zur Befolgung dieser Verordnung angehalten werden. So findet sich auch (c. 7.) das Verbot der Ordination bei solchen, welche die zweite Frau oder eine Frau haben, die schon verheiratet war. Geistliche, welche erst nach der Ordination geheiratet haben, sollen (nach c. 8.), wenn sie im gesetzlichen Alter mit ihrer Zustimmung, ohne daß sie widersprochen, ordiniert wurden, samt ihren Frauen exkommuniziert werden. Wer aber wider Willen und trotz seines Widerspruchs ordiniert worden ist; solle zwar vom Amte entsetzt, aber nicht exkommuniziert werden. Der Bischof, der einen solchen ordiniert, solle ein Jahr Buße thun und nicht Messe lesen. Ehebrecherische Geistliche sollen des Amtes entsetzt und auf Lebenszeit ins Kloster verstoßen, aber nicht exkommuniziert werden*). Eine spätere Synode zu Orleans (541) verbietet ebenfalls (c. 10.) solche, welche die zweite Frau oder eine internupta zur Frau haben, zum Diakon oder Priester zu ordinieren; der dawider handelnde Bischof solle ein Jahr lang von den priesterlichen Funktionen suspendiert werden. Füge er sich dieser Entscheidung nicht, so solle der ganze Klerus sich von ihm bis zur großen (Metropolitan-?) Synode trennen. Die gesetzwidrig Ordinierten sollen degradiert werden. Priester und Diakonen sollen (nach c. 17.) mit ihren Frauen kein gemeinschaftliches Bett und Gemach haben, damit nicht durch den Verdacht eines fleischlichen Umgangs die Religion befleckt werde. Wer dagegen handelt, soll vom Amte entfernt werden**). — Eine noch spätere Synode zu Orleans (549) untersagt (c. 3.) den Bischöfen, Priestern und Diakonen mit extraneis Umgang zu pflegen. Auch weibliche Blutsverwandte sollen

---

*) Mansi IX, 12.—14. c. 7. (c. 1. Dist. 74. c. 10. Dist. 81.)

**) Mansi IX, 114. sq. (c. 29. bestraft die Weiber sehr streng, welche mit Geistlichen Ehebruch treiben.)

zu unschicklichen Stunden nicht zu ihnen kommen, damit nicht durch die Begleiterinnen derselben sein Leben oder sein Ruf befleckt werde. Der Bischof, welcher eine extranea gebrauche, solle auf ein Jahr vom Metropolitan oder den Provinzialbischöfen suspendiert werden. Die Kleriker sollen von ihren eigenen Bischöfen bestraft werden. Wenn irgend ein Geistlicher nach seiner Ordination mit seiner Frau wiederum den unerlaubten ehelichen Umgang pflegt, so soll er (c. 4.) auf immer seiner Würde und seines Amtes entsetzt, aber nicht exkommuniziert werden*). Dasselbe wird auf dem Konzil zu Auvergne im J. 549 oder 550 verordnet**).

Unter Papst Pelagius I. (555—560) zeigt sich bereits der Einfluß der gegen die Priesterehe gerichteten Justinianischen Gesetzgebung. Die Einwohner von Syrakus hatten einen Geistlichen zum Bischof gewählt, der Frau und Kinder hatte, und wandten sich, da Syrakus unter den römischen Metropolitansprengel gehörte, an Pelagius, damit dieser die Wahl bestätige. Pelagius schreibt nun an den Patrizius Cethegus: er habe ein Jahr lang mit der Ordination des erwählten Bischofs gezögert, aus Furcht, daß durch dessen Familie die Kirchengüter leiden möchten, und in der Hoffnung, daß die Syrakuser eine bessere Wahl treffen würden. Da sie aber unwiderruflich bei ihrer Wahl beharrten und kein anderer, der zum Amte tauglich gewesen wäre, in jener Kirche gefunden worden sei, so habe er es, damit die Besetzung des bischöflichen Stuhls nicht noch weiter hinausgeschoben würde und die Syrakuser nicht noch toller wüteten, unter diesen Umständen für rätlicher erachtet, durch angemessene Vorsicht den möglichen Nachteilen entgegenzuwirken, deretwegen die kaiserliche Verordnung diejenigen, welche Frauen und Kinder haben, zu Bistümern zu befördern verbietet, doch ohne der von einem Konzil zu machenden Bestimmung zu nahe zu treten. Er habe daher von dem Erwählten, ehe er ordiniert würde, verlangt, daß er sein ganzes gegenwärtiges Vermögen ganz genau aufzeichne und verspreche, daß weder er selbst noch seine Frau, noch seine Kinder, noch seine Anverwandten je etwas von den Kirchensachen sich aneignen würden, sondern er vielmehr alles während der Bistumsverwaltung erworbene Gut zum Kircheneigen-

*) Mansi IX, 129. (c. 29. bezieht sich auf Jungfrauen, welche freiwillig ins Kloster gingen, oder von ihren Eltern demselben geopfert wurden, dasselbe aber wieder verließen, so wie auf Jungfrauen und Witwen, welche in ihren Häusern Keuschheit gelobt und klösterlicher Ordnung sich unterworfen hatten, das Gelübde aber aufgaben und heirateten. Sämtliche sind mit ihren Ehemännern exkommuniziert, bis sie sich geschieden haben. Ibid. 113.)

**) Ibid. 142.—146.

tum schlagen und seinen Erben nichts, außer was er jetzt besäße, zurücklassen wolle*).

Aus den folgenden Dezennien können wir blos spanische und gallische Konzilienschlüsse aufführen, indem von Entscheidungen des römischen Stuhls nichts nachzuweisen ist. Eine Synode zu Braga in Spanien (563) gehört nur insofern hierher, als sie beweist, wie auch in Spanien der Mönchsgeist zur übertriebensten Ausschweifung sich steigerte. Die Synode fand sich nämlich genötigt, diejenigen (c. 11.) mit dem Anathema zu belegen, welche die Ehe verdammten und die Erzeugung der Menschen verabscheuten**). — Die Synode zu Tours (567) gebietet bei der Fruchtlosigkeit aller früheren Verordnungen von neuem unter der Strafe der Exkommunikation, daß kein Bischof, Priester und Diakon extraneas (die hier als Schlangen geschildert werden) bei sich habe. Der Metropolitan soll die Bischöfe, diese jenen, unterstützen, wenn die Kleriker sich nicht fügen wollen. Nach c. 12. soll der Bischof seine Frau nur als Schwester bei sich behalten und andere Geistliche bei sich haben, welche Zeugnis von seiner Keuschheit ablegen. Die Wohnungen der Aufwärterinnen sollen weit von den Wohnungen der Kleriker entfernt sein. c. 13. Der Bischof, der keine Gattin (episcopa***) hat, soll sich (nach c. 13.) nicht von einer Schar von Weibern begleiten lassen, wenn gleich, wie der Apostel sagt, der Apostel sagt, der Mann durch das gläubige Weib, und das Weib durch den gläubigen Mann gerettet wird. Die Kleriker, welche den Bischof bedienen und ihn bewachen, haben das Recht, die extraneas aus dem Hause zu werfen. Nach c. 14. soll kein Priester oder Mönch einen andern zu sich ins Bett nehmen, um bösen Argwohn bei den Laien zu vermeiden. Mönche oder solche, die im Kloster erst Profession ablegen wollen, sollen (nach c. 15.) nicht die Erlaubnis haben, aus dem Kloster hinauszuschwärmen, noch sollen sie sich verehelichen, noch mit einer extranea zusammenleben. Heiraten sie, so sollen sie exkommuniziert und mit Hilfe des weltlichen Richters getrennt werden. Wolle der Richter nicht Beistand leisten, so solle er exkommuniziert werden. Der unglückliche Mönch, der durch eine solche Verbindung geschändet ist, und alle, die ihn verteidigen und aufnehmen, sollen exkommuniziert sein, bis er ins Kloster zurückkehrt und nach überstandener, vom Abte aufgelegter Bußzeit zu Gnaden aufgenommen wird. Kein Weib soll (nach c. 16.) in ein Kloster zugelassen werden. Der Abt oder

*) Mansi IX, 733. sq. (c. 13. Dist. 28. Gratian macht dabei die Glosse: ecce hac auctoritate electus in episcopatum non prohibetur habere uxorem et filios.)

**) Mansi IX, 775. Vgl. c. 14. 15.

***) [Also Bischöfinnen am Ende des 6. Jahrhunderts. — Hefele, Konziliengesch. III, 21.]

Propst, der ein Weib gesehen und nicht sogleich hinausgeworfen hat, soll exkommuniziert werden. Im c. 19. heißt es:

„Zwar nicht alle, aber doch mehrere Erzpriester auf dem Lande, Diakonen und Subdiakonen stehen beim Volke in Verdacht, daß sie bei ihren Frauen bleiben. Um jeden Erzpriester soll deshalb immer ein Geistlicher sein, auch bei ihm im Zimmer schlafen. Sieben Subdiakonen, Lektoren, auch Laien sollen die Woche über abwechseln; wer es nicht thun will, soll durchgeprügelt werden."

Ähnliche Vorschriften werden in bezug auf die übrigen Kleriker gemacht.

„Wenn ein Presbyter," heißt es, „bei seiner Presbytera, ein Diakonus bei seiner Diakonissa, ein Subdiakonus bei seiner Subdiakonissa ergriffen wird, so soll er ein Jahr lang exkommuniziert sein, des Amtes entsetzt und in den Laienstand verstoßen werden u. s. w."

Auch wird hier schon von der Ketzerei der Nikolaiten geredet und gesagt, daß das Volk solche Priester nicht ehren, sondern verwerfen müsse. Der c. 20. handelt von den gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten haben*). —

Das Konzil zu Braga (572) verordnet (c. 8.):

„Wer einen Kleriker der Unzucht anklagt, muß zwei oder drei Zeugen stellen; kann der Ankläger das, was er ausgesagt hat, durch diese nicht beweisen, so soll er exkommuniziert werden**)."

Die Synode zu Auxerre (578) setzt fest (c. 20.):

„Wenn ein Priester oder ein Diakon nach der Ordination Kinder erzeugt, oder Ehebruch begeht, und der Erzpriester, sofern er es weiß, es dem Bischof oder dem Archidiakon nicht anzeigt, so soll dieser ein Jahr exkommuniziert, der Verbrecher aber abgesetzt werden."

Nach c. 21. ist es einem Priester nach seiner Ordination nicht erlaubt, mit seiner presbytera in einem Bette zu schlafen und sich fleischlich mit ihr zu vermischen. Dasselbe gilt vom Diakon und Subdiakon. Die Witwe eines Priesters, Diakons und Subdiakons darf sich (nach c. 22.) nicht mehr verehelichen. (C. 23.—25. beziehen sich auf die Unzucht der Mönche.)***) — Die Synode zu Maçon (581) verbietet (c. 1.) den Bischöfen, Priestern und Diakonen sich extraneas zu halten; nur die Großmutter, die Mutter, die Schwester, die Nichte (neptis) dürfen sie bei sich haben. Nach c. 2 sollen Bischöfe, Priester, Diakonen, Kleriker und Laien, notwendige Fälle ausgenommen, nicht in Nonnenklöster gehen. Auch sollen die Juden sich nicht im Kloster aufhalten und nicht geheim mit den Nonnen reden. Nach c. 3. soll kein Weib ohne zwei Priester, oder doch Diakonen, in das Schlafgemach des Bischofs gelassen werden. Der c. 11. enthält den c. 15. des Konzils zu Auvergne v. J. 535 [S. 209]. Der c. 12. handelt von den Jungfrauen, welche das Keuschheitsgelübde verletzen†). — Die Synode

*) Mansi t. IX. p. 794. sq. **) Ibid. p. 840. (c. 1. II. qu. 5.) ***) Ibid. t. IX. p. 914. †) Ibid. p. 932.

zu Lyon (582) hat (im c. 1.) ebenfalls die Verordnung, welche allen Klerikern vom Bischof bis zum Subdiakon herab, eine extranea bei sich zu haben, verbietet. Mutter, Base und Schwester sind ausgenommen. Die verehelicht zum Diakonat oder Presbyterat befördert worden sind, sollen nicht bloß kein gemeinschaftliches Bett mit ihren Frauen, sondern auch nicht täglichen Umgang mit ihnen haben. Wenn aber, „was Gott abwende," aus ihrem vertrauten Umgange nach ihrer Ordination ein Kind erzeugt worden sei, so sollen sie abgesetzt werden. (Der c. 3. handelt von gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten.)*) — Mansi führt um das Jahr 584 ein Schreiben des Bischofs Veranus von Cavaillon an, der früher Mönch und Schüler des Vincentius von Lerins war. Es enthält eine lange Anempfehlung des ehelosen Standes und ist wohl infolge einer Synode zu Valence (585) erlassen worden. Veranus war namentlich auch bemüht, die Mönche in den Klerus zu befördern**). — Die Synode zu Maçon (585) will (c. 16.), daß die Witwe eines Subdiakons, Akoluthen und Exorzisten sich nicht wieder verehelichе. Thue sie es, so solle sie von ihrem Manne getrennt und auf Zeitlebens in ein Nonnenkloster gesteckt werden***). — Das [3.] Konzil zu Toledo (im Mai 589) enthält (c. 5.) folgende Anordnung:

*) Mansi t. IX. p. 943.

**) Mansi t. IX. p. 947. Mabillon, Annales O. S. Benedict lib. I. no. 37. l. VII. nr. 31. t. I. p. 316. 190. ed Paris. 1703. f. Vgl. über Veranus Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum ad an. 589. nr. 15. Paris. 1666. f. t. I. p. 348. ejus vita bei Labbe, Nova Biblioth. Libr. Mss. t. II. p. 690.—695.

***) Mansi t. IX. p. 956. Unter den sonstigen Verordnungen dieses Konzils ist can. 15. merkwürdig, welcher die Ehrerbietigkeitsbezeugungen vorschreibt, welche die Laien den Klerikern, denen sie begegnen, schuldig sind. Begegnen sich beide zu Pferde, so solle der Laie den Hut vom Kopfe nehmen und den Kleriker aufrichtig grüßen. Sei aber der Laie zu Pferde und der Kleriker zu Fuß, so solle der Laie sogleich vom Pferde springen und geziemende Ehre dem Kleriker beweisen. Wer diese Verordnung, die auf Eingebung des heiligen Geistes (Spiritu sancto dictitante) gegeben ist, übertritt, soll vom Bischofe auf so lange Zeit, als es ihm gefällt, exkommuniziert werden. Die Verordnung mag nötig gewesen sein, da die Aufführung der Kleriker und Bischöfe nicht immer von der Art war, um Ehrfurcht gegen ihre Person einzuflößen. Wenigstens fand dasselbe Konzil für nötig zu verordnen, daß kein Kleriker vollgefressen und vollgesoffen Messe lese, und einen besondern Kanon (c. 13.) gegen Bischöfe, die Habichte und Hunde hielten, zu richten. Es heißt: „Im bischöflichen Hause sollen keine Hunde sein, damit nicht diejenigen, welche dort Linderung ihrer Not suchen, zerfleischt werden." Selbst von einem Mitglied der Synode, dem Bischof Badegisilus von Mans, wird viel unrühmliches erzählt. Er stahl und plünderte und benutzte sein bischöfliches Amt als eine Gelegenheit, um ungestraft Verbrechen

„Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen, welche aus der (arianischen) Ketzerei herübergetreten sind, noch ehelichen Umgang mit ihren Frauen pflegen. Dies soll ferner nicht mehr geschehen. Die bisher immer katholischen Geistlichen aber, wenn sie in ihren Zimmern mit Weibern, die einen schändlichen Verdacht erregen können, Umgang pflegen, sollen kanonisch bestraft, die Weiber aber von den Bischöfen verkauft und das gelöste Geld unter die Armen verteilt werden*)." —

Gregor I. (590—604) hat teils durch seine Frömmigkeit, teils durch die Klugheit und Thätigkeit, wodurch er das gesunkene Ansehen des römischen Stuhls herzustellen bemüht war, sich den Beinamen des Großen verdient, auf den sein in mönchischen Vorurteilen und Aberglauben befangener Geist keinen Anspruch hätte begründen können. Roms Orthodoxie war nämlich, seit es die drei Kapitel verworfen hatte, im ganzen Abendlande verdächtig geworden und selbst die Bischöfe der Diözese Italien hatten mit dem für ketzerisch gehaltenen Rom die Kirchengemeinschaft aufgehoben. Gregors eifrigstes Bestreben ging nun dahin, Roms gesunkenen Glanz wieder herzustellen und zu diesem Ende keine Gelegenheit unbenutzt, kein Mittel unversucht zu lassen; er war streng gegen Untergebene, würdevoll gegen die, welche sich zuvorkommend an ihn wandten, schmeichlerisch und nachgiebig gegen diejenigen, welche er für seine Zwecke gewinnen wollte. Die Metropoliten, und wohl auch die Bischöfe, die ihm gegen jene dienen mußten, beschenkte er mit Pallien, und die Laien mit Reliquien**). So schickte er Königen Kruzifixe, in denen sich Stückchen

---

zu begehen. Seine Frau, Magnatrudis, wird als eben so nichtswürdig geschildert. S. Gregor. Turon. hist. Francor. VIII, 29. Bouquet. t. II, 330. Vgl. l. VI. c. 9. p. 272. Über seine Tochter s. l. X. c. 5. p. 366. Auf Badegisilus folgte Bertchramnus, Archidiakon von Paris. Dieser hatte mit der Witwe seines Vorgängers viele Zänkereien, weil sie das, was zur Zeit ihres Mannes der Kirche geschenkt worden war, unter dem Vorwande, es sei seine rechtmäßige Amtserwerbung (militia haec fuit viri mei) als ihr Eigentum in Anspruch nahm. Sie wurde gezwungen alles herauszugeben. l. cit. l. VI. c. 9. Schröckh (Th. 16. S. 394.) ist nach dieser Darstellung zu berichtigen, indem er statt Mans Paris nennt. — Auf dieser Synode zu Maçon war aber auch ein Bischof, welcher leugnete, daß die Weiber Menschen genannt werden könnten. Auf die Vorstellung der übrigen Bischöfe, daß es 1 Mos. 5, 2 heiße: Gott schuf sie Mann und Weib, und daß Christus der Menschensohn genannt werde, weil er von einer Jungfrau d. h. einem Weibe herstamme u. s. w., nahm er seine Behauptung zurück. Gregor. Turon. l. VIII. c. 20. p. 322.

*) Mansi IX, 994. [Hefele III, 48 ff.]

**) Mit Reliquien wurden schon damals Betrügereien verübt. In Gallien trug ein Betrüger einen ganzen Sack voll Reliquien herum. Als sie untersucht wurden, fand man Wurzeln verschiedener Kräuter, Maulwurfszähne, Mäuseknochen, Bärenklauen. Greg. Tur. hist. Franc. IX, 6. (Bouquet. t. II. p. 336.)

Holz vom Kreuze Jesu und Haare Johannis des Täufers befanden*); Ministern sandte er Schlüssel zum Anhängen gegen Zauberei, zu denen ein Stück von den Ketten des heiligen Petrus genommen wurde**); Damen beschenkte er mit kostbaren Kruzifixen, Ringen, Juwelen u. s. w.***). Für uns ist er wichtig durch seine eifrigen Bemühungen um die Beförderung des Cölibats, von denen seine Briefe häufig Zeugnis geben. In einem Briefe an den Subdiakonus Petrus in Sizilien schreibt er, die gefallenen Priester, Diakonen, Mönche und Kleriker sollten, um Buße zu thun, in Klöster eingesperrt werden. Vor drei Jahren sei den Subdiakonen aller Kirchen Siziliens geboten worden, sich, wie dies in der römischen Kirche Sitte sei, ihrer Weiber zu enthalten. Er halte es aber für hart und unbefugt, daß der, welcher die Enthaltsamkeit nicht besitzt, noch vorher Keuschheit versprochen hat, von seiner Frau zu trennen genötigt werde und dadurch noch tiefer falle. Er finde es deshalb für gut, daß von nun an allen Bischöfen angedeutet werde, keinen zum Subdiakon zu machen, der nicht vorher Keuschheit gelobt habe. Diejenigen, welche nach dem vor drei Jahren ergangenen Verbote mit ihren Frauen enthaltsam gelebt haben, seien lobes- und belohnenswert und sollten ermahnt werden, im guten zu beharren. Diejenigen aber, welche sich ihrer Weiber nicht enthalten hätten, sollten nicht weiter befördert werden†). In einem Brief an den Bischof Bonifacius von Rhegium giebt er dieselbe Verordnung für dessen Diözese††). In einem Briefe an den Notarius Pantaleon befiehlt er, daß der Enkel eines Bischofs, der Schwängerer einer Tochter des Diakonus Evangelus, entweder diese heirate oder gezüchtigt in ein Kloster gesteckt werde†††). Andreas, Bischof von Tarent, hatte eine Frauensperson bei sich und stand im Verdacht, mit ihr Umgang zu pflegen. Gregor schreibt ihm, er möge, wenn er sich durch ihren Umgang befleckt und durch die Schlauheit des alten Feindes verführt wisse, sein Amt niederlegen; finde er sich aber dieser Schuld nicht bewußt, so möge er ja im Amte bleiben*†). In einem Schreiben an den Bischof Januarius von Cagliari gebietet er, daß Nonnen, welche Hurerei oder Ehebruch treiben, nach gehöriger Züchtigung in ein an-

*) VII, 2. ep. 127. (Mansi t. X. p. 200.)

*) I. ep. 29. ad Andream Dieiria. (Mansi IX, 1051.) ep. 30. ad Joannem Excons. (ibid.)

***) L. XII. ep. 7. (Mansi X, 388.)

†) L. I. ep. 42. (Mansi IX, 1063. sq.) Vgl. c. I. Dist. XXVIII. c. 1. Dist. XXXI. Das offene Geständnis Gratians an letzterer Stelle ist beachtenswert. Die Corr. rom. suchten es unschädlich zu machen.

††) L. III. ep. 5. (Mansi IX, 1159). Vgl. c. 9. Dist. XXXI.

†††) L. II. ep. 40. (Mansi IX, 1136.)

*†) L. II. ep. 44. 45. (Mansi IX, 1137 sq.)

deres Jungfrauenkloster gesteckt werden, um Buße zu thun, zu beten und zu fasten, und durch ihre Züchtigung anderen ein abschreckendes Beispiel aufzustellen. Hat ein Geistlicher mit ihnen Unzucht getrieben, so soll er abgesetzt und in ein Kloster gesteckt werden*). Späterhin äußert er gegen denselben Bischof, daß in Unzucht verfallene Priester nicht ferner ihr Amt verwalten und auch keine, die in der zweiten Ehe stünden, ordiniert werden dürften**). Den Bischof Konstantius von Mailand ermahnt Gregor, daß er dem Bischof Venantius von Luna beistehe, um die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit zu bessern***). An den Bischof Leo von Catania schreibt er: er habe erfahren, daß dort den Diakonen erlaubt werde, ihren Weibern beizuwohnen: das sei aber schon von seinen Vorfahren verboten und den Verehelichten die Wahl gestattet worden, entweder sich ihrer Weiber zu enthalten, oder ihr Amt niederzulegen. Speciosus, der Subdiakon, habe deshalb auch sein Amt niedergelegt und sei bis an sein Ende Notarius geblieben. Hierauf entscheidet Gregor einen Rechtsfall. Die Frau des Speciosus nämlich, Namens Honorata, hatte nach dem Tode ihres Mannes sich wieder verheiratet und wurde deshalb vom Bischof in ein Kloster gesteckt. Dies mißbilligt Gregor und entscheidet, daß wenn ihr erster Mann sein geistliches Amt niedergelegt hätte, sie entlassen werden sollte und sie zu ihrem Manne zurückkehren könnte†). In einem Briefe an den Abt Valentin befiehlt Gregor, daß den Weibern verboten werde, ins Kloster zu kommen. Auch sollen die Mönche nicht Taufpaten sein und mit den Weibern keinen unvorsichtigen Umgang haben††). Dem Bischof Venantius von Luna erteilte er sehr strenge Befehle über unzüchtige Priester, Diakonen, Subdiakonen, Aebte und Mönche†††). Dem Bischof Vitalianus von Siponto befiehlt Gregor, die Tochter des Tullianus, die das Kloster verlassen hatte, einzufangen und wieder

*) L. III. ep. 9. (Mansi IX, 1161.)

**) L. III. ep. 26. (Mansi IX, 1173.—1174.)

***) L. III. ep. 22. (Mansi IX, 1170.) Über das liederliche Leben der Geistlichen sehe man überhaupt nach l. III. ep. 9. ad Cyprian. Diac. (Mansi t. IX. p. 1159.), ep. 15. ad Episc. Dalmatiae (ib. p. 1166.), ep. 24. (p. 1171.); l. IV. ep. 5. ad Venant. episc. Lunens. (ib. p. 1188), l. X. ep. 34. ad Joannem episc. primae Justinianiae, und ep. 35. ad Constantium episc. Scodritanum (t. X. p. 329. 330).

†) L. III. ep. 24. (Mansi t. IX. p. 1179. 1180.)

††) L. III. ep. 40. (ibid. p. 1184.)

†††) L. IV. ep. 16. (Mansi t. IX. p. 1195.) Vgl. lib. IV. ep. 27. ad Cyprian. Diac. (ib. p. 1201.). ep. 45. ad Joannem Abbat. (ibid. p. 1230., l. III. ep. 23. ad Petrum Subdiaconum (ib. p. 1126.), l. I. ep. 48. ad Anthimum (ib. p. 1068.). — In l. VIII. ep. 5. ad Sabinum Subdiaconum (Mansi t. X. p. 213.) urteilt Gregor über einen Priester, der Sodomiterei trieb und auch ein idolum in seinem Hause hatte und anbetete.

einzustecken und die Geistlichen und Laien, die dies zu verhindern suchen würden, zu exkommunizieren*). — Dem Romanus Fantinus u. s. w. trug Gregor auf, dafür zu sorgen, daß die Bischöfe ihrer Umgegend nicht mit Weibern zusammenlebten uud nur Mütter und die von den Gesetzen zugelassenen Personen bei sich hätten. Besser thäten sie aber, wenn sie auch diese nicht bei sich hätten**). Eben so befiehlt er in einem Schreiben an Catulus, Romanus und Viktor, und in einem andern an Chrysanthus, Bischof von Spoleto, dafür zu sorgen, daß die Priester im Nursinischen Distrikt die extraneas von sich thun***). Dem Leo, Bischof von Catania, und dem Notar Hadrian mußte Gregor Befehle erteilen gegen die Mönche im Kloster des heiligen Vitus auf dem Aetna, die sich öffentlich Weiber nahmen†). — Die Neapolitaner hatten den Diakon Johann zum Bischof gewählt. Der Wahl widersetzte sich Gregor, weil jener eine sehr kleine Tochter hatte (parvulam filiam, filiolam, — die er also erst vor kurzem als Diakon gezeugt haben mußte) und somit keinen Beweis von seiner Enthaltsamkeit gegeben habe. Er befahl deshalb einen andern zu wählen; doch weil er glauben konnte, daß die Neapolitaner auf ihrer Wahl bestehen würden, so befahl er dies nicht geradezu, sondern gebot klüglich dem Diakon, nach Rom zu kommen, wo er ihn prüfen wollte††).

Auch in Gallien suchte Gregor Verbindungen anzuknüpfen. Dies gelang ihm hier um so eher, da die Königin Brunhilde für ihn eingenommen war. An diese schrieb er nun auch, er habe vernommen, was er gar nicht ohne große Betrübnis seines Herzens melden könne, daß dort einige Priester so unkeusch und nichtswürdig lebten, daß es ihm eine Schmach sei, so etwas zu hören und ganz kläglich, es zu erzählen. Und da diejenigen, deren Pflicht es wäre, diesem Unwesen nicht Einhalt thäten, so ersuche er die Königin, sie möge ihm schreiben, ob sie verlange, daß er mit ihrer Einwilligung jemanden hinschicke, welcher mit anderen Priestern darüber berate und Verbesserungen treffe. Gar beweglich fordert Gregor schließlich die Königin auf, für ihre Seele, für ihre Enkel, für ihr Reich zu sorgen und Gott ein angenehmes Opfer zu bringen, durch Abstellung jener Verbrechen†††). Eben so vorsichtig benahm er sich gegen Vigilius von Arles, den er

*) L. VII. ep. 9. (Mansi X, 91. 92.) Einen ähnlichen Fall s. l. VIII. ep. 9. ad Marinianum. (Mansi X, 215.)
**) L. VII. ep. 39. (Mansi X, 133.)
***) L. XI. ep. 42. 43. (Mansi X, 366.)
†) L. VIII. ep. 21. 22. (Mansi X, 220. 221.)
††) L. VIII. ep. 40. (Mansi X, 234 sq.)
†††) Lib. IX. ep. 67. (Mansi X, 303.)

zum Vikar gemacht hatte. Er erteilte ihm bloß brüderliche Ratschläge*). Als Brunhilde sich nun an Gregor anschloß, auch einen Legaten forderte, so kann der Papst in einem andern Schreiben sie nicht genug rühmen und wünscht schließlich, daß Gott Ihre Exzellenz in seiner Furcht bewahre und auf Fürsprache des Apostelfürsten, dem sie ihre königlichen Enkel empfehle, ihre Wünsche erfülle. In demselben Schreiben verordnet Gregor, daß kein Bigamus ordiniert werden solle**). Gregor trug nun kein Bedenken weiter, ein übrigens sehr höfliches Schreiben an Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon, Vigilius von Arles und Desiderius von Vienne zu erlassen, in welchem diesen Bischöfen unter anderen kirchlichen Vorschriften auch gesagt wird: man möge verbieten, daß die Geistlichen mit Weibern zusammenleben, und man möge daher gemeinschaftlich verordnen, daß nur die von den Kanones gestatteten Weiber bei den Geistlichen wohnen dürften, damit nicht der alte Feind des Menschengeschlechts seinen Spott treiben könne. Dieses Verbot würde eine Zeitlang bitter, aber dann wegen des der Seele zu teil werdenden Nutzens süß schmecken***).

Die Konzilienbeschlüsse, welche wir aus der Zeit Gregors zu erwähnen haben, gehören alle Spanien an. Im Jahre 590 wurde auf einer Synode zu Sevilla (c. 3.) zur Sprache gebracht, daß mehrere Bischöfe das Dekret des letzten Konzils von Toledo wegen des Umganges der Geistlichen mit Weibern nicht vollzogen hätten, und dann aufs neue verordnet, daß Priester, Diakonen und Kleriker mit extraneis und Mägden keinen Umgang pflegen sollten, und wenn sie dieselben auf an sie ergangene Ermahnung des Bischofs nicht von sich entfernten, so sollten die Richter das Recht haben, diese Weiber mit Erlaubnis des Bischofs zu ihrem Vorteil in Besitz zu nehmen; doch müßten sie dem Bischof eidlich versprechen, dieselben den Geistlichen nie wieder zurückzugeben. Diejenigen, welche gegen diesen Eid handelten, sollten exkommuniziert, die Weiber aber den Klerikern entrissen und in die Nonnenklöster als Mägde gesteckt werden†). — Die Provinzialsynode zu Toledo (597) befahl (c. 1.) den Priestern und Diakonen die Keuschheit unter Androhung der Entfernung vom Amte††). Das Konzil zu Osca in Spanien (598) schärft ebenfalls den Priestern, Diakonen, Subdiakonen und Klerikern Keuschheit ein und befiehlt genaue Untersuchungen über die Unzuchtsverbrechen der Geistlichen anzustellen†††). Das Konzil zu Barcelona (599) verfügt (c. 4.), daß Jungfrauen, welche Nonnenkleidung angezogen und Keuschheit gelobt,

---

*) L. I. ep. 45. **) L. XI. ep. 8. (Mansi X, 346.) ***) L. VII. ep. 3. (Mansi X, 180.—184.) †) Mansi X, 451. ††) ibid. 477. [Hefele III, 59.] †††) ibid. 481 sq.

aber dann geheiratet haben, so exkommuniziert seien, daß niemand auch nur mit ihnen reden darf*).

Schon in die Zeit nach Gregor dem Großen fällt ein Konzil zu Paris (615). Dieses enthält außer einer dem c. 4. des eben erwähnten Konzils zu Barcelona ähnlichen Verordnung (c. 13.) eine die Mönche und Nonnen, welche ihre Klöster verlassen würden, betreffende Vorschrift (c. 12.)**). Ein anderes Konzil, welches bald nach dem eben genannten gehalten wurde und dessen Kanones bestätigte, von dem aber weder Ort noch Zeit bekannt ist, verordnete (c. 8.): Kein Bischof, Priester, Diakon oder Kleriker soll außer der Mutter, Schwester und Base ein Weib im Hause bei sich haben. Wer dagegen handelt, soll nach dem Gutdünken des Bischofs gestraft, das Weib aber als eine Ehebrecherin verurteilt werden. Ferner (c. 12.) verordnet die Synode: Kein Priester und Diakon unterstehe sich, sich zu verehelichen, sonst soll ihn Exkommunikation treffen***). Es mag dies also doch wieder von manchen versucht worden sein. Das Konzil zu Sevilla (619) verbot aufs neue (c. 4.), diejenigen, welche die zweite Frau hätten, zu ordinieren†). Die in den Jahren 625—630 von dem Bischof zu Rheims herausgegebenen Statuten enthalten††) (c. 17.) die Bestimmung: daß die Kleriker nicht mit ihren Weibern reden, noch Weiber in ihren Häusern haben, sondern gemeinschaftlich leben sollen†††). — Auch aus einem Konzil zu Rheims führt Burchard einen Kanon an, zufolge dessen Mägde und Freigelassene von der Wohnung der Geistlichen entfernt werden sollten*†). — Im Jahre 633 gaben 62 Bischöfe auf der [4.] Synode zu Toledo folgende Gesetze:

c. 21. „Die Geistlichen sollen nicht Unzucht treiben." c. 22. „Da die Geistlichen durch ihr Leben nicht wenig Ärgernis gegeben haben, so sollen, damit den Laien aller böser Argwohn benommen werde, die Bischöfe bei sich in ihren Zimmern Zeugen ihres Lebenswandels haben." c. 23. „Eben solche Zeugen sollen die Priester und Diakonen, welche Alters oder Krankheits halber beim Bischof nicht sein können, in ihren Zellen haben." c. 42. „Bei den Klerikern sollen keine extraneae wohnen; nur Müttern, Schwestern, Töchtern, Basen ist dies gestattet." c. 43. „Einige Kleriker, die in keiner rechtmäßigen Ehe sich befinden, gehen verbotene Verbindungen ein mit extraneis und Mägden (Sklavinnen). Die auf solche Weise mit den Klerikern verbundenen Weibspersonen sollen von den Bischöfen ergriffen und verkauft werden, die Kleriker aber, die sie mit ihrer Wollust angesteckt haben, eine Zeit lang Buße thun." c. 44. „Kleriker, welche ohne Anfrage des Bischofs eine Witwe, oder eine Geschiedene, oder eine Hure geehelicht haben, sollen von ihrem eigenen Bischof getrennt werden**†)."

---

*) Mansi X, 483. **) ibid. 542. ***) ibid. 547 sq. †) ibid. 558. ††) Mit Recht mutmaßt Mansi, daß sie einer spätern Zeit angehören. †††) Mansi X, 591. *†) ibid. 600. **†) „Separari eos a proprio episcopo oportebit." Das separare scheint hier Trennung der eingegangenen Ehe zu bedeuten; sonst heißt es auch exkommunizieren. [Hefele III, 75 ff.]

Aus den beiden letzten Kanones scheint hervorzugehen, daß den Geistlichen mit Einwilligung des Bischofs erlaubt gewesen sei, sich zu verehelichen. Doch könnte der Ausdruck clerici auch nur auf die niederen Kleriker bezogen werden. c. 52. 55. 56. beziehen sich auf Mönche, die das Kloster verlassen und Ehen geschlossen, sowie auf die Verletzungen der Keuschheitsgelübde der Witwen*). In Bezug auf letztere hat auch das [6.] Konzil zu Toledo 638 c. 6. Verordnungen**). Papst Martin (649—654) zeigt sich, bald nachdem er den römischen Bischofstuhl bestiegen, als einen Eiferer gegen das unzüchtige Leben der Geistlichkeit. In einem Schreiben an den Bischof Amandus von Utrecht sagt er, er habe vernommen, daß Amandus aus zu großer Betrübnis darüber, daß die Priester, Diakonen und andere Kleriker nach ihrer Ordination sich durch Unzucht beflecken, sein Amt niederlegen und in Stille und Muße sein Leben verbringen wolle. Martin bekämpft diesen Entschluß und ermahnt ihn, er möge standhaft ausharren (Matth. 10, 22. 24, 13. 2. Tim. 3, 12) und bedenken, was Christus erlitten habe, um die Menschen von der Macht des Teufels zu befreien. Er möge ja nicht solche Frevler gegen die Kirchensatzungen dulden. Denn wer einmal nach seiner Ordination in Unzucht verfalle, sei abgesetzt und könne kein Priesteramt verwalten; es möge ihm genügen, durch Weinen und Büßen sein ganzes Leben hindurch mit göttlicher Gnade sein Verbrechen zu tilgen. Wenn man nämlich nur solche zu den heiligen Weihen zu befördern suche, deren Körpern und Seelen kein Schandfleck, keine Befleckung des Lebens ein Hindernis lege, um wie vielmehr müsse demjenigen, welcher nach der Ordination Unzucht treibt, durchaus verboten werden, mit besudelten und verunreinigten Händen das Geheimnis unseres Heils zu berühren. Ein solcher soll daher für immer abgesetzt sein und Buße thun, damit er in dem schrecklichen Gerichte Verzeihung erhalte. Nochmals ermahnt der Papst den Amandus, er möge nach dem Beispiele dessen, der für uns gelitten hat und gestorben ist, recht thätig sein und alle weltliche Leiden deshalb geduldig ertragen und auf die Belohnung des künftigen Lebens rechnen. — Man sieht aus diesem Schreiben, daß Amandus mit Martinus im Briefwechsel stand; Martin erwähnt darin des von Amandus erhaltenen Schreibens. Martin überschickte ihm auch zugleich die Akten der 649 zu Rom gegen die Monotheleten gehaltenen Synode, samt einer encyclica und trug ihm auf, sie den Bischöfen mitzuteilen und in einer Synode dieselben Urteile zu bestätigen***). — In die Zeit des genannten Papstes fällt auch die

*) Mansi X, 625 sq. **) ibid. p. 665. [Hefele III, 89.] ***) ibid. 1183. Hartzh. Conc. Germ. I. p. 28.

Synode zu Chalons an der Marne (650), die das schon früher gegebene Gesetz wiederholt, daß unter Strafe der Degradation Bischöfe, Priester und Diakonen keine extraneas bei sich haben sollten*). Die ungefähr gleichzeitige Synode zu Rouen verordnet, daß die Nonnen, welche mit Geistlichen oder Laien Unzucht getrieben haben, durchgeprügelt und ins Gefängnis gesteckt werden sollen. Geistlichen und Laien wird deshalb verboten, in die Klöster zu gehen. Priester sollen, nachdem sie Messe gelesen haben, sich sogleich entfernen. Allen wird zugleich zu Gemüte geführt, was für ein Majestätsverbrechen es sei, eine Braut Christi, eine Braut des allmächtigen Gottes zu schwächen**). — Die [8.] Synode zu Toledo (653) verordnet (c. 4.) in Ansehung der Bischöfe, über deren Unzuchtssünden bitter geklagt wird, daß sie, wenn sie ferner durch verfluchte Verbrechen mit was immer für Weibern (cum quibuslibet feminis), sich beflecken, abgesetzt werden sollten. c. 5. heißt es:

„das heilige Konzilium habe erfahren, daß Priester und Diakonen der Verordnungen der Vorfahren uneingedenk in unreiner Verbindung mit ihren Frauen oder mit anderen Weibern (quarumlibet feminarum) lebten und durch verfluchte Unzucht befleckt würden, und in Verstockung ihres grundverdorbenen Herzens gegen die heilige Schrift und die Vorschriften der Väter handelten."

Dem gemäß werden die Bischöfe beauftragt, alle Geistlichen scharf zu beaufsichtigen, damit solche Schandthaten ferner nicht mehr geübt würden. Ließen sich dieselben aber nicht bändigen, so sollten sie Zeitlebens ins Kloster gesteckt werden und dort Buße thun. Die Weiber aber, sie mögen Freie oder Mägde sein, sollen in die Klöster gesteckt und ihnen alle Möglichkeit benommen werden, zu den Teilnehmern ihres Verbrechens zurückzukehren. c. 6. heißt es:

„die Synode habe erfahren, daß einige Subdiakonen nicht bloß Unzucht trieben, sondern, was auch nur zu sagen unerlaubt ist (quod dictu quoque nefas est), sich sogar Frauen genommen hätten, und behaupteten, daß ihnen dies erlaubt sei, weil sie nicht wüßten, daß sie bei der Ordination den Segen vom Bischofe empfangen hätten***)."

Es wird nun verordnet, daß bei der Überreichung der Gefäße ihnen auch der Segen erteilt und so alle Verunreinigung durch Weiber von ihnen entfernt werde. Wer sich künftig eine solche zu Schulden kommen lasse, soll auf Zeitlebens zur Buße ins Kloster gesteckt werden. Im c. 8 wird erzählt, daß mehrere Geistliche, welche im Drange der Umstände wider ihren ausdrücklichen offen ausgesprochenen

*) Mansi X, 1190.
**) ibid. 1202.
***) „Asserentes hoc ideo sibi licere, quia benedictionem a pontifice se nesciunt percepisse."

Willen ordiniert worden wären, darin einen Grund erkannt hätten, ihre vorige Ehe fortzusetzen und, wie es scheint, auch in den Laienstand zurückzukehren. Das Konzil sucht sie zu widerlegen, behauptet, daß die einmal erteilten Weihen unauslöschlich seien (da auch die Taufe nicht bloß nolentibus: verum etiam, quod majus est, nescientibus impertitur) und gebietet, daß die auch wider ihren Willen ordinierten Geistlichen, welche nicht treu im Klerikerstande beharren, die ihnen zu Teil gewordene Gnade von sich werfen, oder die Ehe fortsetzen, wie Apostaten exkommuniziert, aller kirchlichen Würden entsetzt und auf Zeitlebens ins Klostergefängnis gestoßen werden sollen, um Buße zu thun*).

Martins Nachfolger, Eugen (654—657) hat keine Spuren thätiger Einwirkung auf diesen Zweig der Kirchenzucht zurückgelassen. Dagegen ist ein in diese Zeit fallendes [9.] Konzil zu Toledo (655) hier anzuführen. In den Beschlüssen desselben (c. 10) heißt es:

„da alle Gesetze der Unzucht der Geistlichen nicht hätten Einhalt thun können, so müsse man jetzt nicht bloß die Urheber der Verbrechen, sondern auch die Erzeugnisse der Verurteilten strafen (!). Wer daher vom Bischof bis zum Subdiakon herab aus fluchwürdiger Ehe, sei es mit einer Freien oder mit einer Sklavin Söhne erzeugt (vel ex ancillae, vel ex ingenuae detestando connubio), soll kanonisch gestraft werden; die aus einer solchen Befleckung (proles autem tali nata pollutione) erzeugten Kinder sollen nicht bloß die Verlassenschaft ihrer Eltern nicht erhalten, sondern auf immer als Sklaven der Kirche angehören, bei der ihre Väter, die sie schandmäßig erzeugten, angestellt waren**)."

Auf Eugen folgte Papst Vitalian (657—672). Von diesem ist ein Schreiben an den Bischof Paulus in Kreta aufbewahrt. Der Papst hatte erfahren, daß ein Diakon Johannes nach der Ordination geheiratet habe. Vitalian trägt nun dem Paulus auf, dies zu rügen (corrigat), damit es nicht noch einmal vorkomme. Sicher hatte Paulus den Schritt des Diakons eher, als er von Rom Nachricht erhielt, gekannt und — gebilligt***).

Noch sind von Konzilienschlüssen aus den letzten Dezennien des 7. Jahrhunderts folgende anzuführen: Ein im J. 670 oder, wie Mansi beweist, im J. 676 oder 677 zu Autun gehaltenes Konzilium verbietet (c. 10.) den extraneis und den Weibern, in die Klöster der Mönche zu gehen. Auch sollen (c. 5.) die Mönche keine compatres haben†). Auch führt Mansi aus Burchard einen Kanon gegen die Unzucht der Geistlichen an, der diesem Konzil zugeeignet wird, der aber sonst wörtlich übereinstimmt mit dem can. 5. des Konzils von Ilerda v. J. 524 [S. 207]. — Das im J. 675 zu Braga in Spanien

---

*) Mansi X, 1216—1218. **) ibid: XI, 29 [Hefele III, 94 ff.]. ***) ibid. XI, 18. †) Nicht Taufpaten sein. S. Du Fresne Glossar. II, 598.

gehaltene Konzil gebietet, daß die Geistlichen nicht bloß keine extraneas, sondern auch, damit alle Gelegenheit zur Unzucht und zu Verbrechen entfernt werde, keine Schwestern und weibliche Blutsverwandte bei sich haben sollen. Nur die Mütter werden ihnen erlaubt. Wer diesen Befehl überschreitet, muß sechs Monate Buße thun*).

Bei diesem entschiedenen Bestreben der abendländischen Gesetzgebung, die ehelichen Verbindungen der Geistlichen gänzlich auszurotten, würde das ganze Gewicht des päpstlichen Ansehens nötig gewesen sein, um den Beschlüssen der im Trullus (692) gehaltenen Synode auch im Abendlande Eingang zu verschaffen. Allein in Rom war man nichts weniger als geneigt, die Synodalschlüsse des Trullus anzunehmen, weil man auch sonst Ursache zur Unzufriedenheit hatte. Namentlich waren es sechs — außer dem 13. Kanon, welcher die Ehe der Geistlichen erlaubte und dabei ganz ausdrücklich die entgegengesetzten Verordnungen der römischen Kirche verwarf, noch fünf andere — Kanones, die dem römischen Stuhl mißfällig waren. Im 2. Kanon wurden nämlich 85 apostolische Kanones bestätigt, während die römische Kirche nach Dionysius Exiguus nur die 50 ersten annahm und ein, angeblich von Gelasius herrührendes, Verzeichnis verbotener Bücher auch diese canones in sich aufgenommen hatte. Der can. 36. hatte die Beschlüsse der 2. und 4. allgemeinen Synode (Constantinop. c. 3., Chalced. c. 28.) in Betreff des Ranges des Patriarchen von Konstantinopel erneuert, und der c. 38. wiederholte wörtlich den c. 17. Chalced., wo das Ansehen des römischen Bischofs einzig und allein auf die politische Bedeutung der Stadt Rom gegründet wurde, was den Päpsten, die ihre Ansprüche auf den Primat in der heiligen Schrift begründet fanden, höchst anstößig sein mußte. Der c. 55 verbot ausdrücklich die in der römischen Kirche herrschende Gewohnheit, am Sonnabende in der Quadragesima zu fasten und bedrohte die Kleriker, welche die Sitte der römischen Kirche beobachten würden, mit Absetzung, die Laien mit Exkommunikation. Ferner untersagte der c. 67. den Genuß des Blutes von Tieren, der in der römischen Kirche erlaubt war. Endlich verbot der c. 82. Christum unter dem Bilde eines Lammes darzustellen. Zugleich hatte man als Kirchengesetze erklärt die Beschlüsse der Konzilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel v. J. 381, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Karthago und Konstantinopel v. J. 394, so wie auch die Kanones des Dionysius Alexandrinus, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius des Großen, Gregorius Nyssenus, Gregorius Nazianzenus, Amphilochius von Ikonium, Timotheus Alex.,

*) Mansi XI, 157 sq.

Cyrillus Alex., Gennadius, Patriarch von Konstantinopel, so wie des Cyprian von Karthago und seiner Synode. Dagegen waren viele abendländische Synoden übergangen und nicht einer einzigen Dekretale des römischen Bischofs wurde Rechtskraft erteilt. Allenthalben ist also unverkennbar, daß auf dieser Synode das Ansehen des römischen Stuhles wenig beachtet war. So natürlich dieses nun auch erscheint, weil zu jener Zeit auch im Abendlande, mit Ausnahme von England, der päpstliche Einfluß sehr gesunken und kurz vorher auf der sechsten allgemeinen Synode 680 Papst Honorius als Ketzer mit dem Bannfluche belegt worden war, so ist doch begreiflich, daß man in Rom auf diese Synode nicht gut zu sprechen war. Obgleich also die römischen Gesandten zu Konstanstantinopel die Beschlüsse der Synode unterschrieben hatten, so verweigerte doch Papst Sergius die Annahme. Der Exarch von Italien erhielt vom Kaiser Befehl, ihn zur Annahme zu zwingen und ihn nach Konstantinopel zu schaffen. Doch die Empörung der Besatzung von Ravenna und die Absetzung Justinians verhinderten die Ausführung*). Im J. 701 brach eine neue Empörung gegen den Exarchen aus, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, man beabsichtige einen ähnlichen Zwang gegen den Papst Johannes VI. (701—705), der auf Sergius gefolgt war**) Späterhin wurde Johannes VII. (705—707) von Justinian II., der wieder den Thron eingenommen hatte, aufgefordert, die Beschlüsse der im Trullus gehaltenen Synode anzunehmen oder zu verbessern, aber ohne Erfolg***). Nicht besser gelang es dem Kaiser bei Papst Konstantin (708—715), den er nach Konstantinopel berief, teils um ihn überhaupt zu gewinnen — denn Rom hing nur noch schwach mit dem orientalischen Reiche zusammen und die Päpste waren als große Güterbesitzer nicht ohne politische Bedeutsamkeit — teils auch, um den Streit über jene Synodalbeschlüsse zu beenden: denn obgleich der Kaiser seinen Gast mit den übertriebensten Ehrenbezeugungen empfing und ihm sogar, nach Erzählung des Anastasius, mit der Krone auf dem Haupte vor ihm niederfallend, die Füße geküßt haben soll†); so sagt doch die Geschichte nichts von einer Annahme des Konzils, dessen Beschlüsse fortdauernd eine wichtige Scheidewand zwischen der griechischen und römischen Kirche bildeten und die nachmalige große Kirchentrennung vorbereiteten††).

*) Anastasius Biblioth. LXXXV. Vit. Sergii bei Lud. Ant. Muratori, Rerum Ital. Scriptores t. III. p. 1. Mediolani 1723. f. p. 149.

**) Anastas. vit. LXXXVI. Joannis VI. p. 151.

***) Anastas. vit. Joann. VII. ibid.

†) Anastas. vit. LXXXIX. Constant. p. 152 sq. Vgl. Schröckh 19, 509 fg.

††) Nach und nach fing man in der abendländischen Kirche an, in glück-

Mittlerweile waren die kirchlichen Verordnungen gegen die Ehen der Geistlichen in die zum Gebrauche des Abendlandes veranstalteten Sammlungen der Kirchengesetze übergegangen. So namentlich in des Fulgentius Ferrandus*), in die prisca canonum collectio**), in die statuta Ecclesiae antiquae***), in eine alte spanische Sammlung†), in die capitula des Bischofs Martin von Braga††), in die des Dionysius Exiguus und in die Bearbeitung der spanischen Sammlung von Isidor, Erzbischof von Sevilla († 636)†††). Auch die fränkischen und spanischen Fürsten nahmen in ihre bürgerlichen Gesetze die Kirchensatzungen gegen die Ehen der Geistlichen, gegen ihr Zusammenleben mit extraneis u. s. w. ohne alles Bedenken auf*†). Dies war auch natürlich; denn diese Einrichtungen schienen damals zum Wesen christlichen Kirchentums zu gehören und auf den Schutz des weltlichen

---

licher Unwissenheit einige Kanones der trullanischen Synode als canones synodi VI. zu zitieren. Gratian übersetzt c. 6. Dist. XVI. eine griechische Erzählung dieser Synode und setzt hinzu: „ex his ergo colligitur, quod sexta synodus bis congregata est: primo sub Constantino imp. et nullos canones constituit, secundo sub Justiniano filio ejus et praefatos canones promulgavit.“ — Eben so nahm Gratian in dieser glücklichen Unwissenheit einige canones dieser Synode auf. Auch can. 13. führt er als einen canon sextae synodi auf. (c. 13. Dist. XXII.) Vgl. Gieseler I, 485.—488.

*) Mansi VI, c. 16. 39. 40. 41. 93. 98. 117. 122. 130. 132. 137. 150. 180. Justell. Bibl. Juris can. vet. t. I. p. 448. sq.

**) Mansi VII, 1114.—1230. Justell. Biblioth. t. I. p. 1277. Fratt. Ballerin. in App. ad Leonis opp. t. III. p. 473.

***) Mansi VII, 985.

†) Aguirre gab sie im 3. Bande der spanischen Konzilien unter dem Namen Index sacrorum canonum, quibus ecclesia praesertim Hispaniae regebatur ab ineunte sexto saeculo usque ad initium octavi. Sie enthält beinahe alle früheren Cölibatsgesetze im Auszuge. Mansi VIII, 1180.—1220. Auch in Cenni Antiqq. Eccles. Hispan. t. I.

††) Mansi IX, 846—860. Justell. Append. t. I. p. 13. sq.

†††) Vgl. Schröckh 17, 362—395. De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge (Dissertationen von Coustant., de Marca, Ballerini, Berard, Quesnell u. s. w.) Venetiis 1778. f.; vermehrt, neu herausgegeben von Andr. Gallandius t. I. II. Moguntiaci 1790. Jo. Anton. Sauter, Fundamenta juris Ecclesiastici Catholicorum. p. II. Frib. et Constant. 1809. 8. ed. III. Rotwilae, t. I. p. 169. sq. J. T. Spittler, Gesch. des kanon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8.

*†) Childeberts Konstitut. um 554. c. 7. wegen der Ehen der Nonnen. Mansi XI. App. 7. Chlotars Konst. von 615. c. 18. eben deswegen. (Ibid. p. 17.) Dogoberts lex Bajuvariorum tit. I. c. 12. in Betreff desselben Gegenstandes. c. 13. gegen die extraneas der Priester. Ibid. p. 68. Vgl. auch Corpus juris Germanici antiqui ed. Petri Georgisch. Halae Magdeb. 1738. 4. p. 262. u. s. w.

Armes den gegründetsten Anspruch zu haben. Auch war man in jener Zeit weit entfernt, die Nachteile einzusehen, die dem Staate erwachsen konnten, wenn die immer zahlreicher werdende Geistlichkeit, während ihre Macht und ihre Reichtümer zunahmen, sich von den Laien immer mehr absonderte und die ehelichen Verhältnisse verschmähte, welche mittels der daraus hervorgehenden Kinder ein engeres Band zwischen der Geistlichkeit und der Staatsgenossenschaft geknüpft haben würden. Übrigens finden wir die Macht der Fürsten damals so wenig befestigt, daß diese, weit entfernt, eine Opposition gegen die kirchliche Gewalt wagen zu dürfen, die es den Bischöfen leicht gemacht haben würde, sie durch eine angezettelte Empörung vom Throne zu stürzen, vielmehr alles aufbieten mußten, um sich des Schutzes der Kirchenhäupter zu versichern, um in diesen eine Stütze für ihre so häufig wankenden Fürstenstühle zu finden. Besonders ist dies in Spanien der Fall.

§ 20.

Besondere Verhältnisse Britanniens.

Ueber die ältere Kirchenverfassung Britanniens, wo das Christentum frühzeitig Anhänger gefunden hatte, sind uns nur wenig [sichere] Nachrichten erhalten. In Irland hatte großen Erfolg der Brite Patrik, Sohn eines Diakonus und Enkel eines Priesters, der seit 430 den größten Teil der Einwohner Irlands zum Christentum bekehrte, das auch unter den Schotten zahlreiche Anhänger fand. Die britische Kirche hatte aber stets nur in einem sehr losen Verbande mit den übrigen Kirchen gelebt und daher auch viele Eigentümlichkeiten der ältern Kirche in sich erhalten, die durch den Briten Patrik auch nach Irland und Schottland sich verbreiteten. In diesen Ländern wußte man demnach auch nichts von Verboten der Priesterehe. Man sieht dieses aus den Beschlüssen einer zwischen 450 und 456 von Patrik in Irland gehaltenen Synode, welche im 6. Kanon verordnet, daß die Kleriker ihren Körper anständig bedecken und ihre Haare nach römischer Sitte scheren, ihre Frauen aber mit verhülltem Haupte einhergehen sollten. Die Uebertreter dieser Verordnung werden mit der Verachtung des Volkes und Exkommunikation bedroht*). Mönche und Jungfrauen sollen jedoch (nach c. 9.) nicht zusammen kommen in einem Hospitium, sollen nicht auf einem Wagen mit-

*) „Et si non more Romano capilli ejus tonsi sunt, et uxor ejus si non velato capite ambulaverit, pariter a laico contemnantur et ab ecclesia separentur.“ — [?]

sammen herumfahren, noch häufig mitsammen Gespräche halten: auch sollen (nach c. 17.) gottgeweihte Jungfrauen, wenn sie einen fleischlichen Bräutigam geehelicht haben, exkommuniziert werden, bis sie den Ehebruch aufgegeben und Buße thun*). Als späterhin durch die angelsächsische Eroberung die kirchlichen, so wie die bürgerlichen Verhältnisse Britanniens sehr zerrüttet worden, schickte gegen Ende des 6. Jahrhunderts Papst Gregor I., um den Angelsachsen das Evangelium zu predigen, den Mönch Augustin mit 40 anderen Benediktinern nach England, wo sie zuerst bei Ethelbert, König von Kent, dessen Gemahlin Bertha, eine fränkische Königstochter, Christin war, Eingang fanden. Durch die Bemühungen Augustins, seiner Gehilfen und Nachfolger, durch Heiraten und Eroberungen, verbreitete sich allmählich das Christentnm auch in den übrigen angelsächsischen Staaten. Ganz natürlich suchten die von Rom ausgesandten Mönchsmissionare nicht bloß Britannien zn bekehren, sondern auch Roms Herrschaft zu begründen und die römische Kirchenverfassung einzuführen. Gregor ernannte Augustin als Bischof von London zu seinem Vikar und beschenkte ihn mit dem Pallium**). Dieser suchte auch sogleich den ihm erteilten Primat auf der ganzen Insel geltend zu machen und betrug sich dabei mit viel Übermut. Der Romanisierung setzten sich die noch vorhandenen altbritischen Bischöfe und die schottische Kirche entgegen. So sehr wichen die altbritischen Kirchengebräuche von den von Augustin mitgebrachten ab, daß die altbritischen Bischöfe Bedenken trugen, ihn auch nur für einen Christen zu erkennen. Namentlich wollte man einen Primat des römischen Bischofs nicht gelten lassen und daher auch die dem Augustin erteilten Befugnisse nicht anerkennen***). Da die Geistlichen häufig verehelicht waren, welche

---

*) Mansi VI, 516 sq. bei Dav. Wilkins Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. vol. IV. Londini 1737. fol. vol. I. p. 1.—8. sind die wenigen Uberreste der ältern brit. Kirchenverfassung aufgenommen. [Hier ist noch manches dunkel. s. die Quellen bei Hase, Kgsch. Lehrbuch. 11. A. S. 182 f.; Kgsch. 1890. II, 1. S. 21 f. E. Schöll: Art. Keltische Kirche in Herzogs R.-E. 2. A. VIII, 334 ff. „Auch darin blieb die keltische Kirche auf dem Boden der alten Kirche stehen, daß sie die Priesterehe für ganz berechtigt hielt. Die Ehe galt bei den Kelten nicht als Sakrament und es läßt sich wohl schwer nachweisen, daß sie kirchlich eingesegnet wurde. Auch an einem förmlichen Eherechte scheint es gefehlt zu haben. Ob auch Mönchsehen vorkamen, oder vielmehr ob sie für erlaubt angesehen wurden, ist schon gefragt worden u. s. w." S. 354.]

**) L. XII. ep. 15. Mansi X, 394.

***) Dionoth, Abt des Klosters Bangor, äußert sich über die Ansprüche des Papstes folgendermaßen: „Notum sit et absque dubitatione vobis, quod nos omnes sumus et quilibet nostrum obedientes et subditi ec-

Augustin vorgefunden hatte, so fragte er bei Gregor an, ob Geistliche, welche sich nicht enthalten könnten, heiraten und, wenn sie sich verehelicht hätten, in den Laienstand zurücktreten dürften. Gregor antwortete dem Augustin nicht ganz unumwunden auf seine Frage, sondern sagt bloß, daß die Geistlichen, welche sich außerhalb der heiligen Weihen befänden (d. i. welche nicht Subdiakonen [?], Diakonen, Priester und Bischöfe sind), wenn sie sich nicht enthalten könnten, sich verehelichen dürften und den geistlichen Stand nicht verlassen, sondern nur eines guten Lebenswandels sich befleißigen sollten*). Die berechnende Klugheit des Papstes, der sich selbst vorbehält, bei Gelegenheit die römischen Gesetze in ihrer ganzen Strenge durchzusetzen, zunächst aber sein Ansehen nicht gern auf die Probe stellen will, ist hier nicht zu verkennen**). Erst im 8. Jahrhunderte konnten die alten Briten, noch ungleich später Schottländer und Irländer zur Annahme der römischen Kirchengebräuche bewogen werden: von da an wird aber auch der Einfluß Roms in der römischen Kirche sehr groß. Die Päpste mischten sich in alle Kirchenangelegenheiten, bestätigten den neuen Erzbischöfen ihre Primatrechte und schenkten ihnen Pallien. Der König Oswiu von Northumberland [s. u. d. Anm.] gewann so große Achtung vor Rom, daß er den König von Kent vermochte, den eben gewählten Bischof, W i g h a r d, nach Rom zu senden, um ihn dort zum Oberbischof von England weihen zu lassen. W i g h a r d starb in Rom und der Papst V i t a l i a n benutzte sogleich die Gelegenheit, nach Eng-

---

clesiae Dei et papae Romae, et u n i c u i q u e v e r o C h r i s t i a n o e t p i o ad amandum unum quemque in suo gradu in caritate perfecta et ad juvandum unumquemque eorum verbo et facto filios Dei. Et aliam obedientiam quam istam, non scio debitam ei q u e m v o s n o m i n a t i s e s s e p a p a m, n e c e s s e p a t r e m p a t r u m: vindicari et postulari et istam obedientiam nos sumus parati dare et solvere e i e t c u i q u e C h r i s t i a n o c o n t i n u o. Praeterea nos sumus sub gubernatione episcopi Caerlionis super Osca, qui est ad supervidendum sub Deo super nobis ad faciendum nos servare viam spiritualem.“ Wilkins. Conc. M. Britann. vol. I. p. 26. Vgl. Beda hist. Eccl. gentis Anglorum, l. II. c. 2. opp. Colon. 1688. fol. t. III. p. 32.—34.

*) L. XII. ep. 31. interrog. 2. (Mansi X, 404.)

**) Großen Anteil an dieser Veränderung hatte folgende Begebenheit. Um die Streitigkeiten zwischen den Anhängern der altbritischen Gebräuche und den römischen zu entscheiden, ward 664 eine Synode zu Strenaeshalch (synodus Pharensis) gehalten. Den Zwist entschied Oswiu, König von Northumberland. Er fragte beide Parteien, welcher Apostel die Schlüssel des Himmelreichs besitze. Beide gestanden sie dem Petrus zu. Hierauf entschied Oswiu: ich sage euch, weil jener (Petrus) der Pförtner ist, so will ich ihm nicht widersprechen, sondern wünsche, so viel ich weiß und vermag, ihm in allem zu gehorchen, damit, wenn ich zu den Pforten des Himmelreichs komme, dieselben mir nicht verschlossen bleiben. Beda hist. 3, 25.

land aus Italien einen Oberbischof zu senden. Er erwählte dann den Mönch Theodorus, gebürtig aus Tarsus in Cilicien. Unter dem Einflusse dieses Theodor, der von 668—690 Erzbischof von Canterbury war, ward Roms Obergewalt befestigt*). Vieles wirkte zusammen: Fürsten, die vom Mönchsgeiste ergriffen waren, innere Unruhen, bei welchen die kämpfenden Parteien sich mit Hilfe Roms zu überwinden suchten, abgesetzte Bischöfe, die nach Rom appellierten und natürlich dort Schutz fanden, Mönche, die von Rom mit Privilegien versehen zu werden wünschten. Da von Rom aus das neue Kirchentum in England gegründet wurde, so war natürlich, daß auch gegen die Ehe der Geistlichen gearbeitet wurde. Das sich schnell verbreitende Christentum mußte dies erleichtern. Schon im 4. und 5. Jahrhundert gab es hier zahlreiche Klöster. In dem Kriege der Briten gegen Ethelbert von Kent befanden sich im Heere der Briten nur allein 700 Mönche aus dem Kloster Bangor, welche sämtlich niedergehauen wurden**). — Durch die römischen Mönche wurde nun aber das Mönchtum recht begründet. Zahlreich wurden Klöster gestiftet. Wo ein Bistum errichtet wurde, da errichtete man auch gewöhnlich zugleich Klöster. Wo der Bischof wohnte, wohnten auch die Priester in einem Hause zusammen, lebten da nach einer gewissen Regel und verrichteten die gottesdienstlichen Geschäfte in der Kathedralkirche. Sie waren eine Art von Kanonikern. — Auf die bischöflichen Stühle stiegen auch meistens Mönche, die dann das Mönchsleben und die Ehelosigkeit mit der größten Schwärmerei anpriesen. Als außerordentlicher Beförderer und feurigster Lobredner beider trat Aldhelm, Abt von Malmesbury, dann Bischof von Shirburn (starb 705) auf. In seinem Buch vom Lobe der Jungfräulichkeit hat er die überspanntesten Ansichten der Kirchenväter über das ehelose Leben gesammelt und durch die seinigen noch bei weitem überboten***). Er

---

*) Lesenswert ist Vitaliani ep. ad. Theodor. archiep. Cantuar. (Wilkins I, 41.)

**) [Vgl. Schoell bei Herzog 2. A. VIII, 340; K. Hase, Kgesch. II, 1, 23.]

***) De laude Virginitatis, p. 30.—50. Biblioth. Patrum maxima Lugduni 1677. carmen de laude virginum p. 3.—19. Nur ein Pröbchen. Er führt an, daß ein Engel zwischen den drei Ständen der Jungfräulichkeit, der Enthaltsamkeit und der Ehe folgende Unterschiede angegeben habe: „Angelo hoc modo alternatim distinguente. Ut sit virginitas, aurum; castitas argentum; jugalitas aeramentum. Ut sit virginitas divitiae; castitas mediocritas; jugalitas paupertas. Ut sit virginitas pax; castitas redemptio; jugalitas captivitas. Ut sit virginitas sol; castitas lucerna; jugalitas tenebrae. Ut sit virginitas dies; castitas aurora; jugalitas nox. Ut sit virginitas regina; castitas domina; jugalitas ancilla. Ut sit virginitas homo; castitas semivivus; jugalitas

wird auch als Beförderer des ehelosen Standes der Priester genannt*). Theodor von Canterbury nennt das Mönchtum eine zweite Taufe zur Vergebung der Sünden**). Auch der gelehrte Mönch Beda [† 735] gibt die sämtlichen Ansichten des Augustin und Hieronymus über Ehe und Ehelosigkeit wieder***). Nach dem Grundsatze des Hieronymus, daß die Priester, um immer Altardienst verrichten zu können, sich auch immer der Frauen enthalten müssen, lehrt auch er, daß die Priester ehelos bleiben oder den vertraulichen Umgang mit ihren Frauen aufheben müssen†). Die Anpreisungen des Mönchtums verbreiteten auch den Geschmack an demselben außerordentlich. Weiber verließen ihre Männer und Männer ihre Weiber, Eltern ihre Kinder, Kinder ihre Eltern, um ihr Leben im Kloster zu beschließen. Man eilte wohl auch in dieselben, um große Verbrechen (z. B. Mordthaten, die damals sehr häufig vorkamen) abzubüßen, oder um ein bequemes und sicheres Leben zu führen. Auch Fürsten und Fürstinnen begaben sich häufig ins Kloster. Der Northumbrische König Oswiu gelobte im Kriege mit dem König von Mercia, daß, wenn ihm Gott den Sieg verleihe, er seine einjährige Tochter zur beständigen Jungfrauschaft weihen und überdies zwölf Klöster gründen wolle. Er siegte und erfüllte sein Versprechen††). Der Northumbrische Bischof Wilfrid beredete die Gemahlin seines König Eyfrid, Edildrida, zum Gelübde einer beständigen Jungfrauschaft†††). Selbst Beda, obgleich er

---

corpus. Ut sit virginitas purpura; castitas rediviva; jugalitas lana. Omnia haec non sunt extra palatium sed aliter sedet in carruca praefecturae dignitas, aliter mulionum vilitas, qui pedibus continet mulas et tamen sub uno imperatore militare noscuntur etc. Cujus differentiae argumento conjici et colligi datur, quod virginitas sit, quae ab omni spurcitia carnali illibata, spontaneo coelibatus affectu pudica perseverat. Castitas vero, quae pactis sponsalibus sortita matrimonii commercium regni coelestis causa contemnit, jugalitas quae ad propagandam posteritatis sobolem et liberorum procreandorum causa licitis connubii nexibus credatur." De laude Virginitatis c. 9. p. 35. Von ihm schreibt Wilhelm von Malmesbury: „Assistunt veritati dictorum meorum, quantum coelibatus amorem foverit, libri de virginitate praeclari, quibus illius honorem definit, pulchritudinem amat, perseverantiam coronat. Neque enim fas est credi, sanctum virum aliter fecisse quam docuit, aliter vixisse quam dixit." Wilhelm Malmesb. de vita Aldhelmi, p. III. ap. Wharton Anglia sacra, t. II. p. 13. Ven. Beda Hist. Eccl. Anglor. lib. V. c. 19. Monast. Anglican. p. 12. 49. 79.

*) Beda l. c.

**) Cap. c. 2. M. XII. p. 25.

***) Comment. in I. ad Corinth. c. 7. op. VI, 329—335.

†) Commentar. in Lucam l. I. c. 1. op. V, 222. de Tabernacul. l. III. c. 8. 9. t. IV, 905 sq.

††) Beda hist. 3, 24.

†††) ibid. 4, 19.

für sich das Mönchtum hoch erhebt, klagt bereits sehr über die große Menge der Klöster und die in denselben herrschenden Mißbräuche. Er tadelt es, daß so viele vom Adel und dem Volke die Waffen ablegten und sich in die Klöster begäben. Vorzüglich deckte er das dem Vaterlande und der Kirche durch das Mönchtum bevorstehende Unglück in einem Briefe an Egbert, Bischof von York, auf. Er riet diesem die Klöster zu vermindern und die Anzahl der Bischöfe und Weltgeistlichen zu vermehren, um das Evangelium in den Landstädten und Dörfern, wo man seit langer Zeit keinen Kleriker gesehen habe und doch jeder dem Bischof Tribut bezahle, zu predigen. Demgemäß schlug er vor, neue Bistümer zu errichten und namentlich einen Teil der Klöster in bischöfliche Sitze zu verwandeln. Viele Klöster seien dieses Namens unwert und dienten nur der Eitelkeit und Üppigkeit. Viele Männer wählten das Klosterleben nur, um von allen Staatsdiensten befreit zu werden und ihre Lüste ungestörter zu befriedigen. Diese sogenannten Mönche befolgten nicht nur selbst kein Gelübde der Keuschheit, sondern sie mißbrauchten sogar die Jungfrauen, welche dies Gelübde gethan haben. Das Verderbnis der englischen Klöster habe daher auch schon viele bewogen, sich in auswärtige Klöster zu begeben.

Die durch das Mönchtum festgehaltene asketische Richtung, zusammenwirkend mit dem Interesse der Hierarchie, die sich auch jenseits des Kanals bald demselben Streben nach Reichtum und Macht hingab, wie in anderen Ländern, mußte die Ehelosigkeit der Geistlichen um so mehr befördern, als ohnehin viele Kleriker schon als Mönche im ehelosen Stande lebten. Auch sind hie und da schon Zwangsmittel angewendet worden, um Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit bei den Klerikern zu bewirken. Die ersten uns erhaltenen Verordnungen in Bezug auf die Keuschheit der Geistlichen liefert der Erzbischof Theodor in seinen Kapiteln, die auch den Namen Pönitentiale führen und wahrscheinlich in einer Synode, wie aus einem Antwortschreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius hervorzugehen scheint*), bekannt gemacht worden sind. Doch ist zu bemerken, daß diese capitula nicht ein Erzeugnis Englands, sondern eine von Theodor auf englischen Boden versetzte Pflanze sind. Im 28. Kapitel heißt es: ein Mönch, welcher Unzucht treibt, soll sieben Jahre Buße thun. Dasselbe tritt nach Kap. 77 bei Nonnen ein, welche Unzucht treiben. Wenn ein Priester Unzucht treibt und, nachdem es kund geworden ist, getauft hat, so sollen (nach c. 84.) die Getauften wieder getauft werden**). Wer

*) Mansi XII, 25. — [Vgl. jedoch Herzogs R.-E. 2. A. III, S. 21.]

**) „Presbyter fornicans si postquam compertum fuerit baptizaverit, iterum baptizentur.“

eine Witwe geheiratet hat, sei es vor der Taufe oder nach derselben, darf (nach c. 116.) nicht Priester werden. Wer sich selbst verschnitten hat, darf (nach c. 122.) nicht Kleriker werden. Wer nach der Ordination sich verschnitten hat, soll (nach c. 123.) verurteilt werden. Bischöfe, Priester und Diakonen, welche Unzucht treiben, falsche Eide schwören, oder stehlen, sollen (nach c. 125.) abgesetzt, aber nicht exkommuniziert werden. Einem Priester ist es (nach c. 148.) nicht erlaubt, die Sünde des Bischofs zu verraten, weil er über ihm ist*). Auf die Keuschheitsgelübde der verehelichten Laien und ihre Enthaltung zu gewissen Zeiten beziehen sich mehrere Vorschriften. So wird (c. 49.) befohlen, daß der Mann sich vierzig Tage vor Ostern und eine Woche nach Pfingsten seiner Frau enthalten solle. Das im J. 697 zu Berghamsted gehaltene Konzil verordnet im 7. Kanon:

„Wenn ein Priester einen unrechtmäßigen Beischlaf geübt, oder die Taufe eines Kranken verschoben hat, oder so betrunken ist, daß er sein Amt nicht verwalten kann, so soll seine Amtsverwaltung nach dem Willen des Bischofs kassiert werden (ministerium ejus cesset ad arbitrium episcopi**).

In die letzten Jahre des 7. Jahrhunderts wird auch noch von D'Achery und Mansi eine Sammlung irländischer Kanones gesetzt, wo (c. 19.) von den in den Klerus Aufzunehmenden gefordert wird, daß sie nur mit einer Jungfrau verehelicht seien***). Den Klerikern werden die extraneae verboten†). Diese Kanones enthalten auch die kanonischen Strafen gegen die Sodomiterei der Geistlichen, die Unzucht, die Selbstbefleckung der Bischöfe, Priester, Äbte u. s. w.††). Ein allgemeines Gesetz, welches von den Klerikern Ehelosigkeit oder Enthaltung von ihren Frauen gefordert hätte, gab es übrigens noch nicht. Selbst die Priester in den Kollegien bei den Kathedralkirchen waren durch kein Gelübde der Ehelosigkeit gebunden. Auch für Mönche und Nonnen war die Regel noch nicht so strenge, daß sie nicht nach Gefallen das Kloster hätten verlassen und heiraten dürfen. Ehemalige eigentliche Klöster, aus denen die Mönche vertrieben worden waren, wurden von verheirateten Klerikern und ihren Familien bewohnt, die unter einem Oberpriester und nach einer gewissen Regel lebten.

*) Mansi XII, 28 sq. Vgl. Die capitula de remediis peccatorum ib. p. 37. Edm. Martene anecdota, t. IV. p. 21 sq.

**) Mansi XII, 112. Wilkins t. I. p. 60.

***) Mansi XII, 119.

†) Mansi XII, 121.

††) ibid. 145. 147 sqq.

§ 21.

Betrachtungen über den wirklichen Zustand der Geistlichkeit rücksichtlich des ehelosen Lebens. Sittliche Folgen.

Wenden wir zuerst unsere Blicke auf den Orient, so finden wir, daß hier zwar die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen insofern gehemmt, als die ehelosen Bischöfe, Priester und Diakonen nach der Weihe nicht zur Ehe zugelassen werden: da aber den schon im Ehestande lebenden Geistlichen ihre ehelichen Rechte nicht verkümmert wurden, so ist es im Orient ganz gewöhnlich, daß die Geistlichen verheiratet sind und Kinder zeugen. Sokrates berichtet folgendes:

„Eine andere Gewohnheit habe ich auch in Thessalien kennen gelernt. Der ordinierte Kleriker wird, wenn er nach der Ordination der Frau, welche er vor der Annahme des Klerikats gesetzlich geehelicht hat, beiwohnt, abgesetzt. Im Orient aber enthalten sich alle freiwillig, auch die Bischöfe, aber nur wenn sie wollen, ihrer Frauen; durch Zwang eines Gesetzes thun sie es aber nicht. Denn viele derselben haben zur Zeit, wenn sie Bischöfe sind, von ihren rechtmäßigen Frauen Kinder erzeugt. Der Gewohnheit in Thessalien Urheber aber war Heliodor, Bischof von Trica*)

Dasselbe meldet Nicephorus. Die Verordnung Justinians muß also nur eine Zeitlang allgemeine Wirkung gehabt haben. Denn das auf der Synode im Trullus gegen die Ehen der Bischöfe gegebene Gesetz erklären die gelehrten Griechen Zonaras und Theodorus Balsamon für das erste deshalb erlassene kirchliche Gesetz**). Doch herrschte auch im Orient nicht gleichmäßige Observanz und ohne Zweifel suchte man in einigen Diözesen die Ehe der Geistlichen teils dadurch abzustellen, daß man entweder nur Unverheiratete, namentlich Mönche, weihte, oder die Verehelichten die Ehe aufzuheben nötigte.

---

*) „*Ἔγνων τε ἐγὼ καὶ ἕτερον ἔθος ἐν Θεσσαλίᾳ, γενόμενος Κληρικὸς ἐκεῖ ἣν νόμῳ γαμήσας πρὶν Κλερικὸς γένηται, μετὰ τὸ Κληρικὸς γενέσθαι συγκαθευδήσας αὐτῇ ἀποκήρυκτος γίνεται· τῶν ἐν Ἀνατολῇ πάντων γνώμῃ ἀπεχομένων καὶ τῶν ἐπισκόπων, εἰ καὶ βούλοιντο, οὐ μὲν ἀνάγκῃ νόμου τοῦτο ποἰουντων· πολλοὶ γὰρ αὐτῶν ἐν τῷ καιρῷ τῆς ἐπισκοπῆς καὶ παῖδας ἐκ τῆς νομίμης γαμετῆς πεποίηκασιν· ἀλλὰ τοῦ μὲν ἐν Θεσσαλίᾳ ἔθους ἀρχηγὸς Ἡλιοδωρος, Τρίκκης τῆς ἐκεῖ γενόμενος, οὗ λέγεται πονήματα ἐρωτικὰ βιβλία ἃ νέος ὢν ἔταξε καὶ Αἰθιοπικὰ προσηγόρευσε.*“ Socrat. H. E. 5, 22. p. 296.

**) Ad. can. ap. 5. Balsamon. „*Πρὸ τῆς ἕκτης συνόδου τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ παλατίου γενομένης ἐξῆν τοῖς Επισκόποις ἔχειν γυναῖκας, καὶ μετὰ τὸν Ἐπισκοπικὸν ἀξίωμα, ὥσπερ ἔχουσιν αὐτὰς καὶ οἱ μετὰ τὸν γάμον Χειροτονούμενοι ἱερεῖς ἢ διάκονοι.*“ Eben so Zonar. S. *Συνόδικον* sive Pandectae canonum — Guilelm. Beverogii. Oxonii 1672. fol. p. 3 sq.

Besonders wurden die Mönche häufig zu Bischöfen erhoben. Doch ist das hie und da durchgesetzte Verbot der Fortsetzung einer vor der Ordination eingegangenen Ehe nur als Ausnahme zu betrachten; wogegen es in manchen Diözesen auch wieder gestattet sein mochte, selbst nach der Ordination noch in die Ehe zu treten. Für den Bestand der Ehe im allgemeinen spricht auch der Umstand, daß von den empörenden Folgen des Cölibats im Orient gar nicht oder kaum die Rede ist.

Viel mehr ward im Abendlande gethan, um die Ehe der Geistlichen zu unterdrücken: dennoch würde man irren, wenn man annehmen wollte, es habe schon damals ein Cölibatsgesetz in der Ausdehnung gegeben, wie es jetzt in der römisch-katholischen Kirche durchgesetzt ist. Zwar stellte man es als Gesetz auf, daß nach der Ordination niemand mehr heiraten dürfe, aber da nicht verwehrt war, sich vor Erlangung des Subdiakonats oder Diakonats zu verehelichen und oft auch verehelichte Laien zu Priestern oder Bischöfen geweiht wurden, so mußten in allen Graden des geistlichen Standes verehelichte Geistliche vorkommen, und es scheint, daß in manchen Diözesen sie die Mehrzahl ausmachten. Solchen Geistlichen war dann aber freilich zur Pflicht gemacht, mit ihren Frauen im Stande vollkommener Enthaltsamkeit zu leben, weswegen ihnen auch empfohlen wurde, nicht in einem gemeinschaftlichen Bette mit der Frau oder in derselben Stube mit ihr zu schlafen u. s. w. Übrigens galt das Gesetz der Enthaltsamkeit, so wie auch das Verheiratungsverbot, eigentlich nur für die Diakonen, Priester und Bischöfe, obgleich Leo und Gregor es schon auf die Subdiakonen auszudehnen suchten, worin einige spanische und gallische Synoden folgten. Doch war dies nicht allgemeines Gesetz. Selbst in Sizilien setzten zu Gregors I. Zeiten die Subdiakonen ihre Ehen fort. Dasselbe galt auch noch später in anderen Ländern. Übrigens hatte sich die monarchische Kirchenverfassung noch nicht so vollständig ausgebildet, daß die erwähnten Gesetze überall mit gleicher Strenge zur Ausführung gekommen wären. Einige Bischöfe gestatteten ihren Klerikern den ruhigen Genuß der Ehe, andere erlaubten sogar den bereits ordinierten sich zu verehelichen: beides allerdings in Folge einer von den Gesetzen nicht gebilligten Nachsicht, die aber, wie die dagegen eifernden kirchlichen Verordnungen beweisen, nicht ganz selten gewesen sein mag. Wo größere Strenge geübt wurde, gewann freilich die Keuschheit nur wenig: denn die so oft wiederholten kirchlichen Verordnungen gegen das Zusammenleben mit extraneis dürften doch wohl ein Beweis sein, daß die Stelle der Ehefrauen oft durch unverheiratete Beischläferinnen ersetzt wurde und daß man wenigstens in die Keuschheit der damaligen Geistlichkeit nur wenig Ver-

trauen setzte, weil man ihr für ihren Umgang mit dem weiblichen Geschlechte nicht Vorsicht genug empfehlen konnte, um bösen Verdacht abzuwehren. Wir haben aus jener Zeit eine nicht unmerkwürdige Schrift eines unbekannten Verfassers, in welcher gegen dieses Zusammenleben der Geistlichen mit Frauenzimmern gekämpft wird*). Hier wird erzählt, wie die Kleriker vor Begierde nach Weibern so sehr rasten und brannten, daß sie den Tod der Trennung von denselben vorzögen, und wie alle decreta legalia bei ihnen erfolglos wären, ja sie sogar öffentlich diese Verhältnisse zu verteidigen wagten. Von dem, was zur Verteidigung angeführt zu werden pflegte, erfahren wir sodann das Nähere, indem die Geistlichen selbst redend

*) Diese Schrift (de singularitate clericorum) befindet sich unter den dem Bischof Cyprian von Karthago zugeschriebenen Werken. ed. cit. Venet. 1728. p. CXLIII—CLXXVIII. Schon die Sprache beweist, daß sie weder, wie einige gewollt haben, Cyprian, noch Origenes, noch Augustin, noch Hieronymus, noch Chrysostomus beigelegt werden kann. cf. editt. in vita S. Cypriani. c. 36. praef. p. XCIX sq. Die englischen Herausgeber der Werke Cyprians (Oxoniae 1688. rec. Amstelod. 1700. f.) versetzen sie in das Zeitalter Bedas, ohne daß sie nur irgend einen haltbaren Grund beibringen. Die Benediktiner lassen sie im 3., oder zu Anfang des 4. Jahrhunderts entstehen. p. XCVI. Wir versetzen sie ins 5. oder 6. Jahrhundert, und weisen ihr gallischen Ursprung zu. Für dieses Zeitalter spricht die schlechte Schreibart. Demutare, minorari, dimidietas, ancillata caritas, conjugalitas castrata, constitutionarii constitutionis clericalis etc. Als die Schrift geschrieben war, waren bereits vielfach Cölibatsdekrete promulgiert worden, denn die decreta legalia (n. 37. p. CLXXII.) werden erwähnt. — Für Gallien spricht, daß ausdrücklich gallische Verschnittene erwähnt werden. n. 33. p. CLXIX. Unserer Behauptung scheint zwar zu widersprechen, daß das Buch zu einer Zeit geschrieben sein muß, welche noch Märtyrer hervorbrachte. (Eben deswegen versetzt auch Schröckh 4, 280 das Werk bald in die Zeit nach Cyprian.) Allein dies war auch noch der Fall im 5. und 6. Jahrhunderte in Gallien bei den Bedrückungen und Mißhandlungen der Katholiken durch die Arianer und vor allem durch Longobarden und Goten. — Über den Verfasser erlauben wir uns folgende Mutmaßungen. Daß derselbe ein Bischof war, gibt er gleich anfangs zu erkennen. Er hatte bereits früher schon ein Ausschreiben an seine gesamte Geistlichkeit über ihr gesamtes Verhalten erlassen. Da aber viele durch den Umgang mit Weibern zur Sünde verleitet worden waren, so erließ er sein Schreiben gegen dieselbe. Obgleich, sagt er, seine Ermahnung schon durch sein Ansehen hinlänglich begründet wäre, so habe er doch noch, damit er nicht als Träumer ausgehöhnt werde, Gründe aus der heiligen Schrift beigefügt. Dürfte man nun nicht etwa mutmaßen, daß wegen Gleichheit der Namen ein Personenverwechselung vorgefallen sei? Es gab einen weniger bekannten Cyprian, Bischof von Bordeaux, der den Synoden zu Agde und der ersten zu Orleans beiwohnte. Le Cointe Annales Ecclesiastici Francorum ad an. 508. n. 7. ad. an. 511. n. 41. Parisiis 1665 f. t. I. p. 240. 288. Ein anderer Cyprian war Bischof von Toulon. Er war ein Freund des Cäsarius von Arles, dieses großen Beförderers des Mönchtums,

eingeführt werden. Hier berufen sie sich auf die Unverletztheit der beiderseitigen Keuschheit und behaupten, daß ihnen ihre Verbindung eine Gelegenheit gebe, desto glorreicher zu siegen. Sie sagen, auch Elia habe bei einer Witwe gewohnt (1 Kön. 17.), die Apostel hätten Frauen auf ihren Reisen mit sich geführt, Johannes habe auf Befehl Christi dessen Mutter zu sich genommen, Christus mit der Samariterin am Brunnen gesessen, auch von gottseligen Frauen, wie Martha, sich bedienen lassen; und wie diesen, so könnte auch ihnen die Verbindung mit Frauenzimmern nicht zum Verbrechen angerechnet werden. Der Apostel befehle auch: Traget einer des andern Last, und so erfüllet das Gesetz Cristi (Gal. 6, 2). Wollte man aus dem Zusammenleben der Geistlichen mit dem weiblichen Geschlechte immer arges befürchten, so müßte man ihnen alle Zusammenkunft mit demselben untersagen. Sie kämen aber mit demselben auch in der Kirche zusammen und müßten es, wegen geistlicher Angelegenheiten, auch in ihren Wohnungen besuchen. Die Frauenzimmer seien auch am besten geeignet, die häuslichen Angelegenheiten zu besuchen. Alle diese Ausflüchte werden nun widerlegt; dabei wird geschildert, wie so oft anscheinend unschuldige Verhältnisse das Laster bemänteln müssen und wie solches von dem nachteiligsten Einfluß auf die Sittlichkeit der Laien sein müsse, und zum Teil in sehr rührenden Vorstellungen, ähnlich denen des Chrysostomus, gegen dergleichen Gefahren gewarnt*). In der That verdienten diese Vorstellungen denen vorgehalten zu werden, welche, indem sie die Geistlichen von rechtmäßigen Ehen zurück-

---

dazu ein Mann von großem Ansehen, und wohnte mehreren Synoden, unter andern denen zu Orange (529) und zu Orleans (541) bei. Le Cointe l. c. ad can. 541. n. 49. p. 599. ad an. 536. n. 10. 18. p. 455. 457. ad an 542. n. 25. p. 620. Diesem Cyprian möchten wir die Schrift zueignen. Mit seinem Mönchssinne stimmt sie genau überein. — Zurückgekehrt von einer der Synoden, welche ja sämtlich die Ehe der Geistlichen untersagten, mochte er die Dekrete abermals publiziert und noch nebenbei dieses Schreiben erlassen haben. In Synodalschlußform schreibt er auch n. 44: „Rogo vos quantum valeo, et ultra quam valeo, haec sint studia omnium clericorum, ut singularitatis inaccusabilis secessione fungantur: ne aut ipsi per feminas, aut feminae per illos ad ignominiosa ludibria provocentur. Si quis habet matrem, vel filiam, vel sororem, vel conjugem, vel cognatam, sic habeat, ut nulla ancilla intersit, neque aliqua ingrediatur extranea“ etc. p. CLXXVII. — Daß dies auch andere Bischöfe, welche noch etwas schreiben konnten, thaten, zeigt das bereits erwähnte Schreiben des Veranus, Bischof von Cavaillon. Zu jener Zeit war auch vielfache Gelegenheit zum Martyrtume. Mit Feuer und Schwert verwüsteten die Longobarden Gallien und mordeten Bischöfe, Priester und Volk. Le Cointe ad an. 542. n. 25. p. 619.

*) Der Verfasser weiß sogar das Gefährliche der in Besorgung der häuslichen Geschäfte begriffenen Frauenspersonen zu schildern.

halten, ihre Verhältnisse zum weiblichen Geschlecht vergiften und dadurch eine Quelle sittlichen Verderbens eröffnen. Das wäre dann aber freilich ein Gesichtspunkt, der mit den Ansichten unseres alten Verfassers durchaus nicht übereinstimmte; denn dieser ist ganz in den asketischen Begriffen befangen, nach welchen das Weib als die Quelle der Sünde erscheint und daher auch die Ehe höchstens auf Nachsicht Anspruch machen kann. So sagt der Verfasser u. a.:

„Durch das Weib ist die Sünde und der Tod in die Welt gekommen; durch ein Weib hat zwar Christus (d. h. von einem Weibe geboren) die Welt befreit, aber noch immer herrscht durch dasselbe der Tod. Hätte Adam, welcher durch Eva verführt wurde, den Tod so vieler vorausgesehen, er würde im Sack und in der Asche Buße gethan haben. O weit bleibe entfernt jene Pest, jene Seuche, jenes heimliche Verderben. Der Herr hat zwar dem Manne die Frau zur Gehilfin gegeben, aber aus Neid der Schlange ist sie eine Feindin geworden. Jeder, der durch Liebe zu einem andern hingezogen wird, kann Gott nicht anrufen, und wer für einen andern zu sorgen hat, kann an Gott und göttliche Dinge nicht denken (1 Kor. 7, 32 f.). Jede Verbindung mit einem Weibe ist eine feindselige. Von Kohlen sprühen Funken, vom Eisen wird der Rost genährt, die giftigen Nattern hauchen Krankheiten und das Weib verbreitet die Pestilenz der Begierde."

Alle Stellen aus dem Prediger Salomo und sonst werden zusammengesucht, um das weibliche Geschlecht als die Pest und den Fluch der Menschheit darzustellen*).

---

*) „. . . quando in domesticis negotiis nunc lacertos ac femora lanificis operibus nudat, nunc aestuans detegit membra, nunc fatigata jactatur, aut in risu aliquando dissolvitur, nunc blanditias exhibet, et quod est venenosius super cuncta psallere delectatur, aut canere? Cujus cantu tolerabilius est audire basiliscum sibilantem. — Semel dixerim — incongrua est sodalitas feminarum. Omnes inconveniens sodalitas mulierum, gluten est delictorum, et viscum toxicatum, quo diabolus aucupatur." n. 10. p. CLII. Übrigens scheinen dem Verfasser Menschenkenntnis und Erfahrung nicht gemangelt zu haben. Es gewähre schon Süßigkeit, sagt er, ein Weib zu sehen, wenn sie vom Schmerz übermannt werde, was müsse erst dann geschehen, wenn sie scherze oder schmeichele. („Taceo reliqua, quae magis pudenda sunt quam dicenda, solum hoc dico, in dolore vel in ira mulierem frangi conspicere, jam non est sine mulcedine. Quid dicimus, si videas jucundantem, aut quod est deterius blandientem." n. 10. p. CLII.) Auch nicht ein altes und häßliches Frauenzimmer sollen die Geistlichen in ihr Haus nehmen, weil man da, wo man vom Verdachte sicher ist, am schnellsten sündige, auch die Lust sich nicht an die Häßlichkeit kehre, indem der Teufel ihr das hübsch mache, was abscheulich ist. „Non despecta, non vetula, sine affinitate, peculiariter suscipienda ad domesticum obsequium: quia magis illic cito delinquitor, ubi sine suspicione securum potest esse delictum; maxime quia cupidini nulla deformitas, nulla despectio fastidii, vel vilis existit, cui diabolus pingens speciosum efficit, quidquid foedum vel horridum fuerit."

Übrigens würden diejenigen Geistlichen, welche sich in unerlaubte Verhältnisse mit extraneis einließen, wenn ihnen nicht die Möglichkeit der Ehe abgeschnitten gewesen wäre, gewiß in der Regel ein untadeliges Leben geführt haben. Leider fehlt es auch nicht an Geistlichen, welche auf eine weit verderblichere Weise ausschweiften und sich dabei wohl auch den Schein vorzüglicher Keuschheit zu geben suchten. Wurden sie entlarvt, so konnten sie immer noch besser wegzukommen hoffen, als es in ähnlichen Fällen bei Laien der Fall gewesen wäre. So hatte (um 584) ein Kleriker aus Mans mit der Tochter vornehmer Eltern öfters Unzucht getrieben und, um desto ungestörter seine Wollust zu befriedigen, sie mit abgeschnittenem Haar und in männlicher Kleidung nach einer entfernten Stadt gebracht. Doch der Frevler wurde erspürt, ergriffen und käuflich ausgeboten; falls ihn niemand kaufen würde, sollte er getötet werden. Da kaufte ihn der Bischof Ätherius von Lisieux für zwanzig Goldstücke vom gewissen Tode los und, da er sich zum Unterricht erbot, so versammelte Ätherius freudig die Stadtjugend, untergab sie ihm und beschenkte ihn mit Acker- und Weinland. Doch bald wagte er es wieder, die Mutter eines Knaben zu notzüchtigen. Auch diesmal befreite ihn Ätherius vom Tode und rügte sein Verbrechen nur durch sanfte Worte. Doch nun wurde der Bösewicht Feind seines Wohltäters. Er suchte mit Gleichgesinnten den Bischof von seinem Amte zu entsetzen, dingte einen andern Geistlichen, der jenen mit dem Beile morden sollte, und, als dies verhindert wurde, verdächtigte er den 70jährigen Greis beim Volke, als pflege er Unzucht mit Weibern und schlug ihn selbst mit Ketten. Mit Not entkam Ätherius dem Unglück*).

Inwiefern die sonstige Sittenlosigkeit der Geistlichen**) zum Teil als Folge ihres ehelosen Lebens angesehen werden darf, ist nicht so leicht auszumitteln. Daß heutzutage das ehelose Leben die Rohheit und die Neigung zum Trunke besonders zu nähren pflegt, ist unleugbar, eben so unleugbar, daß diese Unsitten zu jener Zeit bei der Geistlichkeit einen hohen Grad erreicht hatten. Insbesondere war die Trunksucht, nach dem Zeugnis des Bischofs Cäsarius von Arles, bei der Geistlichkeit so groß, daß sie ihre Ehre, ja ihr Glück darein setzte, die Laien im Bechern zu übertreffen. Oft wurden die Laien zu den Saufgelagen zugezogen und mußten dann die hohe Zeche bezahlen,

*) Greg. Turon. H. Franc. l. VI. c. 36. bei Bouquet II, 284—286. Aimoin Gesta Franc. l. III. c. 52. bei Bouquet III, 91. Chroniques de S. Denis l. III. ch. 16. l. c. p. 234.

**) Eine abschreckende Schilderung der Sitten der Geistlichen und Mönche gibt Salvianus de gubernatione Dei l. V. c. 10. ed. Steph. Baluzii. Parisiis 1684. 8. p. 114 sq.

was sie auch gern thaten. Und wie vormals der Heide seiner Götter und enschlafenen Freunde beim Trinken mit einer Weinspende gedachte, so erinnerte sich auch der Christ, Pfaff wie Laie, bei vollen Bechern an Gott und die Heiligen*). Mit Recht klagt Cäsarius solche Geistliche als Beförderer eines schnöden und sinnlichen Heidentums an und sucht durch Hinweisung auf die fürchterlichen Qualen, die sie dereinst dafür jenseits würden erdulden müssen, sie abzuschrecken. Doch diese Art zu saufen rügen an dem versunkenen Klerus die Konzilien bis ins 17. Jahrhundert herab**).

Auch die geistigen Folgen der gewaltsam unterdrückten Naturtriebe, eine trübe, düstere, krampfhafte Anschauung des Lebens, eine mit unreinen Bildern ringende oft bis zum Wahnsinn verirrte Einbildungskraft blieben bei den Klerikern, welche der von ihnen geforderten Keuschheit ernstlich nachstrebten, nicht aus. So fand der Bischof Eparchius von Auvergne († 473) einstens zur Nachtzeit die Kirche voller Teufel. Auf dem bischöflichen Sitze saß das Oberhaupt der Teufel in Gestalt einer schöngekleideten Frau. Eparchius begann:

„O du fluchwürdige Hure, genügt es dir nicht, alle Orte mit deinen Befleckungen anzustecken, auch noch die gottgeweihte Stätte besudelst du? Entferne dich vom Hause Gottes, damit es nicht mehr von dir besudelt werde."

Der Teufel erwiderte:

„Weil du mich eine Hure nennst, so will ich dir viel Fallstricke wegen sehnsüchtigem Verlangen nach Weibern legen (multas tibi parabo insidias ob desideria mulierum)."

---

*) „Expavescant qui inferni supplicia non formidant. Et hoc quidem non solum laicis, sed etiam et clericis dicimus: quia, quod pejus est, multi sunt etiam majoris ordinis clerici, qui cum aliis sobrietatis bonum debent jugiter praedicare, non solum hoc non faciunt, sed etiam se et alios inebriare non erubescunt nec metuunt. Illud vero quale est, quod jam transacto convivio, et expleta siti, cum amplius bibere nec possint, nec debeant, tunc quasi novelli, et qui ipsa hora supervenerint, diversis nominibus incipiunt bibere, non solum veterorum hominum, sed etiam angelorum, antiquorumque sanctorum, aestimantes, quod maximum illis honorem impendant, si se in illorum nominibus nimia ebrietate sepeliant." — Homilia 6. p. 45. sq. 49. Homilia 5. admonitio ut malum ebrietatis totis viribus caveatur p. 32. sq. p. 40. sq. edit. p. 124. — S. Caesarii Homiliae XIV. ed. St. Baluzius. Parisiis 1669. 8.

**) Selbst Bischöfe dienten diesem Laster aufs schändlichste. Nach dem Zeugnisse des Gregor von Tours (lib. V. cap. 41.) betrank sich der Bischof Eonius von Vannes (um 580) so stark, daß er unfähig war, sich auf den Beinen zu halten. Der Bischof Droctigisilus von Soissons hatte durch vieles Saufen den Verstand verloren. Die Sache kam auf einer Synode zu Sourci (589) zur Sprache. Gregor von Tours [† 594] (l. IX. c. 36.) rühmt jedoch von ihm, niemand habe ihm Ehebruch vorwerfen können.

Hierauf verschwand der Satan wie ein Rauch. Aber Eparchius wurde in seinem Körper zur Lust versucht; da er sich jedoch mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bewaffnete, konnte ihm der Feind nicht schaden*).

Was nun die verheirateten Kleriker anbetrifft, von denen man Enthaltsamkeit forderte, so wollen wir nicht bezweifeln, daß selbst unter denjenigen, welche fortdauernd mit ihren Frauen zusammenwohnten, einige der übernommenen Pflicht getreu blieben. So meldet die Geschichte von Salvianus (um 440), Priester zu Massilien, daß er seine Frau Palladia, mit welcher er eine Tochter Auspiciola gezeugt hatte, nachher zu vollkommener Enthaltsamkeit beredete. Nach — unverbürgten — Nachrichten traten beide in den Mönchsstand**). Seine Schwiegereltern waren damit so unzufrieden, daß sie mit den beiden Eheleuten sieben Jahre lang alle Verbindung abbrachen. Salvian schrieb, um sie zu besänftigen, in seinem, seiner Frau und seiner Tochter Namen an jene einen Brief, worin sie gebeten werden, ihnen zu vergeben, was sie aus Liebe zu Christus gethan hätten. Der Brief ist nicht ohne rührende Stellen, aber auch mit schwülstigen, leeren Deklamationen angefüllt***). So meldet auch Venantius Fortunatus von dem Bischof Leontius von Bordeaux, daß er, nachdem er Bischof geworden, seine Frau Placidina als seine Schwester betrachtet habe†). Bei anderen berühmten Männern dieser Zeit läßt sich nicht ohne Grund zweifeln, ob sie zu einer Angelobung der Enthaltsamkeit sich verstanden haben. Cajus Sollius Apollinaris Sidonius († um 482), ein Gallier von vornehmer Geburt, dann Befehlshaber von Rom und Verwalter mehrerer ansehnlicher Ämter, zuletzt Bischof von Clermont, ein Mann von großen Talenten und ausnehmender Gelehrsamkeit,

---

*) Greg. Tur. H. F. l. II. c. 21. Bouquet p. 172.

**) Tillemont, Mémoires XVI. notes sur Salvien. p. 747. etc.

***) Ep. 4. p. 197—205. op. ed. Steph. Baluzius. Paris. 1684 8. Salvian hat auch eine Schrift von den Vorteilen des jungfräulichen Standes geschrieben (de Virginitatis bono ad Marcellum Presbyterum libri 3. Cave hist. lit. I, 433.); ferner auch eine Schutzschrift für die Habsucht der Geistlichen, die an schamloser Dreistigkeit alles überbot, was bisher der Geiz und die Gier der Mönche zur Beschönigung ihres Strebens nach irdischen Gütern aufgestellt hatte. Libri IV adversus avaritiam. op. p. 217—312. Auszüge bei Schröckh 16, 418—434.

†) L. I. carm. 15.

Cogor amore etiam Placidinae pauca referre,
Quae tibi tunc conjux est modo chara soror.

bei Bouquet II, 474. Maxima Biblioth. Patrum. Lugduni 1676. X, 531. col. 1. Vgl. Epitaphium Leontii. Bouquet. p. 494. Über Leontius s. Gregor. Tur. hist. Francor. l. IV. c. 26. Bouq. II, 215 sq.

war mit Papianilla, der Tochter des Kaisers Avitus, vermählt*). Sidonius ordinierte auf Verlangen der Gemeinde zu Bourges zum Metropoliten der Provinz und zum Bischof der Stadt Bourges den Simplicius, der mit einer Tochter des Palladius verheiratet war und mit ihr Söhne gezeugt hatte. Beider Eheleute Väter und Vorfahren waren Bischöfe gewesen, und zwar des Simplicius Vater Eulodius ebenso wie sein Schwiegervater Palladius Bischöfe von Bourges. Sidonius erzählt weitläufig die Wahlverhandlung und rühmt die Frau des Simplicius, erwähnt aber nicht das geringste, daß man an ihn bei der Ordination die Forderung gestellt hätte, der Frau zu entsagen, oder an diese, in die Enthaltung zu willigen**).

Prosper, ein gallischer Dichter, von seinem Vaterlande der Aquitanische genannt, den man ehemals für einen Bischof in Gallien oder Italien hielt, in neuerer Zeit aber nur zu einem Geheimschreiber des Papstes Leo gemacht hat († 463 [?]), war vermählt. Er fordert [um 415] seine Frau in einem eigenen Gedichte auf, gleich ihm mutvoll nach christlicher Tugend zu ringen, erwähnt aber nichts von einer vorgegangenen Veränderung zwischen ihnen, sondern drückt vielmehr das Fortbestehen der vorigen Verhältnisse zwischen ihnen aus***). — Welch unnatürliche Lage zwischen den Ehegatten durch die bei der Ordination geforderte Entsagung auf die eheliche Beiwohnung manchmal herbeigeführt wurde, ist insbesondere aus einer Erzählung Gregors des Großen zu ersehen. Ein Priester aus dem Gebiet von Nursia, ein würdiger Hirt seiner Herde, habe nämlich von der Zeit seiner Ordination an seine Frau nur als seine Schwester geliebt, sie aber wie einen Feind gescheut, mit ihr alle Gemeinschaft abgebrochen

*) Gregor. Turon. l. II. c. 21 sq. Bouquet II, 172. Ein Brief des Sidonius an seine Gemahlin findet sich in seinen Briefen. l. V. ep. 16. in Jacobi Sirmond. opera I. Paris 1696. p. 988 sq. Von seinem Sohne thut er Meldung l. IV. ep. 12. p. 947. Der Beweis Sirmonds p. 987. n. c., daß Apollinaris seine Frau als Schwester behandelt habe, ist von keinem Belang. Über sein Leben und seine Schriften s. Cave hist. lit. I, 453.

**) Sidon. Apoll. l. VII. ep. 8. 9. Sirmond I, 1029—1038.

***) „Tu modo fida comes, mecum isti accingere pugnae,
Quam Deus infirmo praebuit auxilium.
Sollicita elatum cohibe, solare dolentem.
Exemplum vitae simus uterque piae.
Custos esto tui custodis, mutua redde,
Erige labentem, surge levantis ope.
Ut caro non eadem tantum, sed mens quoque nobis,
Una sit, atque duos spiritus unus alat.“

Poema conjugis ad uxorem. V. 115—122. Opera Prosperi. Paris. 1711. p. 779. Die Noten des edit. p. 771. sagen nichts. [Vgl. doch hierzu Hauck in Herzogs R.-E. 2. A. XII, 300 ff.]

und nie dieselbe sich nahen gelassen. Hochbetagt sei er von einem Fieber ergriffen worden. Als er bereits sanft auszuhauchen im Begriff war, eilte seine Gattin herbei und horchte ihm an der Nase den leisen Atemzug ab. Da raffte der Sterbende seine Lebenskräfte zusammen und tief fühlend das harte Geschick der Trennung rief er: „Entferne dich von mir, o Gattin, noch lebt das Feuer, räume das Stroh hinweg*).“ Solche Geschichten dürften nicht eben die Vermutung erregen, daß der große Haufe der verheirateten Geistlichen die Feuerprobe heldenmütiger Enthaltsamkeit mit Glück bestanden haben werde. Die wiederholten Verordnungen der Konzilien gegen die Geistlichen, welche mit ihren Frauen sogar Kinder erzeugten, konnten zwar die Kinderzeugung hemmen, nicht aber verhindern, daß die Geistlichen Onans Beispiel folgten. Viele Bischöfe mochten freilich dadurch den Hauptzweck erreicht glauben, weil es ihnen weniger um die Sittlichkeit als um Beförderung ihrer eigennützigen Absichten zu thun war. Daß es dergleichen gab, beweist das Beispiel des Bischofs Cautinus von Auvergne, obgleich zur Ehre der Menschheit angenommen werden muß, daß es der Ungeheuer, bei denen die Nichtswürdigkeit so offen zu Tage lag, nicht viele gegeben haben wird. Von diesem Bischof, der nach der Erzählung Gregors von Tours der Trunksucht auf das schändlichste fröhnte**) und Geistliche sowohl als Laien ihrer Güter beraubte, suchte den Priester Anastasius, der von der Königin Chrotechildes einige Besitztümer erhalten hatte, zur Herausgabe der ihm von der Königin ausgestellten Schenkungsurkunden zu bewegen. Als weder Schmeicheleien noch Drohungen etwas helfen wollten, ließ er ihn einsperren und befahl, wenn er die Dokumente nicht herausgäbe, ihn zu mißhandeln und durch Verhungern zu morden. Doch Anastasius widerstand mutig und zog es vor, eine Zeitlang durch Hunger dahin zu schwinden, als arm seine Kinder zu hinterlassen***). Hierauf ließ ihn Cautinus in einen geräumigen Sarkophag neben einen in Fäulnis übergegangenen Leichnam legen und in einer Gruft beisetzen, die durch Hüter bewacht wurde, damit dem Unglücklichen Rettung unmöglich würde, so daß der Gequälte fast nur durch ein Wun-

---

*) „*Ἀπόστα ἀπ' ἐμοῦ, γύναι, τὸ γὰρ πῦρ ἔτι ζῇ, ἔπαρον τὸ ἄχυρον.*“ Gregorii M. l. IV. Dialogor. c. 11. ed. Bened. Paris. 1705. f. t. II. p. 387.

**) „Cautinus — ultra modum vino deditus. Nam plerumque in tantum infundebatur potu, ut de convivio vix a quatuor portaretur.“

***) „Sed ille — numquam praebuit instrumenta, dicens, satius sibi esse ad tempus inediatabescere, quam subolem in posterum miseram derelinqui.“

der dem Tode entrinnen konnte*). Solche Verworfenheit erregt Schauder und möchte fabelhaft scheinen, wenn nicht der Berichterstatter jeden Zweifel unmöglich machte. Die Erzählung wird inzwischen erklärlicher, wenn man sich so mancher anderer Beispiele nichtswürdiger Bischöfe erinnert, die jene Zeit darbietet. Die Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap verübten Räuberei, Mord, Ehebruch und andere Laster auf schamlose Weise**). An Viktor, Bischof von Troyes, übten sie unerhörte Gewaltthätigkeit. Bei einer Festlichkeit überfielen sie ihn mit bewaffneter Schar, mit Pfeilen und Schwertern, mordeten seine Diener, plünderten sein Hausgerät und mißhandelten ihn. Auf Befehl des Königs Guntram versammelten sich die Bischöfe zu Lyon 567 und entsetzten sie des Amtes***). Doch König Guntram suchte sie in ihrem Amte zu erhalten, denn sie hatten unter dem berühmten Feldherrn Mummolus im Kriege gegen die Longobarden, welche in Gallien eingefallen waren, sich als tapfere Anführer gezeigt und zu dem Siege bei Evreux [?] (572) viel beigetragen†). Der König gab den beiden Bischöfen, da er sie gegen die öffentliche Meinung und das Urteil des Konzils nicht geradezu schützen konnte, den Rat, an den Papst zu appellieren, empfahl ihnen, selbst nach Rom zu reisen und gab ihnen sogar Schreiben mit. Johann III. [† 573] mochte diese Gelegenheit erwünscht finden, um sein oberherrliches Ansehen geltend zu machen und zugleich einen Fürsten sich zu verbinden. Er reformierte die Entscheidung der Synode und setzte die Bösewichter wieder in ihre Ämter ein. Da sie aber ihr Sündenleben wieder anfingen††), so wurden sie auf einer Synode zu Chalons (575) auch wegen ihnen zur Last gelegter Majestätsverbrechen aufs neue verurteilt†††).

---

*) Greg. Tur. H. F. lib. IV. c. 12. Aimoin G. F. l. III. c. 36. p. 64. Chroniques de S. Denis. liv. II. chap. 22. p. 202.

**) „Adsumto episcopatu, in proprium relati arbitrium, coeperunt in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis, diversisque in sceleribus insano furore grassari.“ Greg. T. H. F. l. V. c. 21.

***) Mansi IX, 789 sq.

†) Greg. T. H. F. IV. c. 43. p. 225. [Vgl. hierzu wegen des Ortes Gustav Richter, Annalen des Fränk. Reichs im Zeitalter der Merowinger I, S. 70a Halle 1873.]

††) Greg. l. c. p. 247 sq.

†††) Mansi XI, 920 sq. Vgl. Greg. Tur. V, 39. p. 310. und anteced.

Fünfter Zeitraum.

(Vom Jahre 700 bis 850.)

§ 22.

Bestrebungen zur Unterwerfung des Klerus unter die bestehenden Keuschheitsgesetze im fränkischen Reiche.

Zu Anfang des 8. Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse für Rom äußerst günstig, um sein gesunkenes Ansehen aufs neue zu heben und seine Herrschaft recht fest zu begründen. Teils saßen auf dem römischen Stuhle Männer, welche sich auf ihren Vorteil verstanden, teils fällt in diese Zeit die Verbindung des fränkischen Reiches und der fränkischen Kirche mit Rom, wie die Bekehrung Deutschlands. In Ostfranken und bei den Friesen war bereits im 7. Jahrhundert durch Schotten, Irländer und Westfranken das Evangelium gepredigt worden. Das meiste geschah aber durch den englischen Mönch Winfried, der aus seinem Vaterlande die tiefste Unterwürfigkeit gegen den römischen Hof mitgebracht hatte und daher von Papst Gregor II. und seinen Nachfolgern trefflich gebraucht werden konnte, um die neu bekehrten Länder für den römischen Stuhl zu gewinnen. Winfried hatte, nachdem sein erster Bekehrungsversuch mißlungen war, eine Reise nach Rom gemacht, wo er von Gregor II. freundlichst empfangen wurde und mit diesem schlauen Manne täglichen Umgang pflegte. Mit päpstlichen Vollmachten versehen und mit Reliquien für die rohen Völker beschenkt, wurde er [15. Mai] 719 [im Namen des heiligen Petrus] nach Deutschland gesandt und angewiesen, sich allenthalben die Einrichtungen der römischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen. Im Herbst 722 kehrte er nach Rom zurück, um Bericht über den Erfolg seiner Bemühungen abzustatten. Der hocherfreute Papst weihte ihn [am Andreastage, 30. November 722] zum Bischof der neuen Ge-

meinde, belegte ihn mit dem Namen **Bonifatius***) und ließ sich von ihm den üblichen Huldigungseid schwören. Von Gregor III. ward Bonifatius im J. 732 zum Erzbischof und apostolischen Vikar ernannt und wiederum mit Reliquien beschenkt. Zu diesem Papste reiste Bonifatius auch 738 nach Rom und kehrte von da aufs neue mit Empfehlungsschreiben und Reliquien zurück**).

Wir würden, auch wenn es an ausdrücklichen Belegen fehlte, voraussetzen dürfen, daß dem deutschen Erzbischofe die Aufrechthaltung der in der abendländischen Kirche, und besonders in Rom für so wichtig gehaltenen gegen das eheliche Leben der Geistlichen gerichteten Gesetze zur besondern Pflicht gemacht worden, denn wie eifrig Gregor II. für diese Angelegenheit war, sieht man daraus, daß ein im J. 721 zu Rom gehaltenes Konzil (cap. 1 und 2.) den Fluch über alle die-

*) [Bisher schrieb man **Bonifacius** (d. h. Wohlthäter); jetzt gilt es für richtiger, Bonifatius zu schreiben, und dieses Wort von bonum fatum herzuleiten (gutes Geschick), so daß dieser Name dem angelsächsischen „Wynfreth", d. i. Gewinner des Glückes, entsprechen würde. — Papst Gregor II., der ihm wohl im J. 719 den neuen Namen gegeben hat, hat denselben vielleicht (sprachlich falsch) im Anschluß an Römer 10, 15 als „Verkündiger (fari) des Guten (bonum)" verstanden oder wenigstens gedeutet. — Wilhelm **Arnold**, Deusche Geschichte, 2. Bd.: **Fränkische Zeit**, 1. Hälfte S. 194 (Gotha, Perthes): „Sein angelsächsischer Name war Wynfreth (nicht Winfreth, wie mitunter ebenfalls, aber irrig geschrieben wird), althochdeutsch Wunfried, was in der heutigen Sprache soviel als Glücksfried bedeutet. Als er in den Dienst der römischen Kirche trat, ward sein Name vom Papst in das lateinische Bonifatius übersetzt, was wieder eine Übersetzung des griechischen Eutyches ist; die neuerdings herausgegebenen Inschriften aus den altchristlichen Gräbern Roms machen es unzweifelhaft, daß nicht Bonifacius, sondern Bonifatius die richtige Schreibung ist, wie auch die älteren Handschriften und Drucke haben: also nicht Wohlthäter (benefactor), sondern Wohlfahrt (boni fati). An eine Namensveränderung ist um so weniger zu denken, als eine solche gegen die kirchliche Regel verstoßen hätte; eine Latinisierung oder Übersetzung war bei den Geistlichen damals ebenso gebräuchlich, als sie es bei den Gelehrten des 16. Jahrhunderts wurde. So führte Willibrord den lateinischen Namen Clemens, Witta (ahd. Wizo), der erste Bischof von Büraburg, den Namen Albinus; die Namen der altbritischen Missionare Kolumban, Gallus, Kilian sind wenigstens latinisiert; andere wie Fridolin (Fridolt), Trudpert scheinen umgedeutscht. In den Briefen, die Bonifazius später nach England schrieb, gebrauchte er wohl auch beide Namen neben einander (Bonifatius qui et Wynfrethus)." Dagegen Friedrich **Loofs** in der Theologischen Litteraturzeitung (v. Harnack u. Schürer) 1892 Nr. 2, Sp. 45 Anmerkung 1 (zur Besprechung von Wilh. Möllers Lehrb. d. Kgesch. II): „. . . Bonifatius war nicht ‚der lateinische Name' Winfrids; meine andersartige Erklärung des Namens (Zeitschr. f. K. G. 1882 S. 623 ff.) ist von Hauck zwar übersehen, aber doch so vielfach angenommen (z. B. von Wattenbach, Geschichtsquellen 5. Aufl. I, 126), daß ich auf sie verweisen darf." — Bonifatiusdenkmal in Fulda 1842.]

**) Willibald. vit. Bonif.; Othlon vit. Bonif.

jenigen ausgesprochen, welche eine Presbytera, eine Diakona, eine Nonne heiraten würden. Unter Presbytera und Diakona hat man die Frau eines Priesters oder Diakons zu verstehen, von der sich diese bei der Ordination lossagen mußten. Diese Frauen durften sich aber nicht aufs neue verheiraten. Man sieht zugleich hieraus die damalige Praxis der römischen Kirche. Man nahm noch immer Beweibte in den Klerus auf, trennte aber bei der Ordination beide Eheleute, trennte aber doch die Ehe nicht und verletzte somit nicht nur das Recht besonders des weiblichen Teils, sondern setzte beide Teile der Gefahr zu sündigen aus. Mehrere solche Frauen hatten sich nun wieder verehelicht und auf sie bezieht sich der von dem Konzil ausgesprochene Fluch*).

Uebrigens sind die Vorschriften, welche das von Gregor II. dem Bonifatius im J. 722 an die seiner bischöflichen Gewalt zu unterwerfenden Geistlichen und Laien mitgegebene Empfehlungsschreiben in Ansehung des Priesterstandes enthält, ziemlich gemäßigt. Wer zwei Frauen gehabt habe, wessen Frau bei der Hochzeit nicht Jungfrau gewesen, wer ungelehrt sei (d. h. nicht lesen und zur Not schreiben könne), wer an einem Teile des Körpers ein Gebrechen habe, wer einer Buße unterworfen sei, oder in Dienstpflichtigkeit stehe, solle nicht geweiht werden: auch keine durch die Sarazenen vertriebenen Afrikaner, weil unter denselben oft Manichäer und Donatisten wären**). Gregor verbietet also in diesem Schreiben keineswegs Verehelichte zu Priestern zu ordinieren, auch gebietet er nicht, daß sich solche des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen enthalten sollten***). Mit wohlberechnender Klugheit wußte der Papst bei einem Lande, das erst zur Unterwürfigkeit erzogen werden sollte, Nachgiebigkeit mit Strenge zu verbinden. Der Papst konnte ja doch erwarten, daß der mönchisch-fromme Bonifatius alle Kräfte aufbieten wurde, um wo möglich noch mehr zu thun, als diese ostensible Instruktion auszusprechen wagte, und es war eher zu fürchten, daß der eifrige Mann weiter gehen würde, als die Klugheit erlaubte. Wenigstens erteilt der Papst späterhin, als Bonifatius sich bei ihm über verschiedene Punkte Verhaltungsbefehle ausbat, diesem u. a. (cap. 12.) die Weisung, daß er die Priester und Bischöfe, welche ein beflecktes Leben führen, zu bessern und zur Reinheit der kirchlichen Disziplin zurückzuführen suchen möge,

---

*) Mansi XII, 263. und 266. n. d. not. Binii.

**) Mansi XII, 239. Ep. IV. Gregorii. Baron. ad a. 723. n. 8.

***) Dieselben Vorschriften in Betreff der Aufnahme in den Klerikalstand erteilte Gregor dem Bischof Martianus, dem Priester Georgius und dem Subdiakon Dorotheus, welche als Glaubensprediger von Rom nach Bayern gesandt worden.

es aber ja nicht verschmähen solle, mit ihnen zu reden und zu essen*). Es ist sehr wahrscheinlich, daß man unter den befleckten Priestern und Bischöfen verehelichte zu verstehen hat, die der im römischen Kirchentum erzogene Mönch als unzüchtige dargestellt haben mochte. Daß diese Vermutung nicht aus der Luft gegriffen ist, beweist ein in etwas spätere Zeit gehöriges Schreiben des Bonifatius an Papst Zacharias, in dem der Zustand der fränkischen Kirche auf eine Weise geschildert wird, die nicht gerade von Unbefangenheit zeugt.

„Über achtzig Jahre," heißt es hier c. 3, „haben die Franken keine Kirchenversammlung gehalten, keinen Erzbischof gehabt, weder irgend eine Kirchensatzung aufgestellt, noch eine alte erneuert. Die Bistümer sind meist in den Händen geldgieriger Laien oder ehebrecherischer Geistlichen. Ich habe unter den Diakonen solche gefunden, die von Jugend auf in Hurerei, in Ehebruch, in Unreinigkeit gelebt haben. So kamen sie ins Diakonat und halten sich in demselben vier, fünf, auch noch mehr Konkubinen nachts im Bette, und doch scheuen sie sich nicht, das Evangelium zu lesen und sich Diakonen zu nennen. In dieser Beschaffenheit werden sie Priester, ja selbst Bischöfe. Auch einige Bischöfe werden gefunden, welche, obgleich sie sagen, sie seien keine Hurer und Ehebrecher, dem Trunke, der Ungerechtigkeit, der Jagd ergeben sind, bewaffnet zu Felde ziehen und mit eigener Hand Menschenblut von Heiden und Christen vergießen."

c. 7. erzählt Bonifatius, daß ehebrecherische und hurerische Bischöfe und Priester, wovon die erzeugten Söhne Zeugnis gäben (Bonifatius meint also wohl auch die in der Ehe lebenden), von Rom zurückkehrend, vorgäben, sie hätten vom apostolischen Stuhle die Erlaubnis erhalten, ihr Amt ferner zu verwalten**). Bonifatius meldet zugleich, daß ihn Karlmann aufgefordert habe, eine Synode zu halten, um die Kirchenzucht wieder herzustellen und verlangt vom Papste Verhaltungsregeln gegen die unwürdigen Geistlichen. Doch ehe noch das Antwortschreiben des Papstes ankam, hielten Karlmann und Bonifatius im J. 742 die Synode [in Austrasien]***). Der Ort derselben ist unbekannt. Bonifatius wird auf derselben zum Erzbischof über alle in Karlmanns Reichsanteile befindlichen Bischöfe ernannt. Den Geistlichen wird verboten, Waffen zu tragen, sich mit Jagd zu beschäftigen und Hunde und Falken zu halten. Im 6. Kanon heißt es:

---

*) Mansi XII, 245. 246., auch für das folgende: Hartzh., concilia germanica.

**) Mansi XII, 312 sq. ep. 132. ed. Serar. p. 181.

***) Baronius u. a., welche zur Unterstützung ihrer ultramontanen Meinung, daß keine Synode ohne Einwilligung des Papstes abgehalten werden könne, behaupten, die Synode sei erst nach Ankunft des Schreibens des Zacharias gehalten worden, ändern das Datum des päpstlichen Briefes. Mansi (p. 357. 368.) dagegen sucht — unstichhaltig — aus demselben Grunde zu beweisen, daß die Synode nicht, wie die Ueberschrift lautet, im J. 742, sondern 743 gehalten worden sei.

„Der Priester, welcher Unzucht übt, soll in ein Gefängnis gesteckt werden, nachdem er vorher gegeißelt und gepeitscht worden ist*).

Wenn aber ein Mönch oder ein Kleriker in diese Sünde fällt, so soll er nach dreimaliger Züchtigung in den Kerker geworfen werden und Buße thun. Eben so die Nonnen, denen überdies das Haupthaar abgeschoren werden soll. Im 7. Kanon wird den Priestern und Diakonen befohlen, keine Weiber in ihren Häusern zu haben**).

Diese Beschlüsse sind übrigens übereinstimmend mit den Ansichten, welche das 743 von Papst Zacharias an Bonifatius erlassene Antwortschreiben ausspricht. Hier wird Bonifatius angewiesen, die Bischöfe, Priester und Diakonen, welche in Hurerei, in Ehebruch, in gottloser Ehe lebten, oder mehrere Frauen hätten, durch apostolische Autorität ihres Amtes zu entsetzen. Gott habe gesagt, fährt Zacharias fort: meine Priester sollen einmal heiraten, und der Apostel sage: eines Weibes Mann. Der Ehe sich zu bedienen, sei auch nur vor Übernahme des Priesteramtes erlaubt, nach derselben sei die Fortsetzung der eigenen Ehe verboten. Den Priestern aber, welche ein Privilegium des römischen Stuhles vorschützen, solle Bonifatius nicht glauben, sondern mit kanonischen Strafen gegen sie verfahren***). Wir finden hier ganz dieselben Grundsätze, welche ein von diesem Papste im J. 743 zu Rom versammeltes Konzil kund giebt, welches nicht nur (c. 1.) das Zusammenwohnen der Bischöfe mit Frauen verbietet und (c. 2.) den Priestern und Diakonen subintroductas bei sich zu haben untersagt, sondern auch (c. 5.) diejenigen, welche eine Presbytera oder Diakona heiraten würden, mit dem Fluche, und den Priester, welcher ihnen das Abendmahl reichen würde, mit Absetzung bedroht†).

Zacharias wandte sich späterhin auch eigens an Pippin, die Bischöfe, Äbte und die Vornehmen der Franken und legte ihnen die römischen Satzungen ans Herz. In seinem Schreiben wird z. B. (cap. 2.) den verurteilten Bischöfen, Priestern und Diakonen die fernere Ausübung ihres Amtes untersagt. Ferner wird (cap. 9.) bestimmt, daß Klerikern und Mönchen, welche ihren Stand verlassen, nicht erlaubt

---

*) „Si ordinatus presbyter (in fornicationis crimen lapsus) sit, duos annos in carcere permaneat, et antea flagellatus et scorticatus videatur, et post episcopus adaugeat.“

**) Mansi XII, 366. Othlon. l. 1. c. 34. Bonif. ep. 78. p. 110. ed. Serar. Baron. Annal. Eccl. ad a. 742. n. 21. p. 165 sq. Baluz. Capitt. Regg. Francor. t. I. p. 145. — Im J. 743 werden auf dem Konzil zu Liptinä (ohne Zweifel Leptines) diese Beschlüsse bestätigt. Mansi XII, 370. Baluz. p. 149. Bonif. ep. 78. p. 112.

***) Mansi XII, 315—319. ep. 142. Serar. p. 216.

†) Mansi ibid. 381 sq.

sein solle, ein bürgerliches Amt zu verwalten; vielmehr seien sie, wenn sie nicht Buße thun und zurückkehren, mit dem Fluche zu belegen. Nach c. 11. sollen Bischöfe, Priester und Diakonen sich ihrer Frauen enthalten. Die übrigen Kleriker sollen nicht gezwungen werden, sondern nach der Observanz einer jeden Kirche sich richten. In Betreff der Mönche, welche Kleriker werden, soll (nach c. 14.) die Verordnung des Papstes Innocentius I. beachtet werden. In Ansehung der Kleriker, welche sich verehelichen dürfen, verweist c. 18. auf can. apost. 27. Von denen, welche unverehelicht in den Klerus gekommen sind, dürfen nur Lektoren und Kantoren sich verehelichen. In c. 20. 21. 26. 27. werden gegen Mönche und Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt, aber Unzucht getrieben und sich verehelicht, die Verordnungen der Päpste Innocenz I., Siricius und Leo I. erneuert*). Dem Bonifatius wird aufgetragen, jene Kapitel in einer Synode vorzulesen und auf ihre Beachtung zu dringen**). In einem Schreiben an die Gallier und Franken bezeugt Zacharias denselben seinen Beifall über die auf der Synode gemachten Gesetze und ermahnt sie, die falschen, schismatischen und hurerischen Priester zu vertreiben. Weil sie dieselben bisher geduldet hätten, so wären sie auch von den Heidenvölkern besiegt worden.

„Wenn ihr aber," sagt Zacharias, „reine, keusche, von aller Hurerei freie Priester haben werdet, wie die heiligen Kanones befehlen, und an unserer Statt unser Bruder Bonifatius gebietet, und ihr ihm in allem gehorsam sein werdet, so wird kein Volk vor euch Stand halten, alle heidnischen Völker werden vor euch zusammenstürzen und ihr werdet Sieger sein und noch dazu das ewige Leben besitzen***)."

Wie sehr Bonifatius in Handhabung der die Geistlichen betreffenden Keuschheitsgesetze, teils überhaupt, teils insbesondere, insofern sie die Ehen derselben betrafen, sich thätig zeigte, ist außerdem durch mehrfache Zeugnisse bewährt. So schreibt Willibald in Beziehung auf **Thüringen**, wo bereits großenteils das Christentum herrschte, als Bonifatius auf seiner Reise von Rom nach Deutschland im J. 719 auf kurze Zeit dahinkam:

„Hier redete er die Vornehmsten und Ältesten der Nation an und suchte sie zu einer bessern Religionserkenntnis zu bringen, welche sie seit einiger Zeit, durch schlimme Lehrer verführt, größtenteils verloren hatten. Manche der dortigen Priester verehrten zwar den allmächtigen Gott sehr eifrig; andere aber hatten sich durch Hurerei befleckt und die keusche Enthaltsamkeit,

---

*) Bonif. ep. VII. ad Pipinum etc. M. XII. 326—334.

**) Mansi XII, 334 sq. Hartzheim I, 76. ep. 139. Serar. Späterhin wird Bonifatius wegen seines Verfahrens gegen die in Unzucht lebenden Priester belobt und aufgefordert, auch sonst z. B. in Ansehung des Fastens die römische Kirchenzucht einzuführen. Mansi XII, 336. 339 sq. ep. 140. Serar.

***) Mansi XII, 380. ep. 137. Serar.

welche die Diener des Altars beobachten sollten, eingebüßt. Diese hat er durch evangelische Vorträge, so weit es ihm möglich war, von ihrer Bosheit zu der richtigen kirchlichen Verfassung zurückgeführt und belehrt*)."

Als Bonifatius im J. 725 wieder nach Thüringen kam, führte er den lebhaftesten Kampf gegen die Priester, die sich ihm widersetzten und welche Willibald abermals Hurer und Ehebrecher, falsche Brüder und Ketzer nennt, welche den Männern Gottes sich widersetzt, aber auch den verdienten Lohn empfangen hätten**). Ebenso kämpfte Bonifatius auch in Bayern gegen Priester, welche als Knechte der Wollüste bezeichnet werden. Er untersagte ihnen den Gottesdienst, ermahnte alle, sie für Bösewichter zu halten, allen Umgang mit ihnen zu meiden, sie nicht einmal vor Gericht zuzulassen***). Ebenso vertrieb er späterhin, als er bei einer Rückreise von Rom im J. 739 auf Ansuchen des Herzogs Odilo wieder eine Zeitlang verweilte und die bayrische Kirche ganz nach den Grundsätzen des römischen Kirchenregiments organisierte, mehrere Bischöfe und Priester†). Daß das Verbrechen der Unzucht dieser Priester [Schottenpriester] nur darin bestanden habe, daß sie nicht ihre Frauen aufgeben und im ehelosen Stande leben wollten, hat schon Kaspar Sagittarius [† 1694] gemutmaßt††). Auch sagt dies Willibald ganz ausdrücklich. Er schreibt, daß Bonifatius in Ostfranken die orthodoxen Kirchensatzungen festgestellt und die gottlose Verbindung der Geistlichen mit Ehefrauen getrennt habe. („Clericorum nefanda cum uxoribus conjunctio sejuncta ac segregata.")†††) Auch die Verfolgung, welche die beiden Geistlichen Adalbert aus Gallien und Klemens aus Irland auf Betrieb des Bonifaz zu erdulden hatten, stehen teils überhaupt mit der eifrigen Rechtgläubigkeit des Bonifatius, teils insbesondere mit seiner Sorge für die Aufrechthaltung des in Ansehung der Geistlichen bestehenden Keuschheitszwanges in Verbindung. Beide Männer hatten dem Bekehrungsgeschäfte in Deutschland obgelegen und standen sowohl beim Volke als auch bei Karl Martell in hohem Ansehen. Inzwischen traf sie der Verdacht der Ketzerei. Denn Klemens wollte nur das Ansehen der heiligen

---

*) Willibald c. 6.

**) ibid. c. 8.; Othlon. I. 23. — [Gustav Freytag hat dies vortrefflich in seinem „Ingraban" (Die Ahnen I, 2) zur Darstellung gebracht. Ingraban spielt um 725.].

***) Aventinus Annales Bojor. l. III. c. 8. p. 254. ed. Gundling. Nur kurz darüber Willibald c. 8.

†) Othlon. I. 31. Willibald c. 9.

††) Antiquitates Gentilismi et Christianismi Thuringici. Jenae 1685. 4. p. 137.

†††) Willibald c. 9.

Schrift in Glaubenssachen gelten lassen und sprach den Kirchensatzungen sowie den Schriften der Kirchenväter, als des Hieronymus, Augustin und Gregor, die entscheidende Kraft ab. Er behauptete, daß ein Bischof trotz der Würde seines Amtes in der Ehe leben könnte und bekämpfte auch die Meinung von der Verdammung aller Heiden. Auch Adalbert bezweifelte das unbedingte Ansehen der Kirchensatzungen und setzte das Wesen des Christentums weniger in den Zeremoniendienst als in die innere Herzensreligion*). Auf einer Synode zu Soissons [in Neustrien] v. J. 744, die zugleich einige Keuschheitsgesetze feststellt, welche damals nicht leicht in einem Synodalschlusse fehlen durften, wurde Adalbert verdammt**). Doch war ohne Zweifel das Ansehen beider Männer im fränkischen Reich zu groß, als daß sie hier hätten unterdrückt werden können. Mit der Sprache der höchsten Erbitterung klagte sie daher Bonifatius in Rom als falsche Priester, Ehebrecher, Ketzer und Lästerer Gottes an. Von Klemens wird insbesondere angeführt: er behaupte, nachdem er schon zwei Söhne im adulterium erzeugt hatte, gleichwohl noch Bischof sein zu können. (Die Ehe des Klemens, die dieser seines Bischofsamtes ungeachtet fortsetzte, nannte also Bonifatius ein adulterium.)***) Beide Männer wurden zu Rom (745) ohne vorangegangene Untersuchung, ohne gehört zu werden, verdammt†), was

*) Von seiner eigenen Frömmigkeit zeugt sein Gebet: „Allmächtiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, der du bist das A und das O (Anfang und Ende) alles Daseins, der du thronst über Cherubim und Seraphim, du große Liebe, Inbegriff aller Wonne, Vater der heiligen Engel, der du Himmel und Erde geschaffen, das Meer und alles, was darin ist, dich rufe ich an, zu dir schreie ich, zu mir Elenden lade ich dich ein, denn du hast die Gnade gehabt zu verheißen: was ihr vom Vater bittet in meinem Namen, das will ich thun. Also nur dich selbst verlange ich, denn auf dich vertraut meine Seele.“ Er hielt es übrigens für unnötig, zur Ehre der Apostel und Märtyrer Kirchen zu widmen, und suchte das Volk von den nach seiner Meinung unnützen Wallfahrten nach Rom zurückzuhalten. Vgl. Schmidt, K. G. IV, 62 fg. Beiträge S. 28. Neander, Denkwürdigkeiten III, 101 fg. Schröckh 19, S. 212 fg. [Bunsen, Zeichen der Zeit. August Werner in Herzogs R.-E. 2. A. II, 529 ff.]

**) Der 3. Kanon dieser Synode zu Soissons verordnet, daß die Kleriker nicht Hurerei treiben, nicht Hunde und Habichte halten und Jagd treiben sollen; der 8., daß kein Kleriker eine Weibsperson außer der Mutter, Schwester oder Nichte bei sich habe; der 9., daß niemand eine gottgeweihte Jungfrau zur Frau nehme. Hartzh. I, 57 sq.

***) Ep. 135. ed. Serar. p. 188 sq. Othlon. l. I. c. 37. Willibald c. 9.

†) Zachariae ep. IV. p. 322. ep. IX. p. 366. Wie es dabei zugegangen ist, zeigt ein Brief des römischen Diakon Gemmulus an Bonifaz. Er dankt für die überschickten Geschenke und meldet, daß es ihm gelungen sei, die Synode glücklich zu stande zu bringen und die Verdammung der beiden Männer zu bewirken. ep. 148. Serar. Mansi XII, 400. Der Papst

hierauf auch in Deutschland erfolgte und für die Verurteilten von den traurigsten Folgen war*).

Da im fränkischen Reiche die Synoden zugleich Reichstage waren, indem auf denselben die Großen des Reiches und die Bischöfe sich versammelten, so galten die Synodalschlüsse zugleich als Reichsgesetze und gingen daher auch in die Kapitularien über. So enthalten die Kapitularien Karlmanns v. J. 742 c. 2. 6. 7. und Pippins v. J. 744 c. 3. 8. die Verordnungen der Synoden**). Diese Verordnungen werden auch später auf den Synoden und Reichstagen stets erneuert und von den Fürsten bestätigt. So werden auf der Synode zu Verberie v. J. 752 Verordnungen gemacht gegen die Adulterien der Bischöfe und Priester. In den Kapitularien von Verberie befindet sich noch die Verordnung: Wenn ein Priester seine Muhme zur Frau hat, so soll er sie entlassen und sein Amt niederlegen***). Das Konzil zu Verneuil 755 beschäftigt sich c. 5. und 6. vorzüglich mit dem Leben der Mönche und Nonnen. Welche gefallen sind, sollen im Kloster Buße thun†). Im J. 753 verordnet das Konzil zu Metz (c. 1. 2.):

„Wenn Geistliche Unzucht treiben mit Nonnen, Müttern, Schwestern ꝛc., so sollen die in den höheren Weihen befindlichen abgesetzt, die in den niedern durchgeprügelt werden††).

Unter den nächsten Nachfolgern des Zacharias auf dem päpstlichen Stuhle erscheinen Stephan III. (752—757) und Hadrian I. (772—795) besonders wirksam. Von Stephan wird berichtet, daß er im J. 754, als er zu Pippin reiste, um bei ihm Hilfe gegen die Longobarden zu suchen, in der villa carisiaca auf viele ihm vorgelegte Fragen Bescheid erteilt habe. In Betreff der gottgeweihten Jungfrauen, Nonnen und Mönche, welche sich verehelichen, verwies er (n. 6. 7.) auf die Verordnung Papst Innocenz' I.†††) Hadrian meldet Karl dem Großen in einem Briefe, daß im Reiche der Longobarden von einigen, welche sich Gott geweiht und das Mönchskleid angezogen

---

Zacharias muß nachher selbst Bedenken gehegt haben über die Verdammung. Denn im J. 747 schreibt er an Bonifaz, er möge die Sache auf einer Synode nochmals untersuchen lassen. Mansi XII, 334. Hartzh. I. p. 75. ep. 139. Serar. Doch liest man nicht, daß dieses Bonifaz gethan habe.

*) Klemens irrte, nachdem er aus dem Kerker geflüchtet war, im buchonischen Walde umher und wurde von Hirten erschlagen. Hartzh. I. p. 72.

**) Mansi XII, app. p. 105 sq. 111 sq. Baluz. capitul. I, 146. 158.

***) Mansi XII, 567. app. p. 115. Baluz. I, 162.

†) Mansi XII. p. 580. 581.

††) Hartzh. I, 94. Mansi XII. app. 126.

†††) ibid. 559.

hätten, Ehen eingegangen würden, und fordert ihn auf, solche detestabilia stupra und tetra connubia nicht zu dulden*). Im J. 774 schickte Hadrian eine Kanonessammlung an Karl zum Gebrauche der fränkischen und deutschen Kirche, in der sich natürlich auch die früheren Keuschheitsgesetze befanden**). Derselbe Papst schrieb 791 an Karl den Großen, daß zu Rom der zu weihende Bischof außer seinem Glauben auch befragt werde, ob er Knabenschande getrieben, mit einem Vieh sich vermischt, eine Nonne beschlafen, oder eine Frau, die vorher mit einem andern verheiratet war, gehabt habe***).

Diese im Zeitgeist begründete und durch Einwirkungen des römischen Stuhles beförderte Richtung der Kirchenzucht finden wir denn auch in den kirchlichen und weltlichen Gesetzen, welche zur Zeit des großen Karl für das fränkische Reich erlassen wurden. So gebietet ein Kapitulare dieses Fürsten vom J. 769 (c. 5.) die Absetzung der Priester, welche mehrere Weiber gehabt haben†). Ein bayrisches Konzil zu Dingolfingen vom J. 772 verordnet (c. 4.), daß niemand sich

---

*) Mansi XII, 806.

**) ibid. 860—884. Canisii lect. antiq. ed. Basnage II, 266 sq. Über die Beschaffenheit dieses Codex canonum s. Ballerini de antiqq. Canonum collectt. P. III. c 2. bei Andr. Galland. de vetustis canonum collectt. t. I. Magontiaci 1790. 4. p. 485 sq. J. C. Rudolph, nova comm. de cod. can. quem Hadr. I. Carolo M. dono dedit. Erlang. 1777. 8. Spittler, Gesch. d. kanon. Rechts. S. 168. der can. 4. Gangrensis ist darin übersetzt. „Quicunque discernit a Presbytero, qui uxorum habuit.“ Hartzh. I, 153.

***) Inquirat illum Archidiaconus de quatuor capitulis; id est, de arsenoquita (ἀρσενοκοίτης), quod est cubans cum masculo; pro ancilla Deo sacrata, quae a Francis Nonna dicitur; pro quadrupedibus; et pro muliere viro alio conjuncta; aut si conjugem habuit ex alio viro, quae a Graecis dicitur deuterogamia.“ Epist. LXXXV. in Codice Carolino ap. Cennium in Monumentis dominat. Pontif. t. I. p. 519. Romae 1760. 4. Aus ihm Alcuin. de divinis officiis c. 37. op. t. II. ed. Frobenii 1777. f. p. 492. Ordo. Rom. VIII. ap. Mabillon c. 2. n. 5. Ordo qualiter in sancta romana Ecclesia Episcopus ordinatur in Musei italici t. II. Paris. 1689. 4. p. 86. ibid. ed. 1724. Stephan. Baluz. Capitularia Regg. Francorum. Paris. 1672. f. t. II. Append. Actor. vett. n. 4. p. 1374. Mansi t. XVIII. append. p. 911.

†) Mansi XII, app. p. 136. — [Über Karls d. Gr. eigene eheliche Verhältnisse sagt Arnold a. a. O. I, 320 f.: „Seine Töchter liebte er so zärtlich, daß er sie nicht verheiraten wollte, um sich ihrer Gesellschaft nicht zu berauben; indes haben dabei wohl auch politische Rücksichten mitgewirkt. Minder glücklich war er in der Ehe. Von seiner ersten (1) Gemahlin Himeltrud, die aus vornehmem fränkischen Geschlecht war, schied er sich, um seiner Mutter zu Liebe die (2) Tochter des Longobardenkönigs zu heiraten, aber er bereute den Schritt bald und trennte sich auch von ihr. Die drei folgenden Frauen starben vor ihm her. Die erste war die jugendliche, milde und freundliche (3) Schwäbin Hildegard aus dem alten Geschlechte der alema=

mit einer Nonne vermähle*). Ein aus Aachen erlassenes Kapitulare vom J. 789 enthält (c. 4.) den Nicänischen Kanon gegen die extraneae**). Derselbe Kanon wird auf einem unter dem Vorsitze des Patriarchen Paulinus von Aquileja zu Forojulium (Friuli) gehaltenen Konzil in Erinnerung gebracht (c. 4.) und dahin erweitert, daß selbst den im Nicänischen Kanon ausgenommenen Personen nicht erlaubt sei, bei den Geistlichen zu wohnen, weil man in Erfahrung gebracht habe, daß diese häufig den mit anderen begangenen Verbrechen als Deckmantel dienen mußten. Auf demselben Konzil wird (c. 11.) den Jungfrauen und überhaupt Frauenspersonen, welche Keuschheit gelobt haben und heimlich Unzucht treiben oder sich öffentlich verheiraten, körperliche Züchtigung angedroht. Zugleich wird verfügt, daß man sie von ihren Männern trenne, sie zu lebenslänglicher Buße anhalte und vom Abendmahl ausschließe. Nur auf dem Todbette soll ihnen der Genuß desselben verstattet werden oder, wenn der Bischof durch eine besonders reumütige Buße sich bewogen findet, die Strenge des Gesetzes zu mildern. Nach c. 12. soll kein Priester oder Kleriker ohne Erlaubnis des Bischofs unter irgend welchem Vorwande ein Jungfrauenkloster betreten, auch der Bischof nur in Begleitung anderer Geistlichen hingehen***). In diese Zeit fällt auch ein Kapitulare Karls des Großen, dessen Jahr nicht bekannt ist, mit Verordnungen gegen die extraneae der Geistlichen und gegen die Verehelichung der Mönche und Nonnen†). — Auf der Synode zu Aachen 802 wurden gleichfalls mehrere Ge-

---

nischen Herzöge, welche ihm drei Söhne und ebenso viele Töchter gebar, aber sie starb noch vor seiner Mutter (Bertha) im gleichen Jahre mit dieser, kaum 26 Jahre alt. Dann vermählte er sich mit (4) Fastrade, einer Tochter des ostfränkischen Grafen Radulf, die als stolz und grausam geschildert wird. . . . Nach dem Tode der Fastrade (794), die Karl nur zwei Töchter hinterließ, heiratete er wieder eine Schwäbin, (5) Liutgard, doch blieb die Ehe kinderlos; sie starb zu Tours, kurz ehe Karl seinen Zug nach Rom zur Kaiserkrönung antrat. Nach ihrem Tode hatte er noch drei andere Frauen (6, 7, 8), von denen er indeß keine zum Rang einer ebenbürtigen Gemahlin erhob." Das ist auch ein Zeitbild. — Ein Heiliger ist Karl nicht gewesen; die Kirche hat wenigstens seinen Kultus unter den Seligen für Aachen zugestanden 2c. A. a. O. S. 325.]

*) Hartzh. I, 129. Mansi XII, 851.

**) Hartzh. I, 267. Baluz. I, 215. 705.

***) Mansi XII, 847 sq. Cf. Paulini, Pat. Aquil., opera. Venet. 1737. f. p. 73. 82. — Einige andere Verordnungen gegen Unzucht, Ehebruch u. s. w. der Geistlichen, Mönche und Nonnen, und Pönitentialkanones gegen die gesamten Laster derselben müssen bei Hartzheim, Sirmond, Mansi nachgelesen werden. Die Pönitentialkanones Gregors III. s. bei Mansi XII, 290 sq.

†) Mansi XIII, 1075. c. 3. 77. n. 16. 1082. n. 1. 1093. n. 15. u. s. w. XIV, 3. 4. 5.

setze gemacht, welche sich auf die Sitten der Geistlichen beziehen. Im c. 17. wird mit Bedauern erwähnt, daß viele Mönche in den Klöstern in Hurerei und Unzucht ergriffen worden seien, einige sogar der Sodomiterei sich schuldig machten. In der Folge solle gegen solche Sünder, wie auch gegen diejenigen, welche zu diesem Verbrechen einwilligten, mit solchen Strafen verfahren werden, daß kein Christ, der von ihnen Kunde hört, solche Verbrechen ferner zu begehen sich unterstehen soll. Im c. 18. wird den Nonnen das Herumschweifen, Schwelgerei und Unzucht untersagt. Niemand soll in das Kloster hineingehen, außer wenn Messe ist, und nach deren Beendigung dasselbe sogleich wieder verlassen. c. 22. ermahnt die Kanoniker, die kanonische Regel genau zu beobachten und keine Hurer, Säufer, Diebe und Totschläger zu sein. c. 24. ist gegen die extraneae der Priester und Diakonen gerichtet*). Auch auf den folgenden Synoden zu Aachen (803) und zu Selz (803) beschäftigte man sich sehr mit der Klosterzucht. 804 geschah dasselbe. Dabei werden auch die Verordnungen gegen die extraneae der Geistlichen erneuert**). Im Konzil zu Mainz 813 wird c. 9. verordnet, daß die Kanoniker, in so weit es die menschliche Schwachheit zuläßt, keusch leben sollen. Nach c. 10. sollen die Kleriker die häufigen Besuche der Witwen und Jungfrauen meiden und ja nicht mit Weibern zusammen leben. Auf die Klosterzucht gehen mehrere Kanones***). Auf dem Konzil zu Arles wird gleichfalls 813 den Kanonikern und Mönchen ein keusches Leben geboten†), zu Rheims 813 c. 22 das Verbot der extraneae erneuert††); mehrerer Konzilienschlüsse, die Klosterzucht betreffend, nicht zu gedenken†††). So mögen auch die vielen, nach Ort und Zeit nicht genauer zu bestimmenden Kapitularien Karls des Großen, welche stets dieselben Verornungen wiederholen, nur im allgemeinen angeführt werden*†).

Einzelne durch Gelehrsamkeit und kirchliche Stellung ausgezeichnete Männer finden wir ganz in derselben Weise zeitgemäß wirkend. Ein um das Jahr 797 von Bischof Theodulph von Orleans an die

---

*) Hartzh. I, 365 sq. Mansi XIV, app. p. 262 sq. Baluz. t. I. p. 370.

**) Hartzh. I, 377. ibid. p. 383 sq. Baluz. I, 418.

***) Mansi XIV, 67 sq. (Hartzh. I, 407).

†) ibid. p. 60.

††) ibid. p. 79.

†††) ibid. p. 87. 94.

*†) Vgl. Baluz. c. 3. t. I. p. 515. c. 2. p. 531. Additio III. c. 117. p. 1178. addit. IV. c. 78. p. 1209. c. 87. p. 1211. etc. Nachweisungen über sämtliche Gegenstände der karolingischen Gesetzgebung bei Baluze im Index.

Pfarrer seiner Diözese erlassenes Kapitulare (cap. I. c. 12.) will, daß bei einem Priester gar keine Frauensperson im Hause wohne. Obgleich die Kanones der Mutter und Schwester dieses gestatteten, so werde es doch jetzt verboten, weil im Gefolge und bei Gelegenheit dieser andere Personen mitkämen, welche den Geistlichen zur Sünde verleiteten*). Im zweiten Kapitulare heißt es ferner:

„Es ist den Geistlichen durchaus verboten, Frauenspersonen im Hause zu haben. Auch Mütter und Schwestern und die von den Kanones zugelassenen Personen dürfen sie nicht bei sich haben, weil auch mit diesen häufig auf Anreizung des Teufels, oder mit ihren Begleiterinnen Verbrechen begangen worden sind. Haben diese Personen (Mutter, Schwester rc.) die Unterstützung des Priesters nötig, so sollen sie ein Haus im Dorfe, weit von der Wohnung desselben entfernt, bewohnen und dort von ihm das nötige erhalten. — Begeht ein Priester ein Adulterium und wird es öffentlich bekannt, so soll er sein Amt nicht mehr verwalten und öffentlich zehn Jahre Buße thun. Es bleibt seiner Beurteilung überlassen, ob er sein Amt niederlegen müsse oder, es ferner verwaltend, Gott auf eine genügende Weise genugthun könne. Wenn er mit Thränen, Gebeten und Almosen seine Sünde zu tilgen sucht, so kann er, wenn sie geheim ist, auch geheime Buße thun und in seinem Amte bleiben. Treibt er Hurerei, so soll er sieben Jahre, treibt er Sodomiterei, so soll er fünfzehn Jahre Buße thun; doch sind die vorigen Umstände zu beachten. Ein Diakon soll für Adulterium sieben, für Hurerei fünf, für Sodomiterei zehn Jahre, der Subdiakon für gleiche Verbrechen fünf, drei, sieben Jahre Buße thun.“

Kein Priester soll sich, sagt Theodulph, entschuldigen mit dem Worte des Apostels: „Wegen der Hurerei habe jeder sein Weib.“ Dies sei bloß den Laien gesagt, nicht aber denen, welche schon Subdiakonen sind. Die Kirchengesetze erlauben keinem, Diakon zu werden, der nicht immerwährende Keuschheit gelobt habe. Hierauf sucht Theodulph die Priester mit den in der Dekretale des Siricius ausgesprochenen Gründen zu beschwichtigen**). Um diese Zeit verlangte der treffliche Britte, der um das Schulwesen unter Karl dem Großen so sehr verdiente Alkuin († 804), daß keiner, der nach der Taufe zweimal verheiratet ist, oder eine Konkubine, eine Hure, oder eine Witwe oder eine Geschiedene zur Frau hat, zum Geistlichen ordiniert werde und klagt, daß dieses so oft unbeachtet bleibe***). Überhaupt ist nicht

---

*) Mansi XIII, 997.

**) Mansi XIII, 1015 sq. Theodulph entwirft auch noch sonst die lebhaftesten Schilderungen von der Schlechtigkeit der Bischöfe und Kleriker. S. carmen XVIII. de hypocritis. Jacobi Sirmondi opera. Paris 1696. f. p. 1117—1119. Paraenesis ad Judices ib. p. 1029—1046; ad Episcopos p. 1095—1106. — Sie sind auch enthalten in Biblioth. PP. Lugduni 1677. f. p. 52—54. 58. 59.

***) „O infelicia tempora nostra, quae nec Deum timent, nec vim sacrorum canonum reverentur. — Si marito duarum interdicitur clericatus, qua fronte ille, qui furore libidinis per diversi generis inqui-

zu verkennen, wie sehr auch ihn die mönchische Asketik durchdrungen hat. Die Ehelosigkeit ist ihm ein engelartiges Leben und die mißverstandenen Worte des Paulus: „es ist gut, ein Weib nicht zu berühren," scheinen ihm darauf hinzudeuten, als wenn schon die Berührung eines Weibes Gefahr bringe. Daß die eheliche Beiwohnung in seinen Augen als eine Verunreinigung galt, sieht man daraus, daß er meint, die Keuschheit sei für den Altardiener notwendig, da es Gott gezieme, nur solche Diener zu haben, welche durch keine Befleckung des Körpers verdorben würden, sondern durch Enthaltsamkeit allen anderen vorleuchten*). Eine würdige Ansicht von der Ehe hat sich überhaupt noch nicht entwickelt: daher auch diejenigen Männer, welche sonst hoch über ihrem Zeitalter stehen, nur die herkömmlichen asketischen Ansichten wiedergeben. So finden wir z. B. auch bei Johannes Skotus Erigena, der an Gelehrsamkeit alle seine Zeitgenossen überstrahlte und in vielen Dingen die Fesseln des blinden Glaubens abgestreift hatte, die Meinung der Kirchenväter, daß der Geschlechtsunterschied und die Ehe eine Folge der Sünde sei**).

Unter Karls des Großen Sohne, Ludwig dem Frommen, finden wir das fortdauernde Bestreben, die bestehenden Verordnungen über den Lebenswandel der Kloster- und Weltgeistlichkeit, gegen ihre Ehen u. s. w. in Kraft zu erhalten. Von dem Eingreifen der Päpste giebt eine bei Mansi angeführte Dekretale des Papstes Eugen II. (824—827) Zeugnis, welche (cap. 3.) befiehlt, daß, wer vom Subdiakonate an sich eine Frau nimmt, oder eine Konkubine hält, Amt und Pfründe verlieren solle***). Eben so beharren die Konzilien in dieser Richtung. Zu Aachen wird im J. 816, wo über die schlechte Beschaffenheit der Geistlichkeit große Klagen vernommen werden, der Nicänische Kanon gegen die subintroductae erneuert†) und im folgenden Jahre die gesunkene Klosterzucht zum Gegenstand der Beratungen

---

namenta raptatus est, vel Diaconus, vel Presbyter, vel Episcopus fieri audet? — Heu miser ego! qualia tempora mihi contigit videre! Decentius nunc tractantur res usui corporis necessariae, quam sacrosancta mysteria." Confessio fidei. c. 36. (opp. ed Froben. Ratisb. 1777 f. t. 2.)

*) Alcuinus de virtutibus et vitiis. c. 18. (Opp. II, 197.) — Mit Teilnahme liest man Alkuins mit aller Schonung angebrachte Aufforderungen an Bischöfe, Priester und Mönche zu einem tugendhaften, keuschen und erbaulichen Lebenswandel. Ep. 13. 49. 82. 124. 136. 137. 204. 218. 219. 220. (Opp. I, 22. 65. 121. 182. 198. 269. 281. 283. 284.)

**) De divis. nat. II, 6.

***) Mansi XIV. 415.

†) Hartzh. I, 433 sq.

gemacht*). Die große Landessynode zu Paris v. J. 829 verordnet (c. 20.), daß von nun alle Bischöfe einige Kleriker als Zeugen ihrer Keuschheit bei sich haben sollen. Der c. 30 klagt über die Schlechtigkeit der Geistlichen und wiederholt die Verordnung des Konzils zu Neu-Cäsarea gegen die Verehelichung und Hurerei derselben. c. 42 ist gegen Frauenspersonen gerichtet, welche den Schleier nähmen, um in den Kirchen Dienste verrichten zu können (ut sub praetextu hujus velaminis ecclesiarum excubatrices et administrices fieri possint), und sehr häufig den Priestern ein Fallstrick geworden wären. c. 43 sagt, daß keine Witwen und Jungfrauen von Äbtissinnen und Nonnen mit dem Schleier begabt werden sollten. Jene zogen nämlich bei weitem vor, von solchen als von einem Priester verschleiert zu werden, weil sie glaubten, daß dann der Schleier, wenn sie heimlich Unzucht trieben, nicht hinderlich sei (vgl. c. 44). Nach c. 46 sollen Kanoniker und Mönche keine Nonnenklöster besuchen. Nach der Messe soll zwischen den Geistlichen und den Nonnen kein Gespräch stattfinden; die Beichte soll den Nonnen nur in der Kirche vor dem heiligen Altare und in der Nähe von Zeugen abgehört werden. Ist die Nonne krank, so mag sie zu Hause beichten, doch müssen nicht weit davon Zeugen stehen**). — Das Konzil zu Aachen v. J. 836 gab sehr viele Verordnungen, die sich auf die Kenntnisse und den Wandel der Bischöfe und der übrigen Geistlichen beziehen. In cap. 2. n. 7 ist von Pfarrern die Rede, welche Weiber bei sich haben, die ihnen häufig zum Fallstricke würden. Dies sei schon früher, aber bisher erfolglos, verboten worden. n. 11 wird den Geistlichen geboten, gar keine Weibsperson bei sich wohnen zu lassen. Von n. 12—16 wird über die Klöster gehandelt. Von den Nonnenklöstern heißt es, sie seien an einigen Orten mehr Hurenhäuser als Klöster („Monasteria puellarum, quae in quibusdam locis lupanaria potius videntur esse, quam Monasteria"). n. 14 will, daß in den Klöstern nicht viele Winkel und dunkle Orte seien, weil Gott für die daselbst begangenen Verbrechen zur Rache aufgefordert werde***). — Die Abmahnung vom Umgange mit Weibern und dem Zusammenwohnen mit ihnen findet sich auch in einem Schriftchen des Bischofs Jesse von Amiens († 837), worin er dem unwissenden Klerus seiner Zeit Anleitung im Taufritus giebt und einige Anweisungen über ihr Verhalten überhaupt hinzufügt†).

*) Hartzh. II, 1 sq.
**) Mansi XIV, 553 sq.
***) Mansi XIV, 681 sq. Hartzh. II. p. 77 sq.
†) Iesse, Ambianens. episc., epistola (in der Bibl. max. PP. Lugd. 1677. fol. p. 67—72).

Noch müssen aus der dem Tode Ludwigs des Frommen zunächst folgenden Zeit erwähnt werden: das Konzil zu Meaux vom J. 845, welches den Priestern den Umgang mit Weibern gänzlich untersagt (cap. 36)*), das Konzil zu Mainz v. J. 847, welches Kanonikern und Mönchen die Unzucht untersagt**), und die Synode zu Attigny (Regiaticina) v. J. 850, welche überhaupt „ad reformandos ecclesiae mores" gehalten wurde und gleich im ersten Kanon den Bischöfen immer einige Kleriker und Priester als Zeugen ihres Lebenswandels bei sich zu haben gebietet***). Um dieselbe Zeit gab der Bischof Radulfus von Bourges seine Capitula heraus. c. 16 gebietet: Die Priester sollen mit keiner extranea Gemeinschaft haben. Durchaus sollen in dem Hause der Geistlichen keine Weibspersonen, auch nicht die von den Kanones zugelassenen, wohnen. In sein Gemach soll weder eine Sklavin, noch eine Freigelassene hineingehen. Auch er soll nicht in die Wohnung eines Weibes gehen. Wer der Unzucht mit einer Weibsperson verdächtig ist und nach der ersten und zweiten Ermahnung mit ihr redet, soll für immer abgesetzt werden†). Auch Papst Leo IV. (847—855) ermahnt die Geistlichen in einer Homilie, die aber bloß Verhaltungsregeln für die Kleriker enthält, keine Frauensperson bei sich in ihren Häusern zu haben††). Eben so finden wir, daß der berühmte Rhabanus Maurus, früher Abt von Fulda, dann Erzbischof von Mainz, in mehreren seiner Schriften die alten Kirchengesetze gegen die Ehen, die Unzucht und sonstige Laster der Geistlichen aufgenommen hat. So namentlich in seinem Pönitenzbuch, das er auf Verlangen seines Erzbischofs Otgar schrieb†††). Auch in der auf Verlangen des Erzbischofs Heribald von Auxerre von Rhabanus zusammengetragenen Kanonessammlung ist alles vereinigt, was in Bezug auf Ehe, Ehelosigkeit, Zusammenleben mit extraneis, Pollutionen der Priester und Diakonen, und Gelübdeverletzungen der Mönche und Nonnen verordnet worden war, worauf eine luctuosa descriptio carnaliter viventium sacerdotum folgt*†).

---

*) Mansi XIV, 827.

**) Hartzh. II, 157 (c. 14—16 beziehen sich auf die Nonnenklöster).

***) Mansi XIV, 929.

†) ibid. 952. cf. c. 7. 8. 9. 19.

††) ibid. 889. Die verschiedenen Rezensionen dieser Homilie rühren von dem vielfachen Gebrauche derselben her. Hartzh. III, 1 sq.

†††) Poenitentium liber. c. 29. etc. (Oper. VI, 162. Colon. 1626. f.

†*) Ad Heribaldum de quaestionibus canonicarum poenitentialium. (Opp. t. VI. p. 110—113.) Es ist auffallend, daß dieses Werkchen wörtlich mit dem 5. Buche des Pönitentials übereinstimmt, welches der 831 verstorbene Bischof Halitgar von Cambray (Vgl. Cave hist. lit. II, 15.) auf Verlangen des Erzbischofs Ebbo von Reims verfaßt hat. (S. Biblioth. Pa-

Schließlich muß hier noch einer besondern Einrichtung erwähnt werden, welche in diesem Zeitraum ins Werk gesetzt zu werden anfing und mit den die Geistlichkeit betreffenden Keuschheitsgesetzen in besonderer Beziehung steht. Es arbeitete nämlich schon seit ein paar Jahrhunderten der Mönchsgeist mit aller Macht dahin, die mönchischen Formen dem ganzen Klerus aufzuzwingen. Versuche im einzelnen und im kleinen waren schon vielfältig dazu gemacht, wie bei Gregor von Tours mehrfältig berichtet wird. Vorzüglichen Beifall erwarb sich aber die von Chrodegang, Bischof von Metz, um 760 unter seinem Klerus eingeführte Anstalt. Er vereinigte die Kleriker in einem Hause und schrieb ihnen dieselbe Lebensweise vor, wie die war, welche die Mönche unter der Aufsicht des Abtes führten. Diese Lebensweise nannte man die kanonische (vita canonica), so wie die derselben unterworfenen Kleriker Kanoniker. Die von Chrodegang in 34 Kapiteln aufgezeichnete Regel atmet durchaus mönchischen Geist und verrät häufig die Roheit der Zeit*). Dies kanonische Institut wurde von Karl dem Gr.**) und mit einigen neuen Bestimmungen von Ludwig dem Frommen in 816***) bestätigt. In kurzem war es in fast allen Städten des fränkischen Reiches angenommen, sowohl bei den

---

trum t. XIV. pag. 922—925.) So stimmt auch des Rhabanus Schrift de poenitentium satisfactione mit dem 3. Buche, so wie die Schrift Rhabans de octo principalibus vitiis mit dem 1. Buche; die de actuali et contemplativa vita et virtutibus principalioribus mit dem 2. Buche des Pönitentials Halitgars überein. (Biblioth. Patrum. t. XIV. p. 907—933. Rhabani op. t. VI. p. 125. Halitgars Buch ist abermals bei Canisius lection. antiq. ed. Baluzzii. t. II. p. II. p. 81—139.) Ein paar andere Schriften des Rhabans über dieselben sittlichen Verhältnisse erscheinen nur als Erweiterungen der Schriften Halitgars. Hartzheim führt noch einen Brief des Rhabanus an Heribald auf, in dem er ebenfalls in 34 Rubriken Kanones in Bezug auf Ehe, Unzucht und andere Verbrechen der Priester und Laien zusammenstellte. (Hartz. II, 190—213. Im Comment. in Epist. lib. 25. Op. V, 523. col. 1. beweist Rhaban auf Hieronymische Weise, daß ein Bischof sich der Wollust, d. h. der Umarmung der Ehefrau, enthalten müsse. „Wenn den Laien befohlen wird," sagt er, „des Gebetes wegen sich des Beischlafes ihrer Ehefrauen zu enthalten, was soll man von einem Bischofe denken, der tagtäglich für seine und des Volkes Sünden Gott unversehrtes Opfer darbringen muß" u. s. w. Ähnliche Pönitenzbücher mögen mehrere im Umlauf gewesen sein. Vgl. Capitula data Presbyteris, Diaconis et Subdiaconis n. 2. 7. gegen das Zusammenwohnen der Priester mit Weibern. Mansi XVIII, 912. Baluz. Capitt. App. Aet. Vet. II, 1374. Capitula Guilleberti Episcopi de interdictis n. 5. ib. p. 914. Baluz. ib. p. 1377.

*) Chrodegangi regula sincera bei Mansi XIV, 313 u. ö.

**) Capit. Aquisgran. an. 789. c. 71. bei Baluz. I, 238. Capit. an. 802. c. 22. p. 369.

***) Regula Aquisgranensis bei Hartzheim I, 430 sq.

Kathedral- als anderen Kirchen. (Canonici cathedrales und collegiati. Monasteria canonicorum.) — Über die äußerst schnelle Verbreitung dieses Instituts darf man sich nicht wundern. Es sagte der Denkart und den Bedürfnissen der Zeit zu, und das Volk beeiferte sich, die Kirchen der Kanoniker mit Vermächtnissen und Schenkungen reichlich zu bedenken. Daß man nun an dem Ansehen Teil nahm, dessen damals vorzugsweise die Mönche genossen, und auf ein ganz sorgenfreies Leben rechnen konnte, entschädigte zum Teil für den Zwang, den diese Einrichtung mit sich führte. Den Bischöfen gewährte diese Anstalt den Vorteil, daß sie vermittelst derselben die Zahl der Geistlichen noch mehr vermehren und so ihren geistlichen Hofstaat noch glänzender machen konnten. Bald wurde dieses auch so mißbraucht, daß durch Gesetze entgegengewirkt werden mußte*). Da die Masse, aus der die Geistlichkeit sich ergänzen mußte, sehr roh war**), so mochte allerdings eine solche Anstalt Vorteile für die Erhaltung der Kirchenzucht versprechen, obgleich die so häufig in den Klöstern einreißende Verdorbenheit, der, wie wir gesehen haben, durch Beschlüsse der Kirchenversammlungen gesteuert werden sollte, belehren konnte, daß auch der strengste Zwang die rohen Kräfte nicht immer zu bändigen vermag. Übrigens artete das kanonische Institut noch in diesem Zeitraum aus, so daß namentlich die gemeinsame Lebensweise und das Zusammenwohnen der Kanoniker verschwindet und diese nicht einmal

---

*) Ludovici Pii Capitulare Aquisgran. a. 816. l. I. c. 118. „Cavendum summopere praepositis ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio sinit et facultas ecclesiae suppetit; ne si indiscrete et extraordinarie plures aggregaverint, nec ipsos gubernare, nec ceteris ecclesiae necessitatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli vanam gloriam ab hominibus captantes, qui numerosam cleri congregationem volunt habere, cui nec animi nec corporis curant solatia exhibere. Hi namque taliter aggregati, dum a praelatis stipendia necessaria non accipiunt, neque canonicum servant ordinem nec divinis officiis insistunt, claustra, societatemque ceterorum relinquentes, efficiuntur vagi et lascivi, gulae et ebrietati et ceteris suis voluptatibus dediti, quicquid sibi libitum est, licitum faciunt."

**) Von dieser Rohheit geben die Konzilienschlüsse Zeugnis, welche über die gröbsten Verbrechen bei den Geistlichen klagen, wie wir zum Teil angeführt haben. Auch sieht man dieses aus Chrodegangs Regel, wo im cap. 14. verordnet wird, daß der Kanoniker, welcher sich eines schweren Verbrechens, wie z. B. Mord, Hurerei, Ehebruch, Diebstahl schuldig macht, zuerst eine körperliche Züchtigung erhalten, dann auf so lange, als es der Bischof oder dessen Stellvertreter für gut findet, eingekerkert werden soll, wo denn niemand ohne Erlaubnis des Priors mit ihm reden und umgehen darf. Nach seiner Befreiung muß er Buße thun und zu den kanonischen Stunden vor der Thür der Kirche liegen, bis alle hinein und herausgegangen sind.

mehr die obliegenden kirchlichen Geschäfte verrichten. Doch behaupteten sie ihren Anteil an der Verwaltung des Kirchengutes und blieben in kollegialischer Verbindung. Und da es seit Einführung des gemeinsamen Lebens üblich geworden war, daß die Bischöfe die Kapitel bei den Kirchenangelegenheiten zu Rate zogen und diesen auch wohl im 9. Jahrhunderte hie und da ein Stimmrecht zugestanden worden war, so sind die Kanonikate, auch nachdem sie etwas ganz anderes geworden sind, als sie ursprünglich sein sollten, von großer kirchlicher Wichtigkeit*).

§ 23.

Fortbestehen der Priesterehe im fränkischen Reiche und sittlicher Zustand des Klerus.

Die soeben angegebenen Gesetze zeigen hinlänglich, wie sehr man darauf bedacht war, die Priesterehe gänzlich zu vernichten. Doch muß man nicht glauben, daß die gegebenen Gesetze überall in gleicher Strenge gehandhabt worden seien. Noch immer hing ihre Durchsetzung von der Willkür der einzelnen Bischöfe ab. Selbst die Kapitularien wiederholen zwar an sehr vielen Stellen die Beschlüsse der Synoden, gestatten aber in anderen, wo sie von diesen unabhängig Gesetzesvorschriften geben, die Ehe. So werden im 7. Buche mehrere Laster genannt, vor denen die Kleriker sich hüten sollen, es wird ihnen der häufige Besuch der Jungfrauen und Witwen und das Zusammenleben mit extraneis verboten und dann fortgefahren:

„Auch sollen sie sich befleißen, unbefleckte Keuschheit ihres Körpers zu erhalten oder in einer Ehe zu leben**)."

Es scheint, daß von den Karolingern das ehelose Leben mehr als Sache des Anstandes als des Gesetzes betrachtet wurde. — Bischöfe, Priester, Diakonen kamen auch vielfältig beweibt in ihr Amt, sollten aber freilich dann sich den Anschein geben, als ob sie den Gesetzen genug thäten, welche Enthaltsamkeit von ihnen verlangten. So saß um diese Zeit [8. Jahrh.] auf dem Bischofsstuhle zu Chur Paschalis, welcher aus dem Geschlechte der fränkischen Statthalter über Rhätien stammte und mit Aesopia, Gräfin von Hohenrealt, welche sich in mehreren alten Urkunden als Episcopa Curiensis [Antistissa] unterzeichnet, ver-

---

*) Schröckh XX, 82—92. XXII, 492—499.

**) „Castimoniam quoque immolati (inviolati Conc. Mogunt. c. 10.) corporis perpetuo conservare studeant, aut certe unius matrimonii vincula foederentur." l. VII. c. 452. Baluz. I, 1126.

ehelicht war. Aus ihrer Ehe entsprang ein Sohn Viktor, welcher seinem Vater im Bistume folgte und zu Cazis ein Kloster stiftete, worin Vespula, die eine von seinen beiden Schwestern, die erste Äbtissin, war und in welchem, auch noch damals, die Nonnen die Freiheit hatten, es nach Gutbefinden zu verlassen und sich zu verehelichen*). Ein in der Ehe lebender Bischof gestattete sicherlich auch seinem Klerus die Ehe oder übte wenigstens Nachsicht. Das muß man als das gewöhnliche in allen jenen Ländern annehmen, aus welchen wir keine Cölibatsgesetze oder nur sehr wenige haben. Namentlich muß dies angenommen werden von Spanien, vielen Teilen Galliens und Deutschlands und von Oberitalien, in welchem die Bischöfe von Rom noch keinen festen und bleibenden Einfluß gewinnen konnten. Die Geschichte der folgenden Zeit wird den überzeugendsten Beleg hierzu liefern. Wo aber dem Klerus die Ehe nicht geduldet wurde, da mußte sie häufig der Konkubinat ersetzen, der sich nicht bloß bei den gemeinen Geistlichen, sondern auch bei den Bischöfen und Metropoliten findet. Alle noch so häufigen Verordnungen fruchteten wenig und wurden auch wohl nur ausnahmsweise vollstreckt, wenn eben ein Bischof regierte, dem es mit der Kirchenzucht recht ernst war, oder der unter dem Vorwande frommen Eifers Verfolgung üben wollte. Leicht mochten auch diejenigen Geistlichen, welche in einem einfachen Konkubinate lebten, noch die ehrenwerteren sein. Überhaupt stand wohl damals die Sittlichkeit des Klerus auf einer so niedern Stufe, daß es doppelt verkehrt erscheinen muß, wenn man darauf ausging, ihn zu einer übermenschlichen Tugend zu erheben, da man nicht einmal im stande war, ihn von den gröbsten Lastern rein zu erhalten. Doch soll nicht geleugnet werden, daß Karl der Große, unterstützt von mehreren wackeren Männern, sich sehr angelegen sein ließ, nicht nur den Klerus für Wissenschaft empfänglich zu machen, sondern auch die Sitten desselben zu bessern. Sehr kräftig äußert sich Karl, um nur ein Beispiel anzuführen, über das Leben der Bischöfe und Äbte in den Vorschriften des 2. Kapitulare von 811, welche er seinen Bevollmächtigten, die er behufs Visitationen in das Reich schickte, mitgab:

Man frage die Bischöfe und Äbte, wie sie eigentlich leben sollen, damit wir urteilen können, welchem von ihnen wir entweder ein Gut oder sonst etwas Zurückgehaltenes anvertrauen dürfen; und damit wir wissen mögen, wie weit jeder von ihnen sich in weltliche Geschäfte zu mischen befugt sei; oder was eigentlich für diejenigen gehöre, welche Hirten der Kirche und Väter der Klöster heißen und sein sollen, damit wir nichts von ihnen verlangen, als was ihnen zu thun erlaubt ist, und auch keiner unter ihnen etwas von uns begehre, worin wir nicht willigen dürfen. — Wir wollen

---

*) Helvetische Kirch. Gesch. v. Ludw. Wirz, I. 61. Zürich 1808. [Porta bei Joh. v. Müller, Gesch. der Eidgenossen I, 185.]

auch diese Kirchenvorsteher selbst, welche die heilige Schrift nicht allein lernen, sondern auch andere lehren sollen, fragen, wer diejenigen sind, von welchen der Apostel redet: Seid meine Nachahmer. — Man frage sie, daß sie uns wahrhaftig melden, was es bei ihnen heiße, die Welt verlassen: oder woran man diejenigen, welche die Welt verlassen haben, von denen unterscheiden könne, welche ihr noch anhangen; ob bloß daran, daß sie keine Waffen tragen, oder nicht öffentlich in der Ehe leben. — Man frage sie auch, ob derjenige die Welt verlassen habe, der täglich seine Besitzungen durch jede Kunst zu vermehren nicht aufhört, indem er bald die Seligkeit des himmlischen Reiches verspricht, bald die ewigen Strafen der Hölle droht, und im Namen Gottes, oder irgend eines Heiligen, sowohl die Reichen als Armen, welche einfältigern Verstandes, ungelehrt und unvorsichtig sind, des Ihrigen beraubt, ihre rechtmäßigen Erben enterbt und dadurch die meisten wegen der Armut, in welche sie auf diese Art gestürzt worden sind, zwingt, Verbrechen zu begehen, so daß sie gleichsam notwendig Diebe und Straßenräuber werden, weil ihnen ihre väterliche Erbschaft von anderen entrissen worden ist. — Man frage sie, wie denn derjenige die Welt verlassen habe, der voll Begierde, andere Besitzungen an sich zu ziehen, die Menschen zu Meineid und zu falschen Zeugnissen erkauft, und sich nicht nach einem gerechten und gottesfürchtigen, sondern nach einem grausamen, habsüchtigen, den Meineid geringschätzenden Vogt oder Vorsteher umsieht, der überhaupt nur darauf bedacht ist, nicht wie, sondern wie viel er erwerben könne? Was soll man aber von denen sagen, die, als geschehe es aus Liebe zu Gott und den Heiligen, die Gebeine und Reliquien derselben von einem Ort zum andern versetzen, daselbst neue Kirchen erbauen und so Viele, als sie nur können, inständig ermahnen, ihr Vermögen an dieselben zu schenken! Da glauben denn die Leute, sich ein Verdienst bei Gott zu erwerben; und es geschieht doch offenbar nur, damit ihr Vermögen an andere komme. Man frage doch, wo es festgesetzt ist, daß einer, er mag wollen oder nicht, Kleriker oder Mönch werden soll? Wo haben Christus oder die Apostel gepredigt, die kirchlichen Anstalten mit untauglichen, schlechten Personen anzufüllen? Welchen Vorteil gewährt es der Kirche, daß ein Vorsteher (Bischof oder Abt) sich nicht so sehr bekümmert, gute als viele Untergeordnete zu haben? u. s. w.*)

Während die Bischöfe wie unumschränkte Despoten herrschten, ihre Macht immer mehr erweiterten und schon so weit gediehen waren, daß sie die Empörung gegen Ludwig den Frommen kräftigst unterstützten, ein üppiges, ausschweifendes Leben führten und Fürsten und Volk furchtbar waren, war der arme, geknechtete niedere Klerus Gegenstand tiefster Verachtung. Die Bischöfe ordinierten mehr Kleriker als sie brauchten, teils um sich mit geweihten Knechten zu umgeben, teils um für Ordinationen Geld einzutreiben. Scharenweis trieben sich diese Kleriker umher, trieben mit der Religion Gewerbe und ließen sich zu den gemeinsten Diensten brauchen. So klagt Agobard, Erzbischof von Lyon († um 840)**), daß beinahe jeder angesehene

*) Baluz. I, 479—482. — [Monum. Germ. hist.]

**) De Privilegio et Jure Sacerdotii c. 11. Dieselbe Schilderung entwirft Jonas von Orleans de institutione laicali l. II. c. 20. bei D'Achery Spicileg. I, 294 sq.

Mann einen Hausgeistlichen haben wolle, nicht um ihm zu gehorchen, sondern um von ihm Dienste zu heischen, als: bei Tisch dienen, Wein einschenken, Jagdhunde führen, die Pferde der Damen leiten, oder die Aecker besorgen. Dabei bekümmerte man sich nicht, ob diese Priester verbrecherische oder von Unwissenheit ganz blinde Leute seien, indem sie bloß darauf ausgingen, eigene Priester zu haben, um dann den öffentlichen Kirchengottesdienst verabsäumen zu können. Wenn sie wünschten, daß ein solcher zum Priester ordiniert werde, so bäten oder befählen sie auf folgende Weise: Ich habe da ein Pfäfflein, das ich mir unter meinen Sklaven, meinen Lehns- oder Dorfleuten auferzogen habe, oder ich habe ihn von diesem oder jenem Menschen aus diesem oder jenem Dorfe erhalten. Deshalb schrieb Agobert sein Buch de Privilegio et Jure Sacerdotii, um die hohe Würde der christlichen Priester darzuthun, und weil er einen verworfenen Klerus vor Augen hatte und unter ihm auch solche kannte, die durch erheuchelten Heiligensinn in den Augen der Menschen übertünchte Gräber, in den Augen Gottes aber, das heißt inwendig, voll von Totengebein und aller Unreinigkeit sind*), so thut er dar, daß die Laien bei Empfang der Sakramente keinen Nachteil von den Verbrechen der Priester zu befürchten hätten**).

Auf den sittlichen Verfall des Mönchtums deuten die wenigen von uns angegebenen Beweisstellen schon sattsam hin. Benedikt von Aniane († 821) war bereits als Reformator des Mönchtums aufgetreten und nach seinem Rate erließ Ludwig der Fromme 817 das Capitulare Aquisgranense de vita et conversatione monachorum***). Hätten nicht Karl der Große und auch noch Ludwig der Fromme so kräftig in das gesamte Kirchenleben eingegriffen und die weisesten Verordnungen gegeben, die gesamte Kirche würde schon damals in tiefsten Verfall geraten sein. Durch ihre Bemühungen hoben sich Schulen und der Betrieb der Wissenschaft, und die fränkische Kirche ist auch in der Folgezeit die ausgezeichnetste unter allen übrigen. —

*) Epistola ad Clericos et Monachos Lugdunenses, de modo regiminis ecclesiastici. c. 9. 10. Vgl. de dispensatione rerum ecclesiasticarum. c. 29 sq.

**) De Jure et Privil. Sacerd. c. 18.

***) Zu Ludwigs des Frommen Zeiten schrieb auch Smaragd, Abt zu St. Michael [Mihiel] im Bistum Verdun, eine Mönchsregel: Diadema Monachorum, [wie er auch die Regel Benedikts von Nursia kommentiert hatte. Zöckler in Herzogs R.-E. 2. A. XIV, 370 ff.].

§ 24.

England.

In England gedieh das Mönchtum vortrefflich. Kein anderes Land weist so viele Könige auf, welche nicht bloß nach Kräften das Mönchtum beförderten und Klöster erbauten, sondern auch vom Throne herabstiegen und den Fürstenmantel mit der Mönchskutte vertauschten. Zugleich wächst die Abhängigkeit vom römischen Stuhl, so daß nicht allein Fürsten nach Rom reisten, um hier dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern ihre Ehrfurcht zu bezeugen*), sondern man nimmt auch im J. 785 mit Freude zwei päpstliche Legaten auf, welche den kirchlichen Zustand des Landes untersuchen sollen, und bewilligt endlich sogar dem heiligen Petrus eine jährliche Beisteuer (denarius S. Petri)**). So sind denn auch die Bestrebungen rücksichtlich der Kirchenzucht ähnlicher Art wie im fränkischen Reiche, wozu überdies Bonifatius, der mit seinem Vaterlande in Verbindung geblieben war, das seinige beitrug. So schickte er dem Erzbischof Cuthbert von Canterbury die Dekrete seiner Synode vom J. 744, verbreitete sich dabei über den schlechten Zustand der englischen Kirche, besonders die Unzucht der gottgeweihten Jungfrauen, die Trunksucht der Bischöfe ꝛc. und fordert ihn auf, den Übeln abzuhelfen***). Auf seine und Papst Zacharias' Einwirkung wurde 747 zu Cloveshoven eine Synode gehalten, wo die meisten Kanones der deutschen Synode aufgenommen wurden. In betreff der Klöster wird befohlen, daß in demselben gute Zucht gehalten werde, und daß besonders die Nonnenklöster nicht schändlichen Unterhaltungen, Freß- und Saufgelagen und der Wollust dienen sollen†). Auch die um 750 von Erzbischof Egbert von York verfaßten sogenannten Excerptiones (Auszüge aus den Schriften der Väter) sind in diesem Geiste gemacht. Das c. 15. verbietet den Klerikern nicht nur das Zusammenleben mit extraneis, sondern überhaupt mit Weibspersonen. Ebenso c. 31. Wer zweimal, oder eine Witwe oder eine entlassene geheiratet hat, soll nach (c. 32.) weder Diakon noch Priester werden; Mönche, die Sodomie treiben, sollen (nach c. 67.) öffentlich durchgeprügelt, der Hauptkrone beraubt, ganz

*) König Offa von Essex und König Kenred von Mercia wallfahrteten im J. 709 nach Rom und wurden hier Mönche in einem römischen Kloster.

**) Dies that nicht Ina, K. von Wessex (726), sondern ein König Offa von Mercia. S. Sprengel, Allg. Weltgeschichte Th. 47. S. 123.

***) Mansi XII, 387. op. 105. Serar.

†) Mansi XII, 401. sq. Wilkins I, p. 97.

kahl geschoren, im Kerker an eiserne Ketten gelegt und gepeinigt, oder sonst schimpflich behandelt werden. — Eben so strenge wird der Ehebruch der Mönche bestraft*). In dem poenitentiale, welches [angeblich]**) Egbert herausgab, wird verordnet: c. 3 Wenn ein Bischof Ehebruch treibt, soll er zwölf Winter fasten, Almosen geben und Gottes Gnade mit Thränen erflehen. Einige wollen, daß er sein Amt niederlege. c. 5. Ein Priester, der unzüchtige Reden führt oder beim Anblicke einer Frau sich verunreiniget und sich nicht reiniget, soll zwanzig Tage fasten. Eben so werden Verfügungen dafür gegeben, wenn er nachts im Schlafe Samenausleerungen hat, wenn er eine Frau berührt, wenn er in der Kirche Samen gehen läßt u. s. w., wenn er oft Unzucht getrieben hat. c. 12. Wenn ein Diakon Unzucht treibt, so soll er drei Winter fasten, ein Mönch eben so; hat er ein Kind erzeugt, so muß er mehr fasten, je nachdem es der Bischof oder die Gesetze bestimmen. Vgl. c. 13. 17***). Lib. VI. c. 1 heißt es: Wenn ein Priester und ein Diakon eine Frau nimmt, so soll er sein Amt verlieren; treibt er nach der Ordination Unzucht, so soll er außerdem sieben Jahre fasten. c. 7: Bischöfe u. s. w. sollen auch nicht einmal eine Verwandtin ins Haus lassen, damit sie nicht durch des Teufels Versuchung sündigen. — Eben so finden sich Strafen für Bischöfe, die eine Nonne schänden, Ehebruch treiben u. s. w.†). Von demselben Egbert sind canones de remediis peccatorum vorhanden††), wo sich (c. 7.) auch Strafen für den Fall finden, daß Bischöfe, Priester und Diakonen mit vierfüßigen Tieren, mit Mutter, Schwester u. s. w. Unzucht treiben. Im c. 8., welches de clericorum poenitentiis handelt, werden alle Ordnungen der Weltgeistlichkeit vom Bischofe an, und dann die Klosterwelt durchgegangen und auf alle Sünden derselben, Unzucht mit Vieh, Sodomiterei u. s. w. Strafen festgesetzt. Bemerkt wird, daß, wenn aus der Hurerei ein Kind entsteht, die Buße erhöht werden müsse. Eben so sind die canones poenitentiales eines anonymus aus jener Zeit beschaffen†††). Man lese hier die Artikel de pollutione nocturna und de sanctimoniali fornicaria. Hier finden wir insbesondere die Bestimmung wieder, daß

---

*) Mansi XII, 414. Wilkins I, 102 sq.

**) [S. Herzogs R.=E. 2. A. IV, 51; III, 21.]

***) Mansi XII, 434—436. Wilkins I, 117 sq.

†) Mansi XII, 449 sq. 452. Wilk. p. 133 sq.

††) Mansi XII. 493 sq. Man hat sie wohl auch Beda, aber wohl mit Unrecht, zugeteilt. Bedae ed. Colon. Opp. VIII, 961—968.

†††) Mansi XII, 514 sq. Martène Anecdot. IV, 31 sq. Über den mutmaßlichen Verfasser s. Mansi p. 498.

die Strafe zu erhöhen sei, wenn die Nonne geschwängert worden ist. Wer mit einer Nonne durch ein Instrument Unzucht treibt, soll sieben Jahre Buße thun, zwei bei Wasser und Brot. Wenn ein Weib mit Hilfe eines Instruments mit sich selbst oder mit einer andern Unzucht treibt, so soll sie drei Jahre Buße thun, eines bei Brot und Wasser. Diese Verfeinerungen der Wollust, die doch wohl nicht ganz selten gewesen sein mögen, verdankte man offenbar dem Klosterwesen; ein Stamm des germanischen Volkes, dessen Keuschheit Tacitus großen Lobes wert gefunden hatte, konnte nur durch unnatürliche Zwangsanstalten zu solcher Ausartung geführt werden.

Daß die Priesterehe in England völlig bestanden habe, wird die Geschichte des künftigen Zeitraums lehren.

Sechster Zeitraum.

(Vom Jahre 850 bis 1046.)

---

§ 25.

Verordnungen gegen die Priesterehe aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

Seit Mitte des 9. Jahrhunderts beginnt eine Reihe von Päpsten, welche an der Gründung einer geistlichen Monarchie mit entschiedenem Glücke arbeiten und ihr sogar den wichtigsten Einfluß auf weltliche Angelegenheiten zu verschaffen wissen. Die Schwäche der fränkischen Regenten und die in dem karolingischen Herrscherhause stattfindenden Spaltungen waren diesem Streben um so mehr förderlich, als der auf Reichtum und Ansehen gegründete Einfluß der Bischöfe, nachdem diese in Folge der den pseudoisidorischen Dekretalen zu teil gewordenen Gesetzeskraft von dem römischen Stuhle vollkommen abhängig geworden waren, vom Papste als wichtige Stütze seiner Macht benutzt werden konnte. Da nun die Ansichten über die Ehen der Geistlichen im allgemeinen dieselben blieben, so mußte bei der immer entschiedener werdenden Herrschaft des Papstes in die Maßregeln, welche in der abendländischen Kirche gegen die Ehen der Geistlichen getroffen wurden, immer mehr Einheit kommen. Gleich bei Papst Nikolaus I. (856—867) können wir nachweisen, welch wachsames Auge er auf diesen Teil der Kirchenzucht gerichtet hielt. Alvicus, ein Priester aus der Diözese von Vienne, hatte sich verehelicht und, um von seiten Ado's, seines Erzbischofs, kein Hindernis zu finden, einen untergeschobenen Erlaubnisschein des Papstes Nikolaus vorgezeigt. Nikolaus erfuhr von der Heirat und machte Ado darüber Vorwürfe. Als dieser meldete, daß Alvicus bis zum Diakonat keusch gelebt und zur Erlaubnis der Ehe eine Vollmacht des Papstes vorgezeigt habe, antwortete ihm dieser:

„Wie aber jener Geistlicher, mit Namen Alvicus, von dem du bezeugst, daß er durch die kirchlichen Grade bis zum Diakonate hindurch keusch gelebt habe, auf unser Ansehen gestützt, habe eine Frau nehmen können, wundern wir uns, da wir niemandem je, ausgenommen denen, welchen es die kirchliche Regel gestattet, ein Weib zu nehmen, die Erlaubnis gegeben haben."

Er ersucht hierauf Ado, fleißig nachzuforschen, wer der Urheber dieses Briefes sei und ihm denselben zu überschicken*).

In einem Briefe an die Bischöfe Deutschlands verordnete Nikolaus, daß Priester, welche in Unzucht verfallen sind, wenn ihre Schuld offenbar geworden ist, nicht mehr ihr Amt verwalten dürfen. Wenn sie aber der Unzucht bloß angeklagt sind, sie selbst nicht gestehen und nicht überwiesen werden können, so soll die Verordnung des Konzils zu Neu-Cäsarea in Anwendung gebracht werden. Wollen sie aber durch einen Eid sich reinigen, so sollen sie dazu die Erlaubnis haben. Dasselbe soll für Diakonen gelten. Nonnen, welche Unzucht getrieben haben, sollen nicht den Schleier ablegen und in die Welt zurückkehren, sondern Buße thun, um Verzeihung zu erlangen**). Ardvicus, Erzbischof von Besançon, befragte den Papst Nikolaus über mehrere kirchliche Angelegenheiten, unter anderen auch, ob ein Priester, der gefallen ist, noch sein Amt verwalten könne. Nikolaus, der vorerst in seinem Antwortschreiben des Bischofs Gehorsam und Unterwürfigkeit rühmt, entscheidet auf das letztere, daß ein solcher Priester nicht mehr sein Amt verwalten könne***). [Auf das dieser Zeit zugeschriebene Schreiben Ulrichs von Augsburg kommen wir weiter unten zu sprechen.] Die Bestrebungen des Papstes†) wurden durch die Bischöfe des fränkischen Reiches zum Teil sehr kräftig unterstützt, selbst von dem gefürchteten, aber auch gedemütigten Verteidiger der Metropolitangewalt,

---

*) Mansi XV, 449. appendix. II. ep. Nicolai. Gratian führt die Stelle c. 4. Dist. XXXII. an. Er nennt aber den Geistlichen Alverus, macht aus dem Diakonat das Subdiakonat und stellt die Sache so dar, als habe Ado ihm erlaubt, sich zu verehelichen. Mansi XV, 400.

**) Mansi XV, 141. Hartzh. II, 244. (Vgl. c. 33. Dist. 50.) Dieses Schreiben wurde in folge der übersandten Akten eines Konzils zu Mainz um 860, wo außer anderen auch diese Gegenstände behandelt worden waren, erlassen.

***) Responsa Nicolai ad consulta Ardvici, Mansi XV, 459.

†) Gratian führt c. 1. Dist. 34. ein Schreiben Nikolaus' an Erzbischof Albinus auf, worin er diesem aufträgt, Untersuchungen über den Lebenswandel eines Bischofs anzustellen, der mit seiner Tochter in einer Vertraulichkeit lebe, die schon böse Gerüchte veranlaßt habe. (Der von Mansi (p. 441.) auf Nikolaus I. bezogene c. 5. Dist. XXXII. gehört aber Nikolaus II. an, dem schon Gratian ihn zuschreibt. Mansi hat sich durch Cochläus zu einem Irrtum verleiten lassen.)

dem Bischof Hinkmar von Reims. In seinen auf Verbesserung der Kirchenzucht berechneten, für den Diözesanklerus bestimmten capitula vom J. 852 bezieht sich c. 14 auf dessen Lebenswandel*). In den, den Archidiakonen zum Behufe der vorzunehmenden Visitationen in ihren Bezirken an die Hand gegebenen Anweisungen desselben Bischofs wird c. 20. 21 den Geistlichen das Zusammenleben mit extraneis und aller Umgang mit Weibern verboten. Die Verpflichtung ehelos keusch zu leben, wird aus den Schriften der Päpste Innocenz und Siricius, aus Konzilienschlüssen und kaiserlichen Gesetzen, so wie aus falsch gedeuteten Schriftstellen weitläufig dargethan**). Auf dem im J. 874 zu Reims gehaltenen Konzil erneuerte Hinkmar die Vorschriften über den Umgang mit Frauenspersonen. c. 4 sagt er, er habe vernommen, daß einige Kleriker sich freie Güter anschafften, daselbst Wirtschaften aufbauten und anlegten, dort die Wohnungen der Weiber hätten und diese Wohnungen nicht den Kirchen, wie es die Kanones geböten, sondern ihren Anverwandten schenkten. Er verbietet dies und will gegen die Übertreter die Schärfe der Gesetze anwenden***). In den für die Archidiakonen gegebenen Kapiteln vom J. 874 (nach Sirmond 877) muß aber diesen eingeschärft werden, daß sie von den Priestern keine Geschenke annehmen, um ihren schlechten Lebenswandel zu verheimlichen†). Ähnliche Kapitel gab Walter, Bischof von Orleans (um 868 oder 870), heraus. Nach c. 3. soll kein Priester ein Weib bei sich im Hause wohnen lassen und mit keinem ohne Zeugen reden††). Das Konzil zu Tull (Tullense apud Tusiacum) v. J. 860 verordnet (c. 2.), daß verschleierte und gottgeweihte

---

*) Mansi XV, p. 78. (cap. 14.)

**) ibid. 481 sqq. (c. 20 sq.) — [In dem ultramontanen Schriftchen: Der Cölibat im Kampfe gegen „Das Cölibat, seine Ursachen und seine Wirkungen. Eine Anleitung für das ökumenische Konzil, sich nützlich und zeitgemäß zu beschäftigen", sekundiert von Dr. Fr. Al. Hagelücken. Erfurt 1869, G. A. Brodmann, heißt es S. 75 Anm.: „Das Volk muß sich schon zu Otfrieds (Schüler des Rhabanus Maurus in Fulda, später Vorsteher der Klosterschule zu Weißenburg im Elsaß) Zeit 870 daran gewöhnt haben, die Priester unverheiratet zu sehen, da er in seinem (Ludwig dem Deutschen gewidmeten) ‚Krist' I, 4, 4 von Zacharias, dem Vater Johannes des Täufers, den er als Bischof auffaßt, sagt: es sei damals noch nicht Sitte gewesen, daß die Priester unverheiratet gewesen wären." — Georg Rapp übersetzt: In jenen alten Zeiten band Den Bischof noch das Eheband.]

***) ibid. 495 sq.

†) ibid. 497. Hincmari op. ed. Sirmond I, 738. Die genannten Schriften Hinkmars geben ein treues Zeitgemälde. — Ein Schreiben Hinkmars an Hinkmar von Laon handelt von dem Schwängerer einer Nonne, der dieselbe auch aus dem Kloster entführte. op. ed. Sirm. II, 334. Vgl. Hincmari epistola synodalis. Mansi XVII, 533.

††) Mansi XV, 505. Vgl. c. 16.

Jungfrauen und Witwen, wenn sie heimlich Unzucht treiben oder sich öffentlich verheiraten, auf Zeitlebens in die Gefängnisse gebracht werden sollen, um dort Buße zu thun*). — Das Provinzialkonzil zu Worms v. J. 868 gebietet (c. 9) den Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen, sich ihrer Frauen zu enthalten und keine Kinder zu erzeugen und bedroht sie im Übertretungsfalle mit Absetzung. Nach c. 11 können Priester, die Hurerei getrieben haben, wenn die Schuld offenbar ist, nicht mehr Priester sein. Der c. 22 enthält das grausame Gesetz:

„Wenn ein Vater oder eine Mutter einen Sohn oder eine Tochter von Kindheit an ins Kloster giebt, so ist es diesen nicht erlaubt, es nach erreichter Mannbarkeit zu verlassen und sich zu verehelichen: sie sollen vielmehr gezwungen werden zu bleiben; denn es ist unrecht, den von den Eltern Gott dargebrachten Kindern die Zügel der Wollust schießen zu lassen**)."

Herardus, Erzbischof von Tours († 871), verbot den Klerikern den Umgang mit Weibern bei Strafe der Absetzung. Denjenigen, welchen sie Unterhalt gewähren wollen, sollen sie weit von sich Wohnung verschaffen und ihnen das nötige nicht selbst, sondern durch ihre Diener reichen***). c. 44: Alles, was die Kleriker im Amte gewinnen, soll den Kirchen verbleiben. Im J. 874 ward zu Douzy ein Konzil gehalten. Es enthält die Verhandlungen über eine Nonne Duda, die geschwängert worden war und ein Kind geboren hatte. Als Schwängerer hatte sie den Priester Hunibert angegeben, der die That leugnete und seine Aussage mit einem Eide bekräftigte. Das gegen die Gefallene angeordnete Verfahren ist ganz geeignet, die Unglückliche in Verzweiflung zu stürzen. Doch wird am Ende von den versammelten Vätern der Aebtissin empfohlen, das zerknickte Rohr nicht ganz zu zerbrechen. Bei dieser Gelegenheit wurden alle Cölibatskanones, namentlich die römischen Verordnungen erneuert†). — Das 876 zu Pavia gehaltene Konzil gebietet c. 12 den Priestern, durchaus keine Weiber bei sich wohnen zu lassen. Auch in ihre Häuser sollen sie nicht indiscrete gehen††). Dieselbe Verordnung wurde auf dem Konzil zu Pontion im J. 876 wiederholt†††). Im Konzil zu Köln (887) wurden (c. 6) die Verordnungen der Synoden zu Elvira und Chalcedon gegen die Schwängerung und Ehen

*) Mansi XV, 559. Hartzh. II, 256.

**) Mansi XV, 871. cf. c. 10 sq. Hartzh. II, 312.

***) Mansi append. ad t. XVI, 679. Baluz. Capitularia t. I. p. 1288. Isaak, Bischof von Langres, nahm in seine Kanonessammlung nur ältere Satzungen, besonders die Kapitularien auf. Baluze I, 1234 sq. Mansi XVI. App. p. 663 sq.

†) Mansi XVII, 288—298.

††) Mansi XVII, 327.

†††) Mansi XVII, 312.

gottgeweihter Jungfrauen wiederholt*). Wie wenig übrigens die Strenge einer gegen die Natur ankämpfenden Kirchenzucht der Rohheit der Zeit angemessen war, zeigt sich in den scheußlichen Verbrechen, die dadurch veranlaßt werden und neue Zwangsgesetze herbeiführen, welche das Unnatürliche des Verhältnisses, in welches man die Geistlichkeit hineinzwängte, auf den höchsten Gipfel brachte. Der 10. Kanon des 888 zu Mainz gehaltenen Konzils lautet also:

„Den Geistlichen wird durchaus verboten, Weiber im Hause zu haben. Obgleich die heiligen Kanones einigen Weibern erlauben, mit den Priestern in einem Hause zu leben, so haben wir doch oft vernommen, was sehr zu bedauern ist, daß durch jene Erlaubnis sehr viele Verbrechen begangen worden sind, so zwar, daß einige Priester mit ihren eigenen Schwestern Beischlaf gepflogen und mit ihnen Kinder erzeugt haben**).“

In ähnlichem Geiste verbietet die Synode zu Metz v. J. 888 (c. 5.) den Geistlichen, Mutter und Schwester im Hause zu haben, damit sie dem Satan alle Gelegenheit nehmen und ein engelmäßiges Leben führen***). Ebenso untersagt eine Konstitution des Bischofs Riculf von Soissons vom J. 889 (c. 14.) den Geistlichen, Weiber bei sich zu haben, auch nicht Mutter und Schwester — wegen der Gelegenheit zu sündigen. Ruft einer einmal seine Mutter, Schwester ꝛc. zu sich zu Tische, so soll er sie sogleich nach dem Essen, bei Tageslicht, in ihre Wohnungen zurückschicken, welche von seiner Wohnung weit entfernt sein müssen†). Die übrigen Verordnungen in bezug auf die Geistlichen beziehen sich auf deren grenzenlose Unwissenheit und Rohheit.

Zwischen 893—900 wurde zu Chalons an der Marne (Catalauniae) eine Synode gehalten. Ein Priester Angelricus hatte eine gewisse Grimma mit Einwilligung ihrer Verwandten geheiratet und bekannte vor der Synode seine That. Die daselbst versammelten Väter, welche die gräßlichste Unzucht in allen Teilen der Kirche wüten sahen, wußten nicht, was sie mit ihm anfangen sollten. Der Bischof Mantio schrieb deshalb an Bischof Folco von Reims und ersuchte ihn, er möchte in dieser Sache seiner Verstandeslosigkeit (insipientiae) zu Hilfe kommen. Die Antwort und das Schicksal des Priesters sind nicht bekannt††). Das Konzil zu Tribur, pro reformanda disciplina ecclesiastica 895 gehalten, sah sich genötigt, die Ehen mit

---

*) Mansi XVIII, 48. Hartzh. II. p. 367.

**) Mansi XVIII, 67. Hartzh. II, 372.

***) Mansi XVIII, 79. bei Hartzh. II, 381. ist c. 5. der c. 3. und c. 9. der c. 6. — c. 9 verhandelt über die Exzesse zweier Nonnen.

†) Mansi XVIII, 86.

††) Mansi XVIII, 126. Mabillon, Vetera Analect. Paris. 1723. f. p. 429. cf. Annales O. S. B. ad an. 893. n. 83. III, 289. Lutet. Paris. 1706. f. Mabillon kann es nicht unterlassen, mönchischen Geifer über Angelricus auszuschütten.

Nonnen, welche in der Welt Freiheit, Glück und Erreichung ihrer Bestimmung suchten, unter schweren Strafen zu verbieten. Der c. 24 spricht von Jungfrauen, welche unter vormundschaftlicher Einwilligung vor dem zwölften Jahre, nicht gezwungen, sondern freiwillig sich den heiligen Schleier umhängen und ihn ein Jahr und einen Tag hindurch tragen. Diesen soll nicht erlaubt sein, ihn wieder abzulegen, sondern sie sollen als Bräute dem Könige Christus, dem unbefleckten Lamme, unverderbt und unbefleckt dienen. Auch der Vormund hat nach Ablauf dieser Zeit kein Recht, dem Könige Christus seine Braut zu entreißen*). Im c. 30 wird erklärt:

„Obgleich vom apostolischen Stuhle ein kaum zu ertragendes Joch uns aufgelegt wird, so wollen wir es doch demütig tragen."

Ein Konzil von Nantes, von dem das Jahr nicht bekannt ist**), welches Mansi in der Sammlung nach den vorhergehenden folgen läßt, verordnet (c. 3.), daß keine Frauenspersonen bei Geistlichen wohnen sollen, auch nicht Mütter und Schwestern und Basen, weil auch häufig auf Anreizung des Teufels mit diesen und mit ihrem Gefolge Verbrechen geübt worden seien***). Im J. 909 schrieb Regino, Abt von Prüm, auf Befehl des Erzbischofs Rathbod von Trier sein Buch de ecclesiasticis disciplinis. In demselben kommt dann auch vor, daß bei den Pfarrvisitationen gefragt werden soll, ob ein Pfarrer eine subintroducta bei sich habe u. s. w.†) Die Verordnungen der früheren Konzilien über die Enthaltsamkeit, Ehe u. s. w. der Kleriker sind aufgenommen††). Im J. 909 ward zu Trosley

---

*) Mansi XVIII, 143. c. 26. bezieht sich auf die Mönche ꝛc. Hartzh. II, 388 sq.

**) Einige versetzen es um das Jahr 800. Le Cointe und Mansi meinen, es könne auch schon um 658 gehalten worden sein. [Jacobson in Herzogs R.-E. 2. A. XV, 9: i. J. 895.]

***) Mansi XVIII, 167. Bei Regino, de discipl. Eccles. l. I. c. 104. ed. Riegger. p. 66.

†) Hartzh. II, 439. c. 17. ed. Jos. Ant. Riegger. Viennae 1765. 4. p. 8.

††) De continentia Sacerdotum l. I. c. 84—104. ed. Vien. p. 59—66. cf. l. II. c. 171 sq. Eben so sind die Strafgesetze für Unzucht, Ehebruch, Sodomiterei u. s. w. der Geistlichen wiedergegeben. l. II. c. 254. p. 309. etc. In Bezug auf die verehelichten Laien führt Regino aus einem Bußbuche an (c. 329): „Der Verehelichte, der sich 40 Tage vor Ostern und Pfingsten oder Weihnachten, an jeder Sonntagsnacht, am Mittwoch und Freitage, von der sichtbaren Empfängnis bis zur Geburt des Kindes, von der Frau nicht enthält, muß, wenn ein Sohn geboren wird, 30 Tage, wenn eine Tochter geboren wird, 40 Tage Buße thun." (c. 330.) „Wer in der Quadragesima vor Ostern seiner Frau beiwohnt, muß ein Jahr Buße thun oder 16 Solidos an die Kirche bezahlen, oder unter die Armen verteilen. Thut er es in der Trunkenheit und zufällig, so braucht er nur 40 Tage Buße zu thun." (c. 331.) „Jeder muß sich vor Empfang des Abendmahls der Frau 7, 5 oder 3 Tage enthalten." ed. Vien. p. 161.

(in pago Suessonico) ein Konzil gehalten. **Heriveus**, Erzbischof von Reims, schildert in seiner Anrede an den Synodus mit grellen Farben den grundverderbten Zustand der Kirche, besonders die Mangelhaftigkeit der Bischöfe.

„Wir werden Bischöfe genannt," ruft er, „erfüllen aber die bischöflichen Pflichten nicht. Wir haben das Predigtamt verlassen und die, welche uns anvertraut sind, sehen wir Gott verlassen und schlechte Handlungen begehen. Wir schweigen und reichen ihnen nicht die Hand zur Besserung, und wenn wir dann auch anfangen, ihnen etwas zu sagen, was ihren fleischlich gesinnten Gemütern mißfällt, so sagen sie von uns, was der Herr von den auf Mosis Stuhle sitzenden gesagt hat: Schwere und unerträgliche Lasten bürden sie den Menschen auf, sie selbst aber mögen sie nicht mit ihren Fingern berühren*)."

Im c. 2 wird weitläufig von dem Schandleben in den Klöstern gesprochen**). Im c. 9 heißt es:

„Die Pest der Unzucht befleckt, was nicht ohne Scham und ohne großen Schmerz gesagt werden kann, die kirchlichen Würden so sehr, daß die Priester, welche von anderen die Fäulnis dieser Krankheit entfernen sollten, in dem Unflat der Unzucht verfaulen."

Heriveus beruft sich auf Kanones, Gesetze der Kaiser und Schriftstellen, um die Kleriker von der Verpflichtung zur Enthaltsamkeit zu überzeugen und giebt dann Verordnungen, wie die Untersuchungen in den einzelnen Parochien gegen die Priester anzustellen sind. Er gesteht zugleich, daß oft die aufgeforderten Zeugen, von den Priestern gedungen, zu deren Vorteil geschworen hätten***). In einem Konzil zu **Sens** gab der Erzbischof **Walter** († 923) mehrere Verordnungen, die sich auf die Klosterzucht beziehen. Im c. 2 heißt es:

„Wegen der schweren Aergernisse, die aus dem Leben der Nonnen entstehen, verordnen wir, daß sie in ihren Häusern nichts Deponiertes aufnehmen ohne Erlaubnis des Bischofs, besonders keine Kisten der Kleriker und Laien."

Nach c. 4 sollen alle Zellen der Nonnen, außer der für die Kranken und der, welche zur Aufnahme des Bischofs nötig ist, eingerissen, und nach c. 5. alle verdächtigen Ausgänge und Thüren verrammelt werden u. s. w.†)

Unter Leo VII. (936—938) zeigen sich wieder Einwirkungen des römischen Stuhls. Einen Befehl dieses Papstes, welcher an **Hugo**, Fürst und Abt des Klosters des heiligen Martin zu Tours, gerichtet ist, untersagt die Einlassung der Weiber ins Kloster††). Unter Leo VII. kam auch der Bischof **Gerhard** von **Lorch** nach Rom und berichtete dem Papste unter anderm, daß auch die Priester Weiber nähmen, dabei anfragend, ob ihre Söhne im Kirchendienst befördert werden

---

*) Mansi XVIII, 264—267. **) ibid. 270 sq. ***) ibid. 288—294. †) ibid. 323 sq. ††) ibid. 375.

könnten. — Der Papst erklärte die Ehe der Priester für ein Verbrechen, weil die heilige Schrift sie verbiete und das Nicänische Konzil sage: „die Priester sollen nicht mit Weibern wohnen," weswegen um so mehr die Ehe verboten sein müsse. Auch habe das Konzil zu Neu-Cäsarea Absetzung auf die Verehelichung gesetzt. — Wer daher ein solches Verbrechen begehe, soll durch apostolisches Ansehn seines Amtes beraubt werden. Die Söhne aber erklärt Leo für frei von der Sünde ihrer Väter, weil der Prophet sage: „der Sohn soll nicht tragen die Sünde des Vaters," und in der heiligen Taufe alle Sünden getilgt würden. Leo bevollmächtigte zugleich den Bischof Gerhard, alle ihm gemeldeten Unordnungen überall abzustellen und erließ deshalb ein Ausschreiben an die Könige, Herzöge, Aebte, Großen — in Gallien und Deutschland*). Im Jahre 952 bedroht das Konzil zu Augsburg (c. 1.) jeden Bischof, Priester, Diakon oder Subdiakon, der ein Weib nehmen würde, mit Absetzung. Der c. 4. verbietet den Geistlichen eine subintroducta bei sich im Hause zu haben. Handelt irgend eine, mit Verdacht behaftet, dagegen, so soll sie mit Ruten gezüchtigt und vom Bischofe oder seinem Abgeordneten kahl geschoren werden. Verbieten es die weltlichen Behörden, so soll die Weibsperson durch königliche Macht gezwungen und an ihr das Urteil vollzogen wer-

*) Mansi XVIII, 378 sq. Hartzh. II, 604. Concilia Salisburgensia recensuit Florian Dalham. August. Vindel. 1788. f. p. 59. — Um den Cölibat aufrecht zu erhalten, führten mehrere Bischöfe bei ihrem Klerus an den Kathedralkirchen die kanonische Lebensweise ein oder suchten, wenn sie in Verfall geraten war, sie wieder zu erneuern. So beförderte dieselbe Jonas, Bischof von Autun (850—874). Samarthani in Gallia Christiana IV, 364 sq. edit. nov. Paris. 1728. f. Instrumenta Eccles. Eduens. p. 50—59. An mehreren Orten wurden die Kanoniker wegen ihres liederlichen Lebens vertrieben. Dies that um das J. 942 Adalbert, Bischof von Metz. Mansi XVIII, 391. Vgl. XIX, 31 sq. 39. Bischöfe, welche Mönche gewesen waren, suchten natürlich dasselbe und somit auch die Ehelosigkeit des Klerus zu befördern. Zu ihnen gehört Rosende, Bischof von Mondoñedo in Spanien (928—969. Stephanus in vita ejus. Lib. I. c. 1. nr. 3. 4. ap. H. Florez. España Sagrada t. XVIII. p. 381. Madrid 1764. Der freundschaftliche Umgang mit einer Äbtissin zog ihm üble Nachrede zu. Ib. c. 2. nr. 8. p. 334 und Florez in Rosendes Leben n. 24. das. p. 85.); Gerhard, Bischof von Toul (963—968. Vindricus Abbas S. Apri in in vita ejus nr. 11. 20. Acta SS. ad 23. April. p. 208. 210. t. III. h. m. Antw. 1675. f. et ap. Martene et Durand. Thesaur. nov. Anecdot. Paris. 1717. f. t. III. p. 1054.); und Wazo, Bischof von Lüttich (1042—1047. Alexander, Gesta Episcopor. Leodiens. c. 45. 64. 65. ap. Martene et Durand. Vett. Scriptt. et monument. ampliss. Collect. Paris. 1729. f. t. IV. p. 884. 904. sq. Foullon Histor. Leodiens. t. I. p. II. p. 227—235.). Bernward, Bischof zu Hildesheim, war um die Aufrechterhaltung der Zucht bei den Nonnen sehr bemüht (996—1022. Vita ejus n. 17. ap. Mabillon. VI. 1. p. 188.).

den*). Im J. 994 gebot ein Konzil zu Ansa (in der Nähe von Lyon) in c. 5, daß die Priester sich ihrer Frauen enthalten sollten; sonst dürften sie in den Kirchen nicht Gottesdienst halten, und verlieren ihre Kirchen**). Im Konzil zu Poitiers (um d. J. 1000) ward (c. 3) verordnet: Kein Priester und Diakon soll in seinem Hause ein Weib haben, noch in sein Schlafgemach, noch in einen geheimen Ort hereinlassen, um der Unzucht zu pflegen***). — Um das Jahr 1005 war Guarini († 1026), Bischof von Modena, eifrig bemüht, die in Italien allgemein aufgekommene Priesterehe wiederum auszurotten. Er zwang alle in Ehe lebenden oder deshalb verdächtigen Geistlichen, so wie alle, welche erst zu Kirchenpfründen befördert werden sollten, zu schwören, daß sie zeitlebens keusch leben und weder mit fremden Ehefrauen Ehebruch, noch sonst Hurerei treiben, und, sofern sie sich gegen ihren Eid versündigten, der Kirchenwürden und Pfründen verlustig sein wollten. Andere Bischöfe sollen eben so verfahren sein†). — Zwischen 1014 und 1024 [im August 1022††)] wurde unter dem Vorsitz Papst Benedikts VIII. zu Pavia eine Synode gehalten, welche sich sehr ernstlich mit der Priesterehe beschäftigte. Um die gefaßten Beschlüsse recht zu verstehen, ist nicht unbeachtet zu lassen, daß zu Geistlichen noch immer größtenteils Leute aus dem Sklavenstande befördert wurden. Diesen war alles Recht zu testieren genommen. Alles, was sie während ihrer Anstellung im Amte gewonnen, alle Einkünfte gehörten der Kirche oder vielmehr dem Bischof. Sie sollten davon nur soviel verbrauchen als zu ihrem dürftigsten Unterhalte nötig wäre. Aber auch dieser wurde ihnen öfters nicht gewährt. —

---

*) Mansi XVIII, 437. Hartzh. II, 623.

**) Mansi XIX, 101.

***) ibid. 268.

†) An dem Rande eines sehr alten geschriebenen Sakramentars der Kanoniker zu Modena stehen folgende Formeln geschrieben, die uns Muratori mitteilte: „Ego Andreas Presbiter promitto coram Deo et omnibus Sanctis et tibi Guarino Episcopo, quod carnalem comistionem non faciam. Et si fecero, et honoris mei et beneficio Ecclesiae perdam. — Ab hac hora in antea promitto ego Johannes Archipresbiter tibi Warino Episcopo, quod diebus vitae meae cum muliere alterius adulterium non faciam, neque cum inlicita meretrice fornicationem. Et si fecero, me ipsum confirmo in periculum.“ Lud. Ant. Muratori Antiquitates Italicae medii aevi t. II. Mediolani 1739. fol. diss. XX. p. 141. Ueberhaupt beschäftigte sich Guarini eifrig mit Dotierung und Gründung neuer Klöster cfr. Vita ejus in Ughelli Italia Sacra ed. nov. Venetiis 1717. fol. II, 109—112. Tiraboschi Memorie storiche Modenesi t. I. Codice diplomat. nr. 147, p. 167. t. II. cod. dipl. nr. 158. p. 6 sq. nr. 161. p. 10 sq. nr. 143. 164. 167. p. 13—17. Modena 1793. 4.

††) [s. Herzog, R.-E. 2. A. II, 259 ff. — Nach Perthes' Theol. Hand- (und Hilfs-)lexikon: i. J. 1018.]

Dieses Interesse der Bischöfe war es aber auch, weshalb mehrere derselben so angelegentlich gegen die Priesterehe eiferten. Die gesetzmäßigen Ehen konnte man nun freilich verbieten, doch nicht die Hurerei, und bei jenen, welche im Pfuhle des Lasterlebens noch nicht untergegangen waren und in denen noch nicht alles moralische Gefühl erstickt war, auch nicht die Erzeugung der Kinder verhindern. Um nun die hierarchischen Zwecke zu erreichen, drückten die Hierarchen ihr nachsichtsvolles Auge zu, wenn die aus dem Gesinde genommenen Kleriker mit Kirchensklavinnen hurten. Denn diese, wie ihre Kinder, waren unfähig weder bei Lebenszeiten vom Vater ein Geschenk anzunehmen, noch bei seinem Tode auf irgend etwas in seiner Verlassenschaft Anspruch zu machen. Ja sie wurden, als Eigentum der Kirche erklärt, zur willkürlichen Verfügung des Bischofs gestellt. — Doch die Kleriker hatten zu viel menschliches und väterliches Gefühl, als daß sie nicht auf Auswege gesonnen hätten. Sie lebten nun in Ehe oder im Konkubinate mit freien Frauenspersonen, und nach dem Rechtsaxiom: partus sequitur ventrem, galten auch die Kinder für freigeborne. Dieselben waren nun auch besitzfähig und standen unter dem Schutze weltlicher Gesetze. Die Väter, um ihre Frauen und Kinder nicht trost- und hilflos einer traurigen Zukunft zu überlassen, sondern väterlich für sie zu sorgen, wendeten ihnen reichlichen Anteil von ihren Einkünften zu, kauften ihnen auf weltlichem, den bürgerlichen Gesetzen unterworfenem Grund und Boden Besitztümer an. Um sie aber gegen die Ansprüche der Hierarchen möglichst zu sichern, so ließen sie zuweilen ihre Söhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten und übergaben wohl auch die Güter, welche sie jenen hinterlassen wollten, seinem Schutz. Die weltlichen Großen verteidigten eifrig die Kinder der Kleriker samt ihren Gütern, teils von natürlichem und rechtlichem Gefühle geleitet, teils aus Haß gegen die überreichen und hochmütigen geistlichen Tyrannen, teils wegen eignes Vorteiles. Auf gleiche Weise sorgten auch für ihre Frauen und Kinder die aus dem Stande der Freien genommenen Kleriker, welche nach dem geltenden hierarchischen Grundsatze ebenfalls bei Lebzeiten von den ganzen kirchlichen Einkünften nur soviel verbrauchen sollten, als sie notdürftigst für ihre Person nötig hätten und deren gesamte Verlassenschaft, all ihr Erworbenes und Erspartes aus den für sie bestimmten Kircheneinkünften, ebenfalls der Kirche, d. h. den alles verschlingenden Bischöfen zufallen sollte. — Nach den auf dem Konzil zu Pavia geführten Beschwerden blieben die Geistlichen bei der angegebenen Sorgfalt für ihre Kinder nicht stehen, sondern bereicherten sie auch mit der Kirche eigentümlich zustehenden Grundstücken. Allein wie dieses den niederen, so geknechteten Klerikern leicht möglich gewesen,

ist nicht einzusehen, da ja kirchliche und weltliche Gesetze die Erhaltung der Kirchengüter so sehr sicherten. Auch die Patrone der einzelnen Kirchen, die Stifter und Verleiher unbeweglicher Güter, so wie ihre Nachkommen, wachten ja hinlänglich über dieselben. Alle Beschuldigungen beziehen sich daher wohl nur auf die den herzlosen Hierarchen anstößige Benutzung der Kirchenrevenüen, durch welche sie sich für bevorteilt hielten. Gegen diese mußten natürlich die Hierarchen auf Mittel sinnen. Hierauf bezog sich nun auch das Konzil zu Pavia. Benedikt schildert auf demselben in einer Rede*) die Versunkenheit der Kirche in Irrtümer und ihren grundverderbten Zustand**):

„Am meisten aber wüten gegen die Kirche und beflecken sie mit bösen Sitten und Thaten diejenigen, welche sich mit ihren Gütern mästen und gemästet ausschlagen. Diejenigen besonders, welche Vorsteher zu sein scheinen, beeinträchtigen die Güter der Kirche auf alle mögliche Weise. Sie nehmen entweder Landgüter und Besitztümer gänzlich hinweg, oder verringern sie; sie machen die Sklaven zu Freigelassenen, wozu sie doch nicht berechtigt sind; die frechen Diebe häufen ihren Söhnen alles zusammen. Selbst die Kleriker, welche aus dem Gesinde der Kirche sind, sofern man sie noch Kleriker nennen kann, erzeugen, da sie doch durch die Gesetze jedes Rechtes, irgend ein Weib zu haben, beraubt sind, von freien Weibern Kindern, und meiden die Sklavinnen der Kirche nur allein aus der betrügerischen Absicht, damit die Söhne, von der freien Mutter erzeugt, auch gleichsam frei sein möchten***). Große Landgüter, große Besitztümer und was sie nur immer können, verschaffen die ehrlosen Väter von den Gütern der Kirche — denn wo anders her haben sie ja dieselben nicht — ihren ehrlosen Söhnen†).

„Diese sind es, o Himmel, o Erde, welche gegen die Kirche sich auflehnen. Keine schlimmeren Feinde der Kirche giebt es als diese. Niemand ist mehr bereit zu Nachstellungen gegen die Kirche und Christus, als sie. Während so die Söhne der Knechte, wie sie fälschlich vorgeben, in der Frei-

*) Mansi XIX, 343—352.

**) „Quamdiu propitio Deo patrum nostrorum regulis et synodalibus obedivimus informatis: florente ecclesia floruimus, in via positi non deviavimus. Sed dum Deo irato a magistrorum via recessimus: discipuli facti erroris, pecualiter erravimus. Obfuscata enim nostris excessibus ecclesia, merito obfuscamur, merito dimergimur, merito ab inimicis vincimur et confundimur."

***) „Ancillas ecclesiae hac sola fraude fugiunt, ut matrem liberam filii quasi liberi prosequantur."

†) „Ampla itaque praedia, ampla patrimonia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis acquirunt. Et ut liberi non per rapinam appareant, volunt enim in terra rapere libertatem, ut diabolus in coela voluit deitatem, in militiam eos mox faciunt transire nobilium." Offenbar ist hier nicht von eigentlichen Grundstücken der Kirche, sondern von solchen die Rede, welche die Geistlichen aus den Kircheneinkünften, für ihre Söhne angekauft hatten. Diese mußten alsdann, um gegen Ansprüche der Kirche desto sicherer zu sein, diese Besitzungen einem weltlichen Herrn zu Lehen auftragen. Darauf gehen die letzten Worte.

heit verbleiben, verliert die Kirche beides, die Knechte und die Güter. So ist die ehemals so reiche Kirche arm geworden.“

Nun folgen Beweise aus (falschverstandenen) Stellen der heiligen Schrift, aus c. 3 des Nicänischen Konzils, aus den Verordnungen der Päpste und Justinians Dekreten, daß den Klerikern aller Umgang mit Weibern verboten sei. Die Gegengründe der Kleriker, daß den Priestern des alten Testaments auch erlaubt gewesen sei, Frauen zu haben, und daß Paulus sage, jeder habe der Unzucht wegen sein Weib, werden auf herkömmliche Weise beseitigt. Mit Heftigkeit wendet sich der Papst mehrmals an die Kleriker, vergleicht sie mit Springhengsten und mit Schweinen des Epikur, dabei als Beweis des höchsten Verderbens anführend, daß sie nicht caute, sondern publice et pompatice Unzucht trieben*). Dann fährt Benedikt fort:

„Von so verfluchtem Beischlafe werden verfluchte Kinder erzeugt, welche die Kirche ihrer Güter berauben. Ich schweige jetzt von den Söhnen, welche von einem freigeborenen Kleriker und einer freigeborenen Mutter, obgleich gegen die Gesetze, erzeugt werden, über welche in einem andern Konzil verhandelt werden soll. Nur von jenen soll gegenwärtig die Rede sein, welche von einem Kleriker, der ein Sklave der Kirche ist, mit einer unzüchtigen freien Weibsperson erzeugt werden, welche die Diebe der Kirche deswegen für freie erklären, weil es bei ihnen gebräuchliche Redensart ist: die Söhne folgen der Mutter.“

Weitläufig sucht der Papst nun darzuthun, daß den Söhnen der Geistlichen, welche Knechte sind, gar kein Anspruch auf irgend ein Recht, auf irgend einen gesetzlichen Schutz gebühre; daher sie als gesetzlos: vogelfrei, namenlos, eigentlich vater- und mutterlos zu achten seien, weil es den Eltern nicht erlaubt war, sie zu zeugen, und daß sie kein Recht zur Nachfolge in die Güter ihrer Eltern hätten**). Die weltlichen Richter, welche aus Menschlichkeit zur Erleichterung des Looses solcher unglücklichen Kinder dieser Geistlichen hilfreiche Hand geleistet und namentlich die Bescheinigungen über die freie Geburt der Kinder ausgefertigt hatten, werden hart mitgenommen und die Kuppler der Kleriker und Priester genannt. Schließlich fällt nun der heilige Vater das Urteil:

---

*) Contra haec novae et veteris legis statuta spiritu Dei condita, et totius mundi reverentia consecrata, sacerdotes Dei, ut equi emissarii in feminas insaniunt: toto vitae suae tempore summum bonum, ut Epicurus, philosophorum porcus, voluptatem adjudicant. Neque id caute faciunt incauti: cum publice et pompatice, lascivientes, obstinatius etiam quam excursores laici meretricari non erubescunt.“

**) „Sileant ergo ii, qui sine lege sunt nati: sciant, se legem non habere. — Jure ergo filii clericorum nulli erunt, qui ita a patre et matre sunt alieni, ut nec cum eis sortem habeant, nec cum viventibus legem accipiant. — Erunt igitur nulli, qui per legem, nec patrem sequuntur nec matrem.“

„Alle Söhne und Töchter der Kleriker, sie mögen von einer Sklavin oder einer Freien, von einer Ehefrau oder Konkubine — weil keines erlaubt ist, noch erlaubt war, noch erlaubt sein wird — erzeugt sein, sollen Sklaven sein der Kirche in alle Ewigkeit u. s. w.*)“

Dem Geiste dieser wütenden Rede sind nun auch die Beschlüsse gemäß, welche auf der Synode abgefaßt wurden**). Nach c. 1 soll kein Priester, Diakon, Subdiakon oder Kleriker eine Frau oder eine Konkubine halten. Wer dagegen handelt, soll nach der kirchlichen Vorschrift abgesetzt werden. Da dasselbe auch schon längst in weltlichen Gesetzen verordnet worden sei, so dürfe sich das Volk darüber nicht wundern***). Insbesondere soll nach c. 2 kein Bischof ein Weib haben und mit keiner Weibsperson zusammenwohnen. Handelt er dagegen, so wird er nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen seines Amtes entsetzt. Nach c. 3 sollen die Söhne und Töchter, welche ein aus dem Gesinde der Kirche genommener Kleriker von was immer für einem Grade, mit irgend einer freien Frauensperson, sie mag nun Ehefrau oder Konkubine gewesen sein („quocunque modo sibi conjuncta fuerit“ vgl. c. 1), erzeugt, mit allen Gütern, sie mögen erworben sein auf was immer für eine Art, der Kirche eigentümlich angehören und nie aus der Knechtschaft befreit werden können. Im c. 4 wird ein jeder, wer immer die von einem Kleriker aus dem Knechtstande mit irgend einer Freien erzeugten Kinder für frei erklärt, mit dem Fluch belegt. Nach c. 5 darf kein Knecht der Kirche, er sei Kleriker oder Laie, irgend etwas durch Vermittlung eines Freien („per manus, aut nomen alicujus liberi hominis“) erwerben (indem dieses Veruntreuungen begünstigen würde). Wer dagegen handelt, soll durchgeprügelt werden, doch so, daß er mit dem Leben davon kömmt, und dann so lange eingekerkert werden, bis die Kirche das Ihrige

---

*) „Omnes itaque filii et filiae omnium clericorum, quos de familia ecclesiae, de quacunque libera nati fuerint, vel uxore, vel concubina, quia neutrum nec licet, nec licuit, nec licebit, servi suae erunt ecclesiae in saecula saeculorum. Sint itaque hujus conditionis filii et servi, et, si possit dici, serviores, qui omnibus aliis servis in nascendo lege divina et humana probantur indigniores. — Sed neque ipsae liberae meretrices, ex quibus clerici, diaconi, aut sacerdotes de familia ecclesiae furati sunt filios, cum bonis adquisitis exibunt: sed omnia quaecumque fuerint adquisita, mobilia sive immobilia, ad ecclesiam, unde omnia injusta subtracta, subrepta sunt, et subducta, cum filiis et filiabus juste omnia revertentur: totumque ecclesia ut suum proprium recipiet, quidquid falsorum falso judicum consilio, per manus aut per nomen alicujus liberi hominis fuerit conquisitum.“

**) Mansi XIX, 353—356.

***) „Quod si fecerit secundum ecclesiasticam regulam deponatur. Sed neque secundum humanas leges ex longo factas et receptas ullius admirationis locum in plebe habeat.“

zurückerhält. Der c. 6 ist gegen die Freien, welche den leibeigenen Geistlichen als Mittelspersonen dienen, und c. 7 gegen die Richter und Schreiber, welche die Dokumente ausfertigten, gerichtet. Letztere trifft das Anathem. Diese das bürgerliche Recht in sehr wesentlichen Sätzen abändernden Bestimmungen wurden nun Kaiser Heinrich II. zur Bestätigung vorgelegt, der sie auch nicht nur billigte, sondern durch Hinzufügung weltlicher Strafen verschärfte. Seiner Verordnung gemäß sollen (c. 1) Kleriker, welche eine Frau oder eine Konkubine haben oder mit einem Weibe in einem Hause zusammenwohnen, dem Stadtgefängnisse überliefert werden. Ein Richter, der die Kinder solcher Kleriker für frei erklärt und zu ihren Gunsten entscheidet, soll (nach c. 4) seines Vermögens beraubt, auf immer ins Exil geschickt werden. Die Mütter solcher Kinder sollen auf dem Markte gezüchtigt und dann ausgewiesen werden. Richter und Notarien, welche solchen Klerikern Dokumente ausfertigen, sollen (nach c. 6) die rechte Hand verlieren. Konnte die Kirche für einen solchen Kaiser weniger thun, als daß sie ihn nach seinem Tode in die Zahl der Heiligen versetzte?

Auf der Synode zu Fritzlar 1020 fiel folgendes vor. Ein Kleriker hatte die Magd eines reichen Mannes geschwängert. Die Magd plünderte zum Schadenersatz sein Hauswesen und verklagte ihn obendrein auf der Synode. Als der Bischof eben in Begriff war, den Stab zu erheben, um den Kleriker zu degradieren, stürzte diesem ein Blutstrom aus der Nase auf den Bischof. Er ward alsobald, noch nicht degradiert, hinausgeworfen. Während er da fortblutet, nimmt man in der Synode andere Sachen vor, vergißt ihn und läßt ihn laufen. — Der alte Erzähler führt dies Geschichtchen als ein Wunder, vom heiligen Heimerad gewirkt, auf*) Zum Schlusse müssen noch die sehr strengen Schlüsse eines im J. 1031 zu Bourges in Aquitanien gehaltenen Konzils erwähnt werden. Nach c. 5. sollen Priester, Diakonen und Subdiakonen weder Frauen noch Konkubinen haben, und diejenigen, welche dergleichen bereits besitzen, sollen sie ohne Verzug von sich thun und nie mehr zu ihnen gehen. Diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, sollen ihren Grad und Pfründe verlieren und nur unter den Lektoren und Kantoren bleiben, aber nie mehr Altardienst verrichten dürfen. Ebenso darf auch kein zum Klerus gehöriger für die Zukunft eine Frau oder Konkubine haben. Nach c. 6 soll kein Bischof künftig einen Subdiakon ordinieren, wenn dieser nicht in des Bischofs Gegenwart vor dem Altare verspricht, weder eine Frau noch eine Konkubine zu haben, und wenn er eine hat, ihr sogleich entsagen. Nach c. 8 sollen die Söhne, welche von Priestern, Diakonen

*) Mansi XIX, 38. Hartzh. III, 52. [Über den heiligen Haimerad s. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter.]

und Subdiakonen als solchen erzeugt worden sind, künftig nicht mehr zum Klerikate befördert werden; denn solche und alle aus einer nicht rechtmäßigen Ehe erzeugten, werden in der Schrift ein verfluchter Same genannt und können auch nach den weltlichen Gesetzen weder eine Erbschaft übernehmen, noch Zeugschaft geben. Die von solchen Kleriker erzeugten Söhne, welche schon Kleriker sind, sollen nicht die heiligen Weihen erhalten, sondern in dem Grade, in welchem sie sich eben befinden, bleiben und nicht weiter befördert werden. Nach c. 10. sollen die Söhne solcher niederen Kleriker, welche aus dem geistlichen Stande gänzlich in den Laienstand übergetreten sind und eine rechtmäßige Ehe eingegangen haben, und nachher nach abgelegter Buße in ihren vorigen Stand zurückkehren, rechtmäßig sein, weil sie im Laienstande erzeugt und Söhne von Laien sind. Nach c. 11 soll der Bischof, wenn er die Weihen erteilt, in Gegenwart des Volkes die Exkommunikation über diejenigen aussprechen, welche den Sohn eines Priesters, Diakons oder Subdiakons zum Klerikate darbieten. Bietet sich ein solcher selbst dar, so soll ihn niemand wissentlich verheimlichen. Wenn aber einem solchen der Bischof unwissentlich eine heilige Weihe oder das Klerikat erteilt hat, so soll der Archidiakon, sobald es zur Kenntnis gekommen ist, ihn absetzen; denn die unerlaubte Ordination ist ungiltig. Nach c. 19 soll niemand seine Tochter einem Priester, Diakon, Subdiakon oder ihren Söhne zum Weibe geben; so wie auch (nach c. 20.) niemand eines Priester, Diakons oder Subdiakons Tochter heiraten soll*).

§ 26.

Gegenwirkungen.

Wie entschieden aber auch das Übergewicht der für die Ehelosigkeit der Geistlichen streitenden Ansicht in dieser Zeit erscheinen mag, so fehlt es doch nicht ganz an Zeugnissen offenen Gegenstrebens. Wenigstens haben wir ein merkwürdiges an Papst Nikolaus I. [?] gerichtetes Schreiben, welches dem Bischof Ulrich von Augsburg beigelegt wird**). Der Inhalt dieses Schreibens ist folgender:

*) Mansi XIX, 503 sq. — Die Verordnungen der Synoden wurden wiederum in die Kapitularien aufgenommen. S. Baluz. t. II. Mansi XVII. append.

**) Udalrici, Episcopi Augustani pro conjugio clericorum ad Nicolaum primum, Romanum Pontificem, epistola. Dieses merkwürdige, mit einer für die damaligen Zeiten so seltenen Einsicht und Freimütigkeit abgefaßte Schreiben gab Matth. Flacius Illyr. 1550 zum ersten male heraus und

„Als ich, o Herr und Vater, deine mir neulich überschickten Verordnungen wegen der Enthaltsamkeit der Priester mit der Klugheit ganz und gar nicht übereinstimmend fand, bin ich von Furcht und Traurigkeit befallen worden; jenes, weil man, wie man sagt, das Urteil des Hirten, es mag gerecht oder ungerecht sein, fürchten müsse, und schwache Leser der Schrift es als eine unerträgliche Ungerechtigkeit nicht beobachten dürften; dieses, da ich nicht einsehe, wie sich die Glieder genug hüten sollen, wenn ihr Haupt an einer so schweren Krankheit leidet. Denn was ist wohl schwerer, was verdient wohl mehr das Mitleiden der ganzen Kirche, als wenn du, Bischof des angesehensten Sitzes, dem die Prüfung der ganzen Kirche zusteht, auch nur im geringsten von der heiligen Ordnung abweichest? Nicht wenig bist

---

rückte es dann in seinen catalogus testium veritatis (ed. Basil. 1556. 8. p. 101—111. 1608. f. p. 973—977.) ein. Es wurde dann oftmals Sammlungen ähnlichen Inhalts einverleibt z. B. den Orthodoxographa Theologiae sacrosanctae ac sincerioris fidei Doctores LXXVI. Ecclesiae columina luminaque. Basileae 1555. f. p. 1254—1257. Johan. Wolfii lectionum memorabilium et reconditarum centenarii. XVI. Lavigae 1600. f. p. 241—243. Auch findet es sich dem Chronicon Urspergense (Argentorati. 1609 fol.) angehängt. Ferner in den Act. et monument. Eccl. per J. Foxum Anglum. Lond. 1641. f. t. II. p. 454. Sodann [am besten, sagt Albrecht Vogel in Herzogs R.-E. 2. A. XVI. S. 161] in Martene et Durand, Collect. amplissim. monument. vet. (I, 449—54). Bei G. Calixti tractatus de conjugio clericorum. (Frcf. 1653. 4. p. 444. ed. H. P. O. Henke, Helmstad. 1783. 4. p. 547—554); in Udalrici Babeberg. Codex. Epistolaris (gesammelt um 1125.) Nro. 10. in des J. G. Eccard corpus historicum medii aevi (t. II. p. 23—27. Lips. 1723. f.). Außerdem besorgten noch G. Fr. Mayer (Greifswald 1703) und Sam. Schleswig (Gedani 1706) besondere Abdrücke. Vgl. Fabricii biblioth. med. et inf. aetatis t. III. p. 305. t. VI. p. 285. ed. C. Dom. Mansi. Pataviae 1754. 4. Es giebt übrigens zwei Bischöfe von Augsburg Namens Ulrich. Der eine war seiner Geburt nach ein Graf von Dillingen, saß von 923 bis 973 auf dem bischöflichen Stuhle und wurde von Papst Johann XV. auf einer Synode im Lateran im J. 993 heilig gesprochen. (Vgl. Harduin t. VI. p. 1. p. 727. Chronicon Augustanum c. 10—12. ap. Pistorium. Scriptor. rer. germ. t. III. ed. noviss. 1731. f. p. 668—673. Die Kanonisationsbulle und die Verhandlungen darüber in: opera hist. et philolog. sacra et profana Marci Velseri. Norimbergae 1682. f. p. 587. Vgl. Mabillon Acta S. S. O. S. B. Saecul. V. Venet. f. p. 413—471. Achillis Firmiani Cassari annales Augsburg. ad an. 991. p. 13. ap. Menken t. I. Weitläufig handelt von diesem Ulrich Sigism. Calles Annales Ecclesiastici Germaniae t. IV. Viennae 1758. Index v. Udalrici. Außer diesem giebt es noch einen ältern Bischof Ulrich, der aus der Familie der Grafen von Kilburg und Dillingen stammte und ein Sohn Hupalds und der Diapurga, Herzogin von Schwaben, war. Geboren um 817, wurde er Bischof um 860 und starb um 900. (S. Cave hist. lit. vol. II. p. 52. und Pantaleonis de vir. illustribus Germaniae part. II. p. 52.) Alle älteren Schriftsteller, als Jacobus de Voragine, Onuphrius Panvinus, Aeneas Sylvius (Pius II.) geben von diesem Bischof Ulrich von Augsburg Nachricht. S. Wolf. lect. mem. p. 243. In der compilatio historica, welche 1583 von Pistorius herausgegeben wurde, werden ebenfalls zwei Ulriche als Bischöfe von Augsburg genannt, von denen der eine von 850—900

du von derselben abgewichen, indem du die Kleriker, welche du durch Rat zur Enthaltsamkeit hättest ermahnen sollen, mit gebieterischer Gewalt dazu zwingen willst. Denn muß es nicht nach dem Urteile aller weisen Männer als Gewalt angesehen werden, wenn jemand gegen die evangelische Anordnung und die Aussprüche des heiligen Geistes Befehle eines einzelnen zu befolgen gezwungen wird? — Im alten Testamente hat der Herr den Priestern die Ehe gestattet; daß er sie nachher ihnen verboten habe, liest man nirgends. Im Evangelium sagt er: Es gibt Verschnittene, die sich selbst verschnitten haben wegen des Himmelreichs, aber nicht alle fassen dieses Wort: wer es fassen kann, fasse es. Deshalb sagt auch der Apostel: wegen der Jungfrauen habe ich keinen Befehl vom Herrn, ich erteile aber Rat. Derselbe, beachtend, daß, dem Ausspruche des Herrn gemäß, nicht alle den Rat befolgen können und voraussehend, daß viele, Befolgung des Rates heu-

---

das Bistum verwaltete. S. Helvetische Kirchengeschicht durch Joh. Jak. Hottinger I, 831. Zürich 1708. 4. Hist. Eccl. Novi Test. autore Joh. Henr. Hottinger. Hanoviae 1655. 8. p. 1. p. 602. Helvetische Kirchengeschichte von Ludw. Wirz I, 105. Zürich 1808. 8. Daß dieser Ulrich in dem Register der Augsburgischen Bischöfe nicht vorkommt, hat nichts zu sagen. Die bischöflichen Register anderer Kirchen sind ebenfalls unvollkommen, wie dieses namentlich von den Schweizerischen Johann Jak. Hottinger bemerkt. Entweder ist der Name desselben in der Verzeichnissen vergessen oder nachher von den Gegnern der Priesterehe ausgestrichen worden, eine Freiheit, die man sich öfters erlaubt hat, um ein nachteiliges Zeugnis zu unterdrücken oder zu entkräften. Ist nun das Schreiben wirklich von einem Bischof Ulrich von Augsburg, so muß es dieser ältere sein. Auf jeden Fall scheint diese dem Bischof Ulrich zugeschriebene Schrift in der Zeit vom neunten Jahrhundert bis zum elften vielfach gelesen und von den bedrängten verehelichten Geistlichen als Schutzschrift gebraucht worden zu sein: gewiß ist, daß Gregor VII. sie samt dem Kapitel des Paphnutius von der Priesterehe auf der Synode zu Rom von 1079 verdammte. Dies bezeugt Berthold, Priester zu Konstanz, der Fortsetzer der Chronik Herrmanns des Gebrechlichen, welcher schreibt: (in hist. rerum sui temporis ad an. 1079. in Urstisii script. hist. germ. t. I. p. 349. Frcf. 1685. f.) „In hac synodo Papa scriptum quod dicitur s. Udalrici ad Papam Nicolaum de nuptiis Presbyterorum atque capitulum Paphnutii de eadem re immo omnia sacris canonibus adversa damnavit.“ Die Meinung Goldasts, der den Bischof Ulrich II. von Augsburg, welcher dem Konzil zu Augsburg 952 beiwohnte, als Verfasser annimmt, dürfte unhaltbar sein. Einige haben dieses Schreiben, wie J. Cujacius (commentarius ad cap. 1. et 2. Decret. Qui Clerici vel voventes. IV, 6. opp. t. VI. ed. Neap. 1772. p. 1099) berichtet, einem gewissen Bischof Volusianus beigelegt, und allerdings haben einige Handschriften jenen Namen. (S. Cave, hist. lit. II. p. 52.) Die Verwechslung beruht wohl darauf, daß unter desselben Volusianus Namen ein anderes Schreiben existierte, in welchem ebenfalls die Sache der verehelichten Kleriker gegen Nikolaus kühn verteidigt wurde. H. Cave l. c. Casimiri Oudini Commentarius l. c. p. 247—251. Fabricii Biblioth. lat. t. VI. p. 305. Einige versetzen dieses Schreiben, wie Martene a. a. O., Gieseler (Lehrbuch der K. G. II. Abt. 1. S. 218. n. 1.) in die Zeit Nikolaus' II., Andere (G. A. H. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. 1. S. 357. Leipz. 1827.) in die Zeit Gregors VII. An die Schriften Wenrichs würde es sich allerdings ehrenvoll anreihen. Aber schon Berthold

chelnd, und, den Menschen, nicht Gott, durch den erlogenen Schein der Enthaltsamkeit zu gefallen trachtend, weit größere Sünden begehen, die Frauen ihrer Brüder notzüchtigen, auch die Unzucht mit männlichen Personen und Tieren nicht verabscheuen werden, hat, damit nicht durch die Pestilenz dieser Seuche der Zustand der ganzen Kirche allzusehr gefährdet werde, gesagt: wegen der Hurerei habe jeder sein Weib. Nur Heuchler, welche, wenn sie auch in dem heiligsten Stande sich befinden*), gar keine Bedenken tragen, die Frauen anderer zu mißbrauchen, behaupten lügnerisch, daß jenes sich nur allein auf die Laien beziehe! Mit Thränen sehe ich, daß alle in diesen Verbrechen wüten. Sie haben die Schrift nicht recht verstanden, aus der sie, weil sie dieselbe gewaltsam mißhandeln, Blut statt Milch saugen. Jenes

---

deutet auf eine ältere Zeit hin. Zu Nikolaus I. Zeiten erhob sich in Deutschland noch manche freimütige Stimme. Bald nach Nikolaus' I. Tode schrieb Anastasius, der berühmte Bibliothekarius der römischen Kirche, an Ado, Erzbischof zu Vienne, er möchte ja bei allen fränkischen Metropoliten dahin wirken, daß nichts nachteiliges gegen das Andenken des verstorbenen Papstes Nikolaus, den einige gar für einen Ketzer ausgäben, beschlossen oder seine Handlungen für ungültig erklärt würden. Labbe, Concil VIII, 567 sq. Weil in einem Cod. zu Hannover der Schreiber sich mit G unterzeichnet, so vermutet Eccard (l. c. praef. p. 3.), daß Bischof Günther von Bamberg der Verfasser und Nikolaus II. derjenige sei, an den es gerichtet ist. Schwerlich wird man diese Vermutung beachtenswert finden. [Dagegen A. Vogel in Herzogs R.-E. a. a. O. S. 161 f.: „... bei Martene ... lautet die Unterschrift: Nicolao Domino et patri S. Romanae ecclesiae provisori V. solo nomine episcopus amorem ut filius, timorem ut servus. Es giebt Handschriften, welche statt des V. ein G. haben. Der Schreiber will gewiß nicht der heilige Ulrich, Bischof von Augsburg, sein. Dagegen ist schon der Name des Papstes. In dem ganzen 10. Jahrhundert hat es keinen Papst Nikolaus gegeben. Wie käme ferner unser Ulrich dazu, sich solo nomine episcopus zu nennen und sich als Priester schon zu einer Rüge gegen einen Bischof für berechtigt zu erklären? Wir müssen die Regierungszeit eines Papstes Nikolaus und einen nichtbischöflichen Verfasser suchen. Da haben nun die katholischen Kritiker längst auf das Jahr 1059, in welchem Nikolaus II. ein betreffendes Cölibatsgesetz erlassen hat, und auf den Scholastikus Venricus oder Guenricus aufmerksam gemacht, welcher im Namen des Bischofs Theodorich von Verdun an Gregor VII. ein Schreiben ähnlicher Art und desselben Stiles erlassen hat. Derselbe ist später vom Kaiser zum Bischof von Vercelli ernannt worden. Die schwer verständlichen Worte solo nomine episcopus können auf diese Ernennung anspielen, müßten aber freilich erst in ziemlich späte Kopien des Schreibens aufgenommen worden sein. Sie können aber in einer etwas andern Form auch auf das angegebene Verhältnis des Schreibers zum Bischofe Theodorich hingewiesen haben. Daneben müssen wir zugestehen, daß das Schreiben in sehr früher Zeit für ein Schreiben des Bischofs Ulrich ausgegeben worden ist. Bei dem Mangel aller Kritik ist vielleicht der Anfangsbuchstabe des Namens V. zu dieser Behauptung hinreichend gewesen. Es sind Spuren davon schon bei Berthold von Konstanz vorhanden und finden sich auch bei Aeneas Sylvius. Unser Ulrich hätte vom Cölibat nie so reden können. Dagegen spricht seine obenstehende Schilderung, seine Synodalermahnung und der Synodalbeschluß vom Jahre 952."]

*) „qui licet in sanctissimo quovis ordine constituti." — Hier sind sicherlich nur die großen Kirchenprälaten gemeint.

Wort des Apostels: jeder habe seine Frau, nimmt niemanden aus, außer den, welcher ein Gelübde der Enthaltsamkeit abgelegt hat. Dir kommt es zu, ehrwürdiger Vater, jeden, der dieses Gelübde abgelegt hat und es dann brechen will, entweder anzuhalten, es zu erfüllen, oder ihn von allen seinen Würden abzusetzen; und damit du recht kräftig dies zu vollbringen vermagst, wirst du in mir und meinen Amtsgenossen rüstige Unterstützer haben. Damit du aber wissest, daß die, welche kein Gelübde abgelegt haben, auch zur Enthaltsamkeit nicht gezwungen werden können, so vernimm den Apostel, der an Timotheus schreibt: der Bischof muß untadelhaft sein, eines Weibes Mann. Damit letztern Ausspruch niemand auf die Kirche beziehe, so setzt er hinzu: Wer seinem Hause nicht vorzustehen weiß, wie kann der die Kirche Gottes lieben? Eben so sagt er: Die Diakonen seien eines Weibes Männer, die ihren Söhnen und Häusern gut vorstehen." —

Hierauf beruft sich Ulrich, zur Unterstützung seiner Meinung, daß Bischöfe, Priester und Diakonen verehelicht sein können, auf die Geschichte. Ein alter Schriftsteller schreibe: ein Kleriker sei keusch, oder gewiß durch das Band einer Ehe gebunden. Der Canon apostol. 5 verdamme diejenigen Bischöfe und Priester, welche ihre Frauen unter dem Vorwande der Religion entlassen. Auch lese man in der historia tripartita, daß auf der Synode zu Nicäa Paphnutius dem Eheverbote widersprochen habe, weil sonst Gelegenheit zur Hurerei gegeben werde und seine Meinung Billigung gefunden habe. Zwar beriefen sich einige dafür auf den heiligen Gregor M., deren Frechheit jedoch lächerlich, deren Unwissenheit bedauernswert sei. Denn ihnen sei es unbekannt, daß das gefährliche, ketzerische, von Gregor gegebene Gesetz mit geziemender Reue nachher von ihm verbessert worden sei. Nämlich, als er einst in seinem Teiche habe fischen lassen, habe man sechstausend Köpfe von Kindern in demselben gefunden und er, von tiefer Reue ergriffen, habe seufzend bekannt, daß sein Dekret wegen der Enthaltsamkeit an so großem Morde schuldig sei, habe dasselbe gänzlich verdammt und den apostolischen Rat: es ist besser zu heiraten als Brunst zu leiden, gelobt mit dem Zusatze: es ist besser zu heiraten als Veranlassung zum Morde zu geben*).

„Würden jene mit mir den Ausgang der Sache gelesen haben," heißt es nun weiter, „würden sie nicht, wie ich glaube, so frech richten, aus Furcht wenigstens vor des Herrn Befehl: richtet nicht u. s. w. Matth. 7, 1. Röm. 14, 4. Deine Heiligkeit höre daher auf, diejenigen zu zwingen, die du bloß

---

*) Diese Geschichte von den Kinderköpfen ist natürlich ein Märchen und bleibt es, auch wenn man die in einer Handschrift des Martene vorkommende Lesart „plus quam millia infantium" vorziehen wollte. Daher ist auch die Vermutung des Calixtus, daß man sexcenta oder sexaginta lesen müsse, ganz aus der Luft gegriffen. [Ähnliche Erzählung betr. eine russische Sekte, Theodosianer — Laienmönche von Peobraschenski — s. Leroy-Beaulieu, das Reich der Zaren und die Russen III, 418. — Über andere schauderhafte Folgen buchstäbischer Auslegung der Worte Christi Matth. 18, 9. 8. u. 19, 12 bei russischen Sektierern (Eunuchen) s. ebenda S. 453 ff.]

ermahnen solltest, damit du ja nicht durch einen eigenen Machtbefehl dem alten und neuen Testamente entgegenhandelst."

Durch Stellen aus der Bibel (Jerem. 7, 4; 1 Kor. 7, 27. 34) und Kirchenvätern (Augustin, Hieronymus) wird nun dem Papste bewiesen, daß er gar nicht berechtigt sei, bei dieser Sache irgend einen Zwang anzuwenden. Man hoffe übrigens, daß derselbe, weil er andere Tugenden habe, seine Fehler wider die Klugheit baldigst verbessern werde; daher wolle man auch so grobe Nachlässigkeit nicht mit allem Nachdruck rügen. Nach dem Sprachgebrauch sei zwar der Bischof mehr als das Presbyterium: gleichwohl sei Augustinus mehr als Hieronymus, und auch von jedem geringern müsse man einen Verweis annehmen, besonders dann, wenn man gegen die Wahrheit handle. Auch Augustin schrieb an Bonifacius [I.]: man müsse die Schriften anderer, selbst wenn Katholiken und angesehene Männer sie verfaßt hätten, nicht den kanonischen Schriften gleichstellen, damit man, wenn der Wahrheit widersprechende Behauptungen darin vorkommen, sie mißbilligen und verwerfen könne. Am Schlusse der Schrift heißt es nun weiter*):

„Was kann wohl aber der Wahrheit mehr entgegen sein, als daß, indem die Wahrheit selbst in Rücksicht auf die Enthaltsamkeit von allen sagt: wer es fassen kann, fasse es, jene, man weiß nicht woher, dazu angereizt, sagen: wer es nicht fassen kann, soll mit dem Bannfluche getroffen werden. Was können aber wohl Menschen thörichteres, was, das den göttlichen Fluch mehr verdient, thun, als wenn einige, Bischöfe nämlich oder Archidiakonen, so sehr in Wollust versinken, daß sie weder Ehebruch, noch Blutschande, noch schändliche Unzucht mit Mannspersonen scheuen, weil sie sagen, daß ihnen die keuschen Ehen der Kleriker stinken und sie dieselben nicht als ihre Mitdiener bitten und ermahnen, sondern als ihre Knechte zwingen, sich zu enthalten.

---

*) „Quid vero veritati magis contrarium potest inveniri, quam hoc, quum ipsa veritas de continentia loquens non unius hominis sed omnium plane excepto numero professorum continentiae dicat: qui potest capere, capiat (Matth. 19, 12), quod isti, unde nescitur, instigati dicant: qui non potest capere, feriatur anathemate? Quid vero per homines fieri potest stolidius, quid divinae maledictioni obligatius, quam quum aliqui, vel Episcopi videlicet vel Archidiaconi, ita praecipites sint in libidinem, ut neque adulteria, neque incestus, neque masculorum (proh pudor!) turpissimos amplexus sciant abhorrere, quod casta clericorum conjugia sibi dicant foetere; et ab eis non verae justitiae compassione clericos, ut conservos rogent vel moneant continere, sed, ut servos, jubeant ac cogant abstinere? Ad cujus imperii ne dicam consilii, tam fatuam tamque turpem addunt suggestionem, ut dicant: honestius est pluribus occulte implicari, quam aperte in hominum vultu et conscientia cum una ligari. Quod profecto non dicerent, si ex illo et in illo essent, qui dicit: Vae vobis Pharisaeis, qui omnia facitis propter homines, et per Psalmistam: quia hominibus placent, confusi sunt, quoniam Dominus sprevit eos. Hi sunt homines, qui prius deberent nobis persuadere, ut in conspectu ejus, cui omnia

Hierzu fügen sie die so thörichte und schändliche Entschuldigung hinzu, es sei ehrbarer, sich heimlich mit mehreren einzulassen, als sich im Angesichte und mit Wissen der Welt mit einer zu verbinden. Wahrhaftig! sie würden es nicht sagen, wenn sie zu dem gehörten, der da sagt: wehe euch, ihr Pharisäer, die ihr alles wegen der Menschen thut (Matth. 23, 5), der auch durch

---

nuda et aperta sunt, erubescamus peccatores esse, quam in conspectu hominum studeamus mundi esse. Licet ergo merito suae pravitatis nullius consilium mereantur pietatis, nos tamen memores humanitatis divinae eis consilium auctoritatis numquam a pietate avocantis, per viscera ministramus caritatis. Dicimus nempe (Luc. 6, 42): Ejice primum hypocrita trabem de oculo tuo et tunc perspicies, ut ejicias festucam de oculo fratris tui. Illud quoque rogamus attendere, quod Dominus dicit de meretrice: qui sine peccato est vestrum primus in eam lapidem mittat (Joh. 8, 7) quasi diceret: Si lex jubet, si Moses jubet, jubeo et ego; sed competentes legis ministros exigo. Attenditis, qui auditis? attendite quaeso et quid estis: quia si te ipsum, ut ait Scriptura, perspexeris, nulli unquam detraxeris. Significatum est nobis etiam de quibusdam eorum, qui tanta apud se intumescant elatione, ut gregem Domini, pro quo boni pastores animas non dubitant ministrare isti verberibus absque ratione praesumant laniare, quorum sententiam sanctus Gregorius deplorans ait: Quid fiet de ovibus, quando pastoris lupi fiunt? Sed quis vincitur, nisi qui saevit? quis vero persequutorem judicabit, nisi qui dorsum suum ad flagella patienter ministravit? Operae pretium est autem, ut audiatur, quo fructu tantum ecclesia Dei scandalum, tantum clerus despectum, et ab ipsis Episcopis et ab eorum infidelibus patiatur. Nec enim eos infideles dicere dubitaverim, de quibus Paulus Apostolus dicit ad Timotheum: quia in novissimis temporibus discedent quidam a fide, attendentes spiritibus erroris et doctrinis daemoniorum in hypocrisi loquentium mendacium et cauteriatam habentium conscientiam, prohibentium nubere (1. Tim. 4, 2). Hic est autem, si diligenter inspiciatur, totius eorum manipulus zizaniae, totius proventus insaniae, ut, dum clerici licita unius mulieris consortia Pharisaico devicti, quod absit, furore, relinquere coguntur, fornicatores et adulteri et aliarum pravitatum turpissimi ministri cum ipsis efficiantur, qui hanc in ecclesia Dei haeresin, sicut coeci duces coecorum, machinantur; ut videlicet illud impleatur, quod Psalmus eis, utpote eorum praescius erroris, taliter imprecatur: Obscurentur oculi eorum, ne videant et dorsum eorum semper incurva (Ps. 68, 24.). Quia ergo nemo, qui te, o Apostolice, novit, ignorat, quod si tu per tui decreti sententiam, tantam futuram esse pestilentiam solidae discretionis claritate perspexisses, numquam quorum libet tam pravis suggestionibus consensisses: debitae tibi subjectionis fidelitate consulimus, ut vel nunc ad tanti scandali ab ecclesia Dei propulsionem evigiles: et, qua nosti discretionis disciplina Pharisaicam ab ovili Dei exstirpes doctrinam, ne scilicet unica Domini Sunamitis, adulterinis diutius usa maritis, gentem sanctam, regale sacerdotium, per irrevocabile a suo sponso Christo videat avelli divortium: quum nemo sine castimonia, quae non tantum in virginali flore, sed etiam in conjugali habitat conjunctione, visurus sit Dominum nostrum. Qui cum Deo Patre et Spiritu sancto vivit et regnat per omnia secula seculorum. Amen."

den Psalmisten (Ps. 53, 6) geredet hat: Weil sie den Menschen gefallen, sind sie verloren, denn Gott verachtet sie. Das sind die Menschen, welche weit eher uns überzeugen sollten, daß wir uns vielmehr vor dem Antlitze dessen, dem alles klar und offenbar ist, mit Scham als Sünder bekennen sollten, als bestreben, vor den Menschen als rein zu erscheinen." —

Nachdem nun der Verfasser diejenigen, welche die Ketzerei des Eheverbots in die Kirche einführen, als Ungläubige (1. Tim. 4, 2), als wütende Pharisäer, als blinde Führer der Blinden geschildert und behauptet hat, daß hierin der Same des Unkrauts und der Quell des Sittenverderbnisses in der Kirche und der Verachtung des Klerus liege, indem die Kleriker, da man sie zwinge, rechtmäßige Ehe mit einem Weibe zu unterlassen, samt denen, welche gleich blinden Führern der Blinden diese Ketzerei in die Kirche Gottes einzuführen trachten, zu Hurern, Ehebrechern und zu schändlichen Vollbringern anderer Frevelthaten gemacht würden, wendet er sich nochmals an den Papst:

„Weil daher niemandem, wer dich kennt, o Papst, unbekannt ist, daß, wenn du mit geeigneter Klugheit durchdacht hättest, daß durch deinen Befehl eine so große Pest entstehen würde, du so schlechten Einflüsterungen nicht Gehör würdest gegeben haben: so raten wir dir mit geziemender Unterwerfung und Treue, daß du auch jetzt noch erwachest zur Vertreibung eines so großen Ärgernisses von der Kirche Gottes, und aus dem Schafstalle des Herrn ausrottest die pharisäische Lehre, damit nicht die einzige Geliebte des Herrn (die Kirche) noch ferner ehebrecherische Ehemänner habe und das heilige Volk, das königliche Priestertum unwiederbringlich von seinem Bräutigam losgerissen sehe. Denn ohne Keuschheit, welche nicht bloß im jungfräulichen, sondern auch im ehelichen Stande sich befindet, wird niemand den Herrn schauen, welcher mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste lebt und herrschet in alle Ewigkeit. Amen."

Man wird nicht leugnen können, daß diese Schrift, wer auch der Verfasser sein mag, einen starken Beweis liefert, daß die Geistlichen nicht überall geneigt waren, sich geduldig unter das Joch der Zwangsgesetze zu beugen, mit dem man sie belastete. Natürlich war die Folge, daß die Gesetze größtenteils unwirksam blieben und die vielen Beispiele von Geistlichen, welche Ehegatten und Väter sind, dürften zur Bestätigung dienen. Selbst Hadrian II., ein Sohn des Bischofs Talarus*), welcher im J. 867 auf Nikolaus I. in der päpstlichen Würde folgte, war früher verehelicht und hatte allem Anschein nach als Priester mit seiner Frau eine Tochter erzeugt. Denn in seinem 75. Jahre war diese verlobt, wurde aber von einem angesehenen Römer Eleutherius entführt und geehelicht. Sie muß demnach noch jugendliche Reize besessen haben, um das Herz und den Mut eines jungen Mannes zu solcher That zu entflammen. Der Papst war hierüber sehr betrübt und brachte es beim Kaiser dahin, daß der

*) Platina de vitis pontificum. Colon. 1568 p. 139. [R. Zöpffel in Herzogs R.-E. 2. A. V, 509 ff.]

Räuber von dessen Kommissarien nach den römischen Gesetzen gerichtet werden sollte. Dieser ermordete nun aber Stephania, die Frau des Papstes, und dessen Tochter, wofür er ebenfalls von den Kommissarien mit dem Tode bestraft wurde*). — Überhaupt scheinen in Italien die Geistlichen große Freiheit genossen zu haben, so daß sie sich zu manchen Zeiten mit völliger Freiheit verehelichten und auch zu Gunsten ihrer Frauen und Kinder über ihre Verlassenschaft letztwillig verfügten. Von der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeugt Papst Viktor III., daß Bischöfe, Priester und Diakonen öffentlich, wie es die Laien zu thun pflegten, sich verehelichten und im Testamente ihre Kinder als Erben einsetzten**). Ebenso bitter klagt Bonizo, Bischof von Sutri († 14. Juli 1098), der bekannte eifrige Anhänger des römischen Stuhles und Apologet Hildebrands, daß durch die frechen Parteien zu Rom die nichtswürdigsten Männer zu Päpsten erhoben worden seien und bei Schlechtheit des Hauptes auch Verdorbenheit alle Glieder ergriffen habe, so zwar, daß nicht bloß Diakonen und Priester, sondern auch Bischöfe allgemein im Konkubinat (wie die Ehe von den Anhängern Gregors genannt wurde) lebten, und dies wegen der Allgemeinheit und Gewohnheit für keine Schande gegolten habe und auch im übrigen Occident üblich gewesen sei***). Von der Verehelichung

*) Annales Bertin. ad an. 868. p. 98 sq. bei Bouquet VII.

**) „Dum igitur negligentia sacerdotum Italia a recto religionis tramite paulatim devians labefactaretur, in tantum mala consuetudo adolevit, ut sacrae legis autoritate postposita divina humanaque omnia miscerentur. — Itaque cum vulgus clericorum per viam effraenatae licentia nemine prohibente graderetur, coeperunt ipsi Presbyteri ac Diaconi (qui tradita sibi sacramenta Dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant) Laicorum more uxores ducere susceptosque filios haeredes testamento relinquere. Nonnulli etiam Episcoporum, verecundia omni contempta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra Urbem maxime pullulabat; unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusque successoribus ubique diffusa processerat.“ Liber tertius Dialogorum Victoris. Maxima Biblioth. PP. XVIII, 853. Lugd. 1677. Muratori bezeugt, daß im 10. Jahrhundert der Klerus in ganz Italien, selbst in Rom in öffentlicher Ehe lebte. Antiquit. Ital. med. aevi II, 141. Die Geistlichen beriefen sich auf das Beispiel der griechischen Kirche.

***) „.— Urbis capitanei accepta tyrannide licenter cuncta faciebant. Nam non solum Cardinalatus et Abbatias et Episcopatus turpissima venalitate foedabant, sed ipsum etiam Romanae Ecclesiae Pontificatum non spectata aliqua morum dignitate, nec aliqua tantae Ecclesiae praerogativa, solummodo ad libitum, cui placebat, vel qui plus manus eorum implebat, donabant, et non solum clericis, sed et Laicis; ita, ut uno eodemque die plerumque et Laicus esset et Pontifex, sicque, languescente capite infirmabantur et cetera membra in tantum, ut non solum Altaris Ministri secundi ordinis, Sacerdotes et Levitae, sed ipsi Pontifices parsim concubinati haberentur, ut ipse

der Bischöfe und Priester in Katalonien gibt Zeugnis Franziskus Didacus. Er erzählt, daß Guislabertus als Kanonikus von Barcelona Frau und Kinder gehabt und sie auch als Bischof von Barcelona bei sich gehabt habe. Er fügt zugleich hinzu, das Recht, in der Ehe zu leben, hätten damals allgemein (vulgo) die Kanoniker (und somit auch die übrigen Kleriker?) gehabt**).

Burchard, Bischof von Worms († 1025), führt in seiner Sammlung von Kirchengesetzen, welche den Namen magnum decretorum seu canonum volumen, gewöhnlich aber nur decretum erhielt und zu großem Ansehen gelangte, folgende Fragen an, welche an diejenigen gestellt werden mußte, die am Anfang der Fasten zur Buße gingen: Hast du die Messe, das Gebet oder das Opfer eines verehelichten Priesters (conjugati Presbyteri) verachtet, so daß du ihm nicht beichten noch den Leib und das Blut des Herrn von ihm empfangen wolltest, weil er scheint ein Sünder zu sein? Wenn du es gethan hast, so thue ein Jahr Buße***). Merkwürdig ist auch eine Urkunde vom J. 1037, worin ein Geistlicher aus Hessen, der die Leibeigne, mit welcher er verheiratet war, samt den mit ihr erzeugten Kindern, welche nach dem Axiom partus sequitur ventrem ebenfalls Leibeigne des Vaters waren, dem Kloster Hersfeld zu eigen schenkte.†)

---

usus jam aboleret infamiam: et consuetudo turpissimae venalitatis quodammodo videtur leviare delictum, et non tantum in partibus Romanae, sed per totius Occidentis climata haec agebantur; quippe tacente pastore, magis autem fugiente, immo vero ipso lupo, facto custode, quis staret pro ovibus?" Liber ad amicum bei Oefele, Rerum Boicar. spriptt. t. II. p. 799. col. 1.

**) Lib. II. hist. Comitum Barcinon c. 36.: Zitat der Benediktiner zum Chron. Sithiense bei Bouquet XI, 382. not. d.

***) Das Decretum Burchards Colon. 1548 fol., Paris 1549. 8., Colon. 1560 f., [zuletzt nach der Pariser A. in der Patrologia ed. Migne CXL, Paris 1853, col. 537 sq. s. Wasserschleben in Herzogs R.-E. 2. A. VII, 482—484. Besonders interessant Buch 19]. Ohne alles Bedenken werden in den deutschen Urkunden des 11. Jahrhunderts Priester und ihre Ehefrauen, mit namentlicher Erwähnung ihrer eingegangenen Ehe, und ihre Kinder aufgeführt. Monumenta Benedicto-Burana. Codex Traditionum a. 1055. p. 40. 42. Monumenta Boica vol. VII. Monachii 1766. 4. Die Frauen der Priester werden auch ohne weiteres Presbyterissae genannt. Codex Traditionum Eberspergensium. N. LXI. LXXXII. ap. Oefele rerum boicarum Scriptores Aug. Vindel. 1763 fol. II, 27. Die von Schmidt zu gunsten der Priesterehe aus Gudenus (codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca etc. Goettingae 1743. 4. t. I. p. 355) angeführte Verordnung des Willigis, Erzbischofs von Mainz, für die Aschaffenburger Kirche vom J. 975 Filius cum Patre non canonizetur (zum Kanonikus gemacht werden) paßt wohl hierher nicht.

†) Wencks Hessische Landesgeschichte III. Urkundenbuch Nr. 51. S. 49. Frankf. u. Leipz. 1803. 4. — Udalricus, Abt von Tegernsee, trug im J. 1041

Es muß als Regel angenommen werden, daß überall der bessere Teil des Klerus in einer rechtmäßigen öffentlichen Ehe oder in einem ihr gleich geachteten Verhältnisse lebte. An einigen Orten genoß er ruhig dieser Rechte, indem es auch noch wackere Bischöfe gab, die sie ihm gestatteten und wohl auch selbst der Ansicht waren, man könne sie ihnen nicht rauben. Bischöfe, die selbst verehelicht waren und das Glück der Ehe zu schätzen wußten und dasselbe wüstem Wollustgenusse, worin ihnen so viele ihrer Amtsgenossen vorangingen und wobei sie durch ihre despotische Macht und durch ihre Reichtümer hinlänglich geschützt waren, vorzogen, beraubten ohnehin den Klerus nicht seiner Menschenrechte. An anderen Orten sicherten sich die Kleriker ihre Rechte, indem sie ihren Despoten, sowie deren Helfershelfern, den Archidiakonen, alle Anforderungen an Geld und Gütern bewilligten. Die Konzilienbeschlüsse konnten keine große Kraft haben. Man war ihre stete Wiederholung schon zu sehr gewohnt und achtete sie nicht; oder aber der Klerus wußte auch die Gesetzgeber zu beurteilen, von denen mehrere nicht erröteten, mit eiserner Stirn von Anderen Tugenden zu fordern, die sie selbst nicht übten*). Viele dachten erst gar nicht an ihre Vollziehung, weil sie nicht möglich war. Wo aber herrschsüchtige und

---

in seinen Briefen an Nikerus, Bischof von Freisingen, und an den Archidiakonus, auf die Entsetzung eines Priesters Raher an, den er der größten Fahrlässigkeit im Amte beschuldigt. Daß er verheiratet war, tadelt Udalricus keineswegs an ihm, wohl aber zählt er unter seinen Verbrechen auf, daß er noch bei Lebzeiten seiner Ehefrau sich eine andere genommen und dadurch großes Aergernis der Gemeinde gegeben habe. „Quod vero uxore sua adhuc vivente aliam duxit, quantum in hoc populum sibi creditum destruxit, nostra licet super hoc intimatio taceret, vestrae tamen prudentiae id perscrutanti haud lateret.“ Ep. 3. ad Archiepisc. S. Udalrici ep. 1. ad Episc. ep. 2. 3. 4. ad Archipresbyterum. Codex Diplomatico-Historico-Epistolaris seu thesauri Anecdotorum novissimi. t. VI. opera et studio Bern. Pezii. Aug. Vindel. 1729 f. p. 227—230.

*) Ein höchst naives Geständnis über das anders Handeln und anders Lehren fanden wir bei Fulbert, Bischof von Chartres († 1028). Er forderte den Erzbischof von Tours auf, seinen Ermahnungen zu einem rechtschaffenen Wandel Folge zu leisten, selbst wenn er fände, daß sein Handeln seinen Lehren widerspräche: denn Christus habe ermahnt, man solle sich nach den Lehren und nicht nach dem Handeln der Pharisäer- und Schriftgelehrten richten. „Pharisaei enim“, fährt er fort, „quod docebant, malis operibus destruebant, quod Dominus subsequenter adjunxit: dicunt enim et non faciunt. Tales sunt modo in Ecclesia Episcopi, Presbyteri et Abbates, qui bene docent et male vivunt, de quorum numero et me esse confiteor. Sed tamen quia super cathedram doctrinae et praelationis, licet indignus et imperitus nec dicta factis compensans, sedeo, si quid boni a me in illa cathedra sedente praeceptum tibi fuerit, dominica ut audis, admonitione observare debebis. Quod si neglexeris, dominicis praeceptis apertissime contraibis.“ Fulberti

geldgierige Tyrannen oder vom Mönchssinne fanatisierte Bischöfe mit Festigkeit darauf ausgingen, den Klerus aus seinen ehelichen Verhältnissen herauszudrängen, da kämpfte dieser auf Tod und Leben, wie dies in Italien in dieser Periode der Falle war, wie wir bald sehen werden. —

Die Folgen aber, welche das Bestreben, den Klerus in die Cölibatsfesseln zu zwängen, nach sich zog, konnten natürlich nur höchst verderblich sein. Die Entsittlichung steigt immer höher. Wo der Klerus nicht in Ehe lebte, da lebte er im Konkubinate oder in wüstester Unzucht und befleckte sich auch durch unnatürliche Wollust. So zeigt ihn die Schilderung, welche die Sittenrichter jener Zeit entwerfen. In Italien war die Ausartung aufs höchste gestiegen*). Und in der That wäre es zu verwundern, wenn nicht vielfaches Sittenverderbnis herrschend geworden wäre, da ein unglückliches Verhängnis wollte, daß in Rom durch den Kampf gewaltiger Parteien, welche die päpstliche Würde zu einem Spielball ihrer Leidenschaften machten, das Schauspiel jener traurigen Zeit erneuert würde, wo freche Prätorianer oder zügellose Legionen über den römischen Thron verfügen zu dürfen glaubten. Ein kurzer Abriß der Papstgeschichte dieser Zeit wird zeigen, wie tief der Verfall war, bis zu welchem damals das Papsttum herabsank.

Carnot. opp. Paris 1608. 8. ep. 116 p. 112. Am Ende des 10. Jahrhunderts war Archimbald Erzbischof zu Sens. Er übte unerhörte Frevel und lebte in Gesellschaft von Huren. Sein Nachfolger Hilduin (1032—1046) lebte nicht viel besser. Chronic. S. Petri Vivi ap. D'Achery Spicileg. II, 470. 475.

*) Oft bekam den Geistlichen die verbotene Lust schlecht. So beschlief der Priester Dominicus, Hofkaplan Berengars, des Königs von Italien, und Erzieher seiner Töchter Gisla und Gerberta, gewöhnlich dessen Gemahlin Willa. In Abwesenheit Berengars schlich er sich einst wieder nach dem königlichen Ehebette, wurde aber unterwegs von einem Hunde gebissen. Es entstand Lärm und Zusammenlauf. Die verschlagene Willa rief, als man den Dominicus fragte, wohin er gehen wolle: der verdorbene Mensch ging zu unseren Weibern (Kammerzofen). — Der Priester, der nichts böses dahinter ahnte, bejahte dies in seiner Angst. Willa, die sich reinigen wollte, opferte ihren Liebling auf und berichtete sein Geständnis an Berengar. Dieser ließ Dominicus kastrieren. Luitprand erzählt den Vorfall (de rebb. Impp. et Regg. l. V. c. 15. opp. Antwerp. 1640 f. p. 104 sq.) mit seinem bekannten Witz.

§ 27.

Sittliches Ärgernis, welches im 10. Jahrhundert vom päpstlichen Stuhle ausgeht.

Nach dem Tode des Papstes Formosus († 896) bestieg Bonifacius VI. den Stuhl Petri, um nach vierzehn Tagen Stephan VI. Platz zu machen. Bonifacius war bereits früher wegen seines ausschweifenden und verworfenen Lebens zwei mal, als Subdiakon und als Priester, seiner geistlichen Würde entsetzt worden. Baronius*) nennt ihn einen gottlosen Schandbuben, nicht würdig, in das Verzeichnis der Päpste aufgenommen zu werden. Sein Nachfolger war nicht viel besser. Nachdem ihn die Gegenpartei des Formosus auf den päpstlichen Thron erhoben hatte, ließ er seiner Wut so sehr den Lauf, daß er den Leichnam seines Feindes aus dem Grabe holen, ihm die bischöfliche Kleidung anziehen und ihn auf den päpstlichen Stuhl setzen ließ. Nun hielt er eine Art von Kirchenversammlung über ihn und redete ihn an:

„Da du Bischof von Porto warest, warum hast du dich durch deinen Ehrgeiz verleiten lassen, die allgemeine Kirchenregierung an dich zu reißen?"

Nach erfolgter Verurteilung ließ Stephanus die Leiche in die Tiber werfen, nachdem man ihr die Kleidung wieder ausgezogen und ihr die drei Finger, mit welchen der Segen gegeben wird, abgehauen hatte; zugleich erklärte der neue Papst die von Formosus vorgenommenen Weihen für ungiltig und nahm sie von neuem vor. Die Schriftsteller nennen ihn die Hyäne unter den Päpsten**). Seine Nachfolger Romanus, Theodor II., Johann IX., Benedikt IV., Leo V. und Christoph, welche zwischen 897 und 903 unter mörderischem Parteigewühl zu Päpsten erhoben wurden, zeichneten sich wenigstens dadurch zu ihrem Vorteil aus, daß sie die verruchte That, welche Stephan an der Leiche des Formosus verübt hatte, auf ein paar Kirchenversammlungen zu Rom und Ravenna für gottlos erklärten***). Nun aber beginnt recht eigentlich jene greuelvolle Zeit, welche Baronius mit so abschreckenden Farben geschildert hat†). Mit

---

*) Ad. a. 897. n. I. t. X. p. 641. Colon. 1685.

**) Luitprand l. I. c. 8. Hieronym. de la Higuera. Antwerp. 1640. f. p. 17 sq. Ejusd. Vita Formosi, p. 283 sq. Leo Ostiens. lib. I. c. 45. Platina Vita Stephani op. ed. Coloniae. 1568 f. p. 145. Annales Bertin. ad. a. 896. Bouquet VIII, 58. [Das Formosianische Drama: die Schreckenssynode.]

***) Die Akten bei J. Dumont corps universel diplomatique du droit des gens. Amsterdam 1726. f. t. I. nr. 43. p. 27 sq.

†) „Quot tunc proh pudor! pro dolor! in eandem sedem, Angelis

dem J. 904 gewann die Toskanische Partei in Rom das Übergewicht. An ihrer Spitze standen Adelbert [Alberico] II., Markgraf von Toskana, und Theodora, eben so schön und vornehm als unzüchtig und verworfen. Sie hatte zwei Töchter, Theodora und Marozia, von denen letztere die Verworfenheit der Mutter vielleicht noch übertraf. Diese Weiber [Römerinnen!] und ihre Partei beherrschten über ein halbes Jahrhundert Rom und die Päpste*). Ihre Freunde, Buhler, Söhne und Enkel bestiegen durch sie den päpstlichen Stuhl und wurden, sobald sie ihren Lüsten oder ihrer Herrschsucht nicht mehr dienen konnten, herabgestürzt**). Die lange Reihe der Päpste, welche von Sergius III. an bis auf Benedikt VIII. (904 bis 1024) fast ohne Ausnahme Geschöpfe oder Opfer des schändlichsten Parteigeistes und größtenteils selbst die verworfensten Menschen waren und mit äußerster Frechheit alle Frevel übten, wird nur einmal von dem trefflichen Sylvester II. (Gerbert) auf wenige Jahre (999 bis 1003) unterbrochen. Im J. 904 ward Sergius III. von der Toskanischen Partei auf den Stuhl Petri erhoben und die Regierung der Theodora begann. Er war ein Mann von anerkannter Schändlichkeit und zeugte mit [Maria] Marozia, Gattin des Markgrafen Alberich, einen Sohn Johannes [s. u.], der nachmals Papst wurde. — Johann X. war früher Diakon zu Ravenna und wurde von Petrus, seinem Erzbischofe, mehrfach in Geschäften nach Rom geschickt. Theodora gewann ihn

---

reverendam, visu horrenda intrusa sunt monstra? Quot ex eis oborta sunt mala cousummatae Tragoediae? quibus tunc ipsam sine macula et sine ruga contigit aspergi sordibus, putoribus infici, inquinari spurcitiis, ex hisque perpetua infamia denigrari etc. ad a. 900. n. 3. 4. t. X. p. 650.

*) „Audisti temporis hujus deploratissimum statum, cum Theodora senior, nobile scortum monarchiam, ut ita dicam, obtineret in Urbe. — Tantarum invaluit meretricum imperium, ut pro arbitrio legitime creatos dimoverent pontifices, et violentos ac nefarios homines illis expulsis, introducerent.“ Baronius ad a. 908. n. 5. 6. X, 671.

**) Die Abscheulichkeiten jener Zeit schildert Luitprand, Bischof von Cremona († 970). Ueber seine Glaubwürdigkeit s. Schröckh 22, 238. 248. Martini in der Denkschrift d. K. Akad. zu München für 1809 u. 1810. Hist. Klasse S. 3 f. [Hase, Kgsch. Lehrb. 11. A. S. 205: Hauptquelle ist Liudprand, doch zumal, wo er Schandthaten erzählt, nach den andern Chronisten, besonders Flodoardi Chron. u. s. Fragm. de Pontiff. Rom. (Mabillon, Acta SS. O. Ben. S. III. P. II) zu bemessen. Jaffé, Regesta p. 307—322. — Wattenbach, deutsche Geschichtsquellen.] Aus Luitprand und einigen anderen Schriftstellern ist entnommen: V. E. Löschers Historie des römischen Hurenregiments. Leipzig 1704. 4. (2. A.: Hist. der mittlern Zeiten als ein Licht aus der Finsternis. 1725. 4.) — Nach einigen Schriftstellern ist die Fabel von der Päpstin Johanna eine Satyre auf das schändliche Leben der Päpste. [Doch s. Hase a. a. O. S. 202 f.]

lieb und verleitete ihn zur Unzucht. Sie machte ihn zum Bischof von Bologna, dann zum Erzbischof von Ravenna und endlich zum Papst, weil sie, wie Luitprand sagt, seine große Entfernung nicht ertragen konnte. Er machte sich um Rom als tapferer Feldherr verdient, endete aber durch Marozia und deren zweiten Gemahl Guido im Kerker sein Leben. Johann XI. (931 bis 936) war ein unehelicher Sohn Sergius' III. und der Marozia. Marozia hatte sich nach dem Tode Guidos mit dessen Stiefbruder Hugo, dem Könige von Italien, vermählt und beherrschte mit ihm Rom. Hugo blieb nicht lange Roms Beherrscher. Alberich, ein Sohn Marozias und Guidos, erregte in Rom eine Empörung und regierte nun mit seiner Mutter*). Im J. 955 bestieg Oktavianus, ein Sohn des Patrizius Alberich, der die Oberherrschaft über Rom führte, in der ihm sein Sohn folgte, als achtzehnjähriger Jüngling den Stuhl Petri unter dem Namen Johann XII. Schon vorher hatte er sich in Lastern ausgezeichnet**). Auf die von vielen Bischöfen und Großen gegen Berengar II. und seinen Sohn Adelbert, Könige von Italien, geführten, von den dringendsten Bitten um Beistand begleiteten Beschwerden, und auf das inständige Flehen des Papstes, ihn aus dem Rachen der beiden italienischen Könige zu retten, eilte Otto I. mit einem Heere nach Rom und wurde 962 hier vom Papste gekrönt, der samt den römischen Großen ihm bei dem Leichnam des heiligen Petrus einen Eid ablegte, daß sie niemals Adelbert oder seinem Sohne beistehen wollten. Otto gab dem Papste seine verlorenen Besitzungen zurück und überhäufte ihn mit kostbaren Geschenken. Kaum war aber Otto auf seinem Rückzuge nach Deutschland bis nach Pavia gekommen, als er schon erfahren mußte, daß Johann, seines Eidschwurs uneingedenk, Adelbert, dem Sohne Berengars, der nach Frassinetto im obern Italien zu den Arabern geflüchtet war, das eidliche Versprechen gethan, er wolle ihn gegen den Kaiser schützen, wenn er sich bei ihm einfinden würde. Otto sandte Vertraute nach Rom, um über die Nachrichten Gewißheit zu erhalten, und empfing von allen Römern ein Schreiben des Inhalts:

---

*) Luitprand l. III. c. 12:
Quid Veneris facibus compulsa Marocia saevis? etc.

**) Baronius (ad a. 955. n. 4. X, 765) nennt ihn eine unzeitige Geburt und betrachtet ihn nur als einen Schauspieler, der die Rolle eines Papstes gespielt habe. Er, so wie auch Pagi, findet darin Trost, daß diesen Wicht doch noch die Kirche (d. h., wie Schröckh 22, 258 interpretiert, die betäubten christlichen Nationen, die dem Klerus blinde Unterwerfung gelobt hatten) als Papst anerkannt habe und es immer noch besser sei, in einem lasterhaften Knaben den Papst zu verehren, als ein Schisma in der Kirche zu veranlassen! [Ironie der Geschichte, daß gerade dieser Papst als erster seinen Namen änderte.]

„Es scheint, daß der Papst Johannes den heiligsten Kaiser, seinen Befreier aus Adalberts Gewalt, aus eben der Ursache, aus welcher der Teufel den Schöpfer haßt, hasse. Der Kaiser hat, wie wir in der That erfahren haben, gottgefällige Gesinnungen, liebt das, was Gott ist, und thut es, beschützt die kirchlichen und weltlichen Geschäfte, ziert sie durch Sitten und bessert sie durch Gesetze; allem diesem ist der Papst Johannes Feind. Was wir gestehen, ist nichts geheimes unter dem Volke. Zeuge ist Rainera, die Witwe eines seiner Vasallen (militis), der er aus blinder Liebe die Regierung vieler Städte anvertraut und sie mit hochheiligen goldenen Kreuzen und Kelchen des heiligen Petrus beschenkt hat. Zeugin ist seine Buhlin Stephana, welche, weil sie, von ihm schwanger, frühzeitig niedergekommen war, gestorben ist. Wenn alles schweigen sollte, so wird der Lateranensische Palast, sonst ein Aufenthalt der Heiligen, jetzt ein Haus der Unzucht, nicht verschweigen, daß er mit der Schwester der Stephana, der Konkubine seines Vaters, in unzüchtiger Verbindung lebe. Auch die Abwesenheit der Frauenspersonen von allen Nationen, ausgenommen der römischen, kann dies bezeugen; sie scheuen sich zu den Gräbern der Apostel zu wallfahrten, weil sie gehört haben, daß er vor wenigen Tagen Ehefrauen, Witwen und Jungfrauen genotzüchtigt habe.“

Noch setzten die Römer hinzu, daß sie wegen so großen Ärgernisses nicht in den Kirchen beten könnten, daß dem Papste die Schönsten und die Häßlichsten, die Vornehmsten und die Geringsten vom weiblichen Geschlechte gleich willkommen seien, und daß er, um ungestraft sein Wesen forttreiben zu können, sich Adelbert zum Beschützer erwählt habe. Der Kaiser sagte, als er diese Nachrichten erhielt:

„Er (der Papst) ist noch ein Junge (puer est), er wird sich leicht durch das Beispiel rechtschaffener Männer ändern lassen und alsdann wollten wir mit dem Propheten sagen: diese Veränderung hat die Rechte des Höchsten gestiftet.“

Der Papst schickte nun auch zwei Gesandte an den Kaiser und meldete ihm, es sei kein Wunder, wenn er bisher, durch seine feurige Jugend überwältigt, jugendliche Streiche begangen habe; allein die Zeit sei jetzt gekommen, da er anders leben wolle. Da er aber fortfuhr, den Kaiser zu täuschen, und Adelbert ehrerbietigst bei sich aufnahm, zog der Kaiser auf Einladung der allermeisten Römer nach Rom. Der Papst flüchtete, mit einem Schwert umgürtet und mit vollständiger Rüstung, Schild, Helm und Panzer angethan, samt Adelbert und einem großen Teile des öffentlichen Schatzes an die Tiber. Im J. 963 hielt der Kaiser auf allgemeines Verlangen in der Peterskirche eine Synode, der mehrere deutsche und italienische Erzbischöfe und Bischöfe, fast die ganze Geistlichkeit Roms, nebst den ansehnlichsten Kirchenbeamten, und viele weltliche Großen beiwohnten. Der Papst, der sich auf ihr reinigen sollte, erschien nicht. Als der Kaiser deshalb seine Verwunderung bezeugte, so antwortete die römische Geistlichkeit und das Volk, es sei nicht nötig, sie um das zu befragen, was Iberier, Babylonier und Inder wüßten. Der Papst sei keiner

von denen, die in Schafskleidern kämen und inwendig reißende Wölfe wären: seine Handlungen seien offenbar grausam und teuflisch. Da aber der Kaiser verlangte, daß alle seine Verbrechen namentlich angegeben würden, bezeugte Petrus, Kardinal-Priester, er habe ihn gesehen Messe halten, ohne dabei zu kommunizieren. Johann, Bischof von Narni, und Johann, Kardinal-Diakon, sagten aus, daß er einen Diakon außer der gesetzlichen Zeit im Pferdestalle geweiht habe. Benedikt und andere Diakonen und Priester versicherten, daß er für Geld Bischöfe ordiniert habe, unter ihnen auch einen zehnjährigen Knaben für die Stadt Tuda. Noch bezeugten sie, daß der Papst Kirchenraub begangen, daß er mit der Witwe Rainers, mit Stephana, seines Vaters Konkubine, mit Anna und seiner Muhme Unzucht getrieben und den heiligen Pallast zum Hurenhause gemacht, daß er der Jagd obgelegen, daß er seinem geistlichen Vater Benedikt die Augen ausstechen lassen und ihn dadurch getötet, daß er einen Kardinal-Subdiakon durch Entmannung gemordet, Brand angelegt, sich mit Schwert, Helm und Harnisch angethan, auf des Teufels Gesundheit getrunken, beim Würfelspiel die Hilfe Jupiters, der Venus und anderer Götzen angerufen, die kanonischen Stunden nicht gehalten, sich auch nicht mit dem Kreuzeszeichen bezeichnet habe. Otto, dessen sächsische Mundart die Römer nicht verstanden, ließ den Bischof Luitprand die Römer in seinem Namen lateinisch also anreden:

„Es geschieht oft, wie wir aus Erfahrung wissen, daß der Neid diejenigen, welche hohe Würden bekleiden, durch Verleumdungen befleckt. Wir sind also noch ungewiß, ob wir die Anklagen, welche Benedikt, der Generaldiakon, und ihr vorgebracht habt, aus Eifer für die Gerechtigkeit oder aus schlimmen Reden herleiten sollen. Ich beschwöre euch also bei Gott, bei seiner heiligen und unbefleckten Mutter und bei dem höchst kostbaren Körper des Fürsten der Apostel, in dessen Kirche dieses vorgetragen wird, gegen den Papst keine Schmähungen zu gebrauchen, sondern nur wirklich von ihm verübte und von sehr bewährten Männern gesehene Dinge zu nennen.“

Hierauf antworteten die Bischöfe, der Klerus und das ganze römische Volk:

„Wenn der Papst nicht alles vorgelesene und noch weit mehrere und noch ärgere Schandthaten verübt habe, so solle sie der heilige Petrus, der mit einem Worte den Unwürdigen den Himmel verschließt und den Gerechten öffnet, nicht von ihren Sünden lossprechen; so wollten sie das Anathem über sich ergehen lassen und am jüngsten Tage auf der linken Seite stehen und das Urteil der Verdammung vernehmen. Wolle ihnen der Kaiser nicht glauben, so möge er seinem Kriegsheere glauben, das den Papst in seiner Rüstung gesehen und beinahe gefangen hätte.“ —

Allgemein wurde der Kaiser ersucht, den Papst schriftlich aufzufordern, daß er sich vor der Synode verteidigen möchte. Im Namen des Kaisers und der fremden Bischöfe wurde nun an den Papst geschrieben: der Klerus und das Volk Roms hätten, als sie wegen

seiner Abwesenheit und warum er den Kaiser nicht zu seinem Beschützer haben wollte, befragt wurden, so schändliche Dinge von ihm berichtet, daß sie ihn mit Scham erfüllen müßten, wenn sie auch nur von Possenreißern erzählt würden. Damit sie ihm nun auch bekannt sein möchten, so wollten sie ihm dieselben mit wenig Worten anzeigen; denn alle anzuführen, würde ein Tag nicht hinreichen. Nach Aufzählung einiger Verbrechen bat man ihn nun, nach Rom zu kommen und sich zu rechtfertigen. Sollte er etwa Gewaltthätigkeiten von dem großen Haufen befürchten, so verspreche man ihm eidlich, daß alles nach den Kirchengesetzen verhandelt werden solle. Der Papst antwortete den Bischöfen ganz kurz:

„Wir haben gehört, daß ihr einen andern Papst machen wollt; wenn ihr dieses thut, so exkommunizieren wir euch im Namen des allmächtigen Gottes, so daß ihr niemand weihen und keine Messe lesen dürfet."

Der Kaiser und die Synode schrieben ihm dagegen zurück, seine Antwort sei unbesonnen und thöricht; wenn er selbst wegen gegründeter Ursache nicht auf die Synode kommen konnte, so hätte er sich durch Abgeordnete entschuldigen sollen: seine Drohung mit der Exkommunikation sei aber ein kindischer Einfall (puerilis ineptia). Würde er auf die Synode kommen und sich rechtfertigen, so wollten sie ihm gehorchen: wenn er sich aber dessen weigere, zumal er durch nichts zurückgehalten würde, so würden sie seine Exkommunikation verachten und gegen ihn wenden. Der Verräter Judas habe anfänglich eben so, wie die übrigen Apostel, die Macht zu binden und zu lösen gehabt; nachher habe er sie durch sein Betragen verloren. Die Ueberbringer des Schreibens, der Kardinal-Priester Adrian und der Kardinal-Diakon Benedikt, trafen den Papst nicht mehr an. Der Kaiser überließ es nun der Synode, was man über den Papst verfügen solle. Allgemein erklärte man, daß er, wenn es dem Kaiser gefiele, abgesetzt werden solle. Der Kaiser genehmigte es. Einstimmig wurde nun der oberste Archivar der römischen Kirche zum Papst erwählt, der sich Leo VIII. nannte*). Der Kaiser entließ, um die Römer zu schonen,

*) Baronius ad an. 963. nr. 31. X, 791 kann sich nicht genug gegen diese Synode ereifern, welche er für eine ganz ungiltige und unrechtmäßige hält, weil auch der größte Bösewicht auf dem päpstlichen Stuhle weder von einem Kaiser, noch von einer Synode von Bischöfen gerichtet werden könne und auch der nichtswürdigste Papst noch immer gleiche Gewalt mit den Aposteln behalte. Gemäßigter ist Binius ap. Mansi p. 469. Auffallender ist, daß sogar Peter de Marca (Concordia Sacerdotii et Imperii lib. I. c. II. nr. 7. ed. J. H. Boehmer. Francof. 1708. fol. p. 66.) und Fr. Pagi (in vita Joannis XII. nr. 11. Breviar. RR. PP. t. II. p. 227. ej. Critica ad a. 963. 1. 2. t. IV. p. 4.) diese Synode verwerfen. Dagegen verteidigt sie mit eben so großer und seltener Freimütigkeit als Gelehrsamkeit der große

den größten Teil seines Heeres. Kaum hatte Johannes dies erfahren, so schickte er heimlich Gesandte nach Rom und versprach den goldgierigen Römern die Schätze aller Kirchen, wenn sie über den Kaiser und den neuen Papst herfallen und sie morden wollten. Im Anfange des J. 964 brach die Empörung aus. Doch der kleine Haufe kriegge übter Deutscher zerstreute das Gesindel und richtete ein gräßliches Blutbad an, dem der Kaiser Einhalt thun mußte. Nachdem ihm die Römer nochmals über dem Leichname des Apostels Petrus den Eid der Treue geschworen hatten, verließ er Rom. Aber auch jetzt wußte Johann, nachdem er davon Kunde erhalten, durch seine unzüchtigen Geliebten viel Anhang in Rom zu gewinnen, der ihm den Eingang in die Stadt öffnete: nur mit genauer Not entkam Leo. Johann hielt eine Kirchenversammlung, auf welcher die vorhergehende römische Synode als eine Hure, die einen Ehebrecher (den Papst Leo, weil ihm die Braut, die römische Kirche, deren keuscher Ehegemahl Johann war, zugeteilt worden war) begünstigt habe, verworfen, der Papst Leo als ein unrechtmäßig eingeschobener verurteilt, die von ihm vorgenommenen Weihen für ungiltig erklärt und die Geweihten genötigt wurden, schriftlich zu bekennen: „Mein Vater hatte nichts eigenes, er konnte mir auch nichts geben.“ An den Anhängern des Gegenpapstes ward grausame Rache geübt. Dem Kardinal-Diakon Johann wurde die rechte Hand abgehauen und dem ersten Archivar Ago die Zunge ausgerissen, zwei Finger und die Nase abgeschnitten. Der Kaiser zog seine Mannen zusammen, um Rom einzunehmen, und schwerlich würde Papst Johann der verdienten Züchtigung entgangen sein, wenn er nicht in einer Nacht, als er in der Nähe von Rom mit einer Ehefrau der Lust pflegte, vom Teufel, wie Luitprand sich ausdrückt, d. h. vom Ehemann, an der Schläfe so sehr verwundet worden wäre, daß er acht Tage darauf, ohne vorher das Abendmahl genossen zu haben, starb. Unter seinen Nachfolgern zeichneten sich zwei andere Päpste desselben Namens ebenfalls unrühmlich aus. **Johann** XIII. (965—972) war der Sohn eines Bischofs*) und **Johann** XVI. der Sohn eines Priesters**). Am Schlusse dieser Periode bestieg im J. 1033 den päpstlichen Stuhl Theophylaktus, Vetter

---

Sorbonniste J. Launoy (lib. IV. ep. 1. op. t. V. p. I. p. 430—450. Coloniae Allobrog. 1731 f.) nebst vielen anderen Katholiken.

*) Platina p. 154.

**) Platina sagt von ihm p. 157. „J. pontificatum adeptus, miro odio in clericos exarsit, unde merito ab ipsis clericis odio habitus est, maxime vero quod divina humanaque omnia cognatis et affinibus suis elargiebatur, posthabito Dei honore et Romanae sedis dignitate.“ Platina fügt dann seine Bemerkungen über den Nepotismus der Päpste hinzu.

der zwei vorhergehenden Päpste, ein Knabe von zehn oder zwölf Jahren, nachdem ihm die Wahl durch große Geldsummen von den geldgierigen Römern erkauft worden war. Er nannte sich Benedikt IX. Aus Rom verjagt, wurde er im J. 1038 von Konrad II. mit Waffengewalt wieder eingesetzt. Mord, Ehebruch, Unzucht und Frevel aller Art schänden sein Leben. Die Sitten Roms wurden zu jener Zeit durch den päpstlichen Hof und die Klerisei vergiftet. Der Chronist kann sich nicht enthalten, die Worte: „So wie die Priester, so das Volk" anzuwenden*). Übrigens hielt dieser Papst dafür, daß er auch verheiratet Papst sein könne. Er wollte seine Anverwandte, die Tochter Gerards de Saxo, heiraten. Gerard wollte es nicht zugeben, wenn er nicht die päpstliche Würde niederlegte**).

Im J. 1044 wurde Benedikt aus Rom vertrieben und die Gegenpartei wählte Johannes, den Bischof von Sabina, der sich Sylvester III. nannte. Nach drei Monaten bemächtigte sich aber Benedikt mit Hilfe seiner mächtigen Anverwandten der Stadt und der Regierung von neuem. Da jedoch allgemeiner Haß sich gegen ihn aussprach, so verkaufte er seine Würde an den Archipresbyter Gratianus, der sich Gregor VI. nannte, und ließ sich auf die ernsten Vorstellungen des Abts Bartholomäus zur Büßung seiner Sünden als Mönch zu Grottaferrata einkleiden, wo er aber immer noch fortfuhr, die Kirche zu verwirren.

Es konnte nicht fehlen, daß das grenzenlose Ärgernis, welches in diesen Zeiten die Päpste der abendländischen Kirche gaben, vielfach zur Sprache gebracht wurde, und wäre man nicht damals in Ermangelung richtiger Bibelkenntnisse und tüchtiger Einsicht in die ältere Kirchengeschichte gänzlich unfähig gewesen, das wahre Verhältnis des

---

*) Glaber Rodulphus Historiar. lib. IV. c. 5. Bouquet X, 50. lib. V. c. 9. p. 63. Papst Viktor III. schreibt von ihm: „Cujus quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda, quamque execranda extiterit horresco referre" etc. Dialog. lib. III. Biblioth. max. Patrum. XVIII, 853.

**) „Hac occasione Theophylactus neque Dominum timens, neque hominem reveritus, qui cata antiphrasin vocabatur Benedictus, cum post multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpetrata, postremo cum vellet consobrinam accipere conjugem, filiam scilicet Gerardi de Saxo, et ille diceret, nullo modo se daturum, ni renuntiaret Pontificatui ad quendam sacerdotem Johannem, qui tunc magni meriti putabatur, se contulit, ejusque consilio semet-ipsum damnavit, Pontificatuique renuntiavit." Bonizonis Sutriensis Episcopi liber ad amicum bei Oefele, Rerum boicarum Scriptores. II, 801 August. Vindel. 1763. Von der damaligen Entsittung des römischen Weltklerus und des Mönchstums zeigt der fruchtlose Eifer des Abtes Simeon. Vita ejus c. 5. ap. Mabillon Acta S. S. O. S. Benedicti Saec. VI. P. 1. p. 137.

Papsttums zu durchschauen, so hätte die Herabwürdigung, die das Papsttum in Rom erfahren mußte, für die Befestigung der päpstlichen Gewalt sehr gefährlich werden können. Auf der 991 zu Reims gehaltenen Synode*) geschah es, daß die Anhänger des Bischofs Arnulf von Reims, der als überwiesener Hochverräter abgesetzt werden sollte, gestützt auf Pseudo-Isidorische Dekretalen, verlangten, daß Arnulf wieder in sein Amt eingesetzt werde, indem gegen ihn erst, nachdem derselbe mehrmals vorgefordert worden und Bericht an den Papst erstattet sei, verfahren werden könne. Aber die anwesenden Bischöfe behaupteten, daß ihr Verfahren gerecht und ordnungsmäßig sei, dabei sich berufend auf die Konzilienbeschlüsse und besonders auf das Verfahren der afrikanischen Kirche in ähnlichen Fällen, ingleichen darauf, daß auch die weltliche Macht berechtigt sei, aufrührerische Bischöfe zu züchtigen und daß kein Papst eine Synode hindern könne, in ihren Untersuchungen fortzufahren. Vor allen zeichnete sich durch freimütige Sprache und Eifer für Erhaltung der alten Kirchenzucht der Bischof Arnulf von Orleans aus, der ganz Frankreich durch seine Kenntnisse und seine Tugend überstrahlte**).

„Wir sind allerdings entschlossen," sagt er***), „die römische Kirche um des Andenkens des heiligen Petrus willen stets zu ehren, wir wollen uns auch den Verordnungen der Päpste nicht widersetzen, aber unbeschadet dem Ansehen der Nicänischen Kirchenversammlung, welches auch die römische Kirche immer verehrt hat. Auch die heiligen Kirchenverordnungen, welche in verschiedenen Zeiten und Orten unter dem Einflusse eben desselben heiligen Geistes abgefaßt worden sind, müssen ewig gelten. Zweierlei müssen wir jedoch wohl in Acht nehmen, daß weder das Stillschweigen des Papstes noch seine neuen Verordnungen den alten Kirchengesetzen nachteilig werden: denn durch beides läuft die Kirche Gefahr. Wir heben dadurch die Vorrechte des römischen Papstes nicht auf. Empfiehlt er sich durch Wissenschaft und Tugend: so haben wir von jenen zwei Gegenständen nichts zu befürchten; aber noch weniger alsdann, wenn er aus Unwissenheit, oder aus Furcht, oder durch heftige Leidenschaft einen Fehltritt begeht; oder wenn ihn sein Stand verhaßt macht; wie bisher die Tyrannei die Oberhand behalten hat. Denn wer auf alle Art wider die Gesetze handelt, kann nichts zum Nachteil derselben verordnen."

---

*) Die Akten dieser Synode sind zuerst von den Magdeburgischen Centuriatoren herausgegeben Centur. X. c. 9. p. 456—520. Basiliae 1567 f. Vollständiger von J. Bongars Synodus Ecclesiae Gallicanae Durocorti Rhemorum. Francof. a. M. 1600. 8. Auszüge bei Duchesne Scriptor. rer. gall. IV, 101—114 und Bouquet X, 513—533. Am dürftigsten bei Hard. VI, 1. p. 723—726. Vollständig bei Mansi XIX, 107—172. — Ueber den ganzen Streithandel s. Schröckh, 21. S. 227; f. 22. S. 285 fg. Fleury hist. ecclésiastique lib. LVII. n. 22—61. Du Pin Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques VIII, p. 39. suiv.

**) Histoire literaire de la France VI, 521—528.

***) Mansi XIX, 131. Bouquet. p. 523.

Sodann beklagt Arnulf den jüngsten Zustand Roms, wo statt vieler früheren großen und erleuchteten Bischöfe ein unzüchtiger und grausamer Johann XII. und der ärgste Bösewicht Malefacius (Bonifacius VII.) regiert haben, deren Schandthaten er kurz aufführt. Zugleich erwähnt er, daß selbst zu jener glücklichen Zeit die afrikanische Kirche ihre Rechte verteidigt habe*).

„Wann ist es denn," fährt er weiter fort, „befohlen worden, daß unzählige Priester Gottes in der ganzen Welt, die sich durch Wissenschaft und fromme Sitten auszeichnen, solchen höchst schändlichen Ungeheuern, die ganz leer an Wissenschaft menschlicher und göttlicher Dinge sind, unterworfen sein sollen? — Die Schuld an diesem Unglücke, daß so scheußliche Männer auf dem apostolischen Stuhle sitzen, liegt bei uns, weil wir nur das unsrige, nicht was Christi ist, suchen. Wenn bei jedem zu wählenden Bischofe auf gute Sitten und Kenntnisse gesehen wird: wie sollte man dies nicht sorgfältig bei demjenigen suchen, der aller Bischöfe Lehrer sein will? Warum wird auf den höchsten Sitz ein solcher gesetzt, der nicht einmal der Aufnahme in den Klerus für würdig erfunden werden kann. Was glaubt ihr, ehrwürdigste Väter, daß von demjenigen zu halten sei, der auf dem erhabenen Throne sitzt und mit einem purpurnen und goldenen Kleide glänzt? Wenn er Mangel an Liebe hat und vom Wissen aufgeblasen ist, so ist er der Antichrist, der sich in den Tempel Gottes gesetzt hat, um als Gott angebetet zu werden; hat er aber weder Liebe noch Wissenschaft, so stellt er ein Götzenbild dar, und um sein Gutachten bitten, ist eben so viel, als ein Stück Marmor um Rat fragen. Wo wollen wir ihn denn holen? Wir mögen auf unsere obersten Vorsteher warten, so lange wir können, unterdessen aber wollen wir uns nach der Weide des göttlichen Worts umsehen, wo allein sie zu finden ist. Einige hier Anwesende können gewiß bezeugen, daß es in dem benachbarten Belgien und Deutschland Bischöfe gibt, die in der Religion trefflich geübt sind. Wenn uns also die heftige Uneinigkeit der Könige nicht hinderte, so sollten wir eher von diesen ein Urteil über die Bischöfe begehren, als in einer Stadt, welche feil ist und die Urteile nach dem Gelde abwiegt. Will etwa jemand mit Gelasius behaupten, die römische Kirche urteile über die ganze Kirche, sie selbst aber erkenne kein fremdes Urteil? wiewohl die afrikanischen Bischöfe dieses für unmöglich gehalten haben: es müßte denn jemand, sagten sie, glauben, daß Gott einem die gerechte Untersuchung eingegeben, hingegen unzähligen versammelten Bischöfe sie versagen könne. Doch da es jetzt zu Rom kaum einen Gelehrten geben soll, wie kann sich jemand unterstehen, zu lehren, was er nicht gelernt hat?"

Nun sucht Arnulf zu zeigen, daß die Bischöfe, ohne auf den Papst zu achten, ihre Urteile fällen können, erwähnt der Käuflichkeit des römischen Hofes und fährt dann fort:

„Die Nicänische Kirchenversammlung verordnet, daß jährlich zwei mal Synoden angestellt werden sollen; sie läßt dieselben gar nicht von dem Ansehen des römischen Bischofs abhängen; sie schränkt vielmehr dasselbe ein, wie die Afrikaner erklärten. Allgemeine Angelegenheiten gehören vor eine

*) Sed o lugenda Roma, quae nostris majoribus clara Patrum lumina praebuisti, nostris temporibus monstrosas tenebras, futuro saeculo famosas, effudisti etc. S. De Pseudo-Isidoriana canonum collectione, scripsit I. A. Theiner. Vratislav. 1827. 8. p. 60 sq.

ökumenische Synode, besonders aber vor ein Generalkonzil. Wir wollen die römische Kirche noch mehr ehren als die Afrikaner, und wenn sie ein richtiges Urteil fällt, ihr folgen; widrigenfalls uns aber nach den Worten des Apostels richten: Wer ein anderes Evangelium predigt, der sei verflucht. Schweigt sie, so ziehen wir die Gesetze zu Rate. Zu welcher andern Stadt sollen wir uns wenden, da diese jetzt von Gott und Menschen verlassen zu sein scheint? Da so viele Kirchen bereits von ihr abgefallen sind; ein Merkmal der Annäherung des Antichrists."

Von gleichem Geiste war Gerbert, der nachherige Papst Sylvester II., beseelt. Mit gleicher Freimütigkeit schrieb er an Seguin, Erzbischof von Sens, und ermunterte ihn zur Standhaftigkeit gegen den römischen Hof*). Hätten diese Männer, die sich so sehr über ihr Zeitalter erhoben, hellere Einsicht in die heilige Schrift und gründlichere Kenntnis von der geschichtlichen Entwickelung des Kirchengebäudes, namentlich des Papsttums, gehabt, es würde mit ihnen eine neue Periode des Kirchenrechts begonnen haben. So aber waren sie nicht einmal fähig, die Unechtheit der Isidorischen Dekretalen zu erkennen, sondern suchten ihre Gerechtsame gegen dieselben nur durch Berufung auf alte Kirchengesetze und kirchliche Vorfälle, die für sie sprachen, zu rechtfertigen.

§ 28.

Eifrige Beförderer der Kirchenzucht in Italien. Atto von Vercelli und Ratherius von Verona.

Der Entsittung des Klerus in Italien suchten vorzüglich zwei Bischöfe, Atto von Vercelli und Ratherius von Verona, zu steuern. Nur bedauern muß man, daß beide, indem sie gegen das Konkubinat der Geistlichen eiferten, eigentlich nur die in Italien durchgängig geduldete Priesterehe bekämpften. Daher liefern beide eigentlich nur Beiträge zur Geschichte des Verbotes der Priesterehe und der traurigen Folgen desselben.

Atto II., seit 945 Bischof von Vercelli († 960) verfaßte für seinen Klerus ein Capitulare, bestehend aus hundert Abschnitten, in denen er teils seine eigenen Ansichten, teils Beschlüsse der Synoden, Aussprüche römischer und anderer Bischöfe über die Amtsverrichtungen, über Leben und Laster der Geistlichen zusammenstellt. Im c. 1. verlangt er, daß die Priester, Diakonen und Subdiakonen das Glaubensbekenntnis auswendig wissen sollen, sonst sollen sie 40 Tage lang keinen Wein trinken. Wissen sie es dann noch nicht, so sollen sie

*) Mansi p. 157. S. den Auszug aus dem Schreiben bei Schröckh 22, 295 fg. Gieseler, Bd. 2 Abt. 1. S. 153. n. 11.

doppelt gestraft werden. — C. 36. 37 wiederholen gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit Weibspersonen den c. 3 des 2. Konzils zu Toledo und den c. 15 der Konstitutio Riculfs*). In seinem Buche von den Bedrückungen des Klerus redet Atto von den Anfeindungen und der Verachtung des Klerus durch die Laien und zeigt, wie die geistlichen Güter und Rechte gegen die Laien verteidigt werden müssen, gesteht aber doch, daß auch die Mangelhaftigkeit der Bischöfe und Priester schuld an der Abneigung der Laien sei. Auf die Frage, ob denn alles Böse, was die Priester thun, geduldet werden müsse, antwortete er: daß die meisten (Laien) es ertragen müßten, einige aber, gemäß der ihnen anvertrauten Erlaubnis, aber nur mit der höchsten Vorsicht, es rügen könnten; denn die, welche von Gott die Gewalt erhalten hätten, auch über die Engel zu richten, dürften nicht freventlich behandelt werden**). Im zweiten Teile klagt er über die Laster der Bischöfe, über die schlechten Mittel, durch welche sie zu dem Bistume gelangen, und die Gewissenlosigkeit, mit der sie die schlechtesten Leute, ja selbst unwürdige Kinder zu den geistlichen Ämtern befördern***). Wegen der Keuschheit erließ er ein eigenes Schreiben an seine Kleriker und führte ihnen zu Gemüte, daß ihre Unzucht ihnen zur Strafe, den Enthaltsamen zur Wehklage, den Verehelichten zum Ärgernis, den Schlechten zum Beispiel und der Kirche zum Nachteil gereiche.

„Es ist für uns Scham es zu sagen," schreibt er, „zu schweigen aber gefährlich: Einige sind so sehr von der Unzucht gefesselt, daß sie die schändlichen Huren bei sich im Hause wohnen lassen, mit ihnen Speise nehmen und öffentlich mit ihnen zusammenleben. Sie sind so sehr durch ihre Lüste gefesselt, daß sie dieselben ihrem Hause und ihrem ganzen Hauswesen vorstehen lassen und nach ihrem Tode die Hure zum Erben einsetzen, und was sie von den Kircheneinkünften, Almosen oder sonst woher sich erwerben können, solchen Händen zur Verwendung hinterlassen."

Nachdem Atto Seufzer darüber ausgestoßen hat, daß dadurch manche Verlassenschaften der Kirche entzogen würden, giebt er nun

---

*) Attonis Capitulare ap. D'Achery Spicileg. Paris 1723 f. I, p. 402. 406. Mansi XIX, 245—264.

**) Libellus de pressuris ecclesiasticis. bei D'Achery Spicil. I, 410.

***) „Quidam autem adeo mente et corpore obcaecantur, ut ipsos etiam parvulos ad pastoralem promovere curam non dubitent, quos nec mente nec corpore idoneos esse constet. Et qui adhuc nec ipsa rudimenta humanae naturae suffecerint discere, hos ad magistrum elevare non formidant, judicesque constituunt animarum, qui adhuc quid anima sit intelligere penitus nequeunt. Et qui docere populum instanter debuerant de divinis, doceri de saecularibus et etiam vilibus, praeceptorum verberibus incipiunt. Et qui vereri ab omnibus debuerant, ipsos etiam scholasticos timent." p. 423.

die Mittel an, womit man die in solcher Ehe lebenden Priester zu bändigen suchte.

„Deswegen brechen Gerichtsdiener in die Häuser der Kleriker und geben sich den Anschein, nicht sie selbst, sondern die bei ihnen wohnenden Weiber samt den unehelichen Kindern, die sie erzeugt haben, als wären sie ihrer Willkür überlassen, herauszuschleppen. Dies befürchten zitternd die Elenden und versprechen alle möglichen Geschenke, und die da verdienten angebetet zu werden, werden gezwungen, alle anzubeten. Und die, welche männlich über die Laster aller losziehen sollten, müssen bei den Richtern um Nachsicht für die ihrigen nachsuchen. — Das Volk weigert sich, ihnen die Zehnten und die Erstlinge abzuzahlen, wodurch sie in Armut gebracht werden. Andere verschmähen, wenn sie vom Bischofe zurecht gewiesen werden, die väterliche Ermahnung, sie gehorchen nicht, verletzen die eidlichen Gelübde, und suchen wohl auch durch weltliche Macht sich zu schützen, indem sie sich und ihre Familien in den Schutz ihrer Feinde (der Laien) begeben. Andere suchen ihr Zusammenleben mit Weibern durch die Notwendigkeit zu entschuldigen. Sie sagen, daß, wenn sie nicht durch ihre (der Frauen) Hände unterstützt würden, sie vor Hunger oder Blöße umkommen würden.“

Atto zeigt, daß von den Weibern keine Hilfe zu erwarten sei, da von ihnen gesagt sei:

„Weh den Schwangern und Säugenden (Marci 13, 17),“

daß sie selbst unterstützt werden müßten und somit die Kleriker die Wollust nur mit der Entschuldigung eines zu erreichenden Nutzens zu bemänteln suchten. Und wäre es auch der Fall, daß die Frauen einen Vorteil gewährten, so müsse er von Geistlichen verschmäht werden. Hierauf führt er noch einige Beschlüsse der Synoden und Päpste gegen das Zusammenleben mit Frauen an*). — Durch dieses und noch andere Schreiben, so wie durch mündliche Ermahnungen und Befehle brachte es Atto wirklich so weit, daß einige ihre Frauen entließen: denn in einem andern Briefe zeigt er seinem Klerus freudig an, daß seine Befehle, die Huren zu meiden und mit Weibspersonen durchaus nicht zusammen zu wohnen, bei einigen Erfolg gehabt habe: zugleich ermahnt er drohend alle, welche noch im Sumpfe der Bosheit steckten, sich herauszureißen**).

Weit härtern Kampf hatte **Ratherius von Verona*****). Er war zu Anfang des 10. Jahrhunderts im Lüttichschen, das damals zum lothringischen Reiche gerechnet wurde, geboren. Er wurde im

---

*) Ep. 9. p. 439 sq.

**) Ep. 10. p. 440 sq. Wir bedauern, daß wir nicht die Ausgabe der Werke Attos von Karl Buronti del Signore, Kanonikus zu Vercelli (Vercellis, 1768. 2. tom. fol.) zur Hand hatten. Was d'Achery hat abdrucken lassen, ist nicht vollständig und genau. Vgl. Histoire litéraire de la France VI, 281—287. Schröckh 23, 302.

***) [Albrecht Vogel: Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert. 2 T. Jena 1854, und Herzogs R.-E. 2. A. XII, 503 ff.]

Kloster Laubes [Lobach] im Bistume Lüttich Mönch, erwarb sich ungemeine Kenntnisse und zeichnete sich durch Rednertalent so sehr aus, daß man ihm als Jüngling schon die Abtei zu St. Amand antrug. Hilduin, ein gelehrter Priester zu Lüttich, nahm ihn aber mit sich nach Italien, wo Hilduin von dem italischen Könige Hugo das Bistum zu Verona und Ratherius das Versprechen der Nachfolge für den Fall erhielt, daß sein Freund zu höherer Würde befördert werden sollte. Als Hilduin Erzbischof zu Mailand wurde und Ratherius für ihn das Pallium zu Rom holte, brachte er zugleich ein Schreiben des Papstes an den König mit, worin dieser gebeten wurde, sein dem Ratherius gegebenes Versprechen zu erfüllen. Hugo hatte aber seine Gesinnung gegen Ratherius geändert: nur mit Widerwillen gab er zu, daß dieser dem Hilduin als Bischof zu Verona folgte, beschloß aber auch zugleich, ihm seine Tage zu verbittern. Sogar suchte er ihn vermittelst schlechter Leute zu Handlungen zu reizen, die ein Recht geben könnten, ihn zu stürzen. Er sah sich bald am Ziele. Als i. J. 934 Arnold, Herzog von Bayern und Kärnten, in Italien eindrang, um sich dieses Reiches zu bemächtigen, öffneten Ratherius und Milo, Graf von Verona, ihm die Thore von Verona. Hugo behielt aber die Oberhand und ließ den Ratherius in den Turm zu Pavia einsperren. Nach dritthalb Jahren frei gelassen, aber vom Bistume verwiesen, lebte er zwei Jahre zu Como. Er gelangte zwar hierauf wieder zum Bistume, ward aber von dem Erzbischof Manasse von Arles, einem Verwandten Hugos, und seinem gegen ihn aufgereizten Klerus so sehr geplagt, daß er, gewarnt vom Könige Lothar, wenn er nicht abermals ein Gefangener werden oder gar sein Leben verlieren wollte, anderswo eine Zuflucht zu suchen, in die Provence sich begab, wo er den Sohn eines vornehmen Mannes unterrichtete, der ihm auch ein Bistum verschaffte, welches er aber bald wieder verließ, um sich (943) in seine Abtei Laubes zurückzuziehen. Bald darauf kam er an den Hof Ottos des Erlauchten, wo der Bruder dieses Königs, Bruno, Erzbischof von Köln, Gelehrte versammelte und ihm, den er wegen seines Wissens und seiner Beredtsamkeit liebgewonnen hatte, das Bistum Lüttich verschaffte. Sein unbiegsamer Charakter und die mönchische Strenge, mit der er das hereingebrochene sittliche Verderben abzustellen suchte, machten ihn so verhaßt, daß ein allgemeiner Aufruhr um 956 ihn zwang, Lüttich zu verlassen. Zwei Jahre lebte er wiederum zu Laubes. Im J. 961 zog er mit Otto nach Italien. Und obgleich ein Neffe des Milo im Besitze des Bischofsstuhles von Verona war, das er sich von Manasse erkauft hatte, so gelangte er doch in den Wiederbesitz und verlebte hier einige traurige Jahre, verließ es aber, da er mit seinem sittenlosen Klerus keine Freundschaft

haben konnte, im J. 967. Er erhielt von König Lothar die Abteien Saint Amand und Hautmont, hatte aber auch hier keinen Frieden. Er starb zu Namur 974. Dies ist der merkwürdige Mann, der es sich so angelegen sein ließ, der Unwissenheit und Sittenlosigkeit des Klerus von Verona zu steuern. Dreimal berief er seine Kleriker zu sich, um sie zu belehren; seine Bemühungen waren aber vergeblich. In einem an den gesamten Klerus erlassenen Umlaufschreiben fordert er, daß jeder Kleriker die drei Glaubensbekenntnisse, das Apostolische, Nicänische und Athanasische, auswendig wisse. Hierauf ermahnt er die Geistlichen, an den Tag des Herrn zu denken, und wenn sie nicht wüßten, warum er so genannt würde, so möchten sie andere darum fragen. Doch Ratherius fügt den Unterricht bald hinzu und erzählt seinen Klerikern aus dem Leben Christi und der Bibel so bekannte Dinge, daß es den Anschein hat, als habe er Schuljungen vor sich, denen die ersten Begriffe beigebracht werden müssen. Er kommt sodann auf den sittlichen Wandel zu sprechen.

„An jedem Sonntage ruft uns der Apostel zu: Laßt uns das Mahl halten (1. Kor. 5, 8), das heißt, den Leib des Herrn genießen und sein Blut trinken. — Wo sind aber diejenigen, welche täglich Messe lessen, tagtäglich das Pascha feiern — und, um das übrige zu verschweigen, aus ehebrecherischem Beischlaf Söhne und Töchter erzeugen? Welche den gestrigen Sauf und Fraß vor dem Altare des Herrn, selbst über das Fleisch und Blut des Lammes ausspeien? Welche immerwährenden Streit führen, vor Gier brennen, von Neid und Haß verzehrt werden, und denen, welche sie lieben sollten, unaufhörlich nachstellen. Ich fürchte, daß sie, während sie glauben, ein Lamm zu genießen, einen Bock verzehren. O wehe ihnen, wehe ihnen, tausendmal wehe.“

Es folgen nun Verhaltungsregeln über den Lebenswandel und die Besorgung des Gottesdienstes, wie man sie in allen ähnlichen Verordnungen damaliger und späterer Zeit wieder findet. Auf die Unwissenheit des Klerus zurückkommend, fordert Rather, daß der Kleriker womöglich eine rechtgläubige Auslegung des Symbolums und das Vater Unser geschrieben bei sich habe, damit er beides ganz verstehen lerne und auch das Volk darüber belehren könne: wenn jenes aber nicht möglich sei, so solle er es wenigstens behalten und glauben. Die Gebete der Messe und den Kanon soll er gut verstehen, und sollte dies nicht möglich sein, so soll er sie doch auswendig und deutlich herzusagen wissen, die Epistel und das Evangelium soll er gut lesen und womöglich auch den buchstäblichen Verstand angeben können. Ähnliche Forderungen macht er in bezug auf die übrigen kirchlichen Handlungen und meldet schließlich, daß er künftig keinen zu einem geistlichen Amte weihen werde, der nicht einige Zeit zu Verona oder in einem Kloster, oder sonst bei einem verständigen Manne zugebracht hätte, um sich etwas Gelehrsamkeit zu erwerben. Hieran fügt Ratherius noch einige

Anforderungen über das Leben und die Amtsverrichtungen der Geistlichen und prägt ihnen unter anderm ein, daß man sich in der Adventzeit vier Wochen hindurch, ausgenommen, wenn ein Feiertag dazwischen fällt, des Fleisches und Beischlafes enthalten müsse. Eben so sei Enthaltsamkeit auch vom erlaubten Beischlaf zu Weihnachten zwanzig Tage und Nächte hindurch Pflicht, so wie in den Oktaven von Ostern und Pfingsten, an den Vigilien der Bettage und Feiertage, an allen Freitagen und vor allem an allen sonntäglichen Tagen und Nächten*). Während seiner Gefangenschaft zu Pavia verfaßte Ratherius, obgleich ohne gelehrte Hilfsmittel, ein ziemlich großes Werk in sechs Büchern, das er ein Kampfbuch genannt wissen wollte, weil es zum Kampfe auffordern sollte**). Er wollte sich selbst gewisse Lehren, die er in seinem Unglücke hätte vergessen können***), ins Gedächtnis zurückrufen, teils um in seiner traurigen Einsamkeit Unterhaltung zu haben, teils um anderen Rat, Trost und Unterweisung zu geben. Aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, bisweilen auch aus den heidnischen Schriftstellern und seinem eigenen Denken stellte hier Ratherius eine Menge von Lebensregeln für jeden Stand, jedes Alter und Geschlecht der Menschen zusammen. In den beiden ersten Büchern spricht er über das Verhalten jeder Art von Privatpersonen, des Kriegsmannes, Künstlers, Arztes, Kaufmanns, Sachwalters, Richters, des Zeugen, des Herrn, der Knechte, des Reichen und Armen, des Mannes und des Weibes, des Ehelosen, der Eltern und Kinder u. s. w. Im 3. und 4. Buche will er den Fürsten Anweisungen geben, begnügt sich aber größtenteils, nur ihre Pflichten gegen die Kirche oder den Klerus aufzuzählen, wobei er nicht genug die Macht und das Ansehen der Bischöfe erheben und über die Eingriffe der Fürsten in die Kirchenangelegenheiten klagen kann. Wenn nun aber schon hier häufig bittere

---

*) Synodica ad Presbyteros et Ordines caeteros forinsecus, id est, per universam Dioecesim constitutos. D'Achery Spicileg. I, 376 bis 379. Mansi XVIII, 365—372. Hartzh. III, 4—9. Die letzteren Ermahnungen wegen Enthaltung vom Beischlafe mögen sich wohl auf die Laien beziehen, da Ratherius auch schon p. 378. col. 1. den Priestern aufträgt, das Volk zu ermahnen, daß es sich zu gewissen Zeiten des Beischlafs enthalte; sie stehen aber unter lauter Verordnungen, die dem Klerus gegeben sind, und sind auch an ihn gerichtet. — Die wissenschaftliche und religiöse Rohheit der Kleriker von Vicenza war so groß, daß sie öffentlich den Anthropomorphismus lehrten. Ratherius schrieb gegen denselben, zog sich aber dadurch Tadel zu und mußte sich gegen diesen verteidigen. Sermo I. de Quadragesima, D'Achery Spicileg. I, 388 sq. contra Reprehensores Sermonis ejusdem p. 391. Vgl. Gieseler, Bd. II, Abt. 1. S. 189.

**) Agonisticon seu Praeloquiorum lib. VI. ap. Martene et Durand. collectio amplissima vett. monum. Paris 1733 f. IX, 785—964.

***) L. VI, 969.

Bemerkungen sich finden über das Schandleben der Bischöfe und ihr von den Kanones verbotenes Zusammenwohnen mit Weibern und über die Verachtung der Kirchengesetze, welche gebieten, daß kein Priester eine Witwe oder Geschiedene zur Frau haben soll*); so wird vollends im 5. Buche die Versunkenheit, das schnöde Schandleben, die wüste Schwelgerei, die Prachtliebe und der Weltsinn der Bischöfe aufs abschreckendste ausgemalt, und alle Kraft der Beredsamkeit aufgeboten, um die Sünder aus ihrem Schlafe zu wecken, indem ihnen ihre Obliegenheit ans Herz gelegt und die Rechenschaft, die einst vor dem Richterstuhle Gottes gefordert werden würde, in Erinnerung gebracht werden**). Den Verderb der Kirche findet er größenteils in der Unterlassung der Kirchensynoden, und wird später nochmals vom Unmut über die Schlechtigkeit der Bischöfe übermannt, und wendet auf seine Zeit den Spruch des Propheten an: so die Priester, so das Volk (Jes. 24, 2), und einen Spruch des Propheten (Klagel. 4, 1). Im 6. Buche, welches unstreitig sehr lehrreich ist, stellt er die Gesinnungen und Empfindungen dar, welche jeder Christ zu hegen verpflichtet sei, und zeigt, daß man alles aus Liebe zu Gott thun und aus Liebe zu Gott auch die Pflichten gegen den Nächsten ausüben müsse. Die große Belesenheit und das glückliche Gedächtnis des Verfassers sind stets bewundert worden.

Bei weitem wichtiger sind noch seine übrigen Schriften, die sich einzig und allein um die Abhilfe gegen die Ausartung des Klerus drehen. Allenthalben geht hervor, daß Ratherius dem Klerus das eheliche Zusammenleben mit Frauenspersonen, welches in der Kirchensprache als Hurerei und Ehebruch bezeichnet wurde, rauben wollte. Denn die der Mönchsaskese huldigende Richtung der Zeit beherrschte natürlich auch ihn, und die bestehenden kirchlichen Satzungen, welche auf Vernichtung der Ehe bei den Geistlichen hinarbeiteten, hatten nun einmal das rechte Ziel verrückt. Daß der Klerus wirklich sein Zusammenleben als Ehe ansah und es Ratherius als Ehebruch erklärte, gesteht er selbst ein***). Den bestehenden Kirchengesetzen über Ehe=

*) L. IV. p. 883 sq.

**) L. V. p. 918. „Quid his putamus manere tormenti, qui non solum pascere, etiamsi ad hoc videantur idonei, gregem sibi negligunt omissum? sed ad insaniam quoque tanti quod gestant nominis, semetipsos agere non desinunt per abrupta vitiorum, qui ludis saecularibus, venatibus et illecebrosis jugiter occupantur aucupiis, qui Teutonico ritu soliti torquere catejas, sanctas penitus desuescunt scripturas, qui Deo exuti, mundo induti“ etc.

***) „Inlegale conjugium nominat adulterium, legem (coelibatus), quam consuetudinem dogmatizat, tenendam.“ Qualitatis conjectura ap. D'Achery Spicil. I, 358. col. 1.

losigkeit erteilt er verbindende Kraft und über sie hinauszublicken, ist nicht seine Sache. Er kennt aber auch die Ursachen, wegen welcher die Hierarchen so sehr auf die Befestigung des Cölibats drangen. Er will, daß alle Kircheneinkünfte in vier Teile geteilt werden sollen, und heißt die sämtlichen Kleriker zufrieden sein, wenn sie den einen Teil zur Verteilung unter sich erhielten. Dann schärft er es ihnen ein, daß alles, was sie vom Tage ihrer Ordination an erwerben, der Kirche gehöre*). Der Klerus sah es nun aber zu wohl ein, wie dies eigentlich der Grund war, warum man ihn um Menschen- und Bürgerrechte zu bringen suchte. Schon seit Jahrhunderten führte er deshalb Kampf gegen die Hierarchen. Die Kleriker wurden ferner auch in kirchlicher Hinsicht von den Hierarchen nur als Leute betrachtet, die ihrer Willkür, wie das Gesinde dem Herrn, überlassen, und nur ihre willenlosen Substitute sein. — Je drückender aber dies unerträgliche Joch war, je nichtswürdiger diejenigen waren, welche es auflegten, je weniger sie mit ihrem Berufe zu thun hatten und alle Sorge für das Wohl der Gläubigen auf den Schultern der Seelsorger ruhte, desto mehr lernten diese sich fühlen und suchten sich Selbständigkeit zu erringen, und die Bischofsgewalt in engere Grenzen zurückzuführen. — Da es dem Interesse aller galt, so war auch der Kampf darum ein allgemeiner des gesamten Klerus. Am liebsten ertrugen die des Schutzes des Staates beraubten Kleriker jene Bischöfe, welche sich bloß auf das Aussaugungssystem verlegten, ihnen aber übrigens freien Spielraum ließen und auch die Ehe oder das Konkubinat gestatteten. Sie zahlten so viel nur möglich war und suchten sich anderweit ihre Lage erträglich zu machen. Kam aber zur Tyrannei noch Mönchsfanatismus hinzu, so wurde ihre Lage höchst drückend, und sie führten wohl offenen Kampf gegen ihre Unterdrücker. Dies war auch in der Diözese von Verona der Fall. Der Kampf des Klerus gegen seinen Bischof war um so stärker, da dieser nicht blos jenes Einkünfte zu beschränken suchte, sondern ihm auch mit aller Anstrengung das nicht gestatten wollte, was er anderswo ruhig genoß: sein eheliches Zusammenleben. Diesen Kampf sah nun aber Ratherius als eine Zerrüttung des ganzen Kirchensystems an und schrieb deshalb zwei Bücher von der Verachtung der Kirchengesetze**). Gleich anfangs beklagt er sich, daß ihm die rebellischen Priester von seinen bischöflichen Rechten nichts als die Freiheit, geweihtes Öl zu verfertigen und damit zu salben, übrig gelassen hätten. Er sucht deshalb darzuthun die große Gewalt des Bischofs

*) „Res et facultates, quas post diem ordinationis vestrae acquiritis, sciatis ad Ecclesiam pertinere.“ Synodica. p. 378. col. 1. Vgl. col. 2. Damit ist zu vergleichen liber apologeticus p. 367.

**) De contemtu canonum. Spicileg. Dacherian. I, 345—355.

und bemüht sich zu zeigen, daß er auch über die leiblichen Bedürfnisse, Nahrung und Kleidung des Klerus zu verfügen das Recht habe und daher alle Einkünfte des Klerus, Dezem, die Scheffel Getreide, die Maße Weins u. s. w. kennen und das nötige den einzelnen austeilen müsse. Worauf es dabei abgesehen ist, giebt Ratherius mit folgenden Worten an: „Denn wird dich der noch fürchten, dem du nichts entziehen kannst? Wird der dich lieben, dem du nichts geben kannst?" Deshalb tadelt er es auch hart, daß die Priester und Diakonen zu Verona die Einkünfte an sich rissen und unter sich verteilten, damit sie, sagt er, reich genug wären, um sich gegen ihren Bischof auflehnen, über die übrigen Kleriker herrschen, sie zu ihrem Beistande nötigen, wenn sie nicht gehorchen, sie aus der Kirche werfen, ihren Söhnen Frauen, ihren Töchtern Männer verschaffen und ihnen Äcker und Weinberge kaufen zu können. Die Rechte der Bischöfe sucht er dann aufs neue darzuthun und stützt sich besonders auf die Isidorischen Dekretalen*).

Hierauf klagt Rather über die allgemeine Geringschätzung der Kirchengesetze vom Laien bis zum Bischof hinauf und findet die Ursache hiervon in dem Umstande, daß die Kleriker nicht ihr Amt aus Liebe zu Christus, wie dieser es verlangt hätte, verwalteten, und in dem grenzenlosen Sitterverderbnis, das den ganzen Stand ergriffen habe. Er hält den falschen Bischöfen die Aussprüche der heiligen Schrift gegen die Pharisäer, Schriftgelehrten und Heuchler vor. Er klagt, daß weder die Verordnung, daß kein zweimal Verehelichter in den Klerus befördert werden solle, noch die Nicänische Satzung gegen die extraneas beobachtet würden**). Den Aufforderungen des Ratherius zur Abstellung dieses den Kirchengesetzen zuwiderlaufenden Verfahrens wurde entgegnet, daß es nicht möglich sei, die Kanones gänzlich zu beobachten, und ein Bischof antwortete ihm sogar, um die Stellen der heiligen Schrift, welche die Hölle androhen, zu widerlegen: das Evangelium werde auf Schafhaut geschrieben und gelesen. Ratherius erzählt, daß er diesen Spott durch einen andern Hohn, wie er es oft zu thun pflege, vergolten habe. Als nämlich der Kaiser von dem Klerus verlangte, daß er an der Belagerung der Festung Garda in Italien Anteil nehme und dieser sich, nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus Trägheit, dessen weigerte, so habe er spöttisch zu ihm gesagt: „Die Kanones erlauben einem Kleriker eben

*) Diese werden häufig von ihm, wie von Otto, als eine Sache, über die niemals ein Zweifel erhoben worden sei, angeführt. Vgl. p. 345—357.

**) „O vere utinam nec natus, nec visus, nec auditus, nec dictus, ex iisdem fuisset centigamus, proh pudor! imo in finitimo et hoc ullus." l. c. p. 347. cf. p. 355. col. 1.

so wenig Unzucht zu treiben, als zu fechten." Ein Bischof, welcher zweimal verheiratet, dem Trunke ergeben und ein Würfelspieler war, hatte dem Ratherius vorgeworfen, daß er sich gegen die Kirchengesetze von einem Bistum zum andern habe versetzen lassen; gegen diesen verteidigt er sich, indem er besonders die falschen Dekretalen des Papstes Anterus für sich anführt und sein Mißgeschick in Erinnerung bringt. Ratherius läßt sodann zwei Bischöfe auftreten, von denen der eine mit einem Harnisch angethan ist, der andere mit einer Buhldirne zusammenlebte, und so auch zwei Kleriker, von denen der eine vor der Weihe einen Ehebruch begangen, der andere als Priester geheiratet hatte; diese alle warfen sich gegenseitig ihre Verbrechen vor und verwiesen einander auf die Kirchengesetze. Insbesondere ist es aber der zweite Teil der angeführten Schrift, welcher sich mit der Unkeuschheit des Klerus beschäftigt. Ratherius stellt sich hier die Frage*), weshalb unter allen christlichen Nationen die italienischen Kleriker die Kirchensatzungen am meisten verachteten. Er erklärt sich dies daher, weil sie sich häufig mit Wollust erregenden Salben salbten, häufig Wein tränken und, wegen nachlässiger Zucht ihrer Lehrer, üppig würden. Er bezeugt, daß ihre Unverschämtheit schon lange so groß sei, daß sie sich von den Laien nur durch Bart, Haarschur, Kleidung und leichtsinniges Betragen in der Kirche unterschieden, von diesen aber auch verachtet und verabscheut würden. In solcher Schilderung fährt der Verfasser fort, giebt noch ein Beispiel eines überaus unzüchtigen Priesters an und häuft noch eine Menge biblischer Stellen zusammen, um die Schlechtigkeit solchen Betragens einleuchtend zu machen**). In einer andern Schrift meldet Ratherius dem Klerus, daß er sich nach Rom zu der (wahrscheinlich im J. 963) angekündigten Synode begeben wolle, um sein Betragen zu rechtfertigen, aber auch, um ihr Schandleben öffentlich anzuklagen, und daß er alsdann mit verstärkter Macht über sie zurückkommen werde***). Er erwähnt zugleich des Unmuts, den der Klerus über seine Rückkehr ins Bistum geäußert habe, und erklärt, daß er noch immer gezögert habe, die Synoden zu halten, weil er nicht gewußt habe, wo er mit den Verbesserungen anfangen solle. Unter anderm sagt er zu seinem Klerus:

„Sollte die Nicänische Satzung gegen die subintroductae in Kraft gesetzt werden, wen könnte ich da wohl von euch ausnehmen, der sie nicht

*) Pag. 354. col. 1. „Quaerat et aliquis, cur prae caeteris gentibus baptismo renatis contemptores canonicae legis, et vilipensores Clericorum sint magis Italici."

**) Pag. 354. col. 2.

***) Itinerarium Ratheri Romam euntis. D'Achery Spicil. t. I. p. 379 sqq.

übertreten hätte? Sollte der Kanon: der Priester, welcher eine Frau nimmt, soll abgesetzt werden, und der, welcher einen Ehebruch begeht, soll vertrieben werden, vollzogen werden, wer von euch würde im Amte bleiben? Und wenn es den Kanon gelte, daß keine zweimal verehelichten in den Klerus zugelassen werden sollten, welcher von euch dürfte wohl rechtmäßig ins Priestertum befördert sein? Wollte ich die Verschwörer, die Meineidigen, die Trunkenbolde, die, welche in den Schenken trinken, welche Wucher treiben, streng rügen, welchen von euch könnte ich wohl unverurteilt lassen?"

Ratherius bemerkt, daß er auch bei den Laien Ehebruch und andere Laster nicht rügen könne, weil sie bei so schlechten Priestern sich auf die Stelle Matth. 7, 5 berufen könnten, und kommt dann nochmals auf das durch die Kirchengesetze verbotene Zusammenleben, die Hurerei, die Ehebrüche und die widernatürliche Unzucht der Pfaffen zurück*); und sagt am Ende ausdrücklich, daß er deswegen so eifere, weil nun einmal das Gesetz den Priestern die Ehe versage und ihr Zusammenleben mit Frauenspersonen keine Ehe, sondern vielmehr Hurerei und Ehebruch sei**). Schließlich spricht der Verfasser die Meinung aus, daß seine Kleriker der freudigen Hoffnung lebten, er werde von Rom nicht mehr lebendig zurückkehren. Auch in einer andern Schrift, welche eigentlich eine sinnreiche Satyre auf den Verfasser selbst ist, finden sich die lebhaftesten Klagen über die Ausartung der Bischöfe und der durch solche schlechte Beispiele verführten Christen***). Die Ursachen der Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Klerus schreibt er in einer diesem Gegenstande eigens gewidmeten Schrift der Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Bestrebungen zu: indem er seinerseits bemüht sei, seine Kleriker zur Beobachtung der Kirchengesetze zurückzuführen, sie aber von der Neigung zur Unzucht und von Habsucht beherrscht würden†). Er führt an, daß die Kleriker ihr Zusammenleben mit Weibern dadurch verteidigten, daß dieses unter seinen Vorfahren stets herkömmlich gewesen sei: er aber ziehe die heiligen von Gott gegebenen Kirchensatzungen den vom Teufel erfundenen Gewohnheiten vor.

„Sie glauben," schreibt er, „daß die in der Nicänischen Satzung verbotenen Weiber, mit Beiseitesetzung aller Scheu vor Gott und den Menschen, ohne Furcht vor den Strafen der Hölle, nicht bloß herkömmlich (consuetudinaliter), sondern auch öffentlich zu halten ihnen nicht bloß erlaubt sei, sondern auch gestattet werden müsse. O! wie verworfen ist nicht die ganze

*) Pag. 382. col. 1.

**) „Liquet enim, quod omnis coitus illegalis, aut fornicatio, aut adulterium sit. Lex autem nulla altaris Ministris indulget conjugia." Pag. 383. col. 2.

***) Qualitatis conjectura cujusdam. D'Achery Spicileg. I, 357 sqq. Auszüge bei Schröckh 22, 519.

†) Discordia inter ipsum Ratherium et Clericos. D'Achery I, 363 sqq.

Schar der Kopfgeschornen, da unter ihnen keiner ist, der nicht Ehebrecher oder Sodomit ist. Für einen Ehebrecher halte ich den, der gegen die Kirchengesetze verheiratet ist*)."

Eben so beklagt er es in ein paar anderen kleinen Schriften, daß die Kleriker nicht mit einer Ehe zufrieden wären, sondern auch in die zweite Ehe träten**). Auch hier rügt er wieder die völlige Gesetzwidrigkeit der Ehe bei den Geistlichen und will vor allem, daß die Söhne der Kleriker nicht wieder in den Klerikalstand befördert und ihre Töchter nicht Geistlichen, sondern Laien gegeben werden sollten***). In einer eigenen Schrift klagt er über das schlechte Leben der Kanoniker und die Nachstellungen, die sie ihm bereiteten†). — Doch Ratherius ließ es nicht bloß bei Ermahnungen und Spottreden bewenden, sondern suchte sich auch Zwangsmittel gegen den Klerus zu verschaffen. Ratherius war auf dem jüngsten Konzil zu Ravenna gewesen, welches Otto der Große im J. 967 wegen der Errichtung des Erzbistums Magdeburg zusammenberufen hatte. Hier kam auch die Aufrechterhaltung der verfallenen Kirchenzucht zur Sprache. Gerold, Erzbischof von Salzburg, wurde wegen vieler erwiesener Verbrechen ab-

---

*) „Quam perdita tonsuratorum universitas tota, si nemo in eis, qui non aut adulter aut sit arsenoquita. Adulter enim nobis est, qui contra canones uxorius est." p. 363. col. 2.

**) „Episcopus sane Veronensium ego ipse si sum, cum Episcopus superintendens interpretari dicatur, quibus superintendo, qui suppositum omnibus me video? Hisne, qui, dum monogamos fore adulterium publicum, dum illegale utique conjugium sit, trigami esse, et proh pudor! quadrigami, et hoc Presbyteri et Diaconi, cum bigami ex laicis nequeant saltem fieri Clerici, pro nihilo ducunt." Apologeticus liber. ap. D'Achery I, 368. col. 1.

***) „Hoc eodem modo cum omnes noverint, quia omnis, qui praeter uxorem legitimam cogit, aut fornicationem aut adulterium facit? Presbyter vero aut Diaconus uxorem legitimam non possit habere, si filium de ipsa fornicatione, vel, quod pejus est, adulterio, genitum facit Presbyterum, ille alterum de se similiter genitum facit Presbyterum, ille iterum suum, suum alter iterum; pullulans illud usque in finem saeculi taliter adulterium, cujus est, nisi illius, qui illud primitus seminavit? Quocirca monendi et obsecrandi fratres, ut quia prohiberi, proh dolor! a mulieribus valetis nullo modo, filios de vobis generatos dimitteretis saltem esse laicos, filias laicis jungeretis, ut vel in fine saltem vestro terminaretur, et nusquam in finem saeculi duraret adulterium vestrum." De Nuptu cujusdam illicito. ap. D'Achery t. I. p. 370. 371.

†) De clericis sibi rebellibus. ap. D'Achery. t. I. p. 368—369. Die Schlechtigkeit der Geistlichen rügt er auch in anderen Schriften und sagt, daß sie bei den Laien sprichwörtlich geworden sei. Vgl. sermo I. de Quadragesima ap. D'Achery I, 384—391.

gesetzt*). Ratherius, dem die Kirchenzucht so sehr am Herzen lag, mag nun auch hier über die Ausartung des Klerus geklagt und auf kräftige Verordnungen gedrungen haben. Auch müssen solche, auf Befehl des Kaisers, wirklich gegeben worden sein. Ganz besondere kaiserliche Befehle hatte aber Ratherius für sich ausgewirkt. Auch dahin hatte er es gebracht, daß eine päpstliche Gesandtschaft nach Verona geschickt wurde. Sobald er von Ravenna zurückgekehrt war, berief er seinen Klerus zu einer Synode, um ihm auf Befehl des Kaisers die Verordnungen jenes Konzils bekannt zu machen. Mehrere Kleriker erschienen nicht. Diejenigen aber, welche dem Rufe gehorcht hatten, antworteten mit Trotz, daß sie weder ihre Frauen von sich thun, noch ihr Amt niederlegen würden**). Ratherius ließ sie greifen und ins Gefängnis werfen, und legte ihnen Geldbußen auf, die er zur Ausschmückung der Jungfrauenkirche verwenden wollte. Er berief von neuem mehrmals die Priester zur Synode, aber sie erschienen nicht. Selbst zu Verona gehorchten ihm die Priester nicht mehr. Ratherius ließ einige festnehmen und erzwang abermals Geldbußen. Es kam zu empörenden Auftritten und öffentlichen Beleidigungen zwischen beiden Parteien. Ratherius beharrte bei seinen harten Maßregeln gegen die Kleriker und zog unter anderm das ganze Hab und Gut eines Klerikers ein, der ihn mit einem Schimpfnamen belegt hatte und von ihm gefangen gesetzt, aber entwischt war. Ratherius wurde Gegenstand des allgemeinen Hasses und kam in Gefahr, sein Leben zu verlieren. Sein Stand wurde um so bedenklicher, da das Volk an der Sache der Priester Anteil nahm und die Erbitterung gegen den Bischof mit dem Klerus teilte. Auch Nanno, Herzog von Verona, schützte die Priester, ließ ihnen durch seinen Missus Giselpertus, der zu allen einzelnen fuhr, befehlen, weder zur Synode zu kommen, noch die Gesandtschaft des Papstes anzuhören, und suchte die Widerspenstig-

---

*) Mansi XVIII, 499—510; XIX, 1—8. Cf. Hundii Metropolis Salisburgensis cum notis Gewoldi. Ratisbonae 1719. f. t. I. p. 4.

**) „Celebrata mediante Aprili universali Synodo Ravennae reversus convocavi ex omnibus nostrae Dioecesis plebibus Presbyteros et Diaconos, relaturus ex praecepto Serenissimi Imperatoris, quae mihi constituta sunt, ad Concilium omnes. Cumque versutia mihi semper rebellium, vitaeque meae insidiantium nostrae matris Ecclesiae majorum venire quidam sint dedignati illorum, ex his, qui convenerant, aliqui cum maxima deliberaverunt superbia, quod neque mulierositatem relinquerent, neque ab officio cessarent, quos comprehendi ei custodiae mancipari usque ad satisfactionem praecepi.“ Ratherii Epistola ad Ambrosium. ep. 2. bei Bern. Pez. Codex diplomatico-historico-epistolaris. sive t. VI. Anecdotor. Aug. Vindel. et Graecii 1729. f. p. 94 sq. Mansi XVIII, 511.

keit des Klerus und des Volkes immer mehr zu steigern*). Hierzu trugen wohl auch politische Ursachen bei: denn Nanno kämpfte verbündet mit Hugo gegen die deutschen Fürsten**), so daß ihm Ratherius als Deutscher und als Anhänger Ottos höchst verhaßt sein mußte. Dadurch wurde des Ratherius Lage so traurig, daß er sich an Ambrosius, der wohl kein anderer sein kann, als Ottos Reichskanzler, welcher selbst dem Konzil zu Ravenna beiwohnte und auch anderweitig an kirchlichen Verhandlungen teil nahm***), und an die fromme Kaiserin Adelheid wendete und Schutz für sein Leben erbat†). Betrachtet man vorurteilsfrei die Bemühungen des durch Gelehrsamkeit, Freimütigkeit und Sittenreinheit vor allen seinen Zeitgenossen so ausgezeichneten Mannes, so muß man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er von dem redlichsten Eifer für das Wohl der Kirche beseelt war††). Aber bedauern müssen wir, daß er, indem er die tiefe Ausartung der Kirche heilen wollte, und doch nicht im stande war, die Vorurteile seines Zeitalters zu überwinden, gewissermaßen das Übel nur ärger machte, weil er durch die Heftigkeit, mit welcher er die Gesetze zu vollstrecken anfing, einen Widerstand aufregte, der die ärgerlichsten Auftritte herbeiführte. Auch ging er wohl in der Härte, mit welcher er den italischen Klerus beurteilte, bis zur Unbilligkeit. Daß es mit dem Verderben arg war, ist freilich nicht zu leugnen. — Aber was die Unwissenheit desselben betrifft, so war dies der Fluch der Zeit. Seine Unsittlichkeit war zum Teil Folge der bestehenden Kirchengesetze, welche dem so natürlichen Verlangen des Klerus nach der Ehe hemmend in den Weg traten und das Zusammenleben der Geistlichen mit ihren Frauen zur gesetzwidrigen Hurerei stempelten; dazu kam das unselige Verhältnis des niedern Klerus, das ihn der

---

*) Istoria della citta di Verona sino all' anno 1517. epoca settima p. 389. t. II. Verona 1796. 8.

**) Luitprand l. II. c. 16. 17; lib. III. c. 13; ej. Chronicon ad an. 960. p. 436. Mabillon Annal. O. S. B. lib. XLIII. nr. 37. t. III. p. 411.

***) Mabillon l. c. l. XLVI. n. 19. 44. t. III. p. 590. 600. Chronicon Casauriense sive Piscariense. lib. I. ap. D'Achery Spicil. II, 942.

†) Ratherii ep. 2. 3. bei Pez. l. c. p. 94—98. In einem eigenen Schreiben an Nanno beschwerte sich Rather über dessen feindseliges Benehmen. ep. 5. ad Nannonem p. 99—101. Aus diesen Briefen sind die hier gegebenen Nachrichten entnommen.

††) Vgl. Histoire literaire de la France. l. c. p. 376—383. Noch nicht sind seine sämtlichen Schriften gedruckt. Vgl. Scipione Maffei in Verona illustrata. parte seconda contiene l'historia letteraria o sia la notizia de Scrittori veronesi. Venezia 1733. 8. Die Benediktiner l. c. p. 371—376. Schon Mabillon ging mit einer Ausgabe um; bei Muratori Script. rer. ital. II, 2, 193—195. [Beste Ausgabe der Gebrüder Ballerini, Verona 1765 f.]

Tyrannei der Bischöfe preis gab und nicht selten der bittersten Not aussetzte, so daß es einigermaßen entschuldbar scheinen mochte, wenn die Geistlichen, um sich eigenes Einkommen zu erwerben, die Laien drückten, Geldbußen im Beichtstuhle auflegten, die Stolgebühren für die kirchlichen Handlungen mit Härte beitrieben, Geld nahmen und andere Nichtswürdigkeiten sich erlaubten.

Derselbe Sittenverfall, der unter dem Weltklerus herrschte, teilte sich auch dem Mönchtum mit. Die Entsittung der Klöster stieg bis auf einen kaum glaublichen Grad. Allenthalben wird deshalb Klage geführt*). Hurerei herrschte in den Klöstern der Mönche und Nonnen, und greuliche Sünden wurden hier geübt. In manchen Klöstern lebten Abt und sämtliche Mönche im Konkubinat, ja wohl gar in förmlicher Ehe, und statteten ihre Söhne und Töchter mit Gütern des Klosters aus**). Ernstlich dachte man daher im 10. Jahrhundert an eine Reformation des Mönchtums. Aber die Folge war, das neue Mönchsarten entstanden: die Kluniazenser, die Kamaldulenser, die Valombroser, so daß zahllose Klöster der neuen Observanz gegründet und mit Gütern und Privilegien überhäuft wurden. In den alten Klöstern führten nicht selten die Reformationsversuche zu empörenden Auftritten. In einigen wurden die Äbte von den Mönchen, welche sich der strengen Ordnung nicht fügen wollten, nicht bloß verjagt, sondern gemißhandelt und gemordet. In anderen wurden sämtliche Mönche verjagt, wenn es nicht gelang, sie durch lockende Versprechungen an die Reformation zu gewöhnen***). Das ganze Kirchentum befand sich in einem Zustande der Auflösung. Dies fühlten auch die Laien. Allgemein war daher im 10. Jahrhundert die Meinung verbreitet, daß der Weltuntergang nahe bevorstehe. Hiervon hatte die Klerisei und das Mönchtum durch die reichen Schenkungen u. s. w. der in Angst geratenen Laien Vorteil.

*) Concil. Troslejan. an. 909. c. 3.

**) „Concubinis, quas prius habuerant occulte" (Campo, Abt des Klosters Farfa in Italien um 930, und sein Gehilfe Hildebrand), „postmodum palam abuti coeperunt non solum ipsi, sed et cuncti illorum monachi hoc scelus non verebantur patrare: sed nuptialiter unusquisque suam ducebat scortam. Campo septem filias et tres filios habuit, quos et quas cunctos dotavit de rebus monasterii." etc. Hugo de destructione monasterii Farfensis geschrieben um 1004 in Muratori Antiqu. Ital. med. aevi t. VI. p. 279.

***) Einige Nachweisungen hierüber bei Planck III, 692—717. Gieseler II, 1, 230 fg., welche aber bedeutende Vermehrung erlauben. Wir fügen folgende Thatsachen hinzu. Hucbert, Abt zu Laubes im Bistum Lüttich, machte aus dem Kloster einen Waffenplatz, nahm sich eine Frau und erzeugte Kinder. Er wurde um 830 ermordet. Fulcuinus, Gesta Abbat. Leobiens. c. 12. ap. D'Achery Spicil. t. II. p. 734. Saul, Abt des

§ 29.

Die Priesterehe in der englischen Kirche. Dunstans Wirksamkeit.*)

In England war man, durch Roms Einfluß geleitet, schon im vorigen Zeitraum damit umgegangen, aus der Kirche einen für sich bestehenden Staat zu schaffen. Aber die verwüstenden Einfälle der heidnischen Normänner, welche die Geistlichen auf das grausamste verfolgten und selbst die Verbindung mit Rom störten, traten hemmend in den Weg, so daß die kirchlichen Machthaber jenes Ziel nicht ganz zu erreichen vermochten. Die unaufhörlichen Drangsale des Krieges mußten sogar die Fortschritte des schwärmerischen Mönchsgeistes hemmen. Das Mönchtum hatte, wie wir bereits angemerkt haben, in England ein eigenes Gepräge, und kannte nicht den lebentötenden Klosterzwang, der in anderen Ländern herrschte. Mönche und Nonnen, welche letztere überhaupt nie zahlreich waren, hielten sich an keine bestimmte Regel und führten kein Leben, welches sie von der menschlichen Gesellschaft getrennt hätte. Ihre Andachtsübungen waren bei weitem freier und gemäßigter als anderswo. Gelübde lang-

---

Klosters zur heiligen Maria im Bistum Mondoñedo in Spanien, verwandelte sein Kloster in ein Bordell. Er vermählte sich mit einer Buhldirne und erzeugte mit ihr und noch mit anderen Kinder. Einer seiner Söhne wurde Priester und lebte wie der Vater. Auf einer Synode im J. 937 wurde er abgesetzt. Florez, España sagrada. XVIII, 95. 326. Unter dem Abte Hadamar zu Fulda (938—956) waren die meisten Mönche verheiratet, Caspar Bruschius, Chronologia Monasterior. Germaniae praecipuor. Sulzbaci 1682. 4. p. 206. Mehrere Äbte des Hochstiftes Kempten führten das liederlichste Leben. Friedrich Gremlich (892—910) erzeugte mit einer vornehmen Frau drei Söhne. Theobald Preitfelder (927—928) wurde wegen des Umgangs mit einer Frau aus dem Leben geschafft. Giselfrid Breitblat (1044—1048) war eben so wollüstig als geschickt in seiner Amtsverwaltung. Casp. Bruschius l. c. p. 104. 108. Ueber die Schandbarkeiten des Abts und der Mönche im Kloster des heiligen Deodat zu Sens, nach dem Jahre 1000 bis 1026 s. Chron. Senon. lib. II. c. 18. ap. D'Achery II, 617 sq. Über den Widerstand, den Romuald bei Reformation der Mönche fand, s. Vita ejus auctore Petro Damiano c. 13. 18. 41. 49. p. 337. 342. 349. 351. op. t. II. Paris 1623. f. ejusd. vita auctore coaevo c. 6. 9. Acta SS. ad d. 7. Febr. Antw. 1658 f. t. II. — Verheiratete Äbte zu Benediktbeuern, deren einer neun Töchter hatte, s. Append. ad Monumenta Histor. Monaster. Benedictobur. p. 603 bei Pez. t. III. p. III. Meichelbeck Histor. Frising. Aug. Vindel. 1724. f. I, 203 sq.

*) [Vgl. hierzu die Bemerkungen D. Nippolds im litt.-krit. Anhang zu Hagenbachs Kgsch. 3. A. Bd. II, S. 688 ff.]

wierigen Stillschweigens, strengen Fastens, lebenslänglicher Zurückgezogenzeit waren hier fremd. Während der Mönch in anderen Staaten in eiserne Ketten geschmiedet war, lebte er in England frei und trug meist nur Namen und Gewand des Mönchs. Die Geschichtschreiber berichten von drei Abstufungen unter den englischen Mönchen. Die erste Art befand sich um den Bischof bei der Kathedrale und fällt ganz mit unseren Kanonikern zusammen. Sie kannten kein Gelübde der Keuschheit, sondern lebten samt ihrem Bischofe in der Ehe, verwalteten den Gottesdienst, wirkten als Missionare, unterrichteten die Jugend sowie diejenigen, welche sich zum geistlichen Stande bildeten, und suchten sich überhaupt der Welt nützlich zu machen. Sie konnten noch Belieben aus der Gemeinschaft ausscheiden. Noch viel weniger herrschte der gewöhnliche Mönchsgeist in den sogenannten weltlichen Stiftern, welche zum Teil sehr reich waren und den Söhnen und Töchtern der Fürsten, Grafen und Reichsgroßen und überhaupt vornehmer adliger und bürgerlicher Familien, denen sonst kein Weg des Ruhmes, der Ehre und Macht im Reiche offen stand, einen Zufluchtsort darboten. Mönche und Nonnen lebten hier friedlich neben einander und in nicht gar hartem Zwange. Beiderlei Geschlechter hatten die Freiheit, sich zu verehelichen oder im ehelosen Stande zu bleiben. Ihre Vorsteher, welche das weltliche Schwert besser zu handhaben verstanden als das geistliche, und Abt und Kriegsmann in einer Person waren, lebten durchweg in der Ehe. Der Dienst der Kirche war freilich nicht zu sehr ihre Sorge*). Näher trat dem gewöhnlichen Mönchtum eine dritte Klasse von Mönchen, welche, beiderlei Geschlechts, auf dem Lande, bald in Dörfern, bald in wenig bewohnten Flecken, abgeschieden von der Welt, frommer Andacht nachhingen und nach der Ordensregel Benedikts von Nursia lebten, welche der Erzbischof von York seit dem 7. Jahrhunderte nicht ohne Widerstand Bischofs Colman von Northumberland zuerst in England eingeführt hatte**). Die

*) Gervasius, Actus Pontificum Cantuar. ap. Twysden, Historiae Anglicanae Scriptores X. Londini 1652. f. p. 1645. Osbernus, vita S. Dunstani ap. Wharton, Anglia sacra t. II. Londini 1691. f. p. 91 sq. und Whartons auf die Vergleichung der Zeitbücher gegründetes richtiges Urteil: „Monasteria nempe Angliae ante reformationem a Dunstano et Edgaro Rege institutam totidem erant conventus Clericorum saecularium; qui amplissimis possessionibus dotati, et certis sibi invicem regulis astricti, officia sacra in Ecclesiis suis quotidie frequentarunt; omnibus interim aliorum Clericorum privilegiis, atque ipsa uxores ducendi licentia gaudebant. Sicut in Ecclesiis collegiatis hodiernum apud nos fit.“ — Cf. Rudborne, hist. maj. Winton. ap. Wharton c. 12. t. I, 218.

**) Venerab. Beda, hist. Angl. lib. III. c. 25. l. IV. c. 4. op. t.

Konvente von Wiremouth und Jarrow waren von dieser Art. — Durch die Verheerungen der Dänen waren aber diese Klöster vornehmlich in der nördlichen Provinz zerstört und die Mönche so ausgerottet worden, daß, wie Simeon von Durham berichtet, noch zwei Jahrhunderte nach jenen Verheerungen die Landleute vor einem weißen Kleide (einem Benediktinermönche) wie vor einem Geiste erschraken*). In den verlassenen Klöstern hatten sich Weltgeistliche niedergelassen. — Der Weltklerus aber war größtenteils verheiratet.

Im 10. Jahrhundert tritt in England eine große Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen ein**). Schon König Ethelwolf zeigt im J. 854 eine Neigung, die Geistlichkeit zu bereichern und enge Verhältnisse mit Rom zu knüpfen***): aber noch traten die Normannen hindernd in den Weg. Die Herrschaft Alfreds des Großen, der am Ende des 9. Jahrhunderts den englischen Thron einnahm, war einer ungebührlichen Ausdehnung der geistlichen Macht nicht günstig. Die Gesetze des Königs, welche die Keuschheit der Geistlichen betreffen, zeigen auch in keinerlei Weise eine übertriebene Strenge. Alfred bestimmte Geldstrafen für diejenigen, welche eine Nonne aus dem Tempel (Kloster) ohne Erlaubnis des Königs oder Bischofs entführen, oder in unzüchtiger Absicht ihr Kleid oder ihre Brüste ohne ihre Erlaubnis berühren†): keineswegs wurde aber die mit Nonnen eingegangene Ehe getrennt oder überhaupt für unerlaubt erklärt. Eben so wurden in den Gesetzen Alfreds und des Königs Guthurnus von Dänemark, welche von Edward, König von England, dem Sohne Alfreds, und Guthurnus im J. 905 bestätiget worden (im c. 3), bürgerliche Strafen für die Hurerei, so wie für den Diebstahl und Meineid der

---

III. p. 74—78. 88. Eadmer, vita S. Wilfridi c. 2. Acta SS. ad d. 24. April. t. III. p. 296—299. Antwerp. f. 1675. Historia de successione Episcoporum Dunelmens. ap. Wharton, Anglia sacra t. I. p. 692. f. ibique Rudborne, hist. maj. Winton. p. 252 sq. J. Bromton, Chron. Reg. Northumbr. ap. Twysden p. 788. Stubbs, Actus Pontific. Eborac. l. c. p. 1690. Chronologia Augustin. Cantuar. ibi. p. 2232.

*) Simeon Dunelm., histor. de gestis regum Anglor. ap. Twysden p. 206. Thomas Rudborne sagt, daß zur Zeit, als Dunstan anfing zu wirken, nur zu Abingdon und Glastonbury Mönche waren. Hist. maj. Winton. bei Wharton. i. I. p. 218.

**) Dav. Hume, History of England. Basel. 1789. 8. vol. I. p. 145—149. Sprengel, Gesch. von Großbritannien S. 162. Stäudlin, l. c. T. 1. S. 95.

***) Karl Ludw. v. Woltmann, sämtliche Werke. Zweite Lieferung. Gesch. Großbritanniens, S. 133. Leipzig 1818.

†) Leges Ecclesiasticae Aelfredi c. 6. 10. Mansi XVIII, 33 sq. Wilkins I. p. 193. Ebenso in Barbarorum leges antiquae . . . collegit Paul. Canciani. t. IV. Venet. 1789. fol. p. 248.

Geistlichen bestimmt*). Bald aber finden wir, daß besonders unter König Athelstan die geistliche Macht zunimmt, und alsbald zeigt sich auch das eifrigste Bestreben, die Priesterehe auszurotten**). Namentlich die Wirksamkeit zweier Männer ist hier außerordentlich wichtig geworden.

Der erste ist Odo, Erzbischof von Canterbury. Er stammte aus einer Kolonie der Normänner, welche sich in Ostangeln niedergelassen hatten. Sein Vater hatte ihn enterbt, weil er Neigung zum Christentume gezeigt hatte: Odo aber erhielt in der Familie des Earls Athelm, der unter Alfred dem Großen blühte, wissenschaftliche Bildung, trat in den geistlichen Stand und wurde noch sehr jung Bischof von Sherburn, dann Erzbischof von Canterbury***). Sein hierarchischer Geist entwickelte sich bald. Um 943 erließ er Verordnungen, die nur die Form eines Hirtenbriefes haben sollten, in denen er (c. 2) dem Könige und Fürsten gebietet, dem Erzbischof und den Bischöfen unterwürfig zu sein. Die völlige Freiheit der Geistlichen von Abgaben und Diensten und die Pflicht der Christen, den Zehnten zu entrichten, wurden kräftiger gefordert, als je geschehen war. Sodann werden (c. 3—6) die Bischöfe, Geistlichen und Mönche zu einem guten Lebenswandel ermahnt. Im c. 7 wurden unter Androhung des Anathems die Ehen mit Nonnen verboten, mit Berufung auf eine darüber vorhandene päpstliche Entscheidung†). Einen Schritt weiter that er auf der großen Tagsatzung zu London im J. 944, wo König Edmund mit den Großen des Reichs sich beriet. Unter dem Einflusse Odos und des Erzbischofs Wulstan wurde (c. 1) festgesetzt, daß alle im geistlichen Stande sich befindenden Männer und Weiber keusch leben sollen: außerdem sollten sie lebend an ihrem gesamten irdischen Besitze und, bessern sie sich nicht, auch noch nach ihrem Tode durch Versagung des kirchlichen Begräbnisses gestraft werden. Nach c. 4 soll der, welcher eine Nonne schwängert, gleich einem Totschläger, Buße geben oder des kirchlichen Begräbnisses entbehren. Unter Strafe des Anathems wurden auch im c. 2 die Entrichtung des Zehnten und andere kirchliche Abgaben befohlen††).

Während Odo mit Schlauheit und Klugheit die geistliche Macht erfolgreich zu kräftigen suchte, trat an seine Seite ein Mann, der ihn weit hinter sich zurückließ: Dunstan, aus einer angesehenen Familie

---

*) Mansi XVIII, 237. Wilk. I. p. 202. Canciani p. 257.

**) Leges Aethelstani. M. XVIII. p. 351 sq. Canciani p. 259 sq

***) Osbern, de vita Odonis Archiepisc. Cantuar. p. 78—82. Wharton, Anglia sacra. t. II.

†) Mansi XVIII, 396. Wilk I, 213.

††) Mansi XVIII, 399. Wilk. I, p. 214 sq. Canciani p. 269.

in Westsex. Er wurde in der berühmten Klosterschule zu Glastonbury zum geistlichen Stande erzogen. Schon seine Jugendgeschichte wird mit Wundern ausgeschmückt. Gewiß ist, daß er schon frühzeitig alle seine Genossen in der Strenge mönchischer Übungen zu übertreffen suchte. Er mied alle Gesellschaft, fastete ununterbrochen, kürzte den Schlaf und bereitete sich zum Mönchsstande vor. Eben so eifrig betrieb er das Erlernen gelehrter Kenntnisse und widmete sich auch der Musik, der Malerei, dem Orgelbau, der Bildhauerkunst und der Mechanik, die ihm später treffliche Dienste leistete*).

Er verließ Glastonbury und begab sich auf Geheiß seiner Eltern zu seinem Vatersbruder Althelm, dem Erzbischof von Canterbury, der ihn an den Hof des Königs Athelstan brachte, wo er auf die vielgeltende Empfehlung Althelms freundlich aufgenommen wurde und das Vertrauen des Königs in so hohem Grade erwarb, daß er in allen Angelegenheiten des Reiches zu Rate gezogen wurde. Während der König sich den Regierungsgeschäften widmete, erheiterte er ihn durch Harfenspiel und Wunderwerke. Er entwickelte alsbald die ungemeinste Fähigkeit, alle Umstände zu nutzen, und wußte alle Mittel zu gebrauchen, um sich Ansehen und Einfluß zu verschaffen. Doch fehlte es auch nicht an Feinden, denen es endlich gelang, ihn als Schwarzkünstler verdächtig zu machen, so daß er die Gunst des Königs verlor und den Hof verlassen mußte. Dunstan begab sich nun zu einem seiner Anverwandten, dem Bischof von Winchester. Dieser forderte ihn auf, Mönch zu werden und so die engelmäßige Lebensweise, in der er schon so rühmliche Fortschritte gemacht habe, auch im Gewande darzustellen. Dunstan sträubte sich anfangs. Er entgegnete dem Bischof, der sei weit würdiger, welcher in der Welt ausdaure und dabei doch handle, wie es einem Mönche gezieme, als jener, der ins Kloster gehe und dort nur thun könne, was ihm die Ordensregel gebiete. In der Welt könne man frei, im Kloster nur vorschriftmäßig wirken. Mehrere Tage lang lagen beide im Zwiste.

„Unter dem ernsten Nachdenken und in jenem schweren Kampf, was zu ergreifen sei, ob Tugend oder Laster, Ehe oder Jungfräulichkeit, war

---

*) Zu Abingdon, einem Kloster im Gebiet der Bergshire, zeigte man noch im 14. Jahrhundert zwei Glocken vor, welche Dunstan gegossen hatte. (Th. Wharton, dissertation II. of the introduction of Learning in to England p. CLXXXI. History of English Poetry. a new edition. London. 1824. 8. vol. 1.) Glastonbury hat mehrere von ihm verfertigte Kreuze, Rauchfässer u. dergl., so wie ein (schlechtes) Christusbild im Mönchsrock. J. Strutt. Angleterre ancienne ou tableau des moeurs, usages et des anciens habitants de l'Angleterre, traduit de l'Anglois. Paris 1789. 4. t. I. p. 175. 181. et Planche XVIII.

Dunstan in ein gefährliches Fieber verfallen und fast zur Verzweiflung gekommen*).

Scheintot lag er in seinem zerrütteten Gesundheitszustand auf seinem Krankenlager. Plötzlich kam er wieder zu sich und sprach seinen Entschluß aus, ehelos zu bleiben und Mönch zu werden. Er ergriff sogleich die mönchische Lebensweise mit der äußersten Strenge. Er wählte sich eine so kleine Zelle zu seiner Wohnung, daß er weder in derselben aufrecht stehen, noch, wenn er schlief, seine Glieder ausstrecken konnte, und beschäftigte sich hier mit beständigem Beten, Fasten, Wachen und Handarbeiten. Hier hatte er nun viele Versuchungen und verrichtete Wunder, die ihm entweder seine erhitzte Phantasie vorspiegelte, oder die er selbst ersann und unter dem Volke verbreitete, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. So kam eines Tages der Satan in der Dämmerungsstunde in Gestalt eines Jünglinges an Dunstans Zelle vorbei, steckte seinen Kopf hinein und bestellte sich Schmiedearbeit. Der verkappte Satan begann kauderwelsches Zeug zu sprechen, sprach viel von Frauen, von Wollust, und schimpfte auf die Religion. Da erkannte Dunstan seinen Gast. Er nahm von seinem Schmiedeherde ein paar glühende Zangen, ergriff des Satans Nase und hielt ihn so lange fest, bis dieser endlich glücklich sich entwand und unter höllischem Gebrüll von dannen zog. Als am folgenden Morgen eine große Masse Volkes aus der Nachbarschaft sich um Dunstans Zelle versammelte und nach der Ursache des kläglichen Geschreies am gestrigen Abend sich erkundigte, so erwiderte er: das war der Teufel, der mir nirgends Ruhe läßt und mich sogar aus meiner Zelle herausjagen will. — Alle priesen den Mann Gottes. Dunstan setzte seine Büßungen und Andachtsübungen fort. Er hatte häufig Visionen, erhielt Besuche von der heiligen Jungfrau und anderen Himmelsbewohnern, wurde in den Himmel entrückt und verrichtete Wunder in Menge. Sein Ruf stieg von Tag zu Tag bei allem Volke, endlich berief ihn König Edmund, der Bruder Athelstans, wieder an den Hof**), wo er sich den Großen des Reiches zwar bald wieder so verhaßt machte, daß er von neuem vom Hofe entfernt wurde, aber durch ein neues Wunder an denselben zurück kam und des Königs unumschränktestes Vertrauen genoß, der ihm auch die Abtei Glastonbury verlieh. Von nun an spielt Dunstan seine große Rolle. Mit unermüdlichem Betrieb arbeitete er für die Herstellung des strengen Mönchtums. Die alte und einfache Kirche zu Glastonbury, welche die Sage den Joseph von Arimathia auf jenem reizenden Ei-

*) Osberni vita S. Dunstani. ap. Wharton, Anglia sacra. II, 95 sqq.

**) Brithferthus et Adelardus in vita Dunstani in M. S. Leot. 3. ap. Wharton. l. c. Bromton. p. 837.

lande, Avallonia oder Yeswyrtryn, grüne Insel, dann Glastonbury genannt, gründen läßt, schmückte er mit einer wahrhaft königlichen Pracht aus: dabei baute er ein noch bei weitem prächtigeres Kloster als künftige Pflanzschule*). Hierher rief nun Dunstan als Abt eine Menge der eifrigsten Mönche und unterwarf sie dem strengsten Ordenszwange. Ihr Ruf, so wie der ihres Meisters, flog durch ganz England. Sie wurden, wie Osbern berichtet, als die himmlischen Lichter, welche die Finsternis des ganzen Erdkreises und die Macht der Sünde verscheuchen zu können schienen, allerwärtshin verlangt. Die bischöflichen Stühle wurden mit Mönchen aus Glastonbury besetzt, aus diesen die Äbte gewählt und durch sie fast alle einzelnen Landeskirchen regiert. Dunstan ließ nichts unversucht, um seinen Mönchen immer höhern Einfluß, immer höhere Achtung zu verschaffen. Am meisten und schlauesten buhlte er um die Gunst des Volkes, dessen frommen Sinn er durch Erzählung seiner Visionen, seiner Kämpfe mit dem Satan und der erhaltenen Besuche himmlischer Geister zu fesseln wußte. Als seinem Gönner Edmund ein Sohn geboren wurde, ward das Gerücht verbreitet, Dunstan habe die Engel im Himmel freudig singen gehört, daß nämlich Friede und Heil bei der Kirche der Angeln bleiben werde, so lange dieser Knabe das Reich verwalten und Dunstan leben werde**). Des Mannes Ansehen wuchs immer mehr, erreichte aber seine größte Höhe bei dem Regentenwechsel. Edmund fiel durch Meuterei im Palaste zu Gloucestershire, wo ihn Leolf, ein berüchtigter Räuber, bei der Tafel ermordete. Dunstan, der nun auch hier den Tod des guten Edmund nachträglich vorhergewußt haben soll, weil, nach Os-

---

*) Ein heiliges Ansehen hatte seit den frühesten Zeiten dieser Ort. Er wurde das zweite Rom genannt. Ein alter Dichter singt:

Insula Pomorum, quae fortunata vocatur,
Ex re nomen habet; quia per se singula profert.
Non opus est illi sulcantibus arva colonis,
Omnis abest cultus, nisi quem natura ministrat,
Ultro faecundas segetes producit, et uvas,
Notaque poma suis preciosa germine silvis,
Omnia gignit humus vice graminis ultro redundans:
Annis centenis et ultra vivitur illic.
Haec nova Jerusalem fuit, haec fidei quoque lima,
Haec tumulus Sanctus, haec scala poli celebratur,
Vix luit inferni poenas hic qui tumulatur.

Monasticon Anglicanum sive Pandectae coenobiorum digest. per Roger. Dodsworth et Guilel. Dugdale. Lond. 1655 f. Hier sind auch die alten Sagen über Glastonbury zu lesen.

**) Gervasii imagines ap. Twysden. p. 1326. Thom. Chron. 1. 2. § 3. c. 5. § 12. c. 6. § 7. p. 1768. 80. 85. Bromton p. 857. 886. Simeon Dunelm. p. 156 sq. Ethelredus Rivall. ap. Twysden p. 359.

berns Bericht, der Satan, als er eben zum König eilen wollte, in Gestalt eines abscheulichen Ungeheuers ihm begegnet und vor den Pferden vergnügt hergetanzt hatte, gleich als würde er sich in kurzem einer Beute zu erfreuen haben, hielt dem Könige die Exequien zu Glastonbury, bei denen alles Volk in tiefster Trauer versammelt war. Edred, der Bruder des Ermordeten, bestieg den Thron und ergab sich mit noch unbegrenzterer Ehrfurcht an Dunstan, den er zum ersten Minister des Reiches machte und den Schatzkammern vorsetzte. Mit Dank empfing der König von dem Mönche, wie ein Sohn von seinem Vater, Zurechtweisungen und küßte ihm dafür die Hand. — So und noch viel schöner schildern die Chronisten das goldene Zeitalter Dunstans und der Möncherei unter Edred. — Nun erhoben sich unter Dunstans Einfluß und auf Kosten des königlichen Schatzes überall neue Klöster und Kirchen*). Den Kirchen wurden nur Mönche aus Dunstans Schule vorgesetzt. Edred wünschte seinen Günstling zum Bischof von Kirton zu befördern: dieser aber sträubte sich mit aller Gewalt dagegen. Der König trug seiner Mutter auf, in Dunstan zu dringen, um ihn zur Annahme des Bistums zu bewegen. Sie mußte ihn allein zu sich laden und, während sie beim frohen und heitern Mahle recht vertraulich freundliche Worte mit einander wechselten, mit aller weiblichen Überredungskunst in ihn dringen. Die Königin bot alles auf. Doch Dunstan, der den Aufenthalt am Hofe zu gut zu schätzen wußte, blieb unerschütterlich und erbat das Bistum für seinen Schüler und Freund, den Mönch Aelfwolf (953—973). Um aber dem Könige und Volke einen noch höhern Begriff von seiner Demut, Bescheidenheit und Heiligkeit beizubringen und sich noch fester am Hofe zu stellen, eilte er am folgenden Morgen zum Könige und erzählte ihm mit aller Ängstlichkeit, wie ihm in der Nacht die Apostel Petrus, Paulus und Andreas erschienen seien und Andreas ihn mit einer Rute gezüchtigt habe unter dem Ausrufe:

„Dies gebührt Dir als Lohn, weil du gestern die Würde des Aposteltums verachtetest**)."

Der Mann, dem ganz England wie auf einen Wink gehorchte, vor dem die Großen des Reiches zitterten, fühlte sich also unfähig für die Verwaltung eines kleinen Bistums. Nur am Hofe wollte Dunstan

---

*) Edred erbat sich, auf Betrieb seiner Lenker, von Papst Johann XII. Bestätigung über die gestifteten Klöster. Joannis XII. epp. ad Edredum. M. XVIII, 455. Wilk. I, 223.

**) Vita Dunstani auctore coaevo c. 4. ex recens. Capgravia ap. Hagiographos Antwerp. ad. d. 19. Mai. t. III. p. 353 sq. Antwerp. 1685 f. Osbern sagt, daß dem Dunstan das Bistum von Winchester angetragen worden sei. p. 102. S. Wharton in der Note.

bleiben, hier Hirtenstab und Szepter zugleich führen und vorerst seine Kreaturen, die Mönche, allenthalben hin versenden und sie sicher stellen, um dann zur rechten Stunde mit dieser gefürchteten Heeresmasse ins Feld zu rücken. Schon saßen auf den meisten bischöflichen Stühlen Mönche, und wo immer eine Stelle leer wurde, rückten sie ein. So wurde die Kraft des Weltklerus gebrochen und Dunstan würde schon, nach zehnjähriger Vorbereitung seit Edrids Regierungsantritte, feindlich gegen ihn aufgetreten sein, wenn nicht Edreds Tod unvermutet dazwischen gekommen wäre. Wegen der Minderjährigkeit der beiden Söhne Edreds folgte dessen Neffe, Edwi [Eadwig], ein Sohn des Königs Edmund, dessen Regierungszeit eine Kette persönlicher Leiden ist, die ihm Dunstan und seine Geistesbrüder bereiteten. Edwi besaß, wie wir aus dem Bericht Heinrichs, des Archidiakonus zu Hundington, entnehmen können, neben der edelsten Bildung auch alle jene Eigenschaften, welche in ihm dereinst einen großen Regenten erwarten ließen*). Er würde der Liebling und Vater des Volkes geworden sein, hätte ihn nicht das Geschick in eine Lage versetzt, in der er in offenen Kampf mit der geistlichen Macht geriet. Mit kühner Selbständigkeit ergriff er die Zügel der Regierung, umgab sich mit ihm gleichgesinnten jungen Männern und that der Pfaffenregierung Einhalt. Er verstattete nicht, daß aus dem erschöpften Staatsschatze noch ferner ungeheure Summen für die Mönche gezahlt wurden und forderte den Reichtum zurück, den das Mönchtum dem Throne entwendet hatte. Dunstans Ermahnungen und Warnungen fruchteten nichts. Da verließ Dunstan ergrimmt den Hof und begab sich wiederum in das Kloster, darauf bedacht, den Ruf seiner Heiligkeit durch die bekannten Künste beim Volke zu erhöhen, und Rache sinnend gegen den König. Des Königs Liebe zur schönen Elgiva gab der Pfaffheit bald die erwünschte Gelegenheit. Zufolge der von der Kirche in Anspruch genommenen Gerichtsbarkeit in Ehesachen behauptete diese auch das Recht zu haben, die Verwandtschaftsgrade zu bestimmen, die als Ehehindernis zu betrachten seien, und dehnte die verbotenen Grade so weit als möglich aus, indem sie den Grundsatz befolgte: je weiter man sich von der Gefahr entferne, desto sicherer sei man vom Untergange**). So kam es, daß das Eheverbot zwischen natürlichen Verwandten bis in den vierzehnten Grad, römischer Rechnung, ausgedehnt wurde. Überdies ersann man Ehehindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft. Aberglaube, Eigennutz

*) Historiar. lib. V. p, 357. ap. Savile, Scriptores rer. Anglicar. Francof. 1601 fol. Vgl. Hume, history l. c. p. 151 sq.

**) „Quia quanto longior est a discrimine, tanto securior erit de internecione.“ Rhabanus Maurus, de Consanguineorum nuptiis. ap. Hartzh. II, 233.

und Herrschsucht trieben oft das verworfenste Spiel mit dem Gewissen und den heiligen Rechten der Menschheit. Durch diese Erfindungen wurden die ehelichen Verbindungen ungemein erschwert. William Blackstone hat sich die Mühe genommen, die Zahl der Verwandten der verschiedenen Grade zu berechnen, und gefunden, daß die Mittelzahl derer im vierzehnten Grade, welche man bei jedem Menschen als lebend annehmen kann, sich auf 16 000 Personen, und werden alle Arten der Verwandtschaften berechnet, das geringste auf 1 048 576 beläuft*). Unzählig sind die Übel, welche diese kirchliche Anmaßung der Christenheit bereitete. Denn nicht immer war man fügsam genug gegen ihre Forderungen. Dann aber traf den Widerspenstigen der Fluch der Kirche. Kinder aus solchen verfluchten Ehen benannte die gütige Mutter, die Hierarchie, mit dem Namen Wechselbälge, Krüppel, Lahme, Blinde u. s. w.**), erklärte sie für unehelich, der Erb- und Successionsfolge für unfähig und beraubte sie wohl gar, wo sie durchdringen konnte, aller bürgerlichen Rechte.

Edwi bewarb sich um die Hand der schönen Elgiva, die aus königlichem Geblüt stammte und seine Anverwandte war, und ehelichte sie trotz des wütenden Geschreies der Mönche, welche diese Ehe für blutschänderisch erklärten, den König und seine Gemahlin mit den schimpflichsten Worten belegten und das Volk gegen ihn aufzureizen suchten. Als Edwi zu Kingston von Odo gekrönt worden war und nach der feierlichen Zeremonie Edwi mit allen seinen weltlichen und geistlichen Großen gespeiset hatte, diese noch, nach alt englisch-deutscher Sitte, wacker zechten, der königliche Jüngling aber in ein entferntes Zimmer sich zurückzog, wo seine Gemahlin und ihre Mutter waren,

---

*) Commentaries on the Laws of England II, 204 sq. Oxford 1775. 8.

**) Luitprand legg. V. 3. 4. 5. ap. Georgisch. p. 1048 sq. ap. Canciani Barbarorum legg. t. I. p. 110 sq. Capit. R. R. F. F. l. VI. c. 130. 327. 408. 409. Baluze. t. I. p. 944. 978. 1003. l. VII. c. 179. p. 1062. Ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi et lippi sive aliis turpibus maculis aspersi. Seitdem die heilige Kammer zu Rom sich auf die Seite der Humanität hinneigt, und dies übte sie sehr früh, so gestattet sie ihren bittenden Kindern, wenn nicht ein größerer Nutzen (major utilitas in der Kirchensprache) ihr Härte befiehlt, für Goldstücke Nachsicht. Was aus Rigorismus hervorging, wird aufrecht erhalten durch Geldraffinerie, bis hochherzige Fürsten ihm den Garaus machen werden. Vgl. An Historical view of the english governement from the settlement of de Saxons in Britain, by John Millar. vol. II. c. 4. Progress of Ecclesiastical Jurisdiction and Authority. p. 127—146. London. 1812. 8. Eine Berechnung der dem heiligen Vater für Dispensationen in Ehesachen zufließenden Einkünfte findet man in des Giovanni Galanti Nuova descrizione storice e geografica delle Sicile. Napoli 1788. 8. t. I. p. 373.

stürzten Odo und Dunstan, welche die Ursache der Entfernung erriеten, in das Zimmer der Königin, überhäuften den König und seine Gemahlin mit den bittersten Vorwürfen, rissen den König mit Gewalt aus den Armen Elgivas und zogen ihn auf die schimpflichste Weise mit sich zurück in die Versammlung der Großen. Niemand wagte die beleidigte Majestät zu rächen, weil die Vorurteile die Schwerter der Großen gegen die Verbrecher, welche ihre Bosheit durch das Vorgeben der Verteidigung der Sache Gottes deckten, in der Scheide hielten. War aber auch Edwi jung, hatte er auch die Vorurteile der Nation gegen sich, so suchte er doch der königlichen Würde Genugthuung zu verschaffen. Er forderte von Dunstan über die Verwaltung des Staatsschatzes Rechenschaft, und da dieser überaus erschöpft war und Dunstan keine Rechnung ablegte und sich nicht reinigte, sondern nur auf seine Ehrlichkeit und die Vollmacht Edreds berief, so wurde er des Landes verwiesen. Verheiratete Priester erhielten ihre Pfründen, aus denen sie durch die Mönche vertrieben waren, zurück. Desto wütender sannen die Mönche auf Rache. Dunstan schürte von Flandern her, wohin er geflohen war, die Flamme. Von Odo gedungen, stürzten Lanzenknechte in den königlichen Palast, ergriffen die Königin, verbrannten sie im Gesicht mit glühendem Eisen, um ihre Reize zu entstellen, und führten sie auf Odos Geheiß nach dem entfernten Irland, wo sie in ewiger Verbannung leben sollte. Dem Volke wurde zur Beschönigung dieser That verkündet, der Beischläferin des Königs, welche man auch noch mit den schwärzesten Farben schilderte, sei nur Recht für freche Verletzung der Kirchengesetze widerfahren. Edwi war zu schwach, um die Unbilde zu rächen, und mußte in die Ehescheidung willigen, die Odo aussprach. Ein noch traurigeres Geschick erwartete Elgiva. Kaum waren ihre Wunden geheilt, so entwich sie aus ihrem Verbannungsorte und eilte, wohl wissend, auf welcher Grundlage die Liebe ihres Gemahls ruhe, nach England. Doch Odo hatte für einen solchen Fall schon Vorsorge getroffen. Die Königin wurde eingeholt und ergriffen. Odos Rache forderte nun ihren Tod. Unter den ausgesuchtesten Martern wurde sie gemordet. Odo ließ ihr die Sehnen und Flechsen zerschneiden. Sie verblutete unter den fürchterlichsten Schmerzen zu Glocester*). Das Schicksal der Königin wurde als gerecht dargestellt, Dunstan aber als heiliger Märtyrer beklagt. Edwi wurde als ein Wüterich und Frevler gegen Recht und Gesetz, gegen göttliches wie menschliches, verschrien, der nicht den Namen eines Königs verdiene. Der Zorn Gottes, schrie man, würde ganz England treffen, weil er

---

*) Sprengel, S. 157 fg. Hume, History of England p. 151—156.

seine Diener, die Mönche, gemißhandelt, verjagt, ihnen ihre Güter entzogen, die Klöster in Ställe der beweibten Geistlichen umgeschaffen habe*). Als das Volk zur Empörung reif war, that Odo den letzten Schritt und schleuderte gegen den König den Bann. Von allen Seiten des Reiches her brach nun der Aufruhr aus. Die Provinzen Mercien, Northumberland und Ostangeln trennten sich von der Krone und riefen den Bruder Edwis, den dreizehnjährigen Edgar, zum König aus. Edwi wurde in die mittäglichen Provinzen jenseits der Themse gedrängt und würde dem Schicksal seiner unglücklichen Gemahlin nicht entgangen sein, wenn ihn nicht die Natur im Alter von 23 Jahren, im fünften Regierungsjahre überwältigt hätte. Der Gram über sein und Elgivas Geschick brach ihm im J. 959 das Herz. Edgar übernahm nun die Regierung über ganz England und wurde von Dunstan, der sogleich bei veränderter Lage der Dinge nach England zurückgekehrt war, und seinen Anhängern regiert. Denn nur Dunstan und der Mönchspartei hatte er seine Krone zu verdanken, und nur durch sie konnte er weiter regieren. So wie also Edwi früher die Weltgeistlichen geschützt hatte, und dies auch während der der kurzen Zeit, als das Reich zwischen ihm und Edgar geteilt war, in seinem Reichsanteile jenseits der Themse that, wo er die Mönche vertrieb, so warf sich nun Edgar zum Beschützer derselben auf. Dunstan war es nun aber auch klar geworden, daß seine Herrschaft über den König und das Reich nur festbestehen könne, wenn der noch immer mächtige Weltklerus, der durch die vornehmeren Familien, deren Söhne in diesem Stande ihr Fortkommen suchten und fanden, geschützt wurde, völlig ausgerottet würde. Sein Bestreben ist nun, England in einen Mönchsstaat zu verwandeln. Wohl einsehend, daß es nun geraten sei, sich mit einer größern kirchlichen Würde zu bekleiden, legte er die Larve der Heuchelei ab und bestieg rasch hinter einander die Bischofstühle von Worcester und London, und nach dem Tode Odos den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury unter Vertreibung des rechtmäßigen, aber von Edwi eingesetzten Besitzer Brithelm**). So war er nun Primas, oberster Kirchen- und Staatsregent in England und ihm stand kein Hindernis mehr im Wege. Da inzwischen während

*) Osbern, Vita Odonis Cantuar. ap. Wharton. Henr. Knygthon de eventibus Angliae lib. I. c. 1. p. 2312 sq. ap. Twysden. Selbst Wilhelm von Malmesbury stimmt in dieses Geschrei ein. De gestis regum Anglor. lib. II. c. 7. p. 55. Sonst ist das Feldgeschrei der Verleumder „pessimus, qui uno die coronatus et fornicatus.“ Bromton. p. 862 sq. Ethelred, de genealogia regum Anglorum. p. 358. etc.

**) Canonicus Lichfeldensis de Successione Archiepisc. Cantuar. bei Wharton. t. I. p. 101. 102. Chron. Saxon. p. 117.

der jüngsten Schreckenszeit manche besonnene und vom Mönchsbigottismus nicht ganz umgarnte und bethörte Männer laut ihre Mißbilligung über die begangenen Greuelthaten geäußert hatten und sogar Mönche diese Stimmung teilten, so mußte entgegengewirkt werden. Der Mann, der Edwi den Untergang bereitet hatte, wollte wenigstens das Verdienst haben, ihn in den Himmel gebracht zu haben. Dunstan betete, so erzählen Osbern und die Chronisten, als Edwi zu den Vätern wandelte, in der Kirche, und siehe! plötzlich hört er das Gekrächze der tartarischen Kohorte (tartarea cohors), welche im festlichen und fröhlichen Reigen dahin zog, um die Seele des Königs sogleich dem höllischen Feuer zu übergeben. Dunstan erbarmte sich seiner armen Seele, warf sich auf sein Angesicht und flehte zu Gott so lange für ihn um Verzeihung, bis sie Edwi zu teil wurde. Wutentbrannt stürzte die schwarze Legion (nigra legio infernalis) auf Dunstan los und brüllte die Worte:

„O du schamloser Mensch! o du Heuchler! o du Undankbarer! Wir haben unsere Pflicht gethan und du trittst uns in den Weg. Allein um deine erlittenen Unbilde zu rächen, entstiegen wir dem Reiche der Finsternis."

Mit lachendem Hohne entgegnete Dunstan:

„Was sind denn euch für Unbilde begegnet? Frevelte jener Mensch an Christus, so hat er auch gegen mich gefrevelt. Doch da ich ihm meine Unbilde wegen Christus nachgelassen, so hat ihm auch Christus eben so die seinigen nachgelassen um meiner Fürsprache willen. Da nun also Christus und ich ihm zu vergeben geruht haben, mit welcher Frechheit wollet ihr dieses tadeln?"

Auf diesen Machtspruch, fährt Osbern fort, zerstäubten die schwarzen Höllengeister*). Kaum hatte Edgar die Regierung angetreten, so berief er, oder vielmehr Dunstan, eine allgemeine Versammlung der Großen des Reiches, wo er alle Verfügungen seines Vorgängers vernichtete und dem Dunstan die unbeschränkteste Vollmacht erteilte. Dieser eilte sogleich nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Canterbury nach Rom (im J. 959), wo ihn Papst Johann XII., der in ihm, wie Eadmer sagt, den Tempel des heiligen Geistes erkannte, freundlichst aufnahm und mit dem Pallium beschenkte. Zurückgekehrt erhob er sich nun, nach Eadmers Ausdrücken, wie ein Gigante gegen den Fürsten der Welt und begann die Waffen Gottes gegen ihn mit ausdauerndem Mute zu schwingen und seine Glieder allerwärts zu be-

*) Wharton bemerkt vortrefflich: „Caute quidem ejus animae miserti sunt Monachi, ne mutilaretur deinceps solennis illa Chartarum a Regibus impetrandarum formula: In salutem animae nostrae et animarum omnium Antecessorum nostrorum. Si vero Dunstanus tanta blasphemia refertum, quale Osbernus exhibet, responsum Daemonibus dederit; vereor, ne desit, qui animae ipsius misereatur." Ad Osbern. p. 108.

kämpfen und zu Boden zu stürzen*). Er gewann alsbald in Oswald und Ethelwolf, die er zu Bischöfen erheben ließ, zwei rüstige Kampfgenossen. Oswald, von dem sich genauere Nachrichten erhalten haben, war der Brudersohn Odos, des Erzbischofs von Canterbury. Gleich Dunstan trieb er sich am Hofe herum. Zu Winchester trat er in das weltliche Stift der Kanoniker und befleißigte sich hier der strengsten kanonischen Lebensweise. Da sie ihm aber nicht genügte, so wurde er Mönch und, um als strenger Mönch leben zu können, ging er nach Frankreich in das Kloster zu Fleury. Hier übte er alle Mönchstugenden in hohem Grade, verrichtete Wunder und kämpfte unaufhörlich mit glorreichem Erfolge gegen den Satan. Auf Bitten seines Vetters kehrte er nach England zurück, wohin er einige Gefährten mitbrachte, fand aber Odo nicht mehr am Leben. Dunstan, der Odo seine Größe zu danken hatte**), nahm dessen Anverwandten in seine Gunst, um so mehr, da er seinen Mann in ihm fand, und empfahl ihn nebst dem Mönche Ethelwolf, seinem Schüler und Abte des Klosters Abingdon, dem Könige Edgar, der jenen zum Bischof von Worcester, diesen zum Bischof von Winchester erhob. Oswald wurde später Erzbischof von York und holte sich in Rom das Pallium***). Unterstützt von diesen seinen ganz von ihm abhängigen Kampfgenossen eröffnete nun Dunstan mit fanatischem Eifer den Krieg gegen die verehelichten Priester, wo denn das Ansehen des von ihm beherrschten Königs benutzt wurde, um allen ihren Schritten den Stempel der Gesetzlichkeit aufzuprägen. Klöster wurden errichtet und mit Privilegien überhäuft†). Nur solche, welche zu Dunstans Partei gehörten, wurden befördert. Weder List, noch Gewalt wurde gespart, um die verheirateten Geistlichen aus ihren Sitzen zu vertreiben. Man predigte gegen die verheirateten Priester, hetzte das Volk, das von dem Glanze der Mönchsheiligkeit bereits geblendet war, gegen sie auf, verbreitete Erzählungen von Wunderthaten und Heiligenerscheinungen††) und bediente sich aller Art von Kunstgriffen, um das Volk zu bethören. Die Mönche durchzogen scharenweise das Land, um Aufruhr zu predigen. Aus Abingdon und Glastonbury strömten ganze Schwärme

---

*) Vita Dunstani ap. Wharton. Epistola Joannis ad Dunstanum de concessione pallii M. XVIII. p. 449 sq.

**) So oft Dunstan am Grabe Odos vorbeiging, rief er: „Her lith Odo ther gode.“ Gervasius act. Pontiff. Cantuar. ap. Twysden p. 1646. Eadmer, vita Dunstani l. c. p. 216.

***) Simeon Dunelm. p. 157. Gervasius p. 1046. Bromton. p. 864. Chronicon Abbatis St. Petri de Burgo p. 64 sq. Florent. Wigorniens. p. 606. rec. Frcf. 1601 f. Hoveden p. 425. W. Malmesb. l. II. c. 8.

†) Wilk. I, 256 sqq. Mansi XIX, 23 sq.

††) Matth. Westmon. ad. an. 965. p. 191. etc.

aus, um die neu angelegten und aus den Ruinen emporgerichteten Klöster und die Sitze der vertriebenen Geistlichen einzunehmen. Oswald legte zu Westbury, einem Flecken seines Bistums, ein ganz neues Kloster an und rief Mönche aus Fleury dahin, denen sich andere aus England beigesellten; sämtliche mußten nach der Regel Benedikts leben. In kurzem schwoll die Menge der Mönche so sehr an, daß Oswald vom Könige neue Grundstücke und Einkünfte fordern mußte, welche dieser auch auf Dunstans Vermittlung reichlich bewilligte. So erhob sich auch bald das prächtige Kloster Ramesey, das Oswald und Dunstan einrichteten*). Im J. 964 schritt Oswald zu den ersten gewaltsamen Maßregeln. An seinem Bischofsitze zu Worcester vertrieb er die verehelichten Geistlichen und setzte Mönche ein, weil jene es vorzogen, wie es in der königlichen Urkunde heißt, ihr Amt und ihre Pfründen aufzugeben und ihren Frauen anzuhängen, als Gott keusch und nach der kanonischen Ordnung zu dienen. Alle Güter der Kirche gingen auf die Mönche über. Dieses Verfahren bestätigte Edgar durch eine eigene Urkunde, in der er seine treuen Gönner, fideles fautores, geistlichen Väter und Räte, den Dunstan, Ethelwolf und Oswald preist, sich seines Eifers für das Mönchtum rühmt und sagt, daß mit seiner Einwilligung die unzüchtigen Kleriker (eliminatis clericorum naeniis et spurcis lasciviis) vertrieben worden seien. Endlich bestätigt er die Verleihung der Kirche und aller beweglichen und unbeweglichen kirchlichen und weltlichen Güter der Geistlichen an die Mönche, so zwar, daß weder ein nachfolgender König, noch ein Bischof sie sollte widerrufen können**).

Eben so griff Ethelwolf ein. Schon im zweiten Jahre nach seiner Stuhlbesteigung, im J. 965, gründete er viele Klöster und suchte aus seinem ganzen Bistume die verheirateten Kleriker zu vertreiben, da sie sich an keine Ordensregel binden wollten. Nur zu Winchester allein gründete er zwei Abteien, eine für Mönche, die andere für Nonnen, und forderte von Edgar die Bestätigung. Er bereiste die Diözese und stellte überall die Klosterzucht her. So geschah es zu Ely und Burgh, dem alten Medeshamstede. Letzteres dotierte Edgar auf das reichlichste und eximierte es auf Dunstans Betrieb von aller bischöflichen und weltlichen Gewalt, auf Grund einer früher verloren gegangenen, nun wieder aufgefundenen, vom Abte Headda geschriebenen Exemtionsurkunde, welche die Könige Wulfher und Aethelred ausgestellt und die römischen Bischöfe Agatho und Deusdedit be-

*) Eadmer l. c. p. 199—203. Monasticon. Anglican. l. c. p. 240.

**) Edgari Reg. Angl. Charta des Oswaldes-Law, h. e. de ejiciendis clericis uxoratis et introducendis monachis. Hard. VI. p. I. p. 637 sq. Mansi XVIII, 479. Wilk. I, 239 sq.

stätigt haben sollten*). Edgar selbst vertrieb im J. 964 die Kanoniker aus den Stiftern zu Winchester, Ceortesege und Middeltune**). Um durch einen Schlag im ganzen Reich die Kleriker auszurotten, berief Edgar auf Betrieb seiner Lenker im J. 969 eine allgemeine Synode der Großen des Reichs, der Prälaten und Mönche. Hier trat der König als Ankläger des Weltklerus auf und hielt eine unbezweifelt von Dunstan aufgesetzte Rede, welche den verheirateten Klerus mit den schwärzesten Farben schilderte. Nachdem der König sich gebrüstet, daß ihm Gott alles unter seine Füße geworfen und es als billig anerkannt hat, daß er und seine Unterthanen Gott unterworfen seien, spricht er von der ihm obliegenden Verpflichtung, bei seinen Unterthanen die Gerechtigkeit zu handhaben, und fährt dann also fort:

„Meine Sorge ist es aber auch, den Dienern der Kirchen, den Scharen der Mönche und den Chören der Jungfrauen das nötige zu verschaffen und für ihr Heil, ihre Ruhe und ihren Frieden zu sorgen. Uns kommt die Prüfung ihrer Sitten zu, ob sie keusch leben, sich ehrbar betragen, das Volk belehren, nüchtern und ehrbar im Anzuge sind. Hättet ihr, ehrwürdige Väter (mit eurer Erlaubnis sei es gesagt), eifrig darüber Prüfungen angestellt, so wären uns nicht so schreckliche und abscheuliche Dinge von den Klerikern berichtet worden."

Nun erzählt Edgar, wie die Kleriker die Haarkrone nicht breit genug tragen, wie ihr Kopf nicht geziemend geschoren sei, wie in ihrem Gewande Ausgelassenheit, im Betragen Frechheit und in den Worten Unsittlichkeit sich kund gäben, wie beim Gottesdienste große Fahrlässigkeit obwalte, da sie in den Vigilien kaum zugegen wären,

---

*) Chron. Saxon. ad an. 963. p. 117—120. Bromton. Chron. p. 864. Ingulphi Historia ap. Savile p. 884.

**) Chron. Saxon. ad an. 964. ed. Edm. Gibson. Oxon. 1692. 4. p. 120. Matthaeus Westmonast. ad e. a. p. 191. Noch hat sich die königliche Urkunde (v. J. 966), in der die Vertreibung der Kanoniker aus einem Stifte zu Winchester und die Einführung der Mönche in dasselbe bestätigt wird, erhalten. In c. 10 wird den Kanonikern, welche es wagen würden, die Mönche zu vertreiben, gedroht: „Agatur de eis, et de omnibus, qui quolibet munere caecati juvamen eis impenderint, quod actum est de angelis superbientibus, et de protoplasto diaboli fraude seducto; ut paradisi videlicet limitibus sublimibusque regni caelorum sedilibus ejecti, cum iis qui Domini famulatum aspernantes contempserunt, barathri incendiis detrusi, jugi crucientur miseria. Nec inde invulsi se glorientur evasisse tormenta, sed cum Juda Christi proditore ejusque complicibus, Acheronte conglutinati, frigore stridentes, fervore perusti, laetitia privati, moerore anxii, catenis igneis compediti, lictorum metu perculsi, scelerum memoria confusi, totius bonitatis recordatione semoti, aeterno lugubres puniantur cruciatu." In gleichem Tone ist c. 11. de anathemate insidiantium. — Charta Regis Edgari novo Wintoniae Monasterio, quod Hydam vocant, confecta. Mansi XVIII, 491 sqq. Wilk. I, 240 sq.

und zur Feier sich nicht anders als wie zum Spiele und Scherze einzufinden schienen.

„Sagen will ich es, worüber die Guten trauern, die Schlechten lachen, sagen will ich es, voll Schmerz, wenn es sich noch sagen läßt, wie sie in Völlerei und Saufereien, in Ehebetten und Unreinigkeiten so ausschweifen, daß die Häuser der Kleriker bereits für Hurenhäuser und Versammlungsörter von Possenreißern gehalten werden (prostibula meretricum, conciliabulum histrionum). Hier ist Würfelspiel, Tanz und Musik, hier werden unter Toben und Lärmen Zusammenkünfte bis in die Mitte der Nacht gehalten. So werden also die Güter der Könige, das Almosen der Armen verschwendet! Hierzu spendete der königliche Schatz Gaben? Übertrug dazu die königliche Huld den Kirchen Christi Äcker und Ländereienbesitz, damit die Huren der Kleriker geschmückt, schwelgerische Gastmähler bereitet, Hunde und Vögel und anderes Possenspiel angeschafft würden? Hierüber beschwert sich die ganze Welt und ihr seid nachlässig, ihr schont und thut, als wüßtet ihr es nicht."

Edgar fragt nun, wo bei ihnen das Schwert Levi, der Eifer Simeons, der Geist Mosis, der Dolch Phineas geblieben sei, daß sie nicht darein schlagen, und fordert sie nun auf, da die höchste Zeit da ist, Hand ans Werk zu legen.

„Ich habe das Schwert Konstantins," fährt er fort, „ihr habt das Schwert Petri in den Händen, laßt uns die Schwerter vereinigen und einander die Rechte reichen, damit die Aussätzigen verjagt werden, das Heiligtum des Herrn gereinigt werde und Leviten im Tempel dienen. Wohlan, legt eifrig Hand ans Werk, damit uns nicht unsere Thaten und Gaben reuen, wenn wir sehen, daß diese nicht zum Dienste Gottes, sondern zur Wollust mit ungestrafter Frechheit verbraucht werden. Laßt euch bewegen die Reliquien der Heiligen, denen sie Hohn sprechen; die ehrwürdigen Altäre, vor denen sie ihren Uebermut treiben. Laßt euch bewegen die bewunderungswürdige Andacht und Freigebigkeit unserer Vorfahren."

Hierauf wandte sich Edgar an Dunstan und redete ihn im Namen seines Vaters, den er so vorstellte, als sähe er aus dem Himmel mit Unwillen über die Greuel der Geistlichen herab, so an:

„O Vater der Väter, o Dunstan, sieh, ich bitte dich, auf meines Vaters Augen hin, die von jener lichten Himmelshöhe auf dich herabstrahlen, und höre seine klagende Stimme: Du, Vater Dunstan, du gabst mir den heilsamen Rat,-Klöster zu errichten und Kirchen zu erbauen. Du warst in allen Dingen Helfer und Unterstützer, dich erwählte ich mir gleichsam zum Hirten, Vater und Bischof meiner Seele und zum Schützer meiner Sitten. Wann habe ich dir nicht gehorcht? Wann habe ich nicht auf deinen Rat meine Schätze geöffnet? Wann habe ich es verschmähet, auf deinen Befehl Ländereien anzuweisen? Wenn du meintest, es müßten Verleihungen an die Kirchen stattfinden, so zauderte ich nicht. Wenn du klagtest, es fehle manches den Mönchen und Klerikern, so gab ich es. Denn du sagtest, die Gaben an Klöster und Kirchen seien ein ewiges Almosen, das nutzbringender als alles andere sei. O köstliches Almosen! o würdiger Kaufschilling für das Heil der Seele! O wirksames Heilsmittel für unsere Sünden, das vom Busen der Sibylle in dem Fellchen der ausländischen Maus stinkt*),

*) Pelzwerk, womit die Frauen der Priester sich schmückten.

was ihr Oehrchen schmückt, ihren Finger ziert, was den zarten Körper in feine Linnen und Purpur kleidet! Sieh, Vater, die Frucht deines Almosens, die Wirkung deiner Zulassung!"

„Was wirst du," setzt nun Edgar hinzu, „auf diese Klage erwidern? Ich weiß es, ich weiß, daß du nicht mit den Dieben Gemeinschaft hattest, nicht mit den Ehebrechern Ehebruch triebest. Du hast gerügt, ermahnt, gescholten. Deine Worte wurden verachtet. Jetzt muß es zu Schlägen kommen und die königliche Macht wird dich unterstützen. Du hast hier zu deinen Gehilfen den ehrwürdigen Vater Ethelwolf, den Bischof von Winchester, und Oswald, den ehrwürdigen Bischof von Worcester. Euch übertrage ich dieses Geschäft, damit durch bischöfliche Zensur und kirchliche Gewalt die, welche da schändlich leben, aus ihren Kirchen vertrieben, und solche, die ordentlich leben, eingeführt werden*)."

Auf demselben Konzil wurde nun das Dekret gegeben, daß alle Kanoniker, Priester, Diakonen und Subdiakonen entweder ihre Frauen oder die Kirche, an der sie angestellt waren, samt allen Nutznießungen aufgeben müßten. Edgar befahl die Vollstreckung dieses Gesetzes im ganzen Reiche. Daß Edgar bei den gesamten Verhandlungen nur blindes Werkzeug war, geht aus den Berichten hervor. Eadmer sagt dieses ganz deutlich**). Infolge dieser Synode wurden nun mit rücksichtsloser Grausamkeit die Kleriker aus den Stiftern und Pfrün-

*) Diese Rede teilte zuerst mit der Zeitgenosse Ethelred, Abt zu Rievall in Schottland. Regis Edgari orat. in ejusd. genealog. regg. Anglor. ap. Twysden p. 360—362 und Joannes Fordun, Scotorum historia lib. IV. c. 30. 31. bei Gale p. 677. Scriptores historiae anglicanae, Oxoniae 1691. f. t. 1. Sie ging in alle Konziliensammlungen über, bei Wilkins. t. I. p. 247—250. Hard. VI. p. I. p. 673—675. Mansi XVIII, 527—530. Die übrigen Nachrichten über das Konzil XIX, 15—19, aber unvollständig und unter einander geworfen. Eben so, wie Edgar, bemühen sich die Mönche, die Sitten der Kanoniker in den Stiftern von der schlimmsten Seite darzustellen, und besonders die Keuschheit derselben verdächtig zu machen. Vgl. Annales Eccles. Winton. ad an. 959. bei Wharton. t. I. p. 289. Monasticon Anglicanum p. 33 etc. Wie viel an diesen Schilderungen wahr ist, läßt sich schwer beurteilen; daß Haß und Neid mit im Spiele ist, leidet keinen Zweifel, denn die reichen Stifter und Pfründen der Weltgeistlichen wurden von den Mönchen mit scheelen Augen betrachtet. S. Sprengel S. 162. Hume, Gesch. deutsch. Übersetz. Breslau und Leipzig 1767. 4. T. 1. S. 78.

**) „Dunstanus Archiepiscopus Cantuariae et Primas totius Britanniae, coacto generali concilio statuit, et statuendo decretum confirmavit; videlicet ut Canonici omnes, Presbyteri omnes, Diaconi et Subdiaconi omnes aut caste viverent, aut Ecclesias, quas tenebant, una cum rebus ad eas pertinentibus perderent. Habebat autem Regem Edgarum in hoc negotio fidelem fautorem, constantem adjutorem, firmum defensorem. Qui rex ipsius patris consilio utens, curam exequendi decreti hujus super totum regnum duobus viris injunxit, Oswaldo scilicet Ep. Wigorn. et Athelwaldo Wint. Quod illi zelo domus Dei succensi, et divinitatis amore subnixi, et insuper praedicta auctoritate muniti, strenuissime sunt executi." Vita S. Oswaldi l. c. p. 200.

den vertrieben. Niemand wagte es, zu gunsten des Klerus gegen Dunstan seine Stimme zu erheben, aus Furcht vor dem Volke, welches die Mönche gegen die verehelichten Kleriker aufgeregt hatten. Oswald vertrieb allein, nach dem Berichte Eadmers, aus sieben Stiftern die Kleriker, weil sie die Frauen nicht aufgeben mochten. Dies that er zu St. Alban, Ely, Bamfleth und anderen Orten*). Eben so eifrig war Ethelwolf. Er lag unaufhörlich dem Könige in den Ohren und forderte ihn auf, die beweibten Kleriker zu vertreiben und Mönche an ihre Stelle zu setzen**). Er selbst ließ es sich, von Dunstan immerwährend aufgefordert, äußerst angelegen sein, die Kanoniker zur Entlassung ihrer Frauen zu bewegen. Seine Ermahnungen fruchteten nichts. Die Kanoniker verschoben die Erfüllung ihres Versprechens von einer Zeit zur andern. Da wollte Ethelwolf seinen Zweck durch List erreichen. Er ließ so viel Mönchskutten machen als Kanoniker waren, nahm sie mit sich in die Kirche am Tage, als gesungen wurde: „Dienet dem Herrn mit Furcht,“ trat ins Chor und warf die Kutten hin. „Habt ihr gemerkt,“ redete er die Kanoniker an, „was ihr gesungen habt?“ Sie bejahten es. „Wenn ihr also dem Herrn dienen wollt mit Furcht und Zittern, so ergreifet die Zucht, ziehet das Mönchskleid an.“ Die in Verlegenheit versetzten Kanoniker forderten Aufschub und Bedenkzeit. Ethelwolf erwiderte: „Ich glaube eurem Versprechen nicht mehr. Werdet Mönche oder verlasset eure Pfründen.“ Einige gehorchten, die übrigen wurden auf des Bischofs Befehl aus den Pfründen vertrieben***). Doch beendete dieses Verfahren den Streit nicht. Die Kanoniker verschafften sich Anhang, appellierten an den König und forderten Schutz. Da sie aber auch seinen Befehlen, das Stift oder die Frauen zu verlassen, nicht nachkommen wollten, da wandte sich Edgar auf Betrieb Dunstans an Papst Johann XIII. und bat um Bestätigung seiner Befehle, um ihnen den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben. Der Papst befahl, die Kanoniker, welche ein offenbar schändliches (d. h. verehelichtes) Leben führten und deren Herzen verstockt wären, als Gefäße des Teufels

---

*) Beatus Oswaldus septem Monasteria in sua Dioecesi regulari disciplina, ejectis clericis feminarum consortium Ecclesiis anteponentibus, instituit.“ Eadmer p. 200.

**) „Hic namque regem, cujus eximius erat consiliarius, ad hoc maxime provocavit, ut clericos a monasteriis expelleret, et monachos sanctimonialesque in eis collocari juberet.“ Simeon Dunelm. p. 158. Historia Coenobii Abendoniensis ap. Wharthon. t. I. p. 166.

***) Mansi XIX, 16. Eadmer. Vita Dunstani p. 219. Osbern p. 112. Am ausführlichsten Rudborne, Historia major Winton. c. 12. bei Wharton t. I. p. 217—223.

aus ihren Wohnungen zu vertreiben und in demselben Mönche anzusiedeln. Eben so befahl er, daß nach dem Tode der jeweiligen Bischöfe nie ein Weltgeistlicher, sondern nur ein Mönch den Bischofsstuhl besteigen sollte*). So fuhr man denn allgemein fort, gegen die Kleriker zu wüten. Edgar stellte über die Vertreibung der verehelichten Kleriker und die Verleihung ihrer Kirchen und Güter an die Mönche Bestätigungsdiplome aus**) und that sich darin sehr viel zu gut, daß er diese Vertreibung selbst vorgenommen habe, wie er denn auch die Vertreibung der Weltgeistlichen aufs eifrigste betrieb***). So lange Edgar herrschte, siegte das Mönchtum. Durch ihn stürzte Dunstan den Weltklerus. Nicht weniger als vierzig Klöster wurden aufgezählt, welche dieser König auf Dunstans Betrieb errichtete†), ungerechnet diejenigen, welche durch ihn aus ihrem durch die Dänen herbeigeführten Verfalle sich wieder erhoben††). Die Zahl der von Dunstan, Oswald und Ethelwolf errichteten Klöster beläuft sich auf auf achtundvierzig†††). Dafür wird aber auch Edgar von seinen mönchischen Lobrednern als einer der tugendhaftesten, frömmsten, heiligsten und weisesten Regenten geschildert. Sie nennen ihn die Stütze der Religion, die Ehre und das Vergnügen der englischen Nation, das Muster der Frömmigkeit, den Vater des Vaterlandes, der alle seine Vorgänger übertreffe und in sich alle Eigenschaften vereinige, welche Cyrus, Alexander, Arthur, Karl d. Gr. und andere Helden der Vorwelt besaßen*†). Seine Regierung erscheint in den Sagen als ein goldenes Zeitalter. Den Charakter einer mythischen Erzählung trägt namentlich auch die Geschichte von seiner Schifffahrt auf dem Deeflusse von Chester bis nach der Abtei St. Johannes des Täufers, wobei ihm acht zinsbare Könige

---

*) Epistola II. ad Edgarum R. A. de episcopatu Wintoniensi expellendis clericis et introducendis monachis. Mansi t. XVIII. p. 483. Hard. VI. p. 1. p. 640. Annales Ecclesiae Winton. ad an. 959. ap. Wharton. t. I. p. 289 sq. Monasticon Anglican. p. 33.

**) Charta Edgaris R. Malmesburiensi coenobio (im J. 974) confecta M. XIX. p. 47 sq. Wilkins I. p. 260.

***) Vielfältig geben die Chronisten die Örter namentlich an, ohne sich dabei durchgängig an chronologische Ordnung zu halten, noch stets sämtliche anzuführen. Als Resultat gilt: so weit Edgar und Dunstan herrschten, da wurde der Weltklerus vertrieben.

†) Osbern. p. 111. et alibi.

††) Simeon Dunelm. p. 157. Bromton p. 359. Gervasius p. 868, Roger de Hoveden p. 425. Thom. Rudborne p. 223.

†††) Eadmer, Vita Oswaldi p. 201. Vit. ejusd. ex recens. Capgravii in Act. SS. ad d. 29. Febr. c. 2. p. 753 sq.

*†) Nur einige Annalisten Ethelred. p. 359. Bromton p. 869 sq. Florentinus Wigorn. ad a. 975. p. 607. H. Huntingdon ap. Savile. p. 356.

als Ruderknechte gedient haben*), so wie die Angabe seiner Flotte auf 3600 Segel, die unter seinem Sohne Ethelred sich kaum auf 1000 belief**).

„Aber nichts konnte," sagt Hume, „seine Heuchelei mehr verraten, als sein ganzer Lebenslauf, der im höchsten Grade ausgelassen war und alle menschlichen und göttlichen Rechte beleidigte***)."

So hatte Edgar aus einem Kloster mit Gewalt eine Nonne Editha entführt. Ganz ergrimmt eilte Dunstan zum Könige. Dieser ging ihm entgegen und reichte ihm die Hand, um ihn an den Thron zu führen. Aber Dunstan schaute zornig auf ihn und rief:

„Du wagst die Hand des Bischofs zu berühren, der du eine Gott geweihte Jungfrau zu rauben nicht gescheut hast? Du hast mit der Braut deines Schöpfers Ehebruch getrieben und glaubst, daß der Freund des Bräutigams durch eine Dienstgefälligkeit besänftigt werden kann. Ich mag nicht Freund sein dem, dem Christus Feind ist."

Edgar stürzte Dunstan zu Füßen, Verzeihung erflehend. Dunstan, schlau genug, um von dieser Erniedrigung Vorteil zu ziehen, hob den König auf, verzieh ihm, legte ihm aber eine siebenjährige Buße auf und gebot ihm, während dieser Zeit die Krone nicht zu tragen, wöchentlich zweimal zu fasten, reichliches Almosen zu geben, ein neues Nonnenkloster zu errichten, auf daß er Gott, dem er eine Jungfrau auf sündhafte Weise gestohlen, im Laufe der Zeit desto mehrere zuführe, und endlich die schlecht lebenden (d. h. verehelichten) Kleriker aus den Kirchen zu vertreiben. Edgar that, was ihm Dunstan befohlen, mit Gewissenhaftigkeit. Nach Ablauf der Bußzeit setzte Dunstan dem Könige in der Versammlung der Stände die Krone auf†). Übrigens läßt sich nicht leugnen, daß Edgar sich als ein staatskluger Mann benahm, indem er sich nach der herrschenden Partei richtete und sich so im Besitze des Reiches erhielt. So urteilt Hume. Mit Edgars Tode

---

*) Guilel. Malmesb. lib. II. c. 8. p. 57 sq. Hoveden p. 426. Henr. Huntingdon. lib. V. p. 356. Simeon Dunelm. p. 159. Ethelred. Rivall. p. 362. Bromton p. 869. Florent. Wigorn. p. 607. Matthaeus Westmonast. p. 192. Higden. p. 267. Alur. Beverl. p. 112. etc.

**) Florent. Wigorn. p. 607. Roger. Hoveden p. 426. Chron. Saxon. p. 137. Vgl. Hume, History of England I, 157. Sprengel S. 159. Sehr lange wurde die Lüge von dieser Schifffahrt geglaubt. Eduard I. begründete damit sogar bei Bonifacius VIII., weil der König von Schottland unter den Ruderknechten angeführt wird, seinen rechtmäßigen Besitz auf Schottland. Henr. Knygthon, de eventibus Angliae lib. III. c. 4. ap. Twysden p. 2483. 2489.

***) Hume vol. I. p. 161.

†) Osbern p. 111. Über Edgars Hurerei mit Elfleda, einem Dienstmädchen von Andover, über seine sträfliche Ehe mit Elfrida, der Tochter Olgars, des Grafen von Devonshire, deren Gemahl, den Grafen Athelwald, er mit eigener Hand im Walde erstach, um zu ihrem Besitze zu gelangen, s. Hume p. 158—160. Sprengel S. 164.

(um 975) änderte sich der Stand der Dinge. Zwar mußte **Eduard**, durch Dunstans Partei auf den Thron gehoben, diesem und den Mönchen günstig sein. Dunstan konnte sich nun aber doch nicht mehr unumschränkt mit der Gewalt der Regierung bewaffnen, um den Triumph des Mönchtums aufrecht zu erhalten. Kaum war Edgar tot, so fanden sich für den verheirateten Weltklerus selbst unter den Großen der Nation immer mehr Freunde und Verteidiger. Die ganze Nation teilte sich in Parteien. In mehreren Provinzen wurden die Mönche aus den in Besitz genommenen Klöstern vertrieben und diese dem Weltklerus eingeräumt. So vertrieb Alferus, der Herzog von Mercien, die Mönche aus allen Klöstern, die innerhalb seiner Besitzungen lagen*). Dagegen schützten die zur Dunstanschen Partei gehörigen, Elfwin, Herzog von Ostangeln, Alfwoldus und Brithnot, Herzöge der Ostsachsen, die Mönche in ihren Gebieten und drangen auf Vollziehung der zu ihrem Vorteil gegebenen Gesetze. Um die Streitigkeiten, welche die ganze Nation entzweiten, zu beseitigen, wurden verschiedene Synoden zusammen berufen, an denen ebenfalls die Großen des Reichs Anteil nahmen. Die Mönche fanden aber Mittel, den Weltklerus zu besiegen, wiewohl wider die geheimen Wünsche und selbst mit offenem Widerstand derer, welche zu den Ersten der Nation gehörten. Im J. 975 wurde, um den Zwist zu entscheiden, eine große Synode nach **Winchester** berufen. Als auch hier die Mehrzahl sich für den Weltklerus erklärte und Dunstan, weil alle auf ihn losstürmten und ihn mit Schmähungen und Vorwürfen überhäuften, nicht mehr genug Rede stehen konnte, so setzte er sich hin mit fester Miene und neigte sein Haupt, gleich einem, der über etwas tief nachsinnt. Allgemeine Stille herrschte. Unvermutet sprach ein **Kreuz** an der Wand:

„Es sei fern, daß dies geschehe, es sei fern, daß dies geschehe. Ihr habt das Urteil gut gefällt, ihr würdet es schlecht ändern."

Dieses Wunder erfüllte natürlich alle mit Schrecken und galt als ein Beweis für die Sache der Mönche, der über allen Zweifel erhoben wäre. Auch an anderen Orten geschahen Wunder**). Doch

---

*) „Sicque post decessum Regis Pacifici, regni status perturbatus est, et in execrationem commutatus. Nam principes plurimi et optimates, abbates cum monachis de monasteriis, in quibus rex Eadgarus eos locaverat, expulerunt, et clericos, ut prius, loco eorum cum uxoribus induxerunt." Matthaeus Westmonast. ad a. 975.

**) Eadmer, vita S. Dunstani p. 219. Osbern. p. 112. Am ausführlichsten Thom. Rudborne, Historia major. Winton c. 12. ap. Wharton I, 217—223. Die Stimme rief: „Absit hoc ut fiat, absit hoc ut fiat: judicastis bene, mutaretis non bene." Über das Kruzifix wurde die Ueberschrift gemacht:

„Humano more crux praesens edidit ore
Coelitus effata, quae prospicis hic subarata."

Hiermit war der Kampf noch nicht beendet. Im J. 978 wurde nach Calne eine Synode ausgeschrieben. Unter der Aegide des beredten schottischen Bischofs Bernhelm*) verteidigte der Weltklerus seine Rechte. Die Großen des Reiches stimmten ihm bei. Da erhob sich Dunstan, redete zur Versammlung für die Mönche und schloß seine Rede:

„Ich beteure es, ich will, daß ihr nicht den Sieg davon traget. Ich überlasse Christo die Sache seiner Kirche."

Kaum hatte Dunstan dies gesagt, so stürzte der Boden der Versammlung ein und eine große Menge von den Versammelten wurde im Falle beschädigt oder getötet. Nur der Balken, auf dem Dunstans Stuhl stand, brach nicht ein. Auch hatte er die Vorsicht gebraucht, den König nicht in die Versammlung kommen zu lassen**). Eben so wurden in dieser Angelegenheit zu Kyrtlington und Ambresbiry Synoden gehalten***). Im J. 979 starb Eduard durch einen von seiner ränkevollen Stiefmutter angestifteten Meuchelmord, die dann dafür Klöster baute und andere Werke der Buße übte, aber durch diese Heuchelei doch die Nation nicht gewinnen konnte. Eduard erhielt den Namen des Märtyrer und ward unter die Heiligen versetzt†). Ihm folgte sein Bruder Ethelred. Auch unter ihm war das Mönchtum nicht mehr in seiner alten Kraft. Im J. 984 starb Ethelwolf, 988 Dunstan und 992 Oswald††).

Wir erwähnen noch einige Kirchengesetze, welche in das Zeitalter dieser Männer gehören. Als unter Edgars Regierung gegeben sind einige Kirchengesetze vorhanden, in denen c. 60 geboten wird, daß kein Priester das Zusammensein mit Weibern (mulierum consortium) zu

---

Bromton. p. 870. Gervasius p. 1647. Thom. Eliensis ap. Wharton. t. I. p. 604. In der Hauptsache stimmen die Chronisten überein, in der Darstellung der einzelnen Umstände weichen sie von einander an. Vgl. Mansi XIX, 61 sq. Wilk. I, 261 sq. Mehrere lassen Edgar noch leben; allein wie Matth. Westmonast., Florentius Wigorn., Guil. Malmesb. bezeugen, war er schon tot.

*) Osbern sagt (p. 112): „homo tam ingenio quam loquacitate fere insuperabilis."

**) Eadmer. Osbern. Gervasius. Bromton. l. c. Guil. Malmesb. l. II. c. 9. p. 61. Chron. Saxon. p. 124. Gervasius Actus Pontiff. Cantuar. p. 1647 etc. Vgl. Mansi p. 63 sq. Wilk. I. p. 283.

***) Wilk. I. p. 263. M. XIX. p. 63—66.

†) Thom. Rudborne, hist. maj. Winton. c. 13. de S. Edwardo Martyre p. 224. G. Malmesb. l. II. c. 10. p. 62—64. id. Vita S. Aldhelmi p. IV. p. 34—37. ap. Wharton t. II. etc.

††) Wilhelm. Westmon. p. 195. 196. Canon. Lichfeld. bei Wharton. t. I. p. 102 etc. Über Dunstans Charakter s. Sprengel, Geschichte G. B. S. 155. Hume sagt (deutsch. Übers. S. 76): „Dunstan ist einer von der großen Anzahl der Heiligen von gleichem Gepräge, welche den römischen Kalender schänden."

sehr lieben, sondern seiner rechtmäßigen Frau, d. h. der Kirche, seine Liebe widmen soll. In der Rubrik de confessione heißt es (c. 27):

„Wenn eine gottgeweihte Frauensperson in die Welt zurückkehrt, sich verehelicht und eine Familie ernährt und glaubt, daß sie aus ihren Gütern für ihre Abweichung von Gott Ersatz leisten könne, so ist dies nichts. Sie muß ihr sündliches Leben verlassen und zu Christus zurückkehren, und ihr Verbrechen verbessern." — (c. 31.) „Wenn ein Priester, ein Mönch oder ein Diakon eine rechtmäßige Frau hat, ehe er geweiht worden ist, so muß er sie vor seiner Ordination verlassen. Pflegt er dann öfter mit ihr den Beischlaf, so soll er wie für einen Menschenmord fasten und sehr trauern."

c. 32. 33 enthalten Strafen für die Unzucht mit Nonnen*). Die Gesetze der Northumbrischen Priester enthalten manches eigene. c. 35 sagt:

„Wenn ein Priester die Konkubine verläßt und eine andere nimmt, so ist er verflucht**)."

Eine andere Kanonessammlung ist bloß eine angelsächsische Übersetzung des Kapitulars Theodulphs, Bischofs von Orleans, an die Pfarrer seiner Diözese, von der bereits (s. o. S. 256 f.) die Rede gewesen ist. Sie soll von Aelfric, Bischof von Wilton, dann Erzbischof von Canterbury, um das J. 994 gemacht worden sein***).

Die Schöpfung, welche Dunstan durch Aufbietung so großer Kräfte während einer Reihe von Jahren für die Ewigkeit zu gründen sich bemüht hatte, konnte nach seinem Tode nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden. Schon Oswalds zweiter Nachfolger Aelfigius († 1003), Bischof von Worcester, muß in Ehe gelebt haben, da sein Sohn im Seetreffen bei Aethelingadene im J. 1001 fiel†). Inzwischen errang das Mönchtum noch manche Siege gegen den Weltklerus. So wurden im J. 1005 die Kanoniker zu York durch den Erzbischof Aelfric und den Abt Wulfric vertrieben††). Auch Ethelred vertrieb, aufgefordert von den Mönchsbischöfen, die Kanoniker. Namentlich geschah dies auf Antrieb des Erzbischofs Aelfric im J. 1003 zu Canterbury. Er begabte sogleich reichlich das daselbst von Mönchen in Besitz genommene Kloster mit Gütern und Gerechtsamen und eximierte es von aller bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Denen, welche die Privilegien des Klosters noch vermehren würden, wünschte

*) Canones editi sub Edgaro rege. M. XVIII. p. 581. 521. Wilk. I, 234. Canciani p. 281.

**) „Si presbyter concubinam deserat et aliam accipiat, anathema sit." c. 63 bestraft die Unzucht mit Nonnen. Mansi t. XIX. p. 69. Wilk. I, 219. Canciani p. 285. Wilkins setzt diese Gesetze ins Jahr 950.

***) Mansi XIX, 179—194. Wilk. I. p. 268 sq. Canciani p. 324—334.

†) Chron. Saxon. ad a. 1001. 1032. p. 131. 154.

††) Chron. W. Thorn. ad a. 1005. Twysden p. 1780.

er reichliches ewiges Seelenheit, denen aber, welche sie antasten würden, daß sie Gefährten des Verräters Judas sein und von den Zähnen der höllischen Hunde unter den schrecklichen Martern der Hölle samt allen Teufeln ohne Ende zerfleischt werden möchten, es sei denn, daß sie ihre That noch vor dem Tode gut machten*).

Auf der andern Seite finden sich aber auch Spuren, daß sich die Meinung der Großen und des Volkes zu gunsten der Priester gewendet hat und man alle widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten zu verabscheuen anfing. Im J. 1009 wird zu Aenham ein Konzil versammelt, dem der König und die Großen des Reiches beiwohnten. Hier wurden (c. 2) die Priester sehr gebeten, dem Herrn keusch und enthaltsam zu dienen, sich des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen zu enthalten und so den Zorn Gottes zu vermeiden. Die das thun würden, würden hier und im künftigen Leben ewige Barmherzigkeit von Gott erlangen, und sollten auch im Leben und nach dem Tode der Ehre der Thane teilhaftig werden. Würden sie dies aber nicht beobachten, so sollten sie ihre Würde verlieren**). Dasselbe war schon im J. 1008 von Ethelred verordnet, aber insofern milder ausgedrückt worden, daß der, welcher sich nicht enthalten wolle, seine Ehre vor Gott und vor der Welt verringere***). Im J. 1014 gab Ethelred abermalige Verordnungen, in denen es heißt:

„Wenn ein Altardiener nach den Vorschriften ordentlich lebt, so soll er im Leben und im Tode der Ehre eines Thans würdig sein. Führt er aber ein schlechtes Leben, so soll er an Würde verlieren nach Maßgabe seiner Thaten. Für den Weisen geziemt sich weder eine Frau, noch der Krieg, wenn er rechtmäßig dienen und Gottes Gesetz beobachten will, wie es seinem Stande rechtlich zukommt."

---

*) Privilegium Regis Aethelredi Ecclesiae Christi Cantuariensi etc. Mansi XIX, 321 sq. Wilk. I, 282.

**) Mansi XIX, 306. Vgl. p. 299. Wilk. I. p. 287. 293. Canciani p. 296. In der einen Rezension der Verordnungen wird zugleich noch geklagt, daß mehrere zwei und auch drei Frauen haben, auch einige nach Entlassung der einen sich wieder eine andere genommen haben. Die diesfällige Verordnung lautet: „Et omnes Dei ministros et in primis sacerdotes rogamus et docemus, ut Deo obediant et castitatem diligant et caveant sibi ipsis ab ira Dei. Certissime norint, quod non debeant habere ob aliquam coitus causam uxoris consortium, ast pejus est, quod aliquis habeat duas vel plures: et quidem licet dimiserit eam, quam nuper habuit, ipsa vivente tamen aliam ducit, quod nullos christianos facere decet. Et quicumque ab hoc abstinere voluerit, et castitatem servare, habeat Dei misericordiam, et ad augendam mundi venerationem, sit aestimatione capitis Thani, et jure Thani dignus tam in vita, quam coemeterio, et si quis hoc facere nolit, quod ordinem ejus decet, privetur dignitate sua tam coram Deo, quam coram mundo." Mansi XIX, 299 sq. Canciani p. 296. 297.

***) Canciani p. 290.

Zugleich wurde den Äbten und Mönchen befohlen, ordentlicher zu leben, wie bisher*).

In dieser Zeit wurde England von den Dänen angegriffen und besiegt. Kanud der Große verstand es sehr gut, seine Herrschaft in England zu befestigen. Er suchte sich die höhere Geistlichkeit verbindlich zu machen. Die Verheerungen der Kirchen und Klöster suchte er durch Freigebigkeit gegen die Kirche und Erbauung neuer Klöster zu ersetzen. Seine Gemahlin Emma brachte ihm vorzüglich Liebe zu den Geistlichen und Mönchen bei**). Auch ging er ganz in die Gesetzgebung der Kirche ein. Im J. 1032 publizierte er zu Winchester seine weltlichen und kirchlichen Gesetze, in denen er die ihm von den Großen und Bischöfen des Reiches vorgelegten Verordnungen bestätigte. Er genehmigte die kirchlichen Gesetze vom Zehnten, den verbotenen Ehen, dem Peterszins u. s. w. c. 6 heißt es nun auch:

„Wir wollen, daß alle Menschen sich unter das Gesetz fügen, vorzüglich aber die Diener Gottes, die Bischöfe, Äbte Mönche und Nonnen, Kanoniker sich zum Rechten hinneigen, und ordentlich leben sollen, bei Tag und bei Nacht. Alle Diener Gottes bitten und belehren wir, und besonders die Priester, daß sie Gott gehorchen und sich hüten vor dem Zorne Gottes und vor dem höllischen Feuer. Genau mögen sie wissen, daß sie keinen vertrauten Umgang mit ihren Frauen haben sollen. Und wenn jemand sich von ihm enthalten und Keuschheit bewahren will (velit), so soll er Gottes Barmherzigkeit haben und die Ehre eines Thans genießen***).“

Bei diesen Anempfehlungen des Cölibats blieb es auch. Um 1050 schrieb ein gewisser Aelfricus auf Verlangen des Bischofs Wulfinus einige Kanones zusammen, die den Klerikern die nötigen Kenntnisse von ihren Amtsverrichtungen beibringen und in Ansehung der Sitten Vorschriften geben sollten. Hier wird den Geistlichen die Ehelosigkeit sehr empfohlen und gesagt, daß die Priester des alten Bundes deswegen Frauen haben konnten, weil sie Ochsen opferten und noch nicht Messe lasen. Das Beispiel des verheirateten Petrus wird dahin erklärt, daß derselbe, sobald er Apostel wurde, seine Frau verließ. c. 5 wird die Nicänische Satzung wegen des Zusammenwohnens mit Frauenspersonen wieder gegeben, die aber falsch verstanden ist†). Dieselben Ansichten wiederholt Aelfric in seinen Briefen

---

*) Canciani p. 294.

**) Sprengel S. 177.

***) Mansi XIX, 557. Wilk. I, 301. Canciani p. 301.

†) Mansi XIX, 698. Wilk. I. p. 250. 251. Canciani p. 315. Über Aelfric und Wulstan siehe Canciani in der Note p. 314. Canciani führt p. 311 einen liber constitutionum auf, über welchen sich aber nichts bestimmtes angeben läßt. Hier ist in einigen Titeln über Geistliche, Mönche und Nonnen von ihrer Keuschheit die Rede. p. 312 sq.

an Wulstan, die eben deswegen geschrieben waren, damit sie dem Klerus mitgeteilt werden sollten. Hier setzt er c. 32 hinzu:

„Geliebte! Wir können euch jetzt nicht zwingen zur Keuschheit, aber wir ermahnen euch zur Keuschheit, wie sie die Diener Christi zum Wohlgefallen Gottes ausüben sollen*).

Alle diese Ermahnungen hatten keinen Erfolg. Der gesamte unmönchische Weltklerus verehelichte sich und seine Ehe wurde staatsbürgerlich und kirchlich für rechtlich anerkannt. Doch war in England eine große Veränderung vorgegangen. Das Mönchtum hatte, wenn es den Weltklerus auch nicht unterdrücken konnte, doch die Oberhand gewonnen. Die Hierarchie hatte ihre Macht außerordentlich gesteigert. Eifrig wurde der Peterspfennig betrieben und die Nichtbezahlung desselben durch schwere Strafen verpönt. Der Einfluß Roms auf Englands Staats- und Kirchenangelegenheiten war äußerst vermehrt worden.

§ 30.

Blicke auf den Orient.

Die griechische Kirche behauptet ihre Unabhängigkeit von dem römischen Stuhl und bewahrt infolge derselben auch ihre eigentümliche Kirchendisziplin, namentlich was die ehelichen Verhältnisse der Geistlichkeit anbetrifft. Zwar suchte Papst Nikolaus I. die scheinbar günstige Gelegenheit zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu benutzen: aber die Hoffnung täuschte ihn. Es war nämlich im J. 858 der Patriarch Ignatius in Konstantinopel auf Betrieb des Patrizius Bardas von Kaiser Michael III. seines Amtes entsetzt und Photius, der gelehrteste Mann seiner Zeit, obgleich nur noch Laie, an seine Stelle eingesetzt worden. Hierdurch entstanden kirchliche Spaltungen. Als Photius, dem Herkommen gemäß, dem römischen Bischof seine Erhebung bekannt machte und der Kaiser ebenfalls an den Papst schrieb, damit dieser zur Beilegung der kirchlichen Spaltungen mitwirken möchte, sandte Nikolaus sogleich zwei Gesandte nach Konstantinopel, denen er Briefe an Photius und den Kaiser mitgab. Dem erstern schrieb er, daß er sich über seine Rechtgläubigkeit freue, aber bedauere, daß er gegen die Kirchengesetze vom Laienstande zum Patriarchate befördert worden sei. Er könne daher für jetzt seiner Konsekration nicht beistimmen, bis er nach dem Berichte seiner Legaten die Lage der Dinge würde beurteilen können.

*) Canciani p. 321.

Dem Kaiser aber machte Nikolaus Vorwürfe, daß Ignatius ohne Vorwissen des römischen Stuhles abgesetzt worden sei. Die päpstlichen Gesandten, welche den Auftrag erhalten hatten, den Photius nur als einen Laien zu behandeln, entsprachen ihren Aufträgen nicht. Sie wohnten einer Synode bei, 861, unterhielten mit Photius, als Patriarchen, Kirchengemeinschaft und kehrten nach Rom zurück, begleitet von einem Gesandten, der Briefe des Photius und des Kaisers überbrachte. In seinem Schreiben berührt Photius nicht ohne Ironie die Abweichungen in der Disziplin der griechischen und der römischen Kirche, welche letztere so ziemlich schon die des ganzen Abendlandes geworden war.

„‚Man sagt, die Kanones sind verletzt worden, weil du sogleich vom Laien zum Bischofe hinaufgestiegen bist.‘ Was sind denn das für Kanones, deren Uebertretung behauptet wird? Solche, welche bis auf diesen Tag die konstantinopolitanische Kirche nicht angenommen hat. Viele Kanones sind einigen übergeben worden, die anderen nicht einmal bekannt sind. Zu Rom findet man keine Priester in rechtmäßiger Ehe mit einem Weibe; wir aber sind belehrt worden, diejenigen, welche sich mit einer Ehe begnügen, zu Priestern zu befördern, und exkommunizieren, welche dies mißbilligen und sich weigern, von verehelichten Priestern das Abendmahl zu nehmen, indem wir diejenigen, welche die Ehe aufheben, gleichstellen denjenigen, welche Unzucht einführen."

Indem Photius sich so noch weiter über einige Disziplinarpunkte verbreitet, spielt er unter anderm auch auf die durch die Pseudoisidorischen Dekretalen verbreiteten Grundsätze an.

„Bei uns werden drei tadellose Zeugen erfordert, um die Wahrheit zu beglaubigen, bei anderen wird der Angeklagte, wenn er auch selbst im Verbrechen ergriffen worden ist, freigesprochen, wenn nicht siebzig Zeugen da sind."

Schließlich ermahnt Photius seinerseits den Papst, er möge die Kirchengesetze beobachten*). — Nikolaus hielt nun zwar zu Rom 863 eine Synode, wo er die Weihung des Photius für ungiltig erklärte, ihn aus dem Klerus stieß und verordnete, daß derselbe, falls er das Patriarchat zu behaupten wagen würde, das Abendmahl auf dem Sterbebette nicht erhalten solle: aber in Konstantinopel blieben diese Schritte wirkungslos.

Die Spannung beider Kirchen wurde durch einen andern Streit vergrößert. Von Konstantinopel aus war das Christentum mit vieler Mühe unter die Bulgaren verbreitet und dadurch der Konstantinopolitanische Kirchensprengel erweitert worden. Um 861 hatte sich Bogoris, König der Bulgaren, taufen lassen. Doch Bogoris suchte bald, wahrscheinlich um nicht durch Kirchengemeinschaft mit Konstantinopel

*) Ap. Baron. an. 861 n. 34 sq. X, 207 sq. Colon. Agripp. 1685 f.

auch vom griechischen Kaiserreiche abhängig zu werden, mit der abendländischen Kirche in Verbindung zu treten, und wendete sich an den deutschen Kaiser Ludwig und an den Papst*). Dieser, dem diese Gelegenheit, sein Kirchengebiet zu vergrößern, höchst erwünscht war, schrieb alsbald an die Bulgaren und suchte ihnen eine möglichst geringe Meinung von der Kirche zu Konstantinopel beizubringen.

„Wahre Patriarchen," schrieb Nikolaus, „seien nur diejenigen, deren Kirchen von den Aposteln gestiftet, als der Römische, Alexandrinische und Antiochenische; die Kirche zu Konstantinopel habe keinen Apostel zum Stifter, ihrer sei auch auf der ehrwürdigsten aller Synoden, auf der Nicänischen, nicht gedacht worden. Bloß darum, weil diese Stadt den Namen Neu-Rom führt, sei auch dem dortigen Bischof mehr durch Fürstengunst, als mit Recht der Name eines Patriarchen gegeben worden. Auch der zu Jerusalem sei jenen nicht gleich, denn das wahre Jerusalem sei im Himmel und das irdische sei von den Römern zerstört worden: die Stadt, welche man jetzt so nenne, sei von Hadrian an einem andern Ort erbaut und heiße eigentlich Älia, wie sie auch von der Synode zu Nicäa genannt worden."

Nikolaus sandte zugleich lateinische Lehrer an die Bulgaren. Darüber erbittert, erließ Photius ein heftiges, die römische Kirche bitter verletzendes, ungemein kräftiges Umlaufsschreiben an die Patriarchen des Orients und lud sie nach Konstantinopel zur Synode. In diesem Schreiben stellte nun Photius die Orthodoxie der römischen Kirche als verdächtig dar. Es heißt darin: Bischöfe und Priester seien von Rom her gekommen, durch welche die erst vor zwei Jahren bekehrten Bulgaren in Irrtümer gestürzt worden seien. Sie hätten das Fasten am Sabbat eingeführt, sie trügen keine Scheu, die von den Priestern erteilte Firmelung für unnütz und fruchtlos zu erklären und die Gefirmten nochmals zu firmeln; sie hätten das Symbolum verfälscht. Aus Italien, meldete Photius, sei eine epistola synodica angekommen, worin über die Tyrannei des römischen Bischofs, so wie über die Vernichtung aller kirchlichen Ordnung geklagt und um Abhilfe gefleht werde. In Hinsicht auf die Priesterehe heißt es nun:

„Sie (die römischen Bischöfe und die von ihnen abhängigen Bischöfe und Geistlichen), welche viele Jungfrauen als Weiber ohne Mann aufweisen, und Weiber, welche Kinder ernähren, denen es nicht vergönnt ist, ihren Vater zu kennen, haben die durch eine rechtmäßige Ehe sich auszeichnenden Priester, welche wahre Priester Gottes sind, der Verabscheuung preis gegeben**)."

Auf der Synode zu Konstantinopel wurde das Verdammungsurteil über den Papst gesprochen. Ein Schreiben gleichen Inhalts

---

*) Annal. Fuldens. et Bertinian. ad an. 867.

**) „Καὶ δὲ καὶ τὲς ἐν θέσμφγάμῳ πρεσβυτέρες διαπρέποντας, οἱ πολλὰς κόρας χωρὶς ἀνδρὸς γυναῖκας δεικνύοντες, καὶ γυναῖκας παῖδας ἐκτρέφεσας, ὧν ἐκ ἔστι πατέρα θεάσασθαι, οὗτοι, τοὺς ὡς ἀληθῶς θεοῦ ἱερεῖς, μυσάττεσθαί τε καὶ ἀποστρέφεσθαι, παρεσκεύασαν." —

mit der encyclica erließen die Kaiser Michael und Basilius an den König der Bulgaren, welcher es Nikolaus mitteilte. Nikolaus wandte sich nun an Hinkmar von Reims und die übrigen Bischöfe der Westfranken, denen er einen Auszug aus dem Schreiben des Kaisers an die Bulgaren mitteilte, sprach von den der römischen Kirche gemachten Beschuldigungen als solchen, welche die ganze abendländische Kirche beträfen und forderte die Bischöfe auf, in den einzelnen Diözesen sich zu versammeln, um über die Widerlegung dieser Beschuldigungen zu beraten, und ihm das Ergebnis dieser Beratungen mitzuteilen. Der Papst bot alles auf, um die Franken in sein Interesse zu ziehen, pries ihnen das Ansehen des heiligen Petrus und der römischen Kirche, ihre Anhänglichkeit an dieselbe, ihre Übereinstimmung im Glauben mit derselben und behandelte sie auf die freundlichst schmeichelndste Weise. Die Griechen werden natürlich im ungünstigsten Lichte gezeigt. Über die Anklage des Photius und der Kaiser in betreff der Priesterehe gleitet Nikolaus ganz kurz hinüber:

„Auch sagen sie, daß wir die Ehe verwerfen, weil wir den Priestern nicht erlauben Weiber zu nehmen."

Übersehen darf nicht werden, wie der Papst den Standpunkt der Anklage verrückt. Photius hat bloß gesagt, daß die Lateiner den Priestern die Ehe versagten und dadurch Unzucht erzeugten, nicht aber, daß sie deswegen im allgemeinen die Ehe verwürfen. Nikolaus wendet sich übrigens nicht bloß deswegen an die Franken, weil bei diesen damals mehr Gelehrsamkeit zu finden war als in Italien, sondern auch, um durch eine so schmeichelhafte Aufforderung sie für die Sache der römischen Kirche zu gewinnen*). Der gelehrte Hinkmar übertrug die Verteidigung der römischen Kirche dem Bischof Odo von Beauvais, dem er eine kurze Zusammenstellung der Streitpunkte aus Nikolaus' Schreiben zuschickte**). Odo verfaßte auch wirklich ein Schrift, die aber verloren gegangen ist***). Zwei andere Gegenschriften sind uns erhalten, die eine von Ratramnus, dem Mönch zu Corbie†), die andere

---

*) Nicolai ep. ad Hincmarum et ceteros episcopos in regno Caroli constitutos. Mansi XV, 355—361. Flodoardus, Hist. eccles. Rhemens. l. III. c. 17. ed. Jac. Sirmond. Paris. 1611. 8. p. 216 sq. Annal. Bertin. ad an. 866. 867. Mansi t. XV. p. 756—760.

**) Hincmari epist. ad. Odon. Belvac. Opp. ed. Sirmond. t. II. p. 809. 810.

***) Flodoard. Hist. Eccles. Rhem. l. III. c. 23. p. 258. 260. Auch Ado, Erzbischof von Vienne, soll eine verloren gegangene Schrift gegen die Griechen gerichtet haben. Hist. lit. de la France V, 473.

†) Contra Graecorum opposita Romanam ecclesiam infamantium libri IV. bei D'Achery Spicil. t. I. p. 63—112.

von Bischof Aeneas von Paris*), dem in Staatsgeschäften vielgewandten Geschichtsschreiber Karls des Kahlen. Beide, Ratramnus wie Aeneas, bestreben sich, die römische Kirche zu verteidigen. In betreff der Ehe antwortet Ratramnus, daß Elias, Jeremia, Daniel ehelos geblieben seien. Christus sei von einer Jungfrau geboren worden. Johannes habe deswegen den Vorzug in der Liebe erhalten, weil er nicht in die Ehe getreten sei. Petrus habe nach seiner Berufung zum Apostolate sich der strengsten Enthaltung beflissen, und man könne nicht zweifeln, daß dies auch die übrigen Apostel gethan haben. Das 7. Kapitel im 1. Briefe an die Korinther wird nach der bekannten Weise des Hieronymus und anderer Kirchenväter erklärt und daher gefolgert, daß nach Meinung des Paulus die Diener des Altars nicht von weltlichen Sorgen frei sein, dem Herrn nicht vorzüglich zu gefallen suchen und das Abendmahl nicht würdig berühren könnten, wenn sie in der Ehe stünden. Darauf wird auf einige Konzilienbeschlüsse und Verordnungen Justinians Bezug genommen. Die Nicänische Satzung hat der Verfasser gänzlich mißverstanden**). Bei weitem ist aber des Ratramnus Arbeit der geistlosen des Aeneas vorzuziehen. Dieser beginnt seine Widerlegung in bezug auf die Priesterehe damit, daß er darthut, Paulus habe dem gemeinen Volke die Ehe zwar gestattet, die Keuschheit aber empfohlen. Dies müsse daher um desto mehr von den Kirchendienern gelten. Auch habe Paulus gesagt, es sei gut, ein Weib nicht zu berühren, als wenn auch dies schon Gefahr brächte. Wenn nun aber schon die fleischlichen Menschen (die Laien) sich vor der Berührung zu hüten haben, so müßten die geistigen (spirituales, die Geistlichen) immerwährend auf das angelegentlichste der unerlaubten Umarmung sich enthalten. Hierauf läßt er eine Menge Synodalschlüsse und Stellen aus echten und unechten Dekretalbriefen römischer Bischöfe und Schriften anderer Kirchenväter folgen und benutzt besonders den Hieronymus***). Ob Nikolaus die ihm dargebotenen Erzeugnisse benutzt habe, sagt die Geschichte nicht. Auf jeden Fall ist so viel gewiß, daß die Ansichten der griechischen Kirche dadurch nicht verändert worden sind. Vielmehr sind einige der bald darauf erlassenen Verordnungen des Kaisers Leo, des Philosophen [Weisen] (886—911), wodurch mehrere Gesetze Justinians förmlich

*) Liber adversus Graecos, bei D'Achery l. c. p. 113—149.
**) Lib. IV. c. 6. p. 103—106.
***) C. 95—168. „Testimonia sanctorum Patrum contra eos, qui profana intentione munditiam ministrorum Christi oppugnare contendunt, quam pulchra virgo et vera mater Ecclesia non habens maculam aut rugam, vel aliquid hujusmodi, semper sibi obsequi illibate delegit.“ p. 132—139.

aufgehoben wurden, zu gunsten der verheirateten Geistlichen. In der 2. Verordnung heißt es:

„Da die heiligen und göttlichen Vorschriften, und welche sonst von dem Priestertum und von der Erwählung der Bischöfe handeln, auf das beste abgefaßt sind, so muß man sich wundern, daß einige sich nicht gescheut haben, die heiligen und göttlichen Gesetze, als wären sie nicht vollkommen, durch andere Gesetze abzuschaffen. Denn die heiligen Verordnungen, welche von der Erwählung der Bischöfe handeln, bestimmen, daß der, welcher aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder hat, wenn ihm sonst sein Leben kein Hindernis in den Weg legt, zum Bischoftum befördert werden könne; diese verordnen im Gegenteil, daß die, welche Kinder haben, obgleich sie in rechtmäßiger Ehe erzeugt sind, nicht Bischöfe werden können. Dies ist ihnen vielleicht deswegen in den Sinn gekommen, weil sie fürchteten, daß ein solcher, durch die Liebe zu den Kindern verleitet, dem Kirchenvermögen Schaden zufügen könnte. Denn was wollte wohl jemand anders sagen? Aber diese Rücksicht ist grundlos. Denn sonst könnte niemand, der noch Brüder oder Anverwandte am Leben hat, Bischof werden; denn auch auf diese erstreckt sich die Liebe. Die heiligen Kanones haben sogar, darauf Rücksicht nehmend, den Bischöfen die Vollmacht gegeben, daß, wenn sie arme Verwandte hätten, sie ihrer Armut aus den kirchlichen Gütern zu Hilfe kommen könnten. Unsere kaiserliche Majestät, welche von Gott kommt, bemerkend, daß es weit dienlicher sei, die göttlichen Vorschriften zu befolgen, verordnet ihnen gemäß, daß der, welcher ihnen zufolge des Bistums würdig ist, zu demselben befördert werden kann, wenn er auch Kinder hat, so fern sie nur ehelich sind. Von dem Gesetze, welches sich erkühnt hat, das Gegenteil festzustellen, soll zur Strafe für die Kühnheit auf ewig in der Zukunft geschwiegen werden.

In der const. 89 hob Leo die Verordnung Justinians (Nov. 6. c. 5) auf, zufolge deren jeder nach der Weihe heiratende höhere Geistliche nicht bloß das Amt verlieren, sondern auch aus dem Klerus gestoßen werden soll; Leo will vielmehr, daß ein solcher Kleriker zu den niederen Kirchendiensten gebraucht werde. Daß aber auch Leo von dem Einflusse der Mönchsmoral keineswegs frei war, sieht man aus der const. 3, wodurch er die damals in der griechischen übliche Sitte aufhebt, nach der die Priester noch zwei Jahre nach ihrer Weihung sich verehelichen konnten, und die ältere Gewohnheit wieder herstellt, zufolge deren die künftigen Priester entweder ihr ganzes Leben hindurch ehelos zu bleiben versprechen oder, wenn ihnen dieses zu halten unmöglich wäre, noch ehe sie ein kirchliches Amt bekämen, in eine rechtmäßige Ehe treten sollten. Als Ursache wird angegeben, wie es sich für diejenigen, die schon geistlich über den Schmutz des Körpers emporgestiegen wären, nicht gezieme, wieder in denselben zu versinken.

Bei der vorhin erwähnten Verhandlung mit dem Bulgarenkönig Bogoris verleugnete übrigens der römische Stuhl die ihm eigentümliche Klugheit nicht. Da die Bulgaren von Konstantinopel aus das Christentum empfangen hatten, so hatten sie natürlich auch beweibte Priester. Sie fragten demnach an, ob sie die beweibten Priester ehren und behalten oder fortjagen sollten. Nikolaus antwortet:

„Solche Priester sind zwar sehr zu tadeln; euch geziemt es aber, den Herrn nachzuahmen, der seine Sonne, wie das Evangelium bezeugt, über Gute und Böse scheinen, und über Gerechte und Ungerechte regnen läßt. Von euch verstoßen müßt ihr sie nicht, indem auch der Herr den Judas, als er ein treuloser Schüler war, nicht aus der Zahl der Apostel gestoßen hat. Übrigens kommt es euch, die ihr nur Laien seid, gar nicht zu, über Priester, sie mögen beschaffen sein wie sie wollen, zu urteilen und über ihr Leben Nachforschungen anzustellen; alles darauf sich beziehende ist dem Urteile der Bischöfe durchaus zu überlassen."

So wurde den nachteiligen Folgen vorgebeugt, welche es für den römischen Stuhl haben konnte, wenn man die verehelichten Priester, indem man ihnen ihren Unterhalt entzog, aufs äußerste brachte: zugleich wurde aber auch das Volk zu gunsten der lateinischen Priester gestimmt und so die Einführung der lateinischen Kirchenzucht vorbereitet. Ganz vortrefflich ist auch die Antwort auf die Frage: ob man von einem im Ehebruch ergriffenen Priester, oder einem solchen, der blos im Verdachte steht, das Abendmahl nehmen dürfe? Wahrscheinlich hatten die Bulgaren gefragt, ob man es nehmen dürfe von einem Priester, der mit seiner Frau den ehelichen Umgang fortsetzt. Nikolaus antwortet:

„Es kann niemand, so sehr er auch verunreinigt sein mag, die heiligen Sakramente verunreinigen, welche Reinigungsmittel aller Befleckungen sind. Der Sonnenstrahl, welcher durch Kloaken und Abtritte geht, kann doch dieserhalb keine Befleckung an sich ziehen. Daher mag der Priester beschaffen sein wie er will, er kann das heilige nicht beflecken. Man muß daher von ihm das Abendmahl nehmen so lange, bis er durch das Urteil der Bischöfe verworfen wird, weil die Schlechten, wenn sie das Gute verwalten, blos sich verletzen und die angezündete Wachskerze sich Schaden bringt, anderen aber Licht in der Finsternis gewährt und, womit sie anderen Nutzen schafft, damit sich Verlust bringt. Nehmt daher ohne Bedenken von jedem Priester die Sakramente Christi, denn alles wird durch den Glauben gereinigt. Der Glaube ist es, der die Welt überwindet*)."

---

*) Responsa Nicolai ad consulta Bulgarorum. Mansi XV, 425 sq. Vgl. c. 5. XV. q. 8.

Register.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 20. Zur letzten Anmerkung: Die besseren Texte lesen unzweideutig: *ἀδελφὴν γυναῖκα*. Vgl. R. Mosler, Zur Geschichte des Cölibats mit bes. Rücksicht auf die ersten christlichen Jahrhunderte. Heidelberg 1878. S. 11 f.

S. 23. Statt § 1 lies § 4.

S. 37. Zu dem Briefe des Ignatius an Polykarp Kap. 5 bemerkt Mosler a. a. O. S. 6: „Alzog in seinem Grundriß der Universal-Kirchengeschichte (Mainz 1878. S. 138) irrt durchaus, wenn er hier andeutet, daß in dieser Stelle ‚unverkennbar eine Opposition gegen die verehelichten Geistlichen' als Thatsache vorausgesetzt werde."

S. 50. Z. 16 ff. Als Verfasser der Stelle aus der Tübinger Quartalschrift nennt Mosler a. a. O. Dr. Herbst.

S. 51. Z. 22 v. o. erstes Wort lies: wenn. — Zu dieser Stelle vergl. übrigens Mosler a. a. O. S. 23—28. (S. 26: „Man darf es aber als eine Übereilung bezeichnen, wenn bei Theiner gesagt wird, man habe zu Neucäsarea den Kanon von Ancyra wiederholt. Der Unterschied ist prinzipiell und praktisch sehr bedeutend. Kan. 1 b von Neucäsarea ist motiviert als Bestrafung großer Vergehen u. s. w.")

S. 52. Vgl. Mosler a. a. O. S. 7 f.

S. 53. Bickel i. d. Zeitschrift f. kath. Theologie, Innsbruck 1878, II, Heft 1, S. 31 ff.: „Der Cölibat, eine apostolische Ordnung" bemerkt S. 61, er erkläre die „Paphnutius-Anekdote" für eine Dichtung, „obgleich er mit diesem Urteil in der neuern Zeit fast allein stehe". Aber auch Dr. Jak. Schmidt, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg: „Der Priestercölibat" (i. d. Zeitgemäßen Brochüren hsgegeb. von Franz Hülskamp, Münster 1870) S. 83: das Faktum sei historisch noch nicht unzweifelhaft festgestellt (?!). Dagegen schon der romanistischgesinnte Christ. Lupus s. Mosler a. a. O. S. 13.

S. 144. (Anm.) Am Schluß der letzten Zeile fehlt das Anführungszeichen.

S. 163. Z. 31 v. o. statt fasten lies: sich sättigen.

S. 255. Z. 3 v. u. (Anm.). Dazu vgl. Karl Hase, Kgsch. Lhrb. 11. A. S. 193: „Die römischen Gesetze gegen verheiratete Priester wurden oft erneut, aber ihre Verehelichung war nur um weniges seltener, als wilde Liebe. Was man bloße Liebkosung nannte, wurde ausdrücklich für straflos erklärt."

Verlag von Hugo Klein in Barmen.

Aeußerungen der Presse über „Theiner, Ehelosigkeit".

Theiner, Joh. Anton und Augustin: Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Bevorwortet von Dr. Fr. Nippold.

„Es mutet einen ganz eigentümlich an, wenn man von der römischen Kirche, wie sie gegenwärtig ist, einen Blick auf die katholische Kirche zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts wirft. Wissenschaftlicher Ernst, warme Vaterlandsliebe, redliche Bemühung um Gottesdienst und Seelsorge zeigt sich im Westen und im Osten Deutschlands. Bischöfe und Professoren wetteifern, das neue Leben aus dem Schoße der Kirche zu entbinden. In Schlesien wirkt der edle Fürstbischof Joseph Christian von Hohenlohe-Waldenburg (1795—1817) einhellig mit dem deutschgesinnten Teile seiner Geistlichkeit dahin, der bisherigen Unfruchtbarkeit des Gottesdienstes abzuhelfen und durch Einführung der deutschen Sprache in den Gottesdienst „die Gemeinschaft zwischen dem Geistlichen und dem christlichen Volke bei der öffentlichen Gottesverehrung" zu erneuern. Der Professor Anton Theiner in Breslau setzt seine staunenswerte Gelehrsamkeit zu demselben Ziele in Bewegung. Weite Kreise der Laienbevölkerung begrüßen freudig den „ersten Sieg des Lichtes über die Finsternis". Aber nicht lange währt es, so ist die ganze Saat roh darniedergetreten. Hohenlohes Nachfolger, der Fürstbischof Schimonsky, ein Zögling des vor kurzem wiederhergestellten Jesuitenordens, setzt den „demagogischen Umtrieben" seines Klerus ein jähes Ende. Die Staatsregierung, von kurzsichtigen protestantischen Ratgebern übel beraten und jesuitischem Einflusse in ihrem eignen Schoße nachgebend, giebt die edeln Männer und ihre gute Sache preis — der gewöhnliche Gang preußischer Kirchenpolitik in unserm Jahrhundert.

Mitten hinein in diese Bewegung führt uns das Werk, das im Eingange angezeigt ist. Es will die verheerenden Wirkungen des Cölibats in der katholischen Kirche aufzeigen und dadurch helfen, diese zur natürlichen Gottesordnung zurückzuführen. Die Verfasser, Gebrüder Anton und Augustin Theiner, haben freilich nichts erreicht. Die Erneuerung der päpstlichen Macht hatte dank der Arbeit der Jesuiten und der Blindheit der Fürsten schon zu große Fortschritte gemacht. Anton Theiner wurde seiner Professur enthoben und starb als Sekretär der Breslauer Universitätsbibliothek in Armut und Dürftigkeit. Augustin Theiner machte seinen Frieden mit der Kirche und hat als Präfekt des vatikanischen Archivs noch eine reiche Thätigkeit entfaltet. Während des vatikanischen Konzils kam er in den Verdacht,

die Oppositionsbischöfe mit Quellenmaterial zu versorgen, wurde von seiner Stellung abgesetzt und der Zugang zum Archiv ihm vermauert.

Das Buch, das der römischen Kirche erklärlicherweise sehr unbequem war, ist, soweit man seiner habhaft werden konnte, aufgekauft und vernichtet worden. Professor Nippold hat sich deshalb mit der Verlagshandlung durch die neue Auflage ein Verdienst erworben. Es erscheint in sechzehn Lieferungen und ist, zwar nicht für junge Mädchen, aber doch für gereifte Christen ernstlich zu empfehlen. Allerdings setzt es wissenschaftliche Vorbildung voraus. Auf den Inhalt näher einzugehen, behalte ich mir vor, bis es vollständig vorliegen wird." H.-Zw. (Christl. Welt. 1892, Nr. 42.)

„Zwei berühmte katholische Theologen, deren einer Bibliothekar des römischen Papstes war, decken, überall auf unanfechtbare historische Dokumente gestützt, einen wahrhaft entsetzlichen Abgrund an Schande und Verbrechen auf, in welchem die Priester, Mönche und Nonnen, ja die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche sich Jahrhunderte lang gewälzt haben, und deren schauerliche Quelle das unnatürliche sogenannte Cölibat ist. Es ist ein Stück Kirchengeschichte von so erschütterndem Eindruck, daß man Gott auf den Knieen danken muß für das Werk der Reformation."

Friedensbote. 1892. Nr. 12. (Pastor Wobus.)

„Nicht bloß Luther ist als Reformator der Kirche zu nennen; zu allen Zeiten sind in ihr Männer aufgetreten, die von demselben Streben beseelt waren. Eine solche Reformbewegung begann auch in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in dem katholischen Klerus Schlesiens. Man verlangte Reinigung der heiligen Kirche von den im Lauf der Zeit entstandenen Mißbräuchen, eine reinere und erbaulichere Gestaltung des Gottesdienstes und durchgängigen Gebrauch der Landessprache bei demselben. Aus diesem Geiste ging auch das oben genannte, zuerst 1828, in zweiter Auflage 1845 erschienene Werk der beiden gelehrten Brüder Theiner hervor. Sie wiesen darin nach „des Cölibatgesetzes Ursprung und endliche Durchführung, aber auch die schauerlichen Entsittlichungen, welche es laut den durch alle Jahrhunderte fortlaufenden Zeugnissen begleiteten und die es noch in seinem Gefolge hat." Das sind freilich Dinge, von denen die katholische Kirche heutzutage nichts hören und nichts wissen will, wenn auch aus ihrer eigenen Mitte die Stimme der Wahrheit sich erhebt. Aber die Geschichte lehrt es unzweifelhaft, daß der Cölibat seinen Ursprung in einer asketischen Verirrung hat, und daß aus der anfangs freiwilligen Enthaltung einzelner der hierarchische Geist einen Zwang gemacht. Zu Bonifatius Zeit waren die Priester in Bayern noch rechtmäßig verheiratet, aber der römische Stuhl verstand es, die Ehelosigkeit als gesetzliche, kirchliche Ordnung, teilweise mit Hilfe des aufgewie-

gelten Pöbels, allerwärts durchzusetzen, um in den familienlosen Priestern sich eine Schar unbedingt ergebener Werkzeuge im Kampf gegen den Staat zu erziehen. Nun ward in der Lehre die Ehelosigkeit als Keuschheit, als einer der Wege zur Vollkommenheit, gepriesen, und stillschweigend ließ man es dabei zu, daß die Priester nach wie vor mit Frauen zusammen lebten; diese wilden Ehen waren aber noch ein sittliches Verhältnis gegenüber dem aller Beschreibung spottenden unzüchtigen Leben unzähliger Kleriker, über welches die Klagen der Zeitgenossen in allen Tonarten sich ergehen. — Das Werk der beiden Brüder, die später wieder mit der Kirche sich aussöhnten, war vollständig vergriffen. Protestantischerseits ist das klassische Buch wieder neu aufgelegt worden, zur notwendigen Aufklärung und Abwehr. Alle, die sehen wollen, können hier wieder unterscheiden lernen zwischen friedsamem und berechtigtem Katholizismus und verjesuitisiertem Romanismus, der der Feind der wahren Kultur ist. Auf den Einzelinhalt des Buches gedenken wir bei Besprechung der weiter erscheinenden Hefte zurückzukommen.“ Dr. A. (Thüringer Lehrer Zeitung. 1892, 15. Sept.)

„Von diesem, dem Ultramontanismus äußerst unbequemen Werke, dessen erste Lieferung wir seiner Zeit ausführlich besprochen haben, liegen drei weitere Lieferungen vor, welche die Geschichte der Cölibatsbestrebungen auf Grund reichlichen und aktenmäßigen Materials bis zur Zeit Karls des Großen fortführen. Es ist ein interessantes Sittengemälde, das uns hier geboten wird, freilich ein recht düsteres, das von der „guten alten Zeit“ auch recht früher christlicher Jahrhunderte sehr bedenkliche Schattenseiten aufweist. Klar geht aber aus dem Theiner'schen Buche hervor, auf wie verkehrten Voraussetzungen es beruhte und wie furchtbar es sich rächte, in dem ehelosen Stande einen höheren Grad von Heiligkeit zu erblicken. Unwillkürlich drängt sich dabei die Überzeugung jedem Unbefangenen auf: ein unvergleichliches Verdienst hat sich Dr. Martin Luther um die Menschheit und das Christentum dadurch erworben, daß er mit dieser Verirrung gebrochen und durch sein Wort und durch sein eigenes Beispiel den Ehestand wieder zu Ehren gebracht hat.“ (Jenaische Zeitung. 1892, Nr. 248.)

„Das gediegene Werk zweier römischen Geistlichen ist ein vernichtender Keulenschlag gegen den römischen Cölibat. D. Nippold hat das Verdienst, die Schrift, welche der römischen Klerisei ein Dorn im Auge war, wieder ans Licht gezogen zu haben. Wir wünschen dem Werke rüstigen Fortgang und empfehlen es allen Geistlichen.“ (Theolog. Litteraturbericht.)

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

daraus da drüben sehen, daß wir auch Material haben und zwar sehr beschämendes. Wir werden, wenn der „Evangelische Bund“ Lust verspürt, mit jenem Schmutz aus Barmen auch Bayern zu beglücken, damit die jenseitigen Nasen reichlichst füttern. Die Archive enthalten darüber mehr, als man wohl ahnt, wir halten damit vor der Hand zurück, weil wir glauben, daß es ein frivoles Spiel ist, wenn diejenigen sich gegenseitig besudeln, welche an der Hebung der Sittlichkeit im Volke zu arbeiten haben. Wir werden es uns übrigens nicht ungestraft gefallen lassen, und wenn wir mit gleicher Münze heimzahlen, dann thun wir es, um jenen frivolen Friedensstörern für die Zukunft die Lust hierzu zu vertreiben.

Die Pastoren mögen sich versichert halten, daß sie von keinem katholischen Kleriker je um ihre Weiber beneidet werden; wir müssen aber auch bitten, daß man unseren Cölibat unangefochten läßt. Wir wissen freilich, daß man darum auf der andern Seite den katholischen Klerus beneidet, weil darauf nicht zum mindesten seine hohe Achtung im Volke, seine ungehinderte und vielgestaltige Thätigkeit und seine Freiheit beruht. Macht es nach, wenn ihr könnt, aber lasset in Ruhe uns des Weges ziehen!

Ergänzend wollen wir hinzufügen, daß Nippold der beiden Theiner alten Dreck im neuen Druck mit einer Vorrede garniert! — Der große Nippold! —

Daß ein ultramontaner Zeitungsschreiber aufs entschiedenste den Verdacht vermieden wissen will, er sei jemals auch nur von weitem eines Komplimentierbuches ansichtig geworden, weiß man ja nachgerade, aber obiger Herzenserguß der „Augsburger Postzeitung“ übersteigt doch alles bisher Geleistete.

Zwei in Augsburg selbst erscheinende Blätter, die „Augsburger Neuesten Nachrichten“ und die „Augsburger Abendzeitung“ haben den unwürdigen wüsten Ton des Vorstehenden nach Gebühr gezüchtigt. Wir unsererseits wollen nur hinzufügen, daß die Leser selbst zusehen mögen, ob diese Charakteristik des Theinerschen Werkes richtig und zutreffend sei. Der erste Band der neuen Auflage mit Vorwort von Professor D. Nippold liegt jetzt fertig vor. Man kann sich also bald überzeugen. Wer das in dem Werke zu finden erwartet haben sollte, was die „Augsburger Postzeitung“ demselben Schuld giebt, der wird sich getäuscht finden. Vielmehr handelt es sich bei dem Buche der Gebrüder Theiner über den Cölibat um eine sehr ernste wissenschaftliche Arbeit, in einer sehr ernsten Angelegenheit, deren volle große Tragweite eben in dem umfassenden Werke zur Veranschaulichung kommt. Wenn die Verlagshandlung gebeten hat und noch bittet, die neuen Herausgeber durch etwa zerstreut sich vorfindendes Material, Bücher, Zeitschriften, Kritiken, Notizen u. dgl. zu unterstützen, so hat sie es gethan und thut es noch eben diesem ernsten Zwecke zu gute und in diesem Sinne wiederholt sie diese Bitte. Anderes, was die „Augsburger Postzeitung“ berührt, zurechtzustellen, oder in das rechte Licht zu rücken, wird bei dem Erscheinen der weiteren Lieferungen des Theinerschen Werkes sich Gelegenheit finden.

Was den höhnischen Seitenblick auf Luther anlangt, so wird in einem demnächst erscheinenden Werk die Frage „Luther und die Ehe“ so erschöpfend behandelt werden, daß den ultramontanen Geschichtsmachern für alle Zeiten die Lust vergehen wird, sich auf dieses für sie sehr schmutzige Gebiet zu wagen. Wenn ferner die „Postzeitung“ geschichtliche archivalische Untersuchungen namentlich aus Sachsen anführt, zum Beweise, daß beispielsweise noch im Jahre 1571 der Kurfürst August den Konsistorien gegenüber Klage führt, daß „Hurerei und Ehebruch so bei Geistlichen und Weltlichen sehr gemein wird“, so kann man dies einerseits noch als Nachwirkung des römischen Systems bezeichnen und andrerseits darauf hinweisen, daß kurz vor Beginn des Vatikanischen Konzils

— im Jahre 1869 — Papst Pius IX. die Bulle Aeternae Sedis erließ, worin er unter anderm sagt:

„Wir erklären, daß der Exkommunikation nach erfolgtem Urteilsspruche, welche niemandem vorbehalten ist, verfallen: (4) Diejenigen, welche es versäumen oder schuldbar unterlassen, innerhalb eines Monats die Beichtväter oder Priester anzuzeigen, von welchen sie zur Unkeuschheit angereizt wurden, in allen von unseren Vorgängern Gregor XV. und Benedikt XIV. bestimmten Fällen.“

Der wackere schweizer Nationalrat Dr. Wilhelm Joos bemerkt dazu treffend:

„Diese Monatsfrist wird dazu bestimmt sein, daß sich die Betreffenden in den Bibliotheken umsehen, ob ihr Fall zu den sachbezüglichen Erlassen Gregors XV. und Benedikts XIV. stimme. Hatte, was bezweifelt werden muß, Pius IX. Kenntnis vom Inhalt jener Erlasse, so gebot einesteils der Anstand, diesen Inhalt unverzüglich mitzuteilen; anderenteils war es Pflicht, die Dauer der Gewissensnot nicht unnützerweise zu verlängern, und zu verfügen, daß den schuldigen Beichtvätern oder Priestern baldmöglichst das Handwerk gelegt werde.“

Urteile der Presse:

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Joh. Anton und Augustin Theiner. Bevorwortet von Prof. D. Fr. Nippold. 5. und 6. Lieferung. Barmen, Verlag von Hugo Klein.

„Mit diesen Lieferungen ist nun der erste Band der neuen Ausgabe des wertvollen Theinerschen Werkes vollendet. Derselbe bringt die Geschichte des Cölibats bis zum Jahr 1046, und zeigt, wie die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichen im Laufe der Jahrhunderte immer schärfer formuliert und zum Gesetz gemacht wurde. Sehr interessant und lesenswert ist auch das der sechsten Lieferung beigegebene, das ganze Werk und diese neue Ausgabe erläuternde Vorwort Prof. Nippolds (XLVI Seiten), in welchem die mit den Schriften und der Thätigkeit Gebrüder Theiner in Verbindung stehende innerkatholische Reformbewegung in Schlesien und anderwärts nach ihrem Ursprung und Verlauf ausführlich geschildert, und auch die traurige Mithilfe der preußischen Regierung zur gewaltsamen Unterdrückung der Reform hervorgehoben wird. Da die neue Ausgabe des Theinerschen Werkes gegen 16 Lieferungen (à 75 Pf.) umfassen soll, so werden diesem ersten Bande noch zwei andere folgen.“

(„Das Volk“, 1893. Nr. 17.)

„Dieses in circa 16 Lieferungen erscheinende Werk ist, wie wir schon früher einmal sagten, für die Geschichte des Priester-Cölibates von klassischer Bedeutung. Die beiden Brüder Theiner (Augustin, geb. 1804 zu Breslau, war hervorragender Theologe und Rechtsgelehrter der römischen Kirche, Präfekt des vatikanischen Archivs; Joh. Anton, geboren 1792 ebendaselbst, Professor der Exegese und des Kirchenrechts), waren die berufensten Männer zur Abfassung dieses Werkes. Beide gehörten der josephinischen Richtung an. Deshalb wurde auch dem Einen der weitere Zutritt zum vatikanischen Archiv plötzlich verwehrt und der andere wurde exkommuniziert. Vorliegendes Doppelheft ist besonders dadurch wertvoll, daß es als Abschluß des ersten Bandes das 46 Seiten zählende höchst instruktive Vorwort Professor D. Nippolds enthält. Die Leser unserer „Blätter“ dürfte die Mitteilung interessieren, daß Professor D. Nippold über diesen Gegenstand mit dem uns rühmlichst bekannten amerikanischen Historiker Henry Charles Lea in Philadelphia, dem Verfasser von History of sacerdotal celibacy eine rege Korrespondenz unterhielt. Das zur Freude der Ultramontanen fast in Vergessenheit geratene und schon längst vergriffen gewesene Buch der Gebrüder Theiner erhält durch Nippolds Bevorwortung einen hohen aktuellen Wert und muß auf unserer Seite mit Freuden, auf Seite Roms mit Groll begrüßt werden.“ (Evangelisch-reformierte Blätter 1893. Nr. 1.)

„Der erste Band dieses höchst interessanten Werkes ist mit diesen Lieferungen vollendet. Eine lehrreiche Vorrede Nippolds orientiert uns über die Bedeutung der Theinerschen Arbeit und ein treffliches Register erleichtert den Gebrauch. Wir müssen gestehen, daß wir jedes neu erscheinende Heft mit neuer Wißbegierde lasen; jedes einzelne verstärkt den Eindruck, daß Paulus recht hatte, als er das Verbot, ehelich zu werden, eine Teufelslehre nannte.“

(Litterarische Beilage d. Deutschen Evang. Kirch.-Zeitg. 1893. Nr. 3.)

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Theiner, Johann Anton, / Theiner, Augustin, / Nippold, Friedrich,

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen ein Beitrag zur Kirchengeschichte

Bd.: 1

(1893)